







# Mindensche Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1788.



Gedruckt durch Johan Augustin Enax, Königl. Hofbuchdrucker.



Z 3

LANDES-  
UND-STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

# I. Beiträge.

Stück.

1. Nachricht von dem Steinkohlengraben zu Dörnberg in der Graffschaft Ravensberg und über die Vortheile des Steinkohlenbrandes gegen den Holzbrandt. Von Herrn F. W. von Eöln.
2. Caret.
3. a. Nachricht für Freunde der Vaterländischen Geographie und Geschichte vom Herrn Magister Weddigen in Bielefeld. b. Nachricht von einem Landwirth, welcher bey seinen Verbesserungen nicht, wie es sonst oft geschieht, ärmer wird. c. Den Flachs zart und weiß der Seide ähnlich zu machen.
4. Von Materialien, die sich von selbst entzünden und Feuersbrünste veranlassen können.
5. a. Von den Meerschäumen und andern Türkischen Pfeifenköpfen. b. Vom Nervensystem.
6. a. Jungfer Brune in Kengerich. Vom Hn. P. Schwager. b. Ursachen, aus welchen der Beweis, daß die Tugend glücklich mache, nöthig ist.
7. Ueber Ahndungen und Visionen. Vom Hrn. P. Schwager.
8. Caret.
9. Anzeige der Lectionen fürs Friedrichs-Gymnasium zu Herford.
10. Ueber Ahndungen und Visionen 1ste Fortsetzung.
11. Ruhe Jesu im Grabe.
12. a. Ueber Ahndungen und Visionen 2te Fortsetzung. b. Freudengesang dem aufstehenden Erldser gesungen.
13. Ueber Ahndungen und Visionen 3te Fortsetzung.
14. Mittel den Eßig aufzubewahren.
15. Caret.
16. a. Beschluß über Ahndungen und Vi-

Stück.

- tionen. b. Kurze Anweisung zu Ansetzung der Spargelbetten. c. Beschreibung der großen und vorzüglichen Würkungen des Man-Wurms gegen die Wuth an Menschen und Thieren, nebst einer Nachricht, wie derselbe am sichersten und besten anzuwenden sey, aus einem Schreiben an den Hrn. General-Chirurgus Theden von der Generalin von Scholz gebornen von Schönaidt bekannt gemacht.
17. Gedanken über die Anlage der Kern und Baumschulen von Obst und Maulbeerbäumen und was damit verbunden ist. Von Herr Reuter.
18. Erste Fortsetzung.
19. Zweite Fortsetzung.
20. a. Beschluß des vorigen. b. Vom Schimmeln des Brodts.
21. a. Hassan Pascha. b. Kriegesverfassung im Türkischen Reiche.
22. Ode an die Weeser, von der Frau Prorectorin Martini in Minden.
23. Caret.
24. Caret.
25. Außerordentlicher Zug von Gerechtigkeit des Sultans Sandjar.
26. Von denen Hornklüften der Pferde und deren Heilung, vom Hrn. Henr. Daum Burggräf. Stallmeister zu Hohenburg.
27. Caret.
28. Fortsetzung der Abhandlung von den Hornklüften der Pferde ic.
29. Beschluß des vorigen.
30. a. Beyspiele von dem Helbengeiste und dem edlen großmüthigen Character der Corsen. b. Ueber die Influenza, vom Herrn Doctor W. Josephi aus dem Braunschweigischen.



Stück.

31. Caret.
32. Beschluß über die Influenza.
33. Caret.
34. a. Wohlthätigkeit wird über kurz und lang belohnt. b. Ueber Verteilung der Maykäfer und ihren Larven. c. Ein Vorschlag zur Erweckung der Vorsicht beym Brodtbacken.
35. Caret.
36. Von der Mäßigkeit.
37. a. Nachricht übers Fridrichs-Gymnasium zu Herford. b. Erste Fortsetzung von der Mäßigkeit.
38. Zweite Fortsetzung von der Mäßigkeit.
39. a. Beschluß von der Mäßigkeit. b. Wie bringt man die Winterkumpflanzen am besten durch den Winter?
40. Allegorie vom Doctor Franklin.
41. a. Receipt zu trocknen Gallerten oder Potagefuchen. b. Von der Zubereitung eines Syrups aus gelben Wurzeln.
42. a. Beschluß von der Zubereitung eines Syrups. b. Von der besondern guten Einrichtung eines Dreifußes.
43. a. Vermischte Gedanken und Lebensregeln. b. Reichte die dem Holze eine schwarze unveränderliche Farbe zu geben.
44. Einige Bemerkungen über das Baden

Stück.

- aus dem Englischen des Doctor Buchann in Edingburgh.
45. Caret.
46. Beschluß über das Baden.
47. a. Wahrer und gründlicher Unterricht wie und wodurch das faule oder kätische Kind- und Schaaf-Wieh wieder hergestellt werden kann. b. Kurze Nachricht von dem Character und der Geschichte Achmet's IV. jetzigen Türkischen Kayfers. Vom Hrn. P. Schwager mitgetheilt.
48. a. Ueber die Anwendung der Chemie auf den Ackerbau und die Landwirthschaft aus dem Englischen des Doctor Fothergill. b. Oeconomische Bemerkung. c. Mittel gegen Brandschäden. d. Mittel wider die Hünereugen und Warzen.
49. Caret.
50. Könten wir nicht alle etwas für unsre Volksschulen thun? Vom Hrn. Hausprediger Giesler zu Hadtenhausen.
51. a. Beschluß des vorigen. b. Zimmer bequem zu reinitzen. c. Leim- und anderes Del zu bereiten, daß es sparsam und ohne Rauch und Dampf brennet.
52. a. Auch etwas über Aufklärung. b. Von den Holzwürmern.

## II. Ergangene Königl. Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Stück.

2. a. Declaration vom 22. Nov. 1787. wie von einem jeden Inhaber eines Worspann-Passes die zur Abfuhr bestellte Unterthanen und deren Angespänn behandelt werden sollen. b. Bekantmachung der zuertanten Prämien in der Nieder-Grasschaft Lingen mit Einschluß der Tecklenburgschen Vogtey Schaale und des Kirchspiels Recke in der Ober-Grasschaft Lingen pro 1786 und 87.

Stück.

8. a. Verordnung wegen Bestrafung der verübten Holzdiebstählen in den Forsten. b. Wegen Schließung eines anderweitigen Lieferungs-Contract auf 3 Jahre, der von hiesigen Provinzien zu gestellenden ausländischen Artillerie und Proviantwagen-Pferden.
10. Warnung für die Annahme eines falschen 2 Gr. Stück's de 1764. sub Litt. E.
14. Erneuerung der Edicte und Verord-



Stück.

nungen: das Hauen des Bau- und Nutzholzes der Unterthanen zum eigenen Bedarf ic. betreffend.

15. Erneuerung, der Verordnung wegen verbotener Exportation der Lumpen.

16. a. Declaration des Patents vom 21. Febr. 1787, wodurch das Gold-Lagio von 5 auf 6 und 2 Drittel prCent erhöht wird. b. Warnung für falsche Preussische Thaler mit der Jahreszahl 1784. auch 1 Zwölftel Stück.

17. Denen Kutschern wird das schnelle Fahren bey Abend und Nachtzeit untersagt und sollen sie sich mit Leuchtlaternen versehen.

22. Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

23. Erste Fortsetzung desselben.

24. Zweite Fortsetzung.

25. Beschluß desselben.

30. Ausgebundene Prämien für die Unterthanen der Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro 1787 et 88.

31. Declaration des Publicandi vom 13. Jan. 1788, wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen, wornach die Gratification in gedachten Rettungsfällen nur auf resp. 5 und 2 und einen halben Rthl. jedesmahl statt finden, hingegen in Absicht der Chirurgorum es bey dem ab § 7 festgesetzten doppelten Satz verbleiben soll.

32. a. Publicandum vom 24. Junii 1787. wornach keine Immediat-Vorstellungen, ohne das die Supplicanten die zuletzt erhaltene Resolution belegen, eingereicht werden sollen. b. Die Leibzoll-Freyheit der die Frankfurter Messe besuchenden ausländischen Handels-Juden betreffend.

36. Avertissement wegen Beleidigung der

Stück.

Militair-Personen. Von der Königl. Regierung zu Lingen.

37. Avertissement die Declaration des Wechselrechts betreffend. Von der Königl. Regierung zu Lingen.

38. a. Ebendasselbe von der Königl. Regierung zu Minden. b. Avertissement wegen Beleidigung der Militair-Personen. Von der Königl. Mindensch. Regierung. c. Denen Seiden-Cultivateurs die ihre Seide von selbst gezogenen Graignes gewonnen haben, soll, für jedes Pfund reiner Seide eine Prämie von 18 Ggr. gereicht werden.

39. Publicandum de dato Berlin d. 11. Aug. 1788. wegen verbotener Mitnehmung dieseitiger Unterthanen über die Grenzen.

41. Avertissement das denen Buchhändlern Voss und Sohn und denen Hofbuchdruckern Decker und Sohn in Berlin über den Druck und Verlag der Werke des hochseel. Königs Friedrich des 2ten Majestät, ein Privilegium privativum bewilliget worden.

42. Publicandum wegen eines neuen Reglements für die Armee, wenn jemand Klagen über Militair-Personen zu führen hat.

45. Königl. allerhöchste Declaration wegen Abhelfung der in Ansehung des Extra-Post-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden de dato Berlin den 23. Sept. 1788.

46. Beschluß der Declaration.

49. Patent wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt worin Kapitalien zum schnellern Betrieb des Chaussee-Baues in Magdeburg. und Halberstädtischen angewendet werden soll. De dato Berlin den 28. Oct. 1788.

50. Beschluß des Patents,



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 7. Jan. 1788.

## I Bekanntmachung.

**D**a zufolge des unterm 20ten v. M. erlassenen allergnädigsten Hofrescripts dem hiesigen Uhrmacher Götte der nachgesuchte Charakter als Hofuhrmacher ertheilet worden ist; so wird solches hierdurch zu Jedermans Wissenschaft gebracht. Signat. Minden den 12. Dec. 1787.

Königl. Preuss. Mindensche Kriegs- und Dom. Cammer

Haf. v. Hüllesheim. Vacmeister.

## II Streckbrief.

Eine wegen eines ihr imputirten Rinders-Mords allhier inhabirte Weibsperson, Namens Anne Leonore Blaumbergs aus Lauenhagen Amts Stadthagen gebürtig, hat diesen Morgen Gelegenheit gefunden, aus ihrem Arrest zu entkommen. Dieselbe ist 36 Jahr alt, groß und starker Statur, auch schieren und vollen Angesichts. Bey ihrer Entweichung hat sie eine Mütze von rothbunten Kattun aufgehabt, und ein Camisol von weißen Boje mit rothen Flecken, imgleichen einen Rock von rothen Büffel, und ein paar Schuhe mit kleinen viereckigen Schnallen von Wey getragen. Ueberdem hat dieselbe annoch mitgenommen, 1) eine weiße durchgenohete Mütze 2) ein Camisol mit weißern Grund und violet und blauen

Blumen 3) ein paar Pantoffel und 4) einen Frauens Rock von doppelt Zeug, rothbrauner Farbe. Da uns nun sehr daran gelegen ist, daß diese höchst gefährliche Person, welche sich auch vorhin bereits verschiedener Diebereyen hat zu Schulden kommen lassen, wiederum zur gefänglichen Haft gebracht werde; so werden aller Orts Obrigkeiten hiedurch ersucht, auf bemeldete Person in ihren Gerichts-Bezirken fleißig achten, im Vernehmungsfall dieselbe arretiren, sodann Uns davon gefällige Nachricht ertheilen, und gegen gewöhnliche Reversales wieder anher ausliefern zu lassen. Wückeburg den 29ten December 1787.

Gräfl. Schaumburg Lippische zur Vormundschaftlichen Justiz-Kanzley verordnete Rätthe.

König.

## III Citations Edictales.

**Lübbecke.** Wir Ritterschafft-Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hierdurch bekant: daß die Wittwe Lacken hieselbst freywillig bey uns darauf angetragen, die ihr zugehörige, vor dem Bergerthore hieselbst belegene Walke-Mühle nebst Garten und dem daran stehenden Holze öffentlich zu verkaufen. Da nun diesem Gesuche von uns deferiret worden; so werden Termini zum öffentlichen Verkauf gedachter



Mühle nebst Garten und Holze welches zusammen genommen von vereideten Schätzern auf 206 rthlr. 16 gr. gewürdiget worden, hierdurch auf den 4ten Decbr. 1787 2ten Januar und 5ten Februar 1788 angezetet, wobey noch zu bemerken, daß von dieser Walke-Mühle Jährlich an das Amt Meineberg ein Wasserfalls-Canon von 12 mgr. und an die hiesige Kammerey 5 mgr. Sinsse gegeben werden muß. Lusttragende Käufer können sich also an gedachten Tagen am hiesigen Rathhause Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird denen, welche etwa real Ansprache an diese Mühle und Garten zu machen haben, hierdurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich bis zum letzten licitations Termine, oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, and in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

**Tecklenburg.** Wenn nunmehr bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochlöblicher Regierung über dasselbe der Concurs eröffnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krimmacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an genannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeanen, öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ih-

rer Forderungen auf den 27. Nov. 87. den 4. Jan. 1788ten Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 3ten und letzten gefesteten Terminen vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhinderten der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ebbenbühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahrheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Johann Henrich Marschalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, beventet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszuführen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gericht herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Digore Commissionis.

Mettingh.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Petershagen.** Es hat der Schutz-Jude Berend Izig allhier Schaffellezum Verkauf; Liebhaber wollen sich in kurzen melden.



**Amte Limberg.** Es haben sich die Köllingische Herru Erben entschlossen ihre sub Nro. 21. in der Stadt Bünde bezugene Königl. Meyerstädtische Bürgerstette wozu gehöret, ein Garten beym Hause, ein Garten im Holtkamp, an sadigem Lande im Erl und auf dem Strothkampe 5 Scheffelsaat 3 Spint, eine Wiese von 3 Scheffelsaat 3 Spint, aus freyer Hand jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen. Es ist dieses alles zu 1058 Thaler 19 Gr. 6 Pf. ohne Abzug der Lasten, die außer der in der Meyerstädtischen Qualität beruhenden Beschwerde 1 Thaler 32 Gr. 6 Pf. betragen, gewürdiget worden. Zum Verkauf wird Terminus auf den 4ten Merz bezehlet, und werden diejenigen, so diese Besetzung an Meyerstädtischer Qualität zu erstehen gewillket, aufgefordert, ihr Geboth des Tages zu erforsuen, da sie dann zu erwarten, daß mit Vorbehalt Genehmigung der Köllingischen Herru Erben, dem Bestbietenden der Zuschlag erfolge.

**Bielefeld.** Zu dem ad Instanziam der Armen gerichtlich erkannten öffentlichen Verkauf des dem Knopfmacher Zanzen zugehörigen im Gerenberg sub Nro. 109 belegenen und auf 140 rthlr. gewürdigten Wohnhauses werden Termini Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22. Jan. und 26ten Febr. 88 angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Behausung einen Real Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solchen in gedachten Terminis gehdrig anzugeben, widerigenfalls sie nach erfolgtem Zuschlage, mit keinem Anspruch gegen den neuen Besitzer dieses Hauses gehdret werden sollen. Demnach Gerichtl. erkannt worden, daß der Wittwen Zumets in der Kesselfstraße sub Nro. 462. belegene, und auf 85 rthlr. gewürdigte Behausung zu Befrie-

digung Ihrer Creditoren öffentl. subhastret werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22ten Januar und 26ten Febr. 88. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können. Dergleichen werden alle und jede welche an diese Behausung ex Capite Domini oder sonst einen Real Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Straffe der Abweisung verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben.

**V Sachen, zu verpachten.**

**Minden.** Ein Haus No. 556 in der Brüderstraße worin 4 Stuben 5 Kammern auch Keller ist beym Hn. Chirurgo Wögelers zu vermietthen oder zu verkaufen.

**Minden.** Ein hiesiges Hochwürdiges Dom-Capitul ist gewillket das auf dem Reichhoffe belegene ehmalige Capitulsbotenshaus so von allen bürgerlichen Lasten frey ist, einem Pächter auf 30 bis 30 Jahr mit dem Beding zu verpachten, daß derselbe die Bau- und Besserungs-Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten übernehme. Da nun hiezu Terminus auf den 14ten Febr. 1788 ansteht, so können Pachtlustige sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Capituls-Stube einfinden. In eben diesem Termino sollen auch die zur Domdechauer gehdrenden beyde Balsartsteich Wiesen entweder auf Zeit oder Erb-Pacht und zwar letztere Art mit der Bedingung verpachtet werden, ein oder mehrere Neubauererey darauf anzulegen, wobey denen sich meldenden Neubauern alle mögliche Unterstützung versichert wird, dahero sich Zeits oder Erb-Pachtlustige ebenfalls am 11ten Febr. 1788 Morgens 10 Uhr auf der Capitulsstube einfinden können.

**Böckel im Amte Limberg.** Auf dem Hochadelichen Hause hieselbst können



einem Pächter auf 6 Jahre 100 Morgen Saatländ auch 10 bis 14 Wöchentliche Spandienst, imgleichen so viel Weide, Weide und Gartenland in Pacht überlassen werden als er davon zu haben wünschet; ferner wird dem Pächter eine zu dieser Pachtung passliche Wohnung auf dem Guthe angewiesen werden, und dienet übrigens noch zur Nachricht, daß bereits der größte Theil der Saatländereyen mit Mergel und Deicherde, das Gartenland aber durchgehends mit einem Fußhoch Deicherde überfahren ist, daß auch der Pächter die Wohnung Gartenland und Wiesewachs bevorstehenden Ostern die Ländereyen aber zu Michaeli 1788 antreten, nach Verlauf 2 Jahre außer obigen 100 Morgen auf die 4 folgende Jahre noch mehrere Saatländereyen wie auch 2 Schäffereyen erhalten kann. Die näheren Pacht Conditiones sind sowohl auf den Guthe selbst bey dem Hrn. Rentmeister Schrader, als auch bey dem Hrn. Vicarius Thaman in Minden zu erfahren.

#### VI Sachen, so gestohlen.

**Varenholz.** In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Januar 1788. sind dem Bürger und Holzadministrator Krüger Nr. 35. allhier mittelst Einbruch, folgende Sachen aus seinem Hause entwandt, als:

A. An Frauens-Kleidungsstücken 1) ein sizen Rock, mit violetten Blumen, beneßt der Schürze. 2) Ein sizen Rock mit roth violetten Grund und bunten Blumen. 3) Ein dito mit weißer Grund und rothen, blauen und gelb zu Blumen. 4) Ein camelotten Rock mit gelb und rothen Streifen. 5) 2 schwarze sammitene Mützen, wovon die eine mit Golde besetzt ist. 6) Eine Mütze von Drapvor. 7) Eine Mütze von Stoff mit rothen Blumen und mit Silber besetzt. 8) Eine blaue damastene Mütze mit Silber, und 9) noch mehrere Mützen, wovon die Muster nicht nahmbast gemacht werden können. 10) 3 seidene Tücher,

2 mit Blumen und 1 mit Streifen. 11) 1 Paar castorne Handschuh mit rothen feidenen Blumen. 12) Eine weiße Schürze von verblühten Sammertuch, woran vorne etwas angefezt ist. 13) Eine Schultermantel von Sitz mit rothen Streifen und Blumen und weißer Grund und einem silbernen Schlosse.

B. An Linnenzeug 1) 1 und ein halb Duzend Servietten, als 1 Duzend von Damast und 1 und ein halb Duzend von Drell 2) Ein Duzend Mannshemder und 1 halb Duzend Frauenshemder. 3) 2 Stuben feines Linnen, jede etwa zu 3 Ellen. 4) Ein Halstuch von Marley mit Spitzen. 5) Ein Halstuch von Sammertuch mit Blumen. 6) Ein Paar Manchetten von Marley mit Spitzen.

C. An Gelde in einem alten weißen leinenbeutel 4 heftische 2 Guldenstücke, 1 Nürnberger Stadt-Silberstück etwa 1 Gulden an Werth; und verschiedene händersche Bildemanns- und Pferde-Bulden, so wie auch mit des Königs Brustbitze, 1 Koppisches 12 Groschenstück.

D. An allerley Sachen, unter andern ein blau und roth bunter seidener Geldbeutel mit 2 Ringen, wovon der eine schon etwas beschädiget ist.

Nach einem von den Thätern verlohrenem und gefundenen Paß de Dato Schlochau den 13ten Nov. 1786. ist einer darunter gewesen, Namens Lazarus Aron, von längerlicher Statut, schwarzem Haar, ohne Bart und einem grauen Surtout anhabend, welcher Coesfeld den 27. Junii 1787., die Stadt Meppen den 25sten August 1787. und Lomege den 31sten August 1787. passiret ist. Aller Orten Obrigkeit und Befehlshabere werden geziemend ersucht, wenn etwas von den gestohlenen Sachen zum Verkauf gebracht wird, solches anhalten und auf die Thäter achten, letztern im Betretungs-Fall arretiren, und dem hiesigen Amte davon gefälligst Nachricht geben zu lassen. Varenholz den 3. Jan. 1788.  
Gräflich Kippisches Amt daselbst.



Nachricht von dem Steinkohlenbergbau zu Dornberg in der Grafschaft Ravensberg;  
und über die Vortheile des Steinkohlenbrands gegen den Holzbrand.

Jeder Ravensberger, besonders der, so in der Nähe von Bielefeld wohnt, fühlt den hohen Preis, eines der ersten und unentbehrlichsten Bedürfnisse, der Feuerungs-Materialien; welcher in gleichem Verhältniß, wie der Flor der dortigen Fabriken gestiegen ist, und auch eins der größten Hindernisse abgiebt, die dem schnellern Fortgang, einer der nützlichsten und für das allgemeine Wesen vor allen andern einträglichen Gewerbes hindert, und endlich zum Theil zu vernichten drohet.

Eine forstwirtschaftliche Behandlung der Gehölze würde die Nachkommen nun wohl ziemlich für den allgemeinen Mangel dieses nöthigen Produkts sichern; es ist aber bekandt genug, wie schwer es dahin zu bringen seyn würde, daß die Gehölze durchgehends forstwirtschaftlich behandelt würden, weil bey weitem der größte Theil der hiesigen Forsten, das Eigenthum vieler Privatleute ist, die ihre Waldungen nicht nach den Regeln der wahren Forstwirtschaft zu behandeln wissen, oder des gegenwärtigen Nutzens wegen, nicht schonen wollen, oder endlich auch wegen der einzelnen kleinen Theile, die Forsthaushaltung nicht einführen können, welche im Großen so ungemeyne Vortheile gewährt.

Alle diese Betrachtungen, und die Erfahrungen, die hie und da jemand über die Vortheile des Steinkohlenbrands gemacht haben mochte, waren wahrscheinlich der Grund, daß seit einigen Jahren besonders die Bielefeldische Kaufmannschaft wie auch die Einwohner anderer Städte und Dörfer, das Königl. Preuß. Oberbergwerksdepartement zum öftern sollicitirten in hiesigen Gegenden den Steinkohlenbergbau zu beschränken, um ein so allgemein nützlichcs Produkt zu gewinnen, womit einige der umliegenden Länder gesegnet sind.

Schon in verschiedenen Zeitpunkten,

war in diesem und dem verfloßnen Jahrhundert in der Grafschaft Ravensberg Versuchsarbeit auf Steinkohlen getrieben, welche aber zum Theil ohne Vergöconomische Kenntnisse angelegt, bey alledem aber doch einige mahl, mit guten Erfolg verknüpft gewesen, aus Mangel an Debit aber schließlich wieder eingegangen waren, ohne daß die mindesten sichern Nachrichten über die Beschaffenheit der Kohlenflözge auf die Nachwelt gekommen wäre. Man glaubte fast allgemein die Kohlen brächen hier Nesterweise, wozu vielleicht öftere Verdrückungen und Sprünge Anlaß gegeben haben mochten, welche in den hiesigen Gebürgen an einigen Punkten dem äußern Anschein nach, besonders am ausgehenden der Flözge zu befürchten sind. —

Der in diesem verwichnen Herbst angestellte Versuch, ist den Wünschen des Publikums gemäß ausgefallen, und 3 banwürdige Flözge sind durch einen 40 Lachter langen Versuchsstollen erschrotten; von welchen das Hauptflöz 2 Fuß an reiner Kote mächtig ist. In diesem Flözge ist bereits 8 bis 9 Lachter ohne merkliche Veränderung des selben aufgefahren, und dadurch sowohl als auch aus andern Gründen unwidersprechlich dargethan, daß die Kohlen in Flözgen und nicht Nesterweise brechen. Die erschrottenen Flözge haben völlig ein gleiches Verhalten, wie die Osabrücker, einige Unterschiede in ihrer Verflüchtung ausgenommen, die bloß dadurch entstehen daß die Osabrücker Flözge in tiefern Punkten wie die hiesigen gebäuet werden, und die dortigen Flözge daher schon fast eine flözge (horizontale) Lage haben.

Es ist also schon fast mit Gewißheit dargethan, daß die Grafschaft Ravensberg an mehreren Punkten, mit einem der nützlichsten Mineralien für das allgemeine Wesen



fen geeignet ist, und nähere Versuche werden dies sowohl, als auch das Daseyn mehrerer Flöze die eine gute Schmiedeföze liefern, beweisen. Die Furcht aber daß Vorurtheile, Privatinteresse und andre mehr oder weniger wichtige Hindernisse, dem Debit der Kolen entgegen stehen, und dadurch eines der wichtigsten, auf den innern Wohlstand und die Bevölkerung der Grafschaft Ravensberg so viel Einfluß habendes Unternehmen, rückgängig machen, oder doch seiner größern Vollkommenheit im Wege stehen möchten, bringt mich zu diesem Aufsatz, worin ich mich bemühen werde das Publikum sowohl auf den allgemeinen als speciellen Nutzen aufmerksam zu machen.

Die Grafschaft Ravensberg ist eine der bevölkertsten Gegenden; dem aufmerksamen Reisenden, wird dies nicht schwer werden überall zu beobachten; die Bevölkerung könnte indeß zu einem noch höhern Grad steigen, und es bliebe noch immer roher Stof zu den nächststen Gewerben, noch immer Unterhalt genug für so viele 1000 Familien übrig. Das Flachsbau das roh ausser Landes geschickt wird und das Garn könnte noch vielen Familien von Spinnern und Webern Brod geben. Die fast überall zu Stande gebrachte Vertheilung der Gemeinheiten, wäre eins der wirksamsten Mittel die Bevölkerung höher zu treiben, und es ist nur ein Haupthinderniß, welches die Vortheile die dadurch für das allgemeine Wesen entspringen könnte, zum Theil vernichtet. Die Preise der Feuerungsmaterialien sind so hoch gestiegen, daß der Deconom gewiß weit größere Vortheile dabey findet, den ihm durch die Vertheilung der Gemeinheiten zugefallenen Theil; durch Holzpflanzungen zu nähren, als wenn er durch mühsame Cultur ihn in Wiesengacker oder Gartenland verwandeln wollte. Dem Neuwohner wird dadurch aller Raum sich gehörig anzubauen, entziffen.

Alle diese Hindernisse, die dem Wohl-

stande des Landes, durch eine größere Bevölkerung im Wege stehn, würden durch einen Steinkohlenbergbau aufgehoben werden, welcher eins der unentbehrlichsten Produkte aus den Tiefen der Erde liefert, Menschen unter der Erde reichliches Brod giebt, indeß der Landmann auf der Oberfläche reiche Saaten erndet; durch den mehrern für das Ganze einträgliche Fabriken begünstigt, und dem Adbauer die besten der Cultur empfindlichsten und jetzt zu Wabungen bestimmte Flöze eröffnet werden. Der beste Anschein, die größte Wahrscheinlichkeit, und fast völlige Gewisheit ist da, daß der hiesige Bergbau dauerhaft und weitläufig werde; mögten nur Privatleute und besonders der gemeine Mann, die Vortheile einsehen, die aus der Nutzung des Steinkohlenbrands entstehen, um das Unternehmen durch größern Debit, bald zur Vollkommenheit zu bringen, und sich selbst die Vortheile zuzuwenden, die nur der verkennen kann, der den Steinkohlenbrand nicht kennt, oder von Vorurtheilen gegen denselben eingenommen ist.

Die Vortheile des Steinkohlenbrands sind selbst da noch merklich, wo auch das Holz in geringem Preise steht.

Man hat durch mehrere, mit vieler Genauigkeit angestellte Versuche dargethan, daß 6 Berliner Scheffel Steinkolen (Ein Scheffel der Dornbergischen Kolen wiegt im Durchschnitt 100 Pfund) der Wirkung von einem Klafter trockenem Holze gleich sind; ein solches Klafier Holz ist 6 Fuß lang, 3 Fuß breit und 6 Fuß hoch, und wird 1 und ein halb Fuder für 8 Pferde geben. Bey der Benutzung der hiesigen Kolen, würde man vielleicht noch stärkere Wirkungen bemerken, weil sie mit vielem Bergöhl geschwängert sind, und daher eine sehr anhaltende und heftige Hitze geben, und fast gar keine Schlacken zurücklassen.

Den Erfahrungen nach, die einzelne Leute in hiesigen Gegenden, bey einer zweckmäßigen Einrichtung mit dem Steinkohlen-



brand gemacht haben, soll nach den jetzigen Holz- und Kohlenpreisen, bey dem Kohlenbrand 3 Viertel Vortheil gegen den Holzbrand, und zwar auf dem Lande, wo das Holz nie so theuer ist, wie in den Städten seyn. Ich bin es auch völlig überzeugt, daß jeder der nur das Vorurtheil gegen den Geruch der Kohlen ablegen kann, und den Steinkohlenbrand selbst versucht, keine Ursache finden wird, es je zu bereuen. Besonders wird der Vortheil des Steinkohlenbrands bey dem Bierbrauen, Brandtweinbrennen und ähnlichen Gewerben merklich. Man kann durch kein andres Feuerungs-Materiale eine schnellere und heftigere Hitze erlangen als mit Steinkohlen, und diese Hitze läßt sich bey einer zweckmäßigen Verrichtung der Ofen nach gefallen, schwächen und verstärken, und in einigen Augenblicken fast völlig hemmen.

Man kann auch die in hiesigen Gegenden gebräuchlichen viereckichten Holzöfen auf den Steinkohlenbrand einrichten. Man legt nur eine kleine Mauer, von 2 Backen Steinen die in ihrer Breite über einander liegen innerhalb des Ofens, an die der Stube zugekehrte schmale Platte. Das Mundloch des Ofens, theilt man durch ein Gewölbe von Backen Steinen in 2 Theile, läßt vor die obere Defnung, welche zum Einschütten der Kohlen dient, eine eiserne Thür die gut schließt, vorrichten; legt dann ein Zoll starke völlig vierkantige eiserne Stäbe mit dem einen Ende auf die an der Oberseite des Ofens angebrachte Mauer, und läßt sie am Mundloch in das Gewölbe mit einmauren; diese müssen horizontal liegen, und eine Defnung vor einen halben Zoll und weniger noch, zwischen 2 Röstern bleiben. Auf den Rost werden die Kohlen, durch die mit einer Thür versehene Defnung des Ofens gelegt; die antere Defnung, die auch allensals, um den Zug verstärken oder verringern zu können, mit einer eisernen Thür versehen werden kann, dient zum Aschenheerd, ist zur

Beförderung des Zugs durchaus nothwendig, und wird durch dieselbe mit einem besonders dazu vorgerichteten, spitzen und vorn etwas gebognen Eisen, der Raum zwischen den eisernen Rosten, worin sich dann und wann Schlacken und Asche setzen, wieder eröfnet, um den nöthigen Zug herzustellen. Nun ist noch eine Defnung übrig die zur Beförderung des Zugs durchaus nöthig ist. Man kann zu dem Ende eine runde Defnung in die obere Ofenplatte machen lassen, eine Röhre von Eisenblech darin anbringen, und diese in den Schornstein oder durch eine Wand außer dem Hause leiten, so ist ein hinlänglicher Zug vorgerichtet, und kein übler Geruch der Kohlen im Hause zu befürchten. Bequemere und vortheilhafter sind aber immer die zum Kohlenbrand eingerichteten runden Ofen, und würde ich besonders den rathen, solche anzuschaffen, der sich für den, sonst gefundenen Geruch der Steinkohlen, fürchtet; weil die viereckichten Ofen wegen ihrer Fugen nicht so gut für den Rauch gesichert werden können. Es gehöret zu meinem Plan, meine Leser auf alle, auch unbedeutend scheinende Vortheile bey dem Steinkohlenbrand aufmerksam zu machen.

Mit einigen trocknen Spähnen, die man zuerst auf die Rosten legt, wenn der Ofen von etwaigen Schlacken gereinigt ist, kann man die darauf gelegten Steinkohlen, bald in Brand bringen, und dann ein gemäßigtes oder nach Gefallen heftiges Feuer, den ganzen Tag ohne stetes Stoken und beständige Aufsicht erhalten. Die kleinen Kohlen oder der Gruß, wird bloß angefeuchtet, oder auch wenn man die Deconomie noch weiter treiben will, mit ohngefähr 1 Drittel Lehm durch einander geknetet, und auf die brennenden Kohlen nach und nach geschüttet; wenn man die durch die Rost fallende Asche wieder arseuchtet, so kann man noch einmahl Hitze dadurch hervorbringen. Die völlig ausgebrannte Asche, ist (besonders wenn die kleinen Kohlen mit Lehm ver-



mischt gewesen) ein wirkames Verbesserungsmittel auf die Wiesen und Kleeäcker. Man gebraucht beym Kolenbrand, keine Tagelöhner wie zum Holzspalten erfordert werden, man ist auch der Sorge für trocken Holz im Winter entübrigt. Der ganze Wintervorrath von Steinkolen, kann in einem kleinen Raum aufbewahrt, und besser für die Diebe gesichert werden, als große Haufen Holz, denen man innerhalb des Gebäudes selten Platz geben kann. Jeder Hausvater wird nun leicht überrechnen können, wie vielen Verdrießlichkeiten, wie vielen Zeitverlust und Kosten, die beym Holzbrand unvermeydlich sind, endlich wie vieler Feuersgefahr, die mit dem Holzbrand ebenfalls verknüpft ist, er entübrigt seyn kann, wenn er den Steinkolenbrand einführt.

Für den gemeinen Mann, und besonders für den Spinner, sind die runden Döfen, die man Topfdöfen nennt besonders vortheilhaft; sie sind kaum 100 Pfund, kosten also wenig, und können leicht von einem Hause nach dem andern getragen, und ohne daß man die Hilfe eines Maurers bedürfte, in einigen Augenblicken angelegt werden. Diese Döfen bestehen aus einem Stück, sind oben weit und unten allmählig enger und so eingerichtet daß man den Deckel, welcher von Eisenblech ist, heraus nehmen, und eins ins andre passende Ringe von verschiedener Größe statt des Deckels darauf legen kann. Auf diese Ringe nun können Töpfe von allerley Größe und Gestalt so eingesetzt werden, daß man demohngeachtet nicht den mindesten Steinkolendampf in der Stube davon empfindet, und alle Speisen und dergleichen können auf diese Döfen gekocht werden. Die Hausfrau kann dann in der Stube ihre Küche besorgen, ohne eimahl vom Spinrad aufzustehen, sie kann auf ihr Gesinde und Kinder immer gehörige Aufsicht haben und für ihr Vieh ebenfalls den Trank auf dem Ofen

warm machen. Der Dunst von den Speisen macht den Aufenthalt in der Stube keines Weges ungesund, weil der stete Zug im Ofen alle böse Luft mit heraus nimt, und dafür von außen gesündere wieder herein tritt. Will man im Frühling dem Ofen keinen Platz mehr in der Stube vergönnen, so kann man denselben ohne große Mühe, heraus tragen, in die Küche setzen, und ebenfalls mit großem Nutzen gegen den Holzbrand die Speisen u. s. w. darauf kochen. Jeder der durch alle diese Vortheile aufgemuntert, selbst Erfahrungen anzustellen sich entschließt, wird noch mehrere Vortheile bemerken, welche alle anzuführen der Raum in diesen Blättern nicht zuläßt. Am Schluß muß ich noch bemerken, daß ich es selbst einige mahl gesehen, wie geringe arme Leute, bey solchen Döfen so gar beym Spinnen das Geleucht ersparten, sie hatten nehmlich eine runde Oefnung in dem Ofen angebracht, wodurch hinlänglich so viel Helligkeit in einem runden Circul in die Stube fiel, daß ein solches Geschäfte leicht dabey verrichtet werden konnte.

Ich will diesen Aufsatz mit der Bitte endigen, daß Leser dieser Blätter, denen es ihr Ahat und die Verhältnisse worin sie mit dem gemeinen Mann stehen, leicht macht, auf ihn zu wirken, und ihm durch Beispiele an die Hand zu gehn so patriotisch denken möchten, eine so sehr gemeinnützige Sache im Gang zu bringen, und dem gemeinen Mann der diese Blätter nicht lieft die nöthige Anweisung geben möchten um sich einer diesem Lande wiederfahrnen großen Wohlthat zu Nutzen zu machen; durch die die Zinsbarkeit der Ravensberger gegen Ausländer, und Particuliers die noch im Lande Holz zu verkaufen haben aufhöret.

Dornberg den 26ten Decbr. 1787.

J. W. von Cöln.

**Z. N.** Die Kolen müssen auf der Halbe baar bezahlt werden.



# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 14. Jan. 1788.

## I DECLARATION.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß öfters bey der Abfuhr des Worspanns, die dazu bestellte Unterthanen, äußerst gemißhandelt und geschlagen, auch das Angespann, besonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Pässe, durch gewaltige Peitschen-Schläge, übertrieben würde; so declariren, ordnen und wollen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß,

wenn künftig ein mit Worspann Reisender, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, einen, oder mehr Bediente, so mit Peitschen oder dergleichen zum Schlagen der Menschen und Pferde, zu brauchenden Werkzeuge versehen sind, bey sich haben sollte, demselben alsdann ohne Rücksicht auf den vorgezeigten Pass, kein Worspann eher verabsolget, noch die Pferde zum Abfahren von den dazu bestellten Unterthanen vorgeleget werden sollen, bis die Peitschen und ander dergleichen Instrumente, von den Bedienten der Reisenden, auf der Selle abgegeben seyn werden.

Wie denn die zum Worspann-Abfahren bestellte Unterthanen, solchen Vorfall so-

gleich der Obrigkeit des Orts, falls sie gegenwärtig ist, oder dem Beamten, Amt-Unter-Bedienten, und in deren Ermangelung, dem Schulzen und Ältesten oder Geschwornen des Dorfs anzuzeigen, angewiesen werden müssen, welches die Cammern durch die Land-Räthe und Beamten, den Gemeiden jedes Orts bekannt zu machen, auch selbige, im Fall dennoch etwa beym Worspann Excesse vorfallen sollten, gehörig zu instruiren haben, damit die schuldigbefundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wogegen aber auch die Worspannspflichtige Unterthanen, wenn selbige sich nicht zu rechter Zeit einfinden, oder langsamer, und nicht wie in dem Patent vom 18ten August 1736. festgesetzt worden, bey gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig gepackt ist, in zwey Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und gehörig bestraft werden sollen.

Zu mehrerer Bestätigung und ohnausbleiblicher Befolgung desjenigen, so hier geordnet worden, haben Seine Königl. Majestät, vorstehende Declaration höchstehändig zu vollziehen allergnädigst geruhet, auch mit Höchstdero Königlichem Insiegel



bedrucken lassen, und wollen, daß selbige gewöhnlichermassen publiciret, und durch den Druck bekannt gemacht werde. Gegeben Berlin, den 22. November 1787.

Friedrich Wilhelm.  
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz.  
v. Werder. v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

## II Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben von den, zu Beförderung des Fleißes und der Industrie in der Niedergrafschaft Lingen, mit Einschluß der Tecklenburgischen Bogten Schale und des Kirchspiels Recke, in der Oberggrafschaft Lingen, pro 1786 — 87. ausgesetzten extraordinären Prämien, folgenden sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen die beygefügte Quanta allergnädigst zugebilligt, als:

a. Wegen angelegter neuen Weberstühle.

1) Der Heuermanns Tochter Margrethe Aleid Franzen, zu Schale. 2) Der Maria Teepen, in Funcken Heuer, Kirchspiels Freeren. 3) Der Catharine Claessen, in Königschulden Heuer daselbst. 4) Der Wenne Aleid Hartken, in Bucks Heuer daselbst, jeder 8 Mthlr.

b. Wegen erlernten Webens. 1) Der Ältesten Tochter des Coloni Wegbrands zu Andervenne Kirchspiels Freeren. 2) Der Ephemia Margretha Kriegen, vor der Stadt Lingen. 3) Der Tochter des Vereud Kühnemanns Nahmens Grethe zu Langen Kirchspiels Lengerich. 4) Der Gesina Kumpelmanns zu Schale, jeder 5 Mthlr.

c. Wegen fleißig getriebenen Spinnens. 1) Der Col. Rippers blinde Tochter zu Wasum. 2) Der Maria Grewinck zu Altlingen. 3) Der Witwe Reuters in Lingen. 4) Der Witwe Lengerike daselbst. 5) Der Witwe Haar bey Freeren. 6) Der Witwe des Heinrich Scheffer zu Freeren. 7) Der Witwe Schulden zu Freeren. 8) Der Wit-

we Giese daselbst. 9) Der Witwe Limpe daselbst, jeder 3 Mthlr.

d) Wegen erlernten Spinnens. 1) Dem Henrich Marschall, eines Heuermanns Sohn zu Schale. 2) Dem Knaben Vereud Heinrich Landwers daselbst. 3) Dem Peter Fryen, eines Heuermanns Sohn daselbst, jedem 4 Mthlr.

Noch wegen erlernten Spinnens. 1) Dem Johann Vereud Mollenthien zu Schale. 2) Dem Henrich Meiners daselbst. 3) Dem Sohn des Col. Trumpp zu Andervenne Kirchspiels Freeren. 4) Des Col. Thien Sohn, Joh. Henrich daselbst. 5) Den beyden Söhnen des Albert Kallage in der Bogten Lengerich, und 6) den beyden Söhnen des Jasper Eilermann daselbst, jedem 2 Mthlr. Ferner: dem Kaufmann Wilhelm Födmer zu Freeren, weil er armen Leuten Flachß zum Verspinnen auf Borg gegeben 8 Mthlr. Dem Col. Dielage in der Lingenischen Bogten Lengerich, wegen ausgesäeter 5 und einen halben Scheffel Lein- und 2 und einen halben Scheffel Hanf-Saamens 10 Mthlr. Sodann: dem Bürger Beckermann zu Freeren wegen ausgesäeter 3 und ein Viertel Scheffel Leinsaamens; dem Colono Niemann daselbst, wegen 6 und ein Viertel Scheffel Leinsaamens; dem Rosenmüller zu Daminckel, wegen 4 Scheffel Leinsaamens; dem Col. Luicken daselbst, wegen 2 Scheffel Leinsaamens; dem Herim Rosen daselbst, wegen 3 Scheffel Leinsaamens; dem Colono Beckschulte zu Biene, wegen 2 und einen halben Scheffel Leinsaamens, jedem 5 Mthlr. Es wird also solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können vorbemeldete Demerenten die ihnen zugebilligten Geld-Quanta bey der hiesigen Krieges-Casse gegen Quittung in Empfang nehmen; wogegen jedoch von ihnen verhoft wird, daß sie sich auch fernerhin in wirthschaftlichem Fleiß zu üben, angelegen seyn lassen werden.

Am statt und von wegen ic.  
v. Bessel, VanDyck, v. Stille, Dieckmann.



## III Citationes Edictales.

Demnach der Canonicus und Senior des hiesigen Capituls ab Stum Johanneum, Gronefeld, mit Hinterlassung eines sehr geringen Mobiliar-Nachlasses verstorben, und dessen Intestatereben diesen Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii ange treten haben, auch per Decretum de hoc dierno die Vorladung aller Erbschafts-Gläubiger oder daran Anspruchmachenden verfügt, und der Justizcommissär Mäller zum Interims-Curator ernannt worden: Als werden alle und jede so an diesem Nachlaß, aus welchem Grunde es seyn sollte, Anspruch und Forderungen zu machen sich befugt halten, hierdurch ad Terminum auf den 16. Febr. 1788. vor dem Assessor Wermuth citiret, ihre Gerechtfame ad Protocolum anzuzeigen, und rechtlich zu beweisen; wobey zur Warnung bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer habenden Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet haben den Gläubiger etwa übrig bleibt, verwiesen werden sollen. Zugleich wird ein jeder der von den Effecten und Papieren des verstorbenen Senioris Gronefeld etwas in Händen haben, oder demselben etwas schuldig seyn sollte, hierdurch angewiesen, solches binnen 4 Wochen Unserer Regierung anzuzeigen, und mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts dahin abzulefern, oder zu gewärtigen daß er seines daran habenden Rechts für verlustig erkläret und mittelst Exekution von ihm beygetrieben werden solle. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung assigirt, den Rippstädter Zeitungen 1mal und den hiesigen Intelligenzblättern 2mal inseriret worden. Sign. Minden am 21. Decbr. 1787. Anstatt 1c. v. Arnim.

**Minden.** Wir Director Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter

der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten Merz 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gebachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehört werden sollen.

**Tecklenburg.** Wenn nunmehr bey sich herborgethaner Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Wermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochoblicher Regierung über dasselbe der Concurrs eröffnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an genannten Johann Henrich Marschalls Wermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verablabet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. 87. den 4. Jan. 1788sten Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 2ten und letzten gesetzten Termin vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhinderten der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ibbenbühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstis



ge rechtliche Art ihre Forderungen zu bewährheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts- Urtheil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Johann Henrich Marschalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszuführen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gerichte herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Bigore Commissionis.

Wertingh.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maaßen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Reitler gehörig gewesenem in der Grafschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Vielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsvertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Vielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Wertverständ-

igen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsvertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Vielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Vielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsdorfer daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Hartlager Wiese am Heepischen Wege bey Vielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Wöckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Ubbelissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr. 5 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Glededorst Nr. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Drinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Vollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Kohnmeyer Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alfemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Guts herrlichen Gefälle des Leibeigen behdrigen Coloni Freck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Drinckmann Nr. 12. da-



selbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Eiermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemyer Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Obersiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahbe Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegoffen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, an Capital zu 375 rthlr. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Vredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthlr. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithdner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Wockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Oldentrop Amts

Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntsprästation des Coloni Niesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Wartmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Kettlerschen Concursus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Mindens-Havensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angebothen, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsrath von Woff auf den 17. Septbr. 1788. angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Solten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücken im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich



hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. I qgr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Gebothe auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblatte, und drey mahl in den Kippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford ange schlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

Am statt und von wegen ic.  
v. Armin.

**Minden.** Die dem Colono Rahkert No. 2. zu Todtenhausen gehörige am Walfartsteiche belegene mit 3 Essl. Zins Gerste an das Johannis Capitul, 12 mgr. Landschatz und mit Contribution beschweret seyn sollende zwey Morgen Landes, und die per Morgen zu 50 rthlr. taxiret worden, sollen nochmalen in Termine den 20ten Februar bey dem Stadt- Gerichte meißtbietend subhastiret werden.

**Minden.** Es steht in Bückeburg eine sehr gut conditionirte Pedalharfe, nebst einem Futteral von Wachstuchleinwand zum billigen Verkauf. Das Instrument ist von einem der besten Meister gebaut, hat fünf Pedaltritte zu den Semitonien, eine gute Mensur, und einen hellen reinen und durchdringenden Klang. Der Käufer erhält das Instrument mit den feinsten ge-

sponnenen und romanischen Saiten bezogen. Kaufsüchtige können in dem Intelligenzcomtoir zu Minden nähere Nachricht einziehen, werden aber gebeten sich ehestens zu melden.

**Bielefeld.** Da in dem auf den 13ten Novbr. v. J. öffentlich angestandenem Termin zum freiwilligen Verkauf des von Stwolinskyschen auf dem Stadtwalle zu Bielefeld belegenen Wohnhauses und Zubehör kein annehmlisches Gebot geschehen; sondern nur 1000 rthlr. offerirt worden; so ist dieserhalb ein neuer Bietungs Termin auf den 4ten Febr. d. J. vor dem Stadtrichter Buddeus zu Bielefeld, bey dem auch die Taxe und Kaufbedingungen eingesehen werden können, ange setzt worden, welches Kaufsüchtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

**Amst Ravensberg.** Ein von dem Bürger und Toback- Fabricanten Becker in Borgholzhausen, aus dem Püttkerschen Concurfu erkauftes, vor dem Rolle daselbst belegenes Stück Feldlandes, von ohngefehr anderthalb Scheffelsaat, welches von Sachverständigen auf—67 Rthlr. 18 Gl. gewürdiget, und mit einer Domainen-Abgabe von—2 Mgl. 6 und ein drittel Pfennig belastet ist, soll ein Termine den 3ten Mart. a. c. nochmalis zum meißtbietenden Verkaufe ausgestellt werden. Die Kaufsüchtigen werden daher eingeladen, als denn an gewöhnlicher Gerichts- Stel le zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Geboth zuersuchen, weil hiernächst keine weitere Nachgebote angenommen werden können.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Fügen männiglich hierdurch zu wissen: wasmaßen die zu Warenrode im Kirchspiel Plantlunne belegenen Hovellschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf



710 fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem, in der Tecklenb. Lingen-  
schen Regierungs-Registratur, bey dem Nün-  
dischen Adress-Comtoir und bey der Lipstra-  
tischen Zeitungs-Expedition befindlichen  
Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen  
ist. Wann nun ein darauf versicherter  
Gläubiger um die Subhastation derselben  
allerunterthänigst angehalten, Wir auch  
diesem Gesuch statt gegeben haben; so sub-  
hastiren und stellen Wir zu jedermanns fei-  
len Kauf, obgedachte Hovelsche Immobilien  
nebst allen derselben Pertinentien Recht und  
Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit  
mehreren beschrieben mit der taxirten  
Summe der 710 Gulden hol. citiren und  
laden auch diejenigen, so belieben haben  
möchten, dieselben mit Zubehör zu erkauf-  
fen auf den 14ten Merz 88 daß dieselben  
sodenn des Morgens um 9 Uhr in hiesiger  
Regierungs-Audienz vor dem ernanten De-  
putato Regierungs Assistenzrath Schmid  
erscheinen, in Handlung treten, den Kauf  
schließen oder gewarten sollen, daß in sotha-  
ner Termino mehrgedachte Immobilien den  
Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.  
Da Wir übrigens zugleich über das Ver-  
mögen der Kinder der verstorbenen Eheleute  
Johann Hovel den Concurs erdfnet, und  
den Justiz Commissarium Schröder zum  
Interims Curatore angeordnet haben; so  
werden auch alle diejenigen, welche nicht nur  
an vorgedachte Immobilien ein dingliches  
Recht, sondern auch sonst an gedachte Hovels-  
sche Kinder einiges Recht oder Ansprüche  
ex quocunque capite zu haben vermeinen,  
hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches  
a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer  
Frist und spätestens in Termino den 14ten  
Merz 88 ad acta anzugeben und zu liqui-  
diren, auch demnächst gedachten Tages des  
Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Au-  
dienz coram Deputato Causa erscheinen, ihre  
Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu  
verificiren, auch mit den Neben-Creditoren  
super prioritata ad Protocollum zu verfab-

ren, und demnächst rechtl. Erkenntniß und  
locum in dem abzufassenden Prioritäts-  
Urteil zu gewärtigen; wes Endes denselben,  
falls habender gesetzlicher Verhinderungen  
zur persöhnlichen Erscheinung und in Er-  
mangelung sonstiger Bekandschaft, der Jus-  
tiz Commissarius Eriten zum Mandatario  
vorge schlagen wird; diejenigen welche aber  
ihre Forderungen und Ansprüche in prästiro  
Termino Liquidationis nicht angegeben, oder  
wenn gleich solches geschehen, sich doch in  
Termino nicht gestellet, noch ihre Forder-  
ungen gehdrig justificiret, haben zu er-  
warten, daß sie damit nicht weiter geh-  
ret, von dem vorhandenen Vermögen ab-  
gewiesen, und ihnen gegen die übrigen  
Creditores ein ewiges Stillschweigen auf-  
legt werden soll. Urkundlich 1c. Gege-  
ben Lingen den 27ten Decbr. 1787.

Am statt und von wegen 1c. 1c.

Möller.

#### V Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre des dem großen  
Potsdamschen Waisenhanse zugehö-  
rigen und im Amte Hausberge belegenen  
Nammer Zehntens mit künftigen Trinitatis  
zu Ende gehen, und zu dessen anderweitig  
gen neuen Verpachtung Termini auf den  
12. 26. Jan. und 12. Febr. 1788sten Jah-  
res angesetzt worden; so können sich die-  
jenige Liebhaber welche diesen Zehnten auf  
einander folgende Jahre als von Trinitat.  
1788. bis dahin 1794. zu pachten willend  
sind, sich in besagten Terminen Morgens  
um 10 Uhr auf der Kriegers und Domain-  
nen-Kammer einfinden, ihr Geboth eröf-  
nen, und gewärtigen, daß dem Meistbie-  
tenden gegen Nachweisung ordnungsmäßig-  
ger Cautio diese Zehnten auf sechs Jah-  
re jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ap-  
probation zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Da die Pacht-Jahre des dem großen  
Potsdamschen Waisenhanse zugehö-  
rigen und im Amte Petershagen belegenen



**Kleinen Hahler Zehnten auf inslebenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 12. 26. Jan. und 9. Febr. 1788sten Jahres angesehen worden; so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione Regia zugeschlagen werden soll.**

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

**Da die Pachtjahre der im Amte Hausberge belegenen und dem großen Potsdamschen Waisenhanse zugehörigen Arrende des Rüterbrocks mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren anderweitigen Verpachtung auf Sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. Termini auf den 12. und 26. Januar u. 16. Febr. 1788sten Jahrs anberahmet worden; so haben sich die Liebhabere die diese Arrende des Rüterbrocks auf Sechs Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Krieges- und Domainen-Kammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Rüterbrocks Arrende gegen Bestellung tüchtiger Sicherheit, und mit Vorbehalt der höchsten Approbation in Pacht überlassen werde.**

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Anstatt und von wegen u.

v. Breitenbauch Haß. Ziemann.

### VI Sachen, so gestohlen.

**Herford.** Es ist aus einem gewissen Hause in hiesiger Stadt, eine mit drey-

sachen Gehäuse versehenes goldene Repetir-Uhr abhanden gekommen, welche besooders daran kentlich ist, daß deren äußeres Gehäuse mit schwarzen Chagrin überzogen, das innere aber gravirt, und mit erhabenen Figuren gezieret ist, auch hat selbige ein weiß emailirtes Zifferblatt mit stählernen Stunden- und Minutenzeiger. Wer dem Eigenthümer von solcher Entwendung sichere Nachrichten und Anzeigen an die Hand geben kan, hat sich bey dem Königl. Intelligenz-Comtoir in Minden zu melden, und eine Belohnung von 2 Louisd'or zu gewärtigen.

### VII Avertissement.

**Minden.** Es hat sich ein junger Mensch von guter Herkunft bey mir gemeldet, der die Deconomie erlernen wil. Wenn damit gebietet ist einen lehrbegierigen Jüngling zur Hülfe im Deconomiewesen zu haben, der beliebe sich bey mir zu melden, da ich die nöthige Nachricht ertheilen werde.

Kottenkamp, Postsecretair.

### VIII Notifications.

**Minden.** Der Herr Controleur Meyer hat den auf der Freyheit Eines Hochwürdigen Dom-Capituls belegenen Hof von dem Herrn Amtmann Stube für 1000 Rthlr. in Golde angekauft. Von denen freywillig subhastirten Ländereyen des Herrn Camerarii Vincke, hat der Herr Rentmeister Brüggenmann 6 Morgen Zins- und Zehntlandes, außerm Marien Thore belegen zu 210 Rthlr. und der Colonus Arend Kelle Nr. 17. zu Häverstädt 3 Morgen doppelt Einfalsland außerm Simeonis Thore zu 170 Rthlr. als Vestbietender erstanden. Der Huthmacher Eigenrauch hat von denen Eheleuten Stremlers deren außerm Simeonis Thore bey dem alten Graben belegenen Garten zu 177 und einen halben Rthlr. in Golde angekauft.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 21. Jan. 1788.

## I Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Beytrag zu denen unterm heutigen Dato wegen der pro 1787 in den Neumtern Hausberge, Petershagen, Reineberg, Rahden, und Schlüsselburg vorgefallenen Brandschaden im Fürstenthum Minden, ausgeschriebenen Feuer Societäts Geldern, von jedem 100 rthlr. der Assurances-Summe, dieses mahl 3 ggr. 8 pf. beträgt. Signaturum Minden den 2ten Jan. 1788.

In statt und von wegen ic. ic.

Hass. v. Hüllesheim. Hoffbauer.

## II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Heuerling Friederich Waddebohm Nr. 33. Bauerschaft Rutenhausen Amts Petershagen zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine geborne Baden aus Rutenhausen wider Euch auf Trennung der Ehe weil Ihr sie im Jahre 1783 bödlich verlassen, und Ehebruch begangen, Klage angestellt, auch weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung, Wehuf vorzunehmender Ehescheidung gebeten hat. Wir lassen Euch dahero hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 10ten April 1788. auf der

Regierung alhier vor dem ernannten Depurato Auscultator Wörmann zugestellen, und Euch über die Umstände der Sache, und die von der Klägerin angegebene Facta näher vernehmen zu lassen. Hierbey dient Euch zur Warnung, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung spätestens nicht in dem Termine gestellen soltet, Ihr in Contumaciam der Klage für geständig geachtet, und das Band der Ehe zwischen Euch in der Folge Rechtsens getrennet, auch die Klägerin sich anderweit zu verheirathen nachgelassen werden wird, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal Citation unter der Regierung Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt, daselbst angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen, wie auch den Pippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Geschehen Minden den 14. December 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amte Rahden.** Demnach Gerb Hinrich Reimers, Besitzer der Königlichen Weinkaufspflichtigen Stette sub No. 2. in Wehe, bey dem Andringen seiner Gläubiger ein Zahlungsunvermögen vorgeschützt, und deshalb auf eine Terminliche Zahlung provocirer hat; als werden denn alle und jede welche an erwähnten Reimers Forde



zung haben, hierdurch vorgeladen, in Termino den 18ten December 87 den 18ten Januar und Freytag den 15ten Februar 1788 Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber sprechende Papiere und Briefschaften beyzubringen, und über die nachgesuchte Terminliche Zahlung, auch den ihnen vorzuliegenden Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung, daß diejenigen die nicht erscheinen, zu Annahme einer Terminlichen Abtragung für einwilligend angenommen, und gegen den Anschlag der Stette mit keinen weitem Einreden gehdret werden sollen.

**Bielefeld.** Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Eöller hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Delhagen und Knochenhauer Christoph Kochs Kampen belegenen Kamp im Altstädter Felde, ingleichen einen aus mehreren Gärten zusammen gesetzten großen Garten hinter dem Schützen-Walle, nebst einem darin erbaueten Wohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis um Verablädung aller etwanigen Real-Prätendenten welche an diese Besitzungen Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden dahero alle diejenige, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Herford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Vpstädter Zeitungen inserirt werden, vorgeladen, ihre etwanige Real-Ansprüche in Termino den 18. April d. J. anzugeben und gehdrig nachzuweisen; widerigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde anferleget werden.

**Amte Ravensberg.** Da der Heuerling Peter Heinrich Uthmann in Dendorff sein geringes Vermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abtreten zu wollen sich erkläret hat: So werden alle diejenigen, welche an gedachten Peter Heinrich Uthmann Ansprüche und Forderungen haben hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens vorgeladen, in Termino den 10. Martii a. c. ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren, und sich über das von dem Gemeinschuldener gefuchte Beneficium cessionis bonorum zu erklären.

**Tecklenburg.** Wenn nunmehr bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Johann Heinrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provoocation verschiedener Gläubiger von hochblölicher Regierung über dasselbe der Concurs eröfnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an genannten Johann Heinrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verablädet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. 87. den 4. Jan. 1788ten Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 3ten und letzten gesetzten Termin vor mir qua' Depurato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhindert, der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ebbenbüden in



Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahren, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locirung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Johann Heinrich Marschalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszuführen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gerichte herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die geschliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

**Dettmold.** Des Hochgebornen Grafen und Herrn Herrn Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden, Erb- burggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regente, zu Höchstädters Consistorio wir verordnete Commissarii Generales fügen hiermit zu wissen: Nachdem Johann Hermann Bertram aus Humfeld hiesigen Amtes Sternberg, wieder seine entwichene Ehefrau Marie Christine geborne Peters aus dem Waldeckischen angezeigt hat, daß gedachte seine Ehefrau ihn schon 14 Jahre böblich ver-

lassen, und er deren Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, und dann die des Endes begehrte Edictal Citation derselben cum Termino peremptorio et präclusivo auf den 4ten Merz 1788 erkannt worden; so wird Namens vorgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden Unfers gnädigsten Herrn die Beklagtin Marie Christine geborne Peters hiermit edictaliter citiret, in dem auf den 4ten Merz 1788 anstehenden Termino peremptorio et präclusivo vor hiesigem Consistorio zu erscheinen und von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, in dessen Entstehung aber dieselbe zu gewärtigen hat, daß der Kläger der Ehe halben von ihr losgesprochen und ihm die anderweitige Berechtigung verstattet werde.

Schleicher.

III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige oben dem Marckte sub No. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn- und Brauhaus, wobey sich Hoffraum hinter Gebäude und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Plumpje, imgleichen ein in Ackerland verwandelter Huthohl für 4 Kühe vor dem Rulthore befindet, so zusammen auf 2976 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, öffentlich verkauft werden. Anstehende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termino aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und des-



sen Zubebrungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtsame vor oder spätestens in dem lezten licitations Termine anzuzeigen; wiederigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besizer, und in so fern sie das Immobile betreffen nicht weiter gehdret werden sollen.

In Termino den 3ten Januar. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen auf hiesiger Regierung die Effecten des verstorbenen Canonici Gronefeld meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Cour. verkauft werden.

Rappard.

Almanach der Heiligen auf 1788 mit 13 saubern Kupfern und Musik ist bey Mehlerbey zu haben, gebunden zu 20 ggr. broschirt um 16 ggr.

Es hat der Gärtner Krug in Rinteln ganz frischen besten Garten-Saamen von aller Art aus Braunschweig und Holland erhalten, den er hiemit zum Verkauf anbietet. Liebhaber können sich an ihm wenden und billige Preise gewärtigen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hierdurch bekannt: daß die Wittwe Lachen hieselbst freywillig bey uns darauf angetragen, die ihr zugehörige vor dem Bergerthore hieselbst belegene Walke-Mühle nebst Garten und dem daran stehenden Holze öffentlich zu verkaufen. Da nun diesem Gesuche von uns deferiret worden; so werden Termini zum öffentlichen Verkauf gedachter Mühle nebst Garten und Holze welches zusammen genommen von bereideten Schatzern auf 206 rthlr. 16 gr. gewürdiget worden, hierdurch auf den 4ten Decbr. 1787 5ten Januar und 5ten Februar 1788 angezet, wobey noch zu bemerken, daß von dieser Walke-Mühle Fährlich an das Amt Meineberg ein Wasserfall: Canon von 12

mgr. und an die hiesige Kämmerer 5 mgr. Zinse gegeben werden muß. Anstragende Käufer können sich also an gedachten Tagen am hiesigen Rathhause Morgens um 9 Uhr einfinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Besinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird denen, welche etwa real Ansprüche an diese Mühle und Garten zu machen haben, hierdurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich bis zum lezten licitations Termine, oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entschung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

**Tecklenburg.** Demnach auf Andringen der Vorsteher der mit 270 Rthl. ingrosirten Armen-Casse in Tecklenburg wegen rückständiger Zinsen und Kosten, des Cord Stapels zu Ladbergen im Sande gelegener Zuschlag, so ungefehr 10 Schfl. groß ist, wovon etwa 7 Schfl. uhrbar sind, und der nach Abzug der davon jährlich gehenden 3 Rthlr. 3 Ggr. herrschaftl. Kosten zu 50 Rthlr. gewürdiget worden, in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Mittwoch den 9. April a. c. des Morgens um 9 Uhr präsignirten Termine vor dem Untersgeschriebenen öffentlich auf und dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll: Als wird dieses hiermit öffentlich verkündigt, damit sich Kauflustige in selbigem einfinden, ihren Vorh eröffnen, und den Handel schließen, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 3mal den Intelligenz-Blättern einverleibt, zu Tecklenburg angeschlagen, und in Ladbergen verkündigt worden.

Mettingh.



## IV. Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhaus zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Papinghauser Zehnten, auf instehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderwelts sechs Jahre, als vor Trinitatis 1788 bis dahin 1794 verpachtet werden soll; so werden zu dem Ende Termin auf den 20ten Januar und 13ten Febr. 1788 hierdurch anberahmet, und können diejenigen, welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen-Cammer einzufinden, ihr Both ersuchen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Papinghauser Zehnte auf sechs Jahre gegen Nachweisung tüchtiger Caution salva tamen approbatione regia, und unter vorzuliegenden Bedingungen zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 18ten Decbr. 1787.

Da die Pachtjahre der Drossen Jagd von den Vogteyen Landwehr und Uebernstieg im Amte Hausberge mit Trinitatis dieses Jahrs zu Ende gehen; so werden zur neuen Verpachtung derselben auf anderwelts 6 Jahre, Termin auf den 30ten Januar, 6ten und 13ten Febr. a. c. hiezumit bezielet; in welchen Tagen sich Jagdliebhaber Vormittags um 10 Uhr alhier auf der Königl. Krieger- und Domänen-Cammer einzufinden, ihr Geboth auf beide Vogteyen, oder auf eine jede einzeln, zu ersuchen und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt höherer Approbation der Zuschlag geschehen soll.

Sign. Minden den 5ten Jan. 1788.  
Hof. v. Nebeker. v. Hüllesheim. Liemann.  
Hoffbauer.

**Minden.** Der Herr Hauptmann von Kengel ist gewilliget seinen großen Garten außer dem Fischertthore an der Con-

terscarpe belegen, worinnen sich 94 Stücke allerhand tragende Obstbäume befinden auf 4 Jahr meistbietend zu vermieten; dazu ist Terminus auf den 1ten Februarii zum künftigen Monats angesetzt. Die Liebhaber können sich daher des Nachmittages um 2 Uhr in der Behausung des Färbers Dethmann melden.

Es sind ganz nahe vor dem Fischertthore 2 große Gärten mit guten Obstbäumen zu vermieten, der eine davon lieget an dem Fischersättischen Graben hinter des Herrn Krieger- und Domainen-Kath von Pestels Garten, wobey eine kleine Wiese so 3 mahl des Jahrs dünn gemehet werden; Liebhaber wollen sich bey dem Eigenthümer Herrn Christ. Brüggemann melden.

**Böckel im Amte Limberg.** Auf dem Hochadelichen Hause hieselbst können einem Pächter auf 6 Jahre 100 Morgen Saatland auch 10 bis 14 Wöchentliche Spandienst, ingleichen so viel Wiese, Weide und Gartenland in Pacht überlassen werden als er davon zu haben wünschet; ferner wird dem Pächter eine zu dieser Pachtung passliche Wohnung auf dem Guthe angewiesen werden; und dienet übrigens noch zur Nachricht, daß bereits der größte Theil der Saat-Ländereyen mit Mergel und Deicherde, das Gartenland aber durchgehends mit einem Fußhoch Deicherde überfahren ist, daß auch der Pächter die Wohnung Gartenland und Wiesewachs bevorstehenden Pflern, die Ländereyen aber zu Michaeli 1788 antreten, nach Verlauff 2 Jahre außer obigen 100 Morgen auf die 4 folgende Jahre noch mehrere Saat-Ländereyen wie auch 2 Schäffereyen erhalten kann. Die näherer Pacht-Conditiones sind sowohl auf dem Guthe selbst bey dem Hrn. Rentmeister Schrader, als auch bey dem Hrn. Vicarius Thaman in Minden zu erfahren.



**V Gelder, so auszuleihen**  
 Es wird mit Ende Juny a. c. ein Capital von 100 Rthlr. in groben Preussischen Courant bey der Krieges- und Domänen-Cammer zinslos, welches gegen hypothecarische Sicherheit wieder zu 5pC. Zinsbar untergebracht werden soll; wer also solches verlangt, kann sich entweder bey der Krieges- und Domänen-Cammer selbst oder dem Caucelen-Director Borries deshalb zeitig melden. Sign. Minden am 5ten Jan, 1788.  
 Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer  
 Haß. Schlnbach. Tiemann. Hoffbauer.

**Minden.** Es liegt ein von Derenthal'sches Fideicommiss Capital von 3700 Rthlr. reuß. Silbermünze, die auch auf Gold reducirt werden können zur zinsbaren Belegung in Bereitschaft. Wer solches auszuleihen willens ist und unwerfliche hypothecarische Sicherheit nachweisen kann, beliebe sich bey dem Hrn. Bergsecretair Wideland zu melden.

**Minden.** Es stehen 230 Rthlr. in Preuß. Cour. Clarische Stipendien-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen gebrauchen kann, der kann sich bey dem Rechnungsführer gedachten Stipendii Hrn. Joh. Fr. Rodowe oder auch bey dem Hrn. Franz Müller melden.

#### VI Avertissement.

**Minden.** Da Ein Hochwürdiges Domcapitul wahrgenommen hat, daß der Wohlstand derer Eigenbehörigen Stellen dadurch gehindert werde, daß die Eigenbehörigen die consentirten Schulden nicht in kleineren Terminen abtragen, mithin nicht leichtere versetzte Grundstücke wieder einlösen kön-

nen; so hat solches den Entschluß gefasset seinen Eigenbehörigen vorzüglich zur Wieder-Einlösung derer versetzten Grundstücke kleine Capitalia jedoch nicht unter 10 Rthlr. gegen Land übliche Zinsen und unter der Bedingung daß die Capitalien jährlich mit den zwangigsten Theile abgetragen werden vorzuschießen, u. können sich sowohl die consentirten Creditores als die Eigenbehörige welche auf diese Art ihre Grundstücke wieder einlösen wollen in Capitulo den 13ten Febr. Morgens um 9 Uhr melden, wenn letztere andieser Wohlthat Antheil nehmen wollen.

#### VII Notificationes.

**Minden.** Bey der freywillig vorgenommenen Subhastation der Witwen Arend Wänslermanns Ländereyen, hat der Schneider Pleyer 3 Morgen doppelt Einsfeldland außerm Marien Thore in der langen Wand zu 150 Rthlr. und der Colonus Hencke Nr. 20. in Aulhausen 2 Morgen doppelt Einsfeldland außerm Simeonis Thore zu 110 Rthlr. erstanden. 2) Von denen subhastirten Grundstücken der verstorbenen Witwen Gabriel Sassenberg hat der Kaufmann Herr Gottfried Stoy das Bohn- und Brauhaus auf der Hueffs Schmiede sub Nr. 714. zu 780 Rthlr. und der Peruquenmacher Habenicht den vor dem Marien Thore in dem Roseuthal belegenen Garten zu 200 Rthlr. in Golde. 3) Das dem Kaufmann und Mäcker Christian Meyer gebdrige am Rampe sub Nr. 622. belegene Haus nebst Zubehör hat der Kaufmann Herr Hohlt zu 600 Rthlr. in Golde als Meistbietender erstanden. 4) Der Becker Kaup hat von der Witwen Christian Sobben deren zwischen dem Neuen und Marien Thor belegenen Garten zu 265 Rthlr. in Golde angekauft.



Der aufmunternde Beyfall, womit die 3 ersten Jahrgänge des Westphälischen Magazins, selbst von einem Wüsching, aufgenommen worden sind, und die öftern Anfragen, ob diese Westphälische National-Schrift noch komplet, und für den niedrigen Subscriptionspreis zu erhalten sey, machen es mir zur Pflicht, den Freunden der vaterländischen Geschichte und Geographie die Versicherung zu wiederholen, daß ich, mit Hülfe mehrerer Westphälischen Gelehrten, die zum Theil die allgemeine Achtung des Publicums sich erworben haben, dieses angefangene Werk fortsetzen werde.

Der Plan dieses Journals, wovon vierteljährig den Subscribenten 12 Bogen geheftet, planirt und brochirt franco geliefert werden, ist bekanntlich dieser:

Es liefert fast lauter bisher ungedruckte Nachrichten die zu einer vollständigen und richtigen historisch-geographischen Beschreibung aller Westphälischen Provinzen erfordert werden, woran es uns, wie man weiß, bisher gefehlet hat. Ausführliche Beschreibungen der Städte, Dörfer und Amtsbezirke, Nachrichten von dem Zustande der Manufakturen und Fabriken, von den Sitten und Gewohnheiten des Landmanns, Lebensbeschreibungen verdienter und gelehrter Westphälinger, Abbildungen Westphälischer Nationaltrachten, woran bereits gearbeitet wird, ausführliche Beschreibungen von merkwürdigen Gesundheitsbrunnen,

Berg- und Salzwerken und andern physikalischen Merkwürdigkeiten, die bisher gar nicht, oder doch sehr mangelhaft beschrieben worden sind, werden die eigentlichen Gegenstände dieser periodischen Schrift seyn. Nicht also der Gelehrte allein, sondern auch der Künstler und Kaufmann werden in diesem geographischen Journal ihre Nahrung finden. Und es freuet uns, daß sie bisher mit unserm Tische zufrieden gewesen sind.

Der Preis eines vollständigen Jahrgangs beträgt 2 Gulden oder 1 Rthlr. 8 Ggl. Ein Preis, wodurch dieses Werk bisher gegen alle Eingriffe raubgieriger Nachdrucker ist gesichert geblieben.

Beil nur wenige komplette Exemplare von diesem Magazine mehr vorrätig sind; so ist mit dem Monat May 1788. der Subscriptionstermin gänzlich geschlossen.

Diejenigen Freunde der Erdkunde, welchen mit dem Besitz dieses Werks gebient ist, können dasselbe an folgenden Orten franco Leipzig, Bremen, Cleve und Emrich erhalten: 1.) Bey dem Hrn. Postsekretär Kotzenkamp in Minden, 2.) in der Meyerschen Buchhandlung in Lemgo, 3.) auf dem Adresskointoir zu Hannover, 4.) bey der Expedition des Westphälischen Magazins in Bielefeld.

M. Weddigen.

Bielefeld 9. December 1787.

### Nachricht von einem Landwirth, welcher bey seinen Verbesserungen nicht, wie es sonst oft geschiehet, ärmer wird.

Auf einer Reise fand man in W. einen Gastwirth, welcher ein Muster eines guten Land-

wirths ist. Man nimmt Anstand, seinen Namen und den Ort seines Aufenthalts be-



kannt zu machen, um den ehrlichen Mann nicht Verdruss und unangenehme Erkundigungen zuzuziehen, womit man ihn gerne verschont wissen will. Er lebt in einer sandigen Holzgegend, welche aber meist aus kalkflüssigen Feldern besteht. Da nach einer ziemlich genauen Berechnung sein Rindvieh täglich 4 Meilen auf den Weidgängen zu machen hatte, so führte er die Stallfütterung ein, wofür seine Dorfnachbarn ihn anfänglich auslachten, 6 bis 8 Wirthe davon aber ihn jetzt mit Nutzen nachgeahmet haben. Er säet Klee, und hat davon 6 bis 8 Fuder Heu eingebracht. Sein vorzüglichster Futterbau besteht aber in denen in besten Stand gesetzten Wiesen. Diejenigen, welche in Holzern und in der Heide liegen, darf er wegen des Wildschadens nicht düngen, da er wegen des besorglichen Wühlens und Brechens, nichts als Nachtheil davon zu erwarten haben würde. Die übrigen Wiesen düngt er aber alle Jahre, und hat dadurch soviel gewonnen, daß er diese sonst kaum einmal in dieser schlechten Gegend zu hauen gewesen Wiesen, nun dreymal jährlich benuht und das schönste Futter gewinnt. Vor drey Jahren kaufte er in dem

Benachbarten Dorfe A. einen Garten für 200 Thlr. welchen der Eigenthümer zur Grasbenutzung gewöhnlich für 9 Thlr. verpachtete. Unser Wirth düngerte den Fleck tüchtig, und erbaute nun auf zweimaliges Hauen über 4 starke Fuder Heu, und hat das Grummt auf dem Stiele noch besonders für 12 Thlr. verpachtet. Er hält nur vier Rüge auf dem Stalle, mästet jährlich 10 bis 12 Ochsen, treibet kein Schwein aus, sondern füttert selbige im Stalle so gut, daß solche mit einem Alter von drey viertel Jahren mit Nutzen geschlachtet werden.

Seit einigen Jahren hat er in die Klee- stoppel Wintergetraide gesät. Er hat dazu im Jul. das Kleefeld umgebrochen, und im Sept. zur Saat gepflüget; aber auch gleich in die erste Furche gesät. Von beyden Arten der Bearbeitung hat er in der Erndte keinen Unterschied, und nur einmal das zweimal bearbeitete Feld etwas tragbarer, doch mit sehr wenigem Unterschied, gefunden. Die Kleewurzeln waren vor dem Pflügen zur Saat, da der Acker im Juli umgebrochen worden war, gut darinnen gesamt.

### Den Flachs zart und weiß, der Seide ähnlich zu machen.

Man nimt einen Theil Kalk und zwey bis drey Theile gute Asche, läßt es eine Nacht stehen, daß eine scharfe Lauge daraus wird, die alsdann recht helle abgeseiget werden muß.

Sodann nimt man von dem Flachs eine Hand voll auf einmal, verknüpft solchen auf beyden Seiten, daß er sich nicht verwirret, in der Mitte aber kreuzet man ihn von einander, und legt ihn also in einen Kessel, worinn zu unterst etwas Stroh, darauf aber ein Tuch geleyet worden, auf dem Flachs wird wieder ein Tuch und abermals eine Lage Flachs ausgebreitet — und sofort eine Lage um die andere, bis der Kessel fast voll ist.

Darauf gießt man die vorher beschriebene

Lauge über den eingelezten Flachs, und läßt ihn etliche Stunden lang sieden, worauf man ihn heraus nimmt und im frischen Wasser abspühet. Nach Befinden kann man diese Auskochung noch einmal wiederholen; und endlich wird der Flachs an der Luft getrocknet, noch einmal gebrechet, geschwingeret, fein zerrieben, hernach durch eine grobe, und endlich durch eine recht klare Hechel gezogen. Hievon bekommt der Flachs einen schönen Glanz und Härte im Haar.

Das abgegangene Werk wird kartetschet, und wie die Baumwolle gekämnet, da es denn auf verschiedene Weise statt Baumwolle gebraucht werden kann.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 28. Jan. 1788.

## I Bekanntmachung.

**Minden.** Se. Majestät der König haben den Ravensbergischen Land-Syndicum und Gerichts-Assessor zu Herford, Herrn Florenz Consbruch; imgleichen den Engerschen Amtsauctuarium Herrn Friderich Julius Melchior Wagner zu Justiz-Commissarien u. Notarien im Departement der Minden-Ravensbergischen hochlöblichen Regierung zu bestellen allergnädigst geruhet.

## II Citaciones Edictales.

Demnach der Canonicus und Senior des hiesigen Capituls ad Stum Johannem, Gronefeld, mit Hinterlassung eines sehr geringen Mobiliar-Nachlasses verstorben, und dessen Intestaterben diesen Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii angetreten haben, auch per Decretum de hodierno die Vorladung aller Erbschafts-Gläubiger oder daran Anspruchmachenden verfügt, und der Justizcommissär Müller zum Interims-Curator ernannt worden: Als werden alle und jede so an diesem Nachlaß, aus welchem Grunde es seyn sollte, Anspruch und Forderungen zu machen sich befugt halten, hierdurch ad Terminum auf den 16. Febr. 1788, vor dem Assessor Wers-

muth citiret, ihre Gerechtsame ad Protocololum anzuzeigen, und rechtlich zu beweisen; wobey zur Warnung bekannt gemacht wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer habenden Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger etwa übrig bleibt, verwiesen werden sollen. Zugleich wird ein jeder der von den Effekten und Papieren des verstorbenen Senioris Gronefeld etwas in Händen haben, oder demselben etwas schuldig seyn sollte, hierdurch angewiesen, solches binnen 4 Wochen Unserer Regierung anzuzulegen, und mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts dahin abzuliefern, oder zu gewärtigen daß er seines daran habenden Rechts für verlustig erklärt und mittelst Exekution von ihm beygetrieben werden solle. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigirt, den Lippstädter Zeitungen 1mal und den hiesigen Intelligenzblättern 2mal inseriret worden. Sign. Minden am 21. Decbr. 1787.  
Anstatt und wegen ic.

v. Arnim.

**Herford.** Demnach über das Vermögen der nachgelassenen Wittve des verstorbenen Kaufmann Christian Friderich

D



Hund der Concurs eröfnet und den Herr Erstitz-Commissair Hartog zum Interims-Curator bestellet worden: So werden mittelst dieses alle diejenige, welche an gedachter Wittwe Hund und deren Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemahl auf den 15ten April c. angeetzten Termino peremptorio Vormittags 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium (wozu allenfalls der Herr Cammerfiscal und Justitz-Commissair Punge vorgeschlagen wird) zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, solche mit Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Neben-Creditoribus einen Platz in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu erwarten; mit der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden, ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldete Creditores auferlegt werden soll. Da auch schließlich der offene Arrest gegen die sämtliche Debitores der Gemeinschuldners und die etwaige Pfandinhaber per Decretum erkannt worden; so werden selbige verwarnet an selbige nichts auszuführen, auch die in Händen habende Pfänder mit Vorbehalt ihres Pfandrechts an den Curatorem zum Verkauf abzugeben.

**Tecklenburg.** Wenn nunmehr bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochoblicher Regierung über dasselbe der Concurs eröfnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justitz-Commissarius und Bürgermeister Rummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher

hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an erzunannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. 87. den 4. Jan. 1788sten Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 3ten und letzten gesetzten Termin vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ursachen in Person zu erscheinen verhinderten, der Berg-Nichter und Justitz-Commissarius Mettingh zu Ibbenbühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahrheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnächst rechtliche Locierung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Johann Henrich Marschalls Vermögen gesetzt, mithin jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszuführen. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gerichte herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Digore Commissionis.

Mettingh.



### III Sachen, zu verkaufen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß, da auf die Regierungs-Prototonotarius Wibelndtschen Grundstücke, als auf den vormals von Derenthalschen alhier am Leichhofe belegenen freien Hof, in ultimo Termin subhastationis nur 2051 Rthlr. in Golde, und auf das an der hohen Strafe alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Termin subhastationis auf den 2. April 1788. angesetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

Von nachstehenden bey dem hiesigen Königl. Lombard stehenden Pfändern sub Nris. 632. 690. 710. 732. 755. 836. 867. 869. 924. 950. 956. 960. 961. 966. 968. 972. 986. 994. 995. 1010. 1013. 1021. 1023. 1026. 1031. 1033. 1034. 1050. 1059. 1071. 1077. 1079. 1080. 1091. 1097. 2005. müssen die rückständigen Zinsen ohne Zeitverlust berichtiget werden, da mit dem Verkauf der nicht prolongirten Pfänder den 11 Februar. a. c. der Anfang gemacht werden soll. Minden, den 25ten Januar. 1788.

Kön. Preuß. Westph. Banco-Direction,  
v. Redeker.

**Minden.** Auf Anhalten der Erben des verstorbenen Uhrmacher Walter, soll das von demselben hinterlassene, alhier am Kampe sub Nro. 615 belegene, mit 24 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Hofraum, und einer an der Pödtgerstraße befindlichen Mistgrube, auch statt des Hudeztheils der unzertrenlich dazu gehörende mit 26 mgr. Landschaz und 10 mgr. 4 pf. an Nicolai-Armen belastete Garten vor dem Kuhthore, so zusammen auf 1367 rthlr.

20 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten Febr. 29ten Merz und 30ten April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Walterschen Erben, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle, etwaige unbekante aus dem Hypothequenbuch nicht confirende real Präkendenten, hiemit aufgefodert, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Citationis-Termino zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, wiebrigensfalls sie auf erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie die zum Verkauf ausgesetzten Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Da per Decretum Magistratus verordnet worden, daß zu Fortsetzung der Subhastation des Dannemannschen Hauses nebst Zubehdr ein nochmaliger Terminus angesetzt werden soll; so wird solches dem Publico bekannt gemacht, mit der Nachricht daß Terminus Citationis auf den 6ten Febr. angesetzt, zulezt für dieses Haus nebst Zubehdr 1355 rthlr. in Golde geboten worden und die Subhastation in dem anstehenden Termino Vormittags geschlossen werden soll.

**Minden.** Da der Siebmacher und Neubauer Anton Pietschmann denen ergangenen Judicatis und denen allerhöchsten Königlichen Entscheidungen gemäß seine Mutter noch nicht befriedigt hat; so wird nach dem allerhöchsten Entscheidungs-Rescripte vom 29ten Noobr. des verwichenen Jahres anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkauffe des demselben zustehenden Wohnhauses und Erbpachts-Rechts auf dem Wivits-Felde des Hauses Himmelsreichs auf den 26ten Febr. a. c. angesetzt, und müssen sich die Liebhaber alsdenn, des Morgens um 10 Uhr auf dem Hause



Himmelreich einstellen, wo der Bestbietende des Zuschlages versichert seyn kann.

**Amt Limberg.** Es haben sich die Köllingsche Herrn Erben entschlossen ihre sub Nro. 21. in der Stadt Bünde belegene Königl. Meyerstädtische Bürgerstette wozu gehöret, ein Garten beym Hause, ein Garten im Holtkamp, an sadigem Lande im Erl und auf dem Strothkamp 5 Scheffelsaat 3 Spint, eine Wiese von 3 Scheffelsaat 3 Spint, aus freyer Hand jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen. Es ist dieses alles zu 1058 Thaler 19 Gr. 6 Pf. ohne Abzug der Lasten, die außer der in der Meyerstädtischen Qualität beruhenden Beschwerde 1 Thaler 32 Gr. 6 Pf. betragen, gewürdiget worden. Zum Verkauf wird Terminus auf den 4ten Merz beziehet, und werden diejenigen, so diese Bestimmung an Meyerstädtischer Qualität zu erstehen gewillet, aufgefordert, ihr Geboth des Tages zu eröffnen, da sie dann zu erwarten, daß mit Vorbehalt Genehmigung der Köllingschen Herrn Erben, dem Bestbietenden der Zuschlag erfolge.

**Bielefeld.** In dem ad Instanziam der Armen gerichtlich erkannten öffentlichen Verkauf des dem Knopfmacher Janson zugehörigen im Gerenberg sub Nro. 109 belegenen und auf 140 rthlr. gewürdigten Wohnhauses werden Termini Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22. Jan. und 26ten Febr. 88 angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Behausung einen Real Anspruch zu haben vermaßen, hiedurch verabladet, solchen in gedachten Terminis gehdrig anzugeben, wiewohl falls sie nach erfolgtem Zuschlage, mit keinem Anspruch gegen den neuen Besitzer dieses Hauses gehdret werden sollen.

Demnach Gerichtl. erkannt worden, daß der Wittwen Zumets in der Kesselfstraße sub Nro. 462. belegene, und auf 85 rthlr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Creditoren öffentl. subhastret werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22ten Januar und 26ten Febr. 88. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können. Dergleichen werden alle und jede welche an diese Behausung ex Capite Domini oder sonst einen Real Anspruch zu haben vermaßen, hiedurch bey Straffe der Abweisung verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben.

**Amt Heepen.** Das dem bei Bielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Bauerschaft Stecker des hiesigen Amtes belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für vöblig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schf. 2 Spint 3 drey viertel Wecher an Maasse enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzges und zweier Wohnhäuser durch vereidete Auctormänner auf 6187 rthlr. 7 ggr. 3 pf. gewürdiget worden, soll ad instantiam der Bielefeldischen Stadt: Krieges: Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kauflustige welche vorbeschriebenes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezalen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788sten Jahres am Gerichtshause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzulegenden Versteigerungs Plan, ihr Geboth zu eröffnen,



mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht constirenden Real-Gläubigern hiedurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten licitations Termin oder spätestens in demselben bey diesem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besizer, in so weit sie das Grundstück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden.

**Amte Werther.** Es soll am 5ten Februar c. zu Dornberg meistbietend verkauft werden: das dem angetretenen Käufelien und Colono Franz Gehring zugehörige Hausgeräth, taxiret auf 53 Rthlr. 25 Ngr.; es haben sich daher Kauflustige am besagten Tage Morgens 9 Uhr in dem Wohnhause des Gehring einzufinden.

**IV Sachen, zu verpachten.**

**D**a die Pachtjahre der Drossen Jagd von den Vogteyen Landwehr und Uebernstieg im Amte Hausberge mit Trinitatis dieses Jahrs zu Ende gehen; so werden zur neuen Verpachtung derselben auf anderweite 6 Jahre, Termini auf den 5ten Januar. 6ten und 13ten Febr. a. c. hiezumit bezielet; in welchen Tagen sich Jagdliebhaber Vormittags um 10 Uhr alhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth auf beide Vogteyen, oder auf eine jede einzeln, zu eröffnen und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt höherer Approbation der Zuschlag geschehen soll.

Sign. Minden den 5ten Jan. 1788.

**D**a die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Kammer Zehntens mit künftigen Trinitatis

zu Ende gehen, und zu dessen anderweitigen neuen Verpachtung Termini auf den 12. 26. Jan. und 12. Febr. 1788sten Jahres angesetzt worden; so können sich diejenige Liebhaber welche diesen Zehnten auf einander folgende Jahre als von Trinitat. 1788. bis dahin 1794. zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution diese Zehnten auf Sechs Jahre jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

**D**a die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen und im Amte Petershagen belegenen kleinen Hahler Zehnten auf inslebenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite Sechs Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini auf den 12. 26. Jan. und 9. Febr. 1788sten Jahres angesetzt worden; so können diejenigen welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser kleine Hahler Zehnte auf anderweite Sechs Jahre salva approbatione Regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

**D**a die Pachtjahre der im Amte Hausberge belegenen und dem großen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen Arrende des Rüterbrocks mit künftigen Trinitatis zu Ende gehen, und zu deren anderweitigen Verpachtung auf Sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. Termini auf den 12. und 26. Januar u. 16. Febr. 1788sten Jahres anberahmet worden; so haben sich die Liebhaber die diese Arrende des Rüter-



brocks auf Sechs Jahre in Pacht nehmen wollen, in besagten Terminen auf der Krieges- und Domainen-Kammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Rüterbrocks Arrende gegen Bestellung tüchtiger Sicherheit, und mit Vorbehalt der höchsten Approbation in Pacht überlassen werde.

Sign. Minden den 18. Decbr. 1787.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch Haß. Tiemann.

**Minden.** Ein hiesiges Hochwürdiges Dom-Capital ist gewillt das auf dem Reichhoffe belegene ehemalige Capitulshofhaus so von allen bürgerlichen Lasten frey ist, einem Pächter auf 30 bis 50 Jahr mit dem Beding zu verpachten, daß derselbe die Bau- und Besserungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten übernehme. Da nun hiezu Terminus auf den 14ten Febr. 1788 ansteht, so können Pachtlustige sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capitulstube einfinden. In eben diesem Termino sollen auch die zur Dombekaney gehörenden beyde Wallfahrtsreich-Wiesen entweder auf Zeit oder Erb-Pacht und zwar letztere Art mit der Bedingung verpachtet werden, ein oder mehrere Neubauereyen darauf anzulegen, wobey denen sich meldenden Neubauern alle mögliche Unterstützung versichert wird, dahero sich Zeit- oder Erb-Pachtlustige ebenfals am 11ten Febr. 1788 Morgens 10 Uhr auf der Capitulstube einfinden können.

**Minden.** Der Herr Hauptmann von Menzel ist gewilliget seinen großen Garten außer dem Fischerthore an der Conterscarpe belegen, worinnen sich 94 Stücke allerhand tragende Obstbäume befinden auf 4 Jahr meistbietend zu vermietthen; dazu ist Terminus auf den 1ten Februarii zukünftigen Monats angesetzt. Die Liebhaber können sich daher des Nachmittages

um 2 Uhr in der Behausung des Färbers Orthmann melden.

### V Gelder, so auszuleihen

**Minden.** Es sind 200 Rthlr. Pupillenz-Gelder gegen Landübliche Zinsen und gebürige Sicherheit auszuleihen! wem damit gebietet, wolle sich bey Gabriel Hoefft auf der Simeons Straffe melden.

**Borgholzhausen.** Die hiesige Kirche hat ein Capital bis 300 Rthlr. in Golde gegen hypothecarische Sicherheit und 5 prCent Zinsen zu verleihen; wem damit gebietet, beliebe sich bey dem Kaufmann Herrn Conrad Wilh. Rhode als Kirchen-Providore zu melden.

### VI Avertissements.

**Minden.** Da Ein Hochwürdiges Domcapitul wahrgenommen hat, daß der Wohlstand derer Eigenbehdrigen Stetten dadurch gehindert werde, daß die Eigenbehdrigen die consentirten Schulden nicht in kleineren Terminen abtragen, mithin nicht leichtere versekte Grundstücke wieder einlösen können; so hat solches den Entschluß gefasset, seinen Eigenbehdrigen vorzüglich zur Wieder-Einlösung derer verpfändeten Grundstücke, kleine Capitalia, jedoch nicht unter 10 Rthlr. gegen Land übliche Zinsen und unter der Bedingung, daß die Capitalien jährlich mit dem zwanzigsten Theile abgetragen werden, vorzuschießen, u. können sich sowohl die consentirten Creditores als die Eigenbehdrigen welche auf diese Art ihre Grundstücke wieder einlösen wollen in Capitulo den 13ten Febr. Morgens um 9 Uhr melden, wenn letztere andieser Wohlthat Antheil nehmen wollen.

**Minden.** Eine hiesige Bürgers-tochter sucht auf Ostern als Köchin oder Hausjungfer eine Herrschaft und gibt der Stadt-Officier Diener Gotthold nähere Nachricht.



## VII Publicandum.

**W**egen verschiedener in der Graffschaft Ravensberg vorgefallenen Brandschaden sind unterm heutigen dato auf die Aemter der Graffschaft Ravensberg 1331 Rthlr. 22 Ggr. 1 Pf. repartirt worden, wovon der Beitrag von jeden 100 Rthl. der

affecurirten Gelder in den Aemtern Spa-  
renberg, Ravensberg und Blotho 1 ggr.  
1 Pf. in dem Amte Limberg aber wegen et-  
nes noch schuldig gebliebenen Beitrages  
2 Ggr beträgt. Signatum Minden den  
15ten Jan. 1788.

An statt und von wegen u. u.

Haf. Schönbach. Meyer.

## Von Materialien, die sich von selbst entzündend, und Feuersbrünste veranlassen können.

**E**s entstehen nicht selten Feuersbrünste, von welchen man keine Veranlassung anzugeben weiß, und bey denen auch der sonst so gewöhnliche Verdacht, daß das Feuer vorzüglich angelegt worden, nicht statt findet. Da es nun Materialien giebt, die unter gewissen Umständen entweder für sich selbst allein, oder wenn sie mit andern vermischt werden, in eine starke Gährung gerathen, und sich entzündend, so können diese Feuersbrünste mit großer Wahrscheinlichkeit solchen Selbstentzündungen zugeschrieben werden. Einige Erfahrungen von Materialien, die diese Eigenschaften haben, sind allgemein bekannt; z. B. wenn ungelöschter Kalk mit Wasser vermischt, wenn Getreide und Heu naß in die Scheunen gefahren wird, u. s. w. Aber außer diesen giebt es noch manche andere nicht so bekannte, die nicht weniger gefährlich sind, und eben deswegen, weil man nichts davon befürchtet, noch gefährlicher werden können.

Es wird daher nicht unbillig seyn, die dahin gehörigen Erfahrungen und Versuche durch öffentliche Blätter zu verbreiten, und dadurch mehrere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bey der Behandlung dieser und anderer ähnlichen Materialien zu veranlassen.

Im Frühling des Jahres 1780 entstand auf einer Fregatte auf der Rhede vor Kronstadt, bey Petersburg, ein Brand, der,

wenn er nicht bald gelöscht worden wäre, die ganze russische Flotte der größten Gefahr ausgesetzt haben würde. — Im August desselben Jahres kam in einem Petersburger Hansmagazin, welches auf einer Insel in der Neva liegt, wo überall kein Feuer gebildet wird, ein heftiges Feuer aus, wobey einige hunderttausend Pund Flachs verbrannten — und nicht lange nachher, im April 1781 brante es abermals auf der bey Kornstadt liegenden Kriegsfregatte Maria. — Bey diesen so gefährlichen und wichtigen Vorfällen, und bey dem entstandenen Verdachte einer verübten Nordbrennerey, wurden jedesmal die genauesten und schärfsten Untersuchungen angestellt, ohne daß etwas gewisses von dem Ursprunge oder Veranlassung dieser Feuersbrünste ausgemacht wäre; bis endlich die russische Kaiserin selbst, deren alles umfassenden Geistes und Aufmerksamkeit nichts entgeht, bey dem letzten Vorfalle den bei der Untersuchung aufmerksammachte, daß in der Kajüte, wo der Brand ausgebrochen, etliche Bündel von einer Hangmatte, in welcher Kiehruß mit Oel zum Anstreichen gemischt gewesen, mit Stricken umbunden gefunden worden. Nun wurden sogleich mit aller Vorsicht, um Täuschung und Betrug vorzubeugen, Versuche angestellt, ob eine Mischung von Hanfskörnern und russischen Kiehruß, in eine Hangmatte eingewickelt und zugebun-



den, sich von selbst entzündeten würde, und es fand sich, daß dieses Packet nach Verlauf von 18 Stunden erst stark an zu rauchen, und bald darauf zu brennen anfing.

Diese merkwürdige Erfahrung veranlaßte die Akademie der Wissenschaften, den Herrn Adjunkt Georgie aufzutragen, noch Untersuchungen mit Materialien, die sich von selbst entzündeten, anzustellen.

Aus den vielen hieselbst vorgenommenen Versuchen sollen nur folgende angeführt werden.

Es entzündeten sich von selbst, heiß oder ganz warm in Leinwand gebunden oder eingewickelt: Geröstete Gerstengröße, geröstete Erbsen, geröstetes Roggenmehl, geröstetes Weizenmehl, geröstete und gemahlne Kaffeebohnen, geröstete Kleie, geröstete feine Sägespäne von Mahagoniholz, geröstete grobe Sägespäne von Fichtenholz, Hanf mit Hanfsöhl und Talg begossen, und Schaafwolle mit Hanfsöhl und Talg begossen.

Einige dieser Materialien entzündeten sich sehr geschwinde, in 7 Minuten, andere langsam, und erst nach Verlauf von 72 Stunden. Die Gefahr kann also versteckt bleiben. Es wurde auch bemerkt, daß die mehr oder weniger trockene oder nasse Witterung einen Einfluß auf die geschwindere oder langsamere Entzündung hatte.

Wollene Kleidungsstücke, mit Hanfsöhl und Talg begossen, wurden im Ofen warm gemacht, demnächst in einen Bündel fest zusammengebunden, und auf die Erde gelegt. Nach 3 Stunden, da sich noch nicht alle Wärme verlohren hatte, zeigte sich ein feiner riechender Rauch, und der Bündel wurde wärmer. Darauf nahmen Rauch und Wärme wieder ab, der üble Geruch aber zu. Nach 24 Stunden hatte Rauch und Wärme sehr abgenommen, als man aber mit einem Messer in den Bündel stach,

fand man ihn verkohlt und glühend, und das Feuer erholte sich durch die gemachten Oeffnungen. Nach andern 24 Stunden fielen Löcher in den Bündel, und man sah, daß das Innere ganz ausgebrannt war. Man kann aus dieser Erfahrung schließen, daß schmierige Kleidungsstücke zusammengepackt oder gedruckt, und an einen heißen Ofen gelegt, sich entzündeten können.

Geröstete Kleien, deren sich die Bauern an vielen Orten zu Umschlägen bey Halskrankheiten für das Rindvieh bedienen, fangen an zu glühen, wenn sie in ein leinenes Tuch gewickelt werden, und es ist sehr glaublich, daß die öfteren Feuersbrünste, die an den Orten, wo dieses Heilmittel gebraucht wird, in den Kuhställen entstehen, von solchen gerösteten Kleien den Ursprung haben.

Wenn man Rämmelingswolle, wozu bey dem Kämmen Küßl mit Butter vermischt gebraucht wird, in ein Faß fest zusammenpackt, oder an einen verschlossenen, wenig lüftigen Ort bringt, und hoch übereinander legt, so entzündet sie sich inwendig, und 1781 entstand davon eine beträchtliche Feuersbrunst.

Im Jahr 1757 brach in einem Magazin zu West eine Feuersbrunst aus, und es war höchst glaublich, daß der darinn befindliche Vorrath von Segeltuch, das mit Ochor und Del angestrichen war, sich von selbst entzündet hatte.

Vor etwa 20 Jahren entstand in einer Seilerbahn bey Petersburg und in einigen hölzernen Häusern der Nachbarschaft oft Feuer. Nach vielen Untersuchungen fand es sich, daß die armen Bewohner dieser Häuser zum Ausstopfen ihrer Balkenhäuser Hauf aus der Fabrike gekauft hatten, welches durch ein Versehen mit Del begossen, und ihnen als verdorbene Waare für einen wohlfeilen Preis gelassen worden war.



# Wöchentliche Heindsche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 4. Febr. 1788.

## I Citaciones Edictales.

**Amt Ravensberg.** Da der Heuerling Peter Henrich Uthmann in Dsendorff sein geringes Vermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abtreten zu wollen sich erkläret hat: So werden alle diejenigen, welche an gedachten Peter Henrich Uthmann Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens vorgeladen, in Termino den 10. Martii a. c. ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, mit den Mitsgläubigern über die Priorität zu verfahren, und sich über das von dem Gemeinschuldenner gesuchte Beneficium cesionis bonorum zu erklären.

## Sburg im Hochstift Osnabr.

Da die nachgeliebenen Kinder des abgelebten Kaufhändlers Georg Cordes unterm 18ten dieses angezeigt haben, daß sie wegen des von verschiedenen Gläubigern verweigerten Nachlasses ihrer Forderungen nunmehr sich genöthiget sähen, von der cum beneficio legis et Inventarii angetretenen Erbschaft ihres Vaters Absand zu thun, mithin so äußerst empfindlich es ihnen auch sey, discussionem der väterlichen Güter erleiden zu müssen: Als werden alle, welche an der Nachlassenschaft

des gedachten Georg Cordes einen Anspruch zu haben vermennen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um entweder auf Donnerstag den 7ten Febr. oder auf Donnerstag den 21sten desselben Monats, oder endlich auf Donnerstag den 7ten März am hiesigen Hochfürstlichen Obergerichte ihre Forderungen, in so fern dieses bey der in Anno 1782 vorgewesenen Convocation nicht geschehen, annoch anzugeben, zugleich auch die Summe aller rückständigen, und besonders der während dem Stillstand nicht abgetragenen Zinsen, sammt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus ein Vorzug vor anderen Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer in Händen habenden Beweismittel zu rechtfertigen; und hat dabey sofort ein jeden Gläubiger einen Anwaldt zu den Acten zu bestellen, sonst zu gewärtigen, daß jemand von Amtswegen für ihn gesehet werden solle. Es werden auch die Kinder sammt der Wittwen Cordes hiemit vorgeladen, um an vorbemeldeten dreyen Tagen jedesmal hieselbst persönlich sich einzufinden, damit sie über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der angegebenen Forderungen und besonders wegen der stante moratorio auf-



gelaufenen Zinsen vernommen werden können, da indessen das bereits vorhin wegen Veräußerung der Güter erlassene Verbot hiemit erneuert wird. den 22. Jan. 88.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Bürger und Brantweindrenner Stodiek gehörende an der Rahlthorschen Straße sub Nr. 403. belegene zu 1842 Rthlr. taxirte Wohnhaus, nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallung und Hudetheil für 4 Röhe am Rodenbeck und worauf, außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 9 Ggr. Kirchen-Geld haften, nochmals subhastirt werden. Da nun hierzu Terminus auf den 5ten April angelegt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; woben zur Nachricht dienet, daß für dieses Haus nebst Zubehör 1200 Rthlr. offerirt sind. Schließlich werden alle etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsamen, sich in dem anstehenden Termino zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen; wiebrigensfalls sie auf erfolgte Abjudication, damit gegen den neuen Besitzer, so weit sie die zum Verkauf ausgestellte Immobilien betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

**Minden.** Da der Siebmacher und Neubauer Anton Vietschmann denen ergangenen Subeatis und denen allerhöchsten Königlichen Entscheidungen gemäß seine Mutter noch nicht befriedigt hat; so wird nach dem allerhöchsten Entscheidungs-Rescripte vom 29ten Novbr. des verwichenen Jahres anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkaufe des demselben zustehenden Wohnhauses und Erbpachts-Rechts auf dem Pivitis-Felde des Hauses Himmelsreichs auf den 20ten Febr. a. e. angelegt,

und müssen sich die Liebhaber alsdenn, des Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Himmelsreich einstellen, wo der Bestbietende des Zuschlages versichert seyn kann.

**Herford.** Nachdem des verstorbenen Mousquetier Johann Wend Stellmanns Kinder wegen ihres annoch zu fordern habenden Abdicati um die Subhastation des ihrem Stiefvater dem verstorbenen Grenadier Ostermann zugehörten Wohnhauses Nr. auf der Neustadt hinter der Mauer belegen, und mit einer kleinen Stube, Kammer und etwas Stallung versehen, angehalten haben, solche auch erkannt und auf 30 Rthlr. taxirt worden: So werden Terminu licitat. auf den 28ten Decbr. 1787, 25ten Januar und 26ten Febr. 1788 hierdurch anberahmt, in welchen letztern Termino der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen hat. Falls auch jemand sonst an diesem Hause Forderung oder Anspruch hat; so wird derselbe verabladet längstens in dem letztern Termino bey Gefahr daß er damit nicht weiter gehört, sondern präcludirt werden solle, solches anzugeigen.

**Amst Ravensberg.** Ein von dem Bürger und Tobacks-Fabricanten Wesker in Borgholzhausen, aus dem Pütterischen Concurso erkauftes, vor dem Rolle daselbst belegenes Stück Feldlandes, von ohngefähr anderthalb Scheffelsaat, welches von Sachverständigen auf — 67 Rthlr. 13 Gt. gewürdigt, und mit einer Domainen-Abgabe von — 2 Mgl. 6 und ein dritzel Pfennig belastet ist, soll in Termino den 3ten Mart. a. e. nochmals zum meistbietenden Verkaufe ausgestellt werden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, alsdenn an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Gebot zu eröffnen, weil hiernächst keine weitere Nachgehorte angenommen werden können.



**Amt Limberg.** Es haben die Gläubiger des Anton Christian Schreger, ehemaliger Besitzer der freyen Stette, Nr. 41. Bauerschaft Holzhausen bereits im vergangenen Jahr auf Verkauf dieser Stette angetragen; es ist aber derselbe wegen eines von der Auerbin dieser Stette erfolgten Widerspruch, anfangs nicht für zulässig erklärt, nunmehr aber auf Antrag des nachgelassenen Ehemann, der indes verstorbenen Auerbin, Johann Friedrich Clostermeyer verfüget. Diefierhalb wird hiermit vorgedachtes freye Schreger'sche Colonnat No. 41. Bauerschaft Holzhausen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehdret zu selbigem ein Wohnhaus, von 7 Fach, Leibzuchtskotte von 4 Fach, ein Garten bey'm Hause ad 1 Scheffelsaat 3 Spint 1 B., ein dabey acquirirter Platz 1 Scheffelsaat 3 Viertel im Niedern Felde 1 Scheffel 1 Viertel im Stadtkampe, der Raschkamp von 7 Scheffelsaat, 2 u. 1 halben Scheffelsaat hinter der Buschkammer, welches bebudbar, 1 halben Scheffelsaat daselbst Zehndfrey, der Wergart, ein Weidenplatz, zwey Nothgruben, auch einige Kirchensände und Begräbnisse. Darauf haftet an Conttribution, Domainen, Markengeld und Bauerschaftslasten, 11 Thaler 4 gr. 4 pf., und ist das Ganze nach Abrechnung der Lasten mit 4 pro Cent zu 1080 rthlr. 13 gr. 4 pf. taxiret. Zum Verkauf wird Terminus auf den 11. April an der Gerichtsstube zu Oldendorf bezielet, und lusttragende Käuffere aufgefordert, dann ihr Geboth zu eröffnen, mit Versicherung, daß sie gegen das höchste gesetzlich annehmliche Gebot den Zuschlag zu erwarten haben. Möchte auch jemand an dieses Colonnat einigen Anspruch zu formiren gewillt seyn, der hat selbigen am 11. April a. c. bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzuzeigen.

**Amt Sparenb. Schildesche.**  
Auf Brakensteels Stette in der Bauerschaft

Laer, Nr. 14 soll in Termino den 7. Febr. der Nachlaß der verstorbenen Eheleute Teesen, bestehend in einer völligen Haushaltung, meistbietend verkauft werden. Es haben sich daher Kaufstüchtige besagten Tages Morgens 9 Uhr einzufinden.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. c. Fügen männiglich hierdurch zu wissen: wäsmassen die zu Warenrode im Kirchspiel Plantlunne belegenen Hovelschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 710 Rthl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem, in der Tecklenb. Kingenschen Regierungs-Registratur, bey dem Minusdischen Adress-Comtoir und bey der Lipstädtischen Zeitungs-Expedition bestüchlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilten Kauf, obgedachte Hovelsche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschriben mit der taxirten Summe der 710 Gulden hol. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselben mit Zubehdr zu erkauften auf den 14ten Merz 88 daß dieselben sodenn des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernanten Deputato Regierungs-Asistenzrath Schmid erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewarten sollen, daß in solthannem Termino mehrgedachte Immobilien den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Da Wir übrigens zugleich über das Vermögen der Kinder der verstorbenen Eheleute Johann Hovel den Concurß eröffnen, und den Justiz-Commissarium Schröder zum Interims-Curatore angeordnet haben; so werden auch alle diejenigen, welche nicht nur



an vorgedachte Immobilien ein dingliches Recht, sondern auch sonst an gedächte Hovel- sche Kinder einiges Recht oder Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 14ten Merz 88 ad acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnächst gedachten Tages des Morgens frühe in hiesiger Regierungs- Ausdienz coram Deputato Causä erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu versificiren, auch mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtl. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts- Urtheil zu gewärtigen; wes Endes denselben, falls habender geschlichen Verhinderungen zur persöhnlichen Erscheinung und in Ermangelung sonstiger Bekandschaft, der Justiz Commissarius Critten zum Mandatario vorgeschlagen wird; diejenigen welche aber ihre Forderungen und Ansprüche in präfixeo Termino liquidationis nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino nicht gestellet, noch ihre Forderungen gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uhrkundlich ic. Gegeben Rigen den 27ten Decbr. 1787.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

### **Winnen in der Graffsch. Lippe.**

Es ist der Meyer Edler Frono zu Winnen entschlossen, seinen eigenthümlich besitzenden in der Graffschaft Lippe an der Königl. Preussischen Grenze belegenen freyen Meyershof aus freyer Hand zu verkaufen; wes Endes sich die Liebhaber bey dem Commerzianten und Königl. Zoll- Einnehmer Hrn. Böhmer beym Eusenbaum Amts- Heepen melden, und mit denselben dem Befinden

nach Inhalts der ihm ohneingeschränkt ertheilten Vollmacht den Kauf- Contract schließen können; wobey vorläufig zur Nachricht dienet, daß zu diesem Meyershofe nachstehende Pertinentien, wovon der Anschlag bey bemeldeten Böhmer vorher eingesehen werden kann, gehdren: 1) An gutem und sich in bester Cultur befindenden Saat- und Gartenlande ohngefehr 250 Scheffelsaat. 2) 3 Wiesen wovon jährlich 10 Fuder Heu gewonnen werden können. 3) 6 große in gutem Stande seynende besetzte Fischteiche. 4) An Holzwachs welches sich in dem besten Aufschlag befindet 240 Scheffelsaat. 5) Noch ein Samtgehölz wovon das darauf stehende abständige Eichen- und Buchenholz, für des Besitzers Antheil, ohne den Grund und Boden gewiß auf 1000 Rthlr. zu schätzen. 6) An Plantage und Weide-Grund 115 Scheffelsaat, und 7) Fünf in gutem Stande sich befindende Orkände nebst einem ansehnlichen mit allerhand guten Obstbäumen versehenen Hofraum.

### **III Sachen, zu verpachten.**

Da die Pachtjahre der Drossen Saad von den Vogteyen Landwehr und Lebernsstieg im Amte Hausberge mit Trinitatis dieses Jahrs zu Ende gehn; so werden zur neuen Verpachtung derselben auf anderweite 6 Jahre, Termini auf den 30ten Januar, 6ten und 13ten Febr. a. c. hiers mit bezielet; in welchen Tagen sich Jagd- Liebhaber Vormittags um 10 Uhr alhier auf der Königl. Krieges- und Domainens Cammer einzufinden, ihr Geboth auf beide Vogteyen, oder auf eine jede einzeln, zu erdhnen und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt höherer Approbation der Zuschlag geschehen soll.

Sign. Minden den 5ten Jan. 1788.

Da die Pachtjahre des dem großen Potsdamschen Wasenhaus zugehörigen und im Amte Hausberge belegenen Wävinghauser Zehnten, auf instehenden



Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf anderweite sechs Jahre, als von Trinitatis 1788 bis dahin 1794 verpachtet werden soll; so werden zu dem Ende Termini auf den 26ten Januar und 13ten Febr. 1788 hierdurch anberahmet, und können diejenigen, welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Both ersuchen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Papinghauser Zehnte auf sechs Jahre gegen Nachweisung tüchtiger Caution salua tamen approbatione regia, und unter vorzulegenden Bedingungen zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 18ten Decbr. 1787.

An statt und von wegen ic. ic.  
Haf. Schönbach. Tiemann. Hoffbauer.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Der Gärtner Johann Christoph Platz von Erfurt, hat die Ehre denen Herren Gartenfreunden und Blumenisten hierdurch bekannt zu machen, daß er abermals zu Münster angekommen ist, und daselbst bey der Wittwe Rder auf der Klemensstraße in der verkehrten Welt logiret; wie auch daß bey ihm alle Sorten der ächtesten, frischesten, in besser Qualität bestehende Holländische, Braunschweiger und Erfurter Blumen, Küchen und Kräuter-samen, desgleichen Blumenzwiebeln, um die wohlfeilste Preise zu haben sind, wovon der Katalog in hiesigem Intelligenz-Comtoir gratis zu erhalten. Und da sein Aufenthalt nicht länger als bis den 1ten Mai c. a. festgesetzt; so bittet er sich die Verschreibungen und Bestellungen, um solche bestens expediren zu können, so bald als möglich aus.

**Amt Rhaden.** Bey dem Consulo Brämmeier Nr. 29, Wauerisch, Warl

ist ein im Ströher Bruche verstrichenes schwarzes Mutter-Pferd so etwan 6jährig und ohne fernere Abzeichen ist, vorfindlich, wozu sich der Eigenthümer binnen 4 Wochen und längstens in Termino den 22ten Februar bey hiesigen Amte melden und sein Eigenthum nachweisen muß, widrigenfalls solches demnächst meistbietend verkauft und die überschießende Gelder bey den ungewissen Gerällen berechnet werden.

#### VII Notification.

**Herford.** Laut gerichtlich ertheilter Kaufbriefe und resp. Confirmat. haben: Der Schneidermeister Bbdecker ein Haus am alten Markt an den Zeugmacher Wiber in Minden. Die Frau Geh. Rätthin von Emminghaus eine Wiese hinterm Ufer Baum an den Kaufmann Herrn H. D. Sievele; desgleichen einen Kamp im Ohrlosen Felde an den Col. Niedernbäumer. Die Wittwe Biermans ihr Haus an den Schäfer Kefelmann; einen Kamp im Fidenrieff ad 12 Scheffelsaat an den Drechsler Daniel Wessel, 9 Schfl. auf dem Wellbrock an den Däbdiets Wänner und noch 6 Schfl. daselbst an den Tobackspinner Gotfr. Dressing; endlich der Hr. Rector Silkenstätt in Minden einen Garten vorm Renuthor an den Schumachermeister Scherer, und einen andern vorm Lübberthor belegen, an die Wittwe Rectorin Potthorst verkauft.

#### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Febr. 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2.
„ 4 Pf. Semmel	7	2.
„ 1 Mgr. fein Brodt	28	„
„ 1 Mgr. Speisebrodt	10 Pf.	„

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 „ „
1 „ Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 4 „
1 — dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 „



## Von den Meerschaummen und andern türkischen Pfeifenköpfen.

Der sogenannte Meerschaum, aus welchem die türkischen Pfeifenköpfe verfertigt werden, ist keine Composition, sondern eine ganz natürliche Erde, die ohne weit Konte in Anatolien gegraben wird.

Dieser Ort, das ehemalige Iconium, liegt in einer paradisischschönen, auch recht fruchtbaren Gegend, und ist besonders wegen eines großen Klosters für Derwische berühmt, das der Scheich Abid il Daher gestiftet, besonders aber Sultan Suleiman vorzüglich dotirt hat, und in welchem gegenwärtig zweyhundert Derwische, welche unter dem Gehorsam eines Scheich stehen, beschäftigt, gekleidet und unterrichtet werden.

Und zu den Einkünften dieses Klosters gehören unter andern auch einige Naturprodukte jener Gegend, als z. B. Marmor; vorzüglich aber eben diejenige weißgelblichte Erde, aus welcher die sogenannten Meerschaummen Köpfe verfertigt werden.

Diese Erde wird in Klitschick (d. h. Thonort) einem fünf Stunden von Konie entlegnem Dorfe gegraben, und außerdem ist mir in ganz Anatolien und längst der Küste des mittelländischen Meers bis Meghryten, kein anderer Ort bewußt, wo dergleichen gefunden würde.

Sie bricht in einer grauschiefriichten, sechs Schuh mächtigen Kalkkluft, und die Arbeiter versichern, daß die Erde in der ausgegrabenen Kluft wieder nachwache, und sich schäumend aufblähe; daher sie solche Kilt = Kessi ober Kilt = Kesi nennen. Ein Wort, das, wenn ich es mit Teschbid, Kilt = Kessi lese, so viel als Schaumthon oder leichter Thon heißt.

So wie diese Erde aus der Grube kommt, ist sie schwer, schmierig, fett und weich: wird sie ins Feuer geworfen, so schwitzt sie, giebt einen sinkenden Dampf, verhärtet, und wird ganz weiß.

Die frische Erde löst sich in keiner Säure

auf, die gebrannte wird bloß von Salpetergeist angegriffen, doch nicht eher, als bis die Auflösung eine Zeitlang in der Wärme gehalten worden, und dann verliert sie beynähe ein Drittheil ihres Gewichts.

Wenn in die reine Auflösung Wasser gegossen wird, so trübt sie sich in etwas, und wenn man dieselbe ganz abrauchen läßt, so wird ein bitteres sehr leicht flüßiges Salz erhalten.

Die nicht aufgeldste Erde fließt bey starkem Feuer zu einer braunen Schlacke. Die frische Erde bleibt im Wasser unverändert liegen, und wenn man sie auch durch Schütteln und Umrühren mit demselben vermischt hat, so fällt sie doch bald wieder zu Boden, verliert ihren Zusammenhang, und kann dann nicht weiter gebraucht werden.

Die gebrannte Erde zieht mit vieler Heftigkeit eine Menge Wasser an, giebt häufige Luftblasen von sich, und wird weich.

Von dieser Erde graben die Bauern des Dorfs Klitschick eine beliebige Menge, wofür sie dem Kloster etwas gewisses entrichten müssen, und schneiden daraus die Pfeifenköpfe. Mehrentheils aber pressen sie die annoch weiche Erde zwischen dazu gebräute Formen, in welche allerhand Figuren von Blumenwerk eingeschnitten sind. Und während die Köpfe in diesen Formen sind, bohren sie auch alsobald die Löcher hinein, und legen dann die Köpfe an die Sonne zum Trocknen.

Nach einigen Tagen, wenn die Oberfläche mit einer verhärteten gelblichten Haut überzogen ist, legen sie den ganzen Vorrath von Köpfen in einen ausgewärmten Backofen, und lassen sie bis zum völligen Erkalten darinn liegen. Als denn köchen sie dieselben eine Stunde lang in Milch, und nachdem sie aus dieser herausgenom-



men worden, reiben sie selbige mit Bischik Kuirughi (Käzenschwanz, Kannekraut, Equisetum) um sie glatt und glänzend zu machen, welches endlich noch mit Hülfe eines weichen Leders vollendet wird.

Wenn die Pfeisenköpfe auf diese Weise behandelt und nach Constantinopel verkauft worden, so werden sie daselbst noch wesentlich gefärbt, theils nemlich in Wachs oder Oel gesotten ic. Am besten ist die Mischung von Drachenblut (Kartafchani, d. i. Bruderblut) und Musßl, denn wenn die Köpfe von dieser Mischung recht durchdrungen und eingetränkt werden, so erhalten sie in kurzem eine sehr angenehme schwarzrothliche Farbe.

Allein die Türken selbst lieben die Meer-schaumnen Pfeisenköpfe überhaupt nicht, und selten wird ein Asiater davon Gebrauch machen. Denn sie sind zu schwer, fassen zu vielen Taback, und benehmen ihm etwas von der Annehmlichkeit des Geschmacks. Die Türken ziehen daher die rothen thönernen kleinen Pfeisenköpfe diesen Meer-schaumnen vor, und verhandeln die letztern meist an die Griechen, die sie dann weiter nach Siebenbürgen und Ungarn verschahren.

Jene rothen kleinen Pfeisenköpfe sind hingegen durch ganz Kleinasien, Arabien, Aegypten ic. durchgehends im allgemeinsten Gebrauch, und bestehen aus einer wirklichen Thonerde; werden doch aber an Orten, wo sich diese Thonerde nicht findet, durch Kunst, und zwar noch vorzüglicher nachgeahmt. Denn die aus dem Thon gebrannten haben mehrtheils eine matte Röthe, die künstlich zubereiten hingegen eine schöne hohe Farbe.

Die Erde, aus welcher jene Köpfe bereitet werden, ist kein rother Dolus, sondern eine blauliche lettiche Thonart. So war wenigstens die, so ich in Trebissonde, Poli und Caffara (Caesarea) gesehen habe, an welchen Orten eine unsägliche Menge dieser Köpfe versertigt wird,

An den Orten hingegen, wo diese Thonart entweder nicht leicht zu haben, oder nicht geschätzt wird, wie in Constantinopel und Teoar, da bereitet man die Pfeisenköpfe auf folgende Art.

Man nimmt die kleinen Bruchstücke von recht stark durchbrannten Ziegelsteinen, zumal von alten; zerschlägt solche noch mehr, und läßt sie dann auf einer Mühle zum feinsten Staubmehle pöhlern. Dann mischt man drey Theile dieses Ziegelmehls mit einem Theil gut geschlemmten gelben Leimen in dazu bestimmten Gruben oder hölzernen Kästen untereinander, und schüttet soviel Wasser darauf, daß es eine Hand hoch darüber steht.

Nun wird diese Masse eine Woche lang tagtäglich zusammengetreten; immer am Abend das alte Wasser abgelassen und frisches drauf gegossen, und so zuletzt am Ende der Woche der ganze Schlamm mit Stäben wohlumgerührt, und wenn die schwachen gerötheten sandigen Theile anfangen zu Boden zu sinken, so wird das übrige molsichte in andere Nebenfüßer abgelassen, wo es so lange stehen bleibt, bis sich der letzte Schlamm zu Boden gesetzt hat, und das Wasser wieder hell geworden ist; worauf denn dieses behutsam abgelassen, und der Thonschlamm bey der Austrocknung nochmals gehörig durch einander geknäset wird.

Sobald er nun in so weit getrocknet, daß er in Arbeit genommen werden kann, so wird er mit etwas weniger Umbererde vermischt, und entweder in Formen zu Pfeisenköpfen gebildet, oder gebrechfelt.

Wenn dann diese Köpfe gehörig gebrannt worden, so erhalten sie eine dunkelbraune Farbe, die sich aber ins angenehmste Roth verwandelt, sobald die Köpfe mit fein gepöhlertem Blutstein auf Leder gestreut, gerieben werden.

Auf diese Weise erhalten wir die im Orient so allgemein beliebten rothen Pfei-



fenkbyse um sehr wohlfeilen Preis, da fünf Stücke derselben gemeinlich um vier Para verkauft werden.  
Wenn sie aber mit vergoldeten Rändern

versehen, mit goldnen Blumen bemahlt, oder gar emallirret und mit Steinen besetzt sind, so gilt das Stück oft zwey, drey bis vier Piafter.

## Vom Nervensystem.

Der Theil des menschlichen Körpers, welcher das Nervensystem heißt, besteht vornehmlich aus einer großen weichen Masse, das Hirn genannt, das die Höhlung des Hirnschädels ausfüllt, und nach Verhältniß des Körpers, bey einem Menschen mehr Raum einnimmt, als bey jedem andern Thier.

Das Gehirn scheint an sich so eine grobe kunstlose Materie zu seyn, daß schier im ganzen menschlichen Körper kein Organ ist, dem man weniger eine Verwandtschaft mit der Denkkraft zugetraut haben sollte. Aber, ob wir gleich uns nicht vorstellen können, wie diese Verwandtschaft statt haben mag, oder auf was Art die Nerven Organe zum Empfinden und Bewegen sind, so dürfen wir doch nicht bezweifeln, daß sie beydes bewirken. Es ist der Mühe werth zu wissen, warum wir diese Meynung haben und behaupten; und der praktische Arzt muß sie nothwendig verstehn. Das Gehirn ist der Sitz des Denkens; dies schließen wir aus folgenden Gründen:

1. Wir fühlen alle, daß wir im Kopfe uns etwas vorstellen, durch Gedächtniß fassen, beurtheilen und alle unsere Seelenkräfte in Wirkung setzen. Die Höhlung dieses Kopfs aber ist ganz mit Gehirn ausgefüllt.

2. So wie ein sehr starker Gebrauch der Arme und Beine Schmerzen in diesen Gliedern verursacht; so finden wir, daß ein starkes Drücken Kopfweh erregt.

3. Die Nerven, die zu unsern vier Sinnen, dem Geruch, Geschmack, Gesicht und Gehör dienen, kommen mittelbar aus dem Gehirn. Andere kommen zwar aus dem Rückenmark; doch hat dies die genaueste Verbindung mit jenem.

4. Was die Nerven irgend eines Organs verdickt, hebt zugleich den Gebrauch des Organs selber auf. So entsteht, zum Beyspiel, aus einer Verstopfung der Sehnerven völlige Blindheit, wenn schon die sichtbaren Theile der Augen ganz gesund bleiben.

Da wir finden, daß, wenn Nerven, die aus dem Gehirn oder Rückenmark in einen Theil des Körpers gehen, angegriffen sind, dadurch zugleich das Gefühl und die Kräfte dieses Theils leiden; so zieht wir die natürliche Folge daraus, daß, wenn die Substanz des Gehirns angegriffen ist, auch alle Verrichtungen desselben leiden müssen. Dem ist wirklich so; und die Thätigkeit des Gehirns verliert sich nach Maaß der Verletzung derselben.

Ein Schlag, den ein sehr scharfsinniger Mann auf den Kopf bekam, machte ihn auf sein ganzes übriges Leben dumm.

Natürliche Dummheit rührt gemeinlich von einer schlechten Form der Hirnschale, oder einer geschwächten Hirnsubstanz her, und das Gehirn von Tollen findet man gewöhnlich unnatürlich hart oder schwer. Ein sanfter Druck aufs Gehirn vermindert, und ein starker Druck zerstört die Fühlkraft des ganzen Körpers.

Vor einigen Jahren war ein Bettler zu Paris, der durch Verwundung um einen Theil seiner Hirnschale gekommen war, ohne daß das Gehirn selbst verletzt worden wäre. Da sie heil war, trug er eine Platte auf der fehlenden Stelle, damit das Gehirn nicht durch eine zufällige Verührung Schaden litte. Wenn man dem armen Scheim eine kleine Mütze gab, nahm er die Platte ab, und ließ sich das Gehirn durch ein darüber gelegtes Schwamptuch oder sonst eine leichte Materie sanft andrücken. Dann wurde es ihm dunkel vor den Augen, und er sank matt hin. Drückte man etwas stärker zu, so verlor er all sein Gefühl, athmete schwer, und war wie jemand der den Schlagfluß hat. Sobald das Drücken aufhörte, erholte er sich gleich wieder. Weil keine Schmerzen auf diese Versuche mit ihm folgten, so ließ er sie oft wiederholen, und sie thaten immer die nämliche Wirkung.



# Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 11. Febr. 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termin den 11ten Febr. 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Netzebusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehöret werden sollen.

**Amth Rahden.** Da bey dem zunehmenden Uebermögen der Witwe Graupenfeins nothwendig ist, daß die von derselben zeither besessene Röntgl. Weinkaufsstättige Kampen Stätte sub No. 130. im Grossendorff besetzt und angenommen werde: Als wird der seit langen Jahren sich von hier begebene Auerbe dieser Stätte Johan Conrad Lampe, oder dessen etwaige Leibes-Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen,

längstens in Termino Dienstags den 30ten Sept. künftigen 1788. Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und wegen Annahme der Stätte sich zu erklären. Erschietne derselben in diesem Termin nicht, so wird er seines Auerberechts zu dieser Stätte für verlastigt erklärt, und die Stätte mit einem andern besetzt werden.

**Amth Enger.** Die auf der Arrobe des Guths Werburg wohnende Witwe Christine Margrethe Graefen hat angezeigt, daß, da nach dem Ableben ihres Ehemannes, des verstorbenen Werburgschen Wördevogts, Rudolf Henrich Graefe, sich so viel Schulden hervorgethan, daß sie ohnmöglich alle Gläubiger befriedigen könnte, deßhalb um Convocation sämtlicher Gläubiger ihres verstorbenen Ehemannes, bitten müsse: Da nun diesem Gesuche deferirt, und der Concurß per Decretum erkannt ist; so werden hiemit alle und jede, welche an dem verstorbenen Werburgschen Wördevogt Rudolf Henrich Graefe und dessen Nachlaß, einige Forderung haben, sie bestehen worin sie wollen, vorgeladen, in dem auf den 4ten April bezielten Termine zu Hiddenhausen zu erscheinen, ihre Forderungen, und worin solche bestehen, an



zugeben, die Mittel wodurch sie solche beweisen können, anzugeben, und dazu dienende schriftliche Nachrichten, entweder in originali oder beglaubter Abschrift abzugeben, mit den Neben-Creditoren super prioritare zu verfahren, und demnächst Classification in dem abzufassenden Ordnungs-Bescheide zu gewärtigen. Zugleich wird die Warnung beygefügt, daß derjenige, so in dem bezielten Termine nicht erscheinen würde, mit allen seinen Forderungen an die Masse, präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Dettmold.** Des Hochgeborenen Grafen und Herrn Herrn Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneiden, Erbsburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldenen Ädwen Ordens, Vormund und Regente, zu Höchstbero Consistorio wir verordnete Commissarii Generales fügen hiermit zu wissen: Nachdem Johann Hermann Bertram aus Humfeld hiesigen Amts Sternberg, wieder seine entwichene Ehefrau Marie Christine geborne Peters aus dem Waldeckischen angezeigt hat, daß gedachte seine Ehefrau ihn schon 14 Jahre bößlich verlassen, und er deren Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, und dann die des Endes begehrte Edictal Citation derselben cum Termino peremptorio et präclusivo auf den 4ten März 1788 erkannt worden; so wird Namens vorgedachter Er. Hochgräfl. Gnaden Unserer gnädigsten Herrn die Beklagtin Marie Christine geborne Peters hiermit edictaliter citiret, in dem auf den 4ten März 1788 ansehenden Termino peremptorio et präclusivo vor hiesigem Consistorio zu erscheinen und von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben; in dessen Entstehung aber dieselbe zu gewärtigen hat, daß der Kläger der Ehe halben von ihr losgesprochen und ihm die anderweite Verehligung verstatet werde.

Schleicher,

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen nachstehende Stände, welche zwischen dem Cankel und zweiten Pfeiler nach der Orgel in der Martini-Kirche belegen, als: 1) In dem Stuble Nr. 125, zwey Stände; 2) in dem Stuble Nr. 131, ein Stand, theilungshalber verkauft werden, wozu sich die Liebhaber am 22. dieses Morgens um 10-Uhr in der Martini Kirche einfänden, und nach erfolgtem höchsten Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

**Bielefeld.** Zu dem ad Instanziam der Armen gerichtlich erkannten öffentlichen Verkauf des dem Knochsmacher Janson zugehörigen im Gerenberge sub No. 109 belegenen und auf 140 rthlr. gewürdigten Wohnhauses werden Termini licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22. Jan. und 26ten Febr. 88 angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfänden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede welche an diese Behausung einen Real Anspruch zu haben vermaßen, hiedurch verabladet, solchen in gedachten Terminis gehörig anzugeben, wiebrigenfalls sie nach erfolgtem Zuschlage, mit keinem Anspruch gegen den neuen Besitzer dieses Hauses gehret werden sollen.

Demnach Gerichtlich erkannt worden, daß der Wittwen Lumets in der Kesselsstraße sub No. 462. belegene, und auf 85 rthlr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Creditoren öffentl. subhastiret werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 21ten Dec. 87 den 22ten Januar und 26ten Febr. 88. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfänden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede welche an diese Behausung ex Capite Dominii oder sonst einen Real Anspruch zu haben vermaßen,



hierdurch bey Straffe der Abweisung verabs-  
labet, solches in besagten Terminis anzu-  
geben.

**Tecklenburg.** Demnach auf  
Andringen der Vorsteher der mit 270 Rt.  
ingrosirten Armen-Casse in Tecklenburg  
wegen rückständiger Zinsen und Kosten, des  
Eord Stapels zu Ladbergen im Sande ge-  
legener Zuschlag, so ungefehr 10 Schfl.  
groß ist, wovon etwa 7 Schfl. uhrbar sind,  
und der nach Abzug der davon jährlich ge-  
henden 3 Rthlr. 3 Qgr. herrschaftl. Lasten  
zu 50 Rthlr. gewürdiget worden, in dem  
für den 1sten, 2ten und 3ten auf Mittwo-  
chen den 9. April a. c. des Morgens um  
9 Uhr präfigirten Termins vor dem Unters-  
geschriebenen öffentlich auf und dem Meist-  
bietenden zugeschlagen werden soll: Als  
wird dieses hiermit öffentlich verkündigt,  
damit sich Kauflustige in selbigem einfin-  
den, ihren Both eröffnen, und den Handel  
schließen, ohne daß nach Ablauf des geseh-  
ten Termins ein weiteres Aufgeboth werde  
zugelassen werden. Uhrkundlich ist dies  
Subhastations-Protocoll einmal den Intelligenz-  
Blättern einverleibt, zu Tecklenburg  
angeschlagen, und in Ladbergen verkündigt  
worden.

#### Nettingsh.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen etc. etc.  
Tügen männiglich hierdurch zu wissen:  
was maßen die im Kirchspiel Greeren,  
Bauerschaft Uphausen gelegene Immobilien  
der Wittwe Heck und deren Kinder, nebst  
allenderselben Pertinentien, Recht und Ge-  
rechtigkeiten in einer Taxe gebracht, und  
nach Abzug der darauf haftenden Lasten  
auf sechs hundert fünf und zwanzig Gulden  
holl. gewürdiget worden, wie solches  
aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen  
Regierungs-Registratur und bey dem Min-  
den-Wen Adres-Comtoir, auch Lipsstädter-  
Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-  
Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann

nun ein darauf versicherter Creditor um  
die Subhastation derselben allerunterthä-  
nigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch  
allergnädigst statt gegeben haben; so sub-  
hastiren und stellen wir zu jedermanns fet-  
len Kauf, obgedachte Hecksche Immobilien  
nebst allen Pertinentien, Recht und Ge-  
rechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit  
mehreren beschrieben, mit der taxirten Sum-  
me der 625 fl. holl.; citiren und laden auch  
diejenigen, so belieben haben indochten die-  
selbe mit Zubehör zuverkaufen, auf den 12.  
April a. c. peremptorie, daß dieselben so-  
dann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger  
Regierungs-Audienz vor dem ernannten  
Deputato Reg. Assistenzrath Schmidt era-  
scheinen, in Handlung treten, den Kauf  
schließen oder gewarten sollen, daß mehr-  
gedachte Immobilien dem Meistbietenden  
zugeschlagen werden sollen. Da wir übris-  
gens zugleich über das Vermögen der  
Wittwe Heck und deren Kinder wegen des-  
sen offenbaren Unzulänglichkeit unterm heu-  
tigen dato den Concurrs eröffnet haben; so  
werden zugleich alle diejenigen, welche an  
obgedachte Immobilien ein dingliches Recht  
oder sonst an die Wittwe Heck und deren  
Kindern einigen Anspruch zu haben vermeyn-  
en, hierdurch sub präjudicio vorgeladen,  
solches a dato binnen 9 Wochen präclusivi-  
scher Frist und spätestens in Termino den  
12. Apr. a. c. ad Acta anzugeben und zu  
liquidiren, auch sodann ihre Rechte und  
Ansprüche rechtl. Art zu verificiren, auch  
in Casu insufficientia mit den Neben-Cre-  
ditoren super prioritare ad Protocollum zu  
verfahren, und demnachst rechtl. Erkenntnis  
und Locum in dem abzufassenden Priori-  
tätsurteil zu gewärtigen; diejenigen aber,  
welche ihre Forderung und Ansprüche in  
präfixo Termino liquidationis nicht ange-  
ben, oder wenn gleich solches geschehen sich  
doch in Termino nicht gestellet, noch ihre  
Forderung gehdrig justificiret, haben zu er-  
warten: daß sie damit nicht weiter gehdret  
und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufer-



leget werden soll. Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungszustiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Linsgen den 25ten Jannuar. 1788.

Anstatt und von wegen ic.  
Müller.

### III Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre des Hausberger Kalkofens mit Trinitatis laufenden Jahres zu Ende gehen, und zu dessen andern weiten Verpachtung Termin auf Donnerstags den 21ten und 28ten Februar sodann auf Mittwochen den 12ten Merz ausbeantwortet worden; so haben sich Pachtliebhaber an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieger- und Domainencammer einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und mit Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen. Sig. Minden den 2ten Febr. 1788.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Gegen hypothecarische Sicherheit ist Anfangs May d. J. ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde zu 4 proCent Zinsen leihbar zu haben; wer sich dazu qualificiren will, melde sich bey dem Herrn Regierungs-Secretär Bessel.

**Schildesche.** Bey dem hiesigen hochadlichen Stifte sind instehenden Johanni 460 Rthlr. und den 1ten August c.

500 Rthlr. beydes in Golde gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu verleihen. Wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen gesonnen ist, kann sich bey dem Hrn. Stifte-Amtmann Meyer melden.

### V Avertissements.

**Bielefeld.** Allen und jeden welche bey dem verstorbenen Kaufmann Knopf etwas verlehret, wird hiedurch bey Verlust ihrer an die Pfänder habenden Ansprüche anbefohlen, solche binnen 14 Tagen gegen Vorzeigung der Pfandscheine einzulösen, und sich deshalb im Sterbehause zu melden.

**Osnabrück.** Nachdem auf Befehl der hiesigen hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley kürzlich zwey junge Esterlose Juden-Knaben von 13 und 15 Jahren, auch ein Juden-Mädchen von 20 Jahren die bishero herum vagiret und gebettelt, einstweilen zur Arbeit in das hiesige Zuchthaus gebracht, folgendes beliebt worden, gedachte Kinder und Mädchen, wenn sich jemand aus der benachbarten Judenschaft finden magte, der solche in Dienst nehmen, und zum Guten anführen wollte dahin versabfolgen zu lassen, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich der oder diejenige, welche ein oder alle obbenannte Personen übernehmen wollen, bey dem Hrn. Inendanten Boniot dafelbst melden.

## Jungfer Brune in Lengerich.

Meine Leser werden sich dieser Person noch erinnern, die vor einigen Jahren viel Aufsehen machte, und Gelegenheit ward: daß ich mit ihrem Weichvater, dem Herrn Pastor Smend in eine kleine Fehde verwickelt ward. Tag und Datum davon weiß ich nicht gleich anzugeben, da ich die Stücke der Verträge, in welchen dieser Streit enthalten ist, nicht zur Hand habe; ich denke aber auch: daß eine diplomatische

Genauigkeit hier füglich entbehrt werden könne, die die Sache selbst nicht besser oder schlechter macht. Das Gerücht sagte: Jungfer Brune sey besessen, werde von einer unsichtbaren Hand laut geschlagen und durch böse Geister, da sie selbst doch an Händen und Füßen gelähmt sey, des Nachts aus dem Bette gerissen, fortgeführt, und der Herr Pastor Smend habe sie selbst einmahl ohnweit seiner Wohnung



halb im Wasser liegend angetroffen, wohin sie nicht zu Fuße hätte kommen können — da ihre Pantoffeln ganz trocken gewesen. Ich reiste selbst nach Lengerich, die Mähr zu untersuchen, fand Betrug, und sagte meine Entdeckung dem Publico ins Ohr. Der Herr Pastor Smend nahm dies ein wenig übel, vertheidigte sich und die ehrliche, fromme, arme, bedauernswürdige Patientin aus Leibeskräften, konnte es aber doch nicht dahin bringen, daß der Saame des Unglaubens, den ich ausgesät hatte, ganz wäre erstickt worden. Ich bekam bald über Snabrück, bald über Minden oder Bielefeld verschiedene anonyme Briefe, die eben nicht sehr säuberlich mit mir verfahren; besonders zeichnete sich ein gewisser Briefsteller, unter der Firma Mensch, im frommen Schimpfen aus, dem mein Zweifel an der Ehrlichkeit des Schustermädchens leibhaftig wie eine Gotteslästerung vorkam. Der Mann schien übrigens studiert zu haben, wenigstens auf Universitäten gewesen zu seyn. Jungfer Brune glaubte meinem Unglauben widerstehen zu müssen. Spielte ihr Spiel fort — und da sich niemand weiter darum bekümmerte; so fand ich mich auch nicht berufen, allein Polizeymeister zu seyn. Dadurch ward der Aberglaube keck, wählte mich überwunden zu haben, und Jungfer Brune that zu den alten Possen neue. Mir ward es kund gethan: daß sie durch Erbrechen lebendige Frösche zur Welt gebracht hätte, auch diesen Betrug hätte ich leicht aufdecken können; allein ich war es müde, mich dem Aberglauben allein zu widersetzen, da es noch Männer gab, deren Pflicht es eher gewesen wäre, und die sich doch nicht rührten. Auch hatte ich noch immer Hoffnung: daß die Zeit dies Geschäfte für mich übernehmen würde, und begnügte mich damit: daß ich selbst an Ort und Stelle die meisten Menschen dahin gebracht hatte, diese Fragen für das zu nehmen, was sie waren. Schon vor

einiger Zeit schrieb mir ein Reisender aus Lengerich: daß sich die Sache anfangs aufzuklären, der todtkranke Schuhknecht der Wittwen Brune hab es dem Herrn Pastor Smend gestanden: daß alles Betrug sey, und er dabey geholfen habe. Auch das ließ ich gut seyn, und dachte: „ist der Herr Pastor Smend nun überzeugt, daß man ihn betrogen hat; so wird er es dem Publico wohl selbst sagen,“ und ich bin es wohl nicht allein, der dies ehrliche Geständnis von ihm erwartet hat. Wie es scheint, so haben wir uns in unserer Erwartung betrogen, vielleicht bin ich auch falsch berichtet worden, und doch kann ich nicht länger anstehen, den Herrn Pastor Smend öffentlich aufzufordern, es uns öffentlich zu sagen: was an der Sache sey? Um den Herrn Pastor Smend in den Stand zu setzen, meine Nachrichten, die ich schon von mehr als einer Hand habe, entweder zu berichtigen, oder für richtig passiren zu lassen, will ich sie nennen, nicht aber die Freunde, die sie mir gegeben haben; und was thäte auch ihr Name zur Sache, da diese es allein ist, um welche es uns zu thun seyn muß? Nach diesen Nachrichten heist es nun: „ein im Dienste und Brod der Wittwen Brune sich befindender Schustergesse (alias Lehrjunge; denn es giebt hier Varianten,) sey krank geworden, und habe den Herrn Pastor Smend zu sich bitten lassen, weil er ihm etwas zu offenbahren habe. (Andere Nachrichten sagen: er habe es dem Herrn Pastor Smend gelegentlich geoffenbahrt.) Die Weichte, (und darin kommen alle Nachrichten überein,) habe darin bestanden: er, der Schuhknecht, habe mit der Mutter und Tochter den Betrug gemeinschaftlich gespielt, um reichliche Allmosen und Geldbeyträge sowohl von Einheimischen als Auswärtigen zu erhalten. Bey den nächtlichen Spazierfahrten habe er, der Schuhknecht, sie begleitet, ein paar



„ trockene Pantoffeln in der Tasche ge-  
 „ habt, diese neben sie gelegt, oder ihr  
 „ angezogen, und die schmutzigen zu sich  
 „ genommen. Auch habe er ihr die Erd-  
 „ sche angefaßt, die sie nachher von sich  
 „ gebrochen. Anfangs hab er selbst nicht  
 „ anders gewußt, als daß Jungfer Bru-  
 „ ne wirklich völig contract sey, und habe  
 „ sie einstmahls auf einer Schieblarre in  
 „ den Garten geschoben, das arme, lahme  
 „ Mädchen niedergesetzt, und sey darauf,  
 „ auf ihren Befehl, wieder ins Haus ge-  
 „ gangen; habe aber entdeckt, daß sich  
 „ die lahme Jungfer ohne alle Hülfe auf-  
 „ gemacht habe und in den Bisebohnen-  
 „ busch gegangen sey. Auch habe er an  
 „ einem Sommermorgen sie um 3 Uhr ein-  
 „ mahl in der Küche angetroffen, daß sie  
 „ hurtig gesponnen habe, sie sey aber  
 „ gleich darauf verschwunden gewesen.  
 „ Bey einer andern Gelegenheit, da sich  
 „ nämlich ihre Mutter und Schwester mit  
 „ ihrem Bruder geschlagen hätten, sey  
 „ sie, wie eine völig gesunde Person, zu-  
 „ gelaufen, und habe den Bruder durch-  
 „ prügeln helfen. Auch habe er bisweilen  
 „ die Pantoffeln der an Händen und Fü-  
 „ ßen gelähmten Jungfer Brune gestickt.  
 „ Man sagt man weiter, daß der Herr Pa-  
 „ stor Smend dies Bekenntniß wohlbedächt-  
 „ lich unter dem Beichtstiegel bey sich behal-  
 „ ten habe, ohnerachtet das Beichtkind dies  
 „ gar nicht verlangt hätte, bis ein Dritter  
 „ sich eben das habe beichten lassen, und es  
 „ für Pflicht gehalten habe, dies Geständniß  
 „ bekannt zu machen. Auch sagt man, daß  
 „ sich seit der Zeit die Jungfer Brune sehr  
 „ wohl befinde, und fleißig spinne. Das al-  
 „ les zusammen genommen, bekömmet die  
 „ Sache wirklich das Ansehen, als hätte ich  
 „ vor einigen Jahren, als ich es in weniger,  
 „ als einer Vierteltunde entdeckte, daß alles

Betrug sey, so unrecht eben nicht prophe-  
 zeyht. Kann der Herr Pastor Smend diese  
 angebliche Thatfachen leugnen, und so leug-  
 nen, daß ihm alle Einwohner in Lengerich,  
 Tecklenburg, Osnabrück und Lingen bey-  
 fallen; so bin ich damit ganz gut zufrieden.  
 Kann er sie aber nicht leugnen; so stelle ich  
 es ihm frey, entweder sie durch Stillschwei-  
 gen als wahr einzugestehen, oder es, wel-  
 ches ihm die meiste Ehre macht, öffentlich  
 in diesen Blättern zu thun. Auf diesen  
 Fall gehört es nicht mit zur Sache: daß  
 vielleicht der eine oder andere Umstand wohl  
 auch anders erzählt werden könnte, son-  
 dern: ob die Sache selbst, dem Wesentli-  
 chen nach, wahr sey, oder nicht? und zu  
 dieser Erklärung sey der Herr Pastor Smend  
 hiemit aufgefordert. Dies kann kurz ab-  
 gemacht werden, so bald sich der Herr Pa-  
 stor Smend nur zu überzeugen beliebt:  
 daß er eine solche Erklärung dem Publico  
 schuldig sey.

Nicht so kurz getraue ich mir mit einer  
 andern Geschichte fertig zu werden, in die  
 ich jetzt verwickelt werde. Sehr viele Leute  
 in Bremen schreien nämlich eben so sehr  
 über meinen Unglauben, als weiland in der  
 Grafschaft Tecklenburg geschrien ward,  
 da ich an die eben so lächerliche Poste des  
 Magnetisirens nicht glauben will. Ich  
 will diesen Leuten eben so großmüthig Zeit  
 lassen, als ich sie den Leuten in Lengerich  
 ließ, mir aber auch von ihnen Zeit ansbit-  
 ten, und das um desto mehr, da die eine  
 Sache eben so wichtig ist, als die andere.  
 Will man mir aber in Bremen dies Dila-  
 tionsgesuch nicht zugesichet — nun frey-  
 lich, dann muß ich wohl früher mit mei-  
 nen Documenten einkommen. Besser für  
 die Schreyer in Bremen wäre es, sie lies-  
 sen mir auch Zeit.

Schwager.

Ursachen, aus welchen der Beweis, daß die Tugend glücklich mache, nothig ist.

Daß die Tugend die Quelle der vornehm-  
 sten und schätzbarsten Arten der wahr-  
 ren menschlichen Glückseligkeit, das Laster  
 hingegen der Ursprung des größten Uebels



seye, ist eine Wahrheit, welche von den meisten Weltweisen zu allen Zeiten erkannt, und für den Grund aller Sittenlehre angesehen worden.

So wenig aber sothane Wahrheit für neu geachtet werden mag, so nöthig ist es, den Grund, worauf diese beruhet, hinlänglich und vielfältig vor Augen zu legen. Können wohl allzuvieler Waffen oder dieselben zu oft angewendet werden, um das Laster zu bestreiten, da dessen Herrschaft noch allenthalben ausgebreitet ist?

Diese gründet sich nicht nur auf die Neigung so vieler Menschen zu demselben, und auf deren Leidenschaften, sondern auch größtentheils auf den Wahn, daß einige, ja wohl gar die meisten Gattungen des Lasters, ihrem Wesen nach, vermögend seyn, eine größere Glückseligkeit zu wirken, als die Tugend jemanden zu erwerben, sich im Stande befinde.

Zwar ist der Glanz der Tugend niemals so sehr geschwächt worden, daß nicht denjenigen Personen, welche sich durch dieselbe gezieret befunden, eine allgemeine Hochachtung zur Auferstehen Sterbe gebietet hätte. Wie große Ehrfurcht und Hochachtung hat nicht Cato, der jüngere, sich durch seine strenge Tugend bey dem ganzen römischen Volke erworben? Haben wohl die berühmtesten Heerführer seiner Zeit sich dergleichen zu erfreuen gehabt?

Auf gleiche Art werden die Menschen jedesmal die meisten Laster, wenigstens an andern verabscheuen. Gewiß wird kein Verfasser einer theatralischen Handlung sich erlauben dürfen, dem Laster einen glücklichen Ausgang anzudichten, wenn er nicht die ganze Versammlung gegen sich erregen will. Es ist das Exempel von einem Schauspiel bekant, welches der berühmte Euripides verfertigt gehabt. Im Anfange wurden von einem der Schauspieler verschiedene Gründe zur Vertheidigung des Geizes beygebracht. Hierüber geriethen sämtliche Zuschauer in eine solche Erbitterung,

daß sie die Person, aus deren Munde sothane Vertheidigung gestossen, von der Schaubühne vertrieben haben würden, wosfern nicht Euripides selbst auf dieser sich gezeiget, und die Zuschauer, sich ein wenig zu gebulden, unter der Versicherung gebeten hätte, daß sie bald das unglückselige Ende dieses Geizigen sehen würden. Unzerachtet der allererst gezeigten Wirkungen der Tugend und des Lasters, ist jedoch jene bey dem wenigsten Theile der Menschen vermögend, eine wahre Begierde zu deren Besitze zu erzeugen. Ich habe in einem Buche, dessen ich mich nicht mehr erinnere, gelesen, daß als der Marschall von Villars die Statthalterchaft in einer Provinz von Frankreich angetreten, und die abgeordneten Stände ihm bey solcher Gelegenheit ein ansehnliches Geschenk gemacht, dieselben zugleich sich hätten verlauten lassen, der Herzog von Vendome, als dessen Vorfahrer an der Statthalterchaft, habe das demselben bey einer solchen Gelegenheit angebotene Geschenk nicht angenommen. Es habe aber der von Villars diesem ungeachtet dasjenige, so ihm überreicht worden, behalten, und dabey den gedachten Abgeordneten zur Antwort ertheilet, ey, der Herr von Vendome war ein Mann, dem es nicht möglich ist, es gleich zu thun. Eben eine solche Antwort würden gewiß sehr viele geben, wosfern man sie durch Anführung des Beyspiels, von diesem oder jenem tugendhaften Manne würde bereden wollen, den Weg der Tugend zu betreten. Einige werden durch die ihnen, wohl selbst von ihren Lehrern eingeprägte Furcht vor der angebliehen Raubigkeit und Verschwerlichkeit desselben abgeschrecket, wider welches falsche Vorgeben bereits Montaigne geeifert hat. Die übrigen aber vermeiden solche Wahn, weil sie auf derselben diejenige Art der Glückseligkeit nicht zu finden glauben, welche sie allen andern Arten weit vorzuziehen pflegen. Besonders werden diejenigen, welche den Reichthum für das höchste



Gut in der Welt ansehen, von der Bestrebung nach der Tugend durch die Betrachtung abgehalten, daß die meisten von denen Personen, die sich große Reichthümer erworben, dieselben ihrer Ungerechtigkeit, Treulosigkeit, und ihrem Betrug, einzig und allein zu danken gehabt, die Tugendhaften hingegen vielfältig ihr Leben in großer Dürftigkeit zugebracht und beschloffen haben. Sie gestehen zwar öffentlich, daß die Tugend mit sehr großen Vortheilen verknüpft sey. Jedoch rufen sie zu gleicher Zeit aus: dieselbe bringet aber keine Reichthümer. Selbst der Weltweise Carneades hat behauptet, daß, da die Natur allen Arten von Thieren eine Begierde zu dem, was ihnen nützlich seye, eingeprägt habe, man nicht im Stande seye, dieser ein Genüge zu leisten, ohne tausend Betrügereyen sich zu Schulden kommen zu lassen. Er bemühte sich, durch viele Exempel zu zeigen, daß die Menschen in solchen Umständen sich befänden, in welchen sie, wenn sie gerecht seyn wollten, unvernünftig und thöricht handeln, oder, wofern sie der Klugheit gemäß verfahren wollten, Ungerechtigkeiten begehen müßten. Er war jedoch durch die Erfahrung überzeugt, daß diejenigen, so ihre Handlungen nach den Regeln der Gerechtigkeit abzumessen gepflogen, keine Narren gewesen. Weil er aber keine andere Ursach finden können, aus welcher man sie für Thoren angesehen, als deren Liebe zur Gerechtigkeit, so nahm er daher Gelegenheit, seinen Hauptlehrsatz, daß alles ungewiß und unbegreiflich seye, damit zu bestärken. Was ist es demnach Wunder, wann so viele Ungerechte und Betrüger mit eben solcher Zuversicht sich überreden, daß ihre Laster, wodurch sie zu den größten Reichthümern gelangen, eine Wirkung ihrer Klugheit seyen, so sehr sie sothane Erlangung mit Begierde wünschen. Aus gleichem Grunde müssen sie

demnach das Bezeigen aller derjenigen für thöricht ansehen, welche die von dem Laster dargebotenen leichtesten Mittel, ihr Vermögen zu vermehren, verworfen, und zu dessen Erwerbung bloß eine solche Gelegenheit, welche die Gerechtigkeit zu ergreifen erlaubet, wiewohl öfters vergeblich, erwarten. Ob nun gleich erwähnte Betrüger gewöhnlicher Weise ein weit geringeres Maas des Verstandes, als dasjenige, so dem Carneades eigen gewesen, besitzen, so ist es jedoch nicht möglich, daß sie nicht erkennen sollten, wie die Tugendhaften und die Gerechtigkeit liebenden Personen sie an der Größe des Verstandes weit übertreffen, und in allen andern Handlungen mehrere Klugheit, als von ihnen geschiehet, zu zeigen pflegen. Es ist ihnen mithin der Grund von der gemeldten Ausführung der Tugendhaften, noch weit mehr als dem Carneades unbegreiflich. Dieser Mangel der Erkenntniß bewegt sie aber nicht, eben den philosophischen Meinungen sothanes Weltweisen bezupflichten. Da sie hingegen ihre eigene Aufführung, so auf die Erwerbung des Reichthums zieler, mit jener bezeigen, in Ansehung dieses Puncts abwägen, so legen sie auf die eine Wagschale ihre vollkommene Ueberzeugung von der Tugendhaften vorzüglichen Verstande und Klugheit. Auf die andere Wagschale legen sie hingegen ihren Wahn, daß der Besiß des Geldes die Quelle der größten Glückseligkeit, mithin der Gebrauch der zu dessen Erlangung dienlichen sträflichsten und schändlichsten Mittel, selbst von der Klugheit vorgeschrieben seye. Diese letztere Wagschale beschweren sie zu gleicher Zeit mit ihrer natürlichen, durch die Zeit noch mehr angewachsenen Neigung zu den Reichthümern. Der Ausschlag erfolget demnach freylich auf der Seite des Betrugs und der Ungerechtigkeit, welche fortzusetzen, bey ihnen kein Anstand übrig bleibt.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 18. Febr. 1788.

## I Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten März 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettebusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehdrt werden sollen.

**Herford.** Demnach über das Vermögen der nachgelassenen Wittve des verstorbenen Kaufmann Christian Friderich Hund der Concurß eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Hartog zum Interims-Curator bestellet worden: So werden mittelst dieses alle diejenige, welche an gedachter Wittve Hund und deren Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und

rechtlichen Bewahrhaltung ihrer Forderungen ein für allemahl auf den 13ten April c. angesehenen Termino peremptorio Vormittags 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium (wozu allenfalls der Herr Cammerfiscal und Justiz-Commissair Punge vorgeschlagen wird) zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, solche mit Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Neben-Creditoribus einen Platz in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu erwarten; mit der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden, ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldete Creditores auferleget werden soll. Da auch schließlich der offene Arrest gegen die sämtliche Debitores der Gemeinschuldnerin und die etwaige Pfandinhaber per Decretum erkannt worden; so werden selbige verwarnt an selbige nichts auszuführen, auch die in Händen habende Pfänder mit Vorbehalt ihres Pfandrechts an den Curatorem zum Verkauf abzugeben.

**Bielefeld.** Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Edler hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Welhagen und



Knochenhauer Christoph Kochs Kampen belegenen Kamp im Altstädter Felde, imgleichen einen aus mehreren Gärten zusammengesetzten großen Garten hinter dem Schützen-Balle, nebst einem darin erbaueten Wohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis am Verablabung aller etwanigen Real-Prätendenten welche an diese Besitzungen Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden daher alle diejenigen, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Hersford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Mindder Anzeigen und Lipsädter Zeitungen inseriret werden, vorgeladen, ihre etwanige Real-Ansprüche in Termino den 18. April d. J. anzugeben und gehörig nachzuweisen; widerigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde anferleget werden.

**Amte Ravensberg.** Da der Heuerling Peter Henrich Uthmann in Döndorf sein geringes Vermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abtreten zu wollen sich erkläret hat: So werden alle diejenigen, welche an gedachten Peter Henrich Uthmann Ansprüche und Forderungen haben, hieburch bey Strafe ewigen Stillschweigens vorgeladen, in Termino den 10. Martii a. c. ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, mit den Mitgläubigern über die Priorität zu verfahren, und sich über das von dem Gemeinshuldenner gefuchte Beneficium restionis honorum zu erklären.

**Bremen.** Vermöge einer am Rathhause gewöhnlichen Orts hieselbst affigirten Edictal-Citation werden alle und jede, welche an des weiland hiesigen Baum-

seidenmachers Johann Ticke hinterlassenen minderjährigen Sohn, Henrich Ticke, einige Ansprüche und Forderungen haben, zu deren Angabe und Verschreibung auf Dienstag den 11. März d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause in der Commisionsstube zu erscheinen, peremptorisch, und bey Strafe des Verlusts derselben, und eines ewigen Stillschweigens vorgeladen. Zugleich wird jedermann dadurch von Obrigkeit wegen, und ernstlich untersetzet: gedachten Henrich Ticke irgend etwas zu borgen, zu leihen, zu vermietthen, anders als gegen baare Bezahlung zu verkaufen, oder sonst auf irgend einige Art zu creditiren, unter der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so solchem Verbot zuwieder handeln, wegen des Creditirten weder an gedachten Henrich Ticke selbst, noch dessen Curator und Vormänder niemals die geringste rechtliche Ansprache haben, sondern damit sowohl gerichtlich als außergerichtlich gänzlich abgewiesen werden sollen.

## II. Sachen, zu verkaufen.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.** Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesenen in der Grafschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 gr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 gr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewärtiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Gart-



ten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Hirtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegelschen grossen und kleinen Böckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 3 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gledhorst Nro. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. II. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. I. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Wöllhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 332 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Rohmeyer Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alfemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Greck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Siedemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siemann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer

Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. I halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Oberstiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Vahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxiret an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, an Capital zu 375 rthlr. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Vredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxiret an Capital zu 46 rthlr. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Sickingen, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbriick Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollsbriick Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithöner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Wöckermann Nr. II. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Obentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästation des Coloni Miesmann Nr. I. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 30) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxiret an



Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Bartmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr.

auf Antrag des Curatoris von Kettlerschen Concurfus und der Creditoren einzeln subhastiret werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Mindens-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungs-rath von Wof auf den 17. Septbr. 1788. angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Geboths auf die einzelnen Grundstücke und Prä-

standa der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa eintommenden Geboths keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Mindens-Ravensbergischen Regierung Insegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in den Pöppstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

An Statt und von wegen ic. v. Arnim.

**Minden.** Da der Siebmacher und Neubauer Anton Vietschmann denen ergangenen Judicatis und denen allerhöchsten Königlichen Entscheidungen gemäß seine Mutter noch nicht befriedigt hat; so wird nach dem allerhöchsten Entscheidungs-Rescripte vom 29ten Novbr. des verwichenen Jahres anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkauffe des demselben zustehenden Wohnhauses und Erbpachts-Rechts auf dem Pirwitz-Felde des Hauses Himmelsreichs auf den 26ten Febr. a. c. angesetzt, und müssen sich die Liebhaber alsdenn, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Hause Himmelsreich einstellen, wo der Bestbietende des Zuschlages versichert seyn kann.

**Amt Hausberge.** Die Erben der verstorbenen Konise Schlotterers haben gebeten, daß die sub Nr. 78. Bauerschaft Holzhausen belegene Schlotterersche Neubauerey meistbietend verkauft werden möchte. Es gehdret zu dieser Neubauerey a) ein Wohnhaus von 3 Stein Fach groß, 25 Fuß lang und 30 Fuß breit, b) ein Garre zu 3 Viertel Morgen, c) 1 und 3 Viertel Mora-



gen an Saatland, und b) eine kleine Baumschule, welches alles zu 170 Rthlr. 16 Gr. taxirt worden. Da nun zum Verkauf dieser Neubauerey Terminus auf den 5ten Apr. a. c. des Morgens um 9 Uhr bezielet worden, so werden alle diejenigen, welche diese Neubauerey nebst denen dazu gehörigen Pertinentien zu erstehen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, des Tages ihr Gebot zu eröffnen, da sie dann zu erwarten, daß dem Bestbietenden, ohne auf ein nachheriges Nachgebot Rücksicht zu nehmen, der Zuschlag geschehen solle.

**Herford.** Montags den 3. März und an den folgenden Tagen jedesmahl Nachmittags 2 Uhr sollen in der Wohnung des wohlseel. Herrn Geheimen-Raths von Hillensberg auf Hochfürstl. Freyheit allhier allerley Mobilien an Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen auch Betten, Linnen und Drell, Tische, Stühle, Bettstellen und sonstiges Hausgeräthe; nicht weniger und zwar am 6. März eine gut conditionirte zweysitzige mit blauen Plüsch ausgeschlagene Kutsche, ein Bagagewagen und verschiedene Pferdegeschirre meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

**Umt Limberg.** Es haben sich die Köllingsche Herrn Erben entschlossen ihre sub No. 21. in der Stadt Wände belegene Königl. Meyerstädtische Bürgerstette wozu gehdret, ein Garten beym Hause, ein Garten im Holtkamp, an sabigem Lande im Erdl und auf dem Strothkampfe 5 Scheffelsaat 3 Spint, eine Wiese von 3 Scheffelsaat 3 Spint, aus freyer Hand jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen. Es ist dieses alles zu 1058 Thaler 19 Gr. 6 Pf. ohne Abzug der Lasten, die außer der in der Meyerstädtischen Qualität beruhenden Beschwerde 1 Thaler 32 Gr. 6 Pf. betragen, gewürdiget worden. Zum Verkauf wird Terminus auf den 4ten Merz bezie-

let, und werden diejenigen, so diese Bestzung an Meyerstädtischer Qualität zu erstehen gewillet, aufgefordert, ihr Gebot des Tages zu eröffnen, da sie dann zu erwarten, daß mit Vorbehalt Genehmigung der Köllingschen Herrn Erben, dem Bestbietenden der Zuschlag erfolge.

**Umt Ravensberg.** Ein von dem Bürger und Toback's-Fabricanten Bescker in Borgholzhausen, aus dem Püttcker'schen Concurfu erkauftes, vor dem Nolle daselbst belegenes Stück Feldlandes, von ohngefehr anderthalb Scheffelsaat, welches von Sachverständigen auf — 67 Rthlr. 18 Gl. gewürdiget, und mit einer Domaänen-Abgabe von — 2 Mgl. 6 und ein drittel Pfennig belastet ist, soll in Termino den 3ten Mart. a. c. nochmahls zum meistbietenden Verkaufe ausgestellt werden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, alsdenn an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihr Gebot zu eröffnen, weil hirnächst keine weitere Nachgebote angenommen werden können.

### III Sachen, zu verpachten.

**D**a die Pachtjahre des Hausberger Kalckofens mit Trinitatis laufenden Jahres zu Ende gehen, und zu dessen anderweiten Verpachtung Termini auf Donnerstag den 21ten und 28ten Februar sodann auf Mittwochen den 12ten Merz anberaumet worden; so haben sich Pachtliebhaber an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainens-Cammer einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und mit Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen. Sig. Minden den 2ten Febr. 1788.

**Minden.** Bey dem Ausrenter Lammers aufm kleinen Dombhofe ist ein Logis von einer Stube, Schlafkammer, Saal und Küche zu vermieten.



## IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind bey dem Schuttermeister Ludwig Fürgens auf dem Weingarten diesen Ostern 130 Rthlr. Pupillengelder hypothekemäßig zu 5 prCent zu verleihen.

**Schildesche.** Bey dem hiesigen hochadlichen Stifte sind instehenden Johanni 460 Rthlr. und den 1ten August e. 500 Rthlr. beydes in Golde gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu verleihen. Wer solche ganz oder zum Theil

anzuleihen gesonnen ist, kann sich bey dem Hrn. Stiffts-Untmann Meyer melden.

## V Notification.

**Minden.** Das dem Bürger und Branntweinbrenner Ernst Frederking zugehörige Haus hat der Becker Hohenkercker zu 1400 Rthlr. und dessen Garten vor dem Marien Thore der Becker Carl Arning zu 331 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden. Ferner der dem Schiffer Henr. Brügge mann gehdrige vor dem Fischer Thore besetzte Garten ist dem Kopfhändler Dieckelhorst für 182 und einen halben Rthlr. adjudicirt worden.

## Ueber Ahndungen und Visionen. \*)

Ich bin's mir bewust, daß Leichtgläubigkeit in philosophischen Sachen mein Fehler nicht sey, den Aberglauben bekämpfe ich, so oft sich mir Gelegenheit darbietet, und nach meinen geringen Kräften hab' ich ihn in hiesigen Provinzen und vorzüglich in meiner Gemeinde seit 10 und mehrern Jahren merklichen Abbruch gethan. Selbst die Furcht von Vorgeschichten hab ich theils selbst nie gehabt, ich habe sie auch mit einigem Erfolg ausgerottet, aber eben durch diese Bemühung ward ich zuletzt selbst irre — und ich bin's noch. Ich habe selbst nie was vorbedeutendes bemerkt, nie prophetische Träume gehabt, und wenn mich was ähnliches traf; so war der Erfolg — nichts. Ich habe über alle Visionäre eben so herzlich gelacht, als einige meiner Leser vielleicht jetzt über mich lachen werden; in der freylich nicht geprüften Voraussetzung, daß alles Pöse sey, verscheuchte ich Jederman von mir, der wenigstens gehört zu werden verdiente, und so kam ich

nicht weiter, als ich war. Dies war nicht der rechte Weg zur Wahrheit, ob ihn gleich viele sogenannte Philosophen gehen, ich wollte Vorurtheile ausrotten, und war selbst nicht frey davon, und dadurch versäumte ich manche Gelegenheit, etwas zu erfahren, daß des Wissens werth war. Ich hatte damals zwey Visionäre in meiner Gemeinde, von denen gesagt ward, daß sie jedesmal vorher wüßten, wann eine Leiche seyn würde, sie sähen einige Nächte vorher, aus dem Bette getrieben, den Zug, wäseten aus welcher Gegend er käme und kenneten die vordersten Trauerleute. Der eine war ein alter, fast völlig tauber Mann, ich nahm mir nicht die Mühe, ihn deswegen näher zu befragen, weil ich ihn für einen Narren hielt, und so starb er, ehe mein Unglaube an zu wackeln fieng. Eben so machte ich's mit einer Frau, die meine nächste Nachbarin war, es fiel mir nur erst bey ihrer letzten Krankheit ein, sie darüber zur Rede zu stellen. Sie versicherte, daß

\*) Dieser Aufsatz hat einige Jahre im Pulte eines meiner Freunde geruht, ich hatte gar nicht mehr daran gedacht, und jetzt, da ich ihn wieder erhalte, geb' ich ihn zum Besten.



Die jedesmal den Leichenzug vorher sehe, höre ganz dunkel die Melodie des Sterbeliedes, kenne die Trauerleute, und wisse jedesmal den Ort auf ein Paar anzugeben, wo ich und der Cantor stünden, während die Leiche vom Wagen auf die Bäre gebracht werde. Weil bey ihrem Hause zwey Leichenwege zusammen treffen; so gab ich ihr auf, mir das nächstemal zu sagen, welches Weges die erste Leiche kommen würde; allein sie war es selbst. Seit der Zeit hab' ich keine Leichenpropheten mehr gehabt, und diesen Verlust bedauerte ich nicht, jetzt bedau' ich ihn aber allerdings. Lange hielt mein Unglaube wider vergebliche Thatsachen stand, des Erzählens und Widerlegens meiner Freunde und Gegner ward aber endlich so viel, daß ich an zu wancken fieng. Der gemeine Mann sieht die meisten Vorgeschichte, dies ist keine Empfehlung für ihre Glaubwürdigkeit, denn er sieht entweder mit verschlossenen Augen, oder er macht jeden läppischen Vorfall zu einem Anzeichen. Bey uns prognosticirt der Landmann einen nahen Sterbefall in seinem Hause aus einem vorgebüchten Sepolter auf dem Boden, als wenn die dort vorräthigen Dielen durch einander geworfen würden, welches der Tischler, der den Sarg macht, nachher erfüllen muß. Vor 12 Jahren ward ich zu einer krankten Frau gerufen, und zwar um Mitternacht. Ihre Angst war groß — denn das Bretteranzeichen hatte sich hören lassen, und ihr eben nicht zärtlicher Mann behauptete steif und fest, daß an kein Aufkommen zu denken sey. Ich suchte den Leuten diese Furcht zu nehmen, das Weib glaubte mir zuletzt, und lebt noch. Einige Zeit hernach ward der Mann krank, ich ward wieder in der Nacht gerufen, er glaubte den Tag nicht wieder zu erleben — denn nun wisse er, wem die Vorgeschichte gegolten habe — und er lebt noch. Vor zwey Jahren wollte ein Bauerknecht, der schon vorher Visionär vorgab gewesen zu seyn, eine Leiche mit allen

Umständen im Hause gesehen haben. Die Frau im Hause war schwanger, ängstigte sich außerordentlich, und glaubte, es würde ihr gelten. Ihre Angst ging so weit, daß sie sich völlig abhärmete, ich kam darzu, redte ihr glücklich alle Furcht und ihren Glauben an den Knecht aus, und noch ist keine Leiche in diesem Hause vorgefallen; ohne mich, bin ich aber überzeugt, würde das arme Weib die Weissagung wahr gemacht haben. Einem vernünftigen Bauren meiner Gemeinde begegnete derselbe Zufall, einer seiner Knechte wollte auch eine Leiche in seinem Hause gesehen haben, und alle Hausgenossen lebten in banger Erwartung, außer dem Hausvater nicht, der zuletzt dem Buben mit einem tüchtigen Prügel den Wahrsagergeist austrieb, und den muthwilligen Betrug an den Tag brachte. Durch diese und viele andere Vorfälle ward meinem Unglauben zwar wieder aufgeholfen, indessen ward er doch nie wieder so stark, als vorher, und andere Erzählungen von glaubwürdigen Leuten, die keinen so läppischen Anstrich hatten, brachten mich zuletzt zum Entschlusse, die Sache zu prüfen. Ich forderte in diesen Beiträgen Thatsachen, und zwar solche, die eine philosophische Prüfung aushalten könnten, und was ich da erfahren, wil ich treulich mittheilen. Das Glaubwürdige wird sich durch sich selbst auszeichnen, und dasjenige, wider welches Einwendungen möglich sind, geb' ich für nichts weiter aus, als es ist.

Der erste Brief ist von dem Herrn Doct. Heidsiek in Herford, einem Manne, der nichts weniger als leichtgläubig ist, der Kopf hat und rechtschaffen denckt.

„ Im 6ten Stücke der Mindenschen  
 „ Beiträge, und jetzt im 19ten finde ich  
 „ Ew. — Aufforderung die Vorgeschichte  
 „ betreffend. Ich glaube, daß die vorz.  
 „ bedeutende Träume mit den Vorgeschich-  
 „ ten die größte Ähnlichkeit haben, nur



„ daß man dort schlafend und hier wachend  
 „ träumt, in beyden Fällen stellt sich uns  
 „ etwas künftiges als gegenwärtig vor.  
 „ Ich will sogleich, um nicht zu weitläuf-  
 „ tig zu werden, Fälle erzählen. Ich  
 „ habe dergleichen Träume selbst oft gehabt,  
 „ drey davon will ich treulich erzählen.

1. „ Vor vielen Jahren besuchte ich eine  
 „ Freundin, die hochschwanger war. Ich  
 „ reiste von ihr nach Hause, blieb aber die  
 „ Nacht an einem dritten Orte. In  
 „ Schläfe ward mir vorgestellt; sie habe  
 „ geböhren, ich sahe alle die Zbrigen in  
 „ größter Betrübniß. Um ein Uhr des  
 „ Nachts ward starck an die Thür gepocht,  
 „ man macht auf, und ich hörte sogleich,  
 „ daß es der Knecht meines Freundes war,  
 „ der mich zurück holen wollte. Man  
 „ brachte mir einen Brief ins Bette, ich  
 „ sagte aber: ich will ihn nicht lesen bis  
 „ ich aufgestanden bin, denn ich weiß oh-  
 „ nehm schon, daß uns ein großes Un-  
 „ glück begegnet sey. Ich las, meine  
 „ Abndung traf ein, ohnerachtet ich vor-  
 „ her nichts dergleichen vermuthen konnte.

2. „ In der Zeit des vorigen Krieges  
 „ träumte mir, es stehe ein kleines, graues  
 „ Pferd vor meiner Thür, ich würde aber  
 „ auf demselben nicht wegreiten, sondern  
 „ es käme ein grün gekleideter Mann, und  
 „ hole mich auf einem großen, schwarzen  
 „ Pferde ab. Dies erzählte ich meiner  
 „ seligen Frauen, mit dem Zusatze: Du  
 „ sollst es nun sehen, was ich dir oft ge-  
 „ sagt habe, daß viele meiner Träume ge-  
 „ nau erfüllt werden. Du bist ein Träu-  
 „ mer! gab sie mir zur Antwort. Ohne  
 „ mein Wissen reiste der Herr Pastor Me-  
 „ deker von Brackwede, den ich vorher  
 „ nie gesehen hatte, nach dem Meineberge,  
 „ seine Frau Schwiegerin zu besuchen,  
 „ und fiel daselbst in ein heftiges Fleckfie-  
 „ ber. Man sandte einen Boten zu Pferde,  
 „ welcher wegen großen Wassers nicht  
 „ durchkönnte. Man schickte also einen

„ andern Boten zu Fuße, dieser kam des  
 „ Abends spät mit einem Briefe an, in  
 „ welchem man mich ersuchte, den folgen-  
 „ den Morgen so früh als möglich herüber  
 „ zu kommen. Der Herr Apotheker Hä-  
 „ meling hatte ein kleines, graues Pferd,  
 „ dies schickte er mir vor 5 Uhr vor die  
 „ Thür. Ich war öflig reisefertig, und  
 „ hatte die Stubenthür in der Hand, her-  
 „ auszugehen, als ein grün gekleideter  
 „ Mann mit einem großen schwarzen Pfer-  
 „ de aufs Fenster zu reiten kam. Ich  
 „ sagte zu meiner seligen Frau: siehe das  
 „ ist der Mann und das Pferd, darauf  
 „ muß ich wegreiten, und es war auch so.

3. „ Vor einigen Jahren träumte mir:  
 „ ich hätte vor der Brücke der abtheilichen  
 „ Mühle eine silberne Knieschnalle verloh-  
 „ ren, bekäme sie aber in zwey Stücken  
 „ wieder. Einige Nächte darauf ward  
 „ ich plözlich zu dem sel. Herrn Abel geru-  
 „ fen, den der Schlag gerührt hatte. Wie  
 „ ich zurück kam, fiel mir mein Traum  
 „ eben an der Stelle ein, meine Schnallen  
 „ waren aber noch beyde da. Ein paar  
 „ Tage darauf hatte ich des Morgens sehr  
 „ viel zu schreiben, und vergaß das Un-  
 „ kleiden. Mir fiel ein, daß meine schöne  
 „ jungen Hühner vielleicht aus dem Hause  
 „ gelaufen wären, ich gieng eilig auf die  
 „ Straße nach der Mühle hin, fand meine  
 „ Hühner, und kehrte wieder um. Nun  
 „ war meine Schnalle weg, man suchte  
 „ sie vergebens. Ich gieng gleich zu der  
 „ Wittwe Jdele, und bat sie, mir wieder  
 „ dran zu helfen, wenn sie etwa zum Ver-  
 „ kauf angeboten werden sollte. Ihr  
 „ Knecht kam zu Hause, und als er mein  
 „ Verlangen hörte, sagte er: so eben hat  
 „ sie ein Lambour an den Goldschmidt  
 „ Wohlgemuth verkauft. Ich schickte  
 „ hin, man hatte den Wügel herausge-  
 „ schlagen, ich bekam sie also in zwey  
 „ Stücken wieder. Dergleichen hab ich  
 „ vieles in meinem Leben erfahren.

Die Fortsetzung künftigt.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 25. Febr. 1788.

## I Publicandum.

Da die bisherigen Strafen, wegen der in den Forsten ausgeübten Holzdiebstahls ihren Zweck nicht erreicht, und daher, um den immer mehr und mehr überhand nehmenden Holzdiebstählen zu steuern, auf eine ernsthaftere Bestrafung bedacht genommen werden müssen; so wird hierdurch festgesetzt, und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß, wo die Geldstrafe oder deren Verwandlung in Forst-Dienste, wegen Unvermögens oder mit Conservation des Holzdiebes nicht angewendet werden können, folgende Strafen statt finden sollen: In Fällen, wo die Geldstrafe unter 5 rthlr. beträgt, soll der Holzdieb mit 8 tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt, und täglich eine Stunde Vorm und eine Stunde Nachmittags in den Spanischen Mantel gesteckt werden; beträgt die Geldstrafe über 5 rthlr. jedoch unter 10 rthlr. oder ist Jemand zum 3ten male, der Betrag sey so geringe, als er wolle, des Holzdiebstahls überwiesen, so soll derselbe zu einer 14tägigen Zuchthausstrafe, mit inäßigen Willkommen und Abschied verurtheilt werden; ist die Strafe 10 rthlr. und darüber, so hat eine 14tägige Zuchthausstrafe mit drey Willkommen und Abschied statt; beträgt aber die Strafe 20 bis 50 rthlr. so soll der Holzdieb mit einer

4 wöchentlichen Zuchthausstrafe mit drey Willkommen und Abschied belegt werden.

Sign. Minden den 10. Jan. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen 2c. 2c.

Haß, v. Rebeder, v. Hüllesheim.

## II Avertissements.

Da der Lieferungs-Contract der im Fall eines entscheidenden Krieges von hiesigen beiden Provinzen zu gestellenden ausländischen Artillerie- und Probiantwagen Pferde mit gegenwärtigem Jahre zu Ende gehet, und zu Schließung eines anderweitigen Contracts auf 3 Jahre Terminus auf den 1. April c. festgesetzt worden; so werden diejenigen, welche solche Entreprise zu übernehmen Lust haben, hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages Vormittages 10 Uhr entweder persönlich oder schriftlich auf hiesiger Krieges und Domainen-Cammer zu melden, und zu gewärtigen, daß unter denen in Termino bekannt zu machenden nähern Conditionen mit dem annehmlichsten gegen Nachweisung hinreichender Sicherheit, und vorbehältlich allerhöchster Approbation der Contract aufs neue geschlossen werden soll; wobey zur vorläufigen Nachricht gereicht, daß 1) für die hiesigen beiden Provinzen Minden und Ravensberg 331 Stück Pferde zu liefern verlangt werden. 2) selbige sämtlich außer



Landes und in keiner der Königl. Provinzen angekauft seyn, und 3) auf Erfordern in 4 Wochen von dem Tage an gerechnet, daß denen Entreprenneurs die positive Verordnung der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer in Minden zur Ablieferung insinuirt worden, hier in Minden geliefert werden müssen, 4) die zu liefernde Pferde zwischen 5. und 9. Jahr alt, lauter Stuten und Wallachen und gut gedrunge, auch 5) sämtliche Pferde nicht unter 5 Fuß des Berliner Maaßes seyn müssen.

Signatum Minden am 13. Febr. 1788.

An statt und von wegen ic. ic.

Haß. v. Redeker. Baemeister.

**D**a auf den 29ten April d. J. der letzte Oster-Sabbath der Juden einfällt; so ist der auf diesen Tag bestimmte Maymarcht zu Lübbecke für dieses Jahr auf Dienstag den 6ten May d. J. verlegt worden, welches hiedurch zu Federmanns Wissenschaft gebracht wird. Sign. Minden den 19ten Febr. 1788.

Anstatt und wegen ic. ic.

Haß. v. Redeker. Baemeister.

**D**a verlautlich das Publicum beyrn Häufiren des Fleisches übersehet, und die Taxe desselben überschritten worden: Als wird auf jeden Fall eine Straffe von 5 Rthl. hiemit festgesetzt, und dem Angeber ein von der Straffe zu bestimmender Antheil vorbehalten. Minden den 14ten Januar 1788.

Magistratus hieselbst.

### III Citations Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen euch, den angezretenen Landeskindern des Amts Limberg und zwar Kirchspiels Rddinghausen:

1) Aus der Bauerschaft Rddinghausen. Contrib. Nummer.

3. Caspar Henrich Brockmann. 13. Joh. Henr. Niemeyer. 27. Friderich Aule. 52. Hermann Henr. Thomas. 4. Caspar Henr. Strayenkamp. 9. Anton Henr. Ahlemann.

9. Joh. Henr. Pförtner. 19. Joh. Henr. Bröckelmeyer. 22. Evert Henr. Brocksteker. 28. Arnold Widding. 10. Joh. Peter Möllering. 11. Henr. Kölling. 24. Joh. Henr. Dencker. 46. Wilh. Keinecker. 39. Joh. Caspar Stackebrand. 47. Caspar Henr. und Christoph Gebrüdere Griesenbröcker. 48. Anton und Friderich Wilhelm Kruckemeyer. 22. Tonnies Henrich Brocksteker.

2) Bauerschaft Bieren.

Contrib. Nr.

5. Casp. Henr. Meyer. 8. Cord Henrich Kröger. 11. Joh. Henr. Niemann. 16. Caspar Henr. Möhlmeyer. 20. Friderich Wilh. Alshüppen. 22. Tonnies Henrich, Caspar Henr. und Joh. Henr. Gebrüdere Clostermeyer. 30. Joh. Herm. König. 23. Joh. Frid. Niederbaumer. 6. Anton Henr. und Frid. Wilh. Holbaum. 48. Anton Frid. Kofieck. 49. Joh. Henr. Weißmann. 14. Joh. Frid. Marten. 43. Joh. Frid. auf dem Brincke. 17. Anton Frid. Kofhsing. 13. Henr. Frid. und Joh. Henr. Culemann. 32. Joh. Caspar Niederbaumer. 21. Joh. Frid. Cusmann. 2. Joh. Frid. und Herm. Henr. Hilling.

3) Bauerschaft Schwennigdorff.

Contrib. Nr.

1. Caspar Henr. Niemeher. 5. Victor Brinckmeyer. 19. Joh. Henr. Lübbert. 14. Joh. Frid., Caspar Frid. und Johst Henr. Gebrüdere Niemann. 45. Christ. Frid. Schutze. 17. Joh. Henr. Gbbel. 25. Diederich Heint. und Joh. Henr. Kracht. 27. Joh. Frid. Schäper. 42. Joh. Frid. Niepert. 7. Joh. Herm. Meyländer. 13. Herm. Henr. Donnecker. 15. Joh. Henr. Bbcker. 38. Caspar Henr. Stegelmeyer. 50. Caspar Henr. Hilcker. 56. Caspar Henrich Wismann. 57. Jürgen Henrich Hohlstämpfer. 1. Joh. Henr. und Joh. Friedr. Steinmeyer. 54. Jürgen Henrich Hencke. 21. Tonnies Henr. Weber. 4. Joh. Henr. Niedermeyer. 42. Eberhard Henr. Niepert.



4) Bauerschaft Westkilber:  
Contrib. Nr.

6. Joh. Henr. Finckemeyer. 5. Jürgen  
Henr. Enckemann. 18. Bernd Frid. und  
Joh. Henr. Holtfräger. 28. Joh. Frid. und  
Jürgen Frid. Bräcker. 27. Caspar Henr.  
Darnauer. 43. Joh. Henr. Berner. 46.  
Anton Henr. Schale.

5) Bauerschaft Ostkilber.  
Contrib. Nr.

1. Albert Frid. Wismann. 39. Joh. Frid.  
Meyländer. 28. Kolff Henr. Kestemeyer.  
5. Joh. Henr. Kneekamp. 7. Joh. Henr.  
Fincke. 10. Christian Schröder. 13. Frid.  
Dettmar. 14. Anton Henr. Witte. 10.  
Joh. Henr. Heermeyer. 31. Joh. Henr.  
Berner. 33. Joh. Henr. Rische. 20. Cas-  
par Henr. Hahné. 21. Albert auf der  
Straße. 22. Joh. Henr. Rische. 22. Joh.  
Frid. Rische. 9. Ludwig Frid. Kemme.  
18. Kolff Henr. Tiemann. 1. Joh. Henr.  
Meyer. 14. Jobst Henr. Kämmer. 27.  
Jobst Henr. Blinde. hierdurch zu wissen:  
daß von Unserm Jfisco Camera eure Aus-  
tretung aus Unserm Landen angezeigt  
und nach vorgängiger eurer öffentlichen  
Vorladung, auf Confiscation eures Ver-  
mögens angetragen worden. Wenn Wir  
nun vorerst dem Gesuch wegen eurer öf-  
fentlichen Vorladung statt gegeben haben;  
so lassen Wir euch durch dieses öffentliche  
Proclama hierdurch vorladen, in Termino  
peremptorio den 21ten May a. c. vor dem  
Deputato Regierungs-Rath Crayen euch  
Morgens um 9 Uhr auf der Regierung ein-  
zufinden und eure Rückkehr in die hiesigen  
Lande glaubhaft nachzuweisen. Im Aus-  
bleibungsfall habt ihr zu gewärtigen, daß  
ihr eures gegenwärtigen Vermögens so-  
wohl, als der euch etwa zufallenden Erb-  
schaften gänzlich verlustig erkläret, und  
solches Unserm Jfisco, oder je nachdem ihr  
Gutsherliche Eigenbehörige seyd, euren  
respectiven Gutsherrn zuerkant werden  
solle. Urfundlich dessen ist diese Edictal-  
Citation bey Unserer Minden-Ravensber-

gischen Regierung und Unserm Amte Lim-  
berg angeschlagen, und dem Mindenschen  
Wochenblate, so wie den Lippstädter Zei-  
tungen dreymahl eingerückt worden.

So geschehen Minden am 8. Febr. 1788.  
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und sigen Euch dem entwicke-  
nen Heuerling Friederich Buddebohm Nr.  
33. Bauerschaft Rutenhausen Amts Peterö-  
hagen zu wissen: daß Eure Ehefrau Anne  
Catharine geborne Baden aus Rutenhausen  
wider Euch auf Trennung der Ehe weil Ihr  
sie im Jahre 1783 bößlich verlassen, und  
Ehebruch begangen, Klage angestellet, auch  
weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure  
öffentliche Vorladung, Behuf vorzuneh-  
mender Ehescheidung gebeten hat. Wir las-  
den Euch dahero hierdurch vor, Euch spätes-  
tens bis zum 10ten April 1788 auf der  
Regierung alhier vor dem ernannten Depu-  
tato Auscultator Wörmann zu stellen, und  
Euch über die Umstände der Sache, und  
die von der Klägerin angegebene Facta  
näher vernehmen zu lassen. Hierbey dient  
Euch zur Warnung, daß wenn Ihr Euch  
auf diese Vorladung spätestens nicht in dem  
Termine gestellen soltet, Ihr in Contuma-  
ciam der Klage für geständig geachtet, und  
das Band der Ehe zwischen Euch in Ges-  
folge Rechts getrennet, auch die Kläger-  
in sich anderweit zu verheirathen nachge-  
lassen werden wird, wornach Ihr Euch also  
zu achten habt. Urfundlich ist diese Edic-  
tal Citation unter der Regierung Insteigel  
und gewöhnlichen Unterschrift ausgeferti-  
get, daselbst angeschlagen und den Mindens-  
schen Anzeigen, wie auch den Lippstädter  
Zeitungen 3 mahl inseriret worden. So  
geschehen Minden den 14. December 1787.  
An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Bur-  
germeistere, und Rath der Stadt Minden



fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie indigen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten Merz 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehört werden sollen.

**Amt Limberg.** Der an das adeliche Haus Waghorsk eigenbehörige Colonus Friedrich Kleine Niemeyer Nr. 29. Bauerschaft Schwennigsdorf, hat dem Amte angezeigt, daß er dermaßen zurückgekommen, daß er sich außer Stande befinde, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat deshalb auf terminliche Zahlung deren Anforderungen angetragen. Es werden deshalb die Kleine Niemeyersche Creditores hiermit aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 27. May a. curr. an der Gerichts-Stube zu Wände anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Schriften, oder sonst rechtlich zu bescheinigen, haben auch im Fall sie zurückbleiben indigen, zu erwarten, daß nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern der jährlichen Abgiff wegen gehandelt, und auf ihre Forderung nicht reflectiret werde.

**Amt Enger.** Die auf der Mörbe des Gurts Werburg wohnende Wittwe Christine Margrethe Graefen hat angezeigt, daß, da nach dem Ableben ihres Ehemannes, des verstorbenen Werburgschen Bordevogts, Ludolf Henrich Graefe, sich so viel Schulden hervorgethan, daß sie

ohnndiglich alle Gläubiger befristigen könne, deshalb um Convocation sämtlicher Gläubiger ihres verstorbenen Ehemannes, bitten müsse: Da nun diesem Gesuche deferirt, und der Concurs per Decretum erkannt ist; so werden hiemit alle und jede, welche an den verstorbenen Werburgschen Bordevogt Ludolf Henrich Graefe und dessen Nachlaß, einige Forderung haben, sie bestehen worin sie wollen, vorgeladen, in dem auf den 4ten April bezielten Termine zu Hidenhausen zu erscheinen, ihre Forderungen, und worin solche bestehen, anzugeben, die Mittel wodurch sie solche beweisen können, anzugeben, und dazu dienende schriftliche Nachrichten, entweder in originali oder beglaubter Abschrift abzugeben, mit den Neben-Creditoren super prioritare zu verfahren, und demnächst Classification in dem abzufassenden Ordnungs-Bescheide zu gewärtigen. Zugleich wird die Warnung beygefügt, daß derjenige, so in dem bezielten Termine nicht erscheinen würde, mit allen seinen Forderungen an die Masse, präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige oben dem Marckie sub No. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn- und Brauhaus, wobey sich Hoffraum hinter Gebäude und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Plumpe, imgleichen ein in Ackerland verwandelter Hudebeil für 4 Fäße vor dem Rathhore befindet, so zusammenten auf 2976 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erschei-



nen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und dessen Zugehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothequenduche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtsame vor oder spätestens in dem letztern licitations Termine anzuzeigen; widerigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen nicht weiter gehbr: t werden sollen.

**Minden.** Nachstehende Grundstücke des Herrn Camerarii Wincke sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden. a) Vier Gärten an der Bastau und Kuhlenstraße, welche in einem zusammen gezogen und nebst darin befindlichen Lusthause, feinem Tisch und Bäncken auch Obstbäume taxirt worden auf 570 rthlr. 12 ggr. b) Zwey Morgen doppelt Einfeldland im Kuhthorschen Felde bey Heuers Häuschen taxirt zu 50 rthlr. c) Vier Morgen Zinsland selbst taxirt zu 180 rthlr. d) Ein Morgen Zins- und Zehntland in den Wärenskämpen taxirt zu 25 Rthlr. Lusttragende Käuffere können sich in Terminis den 26ten Merz den 28. April und den 30. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Nachmittag soll kein ferneres Geboth angenommen werden. Uebrigens müssen in den angezeigten Terminen alle diejenigen, welche unbekante real Ansprüche auf vorstehende Grundstücke machen zu können vermeinen, solche anzeigen, widerigenfalls sie gegen den künftigen Käuffer damit abgewiesen werden sollen.

Es soll ein außer dem Marien Thore im Rosenthal belegener Garten, so mit Obstbäumen, feinem Pfeilern und Pforte versehen, aus freyer Hand in Termins den 29. Febr. Vormittags auf dem Rathshause verkauft werden.

**Amst Limberg.** Es haben die Gläubiger des Anton Christian Schreger, ehemaliger Besitzer der freyen Stette, Nr. 41. Bauerschaft Holzhausen bereits im vergangenen Jahr auf Verkauf dieser Stette angetragen; es ist aber derselbe wegen eines von der Auerbin dieser Stette erfolgten Widerspruch, anfangs nicht für zulässig erklärt, nunmehr aber auf Antrag des nachgelassenen Ehemann, der indes verstorbenen Auerbin, Johann Friederich Clostermeyer verfügt. Dieserhalb wird hiermit vorgedachtes freye Schregersche Colonat Nr. 41. Bauerschaft Holzhausen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehdret zu selbigem ein Wohnhaus, von 7 Fach, Leibzuchtstotte von 4 Fach, ein Garten beym Hause ad 1 Scheffelsaat 3 Spint 1 B., ein dabey acquirirter Platz 1 Scheffelsaat 3 Viertel im Niedern-Felde 1 Scheffel 1 Viertel im Stadtkampe, der Maschkamp von 7 Scheffelsaat, 2 u. 1 halben Scheffelsaat hinter der Buschkammer, welches Zehndbar, 1 halben Scheffelsaat das selbst Zehndfrey, der Berattheil, ein Weidenplatz, zwey Rothgruben, auch einige Kirchenstände und Begräbnisse. Darauf haftet an Contribution, Domainen, Markengeld und Bauerschaftslasten, 11 Thaler 4 gr. 4 pf., und ist das Ganze nach Abrechnung der Lasten mit 4 pro Cent zu 1080 rthlr. 13 gr. 4 pf. taxirt. Zum Verkauf wird Termins auf den 11. April an der Gerichtsstube zu Oldendorf bezielet, und lusttragende Käuffere aufgefordert, dann ihr Geboth zu eröffnen, mit Versicherung, daß sie gegen das höchste gesetzlich annehmbliche Gebot den Zuschlag zu erwarten haben. Möchte auch jemand an die-



ses Colonat einigen Anspruch zu formiren gewillet seyn, der hat selbigen am 11. April a. c. bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzuzeigen.

**Herford.** Auf Anhalten mehrerer Gläubiger soll das dem Sattlermeister Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße sub No. 649 belegene Wohnhaus, worin eine Wohnstube, Bett- und Speisekammer auch Küche, 2 Aufkammern und ein beschossener Boden befindlich, nebst dem dazu gehörigen mit einem steinern Geländer versehenen Brunnen, und 2 hintern Hause belegener Gärten, wovon der eine 50 Schritt lang, 12 Schritt breit, und der andere 63 Schritt lang und 20 Schritt breit ist, welches insgesamt zu 330 Rthlr. gewürdiget worden, in Termino den 25. April c. vor hiesigem Gericht meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß auf Nachgebote gar nicht reflectirt werden solle. Zugleich haben alle etwaige unbekante Real-Prätendenten ihre Ansprüche an dem subhastirten Hause in Termino licitationis anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf ewig abgewiesen werden.

**Herford.** Montags den 3. März und an den folgenden Tagen jedesmahl Nachmittags 2 Uhr sollen in der Wohnung des wohlseel. Herrn Geheimen-Raths von Hillensberg auf Hochfürstl. Freyheit allhier allerley Mobilien an Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen auch Betten, Linnen und Drell, Tische, Stühle, Bettstellen und sonstiges Hausgeräthe nicht weniger und zwar am 6. März eine gut conditionirte zweysitzige mit blauen Plüsch ausgeschlagene Kutsche, ein Waggewagen und verschiedene Pferdegeschirre meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

**Bielefeld.** Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß des ver-

storbenen hiesigen Rauffmann Knopfs nachgelassene ansehnliches Waarenlager, bestehend aus Kram-Gewürz und Materialiens Waaren auch Wein, Brandtwein Dehls und Theer, nicht weniger allerley Hausgerath an Betten Stühlen Tischen Kupfer Zinn und Kleidungsstücken öffentlich gegen baare Bezahlung, und zwar nicht anders als in groben Preuß. Courant in 8 Ggr. in 4 Ggr. und in 2 Ggr. Stücken an den Meistbietenden verkauft werden solle. Lusttragende Käufer können sich daher Montags den 3ten Merz und die folgende Tage, jedesmahl Nachmittages 1 Uhr in der Knopfschen Behausung in der Sickerstraße einfinden, daselbst auch erfahren was für Sachen den folgenden Tag zum Verkauf aufgestellt werden sollen.

**Amte Heepen.** Das dem bei Bielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Banerschafft Sicker des hiesigen Amtes belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für völlig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schfl. 2 Spint 3 drey viertel Wecher an Maaße enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweier Wohnhäuser durch vereidete Auktionsmänner auf 6187 rthlr. 7 ggr. 3 pf. gewürdiget worden, soll ad instantiam der Bielefeldischen Stadt-Kriegs-Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kauflustige welche vorbeschriebenes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezalen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788sten Jahres am Gerichtshause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzulegenden Versteigerungs Plan, ihr Geboth zu erdfnen,



mitbin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht confisirenden Real-Gläubigern hiedurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten licitations Termin oder spätestens in demselben bey hiesigem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie das Grundstück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: wasmaßen die zu Warenrode im Kirchspiel Plantlunne belegenen Hovelschen Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 710 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem, in der Reichs- und Linngenschen Regierungs-Registratur, bey dem Königl. Adress-Comtoir und bey der kaiserlichen Zeitungs Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Hovelsche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 710 Gulden holl. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten, dieselben mit Zubehör zu erkaufen auf den 14ten März 88 daß dieselben sodenn des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernanten Deputato Regierungs-Präsidenten Rath Schmid

erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß in solthener Termino mehrgedachte Immobilien den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Da Wir übrigens zugleich über das Vermögen der Kinder der verstorbenen Eheleute Johann Hovel den Concurs erdfuet, und den Justiz Commissarium Schröder zum Interims Curatore angeordnet haben; so werden auch alle diejenigen, welche nicht nur an vorgedachte Immobilien ein dingliches Recht, sondern auch sonst an gedachte Hovelsche Kinder einiges Recht oder Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 14ten März 88 ad acta anzugeben und zu liquidiren, auch demnächst gedachten Tages des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato Causa erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verficiren, auch mit den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo zu verfahren, und demnächst rechtl. Erkenntnis und lochn in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; wes Endes denselben, falls habender gesetzlichen Verhinderungen zur persöhnlichen Erscheinung und in Ermangelung sonstiger Bekandschaft, der Justiz Commissarius Eriten zum Mandatario vorgeschlagen wird; diejenigen welche aber ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino Liquidationis nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino nicht gestellet, noch ihre Forderungen gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferslegt werden soll. Urkundlich etc. Gegeben Linng den 27ten Decbr. 1787.

An statt und von wegen Allerhöchstgedachter  
Er. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.  
Möller.



## V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Gegen hypothecarische Sicherheit ist Anfangs May d. J. ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde zu 4 pro Cent Zinsen leihbar zu haben; wer sich dazu qualificiren will, melde sich bey dem Herrn Regierungs-Secretär Bessel.

**Schildesche.** Bey dem hiesigen hochadlichen Stifte sind instehenden Johanni 460 Rthlr. und den 1ten August c. 500 Rthlr. beydes in Golde gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu verleihen. Wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen gesonnen ist, kann sich bey dem Hrn. Stifts-Amtmann Meyer melden.

## VI Notification.

**Minden.** Der Herr Assessor Collegii Medici Johann Conrad Schindeler hat das oben dem Marckte sub Nro. 188 belegene Haus an den Bürger und Koch Elias Kegeler käuflich überlassen.

Der Backmeister Conrad Vorchard hat von denen ehemaligen Meuckhoff'schen Häusern sub Nro. 164, 178 und 179. diejenigen sub Nro. 164 und 179 an den Assessor Schindeler käuflich überlassen.

## VII Nachricht.

Ich habe drucken lassen: **Zwo Gelegenheitspredigten**, herausgegeben zur Unterstützung einer durch Brand verarmten Bauernfamilie; und mögte solche ihres Zweckes wegen einem Geehrtesten Publikum gern bestens empfehlen. Der Ertrag derselben ist besonders zur Ausstattung einer erwachsenen Tochter der genannten Familie bestimt. Der Preis ist

6 Gr. ober, wenn man wil, auch mehr. Da der auswärtige Debit, wegen des im Handel erforderlichen Rabatts und anderer Unkosten, sehr mistlich ist, zumal bey einer so unbedeutenden Broschüre; so wünscht ich freilich den größten Theil der Auflage in hiesiger Provinz abzusetzen, und von dem Edelmuth meiner Landsleute, wozu von ich bereits hie und da schöne Erfahrungen gemacht habe, hoff ich es auch. Es werden sich wol Freunde finden, die Bestellungen annehmen, wenigstens hoff ich, daß die Herrn Prediger jedes Orts sich dazu bereit finden lassen werden; wie ich Sie denn freudlichst darum ersuche. **Haddenhausen bey Minden im Febr. 1788.**

G. S. Gieseler, Hausprediger.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitgerbers sel. Erben in Preuß.

Courant.

Canary	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	
Fein Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	
Mittel Raffinade	8	
Ord. Raffinade	7 $\frac{1}{2}$	
Fein klein Melis	7 $\frac{1}{2}$	
Fein Melis	7	
Ord. Melis	6 $\frac{1}{2}$	
Fein weissen Candies	10	
Ord weissen Candies	9	
Hellgelben Candies	8 $\frac{1}{2}$	
Gelben Candies	8	
Braun Candies	7 $\frac{1}{2}$	
Farine	4 5	6
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden, den 20. Febr. 1787.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 3. Merz. 1788.

## I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus Petershagen, ist wegen begangener Diebereyen zu einjähriger Zuchtthausstrafe, nebst ganzen Willkommen und Abschied, jedoch salva fama verurtheilt. Minden den 9. Febr. 1788.

Magistratus hieselbst.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten Merz 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Netzebusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehöret werden sollen.

**Amt Petershagen.** Der Colonus Kortum No. 21 in Stemmer hat wegen der vielen von seinen Antecessoren

berrührenden Schulden auf Convocation seiner Creditoren und Gestattung Terminlicher Zahlung angetragen, welchem Suchen vorläufig deserviret ist. Alle welche also an den gedachten Col. Kortum oder dessen Stette aus irgend einem Grande Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten May angeben, auf rechtliche Art solche beweisen, die dazu dienenden Brieffschaften mit zur Stelle bringen, um sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung und den deshalb aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären; unter der Warnung für die ausbleibenden, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, oder wenn ihre Forderungen doch bekant sind, sie für einwilligend in das, was die erscheinenden beschließen, gehalten werden.

**Amt Ravensberg.** Alle und Jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marten Krämers in der Bauerschaft Hamlingdorf gegründeten An- und Anspruch zu haben vermeynen, werden hiedurch aufgefordert, in Termino präjudicial den 18ten April a. c. alhier aufm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit ab, oder vielmehr an den etwaigen Ueberschuß der Masse verwiesen werden sollen.



## Zburg, Hochstift Osnabr.

Die Gläubiger des abgelebten Kaufhändlers, Georg Cordes zu Glandorf, werden hiedurch zum 2ten und letzten male und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, um auf Donnerstag den 13ten März am hiesigen Hochfürstlichen Obgerichte ihre Forderungen, in so fern dieses bey der anno 1782 vorgewesenen Convocation nicht geschehen, annoch anzugeben, zugleich auch die Summe aller rückständigen, und besonders der während dem Stillstande nicht abgetragenen Zinsen, sammt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen und anderer in Händen habenden Beweismittel zu rechtfertigen, und hat dabey sofort ein jeder Gläubiger einen Anwalt zu den Acten zu bestellen, sonst zu gewärtigen, daß jemand von Amts wegen hiezu benennet werden solle.

Da nun auch nämlichen Tages folgende zur Cordeschen Nachlassenschaft gehörige Immobil. Güter, als: 1) der schatzpflichtige im Dorfe Glandorf belegene Willen Erbkotte, wozu ein neues ganz von Steinen aufgeführtes, mit vielen Zimmern und gewölbten Kellern versehenes zur Handlung und Wirthschaft überaus bequemes, und zwar an der Landstrasse von Osnabrück auf Warendorf, Münster und sonstige kleine Orte belegenes Haus nebst geräumigen Stallungen, Garten und etwa 2 u. 1 halben Malter Saat Landes, auch einiger Wiesegrund von etwa 7 Fuder Heu gehöret.

2) der ebenfalls schatzpflichtige im Dorfe Glandorf belegene Gohen Erbkotte wozu ebenfalls ein geräumiges Wohnhaus nebst Garten und etwa 2 u. 1 halben Malter Saat-Landes auch einiger Wiesegrund von etwa 7 Fuder Heu gehöret. 3) der in der Bauerschaft Aversherden belegene schatzpflichtige

Obhers Markkotte, wozu ein Wohnhaus, ein Nebenhaus und ein Garten von etwa 10 Scheffelsaat Landes, gehöret. 4) der sogenannte Schulden-Acker von 2 u. 1 halben Scheffel Saat, und 5) der in der Bauerschaft Westendorf belegene Herbermanns-Hagen von etwa 4 bis 5 Malter Saat, theils aus Holz und Wiesegrund, theils aus Saatlände bestehend, dem Meistbietenden unter gewissen voranzuzusetzenden Bedingungen verkauft werden sollen; so werden diejenigen, die ein oder anderes Pertinenz zu kaufen Lust tragen mögten, hiedurch zugleich eingeladen.

### III Sachen, zu verkaufen.

Hiedurch wird bekannt gemacht, daß, da auf die Regierung's-Prototonotarius Wibelind'schen Grundstücke, als auf den vormals von Derenthalschen alhier am Leichhofe belegenen freien Hof, in ultimo Termino subhastationis nur 2051 Rthlr. in Golde, und auf das an der hohen Strafe alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus subhastationis auf den 2. April 1788. angesetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

**Minden.** Auf Anhalten der Erben des verstorbenen Uhrmacher Walter, soll das von demselben hinterlassene, alhier am Kamp sub No. 615 belegene, mit 24 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Hofraum, und einer an der Wiltgerstraße befindlichen Mistgrube, auch statt des Hude theils der unzertrenlich dazu gehörende mit 26 mgr. Landschatz und 10 mgr. 4 pf. an Nicolai-Armen belastete Garten vor dem Ruythore, so zusammen auf 1367 rthlr. 20 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten Febr. 29ten März



und zoten April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Walterischen Erben, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle, etwaige unbekante aus dem Hypothequenbuch nicht confisirende real Prätendenten, hiemit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Citations-Termino zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, wiedrigensfalls sie auf erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie die zum Verkauf ausgestellten Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

**Minden.** Es soll das dem Bürger und Brantweinbrenner Stobieck gehörige an der Kuthorschen Straße sub Nr. 403. belegene zu 1842 Rthlr. taxirte Wohnhaus, nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallung und Huthheil für 4 Kühe am Rodenbeck und worauf, außer gewöhnlichen bürgerlichen Kästen 9 Egr. Altshen-Geld haften, nochmalen subhastirt werden. Da nun hierzu Terminus auf den 9ten April angeſetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß für dieses Haus nebst Zubehör 1200 Rthlr. offerirt sind. Schließlich werden alle etwaige unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsamen, sich in dem anstehenden Termino zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen; wiedrigensfalls sie auf erfolgte Adjudication, damit gegen den neuen Besitzer, so weit sie die zum Verkauf ausgestellte Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

**Minden.** Es soll das dem Kauf-

mann Joh. Henr. Gebocht zugehörige in der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annex; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Kuthorschen Bruche befindliche Huthheil für 4 Kühe so zusammen auf 390 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7. May und 11ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboht weiter gestattet; auch müssen diejenigen welche unbekante Ansprüche auf vorstehende Immobilien machen wollen, solche in den angeſetzten Terminen anzeigen, wiedrigensfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Bei dem Weißgerber Meister Heinrich Zekener sind 18 Centner Pell-Wolle vorrätig a Cent. zu 24 rthlr. in Golde und a Pfund 10 Mgr. Liebhaber müssen sich in Zeit 4 Wochen melden, oder sie wird außer Landes versandt.

### Tecklenburg.

Demnach auf Andringen der Vorsteher der mit 270 Rth. ingrosirten Armen-Casse in Tecklenburg wegen rückständiger Zinsen und Kosten, des Cord Stapels zu Ladbergen im Saude gelegener Zuschlag, so ungefehr 10 Schfl. groß ist, wovon etwa 7 Schfl. uhrbar sind, und der nach Abzug der davon jährlich gehenden 3 Rthlr. 3 Egr. herrschaftl. Lasten zu 50 Rthlr. gewürdiget worden, in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Mittwochen den 9. April a. c. des Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino vor dem Untersgeschriebenen öffentlich auf und dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll: Als



wird dieses hiermit öffentlich verkündigt, damit sich Kauflustige in selbigem einfinden, ihren Both eröffnen, und den Handel schließen, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termin ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Uhrkundlich ist dies Subhastations-Patent zmal den Intelligenz-Blättern einverleibt, zu Tecklenburg angeschlagen, und in Ladbürgen verkündigt worden.

Mettingh.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren, Bauerschaft Uphausen belegene Immobilien der Wittwe Heck und deren Kinder, nebst allerderselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten in einer Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf sechs hundert fünf und zwanzig Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg. Rengerschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Nores-Comtoir, auch Lipsstädter-Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation derselben allerunterhändigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch allergnädigst statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Hecksche Immobilien nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 625 fl. holl.; citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselbe mit Zubehör zu verkaufen, auf den 12. April a. c. peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs Audienz vor dem ernannten Deputato Reg. Assistenzrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden

zugeschlagen werden sollen. Da wir übrigens zugleich über das Vermögen der Wittwe Heck und deren Kinder wegen dessen offenbaren Unzulänglichkeit unterm heutigten dato den Concurs eröffnet haben; so werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Immobilien ein dingliches Recht oder sonst an die Wittwe Heck und deren Kindern einigen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 12. Apr. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch sodann ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art zu verifiziren, auch in Casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtl. Erkenntniß und Locum in dem abzussaffenden Prioritätsurteil zu gewärtigen; diejenigen aber, welche ihre Forderung und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen sich doch in Termino nicht gestellet, noch ihre Forderung gebdrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uhrkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insaßels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen 25ten Januar. 1788.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

**V**on Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ic. ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Schwaben belegene, und dem Discussio Bernd Wessel Bruns, dem Bernd Diderich Bruns, den Eheleuten Franz Gerb Bruns, den Minorennen Theissen, dem Dieberich Bruns zu Hopsten und den Erben Dirk Hermann Theissen zu Schwaben gemeinschaftlich zustehende Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haf-



ten den Lasten auf 1429 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Kuppenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Bernd Wesselschen Concurfus, Justiz-Commissarius Schröder, um die Subhastation dieser Wohnung, da sämtliche hierbey concurrirende Interessenten schon längst einverstanden sind, daß solche ganz verkauft werden soll, allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Eilersmansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1429 fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu verkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienit auf, sich in den auf den 28ten Mart. 29. April und 30sten May a. c. vor unserm Deputirten Regierungsrath Warendorf angezeigten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs-Insigels und derselben Unterschrift. Minden, den 14ten Febr. 1788.

Am Rath und von wegen  
Möller.

**IV Sachen, zu verpächten.**

Da die Pachtjahre des Hausberger Kalkofens mit Trinitatis laufsenden Jahres zu Ende gehen, und zu dessen andernweitern Verpachtung Termin auf Donnerstag den 21ten und 28ten Februar sodann auf Mittwoch den 12ten März anbe-

raumet worden; so haben sich Pachtliebhaber an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und mit Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen. Sig. Minden den 2ten Febr. 1788.

**Minden.** Ein Garten außer dem Rulthore, so der Martini Kirche gehöret, soll am 8ten Merz auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden.

Herr Hohenkerker ist gewillt das von dem Brantweimbrenner Frederking erkaufte auf der Beckerstraße No. 38 belegene Haus auf Ostern zu vermieten. In dem Hause befinden sich: 2 Stuben 4 Kammern 1 Saal 2 Boden 1 Kornkammer 1 Winde mit Zug und Gabeltau, 2 Küchen 1 gewölbter Keller 1 Lorkammer; wobey auch eine Pumpe mit steinernen Rämpfe 1 Kühlfaß mit 2 großen Stellfüßen 1 Holzsäuer und Stalung für Pferde Röhre und Schweine mit 4 steinernen Krippen. Liebhaber wollen sich bei ihm aufm Kamppe melden und die Conditions ersahen.

**V Avertissements.**

Da auf den 29ten April d. J. der letzte Oster-Sabbath der Juden einfällt; so ist der auf diesen Tag bestimmte Maymarkt zu Lübbecke für dieses Jahr auf Dienstag den 6ten May d. J. verlegt worden, welches hiedurch zu Federsmanns Wissenschaft gebracht wird. Sig. Minden den 19ten Febr. 1788.

Anstatt und wegen  
Haß. v. Redecker. Bacmeister.

**Haus Crollagen.** Ein junger Mensch welcher im Rechnen und Schreiben geübt, auch im öconomischen Sache einige Kentnis hat, und gebührige Caution machen kan, wünschet als Schreiber oder Verwalter anzukommen. Der Verwalter Damman auf dem Hause Crollage giebt auf Verlangen nähere Nachricht.



## VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen 330 rthlr. in Golde zum Ausleihen bereit, wem damit gegen Sicherheit gedienet, wolle sich dies ferhalb bey Hrn Grotian auf der Kuhthorschenstraße anfinden.

## VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Merz 1788.  
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.  
= 4 Pf. Semmel 7 = 2 D.

1 Mgr. fein Brodt 28 = =  
1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =  
6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. = =

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
1 — Schweinefleisch 3 = =  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4 =  
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

Anzeige der Lectionen für das Friedrichs-Gymnasium auf den Sommer 1788 nebst Anzeige einer öffentlichen Prüfung aller Classen am 13ten Merz, Morgens 9 Uhr.

Unter der wiederholten Versicherung, daß wir jede Gelegenheit gern nutzen, die sich uns zeigt, die innere Vollkommenheit unsrer Schule zu verbessern; das wahre Wohl der uns anvertrauten Jünglinge zu befördern, und die Wünsche der Eltern, so viel an uns ist, von unsrer Seite zu befriedigen, zeigen wir hierdurch die Wissenschaften und Gegenstände des Unterrichts an, welche wir in den verschiednen Stunden an jedem Tage der Woche dieses bevorstehenden Sommers geben werden:

## Montags.

Von 7 — 8. Die erste Classe hat die Logik beyhm Rector, nach Feders Lehrbuche. Sie steht jetzt bey dem Abschnitte von den Urtheilen und Sätzen, nachdem das Capitel von den Ideen und der Sprache ic. geendigt ist — die zweyte liest mit der dritten verbunden beyhm Conrector den Justin in Rücksicht der Weltgeschichte — die vierte hat beyhm Cantor den 2ten Cursum des angehenden Lateiners, die fünfte hat mit der sechsten beyhm Subcantor die biblische Geschichte.

Von 8 — 9. Die erste Classe hat beyhm Subconrector die Theologie nach besondern Dictaten, und wird mit den Beweisstellen in den Grundsprachen bekannt gemacht —

die zweyte und dritte hat ebenfalls die Theologie beyhm Conrector nach Dietrichs Lehre zur Glückseligkeit — die vierte erhält beyhm Subcantor Unterricht in dem hier eingeführten Catechismus — die fünfte rechnet beyhm Cantor und geht bis durch die 4 Species in unbenahmten und benahmten Zahlen — die sechste hat Leseübungen in Rochaus Kinderfreund.

Von 9 — 10. Die erste Classe liest jetzt beyhm Rector Homers Odyssen und zur Abwechselung einige Stücke aus verschiedenen griechischen Prosaisten — die zweyte nebst denen aus der ersten, die nicht griechisch lernen, liest beyhm Conrector einen lateinischen Auctor, jetzt den Terenz, die dritte hat beyhm Subconrector, als Anfangsclasse, Gedikens griechisches Lesebuch, nebst den Elementen dieser Sprache — die vierte übt sich beyhm Cantor in der Calligraphie und Orthographie, nebst den Nichtgriechen aus der dritten — die fünfte hat die Elemente der lat. Sprache beyhm Subcantor — die sechste nebst denen aus der fünften, die nicht Latein lernen sollen, hat Zahlenübungen.

Von 1 — 2. Die erste Classe liest einen französischen Schriftsteller; jetzt den Telemach auch in Rücksicht der Mythologie;



und nimt die zweyte Classe mit auf — die dritte und vierte hat beyhm Cantor Gedikens lat. Lesebuch — die zur Handlung bestimmten und geübertern aus der dritten gehn mit zur ersten ins Französische — die fünfte hat Vorübungen im Latein beyhm Subcantor, die sechste teutsche Leseübungen.

Von 2 — 3. Die erste und zweyte Classe nest beyhm Conrector einen lat. Auctor; zehet den Cursus. Die dritte hat beyhm Subconrector, als 2te geographische Classe, die Geographie nach Pfennigs Lehrbuche — die vierte ebenfalls die Anfangsgründe der Geographie beyhm Cantor nach Ruffs kleiner Lehrbuche — die fünfte liest die Bibel mit Auswahl — die sechste hat beyhm Subcantor die Elemente des Lateins —

Von 3 — 4. Die erste Classe liest einen lat. Schriftsteller beyhm Rector zehet Cicero von den Pflichten — die zweyte hat beyhm Conrector Cäsars Commentarien — die dritte beyhm Subconrector Gedik französisches Lesebuch — die vierte beyhm Cantor, als Anfänger, die Elemente der französischen Sprache nebst einigen aus der fünften — die fünfte und sechste Vorübungen zum Latein.

#### Dienstag.

Von 7 — 8. Die erste Classe hat beyhm Rector die Mathematik nach Eberts Unterweisung in den mathem. Wissenschaften — die zweyte und dritte Phädris Fabeln beyhm Subconr. — die vierte so wie Montags in der Stunde — die fünfte den hier gebräuchlichen Catechismus beyhm Subcantor — die sechste Anfangsgründe des Lateins.

Von 8 — 9. Die erste und zweyte Classe nimt beyhm Conr. das Hebräische — die dritte hat nach Schröth's Lehrbuche beyhm Subconr. die Geschichte und nimt die Nicht-hebr. aus der ersten und zweyten Classe auf — die vierte hat beyhm Cantor Gedikens lat. Lesebuch — die fünfte Langens Colloquia — die sechste die ersten Gründe der Religion.

Von 9 — 10. Die erste Classe liest einen

lat. Prosaisten beyhm Subconrector, zehet den Tacitus; die zweyte hat beyhm Conr. Stroth's griech. Chrestomathie — die dritte rechnet beyhm Rector, der auf den künftigen mathematischen Cursus Rücksicht nimt, und die Nicht-Griechen aus der zweyten aufnimt — die vierte rechnet bis an die Regel Detri beyhm Cantor — die fünfte hat Vorübungen im Latein beyhm Subcantor. Die sechste das vorläufige aus der Naturgeschichte.

Von 1 — 2. Die erste Classe hat mit der zweyten französische Ausarbeitungen beyhm Rector — die dritte und vierte Anleitung zur Vocalmusik — die fünfte beyhm Cantor Calligraphie; die sechste Vorübungen im Latein.

Von 2 — 3. Die erste und zweyte Classe wie Montags in derselben Stunde — die dritte hat beyhm Subconrector die Naturgeschichte nach Ruffs Handbuche — die vierte hat beyhm Cantor im angehenden Lateiner Übungen — die fünfte ebenfalls Vorübungen im Latein beyhm Subcantor — die sechste hat Zahlenübungen —

Von 3 — 4. Die erste Classe liest beyhm Rector einen lat. Dichter, zehet Virgils Aeneide — die zweyte hat beyhm Conrector Ovids Metamorphosen in Rücksicht der Mythologie — die dritte teutsche Sprachlehre, Briefe und Aufsätze — die vierte und fünfte hat Langens Colloquia beyhm Subcantor — die sechste liest in der Bibel mit Auswahl.

#### Mittwoch.

Von 7 — 8. Die erste und zweyte Classe hat beyhm Rector die Geschichte; die ältern nach Schldzers; die neuere nach Schröth's Lehrbuche und tabellarischen Entwürfen — die dritte liest das Schützische lat. Elementarwerk beyhm Subconrector — die vierte hat Seilers Relig. der Unmündigen beyhm Subcantor — die fünfte hat des angehenden Lateiners ersten Cursum beyhm Cantor — die sechste Leseübungen.

Von 8 — 9. Die erste und zweyte Classe



hat beyhm Subconrector die Geographie nach Pfennigs Lehrbuche und nimt die Nichtebräer aus der dritten auf = die dritte hat beyhm Conrector die Anfangsgründe des Hebräischen nach Diederichs Grammatik = die vierte nebst den Lateinern und Nichtebräern der dritten Classe Gedikens lat. Lesebuch beyhm Cantor = die fünfte hat die Naturgeschichte nach Ruffs kleinen Handbuche = die sechste die ersten Religionsgründe beyhm Subcantor = =

Von 9 = 10. Die erste und zweyte Classe erhält lateinische Ausarbeitungen = die dritte und vierte abwechselnd teutsche ins lateinische und lateinische ins teutsche; jede bey ihrem Lehrer = die fünfte hat beyhm Subcantor den eingeführten Catechismus = die sechste Vorübungen im Latein. —

7 = 8. Alle Classen wie Montags in der Stunde. 8 = 9 eben so wie Montags zu der Zeit. 9 = 10 auch so wie Montags.

1 = 2. Die beyden ersten Classen wie Montags zu der Zeit. — Die dritte hat beyhm Cantor das Muzelsche Vestibulum — Die vierte hat beyhm Subconrector Vorübungen zur dritten Classe im Lateinischen. Die fünfte und sechste wie Montags zu der Zeit.

2 = 3 alle Classen wie Montags in der Stunde.

3 = 4 auch so wie Montags zu der Zeit.

Freystags.

7 = 8. Die erste Classe ist wie Dienstags in derselbigen Stunde beschäftigt. Die zweyte und dritte liest beyhm Conrector den Cornelius — Die vierte ist wie Dienstags, und die fünfte und sechste wie Dienstags zu der Zeit beschäftigt.

8 = 9 alle Classen sind wie Dienstags um die Zeit beschäftigt.

9 = 11. auch wie Dienstags zu derselben Zeit.

1 = 2. Die erste und zweyte hat beyhm Rector das Wichtigste der Physik nach Erylebens Handbuche, abwechselnd mit der Naturgeschichte nach Blumenbachs Handbuche. Die übrigen Classen sind wie Donnerstags zu der Zeit besetzt.

2 = 3. Die erste und zweyte Classe sind wie Dienstags in der Stunde beschäftigt — die dritte hat franz. Ausarbeitungen beyhm Subconrector — die drey übrigen sind wie Dienstags besetzt.

3 = 4 alle Classen treiben dasselbe, was sie Dienstags zu der Zeit hatten.

Sonnabends.

7 = 8. Die drey ersten Classen sind wie Sonnabends zu der Zeit besetzt. — die vierte ist wie Dienstags und Donnerstags beschäftigt. Die fünfte wie Dienstags; die sechste wie Mittwoch.

8 = 9. Alle Classen sind wie Mittwoch zu derselbigen Zeit besetzt; außer daß die fünfte statt der Naturgeschichte Rochaus Lesebuch hat.

9 = 10. die erste Classe hat beyhm Rector eigene Aufsätze lat. und teutsch, die durchgenommen werden — die zweyte hat beyhm Conrector die Regeln der Prosodie. Die Dritte liest beyhm Cantor Muzels Vestib. Die Vierte hat Vorbereitungen zur dritten beyhm Subconrector — die Fünfte oder Sechste biblische Geschichte beim Subcant.

Wir zeigen ferner noch an, daß am 13. dieses Monats, des Morgens um 9 Uhr an dem gewöhnlichen Orte eine öffentliche Prüfung mit allen Classen angestellt werden wird, wobey die Gegenwart aller Zuhendfreunde, die Gönner aller Schulanstalten, und die Eltern unser Jünglinge uns selbst sehr willkommen, und unsern Schülern sehr aufmunternd seyn wird.

Hersford den 1sten Merz 1788.

Das Schulcollegium.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 10. Merz 1788.

## I Publicandum.

Es ist folgende Verfälschung eines 2 Ggr. oder ein zwölftel Stück de 1764 sub Lit. E. entdeckt worden; es ist nemlich auf selbigen die Zahl 12. weggeschabt und dagegen die Zahl 6 wieder aufgestempelt worden. Da nun das Publicum dadurch leicht angeführt werden kann, ein solches Stück für 4 Ggr. oder ein sechstel anzunehmen; so wird solches demselben hierdurch zur Warnung bekannt gemacht. Signatum Minden am 23ten Februarii 1788.

An statt und von wegen ic.

Haß. v. Redeker. Bacmeister.

## II Citaciones Edictales.

Herford. Demnach per Decretum vom 4ten hujus über das Vermögen des von hier entwichenen Wollenspinner Bernhard Friedrich Reindken der Concurs eröffnet und der Herr Cammer-Fiscal und Just. Com. Punge zum Interims-Curator angeordnet worden; so werden in Befolge vorangezogenen Decreti alle und jede, welche an gedachten Reindken und dessen geringen Vermögen Forderung und Anspruch zu haben glauben, verabladet, in dem ein für allemal auf den 23ten May c. präfigirten Termino peremptorio sothane ihre Anforderung Vormittages 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich

instruirten Mandatarium, wozu denen abwesenden Creditores der Herr Justiz-Commiss. Hartog hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu liquidiren, solche mit original Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Mitgläubigern locum Congruum in dem abzuzufassenden Prioritäts Urtheil zu gewärtigen; in dessen Entsehung und wenn sie sich in dem anberahmten Termino nicht melden, sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen gelegt, mithin jedem, der ihm schuldig ist, bedeutet, dem hiesigen Gerichte davon gehörige Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit demselben davon nichts auszusahlen; nicht weniger werden alle diejenige, so vom Discussio Pfänder in Händen haben, verwarnet, solche nicht zum Verkauf zu bringen, sondern mit Vorbehalt ihres Pfandrechts auszuantworten. Schließlich werdet auch ihr Bernhard Friedrich Reindke hierdurch vorgeladen, in gedachtem Termino euch am Rathhause in Person zu stellen, wiedrigensals aber zu gewärtigen daß wieder Euch, als einem muthwilligen

R



Durchbringer nach Vorschrift der Gesetze, in contumaciam erkannt werden wird.

**Umt Enger.** Die auf der Ar-  
rode des Guths Werburg wohnende Witt-  
we Christine Margrethe Graefen hat ange-  
zeigt, daß, da nach dem Ableben ihres Ehe-  
mannes, des verstorbenen Werburgschen  
Bördevogts, Ludolf Henrich Graefe, sich  
so viel Schulden hervorgethan, daß sie  
ohnmäglich alle Gläubiger befriedigen könn-  
te, deshalb um Concoaction sämtli-  
cher Gläubiger ihres verstorbenen Ehemann-  
es, bitten müsse: Da nun diesem Gesuche  
deferirt, und der Concurs per Decretum  
erkannt ist; so werden hiemit alle und jede,  
welche an den verstorbenen Werburgschen  
Bördevogt Ludolf Henrich Graefe und des-  
sen Nachlaß, einige Forderung haben, sie  
bestehen worin sie wollen, vorgeladen, in  
dem auf den 4ten April bezielten Termine  
zu Hiddenshausen zu erscheinen, ihre For-  
drungen, und worin solche bestehen, an-  
zugeben, die Mittel wodurch sie solche be-  
weisen können, anzugeben, und dazu die-  
nende schriftliche Nachrichten, entweder in  
originali oder beglaubter Abschrift abzuge-  
ben, mit den Neben-Creditoren super prio-  
ritate zu verfahren, und demnächst Clafifi-  
cation in dem abzufassenden Ordnungs-  
Bescheide zu gewärtigen. Zugleich wird  
die Warnung beygefügt, daß derjenige,  
so in dem bezielten Termine nicht erschei-  
nen würde, mit allen seinen Forderungen  
an die Masse, präcludirt, und ihm deshalb  
gegen die übrigen Creditores ein ewiges  
Stillschweigen anferlegt werden solle.

### III Sachen, zu verkaufen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß, da  
auf die Regierungs-Protonotarius  
Widewindischen Grundstücke, als auf den  
vormals von Derenthalschen alhier am  
Leichhofe belegenen freien Hof, in ultimo  
Termino subhastationis nur 2051 Rthlr.  
in Golde, und auf das an der hohen Straf-  
se alhier belegene freye Haus nur in Termi-

no 300 Rthlr. in Golde geboten worden,  
anderweiter Terminus subhastationis auf  
den 2. April 1788. angeetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

**Minden.** Der Hufschmidt Me-  
meyer auf der Simonsstraße hat eine halbe  
Chaise mit gelben Plüsch ausgeschlagen und  
mit französischen Binden versehen, sehr  
gut conditionirt und auf alle Art zu ge-  
brauchen ist, zu verkaufen.

**Bielefeld.** Es haben die Her-  
ren Vormünder des verstorbenen Kaufmann  
Knopffe nachgelassenen unmündigen Kinder  
mit Genemhaltung der Obervormundschaft  
resolviert, die ihren Pflögbefohlen ange-  
fallene in der Sickerstraße sub No. 452.  
zur Handlung besonders wohlgelegene  
Behausung, worin

a) Eine große und 1 kleine Stube 5 Kam-  
mern und ein Saal. b) Eine wohl-  
angelegte Handlungsbude. c) Eine Rauch-  
kammer und 2 gut beschossene Boden, auch  
d) Hoffraum von 12 Fuß breit und 20 Fuß  
lang mit einer Pumpe; nebst dem Neben-  
haue sub Nr. 453. so bishero zum Waar-  
ren Lager gebrauchet worden, und worin  
3 Kammern und zwey gut beschossene Bo-  
den; wie auch die Scheune von 2 Etagen,  
so insgesamt von Wertverständigen auf  
2500 Rthlr. gewürdiget werden, frey-  
willig an den Meistbietenden zu verkaufen.  
Kusttragende Käufer können sich daher in  
dem auf den 2. May d. J. hiezu angeetz-  
ten Bietungs-Termin Morgens 10 Uhr  
am Rathhause einfinden, ihren Both  
eröffnen und dem Befinden nach den Zu-  
schlag gewärtigen.

### IV Sachen, so verlohren.

**Minden.** Es ist in einem Hause  
alhier ein kleiner silberner Caffeelöffel ver-



lohren worden. Der Findex wird gebeten solchen gegen Bezahlung des Werths an den Hrn. Cammer-Secretair Gebhard abzugeben. Sollte er aber zum Verkauf angeboten werden; so werden die Goldschmiede, und Judenschaft, wie auch alle diejenigen denen er sonst zu Gesichte kommt ersucht, den Köffel an sich zu behalten und gedachtem Hrn. Cam. Secr. davon sofort Anzeige zu thun.

### V Avertissements.

**D**a auf den 29ten April d. J. der letzte Oster-Sabbath der Juden einfällt; so ist der auf diesen Tag bestimmte Maymarkt zu Lübbecke für dieses Jahr auf Dienstag den 6ten May d. J. verlegt worden, welches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Sign. Minden den 19ten Febr. 1788.

**D**a am 27. Merz der neue Kirchenbau zu Rahden, an den mindestfordernden Entreprenneur verbunden werden soll; so können sich qualificirte Bauverständige am gedachten 27. Merz c. Morgens 10. Uhr, vor dem Krieger- und Domainen-Rath Ziemann auf dem Linthause zu Rahden stellen, und ihre Offerten eröffnen, da dann mit dem wenigst fordernden Entreprenneur, der Verding abgeschlossen werden soll. Liebhaber können den revidirten Anschlag entweder auf der Krieger- und Domainen-Cammer, oder bey dem Departements-Rath, oder zu Rahden bey dem Beamten zu jeder Stunde einsehen. Signatum Minden den 27ten Febr. 1788.

Königl. Preussif. Minden-Ravensbergische  
Krieger- und Domainen-Cammer  
v. Breitenbauch. Haß. Schlönbach.

**Minden.** Es wird hiemit bekannt gemacht, daß diesen Monath Merz Englisch Bier gebrauet wird. Denen davon gefällig, belieben sich bey dem Eigenthümer dem Worthalter Hrn. Dieter. Wünten alhier zu melden.

**Herford.** Nachfolgende in hiesi-

ger Stadt befindliche ledige Hausstellen als:  
1. Die Dehlmannsche sub No. 145 in der Früherstrasse 2. die Johanningische No 204 vor dem Bergerthore 3. die Nottmannsche No. 207 in der Gottesritterstrasse 4. Schreuwischen No. 223 und 224 in der Trepensstrasse 5. Westermanschen No. 428 und 433 in der Johannisstrasse 6. Wendische No. 431 daselbst 7. Pohlmannsche No. 476 in der Saustrasse 8. Gresselmeiersche No. 478 daselbst 9. Keisersche No. 485 daselbst 10. Ellerbrosche No. 508 am Rennthore 11. Neumannsche No. 603 in der Klarenstrasse 12. Buddesche No. 787 bey der Wütteley 13. Hellwegsche No. 278 in der Gottesritterstrasse 14. Herrenlose Stellen No. 137 und 138 hinter der Mauer 15. Pipersche No. 415 in der Johannisstrasse 16. Dffelsmeiersche No. 669 in der Wälderstrasse 17. Richtersche No. 682 bey der Radewicherbrücke 18. Herrenlose Stelle No. 961 daselbst 19. Kellermansche No. 752 hinter der Mauer 20. Meiersche No. 214 in der Kräberstrasse 21. Thiesche No. 416 in der Rennstrasse 22. Gehlhaußische No. 134 hinter der Mauer 23. Woigische No. 564 in der Rennstrasse 24. Stracksche No. 672 in der Beckerstrasse werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bauung hierdurch anderweitig ausgebaut, und dabey versichert, daß denjenigen Bau lustigen, welche Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation zuvor einreichen werden, nicht nur die Baustellen unentgeltlich überlassen, sondern auch gleich die Hälfte der Baufreyheits-Gelder bis zum höchsten Satze der 200 rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt werden sollen; so wie denn auch ein jeder Bauender sich eine 6 Jährige Einquartirungs-Freyheit u. überhaupt allen guten Willen und Vorschub zu verprechen hat, und können diejenigen so eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen willens sind sich in Termino den 5. künftigen Monats April Morgens 10 am Rathhause einfinden und ihre Erklärung abgeben.



## Ueber Ahndungen und Visionen.

### Fortsetzung.

„Doch ich will nun noch einen merk-  
 „würdigen Traum von einem andern  
 „erzählen. Ohngefähr vor 18 Jahren  
 „besuchte ich Abens mit meiner seligen  
 „Frauen einen guten Freund, er saß  
 „ganz in Gedanken. Meine Frau  
 „fragte ihn nach der Ursache. Gleich  
 „fieng seine Frau bitterlich an zu  
 „weinen. Man erzählte uns folgende  
 „Begebenheit. Meinem Freunde erschie-  
 „nen im Traume zwey ansehnliche Män-  
 „ner, der eine ganz schwarz, der andere  
 „ganz weiß, in langen Kleidern geklei-  
 „det. Er sahe sie lange starre an, sie  
 „näherten sich ihm allgemach, nach und  
 „nach schien ihm das schwarze Kleid mit  
 „Kreide beschriben zu seyn, welches ihn  
 „zum Lachen bewegte. Er sprach zu dem  
 „Manne: das sieht ja närrisch aus. Die-  
 „ser trat ganz nahe ans Bett, zeigte mit  
 „der Hand auf den beschriebenen Rock,  
 „und sagte: was hier geschriben steht,  
 „das gilt Ihnen, das lachen Sie nur  
 „nicht. Er sahe also genau zu, und es  
 „war darauf geschriben. Ps. XXXIX. 6.  
 „und Ps. LXXX. 12. Des Morgens  
 „schrieb er diese Zahlen auf ein Papier,  
 „und wußte nicht, was da geschriben  
 „stund, noch vielweniger, daß fast eben  
 „dieselben Worte zweymal in den Psalmen  
 „vorkämen, und wie er darauf seine Frau  
 „bat, sie aufzuschlagen und zu lesen; sah  
 „er erst, was ihn geträumt hatte. Nach  
 „4 Jahren starb er unvermüthet und sehr  
 „frühzeitig. Ist es der Genius des So-  
 „krates oder unser eigener, der uns solche  
 „Vorstellungen eingiebt? oder wer ist es?  
 „Oder sollen wir alles kurz und gut als  
 „Träume, Einbildungen, Thorheit,  
 „Aberglauben u. s. f. verlachen?

„Doch ich komme zu den eigentlichen  
 „Vorgeschichten. Ich selbst habe nie eine  
 „gesehen, gehört oder empfunden. Mir  
 „ist von vielen erzählt worden, aber —  
 „doch einige sind mir noch immer merk-  
 „würdig.

1. „ Ein Candidat des Predigtamts war  
 „in seiner Aelttern Hause, als sie mit ei-  
 „nem saugenden Kinde verreiset waren.  
 „Er hörte da, wo die Wiege stand, ein  
 „klägliches Seufzen, er rief alle Hausge-  
 „nossen, einen nach dem andern, herein,  
 „sie hörten alle einerley. Er setzte die  
 „Wiege von einem Orte zum andern, das  
 „Seufzen folgte, er stieß mit einem He-  
 „bebaume stark auf die Dielen, (den Fuß-  
 „boden) worunter kein Keller war, aber  
 „es blieb. Dies that er auch außer dem  
 „Hause, wo es geschehen konnte, aber  
 „ohne Veränderung. Dies dauerte von  
 „5 oder 6 Uhr des Nachmittags bis nach  
 „Mitternacht. Er glaubte, daß dem Kinde  
 „ein Uebel zugestoßen sey, aber es kam  
 „gesund zurück. Nach einiger Zeit kam  
 „von dem Orte, wohin die Aelttern ver-  
 „reist gewesen waren, eine sehr betrübte  
 „Nachricht, da die Mutter eben auf der  
 „Stelle stand, wo die Wiege sonst zu  
 „stehen pflegte, und diese fieng auf eine  
 „sehr ähnliche Art an zu seufzen. Der  
 „Mann hat mir dieses, da er schon Pre-  
 „diger war, oft erzählt; er war von  
 „Leichtgläubigkeit und Aberglauben ein  
 „rechter Feind.

2. „ Mein ältester, seliger Bruder,  
 „Prediger zu Heepen (bey Bielefeld) hatte  
 „einen Nachbar, den Chirurgus Stalberg,  
 „einen sehr redlichen, vernünftigen und  
 „rechtschaffenen Mann, er war sein be-  
 „ster Freund. Einmals besuchte er ihn,



„ und fand ihn sehr niederge schlagen. Wa-  
 „ rum sind Sie doch so sehr traurig? Ant-  
 „ wort: meine liebe Frau muß binnen 3  
 „ Monathen sterben. Ist sie denn krank?  
 „ Nein, völlig gesund, allein Otto (Otto  
 „ Tigges, ein damals in Heepen sehr  
 „ bekannter Wisonär) ist bey mir gewesen.  
 „ Er kam gestern Abends, und bat mich,  
 „ ihn des Nachts in meinem Hause zu  
 „ beherbergen, es wäre da etwas zu sehen,  
 „ sonst müße er des Nachts auf der Straße  
 „ bleiben. Heut morgen wolte er sich weg-  
 „ schleichen, ich hielt ihn aber, bis ich mit  
 „ größter Mühe herausbrachte, was er ge-  
 „ sehen hatte. Die Frau erfuhr von allen  
 „ nichts, starb aber nach 3 Monathen an  
 „ einem hitzigen Fieber. Damals hatte  
 „ ihm mein Bruder die Sache ausreden  
 „ wollen; allein er hatte ihm von des Otto  
 „ Glaubwürdigkeit sehr viele Fälle entge-  
 „ gen gesetzt. Nach ohngefähr zwey Jah-  
 „ ren kam eben dieser Stalberg traurig  
 „ und weinend zu meinem Bruder. Was  
 „ gibt's denn nun Herr Stalberg? Er reich-  
 „ te meinem Bruder die Hand: Herr Vas-  
 „ stor, unsere gute Freundschaft hat ein  
 „ Ende, binnen einem halben Jahr muß  
 „ ich sterben, Otto ist abermals bey mir  
 „ gewesen. Er starb auch um die bestimm-  
 „ te Zeit.

3. „ Ich hatte einen recht guten Freund,  
 „ der Prediger war, in vielen Jahren nicht  
 „ gesehen. Ich besuchte ihn, fand ihn  
 „ aber nicht zu Hause, sondern er besuchte  
 „ seinen todtkrancken Collegen. Er kam,  
 „ als wir am Tische saßen, nach Hause.  
 „ Keine Freude, fast kein Wort. Wer-  
 „ wundernd fragte ich ihn, was ihm wäre?  
 „ Ah! ich komme von meinem Collegen,  
 „ er wird sterben. Ich antwortete: er  
 „ ist ja fast 80 Jahr alt, er muß endlich  
 „ ja sterben, wozu solche Betrübnis?  
 „ Antw. Sein Tod betrübet mich, ich habe  
 „ ihn wie meinen Vater verehrt, er hat  
 „ mich geliebet. Aber was noch mehr ist,  
 „ sein Tod wird die größten Unruhen in

„ der Gemeinde stiften, man hat geschwoh-  
 „ ren, es sollen keine zwey Prediger mehr  
 „ hier seyn, die sich vertragen können u.  
 „ s. w. Ich sagte: das steht doch bey die-  
 „ sen Leuten nicht. Antwort. Ja, es wird  
 „ gewiß erfolgen, meine Frau hat eine  
 „ recht merckwürdige Vorgeschichte gese-  
 „ hen. Sie fing nun an zu erzählen. Wie  
 „ hatten ein krankes Kind, ich setzte also  
 „ des Abends ein recht langes Licht auf  
 „ den Leuchter. Mitten in der Nacht  
 „ weckte ich auf, und hörte eine kläglich-  
 „ seufzende Stimme hinter den Ofen. Ich  
 „ weckte meinen Mann nicht, die Stimme  
 „ hörte auf, und ich schlief wieder ein.  
 „ Nach einiger Zeit weckte ich wieder auf,  
 „ die Stimme ließ sich wieder an dem vorzi-  
 „ gen Orte hören. Ich sahe nach dem  
 „ Lichte, es war in der Mitten abgeschnit-  
 „ ten, das abgeschnittene Stück lag quer  
 „ vor dem Leuchter, brannte an beyden  
 „ Enden, und das noch übrige Stück auf  
 „ dem Leuchter auch. Nun stand ich auf,  
 „ löschte die beyden brennende Ende aus,  
 „ und sahe zu, ob die Thüren inwendig  
 „ auch verriegelt wären. Sie waren alle  
 „ vest verriegelt. Da nun das Seufzen  
 „ auch vorbey war, weckte ich meinen  
 „ Mann. Ich sagte: was wird denn hier-  
 „ auf erfolgen? Antwort: Nach meines  
 „ Collegen Tode wird ein kläglicher Zustand  
 „ entstehen, ich werde noch zwey Collegen  
 „ überleben, und der dritte wird mich über-  
 „ leben. — Alles ist pünctlich erfolgt, ich  
 „ habe alles gesehen, gehört und erlebt.

4. „ In Ißelhorst war vor vielen Jah-  
 „ ren eine Frau durch Quacksälberer dahin  
 „ gebracht, daß die Knochen am Knie bis  
 „ mitten an die Tibla caribis geworden  
 „ waren. Sie war hochschwanger und suchte  
 „ meine Hilfe. Ich sagte: ich könne nicht  
 „ mehr helfen, sie habe ja im Orte selbst  
 „ den geschicktesten Wundarzt; allein ich  
 „ mußte doch hin. Ich konnte ihr nur  
 „ Palliativmittel verordnen, und sagte:  
 „ die Niederkunft würde entscheiden, Dem



„ ungeachtet ließ sie mich abermahls hoh-  
 „ len, ihr Elend war aber eher größer als  
 „ geringer geworden, und doch weinte sie  
 „ nicht mehr, wie das erstemal, sie war  
 „ vielmehr getrost, ja gar fröhlich. Ich  
 „ erkundigte mich nach der Ursache, und  
 „ erhielt die Antwort: sie wisse gewiß, daß  
 „ ihr Kind nicht nach ihr leben werde.  
 „ Woher? Sie habe es im Sarg auf dem  
 „ Tische, vor dem Bette stehen gesehen.  
 „ Wachend? Ja, sie habe ihren Mann  
 „ geweckt, es ihm gezeigt er habe es aber  
 „ nicht sehen können. Nach 8 Tagen er-  
 „ erfolgte die Niederkunft mit einem todt-  
 „ en Kinde, welches, nach Aussage des Man-  
 „ nes, auf dem bezeichneten Tische gestan-  
 „ den, und sie starb 3 Tage nachher.  
 „ Für die Glaubwürdigkeit dessen, was  
 „ ich hier geschrieben, kann ich mich frey  
 „ verbürgen. Aber wie mag es zugehen?  
 „ Psychologisch wird es der tiefinnigste  
 „ Philosoph noch, nicht erklären, ob es  
 „ gleich ein psychologisches Problem seyn  
 „ sollte. Sokrats Genius war wohl kein  
 „ Unding. \*) War es eine Gottes Kraft,  
 „ wohin er seinen Geist so starck erhob?  
 „ Er erhört Gebet auch der Heiden, auch  
 „ des Cornelii. Dieser Gedanke aber er-  
 „ schöpft jenes Problem noch nicht. Liegt

„ dies Vermögen in unserer Seelen ver-  
 „ borgen? Zum theil, aber wer wirds ganz  
 „ in ihr finden? Sind es andere dencken-  
 „ de Substanzen, die mehr vom künstigen  
 „ wissen, als der Mensch, die ihm solche  
 „ Bilder in's Gehirn drücken und dieses  
 „ seiner Seele mittheilen können? Dies  
 „ wäre ein Beweis aus der Erfahrung,  
 „ daß es mehr endliche, denckende Sub-  
 „ stanzen gebe, als der Mensch. Wahr-  
 „ scheinlichkeit ist indessen noch keine Ge-  
 „ wisheit. Ist es also besser, alles unter  
 „ den Tittel von Träumereyen, Phan-  
 „ tastereyen, Fabeln und Aberglauben zu  
 „ bringen? \*\*) Ich lasse dies einem jeden  
 „ frey, kann mich aber davon nicht über-  
 „ zeugen. Ich bin u.  
 „ Herford den 1. Jun. 1782.

### Zeidstet.

„ N. S. Beynahe hätte ich die vorzüg-  
 „ lichste Vorbedeutungs- oder Vorherse-  
 „ hungsgeschichte vergessen. Als ich im  
 „ Jahre 1744 nach Hamm zog, fand ich  
 „ den größten Theil der Stadt entweder  
 „ in der Asche, oder neu aufgebaut. Drey-  
 „ mal war binnen wenigen Jahren Brand  
 „ daselbst gewesen. Das erstemal waren  
 „ ohngefähr 60 Häuser daselbst abgebrant.

\*) Um die Rechtheit des Genius des Sokrates dürft' es noch so richtig nicht seyn,  
 wenigstens konnte Sokrates alles das, was ihm sein vorgeblicher Dämon zu  
 wissen that, oder ihn zu thun und zu lassen antrieb, auch ohne dies Stecken-  
 pferdchen durch sich selbst wissen und thun. Zu einem Betrüger mücht' ich  
 diesen guten Alten nun freylich nicht herab würdigen; aber frey von recht  
 inniger Schwärmerey war er doch auch nicht, er hatte Enghückungen, war  
 ein warmer Entusiast, glaubte also was zu sehen und zu hören, wenigstens  
 in seiner Seele zu empfinden, was er, bey kälterm Blute, wohl ungesehen  
 und unempfundnen gelassen hätte. S. Christoph Meiners Philosophische  
 Schriften, dritter Theil. S. 5 — 54.

\*\*) Meiner Meynung nach ist das Beste, daß man noch nichts entscheide sondern  
 erst mehrere unbezweifelt richtige und wahre Thatsachen sammle, und auch  
 dann wird unser Philosophiren wohl noch immer eitle Hypothesenkrämerey  
 bleiben, die in jedem individuellen Kopfe eine neue Gestalt gewinnt.



„ Ein alter, ehrbarer Bauer, Namens  
 „ Brune, aus Dentrup, 2 Stunden von  
 „ Hamm, prophezehte darauf einen bald  
 „ erfolgenden größern Brand. Man ver-  
 „ lachte und verspor-ete ihn. In einem  
 „ Sonnabend Nachmittags war er in dem  
 „ Crüsemannschen Wirthshause auf der  
 „ Nordstraße mit einem Karm und sagte:  
 „ wollt ihr noch was retten, so gebt mir's  
 „ mit auf den Karm, es brennt jetzt bald,  
 „ das Dach schießt hinter mich herunter.  
 „ Man hörte ihn nicht. Er fuhr weg, und  
 „ soll den ganzen Weg, über die arme  
 „ Stadt geseufzt haben. Gegen Abend  
 „ ging etwa 6 Häuser von dem Crüsemann-  
 „ schen Hause, in des Wirth Kläseners  
 „ Hause, durch Glachs, so im Backofen  
 „ gebdrert ward, ein heftiges Feuer auf,  
 „ und verzehrte bis zum Montage 150  
 „ Häuser. Man ward nun auf Brunen  
 „ aufmerksam, und sagte ihm: er habe  
 „ wahr prophezeit. Die Antwort war,  
 „ lieben Kinder, mögt' es hierbey bleiben!  
 „ Allein die ganze andere Seite der West-  
 „ und Oststraße, nebst der großen (Re-  
 „ formirten) Kirche muß noch weg. Dies  
 „ machte furchtsam, viele wollten nicht  
 „ bauen. Der Herr General von Lepo  
 „ befahl deswegen den Brune, so bald  
 „ er zur Stadt käme, zu arretiren. Es  
 „ geschah, und er fragte ihn; bist du ein  
 „ Prophet? Nein. Was machst du denn  
 „ die Leute so furchtsam? Antw. Was ich  
 „ gesagt habe, ist geschehen, ich wünsche,  
 „ daß es künftig anders seyn mögte: al-  
 „ lein ich fans nicht anders sagen. Hier-  
 „ auf ward er zum Spektakel auf den  
 „ Markt geschleppt, auf den hölzern Esel  
 „ gesetzt, vom Pöbel mit Roth beworfen  
 „ und einige Stunden jämmerlich mishan-  
 „ delt. Nun schwieg er und wollte sich  
 „ über die Sache mit niemand weiter ein-  
 „ lassen, weil man ja wohl wisse, wie es  
 „ ihm ergangen sey; doch hat er noch im-  
 „ mer bey einigen sichern Freunden seine  
 „ Vorhersagung wiederholt. Dem Bäcker

„ Vorberg gab er den Rath, sich tapfer  
 „ zu wehren; so würde er sein Haus retten.  
 „ (Auf beyden Seiten sind nachher an die  
 „ 150 Häuser weggebrant, und dis Haus  
 „ ist allein stehen geblieben, nur waren  
 „ die Ständer (Pfoften) hie und da an-  
 „ gebrannt, so steht es vermuthlich noch.)  
 „ Der damalige Rentmeister, und nach-  
 „ malige Kriegs-rath, Sudhausen, rief  
 „ einstmals Brunen, als er die Domä-  
 „ nengefälle bezahlte, in seine Stube:  
 „ Brune, wie wird mirs bey künftigem  
 „ Brande ergehen? Fragen Sie mich doch  
 „ nicht, Sie wissen ja, wie mir's ergan-  
 „ gen ist. Ihr kennt mich, sagte Sudhausen,  
 „ als einen ehrlichen Mann, und ich habe  
 „ euer Schicksal mit Widerwillen und Mit-  
 „ leiden erfahren; aber sagt mir nur dreisse  
 „ — Brune stand hinter der Stubenthür  
 „ vor einem Eschrancke, lehrte sich mit  
 „ dem Gesichte nach dem Schrancke, und  
 „ sagte: kann ich denn hier auch nicht mit  
 „ Friede stehen? Herr Rentmeister, Sie  
 „ behalten von Ihren 6 schönen Häusern  
 „ kein einziges. (Der Herr Rath Sudhau-  
 „ sen hatte alle mögliche Anstalten zur  
 „ Rettung gemacht, allein als der Brand  
 „ nachher entstand, war er nach Münster  
 „ verreist, und fand bey seiner Wieder-  
 „ kunft alle seine Häuser in der Asche.)  
 „ Endlich sagte Brune, wenn man ihn  
 „ fragte, wie bald es geschehen werde?  
 „ bey meinem Leben geschieht es nicht mehr,  
 „ ist Brune todt, so wird es erfolgen. Er  
 „ starb, und nach einem Jahre brannten  
 „ alle Häuser vom Westthore bis nahe an das  
 „ Ostthor nebst der großen Kirche ab, nur  
 „ Vorbergs Haus nicht. Durch ein Dres-  
 „ hen des Windes gerieth auch die Süd-  
 „ strasse ins Feuer, brante ganz ab, und  
 „ mit ihr die hinterliegenden Häuser des  
 „ Kriegs-rath Sudhausen, überhaupt bran-  
 „ ten 250 Häuser ab. Damals waren  
 „ nicht einige, sondern über tausend Zeu-  
 „ gen vorhanden, nicht bloß leichtgläubig-  
 „ er Pöbel, sondern auch alle gelehrte  
 „ und angesehene Personen.“



Durch einen hölzern Esel lassen sich diese Facta nun freylich nicht wegräsoniren, durch Lachen und Hypothesen auch nicht, und mein biederer Freund, der Herr D. Heibstiel erzählt so umständlich, und ist mir, der ich ihn genauer kenne, so glaubwürdig, daß ich nicht starker Geist genug bin, ihm seine Ueberzeugung streitig zu machen. Auch ohne ihn weiß ich, daß das Hammsche Factum seine gute Richtigkeit habe, und es sind dort noch Zeugen von der Prophezeung und der Erfüllung vorhanden, die den Visionär Brune persönlich gekant haben.

Eine ähnliche Geschichte aus Lübbeke, einer kleinen Stadt im Fürstenthum Minden, nehme ich hier nur im Vorbeygehen mit, die noch nicht so alt ist, aber eben so merkwürdig bleibt. Ich hoffe meinen Lesern künftig einmal diese Geschichte ausführlich, nebst dem Rathhäußlichen Protocollo mittheilen zu können. „Lübbeke brannte vor etlichen 20 Jahren meist ganz ab, Kirche und Rathhaus blieben jedoch stehen. Der Nachtwächter Niemeyer sahe einige Wochen vor dem Brande des Nachts die ganze Vorgeschichte, er gab die Vision, auf Befehl, auf dem Rathhause, vor dem Brande, zu Protocoll; auf Ersuchen der Obrigkeit ward vor dem Brande auf der Kanzel um Abwendung der besorglichen Feuersbrunst gebeten, und dem Stadtmusicanten von der Obrigkeit aufgegeben: falls in der Nacht dergleichen vorfiele, ohne auf das Feuergeläute zu warten, mit der Trompete auf die Straße zu laufen und Lärm zu blasen. Alles ist bald darauf, nach dem specificirten Protocoll, das aus des Nachtwächters Munde aufgenommen ward, erfüllt worden.“ Wie gesagt, ich will und kann hoffentlich dies Factum mit Documenten belegen, es ist in unserer Ge-

gend allgemeine Volkstradition, und ich bin nicht etwa durch Leichtgläubigkeit davon überzeugt worden, sondern durch meinen Elprit de contradiction, zu einer Zeit, da ich noch alle Divination für eitele Poffe hielt. Noch bis diese Stunde bin ich schwer von meinen ehemaligen Meinungen, daß jede Vorgeschichte Poffe und eitler Tand sey, zurückzubringen; nur bringende Ehrlichkeit bringt mich dahin, Ehrfurcht für den historischen Glauben zu haben, der alle Kennzeichen der Wahrheit an sich hat. Im Jahre 1613. den 11. März brante in Osnaabrück der ganze Theil (Gilpert) vom Hägerthor bis an das Hasethor, in allem 942 Häuser, ab. Noch bis diese Stunde erhält sich die Tradition in Osnaabrück, daß vorher ein unkluger Mensch auf den Wällen herumgelaufen sey, die Hände gerrungen und jämmerlich geschrien habe: Häger Porte angahn, Hase Porte utgahn; (das Feuer wird am Häger Thore anheben und am Hasethor gelöscht werden). Dies ist freylich nicht gerichtlich documentirte Tradition, das kann man auch von damaligen Zeiten nicht erwarten; aber eben so wenig ist auch die Nachricht Josephi documentirt, daß ein gewisser Jesus Anani vor der Zerstörung Jerusalems das Wehe über Stadt und Nation ausgerufen habe. Man mag beyde verwerfen, ich selbst baue wenig darauf, man mag dem Herrn D. Heibstiel auch die Geschichte der Predigerfrau mit ihrem abgeschnittenen und dreysach brennenden Lichte ausschließen, deren ich mich gar nicht anzunehmen gesonnen bin; so bleiben uns doch noch immer Facta übrig, über die man nicht so leicht wegspringen kann, und das sind vorzüglich die Hammsche und Lübbeke'sche Vorgeschichten.

Die Fortsetzung künftig.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 17. Merz 1788.

## I Beförderung.

S. Königl. Majestät haben den Justitiarium Herrn Becker zu Petershagen nicht nur auf beständig in seinem Posten aus Zufriedenheit über seine Rechtschaffenheit und exemplarische Dienstführung zu bestätigen, sondern ihm auch den Charakter als Justiz-Amtmann unentgeltlich bezulegen allergnädigst geruhet.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Da der in der hiesigen Möller Brandschen Tuchhandlung gestandene, aus Hensburg gebürtige Kaden- diener, Henrich Christian Werlich, mit Hinterlassung eines bey dem hiesigen Stadt- Gerichte niedergelegten Testaments, in un- verehelichtem Stande vor kurzem mit Tode abgegangen, und Terminus zur Publication sothanen Testaments auf den 30. April an- gesetzt ist; so wird solches denen etwaigen unbekandten nächsten Aunverwandten und Erben des verstorbenen beandt gemacht, damit selbige entweder persönlich, oder durch einen Mandatarium sich sodann all- hier am Rathhause melden und der Erbf- nung mehr gedachter letzten Willens- Ver- ordnung beywohnen können.

Auf Anhalten derer Erben der allhier ver- storbenen Wittwe Wilcken werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grun-

de einige Forderungen an selbige zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Rechtferti- gung auf den 30. Apr. vor das hiesige Stadt- Gericht verabladet; unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwa- gen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläu- biger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen. Uebrigens müssen auch in dem nemlichen Termine die Pfand- Gläubiger ihre von der verstorbenen Wittwe Wilcken in Händen habende Pfän- der, bey Verlust des Pfand- Rechts an- zeigen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bur- germeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch öffentlich bekant, daß weil der hiesige Bürger Franz Schmidt seine auf ihre Befriedigung dringende Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist, heute der Concurß über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen, welche also entweder an dessen hiesigem Bürgerhause oder an seinem übrigen Vermögen und an der Person des Franz Schmidt irgend For- derung oder Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30ten May Morgens 9



Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Ober-Amtmann Rasse und Hr. Cammer-Fiscal Wetake in Vorschlag gebracht werden, zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift bezubringenden Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonst rechtlicher Art nach nachzuweisen. Denen welche sich in diesem Termine nicht melden, dient zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Concursmasse des Franz Schmidt nicht weiter gehöret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird denenjenigen, welche etwa Geld oder Sachen von dem Franz Schmidt in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelten Erfasses nichts davon an den Gemein-schuldner zu bezahlen, oder verabsolgen zu lassen.

**Herford.** Demnach über das Vermögen der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Christian Friderich Hund der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Hartog zum Interims-Curator bestellt worden: So werden mitzuteil dieses alle diejenige, welche an gedachter Wittwe Hund und deren Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeynen öffentlich verabladet, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen ein für allemahl auf den 15ten April c. angeetzten Termine peremptorio Vormittags 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium (wozu allenfalls der Herr Cammer-Fiscal und Justiz-Commissair Punge vorgeschlagen wird) zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, solche mit Original-Acten und oder auf sonstige rechtliche Art

zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Neben-Creditoribus einen Platz in dem abzuzfassenden Prioritäts-Urteil zu erwarten; mit der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden, ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldete Creditores auferlegt werden soll. Da auch schließlich der offene Arrest gegen die sämtliche Debitores der Gemeinschuldnerin und die etwaige Pfandinhaber per Decretum erkannt worden; so werden selbige verwarnet an selbige nichts auszuzahlen, auch die in Händen habende Pfänder mit Vorbehalt ihres Pfandrechts an den Curatorem zum Verkauf abzugeben.

**Bielefeld.** Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Edler hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Welhagen und Knochenhauer Christoph Kochs Kampen besetzten großen Garten hinter dem Schützen-Walle, nebst einem darin erbaueten Bohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis um Verabladung aller etwanigen Real-Prätendenten welche an diese Besitzungen Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden dahero alle diejenige, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Herford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Minders Anzeigen und Lipsstädter Zeitungen inseriret werden, vorgeladen, ihre etwanigen Real-Ansprüche in Termine den 18. April d. J. anzugeben und gehörig nachzuweisen; widerigensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.



**Amte Ravensberg.** Alle und Jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marten Krämers in der Bauerschaft Hamlingdorf gegründeten An- und Zuprsuch zu haben vermeynen, werden hies durch aufgefordert, in Termino præjudiciali den 18ten April a. c. alhier aufm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit ab, oder vielmehr an den etwaigen Ueberfluß der Masse verwiesen werden sollen.

**Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen** u. u.  
Entbieten allen und jeden, so andernach geliebten unmündigen Kindern der verstorbenen Eheleute Gerb Heinrich Meier zu Recke einigen An- und Zuprsuch zu haben vermeynen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: Wasmaassen vermittelst Decreti vom heutigen dato über das geringe Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchennach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, welches allhier bey unser Regierung auszuschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreytmahl und der Lippstätschen Zeitung einmahl zu inseriren, peromtorie, daß ihr a dato innerhalb 6 Wochen, spätestens in Termino den 7ten May a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termine des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs = Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungss = Raths Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Vermündern der Minorennen Meiers auch den Nebencreditoren super prioritata ad proto-

collum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritats = Urteel gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich u. Gegeben Kingen, den 6ten Mart: 1788.

Anstatt und wegen u.

Müller.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehöbrig gewesenem in der Grafschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehöbrigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden.
- 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehöbrigen Garten, so nach der von Werkverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden.
- 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr.
- 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget.
- 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr.
- 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld,



taxirt zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Böckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Ubbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr. 5 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Griebhorst Nro. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Vollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Kehmeyer Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Nhemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Guts herrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Freck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Siclemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. I halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Oberstiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Guts herrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Ober-

Schwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Guts herrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, an Capital zu 375 rthlr. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthlr. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reince Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Vacht a 2 rthlr. des Coloni Weithöner Amts Enger. 33) die Guts herrlichen Abgaben des Coloni Grosse Böckermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Oldentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästition des Coloni Riesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Wirtmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt



an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehörigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heespen, taxirt an Capital 1258 rthlr. 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr.

auf Antrag des Curatoris von Kettlerschen Concurfus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsrath von Voss auf den 17. Septbr. 1788. angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehörigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschenehen Geboths auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehörigen und Zins- und Zehnpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Geboths keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Justiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Dielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Hierdurch wird bekant gemacht, daß, da auf die Regierungs-Protonotarius Widelindischen Grundstücke, als auf den vormals von Derenthalschen alhier am Leichhose belegenem freien Hof, in ultimo Termino subhastationis nur 2051 Rthlr. in Golde, und auf das an der hohen Straßse alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus subhastationis auf den 2. April 1788. angeetzt worden.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amt Limberg. Es** haben die Gläubiger des Anton Christian Schreger, ehemaliger Besitzer der freyen Stette, Nr. 41. Bauerschaft Holzhausen bereits im vergangenen Jahr auf Verkauf dieser Stette angetragen; es ist aber derselbe wegen eines von der Auerbin dieser Stette erfolgten Widerspruch, anfangs nicht für zulässig erklärt, nunmehr aber auf Antrag des nachgelassenen Ehemann, der indes verstorbenen Auerbin, Johann Friederich Clostermeyer verfügt. Diefershalb wird hiermit vorgedachtes freye Schregerische Colonat Nro. 41. Bauerschaft Holzhausen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehdret zu selbigem ein Wohnhaus, von 7 Fach, Leibzuchtkotte von 4 Fach, ein Garten bey dem Hause ad 1 Scheffelsaat 3 Spint 1 W., ein dabey acquirirter Platz



1 Scheffelsaat 3 Viertel im Niedern-Felde  
 1 Scheffel 1 Viertel im Stadtkamp, der  
 Maschkamp von 7 Scheff. Saat, 2 u. 1 halben  
 Scheffelsaat hinter der Buschkammer, wel-  
 ches Zehndbar, 1 halben Scheffelsaat das  
 selbst Zehndfrey, der Bergtheil, ein Weis-  
 denplatz, zwey Rothegruben, auch einige  
 Kirchenstände und Begräbnisse. Darauf  
 haftet an Contribution, Domainen, Mar-  
 kengeld und Bauerschaftslasten, 11 Thaler  
 4 gr. 4 pf., und ist das Ganze nach Ab-  
 rechnung der Lasten mit 4 pro Cent zu  
 1080 rthlr. 13 gr. 4 pf. taxirt. Zum  
 Verkauf wird Terminus auf den 11. April  
 an der Gerichtsstube zu Oldendorf bezielet,  
 und lusttragende Käuffere aufgefordert,  
 dann ihr Geboth zu erdsuen, mit Versiche-  
 rung, daß sie gegen das höchste gesetzlich  
 annehmbliche Gebot den Zuschlag zu erwar-  
 ten haben. Möchte auch jemand an die-  
 ses Colouat einigen Anspruch zu formiren  
 gewillet seyn, der hat selbigen am 11. April  
 a. c. bey Vermeidung ewigen Stillschwei-  
 genß anzuzeigen.

**Amst Limberg.** Es ist unterm  
 17ten Januar von hoher Krieger- und Do-  
 mainens Cammer allergnädigst bewilliget  
 worden, daß die sub No. 45 zu Rhdding-  
 hausen belegene Königl. Meyerstädtische  
 Wessels oder Waken Stette, zu welcher ein  
 Garten, ein Holztheil, Mannes- und Frau-  
 enskirchenstand, Begräbnisstelle und Roth-  
 grube, gehöret, in Meyerstädtischer Qualität  
 und unter der Bedingung dem Bestbieten-  
 den übertragen werde daß das eingefallene  
 Wohnhaus wieder hergestellt werde. Die  
 vorgedachten Grundstücke sind zu 122 rthlr.  
 gewürdiget und werden diejenigen, welche  
 gewillet diese Meyerstädtische Stelle anzuneh-  
 men aufgefordert, am 27ten May a. c. an  
 der Gerichtsstube zu Wände ihr Geboth zu  
 äussern, da sie dann zu erwarten daß dem  
 annehmlichst Bietenden unter Vorbehalt  
 Genehmigung hoher Krieger- und Do-

mainens Cammer die Stelle überlassen wer-  
 de.

**Herford.** Auf Anhalten mehrerer  
 Gläubiger soll das dem Sattlermeister  
 Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße  
 sub No. 629 belegene Wohnhaus, worin  
 eine Wohnstube, Bett- und Speisekammer  
 auch Küche, 2 Aufkammern und ein bes-  
 schoffener Boden befindlich, nebst dem  
 dazu gehörenden mit einem steinern Geländ  
 der versehenen Brunnen, und 2 hinterm  
 Hanse belegener Gärten, wovon der eine  
 50 Schritt lang, 12 Schritt breit, und  
 der andere 63 Schritt lang und 20 Schritt  
 breit ist, welches insgesamt zu 330 Rthlr.  
 gewürdiget worden, in Termino den 25.  
 April c. vor hiesigem Gericht meistbietend  
 verkauft werden, wozu Kauflustige hie-  
 durch mit der Nachricht eingeladen werden,  
 daß auf Nachgebote gar nicht reflectirt  
 werden solle. Zugleich haben alle etwaige  
 unbekante Real-Prätendenten ihre Ansprüche  
 an dem subhastirten Hause in Termino  
 licitationis anzugeben, oder zu gewärtigen,  
 daß sie damit auf ewig abgewiesen werden.

**IV Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Bey dem Herrn Jus-  
 tiz Rath Rappard steht ein Capital der  
 hiesigen reformirten Kirche von 100 Rthlr.  
 zur Anleihe gegen hinlängliche Hypothec  
 bereit.

Die Marien Kirche hat 400 Rthlr. zu  
 verleihen; wer solche gegen gewöhn-  
 liche Zinsen und hinreichende Sicherheit  
 verlangt, kann sich bey dem Rentanten ge-  
 dachter Kirche Kaufmann Herrn Casper  
 Müller melden.

Es liegen 170 Rthlr. in Golde Siek-  
 mannische Pupillen-Gelder zum Aus-  
 leihen gegen 5 pro Cent Zinsen und hinrei-  
 chende Sicherheit parat; wer solche ver-  
 langt kann sich bey dem Stadt-Gerichte  
 oder dem Vormunde Becker Conrad Meyer  
 melden.



## VI Notificaciones.

**Minden.** Der Glaser Carl Coste-  
de hat das auf der Ruhthorische Straffe be-  
legene Dannemannsche Haus nebst Zubehör  
und Hudetheil zu 1550 rthlr. ferner drey  
Morgen doppelt Einfalsland bey dem  
Dickenbaum belegen zu 100 rthlr. und 1  
und einen halben Morgen Freyland in den  
Berenskämpen belegen zu 145 rthlr. als  
meistbietend erstanden. Der Kauffmann  
Herr Rodowe aber den Dannemannschen  
vor dem Simeonsthore belegen Garten zu  
216 rthlr. in Golde adjudicirt erhalten.  
Auch hat der Bürger und Brantweinbren-  
ner Hüneck das auf der Marienthorsche  
Straffe sub No. 728 belegene Wohn- und  
Brauhaus zu 600 rthlr. in Golde an sich  
gekauft.

Der Glaser Meister LeDoux und der  
Kauffman Georg Stoy haben die Häu-  
ser sub No 706 und 714 gegen einander  
um- und ausgetauscht. Der Bürger und  
Bäcker Seele hat von dem Schiffer Gott-  
fried Brüggenmann einen Morgen doppelt  
Einfalsland am Bullenkamp belegen ange-  
kauft. Der Bürger und Böttcher Meister  
Joh. Henr. Kleine hat 12 Morgen Land  
auf dem Simeonsthorschchen Bruche belegen,  
nebst einer daselbst befindlichen Wiese von  
dem Schmidt Johann Rudolph Schwarzen  
angekauft. Der Bürger und Böttger Lu-  
dewig Koch hat einen vor dem Neuenthore  
an Steinwege belegenen Garten von dem  
Kauffman Mändermann angekauft.

**Amt Reineberg.** Der Käster  
Herr Goering in Hülhorst, hat dem Colono  
Brotsiel sein in Hülhorst belegenes olim  
Köllingsches Colonat sub Nr. 31. verkauft,  
und Käufer hat darüber Dato gerichtlichen  
Kaufbrief erhalten. Zugleich aber hat je-  
ziger Eigenthümer Brotsiel den zu dieser  
Stette gehöbrigen Tabackszuschlag, an den  
Col. Schröder Nr. 49. in Hülhorst verkauft.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß  
der Col. Johann Berend Brinker aus  
Plantelünne Bauerschaft Espelle an den  
Kaufmann Johann Hermann Dielefeld in  
Kengerich 4 Scheffel Ansaat Landes Lin-  
genscher alter Maße, wovon 3 Scheffel-  
saat im Lan: Esch gelegen 1 Scheffel aber  
nächst dem sogenannten Stein-Stück lieget,  
für die Summa von 100 Rthlr. in Golde  
jedoch sub pacto relutionis von 20 Jahren  
erblich verkauft hat. Ringen den 21. Jan.  
1788.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß  
der Col. Berend Henr. Greve Kirchsp.  
Wersen von dem Johann Henr. Hunte-  
mann den Heidkamp 6 Schfl. 15 R. 2 Fuß groß  
lauter Unland mit der darauf haftenden  
Contribution für 160 Rthlr. in Golde an  
sich gekauft hat. Ringen den 28. Febr. 1788.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß  
die Col. Adolph Danebrook Rudolph  
Meinershagen und Joh. Henr. Niemöller  
Conjunct. von dem Johann Henr. Hunte-  
mann die Breede zwischen Rechte und Han-  
loh 3 Schfl. 19 R. groß mit der darauf  
haftenden Contribution für 110 Rthlr. an-  
gekauft haben. Ringen den 28. Febr. 1788.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß  
der Col. Eberhard Henr. Brunemeier  
oder Vogelsang Kirchsp. Wersen von dem  
Col. Johann Henr. Huntemann 8 Schfl.  
33 R. Unland auf dem Burenberge mit der  
darauf haftenden Contribution für 50 R.  
in Golde an sich gekauft hat. Ringen den  
28. Febr. 1788.

Es wird hiemit bekant gemacht daß der  
Col. Rudolph Meinershagen Kirchspiel  
Wersen von dem Col. Joh. Hen. Hartes-  
mann das lütge Appelbaums Stück 54  
Ruthen groß imgleichen das große Appel-  
baums Stück 1 Schfl. 11 Ruthen groß für  
70 rthlr. in Golde mit der darauf haftenden  
Contribution an sich gekauft hat.

Ringgen den 28ten Febr. 1788.



Es wird hierdurch bekant gemacht, daß der Königl. Eigenbehörige Jurgen Lupfer Kirchspiels Werser von dem Col. Joh. Henr. Huntzman drey Stück Land bey Schaberß großen Breden zwischen Lupfer und Schafberg 4 Schfl. 58 Ruthen groß

für 200 rthlr. in Golde mit der darauf hafenden Contribution käuflich an sich gebracht. Lingen den 28ten Febr. 1788.

Anstatt und von wegen zc.

Wdler.

## Ruhe Jesu im Grabe.

Von Deinen Lobeskämpfen müde,  
O großer Dulder, Jesu Christ!  
Fandst Du in Deinem Grabe Friede,  
Das nun durch Dich geheiligt ist.  
Nun ist die Mordlust Deiner Feinde,  
Und ihrer Rache Wuth gestillt,  
Indem das Auge Deiner Freunde,  
Der bängsten Bemuth Tränen füllt.

Sie sahn Dich, ihren Freund, verschleiden;  
Es sank Dein müdes Haupt herab;  
Man nahm Dich nach so vielem Leiden,  
Von Deines Kreuzes Stamm herab.  
Nur eine kleine Schaar der Deinen,  
Begleitet Dich zu Deiner Ruh,  
An Deinem Grabe auszuweinen;  
Denn ach! ihr ganzer Trost warst Du,

Er sollte Israel erretten,

„Und ach — der Retter ist nicht mehr!“

„Zerbrechen unsrer Knechtschaft Ketten

„Und unser König ist nicht mehr! — —

So wädhnten sie, getäuscht vom Kummer,  
Uneingedenk des Wort des HErrn! — —  
Ermannet euch! Kurz nur ist sein Schlummer,  
Und sein Erwachen nicht mehr fern.

Gönnt ihm die kurzen Augenblicke,  
Die hier sein müder Leib genießt;  
Erheitert eure träben Blicke,  
Aus denen noch die Thräne fließt:  
Bald werdet ihr ihn wieder sehen,  
Um den ihr ohne Hoffnung weint;  
Er wird als Sieger auferstehen,  
Wenn nun der dritte Tag erscheint.

Wie dank ichs Dir, daß Du die Erde,  
Durch Deine Ruh geheiligt hast?  
Wenn ich einst in ihr schlummern werde,  
Entbunden von des Lebens Last:  
Dann wird mein Grab kein Ort der Schrecken,  
Mein, eine Ruhestätte seyn;  
Leicht wird die Erde mich bedecken,  
Und sanfter ruhen mein Gebein,

Nach Du lagst einst in einem Grabe,  
Der Schoos der Erde schloß Dich ein,  
Daß ich, Dein Jünger, Hoffnung habe,  
Mich Deines Grabes Ruh zu freun.  
So sinke denn mein Leib von Erde,  
Früh oder spät in seine Gruft;  
Ich weiß, daß ich erwachen werde,  
Wenn mich einst seine Stimme ruft.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 24. Merz 1788.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen euch, den ausgetretenen Landeskindern des Amts Limberg und zwar Kirchspiels Rößinghausen:

1) Aus der Bauerschaft Rößinghausen. Contrib. Nummer.

3. Caspar Henrich Brockmann. 13. Joh. Henr. Niemeyer. 27. Friderich Aule. 52. Hermann Henr. Thomas. 4. Caspar Henr. Kravenkamp. 9. Anton Henr. Uhlmann. 9. Joh. Henr. Pfortner. 19. Joh. Henr. Bröckelmeyer. 22. Evert Henr. Brocksticker. 28. Arnold Midding. 19. Joh. Peter Möllering. 11. Henr. Köllig. 24. Joh. Henr. Dencker. 46. Wilh. Keinecker. 39. Joh. Caspar Stackebrand. 47. Caspar Henr. und Christoph Gebrüdere Griesenbröcker. 48. Anton und Friderich Wilhelm Krackemeyer. 22. Lonnies Henrich Brocksticker.

2) Bauerschaft Bieren. Contrib. Nr.

5. Casp. Henr. Meyer. 8. Cord Henrich Aröger. 11. Joh. Henr. Niemann. 16. Caspar Henr. Möhlmeyer. 20. Friderich Wilh. Affbuppen. 22. Lonnies Henrich, Caspar Henr. und Joh. Henr. Gebrüdere Clostermeyer. 30. Joh. Herm. König. 23. Joh. Frid. Niederbauer. 6. Anton Henr.

und Frid. Wilh. Holbaum. 48. Anton Frid. Rosieck. 49. Joh. Henr. Weißmann. 14. Joh. Frid. Marten. 43. Joh. Frid. auf dem Brincke. 17. Anton Frid. Rohlfing. 13. Henr. Frid. und Joh. Henr. Culemann. 32. Joh. Caspar Niederbauer. 21. Joh. Frid. Clusmann. 2. Joh. Frid. und Herm. Henr. Hilling.

3) Bauerschaft Schwennigdorff. Contrib. Nr.

1. Caspar Henr. Niemeyer. 5. Victor Brinckmeyer. 19. Joh. Henr. Lübber. 14. Joh. Frid., Caspar Frid. und Johst Henr. Gebrüdere Niemann. 45. Christ Frid. Schulze. 17. Joh. Henr. Göbel. 25. Diederich Henr. und Joh. Henr. Kracht. 27. Joh. Frid. Schäper. 42. Joh. Frid. Niepert. 7. Joh. Herm. Meyländer. 13. Herm. Henr. Donnecker. 15. Joh. Henr. Böcker. 38. Caspar Henr. Stegelmeyer. 50. Caspar Henr. Hilcker. 56. Caspar Henrich Wismann. 57. Jürgen Henrich Rohlfskämper. 1. Joh. Henr. und Joh. Friedr. Steinmeyer. 54. Jürgen Henrich Hencke. 21. Lonnies Henr. Weber. 4. Joh. Henr. Niedermeyer. 42. Eberhard Henr. Niepert.

4) Bauerschaft Westfilber. Contrib. Nr.

6. Joh. Henr. Finckemeyer. 5. Jürgen Henr. Enckemann. 18. Bernd Frid. und

M



Joh. Henr. Holtkröger. 28. Joh. Frid. und Jürgen Frid. Brincker. 27. Caspar Henr. Darnauer. 43. Joh. Henr. Berner. 46. Anton Henr. Schale.

5) Bauerschaft Dstfilber.

Contrib. Nr.

1. Albert Frid. Bdsmann. 39. Joh. Frid. Meyländer. 28. Kolff Henr. Nestemeyer. 5. Joh. Henr. Kniekamp. 7. Joh. Henr. Fincke. 10. Christian Schröder. 13. Frid. Dettmar. 14. Anton Henr. Witte. 10. Joh. Henr. Heermeyer. 31. Joh. Henr. Berner. 33. Joh. Henr. Rische. 20. Caspar Henr. Hahne. 21. Albert auf der Straße. 22. Joh. Henr. Rische. 22. Joh. Frid. Rische. 9. Ludwig Frid. Temme. 18. Kolff Henr. Liemann. 1. Joh. Henr. Meyer. 14. Johst Henr. Kämmer. 27. Johst Henr. Blinde. hierdurch zu wissen: daß von Unserm Fisco Camera eure Aussetzung aus Unsern Landen, angezeigt, und nach vorgängiger eurer öffentlichen Vorladung, auf Confiscation eures Vermögens angetragen worden. Wenn Wir nun vorerst dem Gesuch wegen eurer öffentlichen Vorladung statt gegeben haben; so lassen Wir euch durch dieses öffentliche Proclama hierdurch vorladen, in Termino peremptorio den 21ten May a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen euch Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden und eure Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen. Im Ausbleibungsfall habt ihr zu gewärtigen, daß ihr eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der euch etwa zufallenden Erbschaften gänzlich verlustig erkläret, und solches Unserm Fisco, oder je nachdem ihr Gutsherrliche Eigenbehörige seyd, euren respectiven Gutsherrn zuerkannt werden solle. Ubrkundlich dessen ist diese Edictals-Citation bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unserm Amte Limberg angeschlagen, und dem Mindenschen

Wochenblate, wie den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden.

So geschehen Minden am 8. Febr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Anim.

Amte Petershagen.

Der Colonus Kortum No. 21 in Stemmer hat wegen der vielen von seinen Antecessoren herrührenden Schulden auf Convocation seiner Creditoren und Gestattung Terminlicher Zahlung angetragen, welchem Suchen vorläufig deferiret ist. Alle welche also an den gedachten Col. Kortum oder dessen Stette aus irgeud einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten May angeben, auf rechtliche Art solche beweisen, die dazu dienenden Briefschaften mit zur Stelle bringen, um sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung und den deshalb aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären; unter der Warnung für die ausbleibenden, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, oder wenn ihre Forderungen doch bekant sind, sie für einwilligend in das, was die erscheinenden beschließen, gehalten werden.

Amte Limberg.

Der an das adeliche Hans Waghorst eigenbehörige Colonus Friedrich Kleine Niemeyer Nr. 29. Bauerschaft Schwennigdorf, hat dem Amte angezeigt, daß er dermaßen zurückgekommen, daß er sich außer Stande befinde, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat deshalb auf terminliche Zahlung deren Anforderungen angetragen. Es werden deshalb die Kleine Niemeyer'sche Creditores hiermit aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 27. May a. curr. an der Gerichts-Stube zu Bände anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Schriften, oder sonst rechtlich zu bescheinigen, haben auch im Fall sie zurückbleiben mögten, zu er-



warten, daß nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern der jährlichen Abgibt wegen gehandelt, und auf ihre Forderung nicht reflectiret werde.

**Bielefeld.** Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Edler hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Welhagen und Knochenhauer Christoph Kochs Kampen belegenen Kamp im Altstädter Felde, imgleichen einen aus mehreren Gärten zusammen gesetzten großen Garten hinter dem Schützen-Walle, nebst einem darin erbaueten Wohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis um Verabladung aller etwanigen Real-Präsidenten welche an diese Besitzungen Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden daher alle diejenige, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Herford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lipstädter Zeitungen inseriret werden, vorgeladen, ihre etwanige Real-Ansprüche in Termino den 18. April d. J. anzugeben und gehörig nachzuweisen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Osnabrück.** Demnach im vorwichenem Jahre die beyden Tischlergesellen Johann Gottlieb Jacob aus Breslau und Jacob Duslar aus dem Württembergischen sich ganz unfugamer weise der Arbeit bey ihrem Meister entzogen, und dem obrigkeitlichen Befehle, ihre Arbeit fortzusetzen, nicht nachgekommen; vielmehr eine allgemeine Austretung der übrigen Tischlergesellen verurrsacht, und darauf mit Hinterlassung ihrer Kundschaften völlig von hier gegangen; ferner auch die Tischlergesellen

Gottlieb Schneider aus Pottsdam, Johan Dreyer aus dem Hannoverschen, Christian Lummert aus Breslau und Christian Neuhauer aus Solberg zu gleicher Zeit sich als Haupttheilnehmer jenes Aufstandes bezeiget, selbige ohne Ursachen ihre Arbeit liegen gelassen und mit Hinterlassung ihrer Kundschaft ebenfalls von hier gegangen; nicht minder demnächst unter dem Namen der vier letztern Gesellen ein Schmähebrief auf sämtliche hiesige Tischlermeister und Gesellen, die sich der weitem Aufwiegelung nicht gesüget, sondern pflichtmäßig wieder zu ihren Meistern und zur Arbeit gegangen, dahier eingetroffen; zugleich auch diese Leute der geschehenen Anzeige nach an andern Orten den Osnabrückischen Tischlergesellen einen übeln Namen zu erwecken getrachtet; und dann diese ganz unfugsame Austretung obbenannter sechs Gesellen, deren Aufwiegelung und Schmähung, als eine in den Reichsgesetzen scharfverbotene Frevelthat obrigkeitlich nicht gebuldet werden kann: So werden von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück vorkannte sechs Gesellen, deren Aufenthalt anjetzt nicht bekannt ist, hiemit öffentlich verabladet, um binnen sechs Wochen sich dahier bey uns wegen ihres Austretens, Aufwiegelung und Schmähung zu verantworten; mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen solcher Zeit dahier nicht erscheinen, und sich gehörig rechtfertigen, wider selbige sodann nach Vorschrift der Reichsgesetze als böshafte Aufwiegler, Lästler und Freoler erkannt und verfahren werden solle. Gegeben in der Rathsverammlung Osnabrück den 4ten Merz 1788. in fidem.

Struckman Sec.

## II Sachen, zu verkaufen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß, da auf die Regierungs-Prototonotarius Wibeckindschen Grundstücke, als auf den vormals von Derenthalschen alhier am Leichhose belegenen freien Hof, in ultimo Termino subhastationis nur 2051 Rthlr.

M 2



in Golde, und auf das an der hohen Strafe alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus subhastationis auf den 2. April 1788. angesetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige oben dem Markte sub No. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn- und Brauhaus, wobey sich Hoffraum hinter Gebäude und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Pumpe, imgleichen ein in Ackerland verwandelter Hudetheil für 4 Rühr vor dem Rührthore befindet, so zusammen auf 2976 Rthlr. 16 ggr. taxirt ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termino aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtsame vor oder spätestens in dem letztern licitationis Termine anzuzeigen; wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen nicht weiter gehdret werden sollen.

**Minden.** Nachstehende Grund-

stücke des Herrn Camerarii Wincke sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden. a) Vier Gärtens an der Bastau und Ruhlenstraße, welche in einem zusammen gezogen und nebst darin befindlichen Lusthause, steinern Tisch und Bäncken auch Obstbäume taxirt worden auf 570 Rthlr. 12 ggr. b) Zwey Morgen doppelt Einfallsland im Rührthorschen Felde bey Heuers Häuschen taxirt zu 50 Rthlr. c) Vier Morgen Zinsland selbst taxirt zu 180 Rthlr. d) Ein Morgen Zins- und Zehntland in den Wärens kämpen taxirt zu 25 Rthlr. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 26ten Merz den 28. April und den 30. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen. Nachmittag soll kein ferneres Geboth angenommen werden. Uebrigens müssen in den angezeigten Terminen alle diejenigen, welche unbekante real Ansprüche auf vorstehende Grundstücke machen zu können vermeinen, solche anzeigen, wiedrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Am 2ten April Vormittages um 10 Uhr soll auf dem Rathshause dem Meistbietenden verkauft werden: ein Hudetheil von 4 Rührn sub 251 im Diebesort 3 Morgen 176 Ruthen Rheinl. ein dergleichen von 2 Rührn sub No. 203 am Rodenbeck belegen 1 Morgen 110 Ruthen Rheinl. haltend; die der Martini Kirche zugehören; wozu sich Kaufstuge an besagten Tagen einfinden können.

**Bielefeld.** Wegen nachstehender in hiesigem Lombard verpfändeten Pfänder als No. 519. 761. 811. 919. 976. 1029. 1031. 1151. 1153. 1195. 1202 1206. 1210. 1213. 1220. 1223. 1225. 1230. 1234. 1247. 1256. 1258. 1264. 1326. 1334. 1341. 1363. 1378. 1379. 1381. 1382. 1384. 1385.



1388. 1390. ist wegen unterbliebener Einlösung oder Prolongation der Verkauf angeordnet, und die Auction auf den 7ten April und folgende Tage bestimmt worden. Es können sich demnach Kauflustige in den anstehenden Terminen am Rathhause einfinden, und ihren Vortheil wahrnehmen.

Königl. Lombards Direction.

### Amst Petershagen.

Zu Befriedigung eines eingetragenen Gläubigers sollen zwey Stück Gartenland bey der Rohden Stette No. 59 in Hartum so von allen Abgaben frey und zu dem eigentlichen Conlonat nicht gehödig sind, in Termino den 7ten Jun. meistbietend gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Sie sind zu 100 rthlr. taxirt und können die Käufer sich am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr auf Rohden Stette in Hartum einfinden.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren, Bauerschaft Uphausen belegene Immobilien der Wittwe Heck und deren Kinder, nebst allender selben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten in einer Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf sechs hundert fünf und zwanzig Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir, auch Lipstädters Zeitungs-Expedition befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch allergnädigst statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Hecksche Immobilien nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 625 fl. holl.; citiren und laden auch

diejenigen, so Befehlen haben möchten dieselbe mit Zubehör zu erkaufen, auf den 12. April a. c. peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Reg. Assisenrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß mehr gedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Da wir übrigens zugleich über das Vermögen der Wittwe Heck und deren Kinder wegen dessen offenbaren Unzulänglichkeit unterm heutzigen dato den Concurß erdfnet haben; so werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Immobilien ein dingliches Recht oder sonst an die Wittwe Heck und deren Kindern einigen Anspruch zu haben vermeynen; hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 12. Apr. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch sodann ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art zu verifiziren, auch in Casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum zu verfahren, und demnach rechtl. Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen; diejenigen aber, welche ihre Forderung und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen sich doch in Termino nicht gestellet, noch ihre Forderung gehödig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs-Insigels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen 25ten Januar. 1788.

Anstatt und von wegen ic.

Müller.

### Iburg im Hochst. Osnabrück.

Da es nöthig gefunden ist, mit dem Verkaufe der zur Nachlassenschaft des abgelebten



Kaufhändler Corbes zu Glandorf gehörigen Immobilien, als 1) des schatzpflichtigen im Dorfe Glandorf belegenen Villen Erbottens, wozu ein ganz neues von Steinen aufgeführtes mit vielen Zimmern und gewölbten Kellern versehenes, zur Handlung und Wirthschaft überaus bequemes an der Landstrasse von Osabrück auf Warendorf Münster und sonstige kleine Orte belegenes Wohnhaus nebst geräumigen Stallungen, Garten und etwa 2 und ein halben Malter Saatlandes auch einiger Wiesengrund von 6 bis 7 Fuder Heu gehdret. 2) Des ebenfalls schatzpflichtigen im Dorfe Glandorf belegenen Hohen Erbottens, wozu ein geräumiges Wohnhaus nebst Garten und etwa 2 Malter Saatlandes auch einiger Wiesengrund von 6 bis 7 Fuder Heu gehdret. 3) Des in der Bauerschaft Aversferden belegenen schatzpflichtigen Gbbers Marcklotter, wozu ein Wohnhaus, ein Nebenhaus und ein Garten von 10 Schf. Saatlandes gehdret, anderweitig auf Mittewochen den 2ten April zu verfahren; so werden diejenigen, die auf ein oder anderes

Das hiesige Intelligenz-Comtoir hat wiederum in Commission zugesandt erhalten: Medaillen 1) Auf die Revolution in Holland. 2) Genius zu freundschaftlichen Geschenken a 1 und einen halben Rthlr. sehr sauber geprägt; auch sind noch einige Medaillen auf den Todt Friedrich des zweyten und auf den Regierungs-Antritt, dem Geburtstag Sr. jetzt regierenden Majestät zu haben. Minden den 23. Merz 1788.  
Schlutiis, Königl. Post-Commissarius.

Pertinenz noch zu bieten Fast tragen mögten, hiedurch eingeladen, besagten Tages beim hiesigen Fürstl. Sogerichte sich des Morgens um 10 Uhr einzufinden.

III Gelder, so auszuleihen.

**Friedewalde.** Es stehen von denen hiesigen Kirchen- und Armengeldern 122 Rthlr. zum Ausleihen bereit; wenn damit gedienet ist, wolle sich deshalb beym Küster Pohlmeier melden.

IV Notificationes.

**Lübbecke.** Der hiesige Bürger Anthon Lange hat einen Kamp von 1 und einen halben Scheffel Saat am Osterberge belegen, an den Hrn. Vicarius Brüggeman verkauft, und den gerichtlichen Kaufbrief darüber erhalten.

**Amte Limberg.** Der Hr. Senator Höpker in Bände hat die Köllingsche Gärten No. 21 daselbst für 1750 rthlr. öffentlich meistbietend am 2ten Merz a. c. erstanden.

## Ueber Ahndungen und Visionen.

Fortsetzung.

Ueber auch folgende Geschichte, die mir der Pastor senior Ebeling in Vermold unter dem 17ten Jul. 1782 mitzutheilen die Güte hatte, wag' ich nicht zu verwerfen, da ich nicht die geringste Ursache habe, Zweifel in seine Glaubwürdigkeit zu setzen, und von ihm weiß, daß er mit mir eher zu wenig als zu viel glaubt. Im Jahre 1742 oder 1743. besuchte ich als damaliger Feldprediger des Fürst-Die-

richschen Regiments (in Bielefeld) den bereits verstorbenen Pastor Christophori auf der Neustadt. Ein entstandener unangenehmer Wind trieb uns aus den Garten in's Haus. Ich bemerkte bey dem Brunnen (eine Frauensperson die gewöhnlich als Tagelöhnerin in dem Pfarrhause zu arbeiten pflegte, und zwischen 40 und 50 Jahr alt seyn mochte) die plötzlich ihre Arbeit aus der Hand warf, und auf die Straße eilte.



Der Pastor Christophori bemerkte dies auch, und sagte: Die N. N. sieht gewiß wieder eine Vorgeschichte. Wir folgten ihr bis vor die Thür nach, um sie genau zu bemerken. Sie stand da als eine Person, die etwas mit der größten Aufmerksamkeit betrachtet, und sprach leise: wo wollen die Mönche hin? und über eine Weile: soll das meiner Mutter gelten? \*) kurz darauf: was wollen die Mönche auf Welbehofe \*\*) machen? Nach und nach drehte sie ihr Gesicht von diesem Hofe weg und zur linken Seite, und zuletzt gieng sie wieder an ihre Arbeit.

Wir begaben uns gleichfalls in's Haus, sprachen darüber, und mir kam die Sache sehr lächerlich vor. Pastor Christophori ließ aber die Visionäre zu uns in's Zimmer rufen, fragte sie: ob sie etwas gesehen habe? und bräng in sie, es uns zu sagen. Ich habe, antwortete sie, freylich was gesehen, es kömmt mir aber selbst wunderbarlich vor — aber glauben Sie nur, es trift ein. Ich sahe die Parfüger Mönche in Proceßion so, wie sie eine Leiche begleiten, von der breiten Straße auf diese kommen, und dachte, was das für eine Leiche seyn mögte, und meinte, meine alte Mutter würde sie seyn. Sie gingen aber auf Welbehof, wo keine Katholische, sondern lauter Lutherische wohnen, und das ist mir selbst wunderbahr. Von da gingen sie mit der Leiche hinter den Scharren her. Nun geben Sie Achtung, beschloß sie die Erzählung, was ich Ihnen gesagt habe, das können Sie selbst zu seiner Zeit sehen.

Nun hat ich den Prediger Christophori,

\*) Die war Katholisch.

\*\*) War eine Curie, die damals dem Herrn v. Spiegel, Dohmherrn zu Hilbesheim gehörte, der nur Aufseher und einige Domestiquen darin wohnen ließ, die sämtlich Lutherisch waren.

Die Fortsetzung künftig.

er mögte mich es wissen lassen, wenn diese Vorgeschichte etwa wider mein Erwarten eintreffen sollte. Nach ohngefähr 8 — 10 Tagen ließ er mir durch seine Magd in mein Speisequartier sagen: wenn ich das Bewußte sehen wolte, so müßte ich gleich nach Tische zu ihm kommen, nach 2 Uhren wäre es schon zu spät. Ich folgte bald nach, und er empfing mich mit den Worten: Nun sollen Sie mit Ihren Augen sehen, was Sie von unserer N. N. gehört haben, aber nicht glauben wollten. Mir selbst, fuhr er fort, war der Umstand von einer katholischen Leiche desfalls bedenklich, weil alle auf diesem Hofe Lutheraner sind, aber nun will ich Ihnen sagen, wie es zugegangen ist, daß dennoch ein Katholick da gestorben ist. Der Dohmherr v. Spiegel schickte von Hilbesheim einen Boten hieherhin, dieser eilet mit seiner Last über Dersmügen, um noch vor dem Thorschlusse in Bielefeld zu seyn, erreicht zwar seinen Entzweck, wird aber bey seiner Ankunft unter übermäßigen Schweißbergießen ohnmächtig. Ein von dem Conductor ihm gereichtes Glas Brandwein befördert seine Herstellung nicht, er verlangt einen Geistlichen aus dem Closter, der ihn aber nicht mehr lebendig antraf.

Das war nun die Leiche, welche gedachte Frauensperson einige Tage zuvor vorhergesehen hatte, und die nun um die gewöhnliche Zeit der Beerdigung gerade so, wie oben gemeldet, abgehohlet und des angezeigten Weges nach der Gruft getragen wurde, welches aus eigener Erfahrung attestirt.

W. E. Ebeling.



## Freudengesang dem auferstandenen Erlöser gesungen.

Heil dir dem Todesüberwinder!  
Du gehst aus Deiner Gruft hervor;  
Als Retter der vorlohrnen Sünder,  
Empfänget dich der Engel Chor;  
Und aller Himmel Jubelton,  
Singt Dir, erhabner Menschensohn!

Im schwersten Kampf unüberwunden,  
Am Ende aller deiner Noth,  
Hast Du des Grabes Ruh empfunden;  
Ein kurzer Schlimmer war Dein Tod.  
Wie bald verschwand die Todesnacht!  
Wie bist Du im Triumph erwacht!

Schnell ward dein Felsengrab erschüttert!  
Ein Engel Gottes kam herab!  
Die Wächter flieh — ihr Herz erzittert —  
Urpflöschlich öfnet sich Dein Grab;  
Und Du, der Retter einer Welt,  
Erstandst als unbefiegter Held.

Von aller Himmel Myriaden,  
Erschallt Dir ein Triumphgesang!  
Dir, der auf dunklen Todespfaden,  
In tiefe Finsternisse sank;  
Und nun vom Grabe auferstand,  
Und Tod und Hölle überwand.

Vertreten sind der Hölten Mächte,  
Gedämpft des Verderbers Wuth!  
Du bist ein Held, denn Deine Rechte,  
Erstritte diesen Sieg voll Muth.  
Gebugt zu Deinen Füßen liegt  
Der Feinde Heer — und ist besiegt!

Das Segenvollste deiner Werke,  
Veröhnung der gefallnen Welt;  
Sollendet ist's mit Gottes Stärke;  
Die Macht des Irthums aufgeheilt.  
Fest steht zu Deines Namens Ruhm,  
Dein göttlich Evangelium.

Auf Felsen ruht des Christen Glaube,  
Da Du sein Heiland ewig lebst,  
Und ihn auch aus des Todes Staube,

Einst zur Unerblichkeit erhebst.  
Dies stärkt hienieden sein Vertrauen;  
Er weiß, er wird dich ewig schaun.

Wenn Finsternisse ihn umgeben;  
Dann wird durch Deinen Ruf: „Ich bin  
„Die Auferstehung und das Leben.“  
Die letzte Stunde ihm Gewinn.  
Ihm wird der Tod an Deiner Hand,  
Ein Hingang in das Vaterland.

Er schauet ohne bange Schrecken,  
Des Grabes düstre Dunkelheit;  
Er weiß: Du wirst ihn auferwecken,  
Und krönen mit Unerblichkeit.  
Sein Leib sinkt in den Staub dahin,  
Um schöner wieder aufzublühn.

Preis Dir dem Todesüberwinder!  
Erlöste leben, weil du lebst;  
Wenn Du der Auferstehung Kinder,  
Einst sammelst und zu Dir erhebst.  
Anbetung sey vor Deinem Thron,  
Dir, Gottes und des Menschen Sohn!

Singt, Christen, Ihn! Er ist erstanden!  
Triumph und Preis und Lobgesang!  
Entfesselt von der Sünde Banden,  
Seh nun Gehorsam euer Dank.  
Nicht mehr der Welt und Eitelkeit,  
Nein, Ihm sey eure Pilgerzeit!

Auf jenem Tag, erlöste Brüder!  
Freut euch; er ist ein Sonntag!  
Dann kommt des Menschen Sohn hernieder,  
Ihm folgen Engelheere nach.  
Dann dringet auch in in euer Grab,  
Des Todesweckers Ruf hinab.

Dann werdet ihr zum neuen Leben,  
Durch Seine Stimme auferstehn;  
Und mit des Himmels Glanz umgeben,  
In Seiner Hand zum Throne gehn;  
Ihm Dank und Preis und Ehre weyhn,  
Und ewig durch Ihn selig seyn!



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 31. Merz 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Auf Anhalten derer Erben der alhier verstorbenen Wittwe Wilcken werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einige Forderungen an selbige zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den 30sten April vor das hiesige Stadt-Gericht verabladet; unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens müssen auch in dem nemlichen Termine die Pfand-Gläubiger, ihre von der verstorbenen Wittwe Wilcken in Händen habende Pfänder, bey Verlust des Pfand-Rechts anzeigen.

**Amst Rahden.** Da bey dem zunehmenden Unvermögen der Witwe Graupensteins nothwendig ist, daß die von derselben zeitlicher besessene Königl. Weinkauffspflichtige Kampen Stette sub Nro. 130. im Grossendorff besetzt und angenommen werde: Als wird der seit langen Jahren sich von hier begebene Anerbe dieser Stette Johan Conrad Lampe, oder dessen etwaige Leibes-

Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, längstens in Termino Dienstags den 30ten September 1788. Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und wegen Annahme der Stette sich zu erklären. Erschietne derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Anerberechts zu dieser Stette für verlustig erkläret, und die Stette mit einem andern besetzt werden.

**Amst Ravensberg.** Alle und Jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marten Krämers in der Bauerschaft Hamlingdorf, gegründeten An- und Zuspruch zu haben vermeynen, werden hies durch aufgefodert, in Termino präjudicialt den 18ten April a. c. alhier aufm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit ab, oder vielmehr an den etwaigen Ueberschuß der Masse verwiesen werden sollen.

**Bilfeld.** Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Edler hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Welhagen und Knochenhauer Christoph Kochs Kampen besetzten Kamp im Altstädter Felde, imgleich

R



Gen einen aus mehrern Gärten zusammen gesetzten großen Garten hinter dem Schützen-Walle, nebst einem darin erbaueten Wohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis um Verabladung aller etwanigen Real-Prätendenten welche an diese Besitzungen Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden dahero alle diejenige, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Herford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lipstädter Zeitungen inseriret werden, vorgeladen, ihre etwanige Real-Ansprüche in Termino den 18. April d. J. anzugeben und gehödig nachzuweisen; wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**V**on Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen &c. &c.

Entbieten allen und jeden, so an den nachgeliebenen unmündigen Kindern der verstorbenen Eheleute Gerd Heinrich Meier zu Rechte einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: Wasmaßen vermittelst Decreti vom heutigen dato, über das geringe Vermögen eurer gedachten Debitoren, der Concursus formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, welches allhier bey unser Regierung anzuschlagen auch den Mindenschens wöchentlichen Anzeigen dreymahl und der Lippsstätschen Zeitung einmahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 6 Wochen, spätestens in Termino den 7ten May' a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche

Weise zu verificiren vermögdet, ad acta anzeigen, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Stublienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Stublienz-Rath Schmidt euch gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Vormündern der Minorennen Meiers auch den Nebencreditoren super prioritata ad protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemelbten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich &c. Gegeben Rintgen, den 6ten Mart: 1788.

Anstatt und von wegen &c.

Möller.

### Justiz-Amt Tecklenburg.

Auf Anhalten des Königlich Eigenbedrungen Johann Heinrich Stolte sub No. 27 in Bauerschaft Wechte Bogtey Kengerich Grafschaft Tecklenburg, werden alle und jede so ex capite crediti an denselben Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, a dato über 9 Wochen, und längstens in termino peremptorio den 17. May a. c. Morgens 9 Uhr solche ad protocollum liquidationis bei hiesigen Justiz-Amte in Person, oder zulässige Bevollmächtigte anzugeben, und selbige durch beglaubhafte Urkunden, oder andere rechtliche Beweismittel zu rechtfertigen, und in Absicht des von Concipienten nachgesuchten Landes üblichen Beneficii des Aufbringens sich hinlänglich zu erklären; mit der Verwarnung, daß denen nichterscheinenden in zukünftiger Veranlas-



sung ein ewiges Stillschweigen werde aufergelegt werden, und ist diese Edictal Citation denen Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz nicht nur eingerückt, sondern auch in Tecklenburg, Lengerich und Ladbergen öffentlich von denen Kanzeln bekannt gemacht worden.

**Osnabrück.** Demnach im vergangenen Jahre die beyden Tischlergesellen Johann Gottlieb Jacob aus Breslau und Jacob Duslar aus dem Württembergischen sich ganz unfugsamer weise der Arbeit bey ihrem Meister entzogen, und dem obrigkeitlichen Befehle, ihre Arbeit fortzusetzen, nicht nachgekommen; vielmehr eine allgemeine Austragung der übrigen Tischlergesellen verursachet, und darauf mit Hinterlassung ihrer Kundschaften vöblich von hier gegangen; ferner auch die Tischlergesellen Gottlieb Schneider aus Pottsdam, Johann Dreyer aus dem Hannoverschen, Christian Lummert aus Breslau und Christian Neubauer aus Colberg zu gleicher Zeit sich als Haupttheilnehmer jenes Aufstandes bezeuget, selbige ohne Ursachen ihre Arbeit liegen gelassen und mit Hinterlassung ihrer Kundschaft ebenfalls von hier gegangen; nicht minder demnach unter dem Namen der vier letztern Gesellen ein Schmähbrief auf sämtliche hiesige Tischlermeister und Gesellen, die sich der weitern Aufwiegelung nicht gefüget, sondern pflichtmäßig wieder zu ihren Meistern und zur Arbeit gegangen, dahier eingetroffen; zugleich auch diese Leute der geschenehen Anzeige nach an andern Orten den Osnabrückischen Tischlergesellen einen übeln Namen zu erwecken getrachtet; und dann diese ganz unfugsame Austragung obbenannter sechs Gesellen, deren Aufwiegelung und Schmähung, als eine in den Reichsgesetzen scharfverbotene Frevelthat obrigkeitlich nicht geduldet werden kann: So werden von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück, vorbenanntes sechs Gesellen, deren Aufenthalt anjetzt nicht bekannt

ist, hiemit öffentlich verablabet, um binnen sechs Wochen sich dahier bey uns wegen ihres Austragens, Aufwiegelung und Schmähung zu verantworten; mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen solcher Zeit dahier nicht erscheinen, und sich gehörig rechtfertigen, wider selbige sodann nach Vorschrift der Reichsgesetze als boshafte Aufwiegler, Lästler und Frebler erkannt und verfahren werden solle. Gegeben in der Rathsversammlung Osnabrück den 4ten Merz 1788.

Struckman Sec.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Auf Anhalten der Erben des verstorbenen Uhrmacher Walter, soll das von demselben hinterlassene, alhier am Rampe sub No. 615 belegene, mit 24 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Hofraum, und einer an der Pödtgerstraße befindlichen Mistgrube, auch statt des Hude theils der unzertrenlich dazu gehörige mit 26 mgr. Landschaz und 10 mgr. 4 pf. an Nicolai-Armen belastete Garten vor dem Rukthore, so zusammen auf 1367 rthlr. 20 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten Febr. 29ten Merz und 30ten April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Walterschen Erben, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle, etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuch nicht constirende real Prätendenten, hiemit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich spätestens in dem letzten Licitations-Termino zu melden und ihre Ansprüche anzudeuten, wiedrigenfalls sie auf erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie die zum Verkauf ausgestellten Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.



**Minden.** Am Montag den 7ten April d. J. und folgende Tage sollen auf der Selpertischen Apotheke allerhand Medicinien, an Kupfer, Zinn und sonstiges Hausgeräth, auch etwas Silber, öffentlich verauctionirt werden; wozu sich Liebhaber punct 2 Uhr einfinden wollen.

**Lübbecke.** Ein halber Wagen mit grünen Tuch inwendig ausgeschlagen, sehr bequem und dauerhaft bearbeitet, und in starken Riemen hängend, sol in Termino Montags den 7ten April d. J. Morgens 10 Uhr hier am Rathhause meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

**Amt Heepen.** Das dem bei Bielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Bauerschaft Siecker des hiesigen Amtes belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für völlig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schfl. 2 Spint 3 drey viertel Becher an Maaße enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzses und zweier Wohnhäuser durch vereidete Auctormänner auf 6187 rthlr. 7 ggr. 3 pf. gewürdiget worden, soll ad instantiam der Bielefeldischen Stadt-Krieges-Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kauflustige welche vorbeschriebenes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezalen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788sten Jahres am Gerichtshause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzulegenden Versteigerungs Plan, ihr Geboth zu eröffnen, mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten Auctuations Termin der Zuschlag geschehen,

nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothequenbuche nicht confisirenden Real-Gläubigern hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten Auctuations Termin oder spätestens in demselben bey hiesigem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgter Auctuation damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie das Grundstück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehdret werden.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Schapen belegene, und dem Discusso Bernd Wessel Bruns, dem Bernd Diderich Bruns, den Eheleuten Franz Gerd Bruns, den Minorennen Theissen, dem Diederich Bruns zu Hopsten und den Erben Dirk Hermann Theissen zu Schapen gemeinschaftlich zustehende Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1429 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Kingens. Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Bernd Wesselschen Concurfus, Justiz-Commissarius Schröder, um die Subhastation dieser Wohnung, da sämtliche hiebey concurrirende Interessenten schon längst einverstanden sind, daß solche ganz verkauft werden soll, allerunterhänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1429 fl. holl., und fordern mithin alle dies



jenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienach mit auf, sich in den auf den 28ten Mart. 29. April und 30sten May a. c. vor unserm Deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeordneten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Gebot abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs-Insigels und derselben Unterschrift. Lingen, den 14ten Febr. 1788.

**Obernkirchen.** Dienstag den 17ten April und folgenden Tagen werden in der Brandschen Erben Behausung meistbietend verkauft: goldene Ringe ohne und mit Diamanten und andern Steinen; Silbergeräth; silberne Taschen-Pendul- und Tafeluhren; Sinn- Kupfer- Messing- und Eisengeräth; Porcellain und Glas; allerley hölzern Hausgeräth und Meubles, als Schräncke und Kommoden, Stühle Tische u. s. w. Flügel, Pantalon und Clavier; allerley Schießgewehr; eine steinerne Plancke, steinerne Garten-Tische und Bänke; ein steirner Sonnenzeiger auf einer ausgehauenen Figur mit Fußgestell ein Meißnerstück eines Bildhauers; eine vierfüßige Kutsche mit roten Tuch und ein Engl. Reisewagen mit Fuchtleber ausgeschlagen, und verschiedene andere Sachen.

### III Sachen, zu vererbpachten.

Nachdem resolviret worden, die Königl. Wind- und Rossmühle im raumen Sunder, wie auch die Königl. Windmühle auf dem Geißbrincke im Amte Hausberge, jede besonders in Erbpacht auszuthun; so werden zur Licitation der erstgedachten im raus-

men Sunder belegenen Mühle Termini auf den 15ten, 23ten und 30ten April, zu der Geißbrincker Mühle aber auf den 17ten Apr. 22ten Apr. und 7 May d. J. festgesetzt, und diejenigen, welche gedachte Mühlen in Erbpacht zu nehmen gesonnen sind, hiermit eingeladen, sich an vorbenannten Tagen Vormittags um 10Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und ihren Bot zu erdfen, da denn der Bestbietende mit Vorbehalt Königl. Approbation den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Signatum Minden den 17ten Merz 1788.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

Haf. v. Deutecom. Meyer. Niemann.

IV Sachen, so verlohren.

**Herford.** Es ist von hiesiger Hochfürstl. Abteylicher Jagd-Meute, vor kurzen ein Jagdhund verlohren, von welchem man, ohnerachtet aller Nachforschung nicht erfahren können, wo selbiger geblieben. Der Hund ist stark, weiß von Farbe, stark behangen mit braun gefleckten Ohren, hat an der einen Seite einen braunen Fleck, und ist mit denen beschornen Buchstaben F A an der Seite gezeichnet. Da nun zu vermuthen ist, daß vorbeschriebener Hund gestohlen, so hat derjenige der den Hrn. Droßt von Quernheim zu Herford zuverlässige Nachricht, von dem Aufenthalt dieses Hundes, oder von dem Entwender desselben geben kan, ein ansehnliches Douceur zu erwarten.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Von dem Nicolai Armen-Instituto sind 300 rthlr. in Golde gegen Sicherheit zu verleihen; wer solche verlangt, kann sich bey Hr. Deppen am Markte melden.

VI Notificationes.

**Amt Rhaden.** Da die Könes-



manns Eheleute sub No. 59 Kleinendorf, vermögliche Gerichtlich bestätigter Ehepackten, die unter Eheleuten gewöhnlich geltende Ge-

meinschaft der Güter unter sich aufgehoben haben; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

## Ueber Ahndungen und Visionen.

### Fortsetzung.

Wirkt eine Vision bloß auf den innern Sinn, oder auch auf die äußern? Wenn sie bloß auf die Seele wirkte, warum müßten denn die Seher erst an Ort und Stelle, um das Gesicht zu sehen? Mit wenigen Unkosten könnte ihnen das Schauspiel durch Träume und Enghückung vor das Anschauen gebracht werden, und der nämliche Entzweck, (wenn ich ein Ding, das ich nicht kenne, so nennen darf,) würde doch erreicht. Alle Seelen scheinen die Kräfte zu diviniren nicht zu besitzen, oder sie bleiben unentwickelt in ihnen schlummern, bis zu einem andern Leben, für das sie vielleicht vorzüglich anerschaffen sind. Ist diese Fähigkeit jeder Seele anerschaffen, so ist es merkwürdig, daß sie sich bey so überaus wenigen im Ganzen genommen entwickle. Vielleicht liegt die Ursache an dem besondern Bau des Gehirns. Anfangs glaubte ich, daß sich diese Fähigkeiten am liebsten in solchen Seelen entwickelten, die ihre andern Kräfte ungebraucht lassen, und dieser Hypothese scheint die Erfahrung, daß die meisten Visionäre gemeine Leute sind, das Wort zu reden. Einen denkenden Kopf und Gelehrten, der im eigentlichen Verstand Visionär wäre, kenn' ich freylich nicht, wohl aber gewiß denkende Köpfe, die ein frappantes Ahndungsvermögen haben, und da diese Kraft nur durch Modification von dem eigentlichen Divisionsvermögen unterschieden ist; so halte ich nunmehr auch eigentliche, denkende Gelehrten für Divisions fähig, ob ich gleich keinen kenne. Das Ahndungsvermögen besitzt einer meiner vertrautesten Freunde, ein sehr heller Kopf

und denkender Rechtsgelehrter in einem auffallenden Grade. Er weiß z. E. nicht allein vorher, wann er Besuch bekommt, sondern er weiß auch, wer ihn besuchen wird, und wie bald der Freund da seyn werde. Sein Vater, der eine starcke Tagereise von ihm wohnt, wollte ihn einmal überraschen, mein Freund erwartete ihn gerade um die Zeit gar nicht. Mit einem male fiel es ihm auf, daß sein Vater käme, er sprang geschwinde aus seiner Studirstube, und rief seiner Frau zu: mache Anstalt, mein Vater kommt, jetzt ist er in U. und in einer Stunde hier. Es traf auf ein Haar ein. Ich habe meinen Freund oft besucht, wo er mich gar nicht erwarten konnte, er wußte es auch nicht eher vorher, bis ich in einigen Minuten ankam, dann sagte er's aber vorher, nannte auch die Gegend, wo ich jetzt sey, und es traf ein. Nicht jedesmal weiß er's vorher, aber wenn's ihm auffällt; so betrügt er sich auch nicht.

Den Einwurf, daß die Divination nur gar zu oft die geringfügigsten Kleinigkeiten betreffe, habe ich andern und zuletzt mir selbst tausendmal gemacht, ohne daß die Sache um meines Einwurfs willen anders ward. Ich muthmaße also, daß die Vorhersagung einen andern Maßstab habe, den Werth der Dinge abzumessen, als wir, und daß um und neben uns in der Schöpfung Dinge sind und sich zutragen, von denen sich Newton und Leibniz bey ihren Lebzeiten nicht träumen ließen.

Ich muß noch eines Visionärs gedenken, von dem mir einer meiner Bekannten, der selbst ungläubig war, und den Betrug ge-



wiß nicht begünstigte, zwey Facta bezeugt hat, die immer bekannt zu werden verbiethen. Mein Correspondent war damals Secretär bey dem Freyherrn v. H. zu G. wozu eine ansehnliche Baronie gehöret, sie liegt im Hochstifte Ssnabrück, und da der Secretär dieses Freyherrn Namens der Herrschaft über die Unterthanen eine gerichtliche Gewalt exercirt; so wird meinen Lesern der Ton nicht befremdend seyn, aus dem mein Gewährsmann mit dem Biffonär sprach. Indessen habe ich nicht die Erlaubniß, den Namen meines Correspondenten zu nennen, ich verbürge mich aber für seine Glaubwürdigkeit.

„Ew. verlangen von mir eine ausführliche Erzählung derjenigen Vorgeschichte, wovon ich Ihnen schon vor einigen Jahren etwas erzählt hatte. Die ganze Sache verhält sich folgendergestalt.

Als ich im siebenjährigen Kriege zu G. war, wohnte unter daffiger Gerichtsbarkeit ein Schneider, von dem man allgemein sagte: er könne Vorgeschichte sehen. Man erzählte mir vieles von Leichen und andern Begebenheiten, die er vorhergesehen und auch vorher gesagt haben sollte; weil ich dies alles aber für alberne Poffen hielt, so bekümmerte ich mich nicht weiter darum. Weil aber im Frühjahr 1758 einige Französische Reuterey aus der Graffschaft Diepholz verjagt ward, durch G. passirte und bey uns allerley Unfug trieb; so hieß es: der Schneider habe das alles vorhergesagt, wenigstens größtentheils. Auch das übersah ich, und schwieg dazu. Dhngefähre ein Jahr nachher ward mir angezeigt, der Schneider habe abermals eine Vorgeschichte gesehen; es würden französische Husaren nach G. kommen, jedoch würden sie sich still und ordentlich betragen. Ich schickte nun hin, und ließ den Biffonär auf den andern Morgen vorfordern, indessen hielt ich mich Geschäfte ab, ihn zu sprechen, und ich vergaß die ganze Sache; bis einige

Wochen darauf das Regiment von B. in G. einrückte, auf vorgewiesenen Saubergardenbrief aber sich sehr artig und ordentlich betrug. Nun ward ich wieder an die Vorhersagung des Schneiders erinnert, dies bewog mich, ihn gleich rufen zu lassen. Ich verwies ihm seine Prophezeungen ziemlich hart, und hielt ihm vor, daß alles doch weiter nichts, als Vermuthungen von ihm seyn würden, da leicht unter 6 Vorhersagungen eine eintreffen könnte, seine Absichten wären endlich doch wohl keine andere, als sich bey'm Pöbel ein Ansehen zu geben, — und wenn er sich dergleichen Thorheiten nicht enthalten würde; so würd' ich ihn in's Loch stecken lassen, um ihm den Geist der Weissagung anzutreiben. Er versprach mir, künftig von seinen Vorhersagungen nichts mehr bekannt zu machen — aber ein Betrüger, fuhr er fort, bin ich doch nicht, meine Vorgeschichten treffen jedesmal ein. (Wahr ist es, er war ein gesunder, nach seinem Stande verständiger, ordentlicher, fleißiger Mann, den Niemand Muthwillen oder Gewinnsucht vorwerfen konnte.) Ich gab ihm also zur Antwort: daß er mir ins künftige, und keinem andern, seine Vorgeschichten genau und unskändlich entdecken müsse, wenn ich ihn glauben sollte. Er versprach es, und es verging einige Monathe, daß ich kein Wort von dem Wickenschneider hörte. (Wicken heist in Westphalen Vorhersagen.) Nun ließ er sich bey mir melden, um mich allein zu sprechen, und sagte mir: er habe wieder eine Vorgeschichte gesehen, es würden Franzosen nach G. kommen, nicht aber auf das herrschaftliche Schloß, sondern sie würden in mehreren Partheyen stille durch das Dorf ziehen.

Und wann soll das geschehen?

Wahrscheinlich Anfangs des Herbstes, doch kann es auch wohl im Frühjahr geschehen.

Woher er dies wisse?



Die Felber würden weißlich, oder grau ausssehen, wie Stoppeln, oder erfrohrnes, dures Gras, es würden nur einige Aecker frisch gepflügt seyn, das geschähe bekantlich so wohl im Herbst, als im Frühjahre, doch glaube er, es werde im Herbst geschehen. Zum Wahrzeichen wolle er mir nur sagen: daß der Bauer L. dasjenige Stück Land das an K's. Garten grenze, eben pflügen würde. „Ich entließ ihn, und hielt die Sache noch immer für Schwärmerey oder Träume, die ihr Daseyn verdicktem Geblüte zu danken hätten. Der damalige Feldzug ward kurz darauf eröffnet, und beyde Armeen blieben den ganzen Sommer durch weit gnug von dortiger Gegend entfernt. Zu Ende des Monats August oder Anfangs Septembers kam mein Schneider des Morgens früh zu mir, und versicherte mich: daß die Franzosen noch desselben Tages kommen würden — denn L. pflüge eben das bewusste Stück Land.

Nun, sprach ich, wird eure Weissagung doch ganz gewiß zu Schanden. Gestern Abends ist ein von mir abgefertigter Bothe aus dem Lager der Allirten zurück gekommen, ich weiß, daß diese 2 Stunden hinter Münster stehen, und die Franzosen noch einige Stunden weiter rückwärts, folglich von uns wenigstens 16 bis 17 Stunden, und was ich noch weiter aus der mündlichen Nachricht des Boten weiß, überzeugt mich, daß unmöglich so bald Franzosen in G. seyn können. Ich achtete so wenig auf diese Vorhersagung, daß ich nach Tische meinen Hühnerhund und meine Flinte nahm, und ausging. Noch war ich keine tausend Schritte vom Schlosse entfernt, als ein Bauer zu mir kam, und mich warnte, weiter zu gehen — denn es wären Franzosen im Dorfe. Noch wollte ich nicht glauben — bis er mir einen ohngefähr 200 Schritt von uns entfernten hohlen Weg zeigte, durch welchen wir 70 bis 80 Franzosen reiten sahen, die man so eben mit

Brust und Kopf sehen konnte. Ich kehrte stehendes Fußes wieder um, mußte aber nicht weit von dem herrschaftlichen Schlosse quer über einen hohlen Weg gehen. Durch diesen ritten abermals ohngefähr 100 Franzosen unter genauer Aufsicht ihrer Officiere. Nach einigen Stunden schickte ich einige Boten aus, um zu erfahren, wo sie weiter geblieben wären? Diese brachten mir die Nachricht: daß zu den von mir gesehenen Franzosen etwa noch 100 Mann gestoßen wären, und das ganze Corps sich nach W. und N. gezogen habe, wo es waldbicht ist. Daß es aber wirklich französische Völker waren, weiß ich daher, weil ich selbst und mehr andere mit den Officiern gesprochen haben. Jederman wunderte sich: daß der Schneider diesen Vorfall nicht vorher gesagt habe; er versicherte aber das Volk: daß er jetzt die Gabe des Vorhersehens nicht mehr habe. Doch erfuhr ich, daß er seinen Vertrauten entdeckt habe: es sey ihm verbotnen, davon zu reden. Diese völlig wahre Geschichte, die ich aus eigener Erfahrung habe, hat bey mir den Zweifel erregt: ob man die Vorgeschichten gänzlich verwerfen könne, zumal da diese Begebenheit noch lange Zeit nachher durch eine andere unterstützt ward. Es fragte mich nämlich ein völlig glaubhafter Mann: ob die Herrschaft Fremde (Besuch) erwarte? Nein, antwortete ich; aber warum fragen Sie darnach? Der Wickenschneider, hieß es, habe ihm gesagt: es werde im Frühjahre eine Leiche vom Schlosse beerdigt werden. Er habe darauf erwiedert: das würde wohl des Pfortners Kind seyn; (welches eben krank lag,) der Schneider habe aber zur Antwort gegeben: Nein! es würde eine vornehmere Leiche seyn. Ist es denn etwa der gnädige Herr selbst? Nein! dazu würde nicht Pracht gnug getrieben.

Also der Secretär?

Die Fortsetzung künftig.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 7. April 1788.

## I Publicanda.

Sogleich sowohl durch die Forfordnung, als auch durch nachher wiederholt erlassene Edicte den Unterthanen das Hauen des Bau- und Nutzholzes zum eigenen Bedarf, und der Verkauf des Brandholzes, ohne vorherige unentgeltliche Anweisung des Forstamts bey Verlust des Holzes und fiscalischer Belangung, ernstlich untersagt worden; so hat dennoch die Erfahrung gelehret, daß solchem nicht durchgängig die gebührende Folge geleistet worden. Es werden daher die dieserhalb so oft erneuerte declarirte Edicte und Verordnungen hierdurch von neuen in Erinnerung gebracht, und das eigenmächtige Holzfällen hiermit nochmals auf das nachdrücklichste verboten, und haben die Uebertreter gewiß zu erwarten, daß wieder sie nach Strenge der Gesetze verfahren werden wird; wie denn auch den Forstbedienten und Beamten aufgegeben worden, auf die Uebertreter genau zu achten, und solche sofort bey der Krieges- und Domainen-Cammer zur geschmäßigen Bestrafung anzuzeigen. Sign. Minden den 1sten März 1788.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Haß, v. Nordenflicht., Meyer.

Alle diejenigen, welche Lehnsperbegelder und Lehns-Canones an die hiesige Krieges-Casse zu entrichten schuldig sind, werden hiemit erinnert, solche pro 1787-88 binnen 14 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls die nach Ablauf dieses Termins sich findende Rückstände durch landreuterliche Execution beygetrieben werden sollen.

Signat. Minden den 29. März 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Haß, v. Redeker. v. Nordenflicht.

## II Citationes Edictales.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, machen hiedurch öffentlich bekannt, daß weil der hiesige Bürger Franz Schmidt seine auf ihre Befriedigung dringende Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist, heute der Concurß über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen, welche also entweder an dessen hiesigem Bürgerhause oder an seinem übrigen Vermögen und an der Person des Franz Schmidt irgend Forderung oder Anspruch zu haben glauben, werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 20ten May Morgens 9

D



Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehdrig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Ober-Untermann Nasse und Hr. Cammer-Fiscal Methake in Vorschlag gebracht werden, zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift bezubringenden Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonst rechtlicher Art nach nachzuweisen. Denen welche sich in diesem Termino nicht melden, dient zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Concurssmasse des Franz Schmidt nicht weiter gehdret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird denenjenigen, welche etwa Geld oder Sachen von dem Franz Schmidt in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelten Ersasses nichts davon an den Gemein-schuldner zu bezahlen, oder verabfolgen zu lassen.

**Herford.** Demnach per Decretum vom 4ten hujus über das Vermögen des von hier entwichenen Wollenspinner Bernhard Friedrich Reindken der Concurss eröffnet und der Herr Cammer-Fiscal und Just. Com. Punge zum Interims-Curator angeordnet worden; so werden in Gefolge vorangezogenen Decreti alle und jede, welche an gedachten Reindken und dessen geringen Vermögen Forderung und Anspruch zu haben glauben, verabladet, in dem ein für allemal auf den 23ten May c. präfigirten Termino peremptorio sothane ihre Anforderung Vormittages 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium, wozu denen abwesender Creditores der Herr Justiz-Commiss. Hartog hieselbst in Vorschlag gebracht

wird, zu liquidiren, solche mit original Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Mitgläubigern locum Congruum in dem abzuzufassenden prioritäts Urtheil zu gewärtigen; in dessen Entstehung und wenn sie sich in dem anberahmten Termino nicht melden, sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen gelegt, mithin jedem, der ihm schuldig ist, bedeutet, dem hiesigen Gerichte davon gehdrige Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit demselben davon nichts auszu zahlen; nicht weniger werden alle diejenige, so vom Discussio Pfänder in Händen haben, verwarnet, solche nicht zum Verkauf zu bringen, sondern mit Vorbehalt ihres Pfandrechts auszuantworten. Schliesslich werdet auch ihr Bernhard Friedrich Reindke hierdurch vorgeladen, in gedachtem Termino euch am Rathhause in Person zu stellen, widerigensfalls aber zu gewärtigen daß wieder Euch, als einem muthwilligen Durchbringer nach Vorschrift der Gesetze, in contumaciam erkannt werden wird.

**Bielefeld.** Der hiesige Becker und Brauer Adolph Conrad Edler hat von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhof einen zwischen dem Hrn. Decani Welhagen und Knochenhaner Christoph Kochs Kampen belegenen Kamp im Altstädter Felde, ingleichen einen aus mehreren Gärten zusammen gesetzten großen Garten hinter dem Schützen-Walle, nebst einem darin erbaueten Wohnhause für 1600 Rthlr. angekauft, und zu Festsetzung seines Tituli possessionis um Verabladung aller etwaigen Real-Prätendenten welche an diese Besitzungen



Anspruch machen könnten, und ihre Rechte nicht eintragen lassen, gebeten. Es werden dahero alle diejenige, welche an besagte Grundstücke dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon Ein Exemplar zu Minden, das zweyte zu Herford und das dritte hieselbst angeschlagen, auch denen Mindeser Anzeigen und Lipsstädter Zeitungen inseriret werden, vorgeladen, ihre etwanige Real-Ansprüche in Termino den 18. April d. J. anzugeben und gehdrig nachzuweisen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Osnabrück.** Demnach im verwichenem Jahre die beyden Tischlergesellen Johann Gottlieb Jacob aus Breslau und Jacob Duslar aus dem Württembergischen sich ganz unfugamer weise der Arbeit bey ihrem Meister entzogen, und dem obrigkeitlichen Befehle, ihre Arbeit fortzusetzen, nicht nachgekommen; vielmehr eine allgemeine Austragung der übrigen Tischlergesellen verursacht, und darauf mit Hinterlassung ihrer Kundschaften völlig von hier gegangen; ferner auch die Tischlergesellen Gottlieb Schneider aus Pottsdam, Johan Dreyer aus dem Hannoverschen, Christian Kummert aus Breslau und Christian Neubauer aus Colberg zu gleicher Zeit sich als Haupttheilnehmer jenes Aufstandes bezeiget, selbige ohne Ursachen ihre Arbeit liegen gelassen und mit Hinterlassung ihrer Kundschaft ebenfalls von hier gegangen; nicht minder demnächst unter dem Namen der vier letztern Gesellen ein Schmähebrief auf sämtliche hiesige Tischlermeister und Gesellen, die sich der weitem Aufwiegelung nicht gefüget, sondern pflichtmäßig wieder zu ihren Meistern und zur Arbeit gegangen, dahier eingetroffen; zugleich auch diese Leute der geschæhenen Anzeige nach an andern

Orten den Osnabrückischen Tischlergesellen einen übeln Namen zu erwecken getrachtet; und dann diese ganz unfugame Austragung obbenannter sechs Gesellen, deren Aufwiegelung und Schmähung, als eine in den Reichsgesetzen scharfverbotene Frevelthat obrigkeitlich nicht geduldet werden kann: So werden von uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Osnabrück, vorbenannte sechs Gesellen, deren Aufenthalt anjezt nicht bekannt ist, hiemit öffentlich verabladet, um binnen sechs Wochen sich dahier bey uns wegen ihres Austragens, Aufwiegelung und Schmähung zu verantworten; mit der Verwarnung, daß wenn sie binnen solcher Zeit dahier nicht erscheinen, und sich gehdrig rechtfertigen, wider selbige sodann nach Vorschrift der Reichsgesetze als boshafte Aufwiegler, Lästler und Frebler erkannt und verfahren werden solle. Gegeben in der Rathsversammlung Osnabrück den 4ten Merz 1788.

Struckman Sec.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Joh. Henr. Geveloht zugehörige in der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annexis; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Rulthorschen Bruche befindliche Hudetheil für 4 Råhe so zusammen auf 390 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 5. April 7. May und 11ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboth weiter gestattet; auch müssen diejenigen



welche unbekante Ansprüche auf vorstehende Immobilien machen wollen, solche in den angezeigten Terminen anzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Veritabel Bourton Alce die Bont. 8. Ggr. Neuen Esparset Saamen in billigen Preis sind angekommen bey J. W. Heimerde.

**Obernkirchen.** Dienstag den 13ten April und folgenden Tagen werden in der Bradtischen Erben Behausung meistbietend verkauft: goldene Ringe ohne und mit Diamanten und andern Steinen; Silbergeräth; silberne Taschen = Pendul = und Tafeluhren; Zinn = Kupfer = Messing = und Eisengeräth; Porcellain und Glas; allerley hölzern Hausgeräth und Meubles, als Schräncke und Kommoden, Stühle Tische u. s. w. Flügel, Pantelon und Clavier; allerley Schießgewehr; eine steinerne Platte, steinerne Garten = Tische und Bänke; ein steinerne Sonnenseiger auf einer ausgehauenen Figur mit Fußgestell ein Meisterstück eines Bildhauers; eine vierstizige Kutsche mit roten Tuch und ein Engl. Reifswagen mit Tuchleder ausgeschlagen, und verschiedne andere Sachen.

Ferner sollen den 28ten April Morgens von 9 bis 12 Uhr obigen Erben gehörige Wohnhäuser sub No. 10. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 30. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 39. No. 40. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 49. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 122. nebst Hofraum Stallung und 2 Gärten auch 16 Brunnengerechtigkeiten, meistbietend öffentlich verkauft werden, und können die Käufer Liebhaber jeden Tag zuvor die Häuser in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke

machen hiedurch bekannt: daß auf die der Wittwe Tacken hieselbst zugehörige, vor dem Berger Thore belegene Walke = Mühle, nebst Garten und Holzwachs, welches insgesammt zu 206 Rthlr. 16 Ggr. gewürdiget worden, im dritten Licitations = Termin nur 150 Rthlr. in Golde geboten worden. Da aber die Eigenthümerin solche dafür nicht zuschlagen will, sondern auf einem vierten Versteigerungstermin besteht, so wird ein vierter Licitationstermin hiedurch auf den 15. May a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Herford.** Auf Anhalten mehrerer Gläubiger soll das dem Sattlermeister Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße sub No. 649 belegene Wohnhaus, worin eine Wohnstube, Bett- und Speisekammer auch Küche, 2 Aufkammern und ein beschoffener Boden befindlich, nebst dem dazu gehöri gen mit einem steinern Geländer versehenen Brunnen, und 2 hinterm Hause belegener Gärten, wovon der eine 50 Schritt lang, 12 Schritt breit, und der andere 63 Schritt lang und 20 Schritt breit ist, welches insgesammt zu 330 Rthlr. gewürdiget worden, in Termino den 25. April c. vor hiesigem Gericht meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hiedurch mit der Nachricht eingeladen werden, daß auf Nachgebote gar nicht reflectirt werden solle. Zugleich haben alle etwaige unbekante Real = Prätendenten ihre Ansprüche an dem subhastirten Hause in Termino licitationis anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf ewig abgewiesen werden,

**Amst Limberg.** Es ist unterm 13ten Januar von hoher Krieges- und Domainen = Cammer allergnädigst bewilliget worden, daß die sub No. 45 zu Rhddinghausen belegene Königl. Meyerstädtische Wessels oder Rahen Stette, zu welcher ein



Garte, ein Holztheil, Mannes- und Frauenkirchenstand, Begräbnisstelle und Köthe-grube, gehdret, in Meyerstädtischer Qualität und unter der Bedingung dem Bestbietenden übertragen werde, daß das eingefallene Wohnhaus wieder hergestellt werde. Die vorgebachten Grundstücke sind zu 122 rthlr. gewürdiget und werden diejenigen, welche gewillet diese Meyerstädtische Stelle anzunehmen, aufgefördert, am 27ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde ihr Geboth zu äussern, da sie dann zu erwarten daß dem annehmlichst Bietenden unter Vorbehalt Genehmigung hoher Krieger- und Domainen-Cammer die Stelle überlassen werde.

### Amt Sparenberg Schildes.

In der Hipps-Heyde, unter Torquillen-Stätte ist ein ebenes fruchtbares und ganz lastenfreyes Grundstück von 23 Schf. Saat ganz oder zum Theil zu verkaufen. Kauflustige können sich desfalls in Termino den 3. May Mittags 12 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause einfinden und das weitere desfalls erfahren.

**Bielefeld.** Da sich bishero zu dem von dem gewesenen Executiondiener Wismann in Erbpacht genommenen, unten am Johannisberge belegenen und auf 110 rthlr. gewürdigten Garten, von 100 Schritt lang und 62 Schritt breit kein annehmlicher Käufer eingefunden, indem dafür allererst 70 rthlr. geboten worden; so wird zu dessen öffentlichen Verkauf ferner weiter Bietungs-Termin auf den 9ten May d. J. angesetzt, und dabey bekannt gemacht, daß dieser Platz bebauet werden könne, und dazu die Erlaubnis ohnentsgeldlich ertheilet werden solle.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Bielefeld.** Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 1ten Jul. d. J. 500 rthlr. in Golde und am 1ten

Aug. 200 rthlr. in Golde Grewenscher Pupillen Gelder zum Verleihen gegen Hypothekenordnungs-mäßige Sicherheit vorrätig, und darüber vom hiesigem Gericht, oder dem Curatore Hrn. Medicinalfiscal Hofbauer nähere Nachricht eingezo-gen werden könne.

**Tecklenburg.** Es sind bey der Prediger Wittwen- und Waisen-Casse zu Tecklenburg 700 Rthlr. in Golde und 150 in Silbergeld wie auch 750 Rthlr. in Golde bey der Cassé des geistlichen Guthe's Ostenberg, gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 Procent Zinsen leihbar zu haben. Wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen gesonnen ist, kann sich bey dem Rentanten der Wittwen-Casse Prediger Herrn Arnold Kriege zu Tecklenburg melden.

### V Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden sollen, als a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin be-



legenem Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenwärts Brackwebe belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Bockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütger und der Bielefelder Amter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxirt worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenhebrigen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellt werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Wittsmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Wartmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lütking Nr. 1., m. des Coloni Vollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Afemissen, q. des Coloni Frerock Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Siedemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenhebrigen und Censiten gebethen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Oberiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbhard Nr. 3. Bauerschaft

Steinhagen Amts Brackwebe, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Wredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wiesendorff, m. des Coloni Reineke Nr. 3. Bauerschaft Siedum, n. des Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhöfener Amts Enger 9. des Coloni Grosse Bockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe, r. des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch. Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamteten zum Anschlag gekommenen von Kettlerschen Güter und Pertinenzien im ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Kettlerschen Holzberges durch den Feldmesser Wiebcke auf 181 Morgen 179 [ ] R 18 Fuß ausgemessen worden, worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spiesgel streitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommenen revidirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. gewürdigt worden, jedoch der Colonus Grosse Bockermann in diesem Berge folgende Ansprüche behaupte, als a. das Huderrecht mit allen seinem Vieh an Kühen, Pferden, Schweinen und Schaafen b. um das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den Plaggematt, in und unter dem Berge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse d. Das Brackenholz von demjenigen abgestammten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Präntensionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erdörterung gekommen, jedoch von Käufer als streitig in der Maasse übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen können sondern solche auf seine Kosten mit dem Bockermann im Wege Rechts ausführen müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem



einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Abjudication an gerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an, ad Depositum der Regierung gezahlet und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Abjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Corpora dergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions-Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Abjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden solten, als sie veranschlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Abjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbeherrigten an Sterbfällen, Zwangdiensten, Wein- und Freykäufen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so fern sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß

die noch ausstehenden Gutsherrlichen Reste, von den Eigenbeherrigten, Censiten und Zehntpflichtigen, in so fern solche vor der letzten an den Richter Buddeus geschickenen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halbscheid, beim einzelnen Verkauf eines jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche beim letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Beschlusses, imgleichen der Gottespfennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentryp, Milkmann, Bartzmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen den Colonis Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauffet werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß aus gewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Diefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

**Minden.** Mit dem ersten Jul. a. c. kommt zu Minteln eine neue nach einem ganz besondern Plane eingerichtete theol. Litteratur-Zeitung unter der Aufschrift: *Annalen der neuesten theol. Litteratur und Kirchengeschichte* heraus; dergleichen man bisher noch nicht gehabt hat; es wird davon wöchentlich ein Bogen in Octav ausgegeben. Der ganze Jahrgang, welcher auch in der Folge noch



immer die Stelle eines theologischen Repertoriums seiner Zeit vertreten wird, soll für den äusserst mässigen Preis von 2 Thlr. Conventions-Münze den Herren Subscribenten überlassen werden. Der Plan davon welcher einen gedruckten Bogen beträgt, kann bey Unterschriebenen, der die Subscription in hiesigen Gegenden übernommen hat, eingesehen werden. Bey demselben ist auch zu haben: 1) wichtige Fragen den gegenwärtigen Zustand des holländischen Staats betreffend, 3 Ggr. Was ist der Verfasser der geheimen Briefe 4 Ggr. Authentische und höchstmerkwürdige Aufklärungen über die Geschichte der Grafen Struensee und Brandt. 1 Rthlr. 12 Ggr. und viele andere neue Bücher.

Zustus Henrich Körber.

Es hat sich hier ein neuer Kupferschmidt Namens Lamberts niedergelassen, welcher sich wegen seiner guten Arbeit empfiehlt und auf der Ritterstrasse im Ahlbornschen Hause wohnt.

Da ich willens bin eine Sammlung von 24 Liedern zum Singen bey dem Clavier auf Subscription herauszugeben; so mache

ich solches dem Publico hsermit bekant. Der Subscriptionspreis ist 12 ggr. (den Louisd'or zu 5 Rthlr. und die Namen der Subscribenten werden vorgedruckt. Für bequemes Format, guten Druck und Papier sol geforgt werden. Briefe und Geld hitzet man postfrey einzusenden. Von jetzt bis Ende May's steht die Subscription offen und wird vom Königl. Intelligenz-Comtoir zu Minden angenommen und besorgt werden. Bückeburg den 10. Merz 1788.

Heller, Cantor.

### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. April 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2.
" 4 Pf. Semmel	7	2 Q.
" 1 Mgr. fein Brodt	28	"
" 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4	"
" 6 Mg. gr. Brodt	10 Pf.	"

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 " "
1 " Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 2 "
1 — dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 "

### Mittel den Essig aufzubewahren.

Alle Arten von Essig dauern nur einige Wochen, besonders im Sommer, oder in der Wärme; sie werden trübe, oben mit einem dicken weissen Schleim oder einer weissen Haut überzogen, und endlich verschwindet die Säure völlig. Um das Verderben des Essigs zu verhüten, hat man vielerley Wege ausgedacht. Der erste ist, den Essig sehr sauer zu brauen; dergleichen Essig hält sich viele Jahre lang; die meisten Haushaltungen aber müssen ihn kaufen, wie er zu Kaufe ist. Der zweyte Weg ist, ihn durch das Gefrieren zu verstärken, indem man in die Eiserinde ein Loch macht, und das, was nicht gefroren ist, auf Flaschen zieht. Diese Methode ist ganz gut; allein man verliert wenigstens die Hälfte Essig, obgleich das

Ess fast lauter Wasser ist. Der dritte Weg ist, die Luft von Essig abzuhalten, d. i. Flaschen voll, und wohlverstopft zu bewahren; eine gute Art, den Essig sehr lange dauern zu machen, aber das feste Verstopfen ist keine Sache der Küche, und immer guten Essig nachzufüllen, macht Mühe, da man sich keinen Begriff davon machen kan, daß die Luft in der Flasche den Essig trübe macht und verdirbt. Der vierte Weg ist, das Distilliren, so ihn viele Jahre lang gegen die Einbrücke der Luft und Wärme schützt; allein es macht Kosten und Arbeit, und kann also nicht gemeinnässig gemacht werden: da man noch eine leichte Art hat, so die vorigen übertrifft.

Man giesse also den Essig in etliche Flaschen, setze solche in einem Topfe voll Wasser ans Feuer, und wenn das Wasser eine kurze Zeit in diesem Bade gekocht hat, so verwahre man diesen gekochten Essig in Flaschen, worinnen er sich viele Jahre, so wie in freyer Luft, und in halb vollen Flaschen, ohne Schleinhaut aufzubewahren läßt.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 14. April 1788.

## I. Publicandum.

Da auß neue Klage darüber geführt worden, daß zum öftern auswärtige Lumpensamler sich in hiesiger Provinzen einfinden, und die in denselben unerlaubter und strafbarer weise gesamlere Lumpen außer Landes schleppen, dadurch aber bey den einländischen Papiermühlen ein Mangel an guten brauchbaren Lumpen entstehet; so findet sich die Königl. Krieges- und Domainen Cammer dadurch veranlaßt, die wegen verbotener Exportation der Lumpen zum öftern erlassene Verordnungen, und insbesondere das Publicandum vom 6. August 1785 hiermit zu erneuren. Es werden daher die hiesigen Unterthanen und insonderheit die privilegierten Lumpensamler hiermit wiederholtlich gewarnt, sich des Aus schleppens der Lumpen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bey der schärfsten Strafe zu enthalten; den Beamten und Gerichts-Obrikeiten aber wird hiermit gemeßent anbefohlen, auf die Contraventiones durch die Unterdiener genau vigiliren, die betroffene Lumpensamler, welche keine Scheine von Mühlenfelds Erben oder deren Papiermacher Hanweg zu Wotho vorzeigen können, arretiren, ihnen die Lumpen abnehmen zu lassen, und dem gedachten Papiermacher Hanweg davon Nachricht zu geben, solche

unbefugte Lumpensamler aber zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen. Signat. Minden den 29. Merz 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haff. v. Nordenflicht. Meyer.

## II Avertissements.

Diejenigen die den Lehnsconan in der Graffschaft Ravensberg pro 1787-88 noch nicht berichtet haben, werden hiedurch erinnert solches binnen acht Tagen bey Vermeidung der Execution zu bewürken. Signatum Minden am 5ten April 1788.

Anstat und von wegen ic. ic.

Haff. Schlönbach. Tiemann.

Da einige Gegenstände von Wichtigkeit zur Deliberation hochl. Minden-Ravensberg. Gewerkschaft gezogen werden müssen; so ist dazu ein Gewerbentag auf den 10ten May a. c. Morgens um 9 angesetzt worden, wozu die resp. Herren Interessentes hiedurch eingeladen werden. Minden den 8 Apr. 1788.

Minden-Ravensberg. Bergamt.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen euch, den ausge-tretenen Landeskindern des Amts Limberg und zwar Kirchspiels Rößinghausen:

W



1) Aus der Bauerschaft Rddinghausen.  
Contrib. Nummer.

3. Caspar Henrich Brockmann. 13. Joh. Henr. Tiemeyer. 27. Friderich Mule. 52. Hermann Henr. Thomas. 4. Caspar Henr. Krayenkamp. 9. Anton Henr. Uhlemann. 9. Joh. Henr. Pfortner. 19. Joh. Henr. Bröckelmeyer. 22. Evert Henr. Brocksticker. 28. Arnold Midding. 10. Joh. Peter Möllering. 11. Henr. Kölling. 24. Joh. Henr. Dencker. 46. Wilh. Reinecker. 39. Joh. Caspar Stackebrand. 47. Caspar Henr. und Christoph Gebrüdere Griesenbröcker. 48. Anton und Friderich Wilhelm Krickemeyer. 22. Tonnies Henrich Bröcksticker.

2) Bauerschaft Bieren.  
Contrib. Nr.

5. Cass. Henr. Meyer. 8. Cord Henrich Kröger. 11. Joh. Henr. Tiemann. 16. Caspar Henr. Möhlmeyer. 20. Friderich Wilh. Afshäppen. 22. Tonnies Henrich, Caspar Henr. und Joh. Henr. Gebrüder Clostermeyer. 30. Joh. Herm. König. 23. Joh. Frid. Niederbaumer. 6. Anton Henr. und Frid. Wilh. Holbaum. 48. Anton Frid. Kosiack. 49. Joh. Henr. Weißmann. 14. Joh. Frid. Marten. 43. Joh. Frid. auf dem Brincke. 17. Anton Frid. Kohnsing. 13. Henr. Frid. und Joh. Henr. Culemann. 32. Joh. Caspar Niederbaumer. 21. Joh. Frid. Clusmann. 2. Joh. Frid. und Herm. Henr. Hilling.

3) Bauerschaft Schwennigdorff.  
Contrib. Nr.

1. Caspar Henr. Niemeyer. 5. Victor Brinckmeyer. 19. Joh. Henr. Lübbert. 14. Joh. Frid., Caspar Frid. und Jobst Henr. Gebrüdere Niermann. 45. Christ. Frid. Schulze. 17. Joh. Henr. Göbel. 25. Diederich Heimr. und Joh. Henr. Kracht. 27. Joh. Frid. Schäper. 42. Joh. Frid. Niepert. 7. Joh. Herm. Meyländer. 13. Herm. Henr. Wonnecker. 15. Joh. Henr. Böcker. 38. Caspar Henr. Stegelmeyer.

50. Caspar Henr. Hilcker. 56. Caspar Henrich Wismann. 57. Jürgen Henrich Kohnstkämpfer. 1. Joh. Henr. und Joh. Friedr. Steinmeyer. 51. Jürgen Henrich Hencke. 21. Tonnies Henr. Weber. 4. Joh. Henr. Niedermeyer. 42. Eberhard Henr. Niepert.

4) Bauerschaft Westsilver.  
Contrib. Nr.

6. Joh. Henr. Finckemeyer. 5. Jürgen Henr. Enckemann. 18. Bernd Frid. und Joh. Henr. Holtkröger. 28. Joh. Frid. und Jürgen Frid. Brincker. 27. Caspar Henr. Darnauer. 43. Joh. Henr. Werner. 46. Anton Henr. Schale.

5) Bauerschaft Ostsilver.  
Contrib. Nr.

1. Albert Frid. Bösmann. 39. Joh. Frid. Meyländer. 28. Kohn Henr. Restemeyer. 5. Joh. Henr. Kniekamp. 7. Joh. Henr. Fincke. 10. Christian Schröder. 13. Frid. Dettmar. 14. Anton Henr. Witte. 10. Joh. Henr. Heermeyer. 31. Joh. Henr. Werner. 33. Joh. Henr. Rische. 20. Caspar Henr. Hahne. 21. Albert auf der Strafe. 22. Joh. Henr. Rische. 22. Joh. Frid. Rische. 9. Ludwig Frid. Lemme. 18. Kohn Henr. Tiemann. 1. Joh. Henr. Meyer. 14. Jobst Henr. Kämmer. 27. Jobst Henr. Blinde. hierdurch zu wissen: daß von Unserm Fisco Camera eure Aus-tretung aus Unsern Landen, angezeigt, und nach vorgängiger eurer öffentlichen Vorladung, auf Confiscation eures Vermögens angetragen worden. Wenn Wir nun vorerst dem Gesuch wegen eurer öffentlichen Vorladung statt gegeben haben; so lassen Wir euch durch dieses öffentliche Proclama hierdurch vorladen, in Termine peremptorio den 21ten May a. c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen euch Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden und eure Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen. Im Ausbleibungsfall habt ihr zu gewärtigen, daß



ihre eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der euch etwa zufallenden Erbschaften gänzlich verlustig erkläret, und solches Unserm Fisco, oder je nachdem ihr Gutsherrliche Eigenbehörige seyd, euren respectiven Gutsherrn zuerkannt werden solle. Urfundlich dessen ist diese Edictals-Citation bey Unserer Minden=Havensbergischen Regierung und Unserm Amte Limberg angeschlagen, und dem Mindenschen Wochenblatte, wie den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden.

So geschehen Minden am 8. Febr. 1788.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Anim.

## Minden.

Auf Anhalten derer Erben der allhier verstorbenen Wittwe Wilcken werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einige Forderungen an selbige zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den 20sten April vor das hiesige Stadtgericht verabladet; unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens müssen auch in dem nemlichen Termine die Pfand-Gläubiger, ihre von der verstorbenen Wittwe Wilcken in Händen habende Pfänder, bey Verlust des Pfand-Rechts anzeigen.

## Amte Petershagen.

Der Colonus Kortum No. 21 in Stemmer hat wegen der vielen von seinen Antecessoren herührenden Schulden auf Convocation seiner Creditoren und Befestigung Terminlicher Zahlung angetragen, welchem Suchen vorläufig deferiret ist. Alle welche also an den gedachten Col. Kortum oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten

May angeben, auf rechtliche Art solche beweisen, die dazu dienenden Briefschaften mit zur Stelle bringen, um sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung und den deshalb aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären; unter der Warnung für die ausbleibenden, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, oder wenn ihre Forderungen doch bekannt sind, sie für einwilligend in das, was die erscheinenden beschließen, gehalten werden.

## Amte Limberg.

Der Besitzer der Königl. Meyerstäuschen Stette No. 30. Bauerschaft Dffelten Johann Rudolph Wilkens, hat dem Amte angezeigt, daß er durch mancherley Betroffene Unglücksfälle so zurück gekommen, daß er die Schulden so auf seinem Colonat haften nicht so bald als es seine Gläubiger verlangen möchten zu bezahlen im Stande. Er hat des Ende deren terminliche Zahlung nachgesucht, und werden hiermit alle und jede, so an gedachten Wilkens Spruch und Forderung zu haben vermeinen aufgefordert, diese in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 13ten Juny a. c. an der Gerichts-Stube zu Ddendorf anzuzeigen und durch in Händen habende Schriften zu bescheinigen.

Diesigen so dieser Anweisung nicht folgen werden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Anforderungen abgewiesen, und der jährlichen Abgift wegen nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ic. ic.

Entbieten allen und jeden, so an den nachgebliebenen unmündigen Kindern der verstorbenen Eheleute Erb Heinrich Meier zu Rechte einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: Wasmaffen vermittelt Decreti vom heutigen dato, über das geringe Vermögen eurer gedachten Debitoren, der Concurs formaliter erdf-



net, und eure gebührende Vorladung ab Liquidandum verordnet worden. Solchennach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, welches alhier bey unser Regierung anzuschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreymahl und der Lippstättischen Zeitung einmahl zu inseriren, peromtorie, daß ihr a dato innerhalb 6 Wochen, spätestens in Termino den 7ten May'a. e. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assistenz-Rath Schmidhuch gestellet, die Documente zur Justification euer Forderungen originaliter produciret, mit den Vormündern der Minorennen Meiers auch den Nebencreditoren super prioritare ad protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen acta für geschlossen geachtet, und hiejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich ic. Begeben Lingen, den 6ten Mart: 1788.

An statt und von wegen ic.

Möller.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesen in der Graffschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Vielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Vielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Werkverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Vielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Vielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Vielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwede belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Wäckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5 1 halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Vollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Lohmeyer Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthl. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Ahemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr.



17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Frenck Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Oberfiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 795 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 375 rth. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthl. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Sieckum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht

a 2 rthlr. des Coloni Weithöner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Oldentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästation des Coloni Miesmann Nr. 1. in der Kirch = Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Bartmann Nr. 5. Kirch = Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honfel Nr. 3. Bauerschaft Odenberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Kettlerschen Concurfus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Mindenshavensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und lannehmlich zu bezahlen vermögend sind, angebothen, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsbrath von Boff auf den 17. Septbr. 1788. angelegten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und Zinspflichtig



tigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 Rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Geboths auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehnpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Geboths keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Mindensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, wenn mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Auf Anhalten der Erben des verstorbenen Uhrmacher Walter, soll das von denselben hinterlassene, alhier am Kampfe sub No. 615 belegene, mit 24 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Hofraum, und einer an der Pöttgerstraße befindlichen Mistgrube, auch statt des Hude theils der unzertrenlich dazu gehdrige mit 26 mgr. Landschaz und 10 mgr. 4 pf. an Nicolai-Armen belastete Garten vor dem Kuhthore, so zusammen auf 1367 Rthlr. 20 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft

werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten Febr. 29ten Merz und 20ten April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Walterschen Erben, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle, etwaige unbekante aus dem Hypothequenbuche nicht consistirende real Prätendenten, hiemit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich spätestens in dem letzten licitations Termine zu melden und ihre Ansprüche anzudeuten, wiedrigenfalls sie auf erfolgter Adjucation damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie die zum Verkauf ausgestellten Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

**Minden.** In Termino 18. Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Bblhorst in des Obersteigers Gebhard Hause die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Hohmann gehdrige Grundstücke öffentlich an den Mehestbietenden verkauft werden. Sie bestehen 1) in einem Wohnhause, welches auf 139 Rthlr. 8 Ggr. taxirt, 2) einem Garten 7 Achtel groß, so zu 157 Rthlr. 18 Ggl. gewürdiget ist und 3) in einem Baumgarten von 1 Achtel taxirt zu 25 Rthlr. 16 Ggr. Es werden daher die Kauflustigen aufgefordert, besagten Tages ihr Geboth in volkwichtigem Golde zu eröffnen, und dienen zur Nachricht, daß nach Verlauff dieses Termins kein Nachgebodt angenommen werden könne.

Minden Ravensbergisches Bergamt.

**Minden.** Es ist der Herr Justiz Rath Diterici gesonnen, sine in den Behrens-kämpen belegene vier und ein halbes Morgen freyen Landes so aus dreyen Stücken bestehen, die vormalis der verstorbenen Demoisellen Schlicker zugehdrt haben, aus freyer Hand zu verkaufen. Daher die lusttragende Käufer belieben wollen, den 5.



May Vormittags gegen 10 Uhr sich in derselben Behausung am neuen Thore einzufinden.

**Hausberge.** Die hiesige Judenschaft hat vorrätig Kuh- Kalb- und Schafsfelle; Kauflustige können sich innerhalb 8 Tagen einzufinden.

**Amte Petershagen.** 3. Befriedigung eines eingetragenen Gläubigers sollen zwey Stück Gartenland bey der Rohden Stette No. 59 in Hartum so von allen Abgaben frey und zu dem eigentlichen Eossonat nicht gehörig sind, in Termino den 7ten Jun. meistbietend gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Sie sind zu 100 rthlr. taxirt und können die Käufer sich am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr auf Rohden Stette in Hartum einzufinden.

**Herford.** Bey dem Herrn Senator Grothaus alhier ist neu Extr. Lucerner Klee, Spanischer Klee, auch Esparcette in billigen Preisen zu haben.

**Obernkirchen.** Es sollen den 28ten April e. Morgens von 9 bis 12 Uhr die denen Brabtschen Erben zugehörige Wohnhäuser sub No. 10. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 30. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 39. No. 40. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 49. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 122. nebst Hofraum Stallung und 2 Gärten auch 16 Braugerechtigkeiten, meistbietend gerichtlich verkauft werden, und können die Kaufhaber jeden Tag zuvor die Häuser in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren.

### Melle im Osnabrückschen.

Zu Anfange des künftigen Monats May wird abermals der Anfang mit Verkauf des bey Barckhausen im Amte Wittlage Hochstifts Osnabrück durch Betried mit

Steinkohlen gebrant werdenben recht sehr guten grauen Kalckes, welcher besonders gut bindet, gemacht werden. Fünf Kiegel oder 10 Osnabrücksche Scheffel desselben werden zu 1 rthlr. für den Kalck, und 10 pf. Messergelbs-Gebühren verkauft. Einer guten und prompten Bedienung kann jeder, der von diesem Kalcke holen wird, sich gewärtig seyn, da selbiger aus dem zunächst bey dem Ofen angelegten Magazin, worin ein ziemlicher Vorrath befindlich, gegen baare Bezahlung zu jeder Zeit im Tage sofort kann geladen, und abgefahren werden. Weil aber, wenn dieser Kalck seiner besonderen Güte und wohlfeilen Preises wegen vielleicht vielen Abgang finden, mithin der Vorrath geschwind vergriffen werden könnte; so wird jeder, der von diesem Kalcke zu haben wünscht, um gewis zu gehen, besser thuu, selbigen bey mir dem Rath und Forstmeister von Woigts, oder einem Namens Klinge im Kirchdorffe Rintorf in demselben Amte belegen, wohnhaft, als denen von einer Hochlöblichen Gewerkschaft die Aufsicht über diese Kalckbrennerey übertragen ist, im voraus zu bestellen, da er denn der besten und promptesten Bedienung vorzüglich gewärtig seyn kann.

### V Sachen, zu verpachten.

Nachdem resolviert worden, die Königl. Wind- und Rosmühle im raumen Sunder, wie auch die Königl. Windmühle auf dem Geißbrincke im Amte Hausberge, jede besonders in Erbpacht anzuzuthun; so werden zur Licitation der erstgedachten im raumen Sunder belegenen Mühle Termini auf den 15ten, 22ten und 30ten April, zu der Geißbrincker Mühle aber auf den 17ten Apr. 22ten Apr. und 7 May d. J. festgesetzt, und diejenigen, welche gedachte Mühlen in Erbpacht zu nehmen gesonnen sind, hiermit eingeladen, sich an vordenanten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und ihren Bot zu erd-



nen, da denn der Bestbietende mit Vorbehalt Königlich approbation den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Signatum Minden den 17ten Merz 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

Haf. v. Deutecom. Meyer. Tiemann.

Es soll die mit künftigen Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schwein-Schneiderey-Pacht in der Graffschaft Ravensberg von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinit. 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genungsame Sicherheit bestellen können, und diese Pacht entwirren wollen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 15ten April, 29ten April und 6ten May. dieses Jahrs, Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer allhier zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot ab protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf 6 Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation geschlossen werden soll. Signatum Minden den 2ten April. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Haf. v. Vogelsang. Schlönbach.

Tiemann.

**Minden.** Da in dem zur Erbpacht des auf dem Deich Hofe belegenen von allen bürgerlichen Lasten befreieten Capituls-Hofes, und derer zur Dom-Dechaney gehdrigen Wallfahrts-Deich-Wiesen, angestandenen Termino, sich keine annehmliche Liebhaber eingefunden: So wird hierdurch bekannt gemacht, daß nochmaliger Terminus so wohl zur Erbpacht des gedachten Hofes, als auch ebenfalls zur Erb- oder Zeit-Pacht derer Wallfahrts-Deich-Wiesen auf den 7ten May a. c. angesetzt sey, in welcher sich

Liebhaber Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden können.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Für die Martini Hausarmen sind 100 rthlr. sicher zu belegen. Wer solche verlangt, kann sich bey dem Herrn Senior Wesselmann oder bey Herrn C. D. Gevekoht melden.

Zweyhundert rthlr. in Golde sind beim hiesigen Schmiedeamt gegen Sicherheit zu verleihen; wer solche verlangt kan sich bey dem Amtemeister Sievekling melden.

**Tecklenburg.** Es sind bey der Prediger Wittwen- und Waisen-Casse zu Tecklenburg 700 Rthlr. in Golde und 150 in Silbergeld wie auch 750 Rthlr. in Golde bey der Cassé des geistlichen Guttes Ostenberg, gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 Procent Zinsen leihbar zu haben. Wer solche ganz oder zum Theil anzuleihen gesonnen ist, kann sich bey dem Rentanten der Wittwen-Casse Prediger Herrn Arnold Kriege zu Tecklenburg melden.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuss.

Courant.

Canary	-	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade		8	"
Ord. Raffinade		7 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	7	"
Ord. Melis	-	6 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies		10	"
Ord weissen Candies		9	"
Hellgelben Candies		8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	8	"
Braun Candies	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 -	6	"
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Minden, den 11. April. 1787.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 21. April 1788.

## I DECLARATION.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun hiedurch öffentlich kund und fügen zu wissen: Nachdem seit Publication Unseres allergnädigsten Patents vom 21. Febr. 1787. der relative Werth des Goldes gegen das Silber in ganz Europa merklich erhöht worden: So ist davon die natürliche Folge gewesen, daß auch in Unsern Staaten das Agio der Friedrichs- und Wilhelmsd'or gestiegen ist. Wir überlassen nun zwar fernerhin dem Commercio, dieses Agio nach der jedesmal statt findenden Concurrenz zu bestimmen; wollen aber doch Unsere getreuen Unterthanen von dem Druck eines übertriebenen Agiotirens befreyet wissen.

Wir verordnen daher hiedurch

1. Daß es Unsern getreuen Unterthanen frey stehen soll, ihre Landesherrliche in Gold zu entrichtende Abgaben entweder in Gold in natura, oder in Silber-Courant zu leisten.

2. Daß das Agio des Goldes, gegen Courant, anjezt auf Acht gute Groschen auf einen Friedrichs- oder Friedrich Wilhelmsd'or gesetzt wird; so daß Unsere Cassen verbunden sind, statt Eines, von den Unterthanen zu erhebenden Friedrichsd'or, Fünf Reichthalern Acht gute Grsch. in Silber-Courant anzunehmen.

3. Dagegen es bey den Accise- und Zoll-Cassen, wo die Erlegung der Gefälle in Species Ducaten und Friedrichsd'or bisher erforderlich gewesen ist, ungleichen ratiōne der Beamten und General-Pächter, bey der bisherigen Usance bleibet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 1. Martii 1788.

Friedrich Wilhelm.  
(L.S.)

v. Blumenthal. v. Gaudi. F. v. Helmig.  
v. Werder. v. Arnim. v. Mausewitz.  
v. Schulenburg.

## II Publicandum.

Es wird hiemit zur Nachricht bekant gemacht, daß falsche Preussische Thaler mit der Jahrzahl 17864. zum Vorschein gekommen. Sie unterscheiden sich darin von den ächten Thalern, daß das Gepräge grob, und besonders, die Umschrift gröber wie an den ächten Thalern ist. Auch roulliren falsche 1 12tel welche ebenfalls glatter, als die guten 1 12tel anzufühlen sind.

Signatum Minden den 8ten April 1788.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Krieges- und Domänen-Cammer  
Hass. v. Backmeister. v. Deutecom.



## III Avertissement.

Da einige Gegenstände von Wichtigkeit zur Deliberation hochl. Minden-Ravensberg. Gewerkschaft gezogen werden müssen; so ist dazu ein Werkentag auf den 10ten May a. c. Morgens um 9 angelegt worden, wozu die resp. Herren Interessentes hiedurch eingeladen werden. Minden den 8 Apr. 1788.

Minden-Ravensberg. Bergamt,

## IV Citations Edictales.

**Leingo.** Infolge des am heutigen Tage auf hiesigem Rathhause publicirten Bescheides in Sachen der sich gemeldten Gläubiger wider den hiesigen Bürger und Kaufman Joh. Christ. Schumacher werden alle und jede, welche an demselben oder dessen Vermögen einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit sub poena praeciusi et perpetui silentii edictaliter citiret, solche in dem auf den 10ten Mai d. J. ad profitendum et liquidandum angelegten Termin anzugehen und zu recht fertigen, und demnächst fernere rechtliche Verfügung darüber zu gewärtigen. den 2ten April 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

## V. Sachen, zu verkaufen.

Dem Publico und besonders den Mülkern wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hiesige königliche Mühlensteinlager anderweit mit allen in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen Sorten an Mühlensteinen, welche insgesamt von dem besten Sande sind, completirt worden. Die kaufslustige Können sich daher der Preise wegen bey dem Mühlenstein Cassen-Mendanten, Cammer-Registrator von der Mark melden.

Signatum Minden den 27ten März 1788.

Königl. Preuss. Minden-Ravbg. Bergw. Commission.

v. Breitenbach. v. Hüllesheim.

**Minden.** Die Erben der verstorbenen Wittwe Pielen sind gewillt, nachstehende Grundstücke, freywillig jedoch öf-

fentlich meistbietend zu verkaufen, als 1) das im Umrade No. 509 belegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen grünen Garten imgleichen dazu gehörigen Huthethel von 2 Rügen ohnweit dem Rodensbeck sub No. 166 belegen und 2) Ein Acker doppelt Einfalsland in den Winddielen. Da nun hierzu Terminus auf den 21ten May a. c. angelegt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige oben dem Märkte sub No. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn- und Brauhaus, wobey sich Hofraum hinter Gebäude und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Pumpe, imgleichen ein in Ackerland verwandelter Huthethel für 4 Rüge vor dem Ruthorde befindet, so zusammen auf 2976 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Termins aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtfame vor oder spätestens in dem letztern licitations Termine anzusetzen; wiederignfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication



damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hiesigen Bürgers Franz Schmidt der Concurß erdffnet, und die Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses sub No. 154 in der Lohnstraße gelegen, welches von verordneten Taxatoren auf 469 Rthlr. 33 gr. 4 pf. in Golde gewürdiget, verordnet worden. Es wird daher dieses Haus, wozu noch 8 Scheffelsaath Holzwachs im Lübbeker Berge, nemlich 6 Scheffel Saath mit Buchen und 2 Scheffelsaath mit Eichen Holz, und die Weide für 3 Röhe auf hiesigen Stadt Bruchvorn unzertrennlich gehöret, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil deren Werth für die bürgerlichen Lasten gerechnet wird, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und Termini Licitationis auf den 27. May, 24. Juny und 29. July a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet. Alle diejenigen also, welche darauf zu bieten willens, und bürgerliche Häuser zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden hiedurch eingeladen, sich entweder selbst, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte einzufinden, weil nach Verlauf des letzten Termims, kein weiteres Gebot mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Magistrat elngesehen werden.

**Obernkirchen.** Es sollen den 28ten April c. Morgens von 9 bis 12 Uhr die denen Brädtischen Erben zugehörige Wohnhäuser sub No. 10. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 30. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 39. No. 40. nebst Hofraum Stallung und Garten, sub No. 49. nebst Hofraum Stal-

lung und Garten, sub No. 122. nebst Hofraum Stallung und 2 Gärten auch 16 Braugerechtigkeiten, meistbietend gerichtlich verkauft werden, und können die Kaufliebhaber jeden Tag zuvor die Häuser im Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren.

#### VI Sachen, zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, die Königl. Wind- und Roggmühle im raumen Saander, wie auch die Königl. Windmühle auf dem Geißbrüncke im Amte Hausberge, jede besonders in Erbpacht auszuthun; so werden zur Licitation der erstgedachten im raumen Saander belegenen Mühle Termini auf den 15ten, 23ten und 30ten April, zu der Geißbrüncker Mühle aber auf den 17ten Apr. 22ten Apr. und 7 May d. J. festgesetzt, und diejenigen, welche gedachte Mühlen in Erbpacht zu nehmen gesonnen sind, hiermit eingeladen, sich an vorbenannten Tagen Vormittags um 10Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Cammer einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und ihren Bid zu erstehen, da denn der Bestbietende mit Vorbehalt Königlicher Approbation den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Signatum Minden den 17ten März 1788.

Es soll die mit künftigen Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schwein-Schneiderey-Pacht in der Grafschaft Ravensberg von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinit. 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit bestellen können, und diese Pacht entriren wollen, werden hiedurch verablader, in Terminis den 15ten April, 20ten April und 5ten May dieses Jahres, Vormittags um 10Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Cammer alhier zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbie-



tenden der Contract auf 6 Jahre, bis auf  
Königl. Allerhöchste Approbation geschlos-  
sen werden soll. Signatum Minden den  
1ten April. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen ic.

Haf. v. Vogelsang. Schönbach.

Tiemann.

**D**a die Pacht Jahre der Uhtziese und des  
Weg-Geldes, ungleichen des Rathes-  
Kellers mit dem 1ten Septbr. a. c. zu Ende  
gehen; so wird zu deren anderweitigen Ver-  
pachtung dieser Cammererstücke Terminus  
auf den 19ten May a. c. angesetzt, und kön-  
nen sich die Liebhaber zu dem Ende des  
Vormittags von 10 bis 12Uhr auf dem Rath-  
hause einfinden die Bedingungen vernehmen,  
und auf das höchste annehmliche Gebot  
salva approbatione regia des Zuschlages ge-  
wärtigen. Minden den 10ten April 1788.

**Minden.** Da in dem zur Erb-  
pacht des auf dem Deich-Hofe belegenen  
von allen bürgerlichen Lasten befreieten  
Capituls-Hauses, und derer zur  
Dom-Dechaney gehörigen Wallfahrts-  
Deich-Wiesen, angedeneten Termino,  
sich keine annehmliche Liebhaber eingefun-  
den: So wird hierdurch bekannt gemacht,  
daß nochmaliger Terminus so wohl zur  
Erbpacht des gedachten Hauses, als auch  
ebenfalls zur Erb- oder Zeit-Pacht derer  
Wallfahrts-Deich-Wiesen auf den 7ten  
May a. c. angesetzt sey, in welcher sich  
Liebhaber Morgens 10 Uhr auf der Capitu-  
lats Stube einfinden können.

**Minden.** Bey dem Herrn Kauf-  
mann J. W. Sifermann aufm Markte, ist  
besorstehendes Minder Markt ein Zimmer  
für einen auswärtigen Kaufmann der im  
Grossen oder Kleinen handelt wohl einge-  
richtet zu vermietzen. Wer Lust hat solches  
zur Marktzeit zu beziehen, wolle sich bald-  
digiß melden, und sowohl billigen Preises  
als bester Commodität und Aufwartung ge-  
wärtigen,

## VII Gelder, so auszuleihen.

**Tecklenburg.** Es sind bey der  
Prediger Wittwen- und Waisen-Casse zu  
Tecklenburg 700 Rthlr. in Golde und 150  
in Silbergeld wie auch 750 Rthlr. in Gold-  
de bey der Casse des geistlichen Gutthes  
Ostenberg, gegen hinlängliche Sicherheit  
zu 4 Procent Zinsen leihbar zu haben. Wer  
solche ganz oder zum Theil anzuleihen ge-  
sonnen ist, kann sich bey dem Rentanten  
der Wittwen-Casse Prediger Herrn Arnold  
Kriege zu Tecklenburg melden.

## VIII Notificiones.

**Minden.** Der Kaufmann Herr  
Gerhard Blanke hat das dem Karren-  
führer Koch zugehörige am Kubthore bele-  
gene Haus nebst Hudetheil zu 230 Rthlr.  
in Golde sub hasta erstanden.

**Amte Rhaden.** Der Colonus  
Kuhlemann, Nro. 48. Wschft. Kleindorf  
hat von dem Colono Woff sub Nro. 65. da-  
selbst, ein Stück zehnthares Land im We-  
sterfelde bey der untersten Windmühle zwis-  
schen Schlotmans und Velters Lande be-  
legen, unter Königl. Cammer-Consens  
für 60 Rthlr. in Courant angekauft.

**Amte Petershagen.** Laut ge-  
richtlichen Kaufbriefs vom 10. April a. c.  
hat der Cantor J. H. E. Myermann in  
Petershagen den bey Lindemans Scheune  
und Gaden Wiese belegenen Garten von  
dessen Eigenthümer Bürger Ludwig Krie-  
ger für 200 Rthlr. in Golde gekauft.

**Amte Reineberg.** Vermöge  
errichteten gerichtlichen Kauf-Contracts  
vom 1ten Merz 1688. hat der Colonus  
Heuer Nro. 69. Bauerschaft Gehlenbeck an  
den Colonum und Uhrmacher Wdker daselbst  
seine vormalige Handstelle verkauft für  
49 Rthlr. 18 Gr.



## Ueber Ahnungen und Visionen.

### Beschluß.

Nein, denn es folge der Leiche nur eine einzige Kutsche, in der säßen der Secretär und der Geistliche. Der Leichenwage werde von den sechs herrschaftlichen Kutschpferden gezogen, und er glaube, es müste wohl Jemand von der herrschaftlichen Familie, ein entfernter Verwandte seyn, der etwa nach G. kommen und daselbst sterben würde. Zwar nicht diese Vermuthung des Wicken-schneiders, wohl aber die Sache selbst traf folgendermaßen ein. Der Herr der G. Güter ward verschiedne Wochen nachher, als mir dies war erzählt worden, unvermuthet krank, und starb wenige Tage nachher. Die Beerdigung sollte mit allem seinem Stande und der alten Gewohnheit gemäßen Pracht geschehen, und weil die Anstalten hierzu viele Zeit erforderten; so ward die Leiche in ein Gewölbe gesetzt. Indessen verursachten einige unvermuthet erfolgte Umstände, daß das Leichenbegräbniß nur in der Stille gehalten wurde, die Leiche ward auf einen mit 6 Pferden bespanntem Wagen gesetzt, ich und der Beichtvater des Seligen waren die einzige Begleiter und etwa 40 Laternen dienten zur Erleuchtung des Weges, übrigens blieb aller Pracht entfernt. — Dies ist mir von dem Seher bekannt u. s. w.“

den 3ten Jun. 1783.

A.

Ich verschone meine Leser mit einer Wolcke von ähnlichen Geschichten, die theils in meinem Pulke ruhen, theils meinem Gedächtniß anvertraut sind, weil sie die Zeu-erprobe nicht aushalten dürften, denn ich nehme selbst keine auf, die nicht alle mögliche Attribute der Glaubwürdigkeit hat. Aber auch solcher hab' ich noch einige mitgetheilt erhalten, die, nach einer scharfen Aus-

wahl, künftig zu Dienste stehen. Es kommt nur darauf an: ob man diese mitgetheilte Erzählungen, deren Verfasser noch leben, und mir glaubwürdige Männer sind, für wahr halten wolle, oder nicht? Ich kann das letzte keinem untersagen, ich kann es niemand verbiethen, darüber zu räsonniren und zu glauben, er habe philosophirt, ich will jeden gern seine Ueberzeugung lassen — aber nachdenken könnte doch, unmaßgeblich, nicht schaden. Ich glaube keinen einzigen Leser zu haben, der nicht das eine oder das andere von Vorgeschiedten gehört habe, es gibt der Seher allerwärts, (mit unter freylich häufige Betrüger und Schwärmer,) und jeder, der sich die Mühe geben will, die ich mir gegeben habe, kann weiter kommen. Ich wünschte also, daß sich denkende und völlig unbefangene Köpfe der Arbeit unterziehen wollten, ihres Orts, wenn sich Gelegenheit darbietet, die genaueste Untersuchungen anzustellen. Vorgeschiedten, die erst bekannt werden, wenn die Sache geschehen ist, rangire ich ohne alle Barmherzigkeit aus, und diese Vorsicht ist, denck' ich, nicht überflüssig. Zweydeutige, oder solche, die man allenfals mit einiger Weltkenntniß vorher vermuthen und errathen konnte, verdienen gleiches Schicksal, und notorische Alterweibermährchen sind nicht würdig genannt zu werden. Es werden sich aber gewis welche finden, die es werth sind beherzigt zu werden, der Dencker wünscht sie kennen zu lernen, und wenn sie Aufmerksamkeit verdienen, wer wollte sie dann von sich weisen? In der Pneumatologie son ohl überhaupt als auch in der Psychologie besonders sind wir noch so weit zurück, daß ich mir nicht getraue, Regeln daraus zu abstrahiren, um diese Erscheinungen darnach zu beurtheilen; von der



Geisterwelt wird viel geredet — aber wir wissen nichts. Unsere Seele kann wohl im Ganzen kein Maßstab seyn, wir kennen sie auch sehr, sehr wenig, beynah gar nicht, und sie äßt keinen mehr, als den ernstlichsten Forscher. Vorausgesetzt, (und ich würde es sehr übel nehmen, wenn man's nicht voraussetzen wollte,) daß es einige wahre Vorgeschichten gebe; so ist es doch noch gar nicht ausgemacht, daß dies bloßes Geisterspiel sey. Es gibt gewiß noch körperliche Dinge gaug, die wir ungekannt und folglich unberasontirt tasten müssen, es ist wenigstens nicht umdäglich, daß mein Ich doppelt und vielfach sey, aber nur geweihte Augen können es sehen. Warum sollten nicht auch andere Dinge vielfach seyn können, ob ich gleich nicht sagen kann, wie es zugehe? Ich behalte vor der Hand Beispiele in Petto, und will es gedultig erwarten, ob sich noch andere Gelehrten finden werden, die die Sache für wichtig genug halten, sie zu prüfen — oder unbezweifelte Facta mitzurheilen, um andern was zu thun zu geben.

Soh. Moriz Schwager.

N. S. Wie gesagt: dieser Aufsatz hat eine Zeitlang geruht, war vergessen, und nun, da ich ihn unerwartet wieder erhalte, halte ich ihn doch noch immer des Druckes werth. In mehner Meinung hab' ich seit seinem Entsehen noch nichts geändert, aber auch keine eigene Erfahrungen gemacht.

Ich glaube wohl, daß unter hundert Abhandlungen und Visionen kaum eine eintrifft, aber auch die eine verdient Nachdenken. Die Vorgeschichte in Lübeck verdient indessen diese Ehre nicht. Ich habe nachher durch die Gürtigkeit des sel. Herrn. Bürgermeister Müller daselbst Abschrift von den rathshäuslichen Protocollen erhalten, aus welchen sich nichts bestimmtes für die Vorherverkündigung folgern läßt. Etwas mehr Aufmerksamkeit von Seiten der Gerichte, Aerzte und Prediger auf vorgebliche oder wirkliche Visionäre wäre zu wünschen, und glaubwürdige, vor der Erfüllung mit Genauigkeit aufgenommene, und an rechtschaffene, denkende Männer vorgezeigte Protocolle würden uns in den Stand setzen, mit etwas mehr Zuverlässigkeit über die Sache nachzudenken. Ich habe mich nun einmal daran gewöhnt, bergleichen Phänomene in Hinsicht auf den Zustand der Seele nach dem Tode zu betrachten, und meinem Geiste Fähigkeiten zu krauen, die noch völlig unentwickelt in ihm schlafen. Bey solchem Grübeln, wenn man die Verunft das Geschäfte allein verrichten läßt, und die Einbildungskraft zurückhält, bleibt man vor dem Aberglauben ziemlich sicher. Noch einmal wiederhole ich also meine Bitte um unverdächtige Facta, und, wo möglich, um neuere, wovon noch Zeugen da sind, und zwar solche Zeugen, die Glauben verdienen.

S. u. Thunberg

## Kurze Anweisung zur Anlegung der Spargel-Betten.

Es sind besonders zwey Fehler, welche bey Legung der Spargel = Pflanzen vorfallen; Einmal ist es ein Vorurtheil, daß man gern große zwey oder gar dreijährige Pflanzen leget, und glaubet dadurch ein Jahr zu gewinnen. Dies ist nicht gut, eine kleine aber gute Pflanze, bekömmet allezeit

besser als eine große, und die Erfahrung lehret, daß man sie eben so früh stechen kan als die großen. Die Ursach ist, da sie leicht bekommen, so wachsen sie auch gleich, und holen die großgelegten nach; ich lege allezeit vor mich einjährige aber frische Pflanzen, die einen gefunden Kopf haben, und steche



allemal nach Verlauf von 2. Jahren den besten Spargel. Das 2te ist, die mehresten Gärtner machen die Spargel-Felder ganz fertig, nehmen die Pflanze in eine Hand, schneiden die Wurzeln unten halb ab, machen mit der andern Hand ein Loch in die Erde, und stecken die Pflanze dahinein. Nun kommen alle Wurzeln nahe an ein ander, sind die Pflanzten noch dazu groß, so müssen sie fast alle verfaulen, weil die Erde nicht zwischen die Wurzeln kommen kan. Ich will kurz beschreiben wie ich sie lege: Ich lasse die Felder 4 und ein halben Fuß breit, und so lang wie man will, 2. Fuß tief ausgraben. Auf den festen Grund wird 1 halben Fuß hoch Mist stark eingetreten, dann kommt 1 halben Fuß Erde darüber, dann wieder 1 halben Fuß Mist, stark eingetreten, und denn wieder 1 halben Fuß hoch Erde. Nunmehr ist es mit dem Horizont gleich; da jede Pflanze 1 und 1 halben Fuß von einander kommt, so kommen auf ein solches Feld 3. Reihen, und die Pflanzten in jeder Reihe 1 u. halben Fuß auseinander. Dis wird mit Linie und Maasstock abgemessen, und an jede Stelle wo eine Pflanze hinkommt, ein kleiner Stock 1. Fuß hoch, gesteket; wann dis geschehen, so wird um jeden Stock die Erde angehäuget, daß es ein kleiner Berg wird, etwa in der Mitte bey dem Stocke 4. Zoll hoch. Nun wird die Pflanze gar nicht beschnitten, sondern mit dem Kopfe auf den Berg dichte an den Stock gelegt, und die Wurzel rund herum ausgebreitet, daß keine über einander zuliegen kommt. Wenn das ganze Feld so geleyet, wird 1 halben Fuß hoch Erde, die fein und ohne Klümpe ist, darauf gebracht; und die Stöcke ausgezogen. Nun ist das Feld 1 halben Fuß hoch über den Horizont, welches aber wegen des sinkenden

Mistes wieder fällt, daß es mit dem Horizont das folgende Frühjahr gleich ist. Den ersten Herbst, am besten im October, wird das Laub abgeschnitten, das Feld von Unkraut gereiniget (welches auch den Sommer öfter geschehen muß) und mit Fuß hoch Mist bedeket, nicht wegen des Verfrierens, sondern wegen der Geile: Das Frühjahr, wenn die Bitterung gut wird, schaffet man den langen Mist davon, läßt aber den ganz kurzen liegen, gräbt das Feld nicht um, denn sonst würde man die Pflanzten beschädigen, und bringet noch ein halben Fuß hoch Erde darauf, daß nun die Pflanze 1 Fuß tief lieget, und man künftig dreisse stechen kan. Den Sommer, da schon einige Stangen Fingersdicke kommen, wird immer gereiniget, den Herbst das Kraut abgeschnitten und mit Mist wie im vorigen Herbst bedeket. Das künftige Frühjahr, wenn der Mist abgeschoben, wird das Land ordentlich umgegraben, aber ia nicht über 1 Fuß tief, daß nicht in die Wurzel gestochen wird, wodurch alles verlohren ginge, geharcket, und nun erwartet man den Spargel zum Stechen, welches aber so geschehen muß, daß nicht in die Wurzel gestochen; auch die nebenstehende Stangen die noch nicht aus der Erde, mit abgestochen werde. Das Bedecken mit Mist den Herbst, und das Umgraben des Frühjahrs bleibt nachher beständig. Solte ia ein oder andere Wurzel caput gehen, so zeichnet man die Stelle mit einem Stock, und leget das Frühjahr eine andere dahin. Wer viel aber nicht übermäßigen großen Spargel verlangt, leget an jede Stelle zwey Pflanzten, so daß die Köpfe 3 Zoll auseinander bleiben, welches ich jeko vor mich thue, da mir der andere zu dicke wurde.



Beschreibung der großen und vorzüglichen Wirkungen des Maywurms gegen die Wuth an Menschen und Thieren, nebst einer Nachricht, wie derselbe am sichersten und besten angewendet sey.

Aus einem Schreiben an den Hn. General-Chirurg. Theben von der Frau Generalin von Schoultz, geb. v. Schönau, bekannt gemacht. f. Berliner Intell. Blatt Nro. 33. 1788.

Schon längst habe ich es wagen wollen, der Academie der Wissenschaften, eine Nachricht mitzutheilen, welche für die Medicinische Wissenschaft nicht unbedeutend seyn kan, jetzt sende ich es an Sie um davon den besten Gebrauch zu machen.

Es besteht in dem zwar schon bekannten Mittel der Maywürmer wieder die Tollheit, nur mit dem Unterscheid, daß das ins Land bekant gemachte, nicht so gute Wirkung als dieses äussert. Ich kann Sie versichern, daß ich jährlich einige hundert Stück an Menschen und Vieh ausgeben und den besten Nutzen davon sehe.

So bald ich den Wurm bekomme, lege ich ihn lebend in ein Glas, und gieße so viel Baumöl darauf, bis es überstehet. Ist der Wurm getödtet, und man gebraucht ihn, so wird er herausgenommen, mit einem Theelöffel voll des Baumöls, worinnen er getödtet, und damit zerrieben, und mit einem Löffel voll warmes Bier verdünnet, und so nüchtern des Morgens, einem großen und starken Menschen, einen großen Wurm, einem jüngern oder kleinen, einen kleinen Wurm eingegeben, und beym Vieh verfährt man auf gleiche Art.

Wenn eine Wunde gebissen worden, so wird selbige mit kaltem Eßig und etwas Salz einigemal ausgewaschen, alsdenn

Spanischefliegen darauf gelegt, hernach wie eine andre Wunde geheilt.

Bev gebissenen Menschen giebt man so gleich einen Wurm, wie oben gesagt, wiederholt es nach 10 Tagen, und so noch zum drittenmal. Ich habe es Leuten, Katzen und Hunden, die gebissen und schon von der Wuth angegriffen waren nehmen lassen, und sind geheilet, selbigen aber gebe ich es zweimal, sie empfinden darauf heftige Schmerzen, und so gar gehet Blut mit dem Urin ab, bey einigen würcket es Schweiß, bey andern Veängstigungen und darnach hilft es vielen, besonders wenn es dreimal wie oben gesagt, gegeben wird.

Ein Prediger in meinen Güttern, Namens Bernhardi, hat dieses Mittel seit 1708 über 40 Jahr mit dem größten Nutzen gegeben, kurz vor seinem Tode offenbarte Er es mir, ich benutze es bey wohlhabende, für seine hinterlassene Tochter, andern gebe ich es umsonst. Die Aemter Liebemühl und Osterode können es bezeugen, wie viel hundert Würmer ich so nützlich austheile, und Menschen und Vieh damit helfe.

Da ich aber in den Jahren bin, wo das Ziel des menschlichen Lebens nicht lange ist, so habe ich nicht länger anstehen wollen, aus Menschenliebe es bekant zu machen. Freude wird mir der Nutzen verursachen.

de Schoultz aée de Schönau,



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 28. April 1788.

## I Publicandum.

Da die Krieger und Domainen Kammer in Erfahrung gebracht hat, daß jüngst hin am Abend durch die Unvorsichtigkeit eines Kutschers hier in der Stadt jemand übergefahren worden und zu Schaden gekommen, so wird den Kutschern hienit das schnelle Fahren untersagt, auch zugleich verordnet, die Kutschen bey finstern Abenden und Nachtzeit mit Leuchtlaternen zu versehen, wie solches auch einer guten Polizei-Einrichtung gemäs ist, damit zumal auf den hiesigen engen Gassen die Fußgänger keinen Schaden leiden.

Signatum Minden den 8. April 1788.

Adnigl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Krieger- und Domainen-Cammer.  
Haff. v. Hüllesheim. v. Nordenflicht. Bäck-  
meister. v. Deutecom.

## III Citationes Edictales.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch öffentlich bekant, daß weil der hiesige Bürger Franz Schmidt seine auf ihre Befriedigung dringende Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist, heute der Concurß über dessen Vermögen eröffnet werden müssen. Alle diejenigen, welche also entweder an dessen hiesigem Bürgerhause oder an seinem übrigen Vermögen und an der Person des Franz Schmidt irgend Forderung oder Anspruch zu haben glauben,

werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 20ten May Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Ober-Amtmann Nasse und Hr. Cammer-Fiskal Methake in Vorschlag gebracht werden, zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch die in Original und Abschrift bezubringenden Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonst rechtlicher Art nach nachzuweisen. Denen welche sich in diesem Termino nicht melden, dient zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Concurßmasse des Franz Schmidt nicht weiter gehdret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Zugleich wird denenjenigen, welche etwa Geld oder Sachen von dem Franz Schmidt in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelten Erlasses nichts davon an den Gemeinsschuldner zu bezahlen, oder verabsolgen zu lassen.

**Herford.** Demnach per Decretum vom 4ten hujus über das Vermögen des von hier entwichenen Wollenspinners Bernhard Friedrich Reindken der Concurß

R



erbfuht und der Herr Cammer- Fiscal und Just. Com. Punge zum Interims-Curator angeordnet worden; so werden in Befolge vorangezogenen Decreti alle und jede, welche an gedachten Reindken und dessen geringen Vermögen Forderung und Anspruch zu haben glauben, verabladet, in dem ein für allemal auf den 23ten May c. präfigirten Termino peremptorio sothane ihre Anforderung Vormittages 9 Uhr am Rathhause persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten Mandatarium, wozu denen abwesenden Creditores der Herr Justiz-Commiss. Hartog hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu liquidiren, solche mit original Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu justificiren, und nach vorherigem Verfahren mit dem bestellten Curatore und den Mitgläubigern locum Congruum in dem abzufassenden prioritäts Urtheil zu gewärtigen; in dessen Entsehung und wenn sie sich in dem anberaumten Termino nicht melden, sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners Vermögen gelegt, mithin jedem, der ihm schuldig ist, bedeutet, dem hiesigen Gerichte davon gehörige Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit demselben davon nichts auszusahlen; nicht weniger werden alle diejenige, so vom Discusso Pfänder in Händen haben, verwarnet, solche nicht zum Verkauf zu bringen, sondern mit Vorbehalt ihres Pfandrechts auszuantworten. Schließlich werdet auch ihr Bernhard Friedrich Reindke hierdurch vorgeladen, im gedachtem Termino euch am Rathhause in Person zu gestellen, widerigensals aber zu gewärtigen daß wieder Euch, als einem muthwilligen Durchbringer nach Vorschrift der Geseze, in contumaciam erlanndt werden wird.

**Amt Limberg.** Der an das adeliche Haus Waghorst eigenbehörige Co-

lonus Friedrich Kleine Niemeyer Nr. 29. Bauerschaft Schwennigdorf, hat dem Ante angezeigt, daß er vermaßen zurück gekommen, daß er sich außer Stande befinde, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und hat deshalb auf terminliche Zahlung deren Anforderungen angetragen. Es werden deshalb die Kleine Niemeyer'sche Creditores hiermit aufgefordert, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 27. May a. curr. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch die darüber ausgestellte Schriften, oder sonst rechtlich zu bescheinigen, haben auch im Fall sie zurückbleiben mögten, zu erwarten, daß nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern der jährlichen Abgibt wegen gehandelt, und auf ihre Forderung nicht reflectiret werde.

**Secklenburg.** Bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Wäckers Adolph Königs und dessen Ehefrauen in Kengertch Vermögen, ist von hochlöbl. Regierung der Concurrs erkannt: Alle demnach, die an ernannten Eheleuten Königs Vermögen rechtlichen Anspruch haben, werden hiermit und zwar bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den hiezumit auf den 19ten May a. c. als dem ersten, 10. Junii als dem andern und 4. Julii dieses Jahrs als dem 3ten angezeigten Liquidations Terminen jedesmal des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen vor Untergeschriebenem als ernannten Deputato der Regierung anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und darüber Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber in künftiger Prioritäts-Urtheil der gesetzlichen Stelle gewärtig zu seyn; auch Pfandgläubiger müssen bey gleicher Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins ihre Forderungen liquidiren, und die Pfänder zum öffentlichen Verkauf unter dem Vorbehalt des ihnen nach der Clasifications-Ordnung zustehenden Vorrangs heraus geben, Urkundlich ist diese



Edictal-Citation hier in Zeelenburg und in Lengerich angeschlagen, auch an letztem Ort in der Kirche abgelesen, zu zemmalen den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und zweymal der Lippstädtischen Zeitung einverleibt worden.

Vigore Commissionis. Mettingh.

**Remgo.** Infolge des am heutigen Tage auf hiesigem Rathhause publicirten Bescheides in Sachen der sich gemeldten Gläubiger wider den hiesigen Bürger und Kaufman Joh. Christ. Schumacher werden alle und jede, welche an demselben oder dessen Vermögen einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit sub poena praeclusi et perpetui silentii edictaliter citiret, solche in dem auf den 21ten Mai d. J. ab profitendum et liquidandum angefügten Termin anzugeben und zu recht fertigen, und demnächst fernere rechtliche Verfügung darüber zu gewärtigen. den 2ten April 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Nachstehende Grundstücke des Herrn Camerarii Wincke sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden.

a) Vier Gärtens an der Bastau und Kuhlenstraße, welche in einem zusammen gezogen und nebst darin befindlichen Lusthause, steinern Tisch und Bäncken auch Obstbäume taxiret worden auf 570 rthlr. 12 ggr. b) Zwey Morgen doppelt Einfalsland im Kuthorschen Felde bey Heuers Hänschen taxirt zu 50 rthlr. c) Vier Morgen Zinsland selbst taxirt zu 180 rthlr. d) Ein Morgen Zins- und Zehntland in den Bärenskämpen taxirt zu 25 Rthlr. Lusttragende Käuferer können sich in Terminis den 26ten Merz den 28. April und den 30. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Nachmittag soll

kein ferners Geboth angenommen werdens Uebrigens müssen in den angefügten Terminen alle diejenigen, welche unbefante real Ansprüche auf vorstehende Grundstücke machen zu können vermeinen, solche anzeigen, wiebrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Bey dem Buchbindeer Herrn Franken ist zu haben: Cygorien gemahlt das Pfund 7 Mar. Allerley Couleuret fein Bremer Woll. Garn in civilen Pressen und feine atlasne Wünsche auf Geburts Tage.

**Minden u. Petershagen.**

In Termino den 2ten May, sollen im Schreiberschen Hause auf der Klosterhaide, 2 Plätze, der eine oben Knollmanns Kamppe, und der andere hinter Ernst Meyers Gründen, meistbietend verkauft werden. Liebhaber werden verabladet, ihr Geboth in besagtem Termin zu erdfuen, und die, denen ein Vorzugsrecht auf selbigen gebühret, solches vor der Licitation, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens zu liquidiren.

**Amt Limberg.** Es ist unterm 17ten Januar von hoher Krieger- und Domainen-Cammer allergnädigst bewilliget worden, daß die sub No. 45 zu Rhödinghausen belegene Königl. Meyerstätsche Wessels oder Rahn Stette, zu welcher ein Garten, ein Holztheil, Mannes- und Frauenkirchenland, Begräbnisstelle und Röhthengrube, gehdret, in Meyerstätscher Qualität und unter der Bedingung dem Bestietenden übertragen werde, daß das eingefallene Wohnhaus wieder hergestellt werde. Die vorgedachten Grundstücke sind zu 122 rthlr. gewürdiget und werden diejenigen, welche gewillet diese Meyerstätscheste anzunehmen, aufgefordert, am 27ten May a. c. an der Gerichtsstube zu Bünde ihr Geboth zu äußern, da sie dann zu erwarten daß dem



annehmlichst Bietenden unter Vorbehalt Genehmigung hoher Krieger- und Domainen-Cammer die Stelle überlassen werde.

**Amte Heepen.** Das dem bei Dielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Bauerschaft Siecker des hiesigen Amtes belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für völlig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schf. 2 Spint 3 drey viertel Wecher an Maasse enthält, und mit Einschluß des darauf stehenden Holzes und zweier Wohnhäuser durch vereidete Nichtsmänner auf 6187 rthlr. 7 agr. 3 pf. gewürdiget worden, soll ad instantiam der Dielefeldischen Stadt-Krieger-Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kaufsüchtige welche vorbebeschriebenes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezalen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788ten Jahres am Gerichtshause zu Dielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzuliegenden Verzeilungs Plan, ihr Geboth zu eröffnen, mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht confirenden Real-Gläubigern hiedurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten licitations Termin oder spätestens in demselben bey hiesigem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie das Grund-

stück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden.

**Tecklenburg.** Der Wittwen des Bäckers Adolph Königs Haus, in Kennerich sub No. 139. nebst einer kleinen Holzschoppe und Hofraum, worin ein Brunnen, samt einem Mannes und Frauen-Kirchensitz, ein unweit des Coloni Goldmeyers Hauses gelegener, ungesehr 1 Schf. Saar großer Garten, und noch ein Holz- und Kahler-Theil im Berge, welche Grundstücke von den geschwornen Taxatoren zu 504 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget sind, werden nach eröffneten Concurß über derselben und ihres abgelebten Mannes Vermögen hiermit zu jedermans feilen Kauf gestellt, und Kaufsüchtige eingeladen, in dem für den ersten, 2ten und 3ten angeetzten Licitationstermin Dienstag den 8. Jul. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterscribenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden.

**Vigore Commissionis.**

**Mettingh.**

**Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen ic. ic.**

Machen hierdurch öffentlich bekant: daß die im Kirchspiel Schapen belegene, und dem Discussio Bernd Wessel Bruns, dem Bernd Diderich Bruns, den Eheleuten Franz Gerd Bruns, den Minorrennen Theissen, dem Diederich Bruns zu Hopsten und den Erben Dirk Hermann Theissen zu Schapen gemeinschaftlich zustehende Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1429 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Kingens. Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Bernd Wesselschen Concurßus, Justiz-



Commissarius Schredder, um die Subhastation dieser Wohnung, da sämtliche hierbey concurrirrende Interessenten schon längst einverstanden sind, daß solche ganz verkauft werden soll, allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschriebn sind, mit der taxirten Summe der 1429 fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 28ten Mart. 29. April und 30sten May a. c. vor unserm Deputirten Regierungsrath Warendorf angezeigten dreyen Dietungs- Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs- Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis- Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungss- Insiegels und derselben Unterschrift. Lingen, den 14ten Febr. 1788.

An statt und von wegen ic.

Müller.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Es soll die mit künftigen Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schwein- Schneiderey-Pacht in der Grafschaft Ravensberg von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinit. 1788. bis dahin 1794. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genungsame Sicherheit bestellen können, und diese Pacht entriren wollen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 15ten April, 29ten April und 6ten May,

dieses Jahrs, Vormittags um 10Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer alhier zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf 6 Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation geschlossen werden soll. Signatum Minden den 2ten April. 1788.

**Minden.** Bey dem Herrn Kaufmann F. W. Eifermann aufm Markte, ist bevorstehendes Minder Markt ein Zimmer für einen auswärtigen Kaufmann der im Großen oder Kleinen handelt wohl eingerichtet zu vermietheu. Wer Lust hat solches zur Marktzeit zu beziehen, wolle sich baldigst melden, und sowohl billigen Preises als besser Commodityt und Aufwartung gewärtigen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Werther.** Es sind einige hundert Rthlr. zu verleihen. Der Herr Richter Buddens in Dielesfeld und J. C. Siegler in Werther geben hievon Nachricht.

#### VI Avertissement.

**Herford.** Eine gewisse Person aus Minden hat sich entschlossen hier eine Schule anzufangen. Sie wird im Deutschen und Französischen, Nähen, Stricken und anderer Handarbeit Unterricht geben, und sich durch ihre Bemühungen empfehlen. Ihre Wohnung ist beym Hutmacher Müller auf der Beckerstraße, woselbst der Conditiones wegen Abrede genommen werden kann.

#### VII Notificationes.

**Unt Rhaden.** Der Colonus Johann Wilhelm Holth sub Nr. 16. Bauerschaft Westrup hat sich aus seinem von Grappendorffischen Eigenthum, womit er und seine Stette bis dahin behaftet gewesen, bey dem Herrn Krieger- und Landrath



Freyherrn von Korff zum Obernfelde als Käufer derer von Grappendorffischen Lüb-  
becker Güter für die ein gewordenene Kauf-  
summa von 1650 Rthlr. in Bancomäßigem  
Golde, für sich seine Erben und Nachkom-  
men von allen Eigenthumspflichten, so  
wohl ordinairn als extraordinairn Gefäl-  
len auf beständig, frey gekauft. Um nun  
diese wichtige Summe Geldes bezahlen zu  
können, hat erwenter Holth nachstehende  
Grundstücke unter Königl. Kammer Con-  
sens wiederum von seiner Stette verkauft,  
als 1. an den Colonum Weggehorff Nr. 2.  
in Wehdem, seine Hollweder Wiese für  
200 Rthlr. 12 mgr. in Golde. 2. An Fri-  
ckschmedt Nr. 24. zu Westrup ein Stück  
an das Stift Levern zehntbares Land auf  
dem Wickenkampe bey Gruben gelegen für  
50 Rthlr. Gold. Noch an diesen Fricks-  
schmedt ein Stück im Westerfelde oben der  
Wulfriede bey Bonewand gelegen so eben-  
falls ans Stift Levern zehntbar ist, mit  
Einschluß des unterm Dornberge befindli-  
chen einen Theile Holzgrundes, für 90 Rth-  
Gold. 3. An Rosenbaum Nr. 44. Weh-  
dem das Sonnenflag so ans Stift Levern  
zehntbar, für 185 Rthlr. Gold. 4. An  
Lehden Nr. 28. Westrup, a) ein Stück im  
Westerfelde bey Julius Holth so zehntbar.  
b. Dasselbst einen kleinen End zwischen  
Kemmert und Kennegarben, so zehntfrey  
c) ein Stück auf der Wahrenhorst so zehnt-  
bar, d) ein Stück im Osterfelde bey Gru-  
ben gelegen so gleichfalls ans Stift Levern  
zehntbar, sämtlich für 116 Rthlr 18 Mgr. in  
Golde. 5. An Wolter No. 41. Westrup einen  
Theil des Wahrenhorster Gartens so zehnt-  
frey, für 101 Rthlr. 18 Mgr. in bancomäßig-  
gen Golde. 6. An Pieper No. 35. Westrup.  
a) ein Stück im Westerfelde ober der Wul-  
fer Hacke so zehntbar nebst einem Theile des  
unterm Dornberge befindlichen Holz-Grun-  
des. b) 2 Stück auf der Wahrenhorst bey  
Schumacher so ans Stift Levern zehntbar,  
sämtlich für 141 Rthlr in Golde. 7. An  
Fricken No. 22. Westrup ein Stück im

Westerfelde aufm rothen Busch so zehntbar,  
für 62 Rthlr. 12 mgr. in Golde. 8. An Leh-  
den No. 8. Westrup ein Stück im Weste-  
felde bey Staaß gelegen so zehntbar für  
60 Rthlr. Gold. 9. An Becker No. 54.  
Wehdem ein Stück im Westerfelde bey Ju-  
lius Holth, in den Gökeln, so zehntbar,  
für 36 Rthlr. 12 mgr. in Golde. 10. An Di-  
lermann No. 23. Westrup ein Stück beyne  
Pfanfuchen, so zehntbar für 30 Rthlr. 12 mgr.  
Gold. 11. An Koch No. 34. Westrup 2  
Stück in der Wohlenwand so zehntbar für  
85 Rthlr. Gold. 12. An Haber No. 86.  
Wehdem. a) ein Stück aufm Steinkampe  
bey Aping am Parwege, b) ein Stück ob-  
der Dillenhöste bey Julius Holth am Kirch-  
wege beyde zehntbar, für 52 Rthl. 18 mgr.  
in Golde. 13. An Holth No. 118. Weh-  
dem a) 2 Stück im Osterfelde bey Wöhne-  
wand, b) ein Stück unterm Kirchwege bey  
Schumacher, sämtlich zehntbar, für 94 Rthl.  
Gold. 14. An Kothhof No. 30. Westrup,  
a) ein Stück bey Röhling, b) ein Stück  
in der Rückewand, c) 2 kleine Ende in der  
Hasenwand sämtlich zehntbar, d) einen  
Ort in der Hollweder Wiese, alles für  
147 Rthlr. Gold. 15. An Steinbrinck  
No. 33. Westrup a) ein Stück auf dem  
Arrenberge bey Kennegarben, b) 2 Stück  
dasselbst bey Schwiterneyer gelegen, sämt-  
lich zehntbar, überhaupt für die Summe  
von 75 Rthlr. in bancomäßigem Golde,  
als worüber die gerichtlichen Kaufbriefe  
ausgefertigt worden sind, so jedermann  
hierdurch zur Nachricht gereicht.

Der Colonus Johann Clamor Brandt  
sub Nr. 15. Bäuerschaft Dielingen  
hat sich aus seinem von Grappendorffischen  
Eigenthum, womit er und seine Stette bis  
dahin belastet gewesen, bey dem Herrn  
Krieges- und Landrath Freyherrn von Korff  
zum Obernfelde als Käufer derer von Grap-  
pendorffischen Lübbecker Güter für die Sum-  
ma von 1150 Rthlr. in Bancomäßigem  
Golde, von allen Eigenthumspflichten  
frey gekauft.



Der Colonus Johann Friederich Brandt Nr. 52. Bauerschaft Dielingen hat sich aus dem von Grappendorffischen Eigenthum bey dem Herrn Krieger- und Landrath Freyherrn von Korff zum Obernfelde als Käufer berer von Grappendorffischen Lübbecke Güter von allen Eigenthumslasten für sich seine Erben und Nachkommen für die Freykaufs-Summa von 1250 Rthl.

in Bancomäßigem Golde von allen Eigenthumslasten auf beständig frey gekauft.

Der Colonus Hermann Heinrich Brandt alias Gertner Nr. 102. Bauerschaft Dielingen hat sich und seine Stette für 50 Rthl. in Golde aus dem von Grappendorffischen Eigenthum frey gekauft, so jedermann hierdurch zur Wissenschaft gezeiget.

## Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

Schlechter Dank für die vielen Angflanzungen verädelter und fruchtbarer Bäume unserer Vorfahren würde es seyn, wenn wir sie nur immer schütteln, pflücken und da einernöthen wollten, wo wir doch nichts gesät und gepflanzt haben, und wann wir uns nur immer freuen wollten, daß wir sie nun einmal besitzen. Unsere Väter scheinen viel edelmüthiger an uns ihren Nachkommen gedacht zu haben, sie die vielleicht den wenigsten Nutzen davon hatten. Ohne zu wissen, wer noch einmal der Besitzer von ihren Baumböden seyn würde, sorgten sie dadurch nicht wenig für unsern nicht geringen Vortheil, und wir, wir wollten sie Jahr aus Jahr ein genießen ohne einmal daran zu denken die von Alter abgehende oder umgehauene Fruchtbäume durch erneuerte Anpflanzungen zu ersetzen! Wessen werden sich dann unsere Kinder, bey einer so undankbaren Vorsorge zu getrösten haben? Die würden zusehen müssen, wie sie fertig werden könnten! Wollen wir ein wenig erkenntlich seyn und unsern schuldigen Dank für die gepflanzten Obstbäume unserer Vorfahren, deren Früchte wir nun schon so lange Jahre geschüttelt haben, ablegen, so müssen wir den Nutzen der Nachkommen durch erneuerte Anpflanzungen beständig und reichlich besorgen; zum wenigsten die schon ehemals angelegten Baumböden zu erhalten suchen, nicht weniger um unsere

danckbare Pflicht ganz zu erfüllen auf jenen leeren Plätzen, wo ohne Nachtheil der übrigen Gewächse, Fruchtbäume stehen könnten, neue Baumböden anlegen, denn würden wir das Sprichwort eines ehrlichen Haushälter erfüllen, der sich zur Regel gemacht hat: man muß hauen wie ein Schelm, aber wiederpflanzen wie ein ehrlicher Mann, das heißt, für einen einzigen abgegangnen Baum drey an dessen Stelle wieder hinpflanzen.

Und woher sie denn nehmen? Freylich am besten ist's aus seiner eigenen Baumschule; wollte Jemand vielmehr mit der Obstgattung zufrieden seyn, welche er vor andern oft mit nicht geringen Kosten angekauft hat, so möchte er selten ehrlich behandelt werden, und noch seltener in der Folge das versprochene Obst abbrechen können. Denn wie oft kauft man einen sogenannten verädelten Obstbaum, der mit der schlechtesten Obstsorte oder wohl gar mit Wasserreisern gepropft worden, des unansehnlichen Stammes, der schlechten kümmerlichen Wurzeln nicht zu gedenken. Ein solcher Baum wächst oft gar nicht, weil er vielleicht aus einem fetten Boden in einen magern Grund versetzt worden, da es schon längst bekannt ist, daß kein Baum freudiger wächst, als der, welcher von Jugend auf in ein und eben derselben Gegend seines Bestimmungsortes erzogen ist. Zudem ist



es schon längst in der Erfahrung gegründet, daß, wenn z. B. die erste Muttererde leinlicht gewesen, und das Bäumchen in einen sandigten steinigten und kieslichten Grund versetzt ist, oder aus diesem in jenen es anfangs wohl durch die ihm beygebrachte gute Erde durchwächst, bleibt aber nach und nach stehen und kommt in der Folge gar nicht fort. Daher findet man in den ansehnlichsten Baumhöfen, so verschiedenen Wachstum, bey den in ein und eben dem Jahre versetzten Bäumen, so daß man kaum die Ursache davon erdenken und finden kann. Ein jeder Baumhof wenn er auch nur ein Dutzend Bäume enthielte, wäre also werth seine eigene Baumschule zu haben, wenn man sie auch um ihres übrigen Vortheils willen nicht anlegen wollte. Nichts ist leichter als die Anlage einer Kern und Baumschule, nichts gewährt mehr unschuldigere Freude, als ihre Pflege, und keine Frucht schmeckt süßer, als die welche man selbst gezogen, gepfropft und mit eigener Hand gepflanzt hat; und nichts mag übrigens ein größeres Vergnügen geben, als das Bewußtseyn Gottes Geschöpfe, auch in diesem Betracht, zur höhern Vollkommenheit mit gebracht zu haben.

Ich wage es also davon einige Gedanken aus Erfahrung niederzuschreiben; ob schon ich versichert bin, daß es an gründlichen Anleitungen dazu nicht fehlen möge. Nicht geringe Freude würde es für mich seyn, wenn ich dadurch einige, auch nur einen Freund mehr ermuntern könnte, zu seinem und vorzüglich zu dem allgemeinen Nutzen das Seinige mit beyzutragen. Die Anlage einer Kernschule ist also der erste und sicherste Weg zu einem Vorrath wohlgezogener Bäume zu gelangen. Es ist mir aber auch bekannt, daß man durch abgeschnittene und in eine gute feuchte Erde gesteckte und eingewurzelte Reisler, aber mit mißlungenen Versuchen eben wol dazu ge-

langen könne, und demnach ist und bleibt Kernschule immer das vorzüglichste Mittel dazu. Siebey kömmt nicht auf viele Umstände an; man suche nur dazu irgendwo im Garten oder Hofe, einen Ort aus, welcher nicht zu naß, doch mehr feucht als trocken ist; ist er jenes, so wird er durch Abzugsgraben mehr erhöht und ausgetrocknet und das Erdreich durch öfteres Umgraben, durch Vertilgung des Unkrauts und Wegwerfung der Steine ohne weitere Verbindung durch fette Erde, oder kurzen Mist, fruchtbar genug dazu gemacht. Denn ein für allemal ist zu merken, daß, je magerer die erste Nahrung der Obstkerne ist, desto gesünder ist der Wachstum junger Bäume, denn wachsen auch immer geschwinder, wenn sie bey jeder folgenden Verpflanzung in einen verbesserten Grund gesetzt werden. Hätte man also den bestimmten Ort zur Kernschule, bis aufs nächste Frühjahr eingerichtet, im Herbst und Winter Obstkerne allerley Art gesammelt, sie mit Sand vermischt und bis dahin aufbewahrt, so läßt man sie in der Mitte des Aprils vor der Aussaat zwey bis drey Tage in einem Gefäße drey Finger hoch unter Wasser mit Salz vermischt aufquellen, nach diesem das Wasser abschütten, die Kerne ausbreiten und trocknen und nächstdem wie gewöhnlich aussäen und einharken, mit der Grabscheid ebenen und einschlagen und darüber eines Zolles hoch frische Erde, oder besser Sagespäne streuen. Eben so macht mans auch mit den Pflaumen, Zwetschen, Kirschen, Aprikosen, Nirschen und Mandelsteinen, wenn man nur im Herbst, von jeder Gattung die vollkommensten Steine gesammelt, mit trocknen Sande in ein Gefäß gethan in die Erde vergraben und so den Winter durch aufbewahrt hat.

Die Fortsetzung künftigt.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 5. May 1788.

## I Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebotenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Vielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen, u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als a. dem großen zu Vielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, b. dem kleinen in Vielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Vielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Vielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Vielefeld, g. dem jenseits Brackweide belegenen an den von

Spiegelschen und kleinen Bockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Vielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104, und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütgert und der Vielefelder Amter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Gr. tariret worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehdrigen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Berther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milkmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Berther, d. des Coloni Wartsmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Ubbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lütking Nr. 1., m. des Coloni Bollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Alsemiffen, q. des Coloni Frerex Nr. 3. Bauerschaft Siecker,



r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbeherrigen und Eensiten gebothen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Obersebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, k. des Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Willendorff, m. des Coloni Reineke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni Reckertöbrinck Nr. 23. daselbst, o. des Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhöner Amts Enger q. des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede. r. des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch. Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamten zum Anschlag gekommene von Ketterschen Güter und Pertinenzien im ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Ketterschen Holzberges durch den Feldmesser Wiebke auf 181 Morgen 179  $\square$ R 18 Fuß ausgemessen worden, worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spies gel freitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommenen revisbirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. gewürdiget worden, jedoch der Colonus Grosse Vockermann in diesem Berge folgende Ansprüche behaupte, als a. das Huderecht mit allen seinem Vieh an Kühen, Pferden, Schweinen und Schaaren b. um das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den Ploggematt, in und unter dem Berge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse

d. Das Brackenholz von demjenigen abgestaminten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Präntionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erdörterung gekommen, jedoch von Käufer als freitig in der Masse übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen können sondern solche auf seine Kosten mit dem Vockermann im Wege Rechtens ausführen müsse. 7) daß das Kaufgeld von jedem einzelnen Licitanten in vollwertigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Adjudication angerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an, ad Depositum der Regierung gezahlet und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Adjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Corpora dergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Gebotss gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictione Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Adjudication angezeiget werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden sollten, als sie veranschlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben besunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Adjudication gegen Erlagung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die



bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbedrigen an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so ferne sie nicht zur Laye gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Gutsherrlichen Reste, von den Eigenbedrigen, Censiten und Zehntpflichtigen, in so ferne solche vor der letzten an den Richter Buddens geschenehen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschiehet, von dem Käufer zur Halbscheid, bey dem einzelnen Verkauf eines jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche bey dem letzten Termin der Kaufgelde zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Bescheides, imgleichen der Gottespennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milkmann, Bartmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen den Colonis Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft veräußert werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß auszu gewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitations-Terminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Vielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

v. Arnim.

## II Öffentl. Arrest.

**Minden.** Da über das Vermögen der Wittwe des verstorbenen Rathsh. Kellerpächter Musäus Concurß eröffnet ist; so wird einem jeden, der derselben etwas schuldig seyn, oder Pfänder von ihr besitzmag, vom hiesigen Magistrat hiemit aufgegeben, nichts an die gedachte Wittwe Musäus weiter verabsolgen zu lassen, sondern das schuldige an das Rathhäusliche Depositum zu zahlen, auch die Pfänder ans Rathhaus abzuliefern. Wer solches nicht in 4 Wochen befolgt, hat zu gewärtigen, daß die Schuld von ihm executive beigetrieben, auch die Pfänder von ihm eingezogen, und er überdem mit dem Verlust seines Pfandrechts bestraft werden soll.

Magistratus hieselbst.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Bursgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das Vermögen der Wittwe des verstorbenen hiesigen Rathsh. Kellerpächter Musäus der Concurß eröffnet sey. Wir citiren daher alle deren oder des verstorbenen Creditoren, daß sie in Termino peremptorio den 18ten Jul. c. auf hiesigem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, und mit Beweismitteln gebührend nachweisen. Wer dieses unterläßt, wird hernach nicht weiter gehört, und ihm ein ewig Stillschweigen aufgelegt werden.

**Amte Limberg.** Der Besizer der Königl. Meyersstätten Stette Nro. 30. Bauerschaft Offelten Johann Rudolph Wilkens, hat dem Amte angezeigt, daß er durch mancherley betroffene Unglücksfälle so zurück gekommen, daß er die Schulden so auf seinem Colonat haften nicht so bald als es seine Gläubiger verlangen mochten zu bezalen im Stande. Er hat des En-



des deren terminliche Zahlung nachgesuchet, und werden hiermit alle und jede, so an gedachten Willkürs Spruch und Forderung zu haben vermeinen aufgefordert, diese in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 13ten Juny a. c. an der Gerichts = Stube zu Obendorf anzuzeigen und durch in Händen habende Schriften zu bescheinigen.

Dieserigen so dieser Anweisung nicht folgen werden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Anforderungen abgewiesen, und der jährlichen Abgift wegen nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde.

**Lenigo.** Infolge des am heutigen Tage auf hiesigem Rathhause publicirten Bescheides in Sachen der sich gemeldten Gläubiger wider den hiesigen Bürger und Kaufman Joh. Christ. Schumacher werden alle und jede, welche an demselben oder dessen Vermögen einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit sub poena praeclusi et perpetui silentii edictaliter citiret, solche in dem auf den 21ten Mai d. J. ad profitendum et liquidandum angeetzten Termin anzugeben und zu rechtfertigen, und demnachst fernere rechtliche Verfügung darüber zu gewärtigen. den 2ten April 1788.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** In Termino 18. Junii d. J. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Vblhorst in des Obersteigers Gebhard Hause die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Hohmann gehörige Grundstücke öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Sie bestehen 1) in einem Wohnhause, welches auf 139 Rthlr. 8 Ggr. taxirt, 2) einem Garten 7 Achtel groß, so zu 157 Rthlr. 18 Ggr. gewürdiget ist und 3) in einem Baumgarten von 1 Achtel taxirt zu 25 Rthlr. 16 Ggr. Es werden daher die Kauflustigen auffordert, besagten Tages ihr Geboth in vollwichtigem Golde zu eröffnen, und dienen

zur Nachricht, daß nach Verlauff dieses Termins kein Nachgeboth angenommen werden könne.

Minden Ravensbergisches Bergamt.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Joh. Henr. Geveloht zugehörige in der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 Rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annexis; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Kuhthorschen Bruche befindliche Huthheil für 4 Kühe so zusammen auf 390 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7. May und 11ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboth weiter gestattet; auch müssen diejenigen welche unbekandte Ansprüche auf vorstehende Immobilien machen wollen, solche in den angeetzten Terminen anzeigen, wiewrigensals sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das an der Simeonis-Strasse sub No. 287. belegene Rosenbaumsche Wohn- und Brau-Haus, mit Neben-Gebäude Stallung und Hofraum, auch darauf gefallenen Hude- Theil vor dem Simeonis-Thore auf dem spitzen Anger sub No. 32. für 6 Kühe so zusammen, auf 797 Rthlr. 12 Ggr. taxirt worden, soll unter der Bedingung, das baufällige Haus sofort abzubrechen, und solches wiederum, in wohnbaren Stand zu setzen in Termino den 10ten May a. c. öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich alsdann Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, und nach Be-



schaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich müssen diejenige welche unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an vorstehende Immobilien zu fordern haben, solche in dem angefügten Termino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** In des Ober-Einnehmer Hrn. Schreibers Hause in Minden, wird im Markte verkauft werden: Kanaster-Zaback, geschnitten und in Rollen, pro Pfund 16 Ggr., 20 Ggr., 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Ggr. Halb Kanaster pro Pfund 12 Ggr. Dünkircher grob rappirten Schnupstaback, in Dley Dosen, pro Pfund 8 u. 10 Ggr.

Herr Primabest et Compagnie von Münster werden die bevorstehende Minder May-Messe mit einem schönen Assortiuent sowohl seidenen als auch Bouterie und sonstige Waaren beziehen, sie versichern die billigsten Preisen und erbitten sich einen geneigten Zuspruch bey dem Herrn Regierungs-Pedell Kind im Landständen Hause.

Herr Joh. Peter Walmichrath et Compagnie von Langenberg bey Elberfeld verkaufen en Gros feine Augsburger Sitten und Satunen; seiden floret und leinen Band, Strümpfe, Mützen und sonstige Filz. Waaren, versprechen billigste Preise und reelle Bedienung, logieren bey dem Hrn. Cammerssecretair Zimmermann auf dem Markte.

Herr Ludewig Seebom aus Pyrmont hält diese Messe mit verschiedenen Ellen-Waaren, als: Feine Engl., Augsburger u. Hamburger Zigen, ingl. Cattun, feine und ord. Cattunen, Hamans, Engl. Putcha's, ic. imgleichen mit verschiedenen feinmittel und ordinären Luchern, Halbtruchen, Casimirs, Espagnioletts zu Manns und Dames-Kleidern, Engl. Coatings, Bergenpoooms, Clasty's und verschiedenen andern Zengen

zu Derröcken ic. engl. u. andren Westen- und Hofenzengen, Baumwollenen und seiden Luchern, Strümpfen, Mützen ic. und mehr dergleichen Waaren. Er steht aus in des Hrn. Regierungs-Rath Wiedekinds Behausung am Markt.

**Madame Merandet**, Modenhändlerinn, sesshaft zn Münster, verkauft allerhand Moden-Waaren, nach dem allerbesten Geschmak, als Hütthe, Tocquen, halbe Hauben, Dormeuses, Regligés, von allerley Arten Palatines, Manchetten, Schürzen, Kleider-Garnituren, Mantelchen von Lasset, und andere, Kaleschen, neumodige Bänder, Blonden, schwarze Spitzen, Chenille, weiße und schwarze Gaze, kostbare und andere gazene Halstücher, feine Straussen-Federn von allerley Arten, feine Pariser Blumen, Blumenkränze, und Ketten, allerhandfarbige Hütthe von Stroh, und andere. Manns- und Frauen-Handschuhe, Kleinodien, und Juweelen, prächtige Uhrbänder, und Geldbeutel, prächtig gestickte Westen, trocken eingemachte Sachen in Schachteln, alles für den billigsten Preis, übernimmt Commissionen, schicket auswärts Waaren dessen, die sie mit ihrer Zuschrift beehren, und logirt diese Messe bey Mademoiselle Lünnermann auf dem kleinen Dohmhofe.

**Herford.** Demnach die öffentliche Subhastation der Immobilien der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Hund gerichtlich erkant worden: So werden I. das sub No. 772 ohnweit dem Deichthore zur Handlung vorzüglich gut belegene Wohnhaus woraus jährlich 2 rthlr. an die gross. Schule prästiret werden müssen und worin unten rechter Hand eine Wohnstube mit Bekrefammer, und über derselben eine schöne Kammer, linkerhand eine Boutique worüber gleichfals eine Aufkammer, hinten ein guter Keller eine Küche und Stallung befindlich, nicht weniger mit einem beschossnen Boden und Gärt-



gen ab 28. Schritt lang und 12 Schritt breit, versehen und auf 460 rthlr. gewürdiget ist. 2. Der vorm Steinhof in der Zwegen hinterm Schüttstall belegene ohnbeschwerte Garten so 88 Schritt lang und 15 Schritt breit und zu 120 rthlr. taxirt ist, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen auf vorbeschriebene Grundstücke in Termino den 15ten July c. annehmlich zu bieten und nach Befinden des Zuschlags gewiß zu seyn; wobey zur Nachricht dient, daß nach geschlossener Licitation auf kein Nachgeboth reflectirt wird. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesen Pertinenzien aus einem dinglichen Rechte Anspruch machen können, aufgefordert, solchen bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens in dicto Termino anzugeben.

### V Sachen, zu verpachten.

Da die Pacht Jahre der Uhtzieße und des Weg-Geldes, imgleichen des Rathskellers mit dem 1ten Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu deren anderweiten Verpachtung dieser Cämmereystücke Terminus auf den 10ten May a. c. angesetzt, und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittags von 10 bis 12Uhr auf dem Rathshause einfinden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot *salva approbatione regia* des Zuschlages gegenwärtigen, Minden den 10ten April 1788.

### VI Notification.

**Minden.** Von denen subhastirten Ländereyen des Coloni Rasters Nr. 2. in Todtenhausen hat der Herr Cämmerey-Schreiber Bohn 2 und einen halben Morgen Zins und Zehntland auf dem Teigelfelde belegen zu 55 Rthlr. und der Camerarius Herr Ruffmann 2 Morgen Zinsland am Balsartsteiche zu 50 Rthlr. als Bestbietens der erstanden.

### Ankündigung.

Gemeinnütziges Portefeuille vermischten Inhalts, herausgegeben vom Herrn Professor Heidekamp in Lingen.

Unter diesem Titel kündige ich eine neue periodische Schrift an, wovon jährlich 4 Stück, jedes von 12 Bogen in einem grünen Umschlage geheftet herauskommen werden. Der Inhalt des ersten Stückes ist folgender: 1. Ueber die Cultur der Geschichte in den ältern und neuern Zeiten. 2. Briefe über die Freynaurerei. 3. Der Krückengang zu Gondar. 4. Gedichte. 5. Der Messelstrauch und der Weinstock, eine Fabel. 6. Ueber Festigkeit des Charakters. Aus den Papieren des D. Ralph. 7. Die Sehnsucht. 8. Mythologie der Hebräer. 9. Sinngedichte. 10. Ueber das Alter der Thiere. II. Fragmente aus einem Manuscripte über die Naturgeschichte des Menschen, und andere mehr. Wer darauf subscribirt, erhält jedes Stück für 6 ggr. Nachher kostet es 9 ggr. Postämter und Buchhandlungen werden von mir gehorsamst gebeten Subscription anzunehmen; und zwischen hier und Pfingsten d. J. Ihre Bestellungen mir zu übersenden, gegen diese Zeit wird das erste Stück fertig seyn. Wer 5 Exemplare unterbringt, erhält das 6te frey. Lingen den 12ten März 1788.

J. N. Fällischer, Buchhändler.

### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1788.  
 Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2 Q.  
 " 4 Pf. Semmel 7 " 2 Q.  
 " 1 Mgr. fein Brodt 28 " "  
 " 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 " "  
 " 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. " "

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
 1 — Schweinefleisch 3 " "  
 1 " Kalbfleisch, wovon  
 der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 "  
 1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 "



## Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

### Fortsetzung.

Dies Verfahren ist allen übrigen Künsteleyen vorzuziehen, denn dadurch ist der Keim, schon aufgeschwollen, der Stein kann sich leichter öfnen und der Kern hervorzurutschen. In Zeit von vier bis sechs Wochen hat der Baumsfreund das Vergnügen, die gefäeten Kerne zum Theil noch mit ihrer Hülle umgeben aus der Erde keimen, und wie sich ihre Bildung so nach und nach in das feinste Laub und Stämmchen verwandelt hervorzurutschen zu sehen; doch wird ihm seine Freude sehr versälzen werden, wenn er keine Schreckbilder für die Vögel, besonders für die Buchfinken hingestellt hat, diese sonst gute Vögel stellen den aufgegangesenen Kernen so sehr nach, daß sie ohne gelegte Schlingen und Klapperwerk nichts von diesem ihren angenehmen Raube vertreiben kann. Jetzt muß er ihnen durch sorgfältiges Ausraufen des Unkrauts und fleißigem Begießen, früh Morgens oder besser am Abend im dünnen Sommer mit fließenden Wasser, zu einem frühlichen Wachstum nachhelfen. Man erwarte also jetzt den Segen seiner Arbeit, denn alle Kerne pflegen im ersten Jahr nicht aufzugehen, wenigstens einige Birnkerne nicht, sondern man hat dieselbe im künftigen Jahre zu hoffen. Aus diesem Grunde ist es anzurathen, daß man diese Stämmchen zwey Jahre in der Kernschule lasse, damit jene nach und nach hervorzurutschen, und dieser ihre Wurzeln zum Versehen sich mehr und mehr verstärken mögen.

Jetzt zur Baumschule. Ist die Kernschule also in einem mageren aber trockenen Bo-

den angelegt worden, so bestimmt man dieser einen bessern Ort; wenigstens einen solchen welcher mit guter Erde vermischt worden. Vorläufig wollen wir uns merken, daß man dazu niemals Ausschüsse, aus den Wurzeln alter Bäume nehmen müsse, selten haben diese Stämme Saugwurzeln genug, da die meisten ihre Nahrung nur aus einer der Hauptwurzeln des Baumes nehmen, und noch seltener wachsen sie zu einem ansehnlichen Baume; bleiben also kümmerlich und stets unansehnlich. Der Boden, wo diese jetzt und in der Folge gepflanzt werden sollten, kann ja einen bessern und hoffnungsvollern Stamm tragen. Also die jungen Bäume aus einer Kernschule genommen, sind immer die besten; ehe man sie aushebt, nicht ausreißt, muß man die neue Baumschule in Beete eingetheilt haben, gewöhnlich nimmt man dazu die Breite von vier Fuß, und die Länge nach Belieben. Dieses Beet theilt man mit einer Gartenslinie in drey Theile ab, man ziehet dieselbe zuerst gerade über die Mitte des Beetes, wenn man dasselbe vorher gehdrig abgetreten hat, setzet eine Fußmaasse zu jeder Seite dieser Mittellinie, und ziehet dessen gerade Reihe von einem Ende zum andern, bemerket dieses mit einem eingesteckten Stocke; nach dieser Abmessung wird die mittlere Reihe einen Fuß von jeder nebenstehenden Linie, und diese anderthalb Fuß breit von der äußern Reihe zu stehen kommen: Würde man mehrere Reihen anlegen wollen, so würde dieses nachher beym Pfropfen und Oculiren Unbequemlichkeiten verursachen.



Beym Aufheben aus der Kernschule muß man alle Behutsamkeit anwenden, damit man die zarten Stämmchen durch ein unzeitiges Ausziehen, von ihren noch zarten Wurzeln nicht abreiße, und sie dadurch nicht völlig verderbe. Damit auch die übrigen Wurzeln mehr Nahrung finden mögen; so nehme man einem jeden die sogenannten Pfahlwurzeln, oder die welche grade herunter stehen, schneide die übrigen mit einem scharfen Messer zirkelförmig ab, setze sodann den Baum ohne vorher eine Grube zu machen in die noch kürzlich neuangelegte und umgegrabene Erde, auf die ihm durch den Maasstab angewiesene Stelle, andert-halb Fuß in die Länge des Betts von ein-ander; setze ihn auf seinen Bestimmungsort und trete ihn sodann mit den Füßen fest in die Erde; die zurückbleibende Grube wird wieder mit guter Erde ausgefüllt. Hat man diese Reihe völlig geendigt, so nimmt man die zweyte vor, und pflanzt die Stämmchen dieser Linie grade gegen die Mitte zweyer Bäume der ersten, und die dritte Reihe grade gegen die Mitte der zweyten oder gegen das Stämmchen der ersten Reihe, mit einem Worte im Verband oder so wie der Weißkohl gepflanzt wird. Dies wäre überhaupt das, was man vorzüglich bey der Einrichtung und Pflanzung der Baumschule zu beobachten hätte; es wäre dann, daß man noch erstlich bemerken wollte, daß jede Gattung derselben beysammen stehen, daher die Birn und Aepfelstämme und des Steinobstes auf einander folgen müßten. Wollte man seiner Baumschule so viel Raum bewilligen, so könnte ein Beet Aepfelstämme, das zweyte Birnstämme und das dritte die vom Steinobst erhalten, so daß also gleiches bey gleichen vergesellschaftet würde. Ferner wäre nicht zu vergessen, daß man dabey in acht nehme, ob man seine

jungen Bäume zu hochstämmigen Bäumen in der Baumschule stehen lassen, oder ob man sie niedrig pflöpfen wollte. Im letzten Fall kan man sie vor dem Einsetzen durchgehends ein und einen halben Fuß lang abschneiden und diese Höhe so oft die Ausschüsse eines Fingers lang geworden, immer abstutzen, wodurch sich nicht nur die Wurzeln sehr verstärken, sondern auch die Stämme sehr geschwind in der Dicke zunehmen. Im ersten Fall reiniget man sie jetzt sowohl als nachher fleißig von ihren Nebenweigen und zieht sie bis sieben Fuß hoch auf. Beyde Arten junger Bäume müssen in ein, besonders Beet gepflanzt werden und allein stehen. Das letzte was man bey den versetzten Bäumen zu beobachten hätte, wäre eins der nothwendigsten, nämlich das Befestigen derselben, damit ihre Wurzeln nicht nur, desto leichter und ungehinderter einwachsen, sondern die Stämme auch gradener und besser aufschießen könnten. Nachdem es die Umstände leiden, bindet man sie auf zweyerley Art an; man kann entweder am Ende einer jeden Reihe einen Pfahl in die Erde schlagen und daran eine Latte der Länge nach, und an dieser jedes Bäumchen befestigen, oder man stößt einen graden Stock einen halben Fuß von der Wurzel des jungen Bäumchens, bieget sodann den obersten Theil desselben nach ihn und bindet ihn entweder mit Lindenbast oder einem haberstrohernen Seile, vermittelst eines Kreuzschlages, zwischen der Latte oder dem Stock und den Baum fest an. Sieht man dann in ein paar Monaten, wie die jungen Bäume wachsen, so muß man ihren Flor durch fleißiges Reinigen vom Unkraut und Begießen bey dem Mangel des Regens allenfalls mit Mistlathewasser zu Hülfe kommen.

Die Fortsetzung künftig.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 12. May 1788.

## I Citaciones Edictales.

**Amte Rahden.** Da bey dem zunehmenden Unvermögen der Witwe Graupenfeins nothwendig ist, daß die von derselben zeither besessene Königl. Weinkaufspflichtige Lampen Stette sub Nro. 130. im Grossendorff besetzt und angenommen werde: Als wird der seit langen Jahren sich von hier begebene Auerbe dieser Stette Johan Conrad Lampe, oder dessen etwaige Leibeserben, hierdurch öffentlich vorgeladen, längstens in Termino Dienstags den 30ten September 1788. Jahrs, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und wegen Annahme der Stette sich zu erklären. Erschietze derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Auerberechts zu dieser Stette für verlustig erklärt, und die Stette mit einem andern besetzt werden.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Nachstehende Grundstücke des Heren Camerarii Wincke sollen öffentlich und meistbietend verkauft werden. a) Vier Gärten an der Bastau und Kuhlenstraße, welche in einem zusammen gezogen und nebst darin befindlichen Lusthause, steinern Tisch und Bäncken auch Obstbäume

taxiret worden auf 570 rthlr. 12 ggr. b) Zwey Morgen doppelt Einfalsland im Kuhthorschen Felde bey Heuers Häuschen taxirt zu 50 rthlr. c) Vier Morgen Zinsland selbst taxirt zu 180 rthlr. d) Ein Morgen Zins- und Zehntland in den Bärenskämpen taxirt zu 25 Rthlr. Lusttragende Käuffere können sich in Termino den 26ten März den 28. April und den 30. May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen. Nachmittag soll kein ferners Geboth angenommen werden. Uebrigens müssen in den angezeigten Terminen alle diejenigen, welche unbekante real Ansprüche auf vorsehende Grundstücke machen zu können vermeinen, solche anzeigen, wiebrigenfalls sie gegen den künftigen Käuffer damit abgewiesen werden sollen.

Herr Joh. Peter Balmichrath et Compagnie von Langenberg bey Elberfeld verkaufen en Gros, seine Nageburger Stichen und Catunen; seiden floret und leinen Wand, Strümpfe, Mützen und sonstige Filz. Waaren, versprechen billigste Preise und reelle Bedienung, logieren bey dem Hrn. Cammersecretair Zimmermann auf dem Markte.

Z



**Minden.** In des Ober-Einnehmer Hrn. Schreibers Hause in Minden, wird im Markte verkauft werden: Kanaster-Zaback, geschnitten und in Rollen, pro Pfund 16 Ggr., 20 Ggr., 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Ggr. Halb Kanaster pro Pfund 12 Ggr. Dänkircher grob rappirten Schnupstaback, in Blei Dosen, pro Pfund 8 u. 10 Ggr.

**Amt Petershagen.** In Befriedigung eines eingetragenen Gläubigers sollen zwey Stück Gartenland bey der Rohden Stette No. 59 in Hartum so von allen Abgaben frey und zu dem eigentlichen Colonat nicht gehörig sind, in Termino den 7ten Jun. meistbietend gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Sie sind zu 100 Rthlr. taxirt und können die Käufer sich am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr auf Rohden Stette in Hartum einfinden.

**Amt Petershagen.** In Ge-  
folg der in den höhern Instanzen rechtskräftig bestätigten Urtheile sollen folgende Grundstücke des Coloni Submersers No. 55. in Hartum zu Befriedigung seiner Creditoren in Termino den 16ten Aug. zu Hartum Morgens 9 Uhr meistbietend verkauft werden: 1) Bey Raschen Wiese ein Stück a 90 □ Ruthen so zu 144 Rthlr. 2) ein Stück ad 90 Ruthen bey der Hemmer: Höhe so zu 140 Rthlr. 3) ein Stück bey der Windmühle ad 1 Morgen so zu 220 Rthlr. 4) auf dem Zuschlage, dem neuen Laude genannt 119 □ Ruthen so zu 80 Rthlr. 5) Eine Wiese, die Rothriehe, ad 2 Morgen 52 □ Ruthen so zu 155 Rthlr. durch Sachverständige ohne Abzug der Lasten taxirt worden, und wovon die Contribution, Domainen und Zinskorn-Gefälle so davon gehn noch ausgerechnet werden sollen. Kauf-  
lustige können sich also benannten Tages in Hartum einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die so ein dingliches Recht an

diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweisung kein Gefahr, daß sie sonst abgewiesen werden, verabladet.

**Amt Schlüsselburg.** Es soll nach ergangener Allerhöchster Approbation Einer Hochpreidlichen Krieger- und Domainen-Kammer, die Erbmeysterliche Deppermannsche Stette No. 49. in Dören, salva Qualitate et salvo Oneribus öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es gehdrt zur selbigen ein Wohnhaus von 7 Fach, eine Scheune von 3 Fach, ein Backhaus von 2 Fach, und ein Stall beym Hause; an Ländereyen: der Kamp über die Gehle ad 1 R. 45 R. 2 Fß. ein Zuschlag von 34 Ruthen 6 Fß. der Garten auf dem Ortswinkel von 25 R. 9 Fß. der Garten beym Hause von 3 R. und 2 Kuhweyden auf dem Dörner Steinbrun, ein Kirchenstand, und Begräbnis. Darauf bafet an Contributions- und Cavallerie-Gelder jährlich 2 Rthlr. 11 Ggr. 2 Pf. An Domainen 9 Ggr. 3 Pf. an Steinbrinks Geldern 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und ist das Ganze nach Abzug der Lasten mit 4 ProCent, zu 665 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf taxirt. Kauflustige werden daher aufgefordert, in dem zum Verkauf angeetzten Termino den 22ten Julius a. c. an hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihr Geboth zu erdfnen, und auf das höchste gesetzlich annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieses Colonat und Zubehdr Ansprüche zu haben glauben, verabladet, ihre Gerechtfame vor, oder spätestens im Licitationstermin bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzugeben.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Schapen belegene, und dem Discusso Bernd Wessel Bruns, dem Bernd Diderich Bruns, den Eheleuten Franz Gerd Bruns, den Minorennen



**Zheissen**, dem **Diederich Bruns** zu **Hopsten** und den **Erben Dirl Hermann Zheissen** zu **Schayen** gemeinschaftlich zustehende **Eilermansche** Wohnung, nebst allen derselben **Pertinentien** und **Gerechtigkeiten** taxiret, und nach **Abzug** der darauf haftenden **Lasten** auf **1429 fl. holl.** gewürdiget worden, wie solches aus der in der **Lingens. Reg. Registratur** und bey dem **Mindenschen Adres-Comtoir** befindlichen **Taxe** des mehreren zu ersehen ist. Da nun der **Curator** des **Bernd Wesselschen Concursus**, **Justiz-Commissarius Schrbder**, um die **Subhastation** dieser Wohnung, da sämtliche hierbey **concurrivende Interessenten** schon längst **einverstanden** sind, daß solche ganz **verkauft** werden soll, **allerunterthänigst** angehalten hat, diesem **Gesuch** auch **statt** gegeben worden; so **subhastiren** Wir und stellen zu **jedermanns** feilen **Kauf** obgedachte **Eilermansche** Wohnung, nebst allen derselben **Pertinentien**, **Recht** und **Gerechtigkeiten**, wie solche in der **erwehnten Taxe** beschrieben sind, mit der **taxirten Summe** der **1429 fl. holl.**, und **fordern** mithin alle diejenigen, welche solche mit **Zubehör** zu **erkaufen** gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer **Qualität** zu **besitzen** fähig, und **annehmlich** zu **bezahlen** vermögend sind, **hiermit** auf, sich in den auf den **28ten Mart. 29. April** und **30sten May a. c.** vor unserm **Deputirten Regierungsrath** **Warendorf** **angesezten** dreyen **Bietungs-Terminen**, wovon der **dritte** und **letzte** **peremptorisch** ist, auf **hiefiger** **Regierungs-Audienz** zu **melden**, und ihr **Geboth** abzugeben; mit der **Bedeutung**, daß auf die nach **Ablauf** des **letzten Licitation-Termins** etwa **ein-kommenden Gebote** nicht weiter **geachtet** werden wird. **Uhrkundlich** des hierunter **gedruckten** **größeren** **Regierungs-Insigels**

und derselben **Unterschrift**. **Lingen**, den **14ten Febr. 1788.**

An **statt** und **von wegen** ic.  
**Wdller.**

### III Notificationes.

**Minden.** Der **Kaufman Herr Rottens kamp** hat einen **aufm Marienthorschen Bruch** gegen den **Brülberg** **belegenen Hude** theil auf vier **Rühe** von dem **Col. Joh. Frid. Olwader Nr. 19.** in **Lothtenhausen** durch **Näherrecht** **ausgewonnen** und von diesen **abgetreten** erhalten. Der **Bürger** und **Schiffer** **Henrich Brüggemann** hat **vermöge** **Kausch-Contracts** de **4ten Apr. c.** seinen vor dem **Weser Thore** **belegenen Hude** theil auf **2 Rühe**, gegen des **Bürger** **Friedrich Dittelhorst** gleichfalls **dieselbst** neben des **Brücken-Pächter** **Pielen** **belegenen** **Garten** **umgetauscht.**

**Lübbecke.** Der **Schulmeister** **Krdsgger** aus **Grossendorf** hat sein **hiefiges bürgerliches Wohnhaus** sub **Nr 175.** nebst **Weg** und **Bruchgerechtigkeit** an den **Hrn. Accises Inspector Haccius** **verkauft**, und darüber die **gerichtliche** **Bestätigung** erhalten.

**Amst Reineberg.** **Besage** **gerichtlich** **bestätigten** **Kauf-Contracts** hat der **Herr Prediger** **Heidstiel** in **Kirchlengern** die **Althofs** **Stette** **Nr. 48.** **dieselbst**, von ihrem **bisherigen** **Eigenthümer** **Althoff** mit **allem** **Zubehör** an sich **gebracht.**

**Amst Rhaden.** Der **Colonus** **Rehling** **Nr. 156.** **Carl** hat von **Wagenfeldt** **Nr. 50.** zum **Mühlenbamme** den auf der **Kapslage** **belegenen** **Kamp** nebst **Unlande** und **Holzwaschung** unter **Kdnigl. Cammers** **Consens** für **95 Rthlr.** in **Gold** an sich **gekauft.**



## Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

Fortsetzung.

Wollte man dieses Baumschulenbeet noch mehr, benutzen so kan man zwischen den Bäumen allerhand Gemüse, als Sallat, Spinat, Mangolt, Sauerrampfer, weißen und braunen Kohlsaamen und überhaupt allerley Gemüsesäen und pflanzen, welche nicht viel Schatten machen. Im Herbst aber wird das Erdreich zwischen den Bäumen leicht umgegraben oder besser umgehacket, und dessen Boden, gegen die Winterkälte mit Laub bestreuet. Indessen sind die Baumfreunde bey der Pflege ihrer Baumschule zu hochstämmigen Bäumen noch nicht völlig mit ihrer Pfropfarbeit einig. Einige pfropfen ihre Stämmchen alsdann schon, wenn sie eines Fusses dick sind anderthalb Fuß hoch vom Stamm; andere setzen alsdann erst das Pfropfreis auf, wenn ihre jungen Bäumchen sechs bis sieben Fuß unter der Krone erreicht haben. Beydes habe ich versucht und beydes vortheilhaft befunden. Soll der Baum unten ein Fuß von der Erde gepfropft werden, so kan man ihn wie vorhin bemerkt, bey seiner ersten Versetzung bis auf die angewiesene Höhe abschneiden und dabey erhalten, der denn im dritten Jahre schon immer fähig seyn wird, das Pfropfreis hinlänglich zu ernähren, die Pfropfwunde wächst nicht nur leichter zu, sondern der ganze Stamm gewinnt dadurch ein vortheilhafteres Ansehen. Ist man aber des Glaubens, daß man eher Hoffnung habe, Früchte von seiner Arbeit zu genießen, wenn man den Baum durch jährliches Ausschneiden der Nebenschäfte in die Höhe ziehet und ihn sodann erst durch Pfropfen oder Deuliren veredelt, so würde man freylich im dritten, höchstens vierten Jahr nach dem

Pfropfen schon das Vergnügen haben können, von diesem Baum Früchte zu genießen, allein der Pfropfschnitt benarbet nicht so leicht und geschwind, wie bey jenen. Wollte man aber an dessen Stelle das Deuliren wählen, so überwächst das Auge desto ehender und man hätte eben wohl baldige Hoffnung Blüthe und Früchte zu sehen. Man versuche also alle dreyerley Arten und wähle dann für sich das Beste und Vortheilhafteste.

Ich will lieber zum Pfropfen selbst schreiten. Meinethalben mag ein ander das Pfropfen zwischen der Rinde immer mehr als das gewöhnliche im Spalt empfehlen und es diesem vorziehen, ich bleibe bey der alten besseren Weise, und weiß schon aus öfterer Erfahrung, daß diese Art deswegen vorzüglicher ist, weil das Pfropfreis gleich anfangs fester sitzt und ehender anwächst. Eine bestimmte Anzeige zur Pfropfzeit läßt sich nicht wohl angeben. Wollte man fürs Steinobst die Mitte des Merzes weil dessen Knospen eher auslaufen, und für das Kernobst den Anfang des Aprils, weil dieses den Ausbruch seiner Augen länger zurück hält, annehmen; so wäre dieses die sicherste Regel; übrigens muß man dabey der kälteren oder wärmern Jahreszeit mehr folgen als allen Vorschriften. Die sicherste Regel ist aber, daß man zu dieser sonst angenehmen Arbeit einen noch angenehmen und windstillen Frühlingstag erwähle und dazu keine andere Stämme nehme, als welche wenigstens schon zwey Jahr in der Baumschule gestanden haben. Nichts ist dabey schädlicher als Nässe und unreine Werkzeuge, beydes verdirbt die



Arbeit, weil beydes die Saftdröhen sowohl des Stammes als auch des Reises verstopfet, und das sogenannte Anschlagen oder Anwachsen des Reises verhindert. Ob man erst dabey den Calender um Rath fragen und die Zeichen des Steinbocks, der Wage oder der Zwillinge mühsam auffuchen? ob man mit dieser Arbeit bis zum Vollmond oder Neumond warten, und darüber die beste Zeit zum Pflropfen verstreichen lassen müsse? darf ich wohl nicht vorher erinnern, daß es überflüssig sey, und so sehr angebohrnen Beyglauben verrathe. Wir pflropfen ja nicht im Steinbock oder Stier, sondern im Stamm; dieser zeigt alsdann seine Gesundheit am besten, wenn dessen Rinde glatt und nicht verschrumpft ist, will man niedrig pflropfen, so muß das Stämmchen wenigstens drey viertel Zoll dick seyn. Diese Angabe gilt auch von jenen, welche man in der Krone pflropfen will. Würde man über die Dauer der Zeit ungebüldig werden wollen, bis sie diese angegebene Dicke erreichten, so kann man ja seine Zusucht zum Deculiren nehmen. Findet man bey dem Abschneiden und Ebnen des Stammes einen schwarzen Punct in denselben, so ist es eben sowohl ein Beweis von einem ungesunden Mark, als von einer Krankheit des Baums, welches beydes kurze Freude verspricht und nie einen schönen Baum erleben läßt. Doch vielleicht habe ich zu früh vom Pflropfen geredet und dabey vergessen wie man die Pflropfreiser abbricht; wieder ein Artikel wovon mancher glaubet, sie müßten nicht gebrochen sondern abgesehnitten werden; ein anderer findet dieses bedenklich und bricht sie; man breche oder Schneide sie wie man will, es ist nichts dabey zu befürchten; man nehme aber nur bey gutem Winter die Reiser, welche unterwärts viel Tragknospen zeigen, auch die welche mitten am Baum gegen die Mittagsseite und einer starken Federspulen dick sind; das behauptet man aber aus der Erfahrung, daß diejenig-

gen Reiser, welche einige Tage vor dem Pflropfen abgebrochen und mit dem untersten Ende bis zum Gebrauch in die Erde gesteckt sind, den Saft des Stammes eher annehmen, als wenn sie gleich gepflropft werden wenn sie so eben abgebrochen sind. Jetzt wieder zum Pflropfen selbst. Ich stehe also jetzt nun in meiner Baumschule, habe meine geschärften und gereinigten Werkzeuge, eine Säge, ein großes und ein kleines an der Klinge gekräumtes Baummesser bey mir; bin mit kleinen Keilen, den Spalt von einander zu biegen, versehen, den Lindenbast zum binden, oder dünne gespaltene gelbe Weiden habe ich gleichfalls nicht vergessen, und fange an einem heitern Morgen mit dem stillen Wunsche, mögte mir kein einziges Pflropfreis fehlschlagen! meine Lieblingsarbeit an. Das erste beste Stämmchen, das vor zwey Jahren mit den übrigen in die Baumschule versetzt und wie oben angemerkt ist, gehegt worden, nehme ich oben in meine linke Hand, und fahre mit dem Daum und Zeigefinger an ihn herunter, um seine glatte Rinde von etwaigem Thau zu trocken und von Staub zu reinigen. Schneide dann den obern Theil des Baums mit der rechten Hand, durch einen schrägen länglichten Schnitt herunter, bessehe dessen Mark und finde ich, daß sein grüngelbes Holz und offene Saftdröhen mir seine Gesundheit versichern, so wünsche ich mir schon im voraus Glück: ebene den abgesehnittenen Stamm mit scharfen Schnitten, setze das Messer auf ihn neben dem Mark, doch nicht grade da durch, schlage dann mit dem Hammer auf dasselbe, und spalte den Stamm zwey bis drey Zoll tief herunter. Hierauf nehme ich eins von den bey mir liegenden Reisern, fasse es mit den zwey ersten Fingern und Daum der linken Hand an, Schneide dessen unterstes Ende, mit dem kleinen Baummesserchen, etwa eines guten Zolles lang auf beyden Seiten herunter, doch daß die äußere Seite desselben



halb so breit bleibe, mit einem kesselförmigen Schnitt, wende es halb herum und ziehe mit einem eben so schrägen Schnitt, einen halben Zoll die eine Seite, welche einwärts zu stehen kommt, schräg niederwärts, lasse an ihm nichts mehr, als drey Augen, und also das ganze Reis nicht länger, als eines Fingers lang, nehme dann einen von den Keilen und biege den im Stamm gemachten Spalt behutsam von einander, setze das zugerichtete Reis vorsichtig und also ein, daß dessen Rinde mit der Rinde des Stammes ganz vereinigt und geebnet werde. Sobald das Reis in diese Lage gebracht ist, ziehet man das Keilchen vorsichtig wieder heraus. Es wäre dann, daß man aus gewisser Vorsorge zwey Keiser aufsetzen wollte; dann läßt man es so lange im Spalt stecken, bis das zweyte Reis auf nemliche Art gepropft ist. Jetzt wird das Reis mit dem Spalt mit Lindenbast oder einer Weide vorsichtig zusammengebunden — da stehet nun mein Reischen! Jetzt gehts zum Schluß der Arbeit, nemlich zur Bedeckung des Stammes; diese geschieht wieder auf die natürlichste die beste Weise, und ist, daß man den Spalt des Stammes mit abgezogenen Weiden oder Lindenbast oder mit drey bis vier mal zusammengelegten sechs Zoll langem Papier überlege, dessen Ende kreuzweise über die Spalten und Seiten des Stammes zusammenfalte und es mit einer dünnen und gespalteten Weide zubinde, und dieses alles mit einer festen Erde oder Stückchen Rasen bedecke, auch mit ein wenig Erde den obern Schnitt des Reises überstreiche zur Verstopfung der Saströhren, zuletzt dabey ein Steckchen für das Aufsitzen der Vögel in die Erde stoße und ihn mit den Stamm festbinde. Dieses alles ist auch zu beobachten, wenn man den Baum in der Krone pflropfen will; doch müßte man sich bey ältern und stärkern Bäumen auch stärkerer Werkzeuge bedienen, und den Stamm

oder den Ast wo er am glättesten ist mit einer Pfropfsäge beynahe durchschneiden doch so, daß die eine Seite mit der Rinde fest sitzen bliebe, welche man nachher mit einem Messer sicherer wegnehmen kann, als vorher völlig mit der Säge; denn hiedurch reißet sich gewöhnlich die Rinde vom Holze los und verdirbt oft den ganzen Stamm. Dieser Schnitt wird dann wieder geebnet, der Spalt gedfnet, das Reis zugeschnitten u. s. w. Doch ist zu bemerken, sollten sich im Spalt noch Splitter äußern, so müssen diese erst mit dem Messer weggenommen werden, auch muß das Reis sich mit der äußern Rinde, wie bey jenen nicht ebenen, sondern etwas tiefer bis zur grünen Rinde des Stammes hineingedrückt und geschoben werden. Wäre dieser zwey oder mehrere Zoll dick, so könnte man statt zwey Keiser, daran viere, durch einen Kreuzspalt aufsetzen, doch den Verband mit desto größerer Vorsicht besorgen. Nichts wäre jetzt mehr übrig, als jedes gepropftes Reischen an den dabey befestigten Strecken zu nummeriren, und diese Nummer mit dem Namen der Obstsorte zum schriftlichen Verzeichniß zu bringen. Das wäre so die gemeinste Art Bäume durchs Pflropfen zu veredeln, dem das Absaugen und Deuliren mit Recht an die Seite gesetzt werden kann.

Das Absaugen der Bäume ist nichts weiter, als ein wahres Pflropfen derselben, nur um ein wenig davon unterschieden, da das eingesezte Reis an seinem Zweige sitzen bleiben und nicht abgeschnitten werden muß.

Man nimt dazu einen oder mehrere wilde Bäume und pflanzet sie zur Herbstzeit unter den Baum, wovon man absaugen will, überlegt jedoch vorher, welcher Ast dazu vorzüglich am geschicktesten und biegsamsten sey. Im Frühjahr zur Propfzeit fängt man damit die Arbeit an, daß man



den Zweig zum Absaugen, so weit an die Stelle des wilden Stammes herunterbiege, als er hoch genug ist abgesogen zu werden, verfähret jetzt mit dem Abschneiden und Spalten des wilden Stammes, wie oben bey dem Pfropfen bemerkt worden. Das jährige Reis wird jetzt zum Pfropfreis zugerichtet und so geschnitten, daß es an seinem Zweige dennoch sitzen bleiben und oben nicht abgeschnitten werden muß, man leitet es darauf in den Spalt und befestiget solches, doch also, daß es sich so wenig fortrücken als losreißen könne; um dieses zu verhüten, befestiget man den Ast desselben zugleich an einen dabey gestoffenen Stecken, und endiget diese Arbeit mit dem Zubinden und Bedecken des Spaltes. Fehlets nur nicht am Stamm, ist der nur gesund und genug eingewurzelt, so wird der also eingeleitete Zweig bald einwachsen, durch das stete Wegnehmen der Sommerausschüsse immer neuen Trieb bekommen und im ersten Herbst schon fähig seyn, an seinen beständigen Pflanzort veretzt zu werden. Dies geschieht wenn man alsdann den eingewachsenen Zweig durch einen scharfen Messerschnitt zwey Zoll von seinem Mutteraste vorsichtig abschneidet und hernach verpflanzet. Ein solches abgesogenes Reischen giebt seinem Besitzer für die ihm erwiesene Ehre ein Bäumchen, und in der Folge, ein Baum zu werden, schon oft im ersten Jahre seine Früchte der Dankbarkeit, und läßt ihn in den folgenden Jahren sie immer reichlicher genießen. Pfropfen und Absaugen giebt dem Baumfreund ein wahres Vergnügen, das Oculliren aber noch mehr, zudem sind die jungen Bäume dadurch weniger Gefahr unterworfen, als durch jenes; schlägt das Pfropfreis nicht an, wie mans zu nennen pflegt, so ist zum besten der ganze Stamm verlohren, bleibt aber die Oculation zurück, so leidet doch der Stamm nicht das Geringste, entweder kann er mehrmal ocullirt werden oder er bleibt zum Pfropfen und Absaugen noch

immer gut genug. Ferner hat man nicht nöthig, auf diese Arbeit so lange zu warten, wie bey dem Pfropfen, sondern man kann das Einäugeln mit dem Stamm schon in der Kernschule im andern Jahr vornehmen; wäre es also nicht vortheilhafter, seine Bäume zu oculliren als zu pfropfen? Je gesunder und frischer auch hierbey der Stamm ist, desto besser geräth diese Arbeit, auch ein hochstämmiger Baum kann an seinen jungen Zweigen ocullirt werden. So viel Zweige also ein Baum hat, so viel und mancherley Früchte können durchs Oculliren drauf gezogen werden.

Was vorhin wegen der Witterung bey dem Pfropfen erinnert worden ist, gilt auch hier; eine so angenehme Arbeit ist auch eines angenehmen Tages und heitern stillen Gemüthes werth. Man nimt das Oculliren einmal im Merz, April und Mai vor, und dann heißt es das Oculliren ins treibende Auge, weil die eingesetzte Oculation gleich in demselben Frühjahr wächst und austreibt; hernach auch von der Mitte des Julius bis zum 15ten August, und jetzt nennt man es das Oculliren ins schlafende Auge, weil die Knospe den ganzen Winter verschlossen bleibt, und sich erst im folgenden Frühjahr öfnet. Allein da das durchs treibende Auge ausgestoßene Nestchen selten im nächsten Winter durchkömmt, so ist die schlafende Oculation der treibenden vorzuziehen; diese wollen wir uns deswegen hier allein zum Augenmerk wählen.

Jetzt also zum Oculliren selbst. Man bricht dazu aus dem Gipfel an der Sonnenseite des Baums ein diesjähriges Reischen ab, untersucht, ob es Saft genug habe, und sich das Auge vom Holze leicht ablösen lasse? Andet man dieses, so sammlet man so viel Reiser, als man zu seiner Absicht nothwendig zu haben glaubt, doch der würde diese Arbeit noch nicht recht verstehen, welcher alle Knospen des diesjähri-



gen Reises für gute Deculirungen halten wollte! Kaum sind es die ersten drey; diese, nemlich die drey untersten von dem Stamm angerechnet, sollte man eigentlich wegen ihrer Vollkommenheit zum glücklichen Deculiren nehmen. Hat man nun seinen Vorrath von Reisern gesammelt, seine Baum- und Deculirmesser, wollene Garnfäden u. d. gl. m. bey der Hand, so nimt man eins von dem Reisern, schneidet es mit einem scharfen Schnitt unten rund ab und quer über dem Auge durch die Rinde, bis aufs Holz; setzet das Messer einen Federkiel dick rechts oben zur Seite des Auges, und eben so weit zur linken Seite desselben an, fährt nächst demselben mit dem Deculirmesserchen in schräger Linie auf beyden Seiten herunter, und also, daß beyde Schnitte einen halben Federkiel dick unterm Auge zusammenstoßen, mit einem Worte, wie die Gestalt eines lateinischen V ausweist, in einander laufen. Sodann bricht man mit dem Daum und Zeigefinger durch einen schnellen Druck das Auge vom Holze, schneidet dessen Blatz bis zum Stengel ab, und so ist das Schild oder Auge fertig; jetzt wird es untersucht, und findet man, daß der inwendige Kern im Auge entweder los ist oder völlig mit abgerissen worden, so ist es gar nicht zu gebrauchen; ist dieser aber noch in demselben, und kein Loch oder Höhlung darin befindlich, so nimt man den Stiel in den Mund, und operiret jetzt den Stamm, welches an der glatteften Stelle des Stammes mit einem Querschnitt, und in dessen Mitte mit einem Zoll langen Schnitt in die Länge des Bäumchens geschieht, doch so, daß das Holz dabey nicht verletz wird, und die Figur eines lateinischen T herauskomme. Man bieget hiernächst dessen gespaltene Rinde auf beyden Seiten auf,

setzet das Auge behende hinein, und füllet dessen Spitze mit dem Ende des zugespitzten Schildes genau an, legt jetzt auf beyden Seiten des Auges die aufgebogene Rinde genau an, und bindet beydes am besten mit einem wollenen Faden, der nachher bey dem Wachsthum des Auges von selbst nachläßt, den über dem Auge gemachten Querschnitt dicht und veste zu, damit kein Thau und Regen nicht hineindringe, fährt mit dem Faden bis unter das Auge, und umwickelt und verbindet den Schnitt wohl, doch nicht so vest wie das Band über dem Auge, damit ihm von unten der Saft nicht benommen werde. Siehet man, daß die Knospe gequollen, und der Blatzstengel in sechs Wochen abgefallen ist, und eine grüne liche Wunde zurückgelassen hat, so hat man sich wegen seiner glücklichen Arbeit zu freuen, und ist eine Beweis, daß das Auge eingewachsen sey; daher muß man den Verband ein wenig lösen, damit der Saft ihn desto mehr stärken möge. Ferner ist noch zu merken, daß man bey dem Deculiren mehr als ein, wohl zwey Augen, aber nicht grade oder kurz über einander aufsetzen müsse, sondern so, daß das eine Schild gegen Morgen, und das zweyte gegen Abend zu stehen kommt, auf diese Art wird keines dem andern die Nahrung entziehen, und sollten sie beyde angeschlagen seyn, so würde doch nur das beste zum Treiben behalten, und das andere abgesehritten werden. Daß alle wilde Nebenschüsse, welche dem Auge seinen Saft entziehen, wegzunehmen, auch seine übrigen obern Zweige halb abzuschneiden sind, wird sich ohnedem verstehen, auch ist nicht zu vergessen, daß man den oculirten Stamm im folgenden Frühjahr, wenn die Deculation völlig eingewachsen, bis übers Auge abkürzen müsse.

Die Fortsetzung künstlig.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 19. May 1788.

## I Citationes Edictales.

**Amte Rhaden.** Demnach Friederich Wilhelm Keeling Besitzer der Königlich eigenen Stette sub No. 36. in Wehe sich außer Standes siehet, seiner Eltern Gläubiger nach deren Verlangen auf einem mahle zu befriedigen, und ihnen deshalb eine terminliche Zahlung nach den Kräften der Stette anzubieten sich entschlossen hat; als werden auf dessen Nachsuchen alle und jede, welche an benannten Keeling einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, in Termino Frentags den 27ten Junius dieses Jahrs, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere dabey abzugeben, über die terminliche Zahlung, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden nachher nicht weiter gehöret, sondern zur Annahme einer terminlichen Zahlung verwiesen werden.

**Amte Limberg.** Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, daß am 13ten Jun a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf in der Credit-Sache des Apotheker Habbe zu Oldendorf, ein Abhäuserungs

und Erstigkeits Erkenntnis publiciret werden solle; zu dessen Anhörung Creditores verabladet werden.

**Tecklenburg.** Bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Bäckers Adolph Königs und dessen Ehefrauen in Lengerich Vermögens, ist von hochlöbl. Regierung der Concurs erkannt: Alle demnach, die an ernannten Eheleuten Königs Vermögen rechtlichen Anspruch haben, werden hiermit und zwar bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den hiezumit auf den 19ten May a. c. als dem ersten, 10. Junii als dem andern und 4. Julii dieses Jahrs als dem 2ten angeordneten Liquidations Terminen jedesmal des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen vor Untergeschriebenen als ernannten Deputato der Regierung anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und darüber Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber in künftiger Prioritäts-Urtel der gefehllichen Stelle gewärtig zu seyn; auch Pfandgläubiger müssen bey gleicher Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins ihre Forderungen liquidiren, und die Pfänder zum öffentlichen Verkauf unter dem Vorbehalt des ihnen nach der Classifications-Ordnung zustehenden Vorrats



rangs heraus geben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier in Tecklenburg und in Lengerich angeschlagen, auch an letzterm Ort in der Kirche abgelesen, zu zennmalen den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und zweymal der Lippstädtischen Zeitung einverleibt worden.

Digore Commissionis Mettingh.

## II Sachen, zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen zc.

Ehnen kund und fügen hierdurch zu wissen: was maaßen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesen in der Grafschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Wertverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Härtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwebe belegene, an den v. Spiegelischen großen und kleinen Bäckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Abbeiffen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst Nro. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf.

10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nro. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nro. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Vollhöfener Nro. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Vohmeyer Nro. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alsemiffen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Freck Nro. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann Nro. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nro. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siermann Nro. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemyer Nro. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. I halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Obersebrassen Nro. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nro. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nro. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nro. 7. Bauerschaft Hillegoffen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des



eigenbehdrigen Coloni Nieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxiret an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 375 rthl. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Bredenckamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxiret an Capital zu 46 rthl. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithöner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Bockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Aldentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästation des Coloni Miesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxiret an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Wartmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxiret an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Odrnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. u 16 ggr. 4 pf. und dessen überdem der G. tsherrschafft schuldige Capital a 150 rthlr.

auf Antrag des Curatoris von Kellerschen Concurfus und der Creditoren einzeln subhastiret werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxe täglich in der Registratur Unserer Mindens-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, angebothen, um sich in dem vor dem Deputato Unserer Regierungsrath von Woff auf den 17. Septbr. 1788. angesetzten Termine Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Solten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücken im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Gebothe auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Mindens-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in dem Kippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford



angeschlagen worden. So geschehen Minden  
den 7ten Decemder 1787.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**E**s sollen am 26ten dieses und folgenden  
Tage, die Königl. Dienstpferde des  
Regiments von Jung-Woldeck, auf dem  
hiesigen Exercierplatze, meistbietend gegen  
baare Bezahlung verkauft werden. Die  
Kauflustigen können sich daher besagten Ta-  
ges Vormittags, daselbst einfinden.

Signat. Minden den 13. May 1788.

An statt und von wegen ic.

Haß. v. Kedefer. Backmeister.

**Minden.** Dem Publico wird  
hiemit bekant gemacht, daß den 26. May  
a. c. alhier in Minden von dem Regiment  
von Jung-Woldeck eine beträchtliche Anzahl  
Königl. Pack- und Proviant Wagenpferde  
beynabe 170 Stück an Meistbietende öffent-  
lich gegen baare Bezahlung verkauft wer-  
den sollen. Die Liebhaber werden vorge-  
laden sich alsdann des Vormittags um acht  
Uhr auf dem Casernenplatze einzufinden.

**B**ey dem Kaufmann Hemmerde sind an-  
gekommen und zu haben: bitre Bran-  
gen 16 Stück 1 Rtlr. Apfel Sina 20 Stück  
1 Rtlr. fein Grieß-Mehl 12 Pf. 1 Rtlr. Mag-  
deburger Vicebohn 24 Pf. 1 Rtlr. Unnes  
10 Pf. 1 Rtlr. Bourton Alce die Bout.  
8 Sgr.

**Minden.** Es soll das dem Kauf-  
mann Joh. Henr. Geykoht zugehörige in  
der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein  
Einteilungs-Capital von 40 rthlr. und 12  
ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhn-  
lichen Lasten behaftete Wohnhaus cum an-  
nexis; desgleichen der darauf gefallene,  
auf dem Kuthorschen Bruche befindliche  
Hubtheil für 4 Rühe so zusammen auf 390  
rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich ver-  
kauft werden. Lusttragende Käufer können  
sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7.  
May und 11ten Juny Vormittags von 10

bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte  
melden, die Bedingungen vernehmen, und  
auf das höchste Geboth dem Befinden nach,  
des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letz-  
ten Termine wird die Subhastation um  
Mittag geschlossen und kein Nachgeboth  
weiter gestattet; auch müssen diejenigen  
welche unbekante Ansprüche auf vorstehen-  
de Immobilien machen wollen, solche in  
den angeetzten Terminen anzeigen, wie-  
drigensals sie damit gegen den künftigen  
Käufer abgewiesen werden sollen.

**V**on Gottes Gnaden Friederich Wilhelm  
König von Preußen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen:  
was maßen das in der Stadt Vingen sub  
Nr. 46. belegene Wohnhaus des Bürgers  
und Büchsen-Schmidt Joh. Henr. Colde-  
meier mit dem dahinter befindlichen klei-  
nen Hof Raum in eine Taxe gebracht, und  
nach Abzug der darauf haftenden Lasten  
auf 200 fl. holl. gewürdiget worden, wie  
solches aus dem in der Tecklenburg Lingen-  
schen Regierungs Registratur und bey dem  
Mindenschen Noß-Comtoir befindlichen  
Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen  
ist. Wann nun gewisse Creditores ad effe-  
ctum judicati um die Subhastation des ge-  
dachten Hauses allerunterthänigst angehal-  
ten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben  
haben; so subhastiren und stellen wir zu je-  
dermanns feilen Kauf obgedachtes Colde-  
meiersche Haus nebst allen derselben Pertin-  
enzien Recht und Gerechtigkeiten, wie sol-  
ches in der Taxe mit mehreren beschrieben  
mit der taxirten Summe der 200 fl. holl.  
citiren und laden auch diejenigen, so Be-  
lieben haben möchten, dieses Haus mit Zus-  
behör zu erkaufen, auf den 6ten Junii,  
8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen  
den letzten Termin peremptorie: daß diesel-  
ben in den angeetzten Terminis des Mor-  
gens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz  
erscheinen, in Handlung treten, den Kauf  
schließen, oder gewärten sollen, daß im letz-







## VI Warnungs-Anzeige.

Drey Weibspersonen des Amts Limberg sind wegen verbotenen Gebrauchs des Rollenfeuers bey der Flachs- Arbeit und dadurch verursachter Anzündung des Flachs- resp. mit vier wöchentlicher und 14 tägiger Zuchthaus- Strafe und Ausstellung

am Pfahl bestraft worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.  
Signatum Minden den 9. May 1788.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung  
v. Arnim.

## Gedanken über die Anlage der Kern- und Baumschulen von Obst- und Maulbeerbäumen, und was damit verbunden ist.

### Beschluß.

Dies wären die drey bekanntesten Veredelungsarten der Fruchtbäume, obschon noch verschiedene andere Methoden dazu angewandt werden könnten, welche doch alle auf die Handgriffe bey dem Pfropfen hinauslaufen. Und dennoch lassen sich allein durch öftere Verpflanzen starke und gesunde Bäume ohne Pfropfen und Oculliren eben so gut veredeln. Man sammle nur Kerne von den besten Obstsorten; bringe sie wie gemeldet in die Saamen- oder Kernschule, und pflanze sie im dritten Jahr in eine etwas verbesserte Baumschule; hier bleiben sie wieder bis ins dritte Jahr stehen, alsdann hebt man sie aus und befruchtet eben diesen oder einen andern Boden mit guter Erde, und pflanzt sie zum drittenmal, schneidet fleißig die Aus- und Nebenschüsse weg, ziehet sie bis sieben Fuß hoch, und formet die Krone. Nach dieser drey- mal dreyjährigen Standesveränderung werden sie wieder ausgehoben und an ihren Bestimmungsort versetzt, wo sie schon im nächsten Frühjahr Fruchtknospen zeigen, blühen und Früchte tragen können. Dieses Mittel ist schon oft ausgeführt worden, und man hat die Belohnung gehabt, neue Obstsorten zu entdecken. Findet sich unter diesen denn auch ein widerspenstiger Stamm, so kann man ihn immer durchs Pfropfen veredeln, Will man sich im Kleinen

von dieser Baumfruchtverbesserung ungepfropfter Bäume durch das Versetzen aus einem Beispiel überzeugen, so verpflanze man drey, vier oder mehre Jahre hinter einander Stachel- und Johannisbeerstauden in einen immer fruchtbareren Boden, und versuche ihren erhdheten feineren Geschmack, dann wird der Baumfreund gewiß einen Versuch mit mir anstellen, und es jedem aus eigener Erfahrung empfehlen und die Wahrheit davon versichern.

Ehe ich meine entworfenen Gedanken ganz endige, will ich noch beiläufig anmerken, daß, da wenigstens in unsern Gegenden die süßen Castanien selten sind, und noch seltener erzeugt werden, daß sie sich auch mit vielem Vortheil auf junge Eichenpfropfen, absaugen und oculliren lassen. Ihr Wuchs ist sodann von längerer Dauer, da bekannt ist, daß die aus dem Saamen gewachsene süßen Castanienbäume von zärtlichem Holze sind, und im Winter leicht verfrühen. — Ferner daß auf Hagebuttenstauden Bäume erzeugt werden können, deren Obst deswegen merkwürdig und angenehmer anzusehen ist, weil sie von dem Mutterstamme bloß die rothe Farbe und einen verfeinerten Geschmack annehmen. Noch eins, um den Weißdornerbercken noch mehr belustigendes Ansehen, als durch die Scheere



zu geben, und sie mit nicht weniger Vortheil mehr zu benutzen, so nehmen sie fast alle Gattung Obstsorten ohne große Kosten und mit geringer Mühe durchs Pflöpfen und mit geringer Mühe durchs Pflöpfen und Deulieren an; man zieht sodann den Schuß des Obstreifes pyramidenförmig oder vermittelst eines Sonnenbandes in runder Form, und nichts ist angenehmer, als wenn das Auge gleichsam aus stachelichten wilden Dornen schmackhafte Aepfel, Birnen, Pfirschen, Pflaumen von allerley Gattung hervorzurufen sieht.

Schließlich noch etwas von einer Maulbeerplantage. Ein Baum dessen Blätter die Nahrung der Seidenwürmer sind, dessen Früchte angenehm, dessen Holz nicht wenig vortheilhaft zur Feurung und sogar dessen Bast nicht ohne Nutzen ist, wäre doch immer werth, daß wir unsere Aufmerksamkeit auf ihn richteten. Dieser Baum kömmt am besten in einem mehr feuchten als trocknen Boden fort, und giebet in der Wirthschaft nicht nur, wegen seiner Blätter zum Seidenbau, den einträglichsten Nutzen, sondern seine harten Nester, welche wie Weide abgehauen werden, geben den besten Vortheil zur Feurung. Das letzte ist ein Artikel, der von einem jeden guten Haushälter wegen des jährlich zunehmenden Holzmannels wohlbeherzigt zu werden verdiente. Am sichersten kann man den Maulbeerbaum aus seinem Saamen erziehen, dieser muß nur recht reif geworden und nicht älter als ein Jahr seyn. Man lästet seine Beeren recht zeitig werden, breitet ein leinen Tuch unter dem Baume aus, rüttelt und schüttelt denselben, sammlet die abgefallenen Beeren in ein Gefäß, bedeckt sie, kanß seyn mit fließendem Wasser, zerdrückt sie nach einigen Tagen mit den Händen, lästet die ganze Masse durch ein fein durchlöcheretes Sieb fallen und trocknet den zurückgebliebenen Saamen an einen luftigen Ort aus. Von einem Pfunde dieses Saamens können über

zotausend pflanzbare Bäume erzogen werden. Welch eine Quelle der Reichthümer könnete nicht durch eine so einfache Weise in einem Jahr entdeckt werden! Um die Güte dieses Saamens bald zu erfahren, so vergräbt man einige Körner vier bis fünf Tage in einen Scherben, jemehr davon gekeimt sind, desto mehrere Hoffnung hat man von dem Werthe desselben. Das zur Saamenschule dieses Saamens erwählte Erdreich muß eine mittelmäßig gute Gartenerde und der Sonne wohl ausgesetzt seyn, tief umgegraben und von allem Unkraute stets gesäubert erhalten werden. Im April wird er wie alle andern Gefäße gesät, mit guter Erde bedeckt und mit einem Brette oder andern Instrumente fest geschlagen und geebnet, in vierzehn Tagen stehet man schon die aufgehenden Keime, wann anders die Bitterung dazu ein wenig günstig seyn sollte. Im ersten Jahre hat man nur zweyerley zu beobachten, das erste ist, ein fleißiges Begießen bey anhaltender Dürre, das zweyte ein fleißiges und sorgfältiges Ausreißen des Unkrauts, und aus Furcht daß sie im folgenden Winter wegen ihrer zarten Jugend verfrühen mögten, schneidet man sie um Michaelis einen Fuß hoch über der Erde ab; dies stärket zugleich ihre zarten Wurzeln und verurrsacht, daß sie im folgenden Frühjahr mit verjüngten Kräften stärker aufschießen. Im dritten Frühjahr werden sie hinaus in die Baumschule einen halben Fuß weit von einander versetzt. Würde man dazu ein Stück Land bestimmen welches im vorigen Jahr mit einer solchen Gemüßart bepflanzt gewesen wäre, welche vieles auslockern und reinigen erfordert hätte, so wäre dieser neue Bestimmungsort unsern jungen Maulbeerbäumen die vortheilhafteste Stelle. Bey ausgebliebenen Regen müssen sie fleißig begossen werden, und sollte sich unter ihnen ein krummwachsender Stamm befinden, so wird er im nächsten Frühjahr unter seiner Krümmung schräg abgesehritten, damit er wieder aus schlagen



und den andern Bäumen im Wachsthum nachzukommen sich bestreben möge. Diese also gebozte Maulbeerbaumschule, wird zu nicht geringer Freude des Besizers im dritten Jahr schon Stämmchen von sieben Fuß hoch haben, die mit einer schönen Krone gezieret seyn, zur letztern Verpflanzung an ihren Bestimmungsort, der nur nicht sumppfigt und steinig seyn muß, abgeben können. Wie schon bekannt, wird der aus dieser und aus jeder Baumschule zu hebender Baum mit einem gewissen Zeichen bemercket, damit man seinem Stande eben dieselbe Richtung wieder verschaffen könne; dann hebt man ihn aus und läßt jedem Zweige der Kronäste nur vier Augen, schneidet die Wurzeln nach der Vorschrift des Baumschnitts, und setzet sie mit dem Stamm ein bis zwey Stunden ins Wasser, damit sie nicht verbluten, sondern sich dadurch erfrischen mögen. Nachdem er gepflanzt, wird er mit ein Paar Eimer Wasser begossen, damit die noch lose Erde sich in einen Brei verwandeln und geschickt werden möge, die Zwischenräume wohl auszufüllen, sollte hiedurch die Erde der Pflanzgrube sinken, so wird diese durch wiederhohletes Ausfüllen mit neuer Erde dem Boden gleich gemacht, das schleunige Anbinden des Stammes muß jetzt eben so wenig vergessen werden als um Johanni das scharfe Wegschneiden der am unrechten Orte ausgeschlagenen Ausschüsse und daß

berer Schnitt jedesmal am Stamm mit Erde überrieben werden muß.

Der meisten Aufsicht für diese Baumschule ist man in Zukunft überhoben, doch hat man noch ein einziges zu beobachten nämlich um das Abblauen der Blätter zu erleichtern, und diese durch diese Sonnenstrahlen stets zu einem gesunden und nahrhaften Futter zu machen, muß man nicht nur den Baum durch den Messerschnitt eine offene Krone zu erhalten suchen, sondern ihn auch mit Holzerde, Thierblut, Seifenlauge, und ausgelaugter Asche fleißig zu Hülfe kommen; nach dieser Pflege kann man sie schon im zweyten Jahre recht geizig belauben. Oben ist erinnert worden, daß dessen Anbau, nicht weniger für die Feurung vortheilhaft sey; man kann sie deswegen wie die Weiden mit dem größten Nutzen alle sechs Jahr abklappen, wobey nur in Acht zu nehmen ist, daß jeder Hieb einen halben Fuß von der Krone und von unten auf angebracht und um jeden zurückgebliebenen Ast die Saftrohren zu verstopfen, mit mehligter Erde stark berieben werden müsse. Das starke Holz und die übrigen Reiser, wenn man sie von ihren Bast befreuet hat, werden zur Feurung gebraucht — und der Bast wird als Hanf und Flachsch behandelt und gebraucht um den sogenannten Baumbast daraus verfertigen zu lassen.

l. Reuter.

### Vom Schimmeln des Brodts.

Dem Schimmel des Brodts zuvorzukommen, muß dasselbe so viel möglich ist, von seiner Feuchtigkeit durch Austrocknen befreuet werden. Denn nur feuchte Dinge beschlagen oder werden schimlicht. Ein wohl ausgebackenes Brodt ist dem Schimmel weniger unterworfen, als ein anderes das nicht so gut ausgebacken ist. Wenn es vor dem Schimmel verwahret werden soll, so darf es an keinen Ort hingelegt werden, wo eine feuchte und warme Luft ist, sondern vielmehr an einen luftigen trocknen Ort. Der Schimmel ist nichts anders

lung. Das Wachsthum desselben beruhet also, wie aller Pflanzen, auf der Feuchtigkeit und Wärme. Fehlen diese so werden keine Pflanzen empor kommen; und so wird auch kein Schimmel entstehen, wenn das wohl ausgebackne Brodt an keinen dampffigen, feuchten und warmen Ort geleyet, und wenn es etw in den Keller gebracht wird, lieber auf ein etwas von der Erde erhabnes Gestelle, als niedrig, auch nicht zu nahe an die Wände desselben, welche oft beschlagen und feucht zu seyn pflegen, hingeleyet wird.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 26. May 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das Vermögen der Wittve des verstorbenen hiesigen Raths-Kellerpächter Musäus der Concurß eröffnet sey. Wir citiren daher alle deren oder des verstorbenen Creditoren, daß sie in Termino peremptorio den 1sten Jul. c. auf hiesigem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, und mit Beweismittel gebührend nachweisen. Wer dieses unterläßt, wird hernach nicht weiter gehöret, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden.

**Amst Reineberg.** Der Krieges und Landrath Freyherr von Korff zu Obernfelde hat angezeigt: daß der Auerbe seines eigenbehdrigen Nobben Hofes No. 62. W. Iesenstaedt Namens Christian Nobbe seit 3 Jahren abwesend, daß der Ort seines Aufenthalts nicht bekant, daß aber gleichwohl der Zustand des Hofes einen neuen Wirth und Wehrfeßer erfordere, und er hat daher auf edictal Ladung des gedachten Auerben, und nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf eine Abweisungsentenz angetragen. Weil solchem Suchen gewillfahret,

so wird der gedachte Christian Nobbe hies durch verabladet, sich binnen neun Monatß und zwar in Terminis den 6ten August den 3ten Nober. 88 und den 3ten Febr. 1789 Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und sich wegen Annahme des Nobbenschen Colonats zu erklären, widrigenfalls, und wenn er diese Frist verstreichen lassen würde, er seines Auerbe Rechts für verlustig erkläret werden soll. Zu dem Ende deun gegenwärtige edictal Citation durch die Mindenschen Intelligenz Blätter, die Lipsstäedter und Hamburger Zeitungen bekant gemacht werden soll.

**Amst Reineberg.** Alle und jede, welche an den Col. Hahne Nr. 22. Bauerschaft Quernheim und dessen Colonat Anspruch haben, werden hierdurch, weil Dato über sein Vermögen der Concurß eröffnet, verabladet, solche in Terminis den 12. Junius, den 3. Jul. und den 24. Jul. jedesmal des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gehörig zu rechtfertigen, und zwar bey Strafe der Abweisung von der vorhandenen Masse. Zugleich wird das Hahnensche Colonat, des bestehet aus einem Wohnhause, Brunnen beym Hause, einem Garten von ohngefähr 2 und einen halben Scheffelsaat, einem Kamp von ohngefähr 4 Scheffelsaat,



ein Sief. Henwachs, und das nach Abzug der Lasten taxiret zu 327 Rthlr. 6 Sgr. hierdurch zum öffentlichen Kauf gestellet und Kauflustige verabladet, daraus sonderlich im letzten Termin annemlich zu bieten und darauf die Adjudication zu erwarten.

**Amte Limberg.** Der Besitzer der Königl. Meyerstätten Stette Nro. 30. Bauerschaft Offelten Johann Rudolph Wilkens, hat dem Amte angezeigt, daß er durch mancherley betroffene Unglücksfälle so zurück gekommen, daß er die Schulden so auf seinem Colonat haften nicht so bald als es seine Gläubiger verlangen möchten zu bezalen im Stande. Er hat des Endes deren terminliche Zahlung nachgesuchet, und werden hiermit alle und jede, so an gedachten Wilkens Spruch und Forderung zu haben vermeinen aufgefodert, diese in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 13ten Juny a. c. an der Gerichts-Stube zu Oldendorf anzuzeigen und durch in Händen habende Schriften zu bescheinigen.

Dieserjenigen so dieser Anweisung nicht folgen werden, haben zu erwarten, daß sie mit etwaigen Anforderungen abgewiesen, und der jährlichen Abgibt wegen nur mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde.

**Amte Heepen.** Es werden alle und jede, welche an den Colonum Albert Dieterich Hochmeister und dessen sub Nr. 17. Bauersch. Heepen belegenen Königl. Erb-meyerstätten Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 24ten Julii c. am Gerichtshause zu Bielefeld nicht nur anzugeben, und durch die darüber ausgestellte schriftliche Urkunden oder sonst rechtlich zu bescheinigen, sondern sich auch über die ihnen ihrer Befriedigung halber zu thuende gültliche Vorschläge entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erklären; inmaßen die zurückbleiben-

de Gläubiger zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle.

**Demnach die Erben der Weil. Kriegs-räthin Redecker** von dem bisher gegen den zum Gräfl. Alexandrinischen Concurs bestellten Curator und Contradictor Consistorial Secretär Knoch, geführten Rechtsstreit, die Adjudication der Gräfl. Frid. Amadolphsburg mit Zubehörungen betreffend, Abstand genommen haben, und sich das Urtheil vom 18ten April 1782. gefallen lassen wollen; so wird unnebre in dessen Gemäßheit Terminus zum Versuch einer gültlichen Vermittelung und Auskluft mit den übrigen Creditoren, ratiōne quanti lititati und der darüber obwaltenden Frrung auf den 25ten nächst künftigen Monats Junius angefetzt, und werden hiermit sämtliche Classificirte Gräfl. Alexandrinische Creditoren edictaliter verabladet, in gedachtem Termin auf hiesiger Regierungs-Canzlei, entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde, des Endes zuerscheinen, und sich über die ihnen geschehen solenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, mit dem Anhange, daß die Ausbleibenden für solche, die dem, was die mehrsten der Erscheinenden sich gefallen lassen, beistimmen, angenommen werden sollen. Sign. Detmold den 8ten May 1788.

Gräfl. Kpp. Regierungs-Canzley daselbst.  
Hoffmann.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Kaufmann Christian Meyer zugehörige oben dem Markte sub Nro. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn- und Branhaus, wobey sich Hoffraum hinter Gebände und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Pumpe, imgleichen ein in



Niederland verwandelter Hubelheil für 4 Rube vor dem Rulthore befindet, so zusammen auf 2976 Rthlr. 16 Ggr. taxirt ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Terminis aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothekenebuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtfame vor oder spätestens in dem letzten licitations Termine anzuzeigen; wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immoblie betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

**Minden.** In Terminis 18. Junii 6. 7. Nachmittags um 2 Uhr sollen zur Völbhorst in des Obersteigers Gebhard Hause die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Hohmann gehörige Grundstücke öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden. Sie bestehen 1) in einem Wohnhause, welches auf 139 Rthlr. 8 Ggr. taxirt, 2) einem Garten 7 Achet groß, so zu 157 Rthlr. 18 Ggl. gewürdiget ist und 3) in einem Baumgarten von 1 Achet taxirt zu 25 Rthlr. 16 Ggr. Es werden daher die Raufflustigen aufgefordert, besagten Tages ihr Geboth in volkwichtigem Golde zu eröffnen, und dienet zur Nachricht, daß nach Verkauf dieses Terminis kein Nachgeboth angenommen werden könne.

Minden Ravensbergisches Bergamt.  
**B**ey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: Neue ita-

liäische Citronen 32 Stück pro 1 Rthlr. Apfel: Sina 20 St. 1 Rthlr. Bamberger Schweitschen 15 Pf. 1 Rthlr. Schweizer Käse das Pf. 8 Ggr. Spanischer Kleesaa men 5 Pf. 1 Rthlr.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbcke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hiesigen Bürgers Franz Schmidt der Concurs eröffnet, und die Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses sub No. 154 in der Lohstraße belegen, welches von vereideten Taxatoren auf 469 Rthlr. 33 gr. 4 gf. in Golde gewürdiget, verordnet worden. Es wird daher dieses Haus, wozu noch 8 Scheffelsaath Holzwachs im Lübbeker Berge, nemlich 6 Scheffel Saath mit Buchen und 2 Scheffelsaath mit Eichen Holz, und die Weide für 3 Rube auf hiesigen Stadt: Bruchern unzertrennlich gehöret, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil deren Werth für die bürgerlichen Lasten gerechnet wird, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und Terminis licitationis auf den 27. May, 24. Juny und 29. July a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet. Alle diejenigen also, welche darauf zu bieten willens, und bürgerliche Häuser zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden hiedurch eingeladen, sich entweder selbst, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte einzufinden, weil nach Verlauf des letzten Terminis, kein weiteres Gebot mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Magistrat eingesehen werden.

**Herford.** Demnach die öffentliche Subhastation der Immobilien der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Hund gerichtlich erkant worden: So werden 1. das sub No. 772 ohnweit dem Deichthore zur Handlung vorzüglich



gut belegene Wohnhaus woraus Jährlich 2 rthlr. an die große Schule prästiret werden müssen und worin unten rechter Hand eine Wohnstube mit Bettekammer, und über derselben eine schöne Kammer, linkerhand eine Boutique worüber gleichfalls eine Aufkammer, hinten ein guter Keller eine Küche und Stallung befindlich, nicht weniger mit einem beschöfnen Boden und Gärten ab 28. Schritt lang und 12 Schritt breit, versehen und auf 460 rthlr. gewürdiget ist. 2. Der vorm Steinthor in der Twegten hinterm Schüttstall belegene ohnbeschwerte Garten so 88 Schritt lang und 15 Schritt breit und zu 120 rthlr. taxirt ist, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen auf vorbeschriebene Grundstücke in Termino den 1sten July c. annehmlich zu bieten und nach Befinden des Zuschlags gewiß zu seyn; wobey zur Nachricht dient, daß nach geschlossener Licitation auf kein Nachgeboth reflectirt wird. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesen Pertinenzien aus einem dinglichen Rechte Anspruch machen können, aufgefordert, solchen bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens in dicto Termino anzugeben.

**Amte Heepen.** Das dem bei Bielefeld wohnhaften Neubauer Johann Hermann Stücken zugehörige, in der Bauerschaft Sieder des hiesigen Amtes belegene von allen öffentlichen Abgaben und Lasten für völlig frey erklärte kleine Hartlager Holz, welches nach Abzug des davon bereits verkauften, annoch 140 Schf. 2 Spint 3 drey viertel Becher an Maaße enthält, und mit Einschlag des darauffstehenden Holzes und zweier Wohnhäuser durch verlebte Aeltermänner auf 6187 rthlr. 7 ggr. 3 pf. gewürdiget worden, soll ad instantam der Bielefeldischen Stadt. Krieges-Schulden-Gläubiger an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden dahero diejenigen Kauflustige welche vorbeschriebes

nes Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezalen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in denen zu dessen Verkauf auf den 28ten Febr. 24ten April und 26ten Jun. des 1788sten Jahres am Gerichtshause zu Bielefeld anbezielten Terminen einzufinden, darauf im Ganzen oder Stückweise, nach dem entworfenen und auf Verlangen nebst der Taxe vorzulegenden verzeilungs Plan, ihr Geboth zu eröffnen, mithin zu gewärtigen, daß in dem letzten licitations Termin der Zuschlag geschehen, nachhero aber auf kein weiteres Geboth Rücksicht genommen werden solle. Zugleich wird den unbefanten, aus dem Hypothequenduche nicht confitirenden Real-Gläubigern hiedurch bekant gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten licitations Termin oder spätestens in demselben bey diesigem Amte melden, und ihre Ansprüche anzeigen müssen, wann sie nicht gewärtigen wollen, daß sie auf erfolgte Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, in so weit sie das Grundstück betreffen, abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden.

**Tecklenburg.** Der Wittwen des Bäckers Adolph Königs Haus, in Lensgerich sub No. 139. nebst einer kleinen Holzschoppe und Hofraum, worin ein Brunnen, samt einem Mannes und Frauen-Kirchensitz, ein unweit des Colonel Calbemeyers Hauses gelegener, ungesehr 1 Schff. Saad großer Garten, und noch ein Holz- und Kahler-Theil im Berge, welche Grundstücke von den geschwornen Taxatoren zu 504 Rthlr. 12 Ggr. gewürdiget sind, werden nach eröffneten Concurß über derselben und ihres abgelebten Mannes Vermögen hiermit zu jedermans feilen Kauf gestellt, und Kauflustige eingeladen, in dem für den ersten, 2ten und 3ten angeetzten Licitationstermin Dienstag den 8. Jul. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untersecretarien zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen,



und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termin ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden.

**Tecklenburg.** Das in Zibbenbühren gelegene, den Eheleuten Joh. Herm. Mettingh und Elisabeth Amshofs zugehörige Nebenhaus, der sogenannte Schmoocks Stall, und dazu gelegtes viertel Saat Gartenland, welche Parzellen nach Abzug der davon an die Geistliche Casse zu entrichtenden 5 Sib. Holl. zu 323 rthlr. gewürdiget worden, werden hiermit auf Anhalten eines ingrosirten Creditors öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 5ten Aug. a. e. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Licitations-Termin vor dem Unterschriebenen als von Hochblbl. Regierung ernannten Deputato in Tecklenburg zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termin ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden; Und da die übrige ingrosirte Creditores unter gewissen Bedingungen in die Veräußerung dieser Grundstücke bereits gewilliget haben; so werden die sonstige unbekannteten Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, spätestens in vorermeldeten peremptorischen Termine den 5. Aug. d. J. ihre Ansprüche an diesem Nebenhaus und Gartenland gebührend anzumelden und deren Wichtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibensfall mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden sollen.

**Digere Commissionis.**

Mettingh.

**Kinteln.** Es will der hiesige Bürger und Gastwirth Niedermeyer, das ihm eigenthümlich zustehende mit einer Wirthschafts-Berechtigung versehenen vorm Ofterthor belegene Wohnhaus nebst Stallung und Garten öffentlich an den höchstbietenden verkaufen lassen. Wenn nun zu diesem Verkauf Terminus auf Montag den 30. L. M. Junius angesetzet worden ist; so können sich die Kauf-Liebhabere an selbigen Tage des Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause einfinden, die Kauf-Bedingungen vernehmen, ihr Geboth darauf thun, und sodann dem Besinden nach den Zuschlag erwarten.

**III Sachen, so zu vermieten.**

**Minden.** Die Frau Rechnungs-Rätthin Giffenig ist willens ihren auf dem Papenmarke belegenen freyen Hof nebst Stallung und Garten auf Johannis a. e. zu vermieten. Liebhaber können sich bey ihr melden und die Bedingungen vernehmen.

**IV Avertisement.**

**Minden.** Es wird hieburch besandt gemacht, daß das Bauw. Hat bey dem hiesigen Gesund-Brunnen am 4. und 5ten Junii dieses Jahrs gehalten und seinen Anfang nehmen wird; das Entree wird a Person mit 6 Egg. beym Eingange bezahlt.

**V Notification.**

**Lübbecke.** Der hiesige Lohgärber Meister Johann Diederich Ludewig Erull, hat die vor dem Bergertor belegene Walke-mühle der Wittwe Lacken nebst Garten mit Holzwachs im letzten licitations-Termin meistbietend erstanden, und die Abjudication darüber erhalten.



## Hassan Pascha. \*)

**Hassan Pascha**, der jetzige türkische Großadmiral, ist ein Mann, würdig, nicht allein in den türkischen Geschichtsbüchern als ein Muster weisenschaffener Minister aufgestellt zu werden, sondern der auch in Europa bekannter zu seyn verdient. Er scheint gleichsam dazu geboren, ein despotisches Kaiserthum mit unumschränkter Gewalt zu beherrschen; denn nichts widersteht, den nichts als der Tod überwinden kan, der keine schwache Seite zu haben scheint, durch nichts von seinem Entschlusse abzuwenden ist; der nicht seinem Souverain, ob er ihm gleich mit der äußersten Ehrerbietung begegnet, zu gefallen sucht, sondern seinem Vaterlande zu dienen.

In der That beherrschte er das ganze Reich keinahe allein, und ohne Hofintriguen, ohne Gift und Strang, triumpht er über seine Feinde. Seine Absichten sind immer gerecht, und seine Plane die feinste Politik, die ein großes Genie mit einem guten Herzen auszusinnen vermag. Man sah davon nur die Wirkungen, wie die Triebfedern vorher. Ueber seine Nedslichkeit muß man erstaunen; und da Niemand es wagen darf, ihn zu besprechen, so werden seine Vorschläge selbst von denen, die dawider sind, ausgeführt, aus Furcht, sie mögten sich sonst verdächtig machen.

Er besitzt eine Gegenwart des Geistes, alle unglücklichen Begebenheiten wieder gut zu machen, die wie Inspiration scheint; und seine gemessenen Antworten sind wie Orakel, nicht spitzfindiger Witz, sondern tiefe Weißheit. Er redet sehr wenig, aber seine Reden sind Schlussfolgen, oder so in

Worten dargestellt, daß man sie für Orakel nimmt, die keines weitern Beweises bedürfen.

Jedermann kan bei ihm Audienz haben, und seine Klagen vorbringen. Er schüht alle die bey ihm klagen, vor der Rache ihrer Feinde.

In seiner Religion ist er pünktlich und gottesfürchtig, aber kein Feind anderer Religionsverwandten. Er haßt nur die Feinde seines Vaterlandes, wenn Krieg ist; den Ueberwundenen aber begegnet er sanft und edel; vor starkem Getränk hat er großen Abscheu; den Luxus sucht er auf alle Weise einzuschränken; er liebt die Kleidung seines Vaterlandes, weil sie männlich ist. Seine liebste Sprache ist die Arabische. Seine Dekonomie ist sehr streng und wohl eingerichtet. Seine Dankbarkeit gegen alte Freundschaft treibt er eben so weit, als seine Rache gegen seine Feinde.

Seine erhabner Charakter und seine fast unumschränkte Gewalt erwerben ihm große Ehrfurcht, und die ungemeyne Höflichkeit, die er Jedermann beweiset, bringt selbige auf den höchsten Grad. Alle Leute von Kenntniß werden von ihm mit ausnehmender Höflichkeit empfangen. Er hat eine Akademie zu Constantinopel errichtet, wo in der Astronomie, Erdkunde, Navigation, u. s. w. Unterricht gegeben wird, und dabi die geschicktesten Lehrer angestellt. Zwölf junge Leute läßt er auf seine eigene Kosten daselbst studiren. Seine Schiffe werden auf englische Manier ausgerüstet; sie sind stark, und von leichter Bauart. Er verdoppelt den Sold der Ma-

\*) Ein Beytrag zu seiner Biographie, aus den unterhaltenden, die Menschheit interessirenden Merkwürdigkeiten aus verschiedenen Fächern, der noch zu wenig bekannt zu seyn scheint. Wem sollte es nicht angenehm seyn, einen Mann näher kennen zu lernen, auf dem fast allein jetzt die Hoffnung des ganzen türkischen Reichs beruhet? — **Wedekind.**



trosen, und daher bekömt er jederzeit die besten. Auf seinem eigenen Schiffe hält er verschiedene italienische Instrumentisten. Er hat große Einkünfte, setzt aber dennoch viel von seinem eigenen Vermögen zu. Bey allen Vorfällen ist sein Entschluß den Augenblick gefaßt, und auf der Stelle giebt er Ordre zur Ausführung.

Er ist von mittelmäßiger Statur, aber stark und breit von Schultern. Seine Züge sind alle ohne Ausnahme schön, aber stark und männlich. Seine Augen sind zwar nicht sehr blitzend, aber wer ihn ansieht, dem schwindelt. Er scheint nicht sehr ehrgeizig oder empfindlich für sein eigenes Lob zu seyn; er besitzt zu viel Größe, als daß man ihm solches in seiner Gegenwart hätte anbringen können; aber bey mehr als einer Gelegenheit schien er an der guten Meinung der Europäer großes Wohlgefallen zu haben, und die war ihm schätzbarer, als die, von seiner eigenen Nation, die am Hofe seine Größe einzusehen, nicht fähig ist. Man beschuldigt ihn einer allzu großen Strenge, und es ist wahr, er hat vielen tausenden den Kopf abschlagen lassen, aber nie einem Unschuldigen. Seine Strenge war nothwendig, und hat gute Wirkung gehabt, um eine zügellose Nation von den ihr eigenen Ausschweifungen abzuhalten. Von der Zeit an hört man nichts mehr von dergleichen Unordnungen, und seitdem er die auführerischen Albaner mit

vielem Ruhm gedämpft hat, ist das türkische Reich durch seine weifen Veranfaltungen in Ruhe. Die Würde eines Großvezirs schlug er aus, und ließ seinen Secretaire dazu ernennen.

Hassan Pascha hat es so weit gebracht, daß sich die Befehlshaber der türkischen Truppen mehr auf die Kriegswissenschaften legen, und die Taktik studiren müssen. Die Artillerie hat er ganz auf europäischen Fuß gesetzt, und sehr zahlreich gemacht. Die Kanonen läßt er von seinem Lieblingsen, einem Engländer Campbel, der ein Türk geworden, ein guter Ingenieur ist, und Mustapha heißt, gießen. Hassan ist ein Mann von classischer Gelehrsamkeit, der alle europäischen Sprachen redet, und durch ganz Europa gereiset ist. Die englische Nation liebt der Capitain Pascha ungemein, aber niemand schätzt er höher, als den König von Preussen, welcher sein Lieblingsmonarch ist.

Wo kann die türkische Nation noch einen solchen Mann aufweisen? Es ist wahr, sie hat einen Mahomed, Oglou, einen Kouprouli Numan, und mehr gerechte und standhafte Männer gehabt, aber noch keinen Hassan Pascha; und das türkische Reich, das jetzt ziemlich im Sinken ist, scheint einen solchen Mann nöthig zu haben, um nicht in Trümmern zu zerfallen.

## Krieges-Verfassung im Türkischen Reich.

Aus einem andern fremden Blatte genommen.

Wen dem jetzt ausgebrochenen Türkentriege wird es hoffentlich vielen Lesern nicht unangenehm seyn, hier eine kurze Nachricht von der Land- und Seemacht der Türken nebst der Beschreibung ihrer Kriegsverfassung zu finden.

Der beste Theil der türkischen Armee, die in dem jetzigen regelmäßigen Kriege nicht mehr so furchtbar ist, als ehemals, sind die unter einem Aga stehenden Janitscharen, oder eigentlich Jenitscheri genannt, die sehr große Freyheiten genießen und in die



ffentlichen Angelegenheiten keinen geringen Einfluß haben. Von militärischen Uebungen wissen sie so wenig, daß sie in Friedenszeiten sogar ohne Gewehr sind und an militärische Lebensart im Felde sind sie so wenig gewöhnt, daß bey ausbrechendem Mangel an Reis, Kaffee und frischem Brodte, Murren und Empörung von ihnen zu fürchten ist. Sie bekommen Sold und Montur und aus ihnen wird ein Theil der Garde des Sultans genommen: außer der aber noch die Vostandschij, welche eigentlich das Serail bewachen, im Kriege aber in eine Art Leibgarde verwandelt werden. Nach ihnen macht die Artillerie das vornehmste Infanteriecorps aus; dann folgen die Merkerschij, welche die Einrichtung, Aufschlagung und Verschaffung der Läger zu besorgen haben, und die Serradsche welche das Gepäck bewachen und zugleich zu einem Corps de Reserve dienen. Wenn die Infanterie so hoch als möglich verstärkt wird, so ist die Stärke derselben etwa folgende: Janitscharen 113400 Mann: Artilleristen 17000, Vostandschij 12000, Metherdschij 6000, Serradsche 6000; dazu noch die Hülfstruppen aus Egypten, der Moldau und Wallachey 12000, zusammen also 163400 Mann.

Die türkische Reuterey oder die Spahis wird getheilt in solche, welche Sold bekommen und solche, welche von den Inhabern gewisser Ländereyen gestellt werden. Die erste macht ein Korps von 10-12000, die letzte von 132054 Mann aus; das allgemeine Oberhaupt von beyden ist der Spahilar Aga. Andre Arten von Reuterey sind die Dschebedschij, eine Art Kürassier von etwa 18000 Mann, der Seghban 4000 Mann, welche bey der Reuterey das sind, was die Serradsche bey der Infanterie sind, die Mikladschij, eigentlich die Pachtnechte der Paschen, welche aber im Nothfalle ebenfalls dienen müssen, ungefähr 6000 Mann, und die Freywilligen, die aufs höchste zu

10,000 Mann angeschlagen werden können, so daß also die Reuterey 180054 und die ganze Armee 343454 Mann stark seyn dürfte. Allein diese Korps sind selten vollzählig; überdies muß man für die Besatzungen an Krankenre. wieder ein 140000 Mann abziehen, daß also die stärkste Armee, auch wenn der Sultan mit seinen Vostandschij dabey ist, höchstens 200,000 Mann enthält. Bey einem solchen Heer ist aber ein zahlreicher Troß, der gewiß auf 50000 Menschen gerechnet werden kann, und die Bagage ist ungeheuer; wodurch die Marsche und Operationen erschwert und der Mangel an Lebensmitteln beschleunigt wird. Ueberhaupt aber ist die ganze Armee wegen ihrer schlechten Disciplin wenig fürchtbar. Denn so schrecklich auch der erste Angriff, vorzüglich ihrer Reuterey ist, die in langen Linien einzubrechen sucht, sobald kühlt sich ihre Hitze ab, wenn sie standhaft zurückgeschlagen werden. Nur ein paar Niederlagen hinter einander, so geht der größte Theil der Armee fort, und plündert und verwüthet auf dem Heimwege die Provinzen seines eigenen Landes, da er in dem feindlichen keine Beute machen konnte.

Die türkische Seemacht ist seit dem vorigen Jahrhunderte sehr gesunken. Im Jahr 1769 bestand sie aus 200 großen und kleinen Kriegsschiffen; aber die besten davon sind nichts als plumpe unlenksame Maschinen, die gegen die Schiffe anderer Nationen nur wenig auszurichten im Stande sind. Der oberste Befehlshaber der Seemacht ist der Kapudan Pascha. Die Seetruppen oder Leventi beliefen sich in dem erwähnten Jahre auf etwa 50000 Mann. In Friedenszeiten sind nur etliche Tausende dieser Truppen während der Parade des Kapudan Pascha, die er auf dem Archipelago angestellt, im Solde, und dann mag die sämtliche Anzahl der Schiffe wohl nicht mehr als 20 oder 30 betragen.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 2. Juny 1788.

## I Citationes Edictales.

**Amt Limberg.** Der Colonus Johann Henrich Dieckmann hat dem Amte angezeigt, daß auf die in Besitz habende Stette Nr. 20. Bauerschaft Heddinghausen so wie auf die an den Ackervogt Treseker verkaufte Koesings Stette Nr. 13. daselbst folgende Schuldforderungen im amtlichen Hypothequen-Buch annoch ingrosiret ständen, die seiner Meynung nach schon vor längster Zeit bezahlet, als 1) der Amtmann Rhode, mit einer dem Rentemeister Hambach cedirten Forderung ad 450 Thaler Capital und 86 Thaler Zins, ex Documento de 4. Novbr. 1741. 2) Der Prediger Delskamp ex Obligatione de 14. April 1740. 300 Thaler. 3) Die Dieckmannschen Kinder erster Ehe aus dem Schlichtungs-Protocoll de 15. Octbr. 1746. 568 Rthl. 29 Gr. Da nun gedachter Dieckmann die Zahlung auf eine legale Weise nicht nachweisen kann, auch die Obligationes nicht beyzubringen sind, so hat derselbe auff Edictal-Citat., derjenigen so an diese Schuldforderungen Anspruch haben angetragen: Dieserhalb werden all und jede so an gedachte Schuldforderungen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, dieses binnen 9 Wochen und zulezt am 9. Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Bänden anzuzeigen, zu bescheinigen, und die

Schriften, worauf sein Anrecht beruhet beyzubringen. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird mit Löschung der Anfordrungen verfahren, und alle unbekandte Prätendenten abgewiesen werden. Auswärtigen wird anheim gestellt: ob sie sich an den Hrn. Oberamtmann Masse, oder Cammer-Fiscal Wetthake zu Lübbek wenden wollen.

**Amt Enger.** Da durch ein Decret von heutigen Dato über das Vermögen des Bürger und Bäckers Johann Henrich Meyer in Enger Concurß erdffnet worden; so werden hierdurch alle und jede so an den Bäcker Johann Henrich Meyer einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in denen auf den 18ten Juny 0ten und 20ten Julii bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweis dienende Mittel anzuzeigen, und sofern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekandt gemacht: daß sie mit solchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Meiersche Vermögen verhängt,

9



so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldener Pfänder in Händen haben bedeutet, dieses anzuzeigen, und die Pfänder abzugeben, in Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehalten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

**D**ennach die Erben der Weil. Kriegsrätin Redecker von dem bisher gegen den zum Gräfl. Alexandrinischen Concurs bestellten Curator und Contradictor Consistorial Secretär Knoch, geführten Rechtsstreit, die Adjudication der Gräfl. Frid. Amadolphsburg mit Zubehörungen betreffend, Abstand genommen haben, und sich das Urtheil vom 13ten April 1782. gefallen lassen wollen; so wird unnehro in dessen Gemäßheit Terminus zum Versuch einer gütlichen Vermittelung und Auskunft mit den übrigen Creditoren, ratione quanti lititati und der darüber obwaltenden Frrung auf den 25ten nächst künftigen Monats Junius angesetzt, und werden hiermit sämtliche Classificirte Gräfl. Alexandrinische Creditoren edictaliter verabladet, in gedachtem Termin auf hiesiger Regierungs-Canzlei, entweder in Person oder dnrd bevollmächtigte Anwälde, des Endes zuerscheinen, und sich über die ihnen geschehen solenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, mit dem Anhange, daß die Ausbleibenden für solche, die dem, was die mehresten der Erscheinenden sich gefallen lassen, bestimmt, angenommen werden sollen. Sign. Detmold den 8ten May 1788.  
Gräfl. Kipp. Regierungs-Canzley daselbst.  
Hoffmann.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Zwey Morgen im Berenslängen, und ein und ein drittel Morgen am großen und mittel Halerwege belegen Grevkothsche Ebnas Länderey, welche von allen Oneribus, wie auch Landtschaz frey sind, sollen wegen Auseinandersetzung einiger Interessenten am 10. Juny d. J. in dem

Hause des Kaufmann Hrn. C. D. Grevkoth an der Beckerstraße Vormittages um 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden. Bey demselben sind die Bedingungen und die Laage der Ländereyen vorher zu erfahren.

**Bückeburg.** Auf des Herrn Cammer-Rath Caspari Hofe in der Stadt Bückeburg, sollen den 10ten und 11ten dieses von des Morgens 9 und des Nachmittages von 2 Uhr an, allerley Hausgeräthe, als: Bettstellen, Stühle, viele Tische, allerley Schräncke, Acker-Geräthe, ein guter Reisewage, inwendig mit braunen und auswendig mit schwarzen Leder beschlagen, auch 2 Rutschen Pferde: Geschir meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Amt Schliffelburg.** Es soll nach ergangener Allerhöchster Approbation Einer Hochpreidlichen Krieges- und Domainen-Kammer, die Erbenerbstättische Deppermanusche Stette No. 49. in Dören, salva Qualitate et salvo Oneribus öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es gehöret zur selbigen ein Wohnhaus von 7 Fach, eine Scheune von 3 Fach, ein Backhaus von 2 Fach, und ein Stall-beym Hause; an Ländereyen: der Kamp über die Geble ad 1 M. 45 R. 2 Fß. ein Zuschlag von 34 Ruthen 6 Fß. der Garten auf dem Ortswinkel von 25 R. 9 Fß. der Garten bey dem Hause von 3 R. und 2 Kuhweyden auf dem Dörner Steinbrink, ein Kirchenstand, und Begräbnis. Darauf haftet an Contributions- und Cavallerie-Gelder jährlich 2 Rlr. 11 Ggr. 2 Pf. An Domainen 9 Ggr. 3 Pf. an Steinbrinks Geldern 1 Rlr. 2 Ggr. 8 Pf. und ist das Ganze nach Abzug der Lasten mit 4 ProCent, zu 665 Rlr. 12 Ggr. 8 Pf taxiret. Kauflustige werden daher aufgefördert, in dem zum Verkauf angesetztem Termine den 22ten Julius a. c. an hiesiger Amtsstude zu erscheinen, ihr Geböth



zu eröffnen, und auf das höchste gesetzlich annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieses Colonnat und Zubehör Ansprüche zu haben glauben, verabladet, ihre Gesuchrechte vor, oder spätestens im Licitationstermin bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzugeben.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Zur anderweiten Verpachtung des Uhtziele und Weg-Geldes ist Terminus auf den 30ten Juny angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathshause einfinden und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Das denen Nicolai-Armen zugehörige Haus, auf dem Weingarten sub No. 132 in welchem sich 4 Stuben 4 Küchen und 9 Kammern befinden, soll auf dem Rathshause am 25ten Juny Vormittag um 10 Uhr meißbietend vermiethet werden.

### IV Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch in fernern wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kaufustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Vielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgehen mimen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als a, dem großen

zu Vielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehöri gen Garten, b. dem Kleinen in Vielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehöri gen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Vielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Vielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenischen Wege bey Vielefeld, g. dem jenseits Brackwede belegenen an den von Spiegelschen und Kleinen Vockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Vielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinbeide ohnweit dem Hersforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütgert und der Vielefelder Amter Decher belegenen Markttheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Gr. taxirt worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehöri gen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellt werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Warkmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lücking Nr. 1., m. des Coloni Bollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Alsemiffen, q. des Coloni Freereck Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehöri gen und Censiten ge-



hothen werden solle, als a. des Coloni  
 Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker,  
 b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauer-  
 schaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeier  
 Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni  
 Obersiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des  
 Coloni Oberschabbhard Nr. 3. Bauerschaft  
 Steinhagen Amts Brackwede, f. des Co-  
 loni Vahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhag-  
 en, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieg-  
 horst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch  
 Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Co-  
 loni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker,  
 k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des  
 Coloni Dredenkamp Nr. 15. Bauerschaft  
 Wilsendorff, m. des Coloni Keineke  
 Nr. 3. Bauerschaft Cickum, n. des Coloni  
 Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des  
 Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst,  
 p. des Coloni Weidhöner Amts Enger q.  
 des Coloni Grosse Boekermann Nr. 11.  
 Bauerschaft Senne Amts Brackwede. r.  
 des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch.  
 Aldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20.  
 Sept. a. c. auf die gesamt zum Anschlag  
 gekommene von Kettlerschen Güter und  
 Pertinenzien im ganzen gebothen werden  
 solle. 6) daß der Umfang des von Ketz-  
 lerschen Holzberges durch den Feldmeyer  
 Wiebcke auf 181 Morgen 179 [R] 18 Fuß  
 ausgemessen worden, worunter jedoch 23.  
 Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spie-  
 gel streitig, und der Holzberg nach der vom  
 Forstschreiber Lampe aufgenommenen reviz-  
 birten Taxe auf 2706 rthlr. 14 qgr. ge-  
 würdiget worden, jedoch der Colonus  
 Grosse Boekermann in diesem Verge folgen-  
 de Ansprüche behauptet, als a. das Hude-  
 recht mit allen seinem Vieh an Kühen  
 Pferden, Schweinen und Schaafen b. um  
 das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den  
 Pflaggematt, in und unter dem Berge her  
 auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse  
 d. Das Brackholz von demjenigen abge-  
 stammten Holze, welches über seine Gründe  
 gefahren werde, welche Präntensionen zwar

noch nicht zur rechtlichen Erörterung ge-  
 kommen, jedoch von Käufer als streitig in  
 der Maasse übernommen werden müßen,  
 daß er deshalb keine Eviction verlangen kön-  
 nen sondern solche auf seine Kosten mit dem  
 Boekermann im Wege Rechts ausführen  
 müße. 7. daß das Kaufgeld von jedem  
 einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde  
 die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halb-  
 scheid binnen 4 Wochen vom Tage der Ad-  
 judication angerechnet, und die andere  
 Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5  
 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,  
 ad Depositum der Regierung gezahlet und  
 bis dahin das Eigenthum den Gläubigern  
 vorbehalten werde, die Gefahr aber vom  
 Tage der Adjudication auf den Käufern  
 übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Cor-  
 pora dergestalt evinciret werden sollen, daß  
 der Käufer deshalb nach Verhältniß seines  
 Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung  
 erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das  
 Evictions Quantum zu 4 pCent gerechnet,  
 wenigstens ein Capital von 50 rthlr. aus-  
 tragen, und solches innerhalb 6 Monaten  
 vom Tage der Adjudication angezeigt wer-  
 den müße; im übrigen aber der Käufer mit  
 Nachzahlungen verbonnet seyn solle, wann  
 auch die verkaufte Corpora und Pertinen-  
 zien sich größer befinden solten, als sie ver-  
 anschlaget worden. 9) daß die Käufer  
 alle auf den einzelnen Güthern haftenden  
 Lasten und Abgaben, welche in den Licita-  
 onsterminen den Kaufstüßen bekannt ge-  
 macht werden sollen, ohne Abzug an den  
 Kaufgebern übernehmen und deshalb keine  
 Vergütung verlangen sollen, wann sie auch  
 in der Folge größer, als angegeben befün-  
 den würde. 10) daß die Tradition der  
 Güther entweder im einzelnen oder ganzen  
 auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der  
 Adjudication gegen Erlangung der Hälfte des  
 Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die  
 bis zur Licitation vorgekommenen extraor-  
 dinären Eigenthums Gefälle der Eigenbe-  
 hdrigen an Sterbfällen, Zwangsdiensten,



Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so ferne sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Gützherrlichen Reste, von den Eigenbehörigen, Eensiten und Zehntpflichtigen, in so ferne solche vor der letzten an den Richter Buddens geschenehen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halbscheid, bey dem einzelnen Verkauf eines jeden Prästantiarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche bey dem letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Beschweides, imgleichen der Gott-eyfennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milkmann, Wartmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen den Colonis Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß auszugewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den vestgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichthause in Bielefeld einzufinden.

Eign. Minden den 20. Merz 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen 2c. 2c.

v. Arnim.

**Minden.** Da eine Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer Unterschriebenen aufgetragen hat, die Repara-

turen an der Friedewalder Wind- und Ross-Mühle nach einem von den Mühlen-Weisern Wehking und Knop aufzunehmenden genaueren und gemessenen Anschlag den wenigstfordernden Bauverständigen in Verding zu geben; so werden alle und jede, welche diese Verbesserung zu übernehmen Lust haben, hiedurch vorgeladen, in Termino den 4ten Julii a. c. auf dem Hause Himmelsreich des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu eröffnen, da denn mit den Wenigstfordernden *salva approbatione regia* und gegen Stellung untadelhafter Sicherheit der Contract geschlossen werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau binnen 4 Wochen vollendet werden muß.

Laue.

Da man bishero an dem Selterer Brunnen-Wasser einige Merkmale hat entdecken wollen, welche die Echtheit bezweifeln ließen; so ist auf Veranlassung des Hrn. Hofrath Dpitz die Verfügung getroffen, daß solcher ganz echt und aufrichtig von der Direction zu Niederselters bey seel. W. H. Clausen Wittwe, nebst andern hier gewöhnlichen mineralischen Wassers zu haben ist.

### Rinteln.

Montags den 2ten Junii, an dem Vorabend des höchsten Geburtsfestes, unsers regierenden Herrn Landgrafen Durchlaucht, wird die Cassellische Schauspielergesellschaft, aufführen: *Sophie*, oder der gerechte Fürst. Ein Schauspiel in 3 Akten von Möller. Zum Beschluß, ein Dedications-Ballet, mit beleuchtetem Theater: *Apoll*, als Mahler. Mittwochs den 4ten, *Der Papagen*, oder der Unterschied bey Dienstbewerbungen; ein Lustspiel von Steph. den Jüng. in 5 Akten. Freytags den 6ten, *Anschuld und Liebe*; eine komische Operette in 3 Akten mit der vortreflichen Musik vom Kapellmeister Salieri, in R. R. Diensten. Sonntags den 8ten, die *Schwäbin*, oder der verstellte Gärtner; eine komische Operette mit der Musik von Phil-



vor. Zum Beschluß folgt ein großes musikalisches Ballet in 2 Aufzügen; Diana und Endymion. Auch ist bey dem Souffleur der Gesellschaft Friederich Hasenest folgendes zu haben: Alle aufgeführte und andere Komödien theils zu lesen, theils zu kaufen; ferner von den mehresten Opern die Gesänge, und auch Musik zum Clavier sowohl, als mit allen Stimmen, einzelne Stück oder ganze Opern, als; Einführung, aus dem Serail, Dorfdeputirte, Apotheker und Doktor ic.; imgleichen ein Verzeichniß deren seit 3 Jahren aufgeführten Stücke von dieser Gesellschaft nebst einem theatralischen Wochenblatt, worin Gedichte, Anekdoten, Briefe, Erzählungen ic. für 6 Ogr.; verschiedene theatralische Schriften, und Schubarts Vaterlands-Chronik, wöchentlich 2 Stücke, seit ihrer Entstehung im Julio vorigen Jahrs. Liebhaber wollen sich in meinem Logis Nr. 17. in der Klosterstraße bey Bennewitz zu melden belieben.

### V Notification.

**Minden.** Die denen Erben der verstorbenen Wittwe Pielen gehörige Grundstücke, als: das Wohnhaus im Umrade sub Nr. 509. nebst Hudeheil ist dem Becker Gottlieb Gieseler zu 410 Rthlr. und 1 Acker doppelt Einfalsland in den Wind-

beelen belegen dem Becker Augustin zu 92 Rthlr. in Golde freywillig verkauft und adjudicirt worden.

Der Kaufmann Herr Hermann Bgeler hat das auf der Simeonis Straße belegene Rosenbaumsche Haus nebst dazu gehörigen Hudeheil zu 910 Rthlr. in Golde sub hasta erstanden.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Canary	-	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade		8	"
Ord. Raffinade		7 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	7 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	7	"
Ord. Melis	-	6 $\frac{3}{4}$	"
Fein weissen Candies		10	"
Ord weissen Candies		9	"
Hellgelben Candies		8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	8	"
Braun Candies	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 -	6	"
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Minden, den 1. Juny. 1788.

## Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Es ist zwar bereits in dem Edict vom 15. November 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzt worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt, oder durch andere Unglücksfälle, in einen, dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind, und für tod angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indeßen gezeigt, daß diesem Edict und den darinn gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebt worden, gegenheils sehr oft den menschlichen Verstand entzweyender Aberglaube, unzerzeihliche Nachlässigkeit und Lieblosigkeit Schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können,



wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Collegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruction oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können,

entworfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch in Ermangelung dieser, andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzt:

1. Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzögerung, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbeizurufen, um mit ihrer Beyhülfe einen Ertrunkenen sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen, ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2. Ist, so bald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber sofort nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben; so müssen bey Ertrunkenen die

nassen Kleider sofort ausgezogen, und bey Ertrunkenen, Erwürgten, u. das umliegende Band, und alles, was sonst fest anliegt, sogleich abgelöst werden, ehe noch der Arzt kömmt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht drauf gewartet, sondern sogleich, und ohne Zeitverlust mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeschriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3. Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrondator, Administrator, u. welchen zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daserne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey 20 bis 40 Rthlr. Geld: oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufnehmung, oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstellungen alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorzusehen, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben, und behdrige Absicht führen, besonders den gewöhnlichen Auslauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder anderen Rettenden, die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit, angesehen, noch als ein Actus postulatorius gegen selbige angeführt werden.

Die Fortsetzung künftig.



## Ode an die Weser.

Von der Frau Prorektorin Martini in Minden.

**A**uf! Kleiner Weserfluß! erhebedich und schwebe  
Dich hoch in deinen Ufern auf!  
Dirf! gleich der Donau, gleich dem Rhein die Welle  
Empor — seit deinem Lauf

Sahst du für Teutsche Freiheit große Kinger,  
Die streitgeübten Männer ziehn:  
Und vor dem Teutschen Schwerdt die Welt-  
bewinger  
Mit Römischen Adler ziehn.

Aus deiner Kühlung wusch Arminius die Wunde,  
Und kampfermüdet lag er dann,  
Im Schirm der Nacht, bis in der Morgenstunde  
Die zwote Schlacht begann.

An deinen Ufern hot zum Siegeskranze  
Der Eichbaum sein geweihtes Haupt  
Den Streitern dar, die bey dem Jubeltanze  
Des Siegers Stirn umlaubt.

Jahrhunderte sahst du von Lenz zu Lenz  
Teutoinens Geschlechter blühen  
Und tapfer Enkel einst ans deinen Gränzen:  
Zu Friedrichs Heeren ziehn.

Hier focht der Britte, hier die tapfern Katten  
An Wittelinds geweihten Höhn;  
Von seinem Berge hat der große Schwann  
Bewundernd zu gesehn.

Hier wurden zahllos Ludwigs Legionen  
Zum Acheron hinab gesandt:

Da tönten Sieg am Ufer die Tritonen  
Dem Helden Ferdinand.

Gedüngt vom Blut der Feinde blühten Saaten  
Längst deinem Silberstrom hinab;  
Als Brennens großer König seinen Staaten  
Den Frieden wieder gab.

Da prangten deine Segel deine Masten,  
Da führtest du vom fernem Meer,  
O Vaterlandes-Strom! nicht Goldes Lasten,  
Doch Most und Korn daber.

O Sohn des Oceans! jetzt hebe Schiffumkrönet  
Stolz aus der Ruh dein Haupt empor!  
Nicht Krieges-Donner — Freudenjubel tönet  
In dein engücktes Ohr.

Auf! rausche laut! den großen Fürst der Brennen  
Siehst du durch deine Fluthren ziehn.  
Sieh ihn, hör' alle Seine Kinder nennen  
Den Vielgeliebten Jhn.

An Seiner Hand zu großen Herrscherthaten  
Gebildet, sieh den Königs-Sohn.  
Auf abnde du für diese sichern Staaten!  
Nur Glück — für Brennens Ebron

Wacht Gottes Macht — aus ferner Zukunft  
dringer  
Schon jetzt ein heller Strahl hervor,  
Jauch' ihr — denn sieh! aus Friedrichs Asche  
schwinget  
Ein Adler sich empor.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 9. Juny 1788.

## I Citationes Edictales.

**Amte Rhaden.** Demnach Friederich Wilhelm Keeling Besizer der Königlich eigenen Stette sub No. 36. in Wehe sich außer Standes siehet, seiner Eltern Gläubiger nach deren Verlangen auf einmahl zu befriedigen, und ihnen deshalben eine terminliche Zahlung nach den Kräften der Stette anzubieten sich entschlossen hat; als werden auf dessen Nachsuchen alle und jede, welche an benannten Keeling einigen Anspruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, in Termino Freytags den 27ten Junius dieses Jahrs, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Papiere dabey abzugeben, über die terminliche Zahlung, auch den Anschlag der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern zur Annahme einer terminlichen Zahlung verwiesen werden.

**Amte Reineberg.** Auf Nachsuchen des Coloni Kleine Bökeltmann oder Lüking No. 78 Bauersch. Blasheim und der Gutsherrschaft des Hn. Probstens und Landrath v. Korff zu Baghorst werden hierdurch

dessen sämtliche Creditores verabladet in Terminis den 25ten Jun. den 16ten Jul. den 6ten August ihre Forderungen anzugeben und sie gehdrig zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Zinsfrei Terminliche Zahlung und den jährlichen Abgabe-Termin, sonderlich im lezten Termino zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen; auch soll in Absicht der nachgesuchten Wohlthat, dasjenige angenommen werden, was übrige Creditores beschliessen werden.

**Tecklenburg.** Bey sich herborgehaner Anzulänglichkeit des Bäckers Adolph Königs und dessen Ehefrauen in Kengerich Vermögens, ist von hochlöbl. Regierung der Concurs erkannt: Alle demnach, die an ernannten Eheleuten Königs Vermögens rechtlichen Anspruch haben, werden hiermit und zwar bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den hiers mit auf den 19ten May a. c. als dem ersten, 10 Junii als dem andern und 4. Julii dieses Jahrs als dem 3ten angezeigten Liquidations Terminen jedesmal des Morgens um 9 Uhr, ihre Forderungen vor Untergeschriebenen als ernannten Deputato der Regierung anzugeben, mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und darüber Ordnungsmäßig zu verfahren,



demnachst aber in künftiger Prioritäts-Urteil der geschlichen Stelle gewärtig zu seyn; auch Pfandgläubiger müssen bey gleicher Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins ihre Forderungen liquidiren, und die Pfänder zum öffentlichen Verkauf unter dem Vorbehalt des ihnen nach der Classification-Ordnung zustehenden Vorrangs heraus geben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier in Tecklenburg und in Lengerich angeschlagen, auch an letzterm Ort in der Kirche abgelesen, zu zennmalen den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und zweymal der Lippstädtischen Zeitung einverleibt worden.

Vigore Commissionis Mettingh.

Des Hochgebornen Grafen und Herren, Herren Ludewig, Heinrich, Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Couverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burg-Gräf zu Utrecht etc. Ritter des Heftischen Goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent, Wir zu höchsterdieselben Confistorio verordneten Commissarii Generales fügen hiemit zu wissen: daß Cathrine Isabellin Wögers, aus Bracke, bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Hoppenplöcker Christoph Wöger im April 1771. böshafter Weise verlassen habe, und daneben gebeten hat sie der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr eine anderweite Verhehlung zugestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation erlannt worden; als laden Wir vordenanten Christoph Wöger aus Bracke hierdurch auf den 15ten July d. J. vergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tages Zeit vor hiesigem Confistorio in Personerscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehecheidungs Klage antworten und weitere Verhandlung legen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle daß im Ausbleibungs Fall auf weiteres Anstehen seiner Ehefrau nichts dessenweniger fortgefahen, und

was Recht ist, in Contumaciam gegen ihn gesprochen werden soll. Dettmold den 23ten May 1788 Schleicher.

Demnach die Erben der Weil. Kriegs-Räthin Redecker von dem bisher gegen den zum Gräfl. Alexandrinischen Concurs bestellten Curator und Contradictor Confistorial Secretär Knoch, geführten Rechtsstreit, die Abjudication der Gräfl. Frid. Amadolphsburg mit Zubehörungen betreffend, Abstand genommen haben, und sich das Urtheil vom 18ten April 1782. gefallen lassen wollen; so wird nunmehr in dessen Gemäßheit Terminus zum Versuch einer gütlichen Vermittelung und Auskunft mit den übrigen Creditoren, racione quantitas citati und der darüber obwaltenden Irrung auf den 25ten nächst künftigen Monats Junius angesetzt, und werden hiermit sämtliche Classifizierte Gräfl. Alexandrinische Creditoren edictaliter verabladet, in gedachtem Termin auf hiesiger Regierungs-Canzlei, entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde, des Endes zuerscheinen, und sich über die ihnen geschehen solenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, mit dem Anhange, daß die Ausbleibenden für solche, die dem, was die mehrsten der Erscheinenden sich gefallen lassen, beistimmen, angenommen werden sollen. Sign. Dettmold den 3ten May 1788. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzley daselbst. Hoffmann.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Auf Ordre Königlich Haupt-Waugholz-Administration in Berlin, sollen auf verschiedenen Lager-Plätzen an der Weser eine Warthen von einigen hundert Stück Eichen-Schiffholz meistbietend in einer öffentlichen Auction verkauft werden, unter welchen auch vieles zum ordinären Bauholz befindlich ist. Es wird also solches hiedurch bekandt gemacht, daß sich die Liebhaber zu diesem Holze an folgenden Tagen in den nachgenannten Dettern des



Morgens um 8 Uhr einfinden wollen, ihr Geboth zu thun und den Zuschlag zu gewärtigen, als: den 23ten Juni a. c. zu Hehlen ohnweit Bodenwerder in dem dasigen Krüge sich einzufinden. Den 24ten zu Holzmin- den in des Hrn. Zollverwalter Seberins Hause, den 25ten auf dem Steinkrüge und Boffzen bey Fürstenberg den 26ten beim Ahlenkrüge und zu Weinbrexen auch bey Fürstenberg. Das Geld wird für das ge- kaufte Holz den Tag nach der Auktion in Golde oder Braunschw. Münze die Pistole zu 5 rthr. bezahlt. Solten Käufers seyn, die vor der Auktion von obigem Holze Nach- richt noch zu haben wünschen, diejenigen wollen sich bey Hr. Johann Friedrich Brüggemann in Heinsen bey Holzmin- den melden.

**Minden** Der Neue Adress- Kalen- der von Berlin und Potsdam auf 1788. ist bey Nehls Erben um 12 Ggr. zu haben,

**Herford.** Bey Herren Carl Lud. Hesses Witwe allhier, ist frischer Pyrmon- ter Brunnen um billige Preise zu haben.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen &c. &c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen das in der Stadt Lingen sub Nr. 46. belegene Wohnhaus des Bürgers und Büchsen- Schmidt Joh. Henr. Colde- meier mit dem dahinter befindlichen klei- nen Hof-Raum in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 200 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingen- schen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress- Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun gewisse Creditores ad effec- tum iudicati um die Subhastation des ge- dachten Hauses allerunterthänigst angehal- ten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu je- dermanns feilen Kauf obgedachtes Colde- meiersche Haus nebst allen derselben Pertin-

nenzen Recht und Berechtigkeiten, wie sol- ches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 200 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Be- lieben haben möchten, dieses Haus mit Zu- behör zu erkaufen, auf den 6ten Junii, 8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie: daß diesel- ben in den angeetzten Terminis des Mors- gens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letz- ten Termins erwehntes Haus dem Weißbie- tenden zugeschlagen werden soll. Uebri- gens werden zugleich alle diejenigen, wel- che an obgedachtes Colde-meiersche Haus ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präju- dicio vorgeladen, solches a Dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spä- testens in ultimo Termino subhastationis den 9ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch in eben diesem Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungs- Audienz coram Deputato causa Regie- rungs- Assessorii Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in Casu insuffi- cientiae mit den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum zu verfahren und demächst rechtliches Erkantniß und locum in dem abzuschaffenden Prioritäts- Urtheil zu gewärtigen; diejenigen aber wel- che ihre Forderungen und Ansprüche in prä- sio termino liquidationis nicht angeben, noch selbige gehdrig justificiren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehö- ret, von dem zu subhastirenden Hause, und den daraus aufkommenden Kauf- Geldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still- schweigen auferleget werden soll. Urkund- lich &c. Lingen den 1ten May 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen &c. &c.

Möller.



**Haus Bustede.** Von denen aus dem Gemeinheits-Theilungen dem Adel Häuser Bustede zugefallenen Gründen sol verschiedenes, theils in Zeitpacht, theils in Erbpacht zu Anlegungen Neubauereyen, angethan werden, daher sich Liebhaber bey dem Hrn. Drosten von Eller zu Bustedt melden, und die Bedingungen vernehmen können.

III Gelder, so auszuleihen.

**Rödinghausen Amts Limberg**  
Es sind allhier 380 Rthlr. Armen-Gelder vorrätzig und zu verleihen, auch werden 120 Rthlr gegen den 15. Oct. eingehen die ebenfalls ausgethan werden sollen. Wer solche verlangt und hinlängliche Sicherheit nachweist, kan sich bei dem Herren Prediger Verkamp oder Armen-Previsore Herrn Weidenbrük dazu melden.

IV Avertissements.

**Minden.** Da eine Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer Unterschriebenen aufgetragen hat, die Reparaturen an der Friedewalder Wind- und Ross-Mühle nach einem von den MühlenMeistern Webking und Knop aufzunehmenden genau- und gemessenen Aufschlage den wenigstfordernden Bauperständigen in Verding zu geben; so werden alle und jede, welche diese Verbesserung zu übernehmen Lust haben, hiedurch vorgeladen, in Termino den

ten Julii a. c. auf dem Hause Himmelsreich des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu eröffnen, da denn mit den Wenigstfordernden salva approbatione regia und gegen Stellung untabelhafter Sicherheit der Contract geschlossen werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau binnen 4 Wochen vollendet werden muß.  
Laue.

V Notification.

**Amte Reineberg** Der freye Colonus Franz Heinrich Nippe No. 47 B. Spradow, hat an den freyen Colonus Carl Friederich Noelmann. No. 28 daselbst 3 Schfl. Saat Landes Herforder Maas auf den Lutsfelde verkanft, für 240 Rthlr. und darüber gerichtliche Bestätigung erhalten.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1788.  
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.  
= 4 Pf. Semmel 7 = 2 D.  
= 1 Mgr. fein Brodt 28 = =  
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =  
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 16 =

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
I — Schweinefleisch 3 = = =  
I = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2 =  
I — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

**Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung Verunglückter Personen.**

Fortsetzung.

4.  
Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erbrozelt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zur weitern

Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellte Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Doucear von Zehen Rthlr., wenn aber die angewandte Bes



mähung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von Fünf Thaler, aus den respectiven Kreis- und Krieges-Cassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende Bescheinigung angesetzt werden, wenn nemlich der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5.

die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebnen Mittel verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordnete Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreis- oder Krieges-Cassen erstattet und bezahlt werden sollen.

In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bey der bisherigen Verfassung.

6.

Die Chirurgi auf dem Lande sowohl, als in den Städten, Militair- und Civil-Standes, müssen, so bald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleuchnigste an den Ort, wo derselbe hingebraucht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Untersichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Uebertegung, und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch

und durcheinander, anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren, und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch Vier und Zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physicus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken, und sich seinen Rath und Beystand erbitten.

7.

Wenn es dem Chirurgo gelingt, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurück zu bringen, so soll er eine Belohnung von Zehen Thaler, entwedder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Krieges-Cassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandte Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von Fünf Thaler, und dem Besinden nach, Erstattung der gehaltenen Kosten angedeihen.

8.

Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bey solchen Anlässen zur Hülfe gerufen wird; So wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bey sich haben solle:



- 1) Ein gut Alderlass- und Verbindzeug.
- 2) Eine ordinaire und eine Tabacksklystier = Maschiene; wiewol auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabacks = Pfeife derselben Stelle vertreten kann.
- 3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
- 4) Ein pagr wollene Lappen, den Adr. p. r. damit zu reiben, ic. ic.
- 5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.
- 6) Brechweinstein, und
- 7) Süß Mandel- oder frisches Baumöhl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche vor den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahret, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

## 9.

Behalten Seine Königl. Majestät Sich vor, diejenigen, welche diesem Edict zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfleistung sämmtig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Ercken:ten, niemanden seiner Ehre und guten Nahmen irgendwas zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erstorfene oder Erstickete aufgehoben, oder einen Ercken:ten abgeschnitten haben, dieweilhalb Verwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Bestrafungs-Strafe belegen, imgleichen dazuerne ganze Zünfte, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungehör-

nisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derselben, so die anderen dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen, nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthige Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegen, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen, auch die Nahmen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlichst, allen und jeden Untertanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niederen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio Fiscal, mit allem gebührenden Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt,



auch von den Krieges- und Domainen-Cammern darüber gehalten werden, daß solches gehdrig zur Ausübung gebracht und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenz-Blättern inseriret, und an öffentlichen Orten affigiret werden. Signatum Berlin, den 13ten Jan. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L.S.)

v. Blumenhal. v. Gaudi. Frh. v. Heintz.  
v. Werder. v. Anim. v. Mauschwitz,  
v. Schulenburg.

Unterricht durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Im Wasser verunglückte, erkrankte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder von Kälte erstarrte Personen werden darum sehr oft vor tod gehalten, weil sie nicht mehr Athem holen und unempfindlich sind, weil weder in den äußern Adern, noch auch am Herzen der geringste Pulsschlag bey ihnen verspüret wird, und weil sehr oft auf das erste Aderlaß nicht das mindeste Blut kömmt. Gleichwohl bewähren vielfältige glückliche Erfahrungen, daß durch schnelle, vernünftige und anhaltende Hilfe, dergleichen dem Anscheine nach todte Menschen gerettet, und wieder ins Leben zurück gerufen werden können. In gegenwärtigem Unterrichte soll dahero zur Belehrung der unerfahrenen Wundärzte, denen dergleichen Fälle vorkommen könnten, ohne daß sie im Stande sind, sich des Rathes eines geschickten und erfahrenen Arztes zu bedienen, von der Anwendung der wirksamsten und besten Mittel kürzlich gehandelt werden, wodurch dieser wohlthätige Endzweck am geschwindesten und sichersten zu erhalten ist. Freilich können diese

Mittel nicht immer helfen und Wunder thun, genug, daß sie unter den bisher bekantten die besten sind, so von gelehrten und sorgfältigen Aerzten in den meisten Fällen als hülfreich befunden worden. Gesezt dahero auch, daß ihr Gebrauch bey einigen fruchtlos bleiben sollte: so lasse man sich dadurch doch ja nicht abschrecken, sich ihrer bey allen nur vorkommenden Gelegenheiten zu bedienen. Es ist Pflicht, zur Rettung der Verunglückten alles nach Möglichkeit beyzutragen; dem wahren Menschenfreunde bleibt es aber die süßeste Belohnung, wenn er durch seine Bemühungen unter vielen auch nur einen Einzigen wieder zu beleben, und ihn dem Staate und den Seinigen wieder zu geben im Stande seyn sollte.

Bevor aber der in diesen Umständen zu leistenden Hülfsmittel Erwähnung geschieht, müssen zuvörderst folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden:

**Erstens:** So bald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß ein Arzt oder Wundarzt augenblicklich herbey gerufen werden; die Umstehenden verfahren unterdessen, ohne erst dessen Ankunft abzuwarten, mit den bey jedem Falle unten zu lehrenden Hülfsmitteln.

**Zweitens:** Sollten diese Mittel keine augenscheinliche und schnelle Wirkung leisten, so muß man sich dadurch dennoch nicht abschrecken lassen, solche anhaltend und eine geraume Zeit anzuwenden. Denn die Erfahrung lehret, daß man in vielen Fällen alle mögliche Hülfleistungen lange und dem Anscheine nach vergeblich gebrauchet, bis sie endlich auf einmal und ganz unerwarteter wirksam geworden sind, und den schon verlohren gegebenen gerettet haben.

**Drittens:** Selbst dem Arzte oder Wundarzte muß man nicht glauben, wann er nach dem bloßen Augenscheine, oder nach



ein paar flüchtigen Versuchen, aus Ungeduld oder Ueberreilung, einen solchen unglücklichen Menschen für verlohren und todt erklären sollte; indem selbst der geschickteste und erfahrenste Arzt ohne anhaltende und wiederholte Versuche in dergleichen Fällen nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen kann, ob ein Mensch blos scheinbar oder wirklich todt sey.

### Erster Abschnitt.

#### Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) So bald ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß man solchen schleunigst und behutsam aufs Trockne zu bringen suchen. Die alte Gewohnheit, im Wasser Verunglückte auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, ist von den besten Ärzten vor gefährlich, wenigstens nicht nothwendig befunden worden, und dahero gänzlich zu unterlassen. Dagegen ist es Pflicht, einen dergleichen Verunglückten auf das baldigste in das nächste Haus zu bringen; man muß ihn dahero auf einen Wagen, Schubkarren, oder Trage, auf Stroh, Matten, oder sonsten etwas weiches, behutsam legen, und ihn langsam fortbringen, auch dahin sehen, daß die Halsbinde und das Hemde am Halse geöffnet werde, und weder der Kopf, Hals noch die Brust, durch einen Fall, Stoß, oder starken Druck Schaden nehme. Der Kopf muß dabey nicht niederhangen, auch nicht vorwärts nach der Brust zu gebogen, sondern vielmehr etwas erhöhhet und seitwärts gelegt werden.

2) Ist man nun an einem bequemen Ort angelanget, alsdann wird der Verunglückte in ein nicht warmes und mit zu vielen Menschen angefülltes, mit einer gesunden Luft versehenes Gemach gebracht, in welchem Thüren und Fenster im Sommer, oder bey nicht allzu großer Kälte, offen seyn müssen; er wird daseibsten ganz entkleidet, überall mit trockenen, und wenn es möglich ist, gewärmten Tüchern gerieben, in ein Bett, oder sonsten auf ein weiches Lager, als Pferbedecken, oder auch nur trocknes Heu und Stroh gelegt. Das Lager selbst muß so eingerichtet seyn, daß es frey stehet, damit man demselben aller Orten beyzukommen könne. Hier wird der Körper mit leichten gewärmten Betten oder Decken bis an das Gesicht bedeckt, oder wenn man die nicht haben kann, mit warmer Asche, warmen Salze, oder warmen Sande bis an den Hals so dicke, als möglich, bestreuet. Man leget warme Steine oder Warmflaschen an die Fußsohlen und reibet die Hände, die Füße und den Rücken, mit warmen, am besten rauhen wollenen Tüchern, allenfalls auch mit einer weichen Bürste, beweget und drückt den Unterleib mit gewärmten Händen, besonders gegen die Herzgrube zu, und fährt eine lange Zeit, wenigstens ein paar Stunden, hiezumit fort, wobey man sorgfältig Acht giebt, daß der Körper bey allen diesen Hülfleistungen beständig mit gewärmten Decken oder Betten bedeckt bleibe, indem in der gelinden Erwärmung desselben eines der zuverlässigsten und vorzüglichsten Rettungsmittel zu finden ist.

Die Fortsetzung künftia.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 16. Juny 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das Vermögen der Wittwe des verstorbenen hiesigen Rath's: Kellerpächter Musäus der Concur's eröffnet sey. Wir citiren daher alle deren oder des Verstorbenen Creditoren, daß sie in Termino peremptorio den 18ten Jul. c. auf hiesigem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, und mit Beweismitteln gebührend nachweisen. Wer dieses unterläßt, wird hernach nicht weiter gehört, und ihm ein ewig Stillschweigen aufgelegt werden.

**Amt Reineberg.** Alle und jede, welche an den Col. Habne Nr. 22. Bauerschaft Quernheim und dessen Colonat Anspruch haben, werden hierdurch, weil Dato über sein Vermögen der Concur's eröffnet, verabladet, solche in Terminis den 12. Junius, den 3. Jul. und den 24. Jul. jedesmal des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gehdrig zu rechtfertigen, und zwar bey Strafe der Abweisung von der vorhandenen Masse. Zugleich wird das Hahnensche Colonat, das bestehet aus einem Wohnhause, Brun-

nen bey'm Hause, einem Garten von ohngefähr 2 und einen halben Scheffelsaat, einem Kamp von ohngefähr 4 Scheffelsaat, ein Siel Heuwachs, und das nach Abzug der Lasten taxiret zu 327 Rthlr. 6 Sgr. hierdurch zum öffentlichen Kauf gestellet und Kauflustige verabladet, darauf sonderlich im letzten Termino annehmlich zu bieten und darauf die Abjudication zu erwarten.

**Bielefeld** Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der ohulängst hieselbst verstorbenen Jungfer Albertinen Schmackpfeffer bey hiesigem Stadt Gericht niedergelegte Testament am 20ten Jun. d. J. erbsnet und publiciret werden solle; daher diejenige so dabey ein Interesse zu haben glauben, zu dessen Anhörung sich sodann Morgens um 9 Uhr am Rathhause einfinden können.

**Amt Heepen.** Es werden alle und jede, welche an den Colonom Albert Dieterich Hochmeister und dessen sub Nr. 17. Bauersch. Heepen belegenen Königl. Erb-meyerstätschen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt am 24ten Julii c. am Gerichtshause zu Bielefeld nicht nur anzugeben, und durch die darüber ausgestellte schriftliche Urkunden oder sonst recht-



Nach zu bescheinigen, sondern sich auch über die ihnen ihrer Befriedigung halber zu thuende gültliche Vorschläge entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erklären; inmaßen die zurückbleibende Gläubiger zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle.

Des Hochgebornen Grafen und Herren, Herren Ludewig, Heinrich, Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burg-Gräf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent, Wir zu höchsterdieselben Consistorio verordneten Commissarii Generales fügen hirmit zu wissen: daß Cathrine Isabelein Bdgers, aus Bracke, bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Hoppenplöcker Christoph Bdgger im April 1771. bößhafter Weise verlassen habe, und daneben gebeten hat, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr eine anderweite Verhehlung zugestatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation erkandt worden; als laden Wir vorbenannten Christoph Bdgger aus Bracke hierdurch auf den 1zten July d. J. dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tages Zeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs-Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibungs-Fall auf weiteres Ansehen seiner Ehefrau nichts desto weniger fortgefahen, und was Recht ist, in Contumaciam gegen ihn gesprochen werden soll. Dettmold den 23ten May 1788 Schleicher.

## II Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen

Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesen in der Grafschaft Ravensberg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Miethsertrage auf 2100 rthlr. taxirt worden. 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Werkverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Miethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxirt zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Hürtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxirt zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackewede belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Böckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des Meyers zu Ubbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5 I halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Bollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Kohnmeyer Nr. 9. daselbst,



taxirt an Capital zu 400 rthl. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alfemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Guts herrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Freick Nr. 3. Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sielemaun Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schildesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Raer Amts Schildesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Obersiebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Guts herrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Guts herrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 375 rth. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Vredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthl. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Meckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf.

31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wolla brinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weithdner Amts Enger. 33) die Guts herrlichen Abgaben des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwebe, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Oldentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästation des Coloni Niesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Burtmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honfel Nr. 3. Bauerschaft Dörnsberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. u 16 ggr 4 pf. und dessen überdem der Guts herrschaft schulbige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Ketterschem Concurfus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxen täglich in der Registratur Unserer Mindens Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsrath von Woff auf den 17. Septbr. 1788. angesetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regie-



zung einzufinden, und über die zum Verkauf aufgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehörigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Solten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Gebodthe auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehörigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa einkommenden Gebodthe keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblatte, und drey mahl in den Rippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

Am statt und von wegen Sr. Rönig. Majestät von Preussen.  
v. Arnim.

**Minden.** Auf Ordre Röniglicher Haupt-Nachholz-Administration in Berlin, sollen auf verschiedenen Lager-Plätzen an der Weser eine Parthey von einigen hundert Stück Eichen Schiffholz meistbietend in einer öffentlichen Auction verkauft werden, unter welchen auch vieles zum ordinären Bauholz befindlich ist. Es wird also solches hiedurch bekannt gemacht, daß sich die

Liebhaber zu diesem Holze an folgenden Tagen in den nachgenannten Orten des Morgens um 8 Uhr eintreffen wollen, ihr Geboth zu thun und den Zuschlag zu gewärtigen, als: den 23ten Juni a. c. zu Hehlen ohnweit Bodenwerder in dem dafigen Krüge sich einzufinden. Den 24ten zu Holzminden in des Hrn. Zollverwalter Severins Hause, den 25ten auf dem Steinkrüge und Boffzen bey Fürstenberg den 26ten beim Uhlenskrüge und zu Weinbreyen auch bey Fürstenberg. Das Geld wird für das gekaufte Holz den Tag nach der Auction in Golde oder Braunschw. Münze die Pistole zu 5 rthlr. bezahlt. Solten Käufer seyn, die vor der Auction von obigem Holze Nachricht noch zu haben wünschen, diejenigen wollen sich bey Hr. Johann Friedrich Brüggemann in Heinsen bey Holzminden melden.

### **Oldendorff unterm Limberg:**

Die Einwohner der Stadt Oldendorff haben beschlossen, den ihnen zustehenden Bergtheil im obern Berge, Behuf der Markentheilungs Kosten mit Holz und Grund, meistbietend zu verkaufen. Es ist dazu Terminus auf den 12ten Julius dieses Jahres angesetzt, und können sich Kauflustige besagten Tages Morgens um 9 Uhr bei des Unterforster Frans Nagels Behausung eintreffen. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß der ganze Platz in 8 Theile geschlagen und vermesset worden.

### **Amte Petershagen.**

In Ge-  
folg der in den hohern Instanzen rechtskräftig bestätigten Urtheile sollen folgende Grundstücke des Coloni Schmeyers No. 55. in Hartum zu Befriedigung seiner Creditoren in Termine den 16ten Aug. zu Hartum Morgens 9 Uhr meistbietend verkauft werden: 1) Bey Raschen Wiese ein Stück a 90 □ Ruthen so zu 144 Rthlr. 2) ein Stück ad 90 Ruthen bey der Hemmer-Höhe so zu 140 Rthlr. 3) ein Stück bey der Windmühle ad 1 Morgen so zu 220 Rthlr. 4) auf dem Zuschlage, dem neuen Lande ges-



nannt 119 □ Ruthen so zu 80 Rlr. 5) Eine Wiese, die Rotgrübe, ad 2 Morgen 52 □ Ruthen so zu 155 Rlr. durch Sachverständige ohne Abzug der Lasten taxirt worden, und wovon die Contribution, Domainen und Zinskorn-Gefälle so davon gehn noch ausgerechnet werden sollen. Kauflustige können sich also benannten Tages in Hartum einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweisung bey Gefahr, daß sie sonst abgewiesen werden, verabladet.

**Herford.** Da auf das dem Sattlermeister Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße sub No. 649 belegene, und in den Intelligenzblättern No. 8 mit Zubehör beschriebene Wohnhaus in dem angeordneten Termine den 25ten vorigen Monats nicht annehmlich geboten worden, und auf Anhalten des Eigenthümers mit Zustimmung des real Gläubiger ein nochmaliger Terminus licitationis auf den 15ten July a. c. anberahmet worden: So wird solches hierdurch bekant gemacht, und werden Kauflustige verabladet in dem anstehenden Termine den 15ten Jul. a. c. Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende sich des Zuschlags gedachten Hauses zu versichern hat, inmaßen auf Nachgebote nicht reflectirt werden solle.

**Herford.** Demnach die öffentliche Subhastation der Immobilien der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmann Hund gerichtlich erkant worden: So werden I. das sub No. 772 ohnweit dem Deichthore zur Handlung vorzüglich gut belegene Wohnhaus woraus Jährlich 2 rthlr. an die große Schule prästiret werden müssen, und worin unten rechter Hand eine Wohnstube mit Bettkammer, und über derselben eine schöne Kammer, linkerhand eine Boutique worüber gleichfals eine

Aufkammer, hinten ein guter Keller eine Küche und Stallung befindlich, nicht weniger mit einem beschöfnen Boden und Gärten ab 28. Schritt lang und 12 Schritt breit, versehen und auf 460 rthlr. gewürdiget ist. 2. Der vorm Steinhof in der Zwegen hinterm Schüttfall belegene ohnbeschwerte Garten so 88 Schritt lang und 15 Schritt breit und zu 120 rthlr. taxirt ist, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen auf vorbeschriebene Grundstücke in Termine den 15ten July c. annehmlich zu bieten und nach Befinden des Zuschlags gewiß zu seyn; woben zur Nachricht dient, daß nach geschlossener Licitation auf kein Nachgeboth reflectirt wird. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesen Pertinenzen aus einem dinglichen Rechte Anspruch machen können, aufgefordert, solchen bey Gefahr eines ewigen Stillschweigens in dicto Termine anzugeben.

**Tecklenburg.** Der Wittwen des Bäckers Adolph Königs Haus, in Kengerich sub No. 139. nebst einer kleinen Holzschoppe und Hofraum, worin ein Brunnen, samt einem Mannes und Frauen Kirchensitz, ein unweit des Coloni Caldemeyers Hauses gelegener, ungefehr 1 Schuß Saar großer Garten, und noch ein Holz- und kahler Theil im Berge, welche Grundstücke von den geschwornen Taxatoren zu 504 Rthlr. 12 Ggr. gewürdigt sind, werden nach erdfneten Concur über derselben und ihres abgelebten Mannes Vermögen hiermit zu jedermans feilen Kauf gestellt, und Kauflustige eingeladen, in dem für den ersten, 2ten und 3ten angeetzten Licitationstermin Dienstag den 8. Jul. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termini ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden.

**Tecklenburg.** Das in Ibben-



bühren gelegens, den Eheleuten Joh. Heert. Mettingh und Elisabeth Amshofs zugehörige Nebenhaus, der sogenannte Schmoocks Stall, und dazu gelegtes viertel Saat Gartenland, welche Parzellen nach Abzug der davon an die Geistliche Casse zu entrichtenden 5 fl. Holl. zu 323 rthlr. gewürdiget worden, werden hiermit auf Anhalten eines ingrosirten Creditoris öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 5ten Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Licitations-Termin vor dem Unterschriebenen als von Hochlöbl. Regierung ernannten Deputato in Tecklenburg zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf dieses Termini ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden; Und da die übrige ingrosirte Creditores unter gewissen Bedingungen in die Veräußerung dieser Grundstücke bereits gewilliget haben; so werden die sonstige unbekanntene Real-Prätendenten hiermit aufgefodert, spätestens in vorermeldeten peremptorischen Termino den 5. Aug. d. J. ihre Ansprüche an diesem Nebenhaus und Gartenland gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibensfall mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden solle.

Digore Commissionis.

Mettingh.

### III Avertissement.

**Minden.** Da eine Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer Unterschriebenen aufgetragen hat, die Reparaturen an der Friedewalder Wind- und Roß-Mühle nach einem von den Mühlen Meistern Wehking und Knop aufzunehmenden genauem und gemessenen Anschläge den wenigstfor-

bernden Bauverständigen in Verding zu geben; so werden alle und jede, welche diese Verbesserung zu übernehmen Lust haben, hieburch vorgeladen, in Termino den 4ten Julii a. c. auf dem Hause Himmelsreich des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu eröffnen, da denn mit den Wenigstfordernden salva approbatione regia und gegen Stellung untadelhafter Sicherheit der Contract geschlossen werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau binnen 4 Wochen vollendet werden muß.

Laue.

### IV Notificationes.

**Herford.** Laut Gerichtlich erteilter Kaufbriefe und Confirmationen haben die Frau Wittwe Krieges-Räthin Rosen einen Garten vorm Renthor an den Kaufhändler Brune, und einen dergleichen vorm Lübbertthor belegen, an den Schuhmacher Mr. Cramer jun.; die Wittwe Wulfs ihr Haus in der Brüderstraße an den Feinweber Mr. Schnelle; der Clempner Mr. Ener einen Garten vorm Renthor an den Uhrhändler Ruß der Vorseher Dresing einen Garten am Eisgraben an den Fleischer Mr. Reimers; die Wifkenings Erben ihren Garten hinterm Siechenhof an die Frau Wittwe Schradern, und endlich die Verwitwete Fr. Geheim-Räthin v. Emminghaus an den Hilvalfer Dämmmer 4 Schfl. Landes auf den Höfen verkauft.

Die Eheleute Lagemans zu Tecklenburg haben unterm 13ten Febr. c. dem Schmidt Theele zu Brochterbeck ihr Wohnhaus in Tecklenburg sub No. 117 mit dazu gehörigen Kirchen- und Begräbniß-Stellen, auch ihren unweit dieses Orts bey Fleddermans gelegenen Garten sub Pacto relutionis von 15 Jahren für 210 rthlr. in Golde verkauft. Lingen den 2ten Junii 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Adnigl. Majestät von Preussen r. r. Müller.



## Publicandum zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

### Fortsetzung.

3) Sollte das Gesicht aufgetrieben seyn, und braun und blau aussehen, oder die Adern vom Blute strogen, alsdann muß unverzüglich eine Ader, am besten die Drosselader am Halse, welche in diesen Fällen noch am leichtesten Blut giebt, geöffnet werden. Wäre dieses aber nicht, so ist es besser, mit der Aderlaß so lange zu warten, bis merkbare Kennzeichen des wieder vollkommen in Gang kommenden Blutumlaufs vorhanden sind; indem eine zu früh angestellte und zu reichliche Aderlaß in sehr vielen Fällen, vorzüglich wann der Kreislauf des Blutes noch sehr schwach und kaum merkbar ist, mehr schädlich, als vortheilhaft wird. Es versteht sich von selbst, daß die Ader allezeit sorgfältig, und selbst alsdann noch, wenn sie gleich kein Blut gegeben, müsse verbunden werden, weil sonst während der fortgesetzten Cur das Blut leicht zu fließen anfängt, und dessen Verlust dem Kranken gefährlich werden könnte. Sollte derselbe zur Aderlaß zu schwach seyn, und in einem betäubten Zustande bleiben, alsdann werden Blutigel an den Schläfen und hinter den Ohren mit vielem Nutzen angewendet.

4) Man muß ferner bemühet seyn, den im Munde und auf der Zunge etwa befindlichen Schaum und Sand mit einem wolle- nen in Del getunkten und um den Finger gewickelten Lappen wegzunehmen, und hierauf den Rachen bis an den obern Theil der Luftröhre mit einer in Del oder auch mächtigen Hirschhorn-Spiritus getauchten Feder auszuspülen und zu reizen suchen. Auch ist es nöthig, daß man, ohne deswegen mit dem Reiben nachzulassen, wars

me Luft in die Lungen zu bringen suchet. Dieses geschieht am leichtesten, wenn sich ein Gesunder auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm, nachdem man demselben vorher die Nase zugehalten, mit Nachdruck zu wiederholtenmalen viel Luft einbläset. Will sich hierzu Niemand finden, so muß dieses durch einen Blasebalg oder eine Röhre bewirkt werden. Man umwickelt alsdann die Oeffnung dieses Blasebalges oder Röhre mit nasser Leinwand, bringt solche in den Mund des Kranken, drückt die Lippen desselben ringsum feste daran, hält ihm die Nase zu, und beweget hierauf den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, doch mit Nachdruck, in die Röhre. Es kann auch, um die Lungen noch mehr zu reizen, Tabackrauch in den Mund geblasen werden.

5) Zu gleicher Zeit wird so viel Tabacksrach, als nur immer möglich, durch den Mastdarm in den Unterleib getrieben, wozu eine eigene Tabacksrach-Clyster-Maschine erfunden worden. Doch kann dieses, im Fall dergleichen Instrument man- geln sollte, noch auf folgende Art bewirkt werden: Man bestreicht das Ende eines Pfeifenrohrs mit Del, und bringet es so in den Hintern des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, der zugleich aus einer andern Pfeife stark Taback rauchet, und diesen Rauch, so viel er nur kann, durch jenes Rohr in den Unterleib des Kranken treibet; oder man zündet auch zwey Pfeifen an, hält die Köpfe feste zusammen, bringt das mit Del bestrichene Ende der einen Pfeife in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere Ende blä-



set ihm ein Mensch den aus beiden Pfeifen gestoßenen Rauch ein. Kanaster- und Brasilien-Taback sind hierbey am wirksamsten, im Nothfall thut jedoch auch ein schlechter Dienst.

6) Das Gesicht des Kranken, und besonders die Schläfen reibe man während diesen Verrichtungen mit warmen Wein, warmen Eßig, oder auch wohlriechenden Spiritus, halte ihm auch flüchtigen Salmiakgeist, oder flüchtigen Hirschhorngeist, und wenn nichts anders bey der Hand ist, bloß scharfen Eßig oder starken Branntwein unter die Nase. Man blase ihm fern von Zeit zu Zeit Schnupftaback in solche, oder ein Niesepulver aus Violett-Wurzel, Majoran, Pfeffer und Nieswurzel, jedoch nur in kleinen Priesen und nicht zu heftig; oder man mache Köllchen von Papier, besuchte sie mit flüchtigen Salmiakgeist, und bringe solche behutsam und etwas hoch in beide Naselöcher.

7) Mit diesen abwechselnden Bemühungen muß man während einigen Stunden nicht ermüden, unterdessen kann bey sehr kalter Jahreszeit das Zimmer, worinnen der Kranke liegt, nach und nach, doch nur ganz mäßig, warm gemacht werden. Nicht nur unnütze, sondern auch sogar gefährlich würde es aber seyn, demselben so lange, als er noch keine Lebenszeichen von sich giebet, Feuchtigkeiten einflößen zu wollen. Selbstst alsdann noch, wann er schon wieder zu sich zu kommen anfängt, muß man sich hüten, selbigem einiges Getranke oder auch stüßige Arzneien beyzubringen, indem er wegen noch zu großer Schwäche der Werkzeuge leichte unglücklich schlucken könnte.

8) Dagegen wird der Wiederauflebende in ein warmes Bett gebracht. War er bishero mit Sand, Salz oder Asche besreyet; so reißet man ihn nunmehr mit warmen Lächern sanfte ab, gibt ihm, so bald als er nur zu schlucken vermögend ist, nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes mit Meers-

zwiebel-Honig vermishtes Bier, oder auch etwas warmes Wasser mit Eßig oder Wein, und fähret immer fort, ihm die Hände, Füße und Rücken mit warmen Lächern zu reiben. Worauf man den Kranken der Vorsohrge des Arztes überläßt, welcher das übrige zu seiner vollkommnen Genesung und zur Cur des auf dergleichen Zufälle gemeinlich folgenden Fiebers, schon besorgen wird.

### Zweyter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn man einen Aufgehängten, oder durch eine äußere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erwürgten Menschen, ohne alle Zeichen des Lebens findet, so ist die schleunigste Hülfe nöthig, indem sonst der Tod ganz unvermeidlich erfolget. Die Rettung wird durch folgende Mittel bewirkt:

1. Das allerndthigste ist, daß man, ohne sich erst lange zu bedenken, oder um Hülfe zu rufen, das Band oder den Strick sogleich ab- und ausschneide, woran der Unglückliche hängt, oder wodurch er gewürgt worden ist. Trift der Fall insbesondere einen Gehängten, alsdann ist vorzügliche Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen sich nicht beschädigen möge.

2) Hierauf löset man zuerst die Kleidungsstücke los, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und auf dem Unterleibe, die Strumpfbänder, Handbündel, u. s. w. Man bringet hierauf den Todtscheinenden in das nächste Haus in ein Zimmer, worinnen weder Dunst noch viel Wärme ist; leget ihn daseibst auf ein bequemes Lager dergestalt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen, und nicht gepresset werden, und entkleidet ihn dann völlig.

Die Fortsetzung künftiglich.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 23. Juny 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Alle diejenigen welche an dem Nachlaß des alhier verstorbenen Kaufmanns Hn. Joh. Ernst Krack aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, werden von desselben Testaments Erben hiedurch ersucht, ihre etwaigen Forderungen bey dem Hn. Justiz-Commissario Müller in 14 Tagen un längstensq den 7ten Jul. a. c. anzugeben, solche gebührend zu bescheinigen, und ihre Befriedigung sodann dem Bestinden der Umstände nach, zu gewärtigen.

**Umt Enger.** Da durch ein Decret vom heutigen Dato über das Vermögen des Bürger und Bäckers Johann Henrich Meyer in Enger Concurs erdfnet worden; so werden hiedurch alle und jede so an den Bäcker Johann Henrich Meyer einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in denen auf den 18ten Juny 7ten und zoten Julii bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweiß dienende Mittel anzugeben, und sofern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, beandt gemacht: daß sie mit solchen

an die Masse präcludirt, und ihnen deshalß ein ewiges Stillschweigen, gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Meiersche Vermögen verhängt, so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldener-Pfänder in Händen haben bedeutet, dieses anzugeben, und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehalten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ic. ic.

Entbieten allen und jeden so an die Wittwe Determann geborne Clara Wilken zu Beeßen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen demenselben hiedurch zu wissen: was man sen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Desbitricin der Concursus formaliter erdfnet und Eure gebührende Vorladung ad liquidandum erdfnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey unserer Regierung, und das andere im Amtthause zu Freeren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 27. August a. c. Eure Forderungen, wie ihr

B h



dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermindet, ad acta angezeigt; auch demnächst in gedachtem Termine des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung's Audienz erscheinet und vor dem dazu deputirten Regierung's: Assistentz: Rath Schmidt Euch gestellet die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, und mit den, die Vices Contradictoris besonders für die Wittwe Dettermann vertreten werdenden Curatoren derselben, und deren Kinder, auch denen Neben Creditoren super prioritare ad protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts: Urtheil gewartet.

Mit Ablauf des Termini aber sollen acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehört, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich des hierunter gedruckten größern Regierung's: Insigels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 9ten Juny 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Möller.

Des Hochgebornen Grafen und Herren, Herren Ludwig, Heinrich, Adolph, Grafen und Edlen Herren zur Lippe, Couverain von Bienen und Aemden, Erb-Durg: Graf zu Utrecht etc. Ritter des Heilichen Goldenen Löwen: Ordens, Vormund und Regent, Wir zu höchster derselben Consistorio verordneten Commissarii Generales fügen hirmit zu wissen: daß Cathrine Elisabeth Bdggers, aus Bracke, bey uns klagbar zu vernehmen gegeben, daß sie ihr Ehemann der Hoppenplöder Christoph Bdgger

im April 1777. böshafter Weise verlassen habe, und daneben gebeten hat, sie der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr eine anderweite Bereheligung zugefatten. Wann nun hierauf gegenwärtige Edictal Citation erkandt worden; als laden Wir vorbenannten Christoph Bdgger aus Bracke hierdurch auf den 15ten July d. J. dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter frühler Tages Zeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn angebrachte Ehescheidungs: Klage antworten und weitere Verhandlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtig solle, daß im Ausbleibungs Fall auf weiteres Ansehen seiner Ehefrau nichts bestoweniger fortgesabren, und was Recht ist, in Contumaciam gegen ihn gesprochen werden soll. Dattmold den 23ten May 1788 Schleicher.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Kauffmann Christian Mener zugehörige oben dem Markte sub No. 202 wohlbelegene zur Handlung und Nahrung eingerichtete mit bürgerlichen gewöhnlichen Kassen und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohn und Brauhaus, woben sich Hoffraum hinter Gebäude und Stallung, und eine mit den Nachbarn gemeinschaftliche Pumpe, imgleichen ein in Ackerland verwandelter Hudetheil für 4 Rühle vor dem Rulthore befindet, so zusammen auf 2976 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen, in Terminis den 22ten Merz 23ten May und 26. July a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtrichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig zu seyn. Der Anschlag kann vorher bey dem Gerichte eingesehen, nach Ablauf des letzten Terminis aber auf ein ferneres Geboth nicht geachtet werden. Uebrigens werden alle



diejenigen welche aus irgend einem Grunde real Ansprüche an besagtes Haus und dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, verabladet, ihre Gerechtfame vor oder spätestens in dem letztern licitations Termine anzuzelgen; widerigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in sofern sie das Immobile betreffen nicht weiter gehdret werden sollen.

**Minden.** Es sol den 27. Junii Nachmittags um 2 Uhr, auf der Fischerstadt in der Behausung des Hn. Kammerbarth, durch den Mäkler Hn. Meyer eine Parthey weissen Haber meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Liebhaber können sich daselbst sodann einfinden.

**Minden.** Am Sonnabend als den 28ten Junii Nachmittages 2 Uhr sollen in dem hiesigen Rathskeller verschiedene Sorten Weine als weissen und rothen Franzwein, Rheinwein, Corsika ic. in ganzen und halben Droschten ganzen und halben Ankern imgleichen leere Fässer und Bouteillen öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Amt Schlüsselburg.** Es soll nach ergangener Allerhöchster Approbation Einer Hochpreisslichen Krieger- und Domainen-Kammer, die Erbmeysterstättische Deppermannsche Stette No. 49. in Dören, salva Qualitate et salvo Dieribus öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es gehört zur selbigen ein Wohnhaus von 7 Fach, eine Scheune von 3 Fach, ein Backhaus von 2 Fach, und ein Stall beyhm Hause; an Ländereyen: der Kamp über die Gehler ad 1 M. 45 R. 2 Fß. ein Zuschlag von 34 Ruthen 6 Fß. der Garten auf dem Ortswinkel von 25 R. 9 Fß. der Garten beyhm Hause von 3 R. und 2 Kuhweyden auf dem Dörner Steinbrink, ein Kirchenstand, und Begräbniß. Darauf hastet an Con-

tributions- und Cavallerie-Gelder jährlich 2 Rlr. 11 Ggr. 2 Pf. An Domainen 9 Ggr. 3 Pf. an Steinbrinks Geldern 1 Rlr. 2 Ggr. 8 Pf. und ist das Ganze nach Abzug der Lasten mit 4 ProCent, zu 665 Rlr. 12 Ggr. 8 Pf taxiret. Kauflustige werden daher aufgefordert, in dem zum Verkauf angesehenen Termine den 22ten Julius a. c. an hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihr Geboth zu erdfnen, und auf das höchste geschlich annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieses Colonat und Zubehdr Ansprüche zu haben glauben, verabladet, ihre Gerechtfame vor, oder spätestens im licitationstermin bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzugeben.

**Vielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das von dem Beckler Hindermann seinem Schwieger-Sohn dem Ehrh. Linden in Vorgholzhausen abgetretene auf der Altstadt sub No. 69. belegene und auf 250. rthr. angeschlagene Haus von 2 Etagen, worin 2 Stuben 3 Kammern 1 Küche 1 geräumige Flur, ein ganz und ein halb besetzener Bode nebst Hoffraum mit einem Brunnen vorhanden, zu Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers öffentlich subhastret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 8. Julii 5ten und 28ten Aug. d. J. angesehen, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Bode erdfnen und den Zuschlag dem Besfinder nach gewärtigen können. Deegleichen werden alle und jede, welche an diese Behausung ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Recht einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminis geschlich anzugeben, und rechtlicher Art zu verifiziren, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein



ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Die Frau Magisterin Fuhrmann will Dienstag den 15ten Jul. und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die von ihrem sel. Mann hinterlassene Bibliothec meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen; Liebhaber werden daher ersucht, sich an besagten Tagen in ihrer Wohnung an der Oberstrasse einzufinden.

### Amt Sparenberg Schildes.

Auf Westerbecks Stätte in der Bauerschaft Brack soll am Donnerstag den 3ten Jul. zur Auseinanderetzung der vorhandenen Kinder ein ansehnlicher Theil Hausgeräth meistbietend verkauft werden; es haben sich also lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Das denen Nicolai-Ärmen zugehörige Haus auf dem Weingarten sub No 332, in welchen sich 4 Stuben, 4 Küchen und 9 Kammern befinden, sol auf dem Rathhause am 25. Jun. Vormittag um 10 Uhr meistbietend vermietet werden.

Ein vor wenig Jahren neuerbautes Wohnhaus an der Becker-Strasse, ist zu vermieten und kann allenfalls gleich bezogen werden. Bey dem Eigenthümer Hrn. E. D. Geveloht ist darüber nähere Nachricht zu erhalten.

Sechs Morgen Land auf dem großen und kleinen Richter Berge sind zu vermietben; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Dorrien melden.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Lienen in der Graffschaft Tecklenburg.** Die hiesige Kirche wird zu Michaeli dieses Jahres 368 rthr. in Golde für londesübliche Zinsen zum Ausleihen vorrätzig haben; wer dieses Capital wünschet und hinlängliche Sicherheit bey demselben anweisen kann, hat sich bey dem Rentanten Kaufmann Hrn. Rudolph, Rönig zu melden.

**Borgholzhausen.** Drenbunzert Rthr. Kirchengelder in Golde stehen bey dem zeitigen Kirchen-Propistor Herrn Conrad Wilhelm Rhode alhier gegen gebührende Sicherheit allenfalls zu 4 PCent zum Ausleihen parat. Auch ist bey demselben diesen ganzen Sommer Pyrmontter Brunnen zum billigen Preiß zu haben.

### V Avertissement.

### Amt Sparenberg Werther.

Da der außer Landes gegangene Auerbe Franz Henrich Domschoefener in der bestimmten Zeit sich nicht eingefunden, noch von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht ertheilet hat; so wird Terminus zur Publication der Präclusions und Abweisungs-Urtheil auf den 28. Junius anberaumer.

## Publicandum zum Unterrichts wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

### Beschluß.

3) Die große Droffelader am Halse, oder eine Ader am Arme, muß sogleich geöffnet, und auf 10 Unzen Blut, oder 3 Theetöpfchen voll, weggelassen werden. Eine reichlichere Aderlaß würde schädlich

seyn, und es ist besser, sie im Verfolge der Cur noch einmal zu wiederholen.

4) Fließet das Blut nicht, so wird der ganze Körper, vornehmlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen, oder auch



in warmen Eßig getauchten Tüchern gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden; die Hände, den Rückgrad und die Füße reibe man ebenfalls mit Tüchern oder Bürsten, so wie solches oben im ersten Abschnitte Nr. 2. ist gelehret worden.

5) Das Einblasen der Luft in die Lungen ist auch nützlich, jedoch muß man damit sehr behutsam zu Werke gehen, und dieselbe ja nicht zu stark, sondern ganz langsam und behende einblasen. Die Lungen sind gewöhnlich voll von Blute, daher denn eine zu starke und schnelle Ausdehnung derselben gar leichte eine Zerspaltung der Blutgefäße bewirken könnte; auch sind Tabackskistiere hier sehr nöthig. Wie man sowohl damit, als auch mit dem Einblasen der Luft, verfahren müsse, ist im ersten Abschnitte Nr. 4. und 5. angezeigt worden.

6) Man kann dem Kranken flüchtigen Salmiakgeist, flüchtigen Hirschhorngeist, oder auch andere wohlriechende starke Spiritus unter die Nase halten; ihm hingegen diejenigen reizenden im ersten Abschnitte Nr. 6. beschriebenen Mittel in die Nase blasen zu wollen, wäre höchst schädlich, und muß dahero gänzlich unterlassen werden.

7. So bald, als der Kranke Zeichen des Lebens von sich zu geben, und wieder zu schlucken anfängt, muß man ihm etwas warmen Thee mit Citronensaft oder Eßig, oder Wein, vermischt, jedoch nach und nach, und nur in geringer Menge, oder auch 25 bis 30 Tropfen Liqu. min. anodynus mit Wasser verdünnet, einzusüßen hemäbet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Expectorans von Habergrißschleim oder auch von Milch mit etwas Salz oder Seife geben lassen.

9) Die weiteren Genesungsmittel anzuordnen überlasse man dem Arzte, der schon

wissen wird, ob eine wiederholte Aderlaß nützlich und nöthig ist, auch die Anweisung geben wird, was zur Erquickung des Kranken gereichet werden darf.

### Dritter Abschnitt.

Hilfsmittel für Personen, die von schädlichen Dünsten betäubt oder erstickt sind.

Daß gewisse schädliche Dünste den Menschen betäuben, alles Bewußtseyns berauben, auch wohl gänzlich ersticken können, ist anjehzt eine sehr bekannte Sache. Dergleichen Dünste finden sich nun in lange Zeit nicht eröffneten Gewölbem, in tiefen mit allerhand Unrath angefüllten Gruben und Höhlen, alten verschlossenen Brunnen, in Kellern, worinnen eine Menge gärendes Bier, oder Most und junger Wein, oder auch wohl Brantwein und Eßig lieget; dahin gehbret auch der Dampf von Del- oder Thran-Lampen von Kohlen, und von Ofens und Camins, besonders wenn sie mit Rinde oder Gerberlohe geheizet werden; desgleichen aller stark riechender Dinge, als Serpentin, Pech-Del, Vitriol-Del und Salpetergeist. Einige von diesen Dünsten sind blos betäubend. Diese Betäubung ist der erste Grad des Erstickens. Man erkennet solche daran, daß der Mensch zwar ohne Zeichen des Lebens ist, an demselben jedoch noch einiges Athemholen bemerkt wird. Ist er hingegen vollkommen erstickt, alsdann ist er einem Todten gleich, ohne allen Athem, ohne Gefühl, selbst wenn man ihn rüttelt, und hat gemeinlich den Mund feste verschlossen, vor welchem ein schleimiger zäher Schaum zu liegen pflegt. In beyden Fällen besteht die erste Hülfe darinnen: daß man einen solchen Unglücklichen schleunigt an die frische Luft bringe, und ihn von allen drückenden oder engen Kleidungsstücken befreye, so wie solches im zweyten Abschnitte Nr. 2 ist gelehret worden.



Blos Betäubte erholen sich oft leicht, wann sie mit kaltem Wasser besprühlet, wann ihnen scharf riechende Sachen unter die Nase gehalten, oder auch ein paar Priesen Taback nach und nach behutsam in selbige geblasen werden.

Ist aber eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel sind folgende:

1) Man bringt den Verunglückten, der bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücken entleibiget worden, in ein kühles Zimmer, worinnen, die Bitterung mag seyn, wie sie will, Fenster und Thüren offen seyn müssen. Man setzet ihn dergestalt, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füße niederhangen, mit solchen bis an die Kniee in ein lauwarmes Bad, das nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Ist ein Wundarzt zu bekommen, so muß dieser sogleich eine Ader, und vorzüglich die am Halse eröffnen.

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen vor die Nase, besonders den flüchtigen Salmiakgeist, der in diesen Fällen nach den neueren Erfahrungen, innerlich und äußerlich gebraucht, von vorzüglicher Wirksamkeit seyn soll. Auch können nach Anweisung des zweiten Abschnittes Nr. 6 reizende Mittel in die Nase geblasen werden.

4) Man muß sich ferner bemühen, den gewöhnlicher Weise fest verschlossenen Mund des Kranken zu öffnen, und ihm nach Anweisung des ersten Abschnittes Nr. 4. Luft einzublafen. Fangen dergleichen Personen erst wieder zu schlucken an, alsdann ist es Zeit, ihnen einige Tropfen vom flüchtigen Salmiakgeist, mit etwas Wasser verdünnet, einzusüßen; auch wenn das Schlucken noch freyer wird einige Gran vom Brechweinstein (Tartarus emeticus) so ebenfalls in einer hinreichenden Menge Wasser aufgelöset worden, sind jedoch nur Zhee-

ßelweise einzugeben, um dadurch ein leichtes Brechen zu bewirken.

5) Tabacksklystiere sind hier ebenso heilsam als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art, sie bezubringen, ist bereits im ersten Abschnitt Nr. 5. gelehret worden.

6) Auch kan man aus bloßem kaltem Wasser ein Clystier geben, desgleichen aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem starken Löffel voll Salz, in einem Maßel Wasser gekocht.

7) In sehr vielen Fällen hat man endlich Hülfe verschafft, wann das Gesicht und der ganz entleibete Körper des Ersticken mit vielem kaltem Wasser anhaltend ist bespöset worden.

### Anmerkung.

Vom Schwefeldampfe des Blizes Ersticke können zwar in der Eil nach obiger Vorschrift, so wie andere Ersticke, behandelt werden. Jedoch wird es unumgänglich nöthig seyn, sowol in diesem Falle, als auch wenn Jemand vom Kohlendampfe erstickt seyn sollte, in der möglichsten Geschwindigkeit einen Arzt oder Wundarzt herbey zu holen.

### Vierter Abschnitt.

#### Hülfsmittel für Erfrorene.

Leuten, die einer strengen Kälte anhaltend ausgesetzt sind, erfrieret oft ein Glied, oder sie erstarren auch wol gänzlich. Im ersten Fall ist, wann nicht damit gesümet wird, die Cur gewiß und leicht; im zweyten Fall ist solche zwar immer noch möglich, jedoch müssen die rechten Hülfsmittel frühzeitig angewendet werden. Ein erfrorenes Glied ist weiß, unempfindlich und unbeweglich; dieses muß sogleich mit Schnee gerieben und bedeckt, oder so lange in kaltes Wasser, worinnen zerstoßenes oder zerschabtes Eis liegt, gehalten werden, bis man in solchem eine Hitze und brennendes Jucken empfindet. Alsdann



sind die innerlichen Lebens-Bewegungen in demselben wieder hergestellt worden, doch muß man sich damit noch nicht an ein Feuer oder an einen heißen Ofen wagen. Wohliger erstarrte oder leblos scheinende Personen aber werden auf folgende Art meistens glücklich wieder ins Leben zurück gerufen:

1) Erfrorene Körper müssen nie in ein erwärmtes Bette oder in ein warmes Zimmer gebracht werden. Dieses würde ihnen äußerst nachtheilig und selbst alsdann noch tödtlich seyn, wenn man gleich bereits einige Zeichen des Lebens an ihnen verspüren sollte. Man entk eide sie, und lege sie vielmehr an einem kalten Orte im Schnee, und bedecke sie dergestalt ganz dicke damit, daß nur die Augen, der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird ganz feste am Körper ange drückt, und sollste derselbe auch hin und wieder schmelzen, so leget man wieder frischen auf.

2) In Ermangelung des Schnees würde ein kaltes Bad die nemlichen Dienste leisten; könnte man dieses nicht anwenden, alsdann tauche man zwey- bis dreysach zusammen gelagte Lächer in eistaltes Wasser, und hülle darinnen den erstarrten und ganz entkleideten Körper auf die Art ein, wie solches in der vorigen Nummer beyhm Schnee ist angegeben worden. Daß man, wenn diese Lächer zu trocknen anfangen, frische auflegen, und sie selbst dann noch mehrmalen von neuem in Wasser wieder eintauchen müsse, wenn gleich keine merkliche Wirkung davon verspürt wird, versteht sich von selbst.

3) Man suche ferner den Mund des Erfrorenen zu eröffnen, und ihm Luft einzublasen, auch den Schlund und die Nase durch Vorhaltung flüchtiger Spiritus, wie auch gepulverten und Niesen erregender Kräuter, Myrrertig und Senf zu reizen, wie solches im ersten Abschnitte Nr. 4, und 6. ist angegeben worden.

4) Hat man nun durch diese verschiedene Hülfleistungen so viel bewirkt, daß der Erstarrte einige Zeichen des Lebens von sich zu

geben anfänget, alsdann trockne man ihn mit gewärmten Lächern, und lege ihn in ein mäßig erwärmtes Bette, so sich aber in einem kalten Zimmer befinden muß. Fängt er nun hierauf vollends etwas zu schlucken an, so reiche man ihm nach und nach eine Tasse warmen Thee mit ein wenig Wein oder Esig.

5) Da erfrorene Personen, auch dann noch, wenn sie sich bereits zu erholen anfangen, zu Schlagflüssen oder andern üblen Zufällen geneigt sind: so ist es nöthig, daß ihnen gleich nach der ersten Erholung so gleich eine Ader geöffnet werde; auch ist alsdann folgendes Pulver sehr wirksam:

Gereinigter Salpeter,  
Vitriolirter Weinstein  
oder statt dessen  
Schweißtreibendes Spießglas,  
von jedem 8 Gran.  
Campher, 1 Gran.

Dieses kan nach Befinden der Umstände dem Kranken, wenn er sich zu erholen wieder anfängt, ganz oder zur Hälfte, mit warmen Thee gegeben werden.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepflegt; auch kann sein Zimmer nach und nach erwärmet werden.

7) Ein nach der Erholung noch fählos bleibendes einzelnes Glied wird so lange mit Schnee oder mit in Eiswasser getauchten Lächern bedeckt, bis die Empfindung in solches wieder kömmt.

8) Ein Arzt wird allen weiteren Rath ertheilen, und auch die nöthige Nach-Cur besorgen.

#### U n m e r k u n g.

Alle, die sich der Kälte aussetzen müssen, werden aufs dringende ermahnet, sich aller hitzigen Getränke, besonders des Branntweines zu enthalten, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe befallen zu werden, und im Schlafe unzu kömmt. Sicherer ist es, etwas warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich zu nehmen.



## Ausserordentlicher Zug von Gerechtigkeit des Sultans Sandjar.

Nur wenige orientalische Fürsten sind wegen ihrer Gerechtigkeit so berühmt, als Sandjar, Sohn des Metokhochle des Selucidien. Nach einem blutigen Kriege, in welchem der Sultan Sandjar die auffallendsten Proben seiner Tapferkeit und Geschicklichkeit gegeben hatte, zog er in die Stadt Salica ein. Sein siegreiches Heer folgte ihm. Das Volk, welches begierig war, seinen Fürsten wieder zu sehen, und Zeuge eines so majestätischen Aufzuges zu seyn, war ausser der Stadt gegangen. In der Gegend dieser Stadt war ein Gebälde von einer ungeheuren Höhe, welches von vierzig marmornen Säulen getragen wurde. Als die Truppen darunter vorbeimarschirten, war der Sohn eines armen Derwisch ganz auf die Spitze gestiegen, um ihren Marsch besser beobachtet zu können. Der Sultan wurde im Vorbeygehen etwas gewahr, das sich auf der äussersten Spitze angeklammert hatte, und hielt es für einen Vogel.

Da dieser Fürst sehr geschickt im Bogenschiessen war, wollte er seine Geschicklichkeit allen Menschen zeigen. Der Pfeil, der mit Heftigkeit abgeschossen wurde, erreichte das Kind, und es fiel in seinem Blute schwimmend zur Erde. — Wie groß war das Erstaunen des Sultans, oder vielmehr, wie groß war nicht seine Verzweiflung, als er dieses traurige Schauspiel sah! Er stieg herunter, stürzte sich auf den Körper des Kindes, und überließ sich der lebhaftesten Betrübniß. Er ließ sogleich den Vater des Kindes kommen, nahm ihn bey der Hand, und führte ihn in sein Gezelt. Hier verschloß er sich mit ihm allein, nahm darauf eine Goldbüchse, zog seinen Säbel, und legte ihn ihr zur Seite. —

Du siehst in mir, sprach er zum Derwisch, den Mörder deines Sohnes. Ich könnte mich vertheidigen, wenn ich dir die Verzeihung gäbe, daß ich ihn nicht mit Vorsatz getödtet habe. Aber das Unwillkürliche meines Verbrechens macht dir alles Vater bis Unglück nicht weniger empfindlich. Du kennst unser Gesetz. Willst du mir nach der Freyheit, welche es dir gibt, erlauben, das Blut deines unglücklichen Sohnes abzukaufen, so nimm dir Gold. Willst du dich aber aller Strenge dieses Gesetzes bedienen, und Blut für Blut haben, so hast du da meinen Säbel; nimm mir das Leben. Ich habe dafür gesorgt, daß du beym Herausgehen aus meinem Gezelt nichts zu fürchten hast. — O gnädiger Herr! antwortete der Derwisch und warf sich ihm zu Füßen. Sie sind durch ihren Rang über andere Menschen erhaben, aber noch mehr durch ihre Gerechtigkeit. Gott behüte, daß ich meine Hand an ihre geheiligte Person legen sollte, welche die Seele und das Leben ihres Reiches ist. Meinen unglücklichen Sohn hat das Loos getroffen, welches von jeher in dem Buche des Schicksals aufgezeichnet war. Ew. Majestät ist nicht Schuld an seinem Tode, ich darf kein Lösegeld dafür nehmen. Ich selbst würde mich glücklich schätzen, wenn ich mein Leben für die Erhaltung eines so guten und gerechten Regenten, als Ihre Majestät sind, opfern könnte.

Deine Uneigennützigkeit, gab der Sultan voll Bewunderung zur Antwort, verdient Belohnung. Ich mache dich zum Statthalter von Salica. Menschen, welche über andere durch ihre Gesinnungen erhaben sind, sind geschaffen, ihnen zu befehlen.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 30. Juny 1788.

## I. Citationes Edictales.

### Keineberg und Bünde.

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübbecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jezt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübbecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achelken Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Lußkämpf, dem Platz bey dem Kinsderstall, die Luß und Bürgerkämpf nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfeldern. 2. Dem Niebern- oder Wester-Bruch mit Einschluß des Haferkämpf Rott, der Rauhen- und hintersten Rauhen-Horst. 3. Dem Oster-Bruch, mit Inbegriff der Ruhbrücke und Pohlmanns Kämpf. 4. Der Haussette. 5. Dem Richtepfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Bettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Weide, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einen andern Grunde und Ge-

meinschafts-Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zulezt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Rathshause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und Lehngütern, Erbmeier, Erbpächter, Eisingenbedrüge; wird denen Lehnherrn, Agnaten, Guths- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtsame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonsten der Ausbleibende zu erwarten hat, daß es das für angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Delius.

Schrader.

**Amt Keineberg.** Auf Nachsuchen des Coloni Kleine Büchelmann oder Lüking No. 78 Bauerisch. Blasheim und der Gutsherrschaft des Hn. Probsts und Landrath v. Korff zu Waghorst werden hierdurch dessen sämtliche Creditores verabladet in

© c



Terminis den 25ten Jun. den 16ten Jul. den 6ten August ihre Forderungen anzugeben und sie gebüßig zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Zinsfrei Terminliche Zahlung und dem jährlichen Abgabe-Termin, sonderlich im letzten Termin zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen; auch soll in Absicht der nachgesuchten Wohlthat, dasjenige angenommen werden, was übrige Creditores beschliessen werden.

**Amte Rathen.** Da bey dem zunehmenden Unvermögen der Witwe Graupenstein's nothwendig ist, daß die von derselben zeitlich besessene Königl. Weinkauffspflichtige Lampen Stette sub Nro. 130. im Grossendorff besetzt und angenommen werde: Als wird der seit langen Jahren sich von hier begebene Anerbe dieser Stette Johan Conrad Lampe, oder dessen etwaige Leibes-Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, längstens in Termino Dienstags den 30ten September 1788. Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und wegen Annahme der Stette sich zu erklären. Erschiesne derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Anerberechts zu dieser Stette für verlustig erklärt, und die Stette mit einem andern besetzt werden.

**Amte Limberg.** Der Colonus Johann Henrich Dieckmann hat dem Amte angezeigt, daß auf die in Besitz habende Stette Nr. 20. Bauerschaft Heddinghausen so wie auf die an den Ackervoigt Treseler verkaufte Roefstings Stette Nr. 13, daselbst folgende Schuldforderungen im amtlichen Hypothequen-Buch annoch ingroßiret ständen, die seiner Meynung nach schon vor längster Zeit bezahlet, als 1) der Amtsmann Rhode, mit einer dem Rentmeister Hambach cedirten Forderung ad 450 Thaler

Capital und 86 Thaler Zins, ex Documento de 4. Novbr. 1741. 2) Der Prediger Delafeskamp ex Obligatione de 14. April 1740. 300 Thaler. 3) Die Dieckmannschen Kinder erster Ehe aus dem Schlichtungs-Protocoll de 15. Decbr. 1746. 368 Rthl. 29 Gr. Da nun gedachter Dieckmann die Zahlung auf eine legale Weise nicht nachweisen kann, auch die Obligationes nicht bezubringen sind, so hat derselbe auf Edictal-Ertaat, derjenigen so an diese Schuldforderungen Anspruch haben angetragen: Dieserhalb werden all und jede so an gedachte Schuldforderungen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, dieses binnen 9 Wochen und zuletzt am 9. Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Münde anzuzeigen, zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sein Anrecht beruhet bezubringen. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird mit Abschung der Anforderungen verfahren, und alle unbekandte Prätendenten abgewiesen werden. Auswärtigen wird anheim gestellet: ob sie sich an den Hrn. Oberamtmann Masse, oder Cammer-Fiscal Betthake zu Lübbecke wenden wollen.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Der Herr Doctor Medicinæ Crüwel ist gefonnen das ihm eigenthümlich zustehende in der Brüderstraße allhier unter der No. 567 belegene Wohnhaus welches mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, öffentlich doch freywillig zu verkaufen. Es befinden sich darin in der untern Etage 3 Stuben eine Speisekammer eine helle gute Küche und Keller, in der zweyten Etage 3 Stuben 1 Saal und 3 Kammern. Hinten im Hofe eine Stallung Torfremise und Schweinestall, ein kleiner Garten und die Hude Gerichtsbarkeit auf 2 Rühr auf dem Rührhorschchen Bruche. Terminus licitationis wird hiermit auf den 17ten July anberahmet, in welchen sich die Kauflustigen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und un-



ter denen ihnen vorab bekandt zu machenden Bedingungen, auf erfolgtes annehmlisches Geboth befundenen Umständen nach, den Zuschlag von dem Hrn. Eigenthümer gewärtigen können.

**D**a auf das dem abgelebten Uhrmacher Walter gehdrige an Kamp sub No. 615. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behafte Wohnhaus und des statt des Hudedteils dabey gelegten Garten, in dem letzten subhastat Termino nur 550 rthlr. geboten worden; so wird nochmaliger Terminus licitation: auf den 11ten July ange- setzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rath- hause melden und auf das höchste annehml- lich Geboth des Zuschlags gewärtigen köun- nen.

**D**a in Termino den 14ten Julius a. c. des Nachmittags 2 Uhr in der Wohn- ung des verstorbenen Hrn. Regierungsr- aths Alschof der Anfang mit Verkauf eini- ger hundert Stücke Drangerie und Blumen gemacht werden soll; so wird dieses dem Publico hierdurch bekandt gemacht.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bür- germeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hiesigen Bürgers Franz Schmidt der Concurß eröffnet, und die Sub- hastation seines bürgerlichen Wohnhauses sub No. 154 in der Lohustraße belegen, welches von vereideten Taxatoren auf 469 Rthlr. 33 gr. 4 pf. in Golde gewür- diget, verordnet worden. Es wird daher dieses Haus, wozu noch 8 Scheffelsaath Holzwaß im Lübbecke Berge, nemlich 6 Scheffel Saath mit Buchen und 2 Schem- felsaath mit Eichen Holz, und die Weide für 3 Kühe auf hiesigen Stadt-Brüchern unzertrennlich gehören, welche beyde Stü- cke aber nicht mit veranschlagt sind, weil deren Werth für die bürgerlichen Lasten ge- rechnet wird, hiemit öffentlich zum Ver- kauf ausgedoten, und Termin licitatio-

nis auf den 27. May, 24. Juny und 29. July a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet. Alle diejenigen also, welche darauf zu bieten willens, und bür- gerliche Häuser zu besigen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden hiedurch eingeladen, sich entweder selbst, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte ein- zufinden, weil nach Verlauf des letzten Termins kein weiteres Gebot mehr ange- nommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Magistrat elugesehen werden.

**Bielefeld.** Die Frau Magisterin Fuhrman wil Dienstag den 15. Jul. und folg- ende Tage, Nachmittags von 2 — 6 Uhr die von ihrem sel. Mann hinterlassene Biblio- thec weisbietend gegen baare Bezahlung verkaufen; Liebhaber werden daher ersuch- et, sich an besagten Tagen in ihrer Woh- nung an der Oberstraße einzufinden.

**Bruche.** Auf dem Abeltchen Gute Bruche im Amte Grödenberg des Hochstifts Osnabrück belegen, ist eine ansehnliche in sehr gutem Stande, und mit neuen Kasten versehene Drangerie in 56 Stämmen bestes- hend, worunter 29 Stück bittere Drangen 13 Stück Apelzienen 4 Stück Pampelmusß 5 Stück Lemonen 2 Stück Citronen und 3 große Korbbeeren, sich finden, zu verkaufen; wer solche zusammen oder bey halbe Duzend zu kaufen Lust trägt, kan sich an den Gärtner Weber auf dem Gute Bruche mel- den. Unter diesen Stämmen befinden sich:

- 1) bittere Drangen.  
8 Stück zu 4 Fuß hoch 8 Stück zu 3 ein halb 5 Stück zu 3 5 Stück zu 2 ein halb 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 und einen halben Fuß hoch.
- 2) Apelzienen.  
5 Stück zu 3 und einen halben Fuß hoch 3 Stück zu 3. 1 Stück zu 2 und einen hal- ben 3 Stück zu 2. 1 Stück zu 1 und einen halben Fuß hoch.



- 3) Pumpelnuß.  
 2 Stück zu 3 und einen halben Fuß hoch,  
 2 Stück zu 2 und einen halben Fuß hoch,  
 4) Citronen.  
 2 Stück zu 3 Fuß hoch.  
 5) Korbeeren.  
 3 Stück zu 3 und einen halben Fuß hoch.  
 6) Lemonen.  
 2 Stück zu 3 und einen halben Fuß hoch,  
 1 Stück zu 3 Fuß hoch, 2 Stück zu 2 und  
 einen halben Fuß hoch.

Hierbey ist noch anzuzeigen, daß diese Höhe von der Wurzel bis unter die Krone gerechnet ist, und daß sie durchgängig von 3 und einen halben Zoll bis zu 1 und einen halben Zoll im Durchschnitt dick sind.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Da nachstehende bey den Erben der Frau Senatorinn Selpert gehörige Ländereyen, Wiesen und Garten, als a. 1 Kamp von 12 Stücken an den Berendkämpen bey der Heide von 10 Morgen. b. 11 Morgen am Masseloh. c. 1 Morgen in den Berendkämpen. d. 3 Morgen am Lichtenberg. e. 3 Morgen an der Heide. f. 3 Morgen oben den Kühlen. g. 4 Wiesen am Obern Damm. h. 1 Wiese am Niedern Damm. i. 1 Wiese zwischen dem Walle und der Bastau. k. 3 Gärten vor dem Simeonis Thore. l. 1 Flage Gartenland, in 24 Stücken vertheilt eben dajelbst, mit der diesjährigen Erndte aus der Wiese fallen; so ist zu deren anderweyten öffentlichen Vermietung Terminus auf den 12. Julii angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Oldendorff unterm Limberg.**  
 Bey hiesiger Cämmerey ist ein Capital von

70 Rthlr. in Friedrichsd'or gegen gewöhnliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit auszuleihen. Wer solches benöthiget, kan sich bey dem Verwalter Eggersmann als zeitigen Camerario melden. Auf gleiche Weise sehet für die Armen der Stadt Oldendorff ein Capital von 300 Rthl. zum Ausleihen.

### V Avertissements.

**Tecklenburg.** Da das Rechnungsjahr verstrichen ist; so werden diejenigen Tecklenburgischen Landes-Creditores, welche ihre Zinsen bis dato nicht abfordern lassen, hiedurch erinnert, solche nunmehr gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

**Amt Stolzenau.** Es ist am 13. dieses, von dem hiesigen Amts-Einnehmer Johann Henrich Bredemeier zu Freestorf, ein zweyjähriges schwarzes Mutterpferd, ohne Abzeichen, mit geschornen Mänen und an der linken Seite mit zwey unkenntlichen Buchstaben gezeichnet, auf der Freestorfer Gemeinheit aufgefangen worden, und soll nach einem Gerüchte sich dieses Pferd bereits seit 5 bis 6 Wochen, auf der Donhorster Gemeinheit haben sehen lassen. Wie man nun bislang den Eigenthümer ersagten Pferdes nicht hat erforschen können; so wird derselbe hiemit geladen, seine Ansprüche an mehr ersagten Pferde, binnen 3 Wochen bey hiesigem Amte gehörig geltend zu machen, und dasselbe gegen Erstattung der Futter- und andern Kosten, wiederum in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe verkauft, und von der Aufsicht den Gesetzen gemäß disponiret werden soll.

**Hinteln.** Die Verfasser der theologischen Annalen statten dem deutschen Publikum für die bisherige Unterstützung ihren herzlichsten Dank ab. Das Institut kommt nun sicher zu Stande. Da aber die



Subscriptionen etwas spät und langsam eingehen, so kann die eigentliche Zeit des Anfangs noch nicht mit Gewisheit bestimmt werden. Der Subscriptions-Termin bleibet indes bis Ende Monats August offen, wer denselben verabsäumt zahlet statt 2 für den Jahrgang 3 Rthlr. Auch werden nur wenige Exemplare über die bestellte Anzahl abgedruckt. Subscriptionen sind bey jedem andern Buche fast entbehrlich, bey Zeitungen aber aus leicht abzusehenden Gründen nothwendig. Dieses ist das erste Institut der Art so in Westphalen heraus kömmt, und man hofft dahero um

so mehr thätige Unterstützung desselben. Wenn die Subscription fernerhin reichlich ausfällt, so wird ohne Erhöhung des Preises, ohngeachtet solcher äußerst mäßig ist, doch noch ein theologisches Intelligenzblatt damit verbunden werden. Das Porto darf keine Bedenklichkeit machen, denn bey wöchentlicher Versendung werden schon solche Maasregeln getroffen werden, daß das Porto für den Jahrgang nur eine geringe Kleinigkeit ausmachen wird.

Der Herr Postsecretair Kottenkamp zu Minden nimt Subscription an.

## Von denen Hornklüften der Pferde und deren Heilung. \*)

### I. Was unter Hornklust oder Sprung eigentlich verstanden wird.

#### §. 1.

Die Hornklust, oder der Hornsprung, ist eine Spalte oder ein Riß, welcher mehrentheils an der innern Wand des Hufes an den Vorderfüßen der Pferde, auch bisweilen vorne auf dem Huf entsteht, so daß derselbe beynah eine Ochsenklaue gleichet; jedoch ist letzterer Fall selten.

Es kann auch ein Pferd mehr als eine Hornklust auf einmal, sowohl an der innern als äußern Wand, und zwar auf beyden Füßen zugleich bekommen, so daß drey bis vier Hornklüfte auf einmal zu sehen sind.

#### §. 2.

Der Hornsprung hat allemal oben an der Krone seinen Anfang, und gehet von da gerade auch zuweilen schräg nach dem Rande bis auf das Eisen herab.

Im Anfang bemerkt man solche Sprünge unten am Horn gar nicht, daher man auch dem Pferde zu Anfang des Uebels an seinem Gang nichts ansiehet, aber nach und nach reißet der Huf immer weiter.

Sobald nun der Spalt sein Ende erreicht hat, und man das Pferd braucht, wird bey jedem Tritte desselben die Spalte aufs neue eröffnet, wodurch natürlich der obere empfindliche Theil, wo der Huf seinen Anfang nimmt, und welcher in einer dicken fleischichten Haut besteht, immer mit zerrissen wird. Dieses verursacht nun dem Thier bey jedem Schritte einen stechenden Schmerz so daß es hinken muß, zumal auf harten Boden: dabey fangen die Hornklüfte auch an zu bluten.

Das Uebel kann noch ärger werden, und zwar wenn sich an der Krone eine weiche Erhabenheit zeigt, welche eine wässerichte Feuchtigkeit von sich gibt, oder wohl gar schon zu eitern anfängt. Ist es so weit gekommen, dann ist der Umstand bedenklich,

\*) Vorstehende Abhandl. ist von Hrn. Heinrich Daum Burggräfl. Stallmeister zu Hohenburg, und wird versichert, daß die angegebenen Mittel sich durch die Erfahrung kräftig bewiesen hätten.



ja es ist an kein Verwachsen des Sprungs zu denken, bevor der eben beschriebene Zufall nicht gehoben worden, wie ich in der Folge noch mit mehrem darthun werde.

## II. Woher die Hornklüfte meist entstehen.

### S. 3.

#### Erstens von Zwanghuf.

Zwanghüftig ist ein Pferd, bey dem die Hinterwände des Hufes hinten zusammen laufen, so daß sie den kleinen Fuß, der mit dem ganzen Hornhuf umgeben ist, drücken, und ihm also den nöthigen Raum benehmen, daher auch zwanghüftige Pferde, ohne einen Hornsprung zu haben, oft lahm oder blöde gehen. Wann nun durch den Zwanghuf der kleine Fuß allzusehr gepreßt wird, so widerstehet er diesem Druck: das Horn muß also, damit derselbe in seiner natürlichen Ausdehnung nicht gehindert werde, reißen. Würde diese Ausreißung des Hufes nicht geschehen, so müste sich der kleine Fuß entzünden. Demnach ist der hier beschriebene Hornsprung als ein heilsames Bestreben der Natur anzusehen.

### S. 4.

Die zweyte Veranlassung der Hornklüfte ist ein allzuspröder Huf. Da der allzuspröde Huf daher entstehet, daß er nicht genug Feuchtigkeiten bekommt, und also seine nachgebende geschmeidige Eigenschaft verliert; so muß das Horn, da es nicht mehr gehörig nachgeben kann, reißen. Pferde, die auf feuchten Weiden gegangen, oder sonst immer feucht gestanden haben, demnach aber in trockene Ställe zu stehen kommen, und nicht viel in der Nässe gebraucht werden, oder auch Pferde, welche bloß auf den Reitbahnen dienen, sind diesem Fehler am meisten unterworfen, zumal wann sie nicht dann und wann mit Fett oder einer guten Hornsalbe eingeschmiert werden.

### S. 5.

Drittens kann auch Anlaß zu einer Hornklüft geben, wenn die Wände des Hufes zu dünne sind. Denn auf den Wänden ruhet die ganze Last des Pferdes. Sind nun diese zu schwach und dabey noch etwas spröde, so muß der Huf ebenfalls einen Riß bekommen.

### S. 6.

Die vierte Ursache zu Hornklüften ist, wenn bey einem reh gewesenem Pferde nicht verhindert worden, daß sich die scharfen Feuchtigkeiten in die Weine ziehen, wie es gewöhnlich bey dieser Krankheit zu geschehen pfleget, wenn nicht dienliche Mittel dargegen gebraucht werden, und welche alsdenn das Horn austrocknen, Zwanghuf und Hornklüfte verursachen.

Hier finde ich noch für nöthig zu bemerken, daß an den Hinterfüßen keine Hornklüfte entstehen, wenigstens ist mir noch keine vorgekommen, auch erwehnen die größten Pferdeverständigen in ihren Schriften nichts davon. Es ist demnach nicht jeder Riß oder Sprung des Hufes eine Hornklüft, welche viele dafür halten; es muß vielmehr eine Hornklüft so beschaffen seyn, wie ich sie oben beschrieben habe. Die andern Risse befinden sich nur auf der Oberfläche des Horns, und sind meist von allzustarken Hufnägeln veranlasset worden, haben aber nicht viel zu bedeuten.

### S. 7.

Die Ursachen, warum die Hinterfüße nicht mit diesem Uebel befallen werden, sind wohl 1) weil die Hinterfüße wegen des Mistens und Stallens immer feuchter stehen, als die vordern, und weil dadurch dem Horn die gebrige Geschmeidigkeit erhalten wird. 2) Da ein Pferd am leichtesten an dem Vordertheil schwizet, so wird es also auch an diesem Theil des Körpers durch un- terdrückte Transpiration am stärksten von



der Rehrankheit befallen, wodurch sich nun gewöhnlich die stockenden scharfen Säfte in den Huf senken, und wie schon oben gesagt ist, Zwanghüftigkeit und Hornklüfte den Vorderfüßen zuziehen.

### III. Auf was Art die Hornklüfte am leichtesten und sichersten zu heilen sind.

S. 8.

Bei der Heilung der Hornklüfte müssen zwey Stücke beobachtet werden, erstens daß man das Nachwachsen des Horns befördere, und das fernere Nachwachsen verhin-dere; zweitens daß man die Fehler abän-dere, welche zum Hornsprung Anlaß ge-geben haben. Alles Schmierem (auch mit der besten Hornsalbe) Brennen und dergleichen ist vergeblich; denn das einmal gesprungene Horn wächst nie wieder zusammen. Die Heilung muß vielmehr durch das Nachwach-sen eines neuen Horns bewerkstelliget werden. Dieses befördern zwar alle fettige Salben, aber sie können das fernere Auf-reißen in das neuwachsende Horn nicht verhindern. Dieses muß dadurch ver-hindert werden, daß man das Pferd ruhig, und ohne es im geringsten zu gebrauchen, stehen läßt, und zwar, wenn es seyn kann, Tag und Nacht, auf einer guten Streu, da-mit es sich viel legen könne. Die Ruhe ist das einzige Mittel, daß der neue Huf, (welcher, wie gesagt, von oben herabwächst) nicht wieder aufreißt. Denn würde das Pferd geritten, oder auch nur geführt, so würde bey jedesmaligen Auftreten, es auf hartem oder weichem Boden, da die Last des ganzen Pferdes auf dem Huf ruhet, der Sprung sich öfnen, und das nachwach-sende junge Horn, welches im Anfang noch weich und an dem alten angewachsen ist, durch die Gewalt, die der Huf bey dem Gehen des Thiers auszustehen hat, wieder aufreißen. Es ist also nicht möglich, daß ein gesundes Horn ohne Ruhe wachsen könne.

S. 9.

Man stellet das Pferd, um es von der Hornklüfte zu heilen, in einen gemächlichen Stand, läßt ihm eine gute Streu machen, säubert sodann das Horn von allem Roth, und andern Unreinigkeiten, nach diesem siehet man zu, ob nichts dergleichen in dem Hornsprung sich befinde. Sollte Sand oder dergleichen etwas hineingekommen seyn, so muß es mit einem Messer oder einem andern Instrument völig herausgeschafft werden. Ist dieses alles geschehen, so schmieret man den Riß mit Baumwachs zu, um dadurch zu verhindern daß sich kein neuer Schmutz hinein setzt. Als-dann reibt man mit einer Zwiebel den ganzen Huf. Nach diesem nimmt man 6 bis 8 Stück große Zwiebeln, schält sie, und schneidet sie in Stücken. Alsdann nimmt man 3 bis 4 Pfund Fett (es ist einerley, was es vor Fett ist; nur darf kein Salz darinnen seyn) läßt solches in einem Gefäß über dem Feuer zergehen, und thut die Zwiebeln hinein, läßt dieselben eine halbe Stunde darinnen braten, und dann nimmt man das Uebrige von den Zwiebeln wieder heraus, und wirft es weg, thut zuletzt noch 1 Pfund Baumöhl hinzu, und rühret es unter einander. Mit dieser Hornsalbe schmieret man des Pferdes Huf, nachdem man ihn mit der Zwiebeln gerie-ben, wie oben gesagt, und dieses wieder-holt man beydes alle zwey oder drey Tage.

Nun bleibt das Pferd stehen, bis das neue Horn in der Spalte 1 bis ein und einen halben Rheinl. Zoll herunter gewach-sen ist, welches meist in Zeit von 8 Wochen geschieht; jedoch muß man sich hierbey nach den Umständen richten, weil es bey einem Pferde länger, bey dem andern kürzer wäh-ret. Jeder vernünftige Mann wird selbst leicht sehen können, ob das Horn nach dem oben beschriebenen Maße herunter gewach-sen sey.



Ist dieses nun geschehen, so kann man das Pferd wieder brauchen; denn nun hat das junge Horn die gehörige Stärke erreicht, und kann dem ferneren Einreißen des nach unten zu sich noch vorfindenden Sprungs Widerstand thun.

Dieser hat also nichts mehr zu sagen, und wird durch das Beschlagen nach und nach weggenommen.

Nach dieser Vorschrift wird das Pferd behandelt, es mag ein oder mehrere Hornklüfte haben.

## §. 10.

Sollte aber bey den Hornklüften das Leben hervor getreten oder eingeklemmet seyn, so muß dieses erst zurück getrieben werden, welches ich am besten nach der Methode des Herrn von Sind bewerkstelliget habe. Diese bestehet darin: daß man ein halb Quentchen Opium in 2 Loth Vitriolöhl auflöset, man überzieht alsdann das Horn um die ganze Gegend des Hornsprungs mit Baumwachs, so daß der Riß mit überzogen werde; dann sicht man ganz behutsam das Wachs wieder durch, so lang der Spalt ist, und läßt einige Tropfen von obigem Oehl hinein laufen. Dieses Tropfen geschieht am besten mit einer halb und schräge aufgeschnittenen Feder. Der Fuß muß aber dabey so aufgehoben werden, als wenn man das Pferd beschlagen wolte, damit das Oehl an den obersten Theil komme. Ist dieses alles vorgeschriebenermaßen geschehen, so wird die Spalte wieder mit Baumwachs zugeschmieret. Diese Operation wird, wann es nicht das erstemal die verlangte Wirkung thun sollte, so lange wiederholt, bis das vorgetretene Leben ganz weg ist. Hernach verfährt man, wie mit der simplen Hornklüft, §. 8.

## §. 11.

Zeigt sich bey der Hornklüft eine Erhabenheit an der Krone, welche näset, oder schon Eiter von sich gibt, so ist der Umstand bedenklicher und die Kur langweilig. Dieses muß, ehe man an die Heilung der Hornklüft denkt, gehoben werden, und zwar behandelt man solches wie ein andres Geschwür. Ist diesem Fehler abgeholfen, so verfährt man weiter, wie in §. 8. und 9 beschrieben worden.

## §. 12.

Hätte aber ein Pferd Hornsprünge, die vom Zwanghuf veranlasset worden, so muß man, wie schon erwähnt, dem Uebel zuerst abhelfen, das die Hornklüfte verursache hat, nemlich dem Zwanghuf, und dieses geschieht am sichersten, wie folgt. Das Pferd muß bey jedesmaligem Beschlagen weit offen an der Ferse gemacht, dabey muß der Strahl nicht viel, sondern nur oben hin, ausgewürkt werden, damit er erfrischt werde. Die Sohlen dürfen auch an dem Strahl nicht zu schwach gemacht werden, sonst können sie dem Zusammenziehen der Fersen nicht widerstehen. Das Eisen wird sodann dergestalt gerichtet, daß es nicht vor dem Huf hervorstehe, und hinten an den Fersen enger, als der Fuß, sey, damit das Horn über das Eisen wachsen könne. Wenn hierbey das Eisen auch etwas auf dem Strahle lieget, so hat es nichts zu bedeuten, wenn nur dieser nicht zu dünn ausgewürkt ist. Behandelt man den Zwanghuf so, wie hier vorgeschrieben ist, so muß sich natürlicher Weise der Huf nach und nach immer mehr erweitern, dergestalt, daß, wenn das Pferd wieder beschlagen wird, das alte Eisen inwendig im Fuße liegt.

Die Fortsetzung künfftig.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 7. July 1788.

## I Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Unterthan des Amts Petersbagen wegen verschiedener ihm zur Last fallenden Diebereyen zu einjähriger Zuchthaus Arbeit mit Willkommen und Abschied salva fama bestrafet worden; so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden am 4ten July 1788.

Rdnigl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung  
w. Arnim.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Rdnig von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Advocatus Fisci Cameræ angezeigt hat, daß nachstehende enrollirte Cantonisten aus der Gerichtsbarkeit Levern und zwar

I. Aus der Bauerschaft Sundern.  
Nr. 3. Hermann Friederich Dahmann. Gerd Henr. Dahmann. 4. Heinrich Wilhelm Schiermeyer. 5. Christian Samuel Hegerfeld. Bey Nr. 5. Gerd Henr. Becker. 9. Ernst Henr. Hübner. Joh. Friedr. Hübner. 7. Anton Ludewig Wehrmann. 17. Clamor Friedr. Hegerfeld. 21. Joh. Henr. Wehrmann. Hermann Friedrich Wehrmann.

II. Aus der Bauerschaft Levern.  
Bey Nr. 2. Johann Christoph Wiehe. 3.

3. Carl Friedr. Lampe. 18. Christian Friedr. Lowisch. 19. Friedr. Wilh. Melchior. Carl Friedr. Melchior. 20. Wilh. Victor Schwengel. 29. Gerd Henr. Ziegler. Bey Nr. 72. Ernst Wilh. Rahse. 34. Gerd. Henr. Wöff. 38. Carl Ludewig Ebelage. 39. Christian Ludewig Krohne. Joh. Henr. Krohne. 52. Carl Ludewig Ziegler. Bey Nr. 62. Carl Friedr. Winberg. 70. Friedr. Wilh. Mastbaum. 70. Conrad Ludewig Jungesblut. 77. Cord Henr. Lüvering. Carl Friedr. Lüvering. 82. Christian Ludewig Jöbusch. 84. Gerd Philipp Möhlmann. Conrad Friedr. Möhlmann. Joh. Christian Dieter. Möhlmann. 96. Georg Friedr. Wittensbrinck

## III. Aus der Bauerschaft Mehnen.

Nr. 5. Anton Heinrich Osterwisch. 23. Gerd Henr. Künke. 25. Hermann Henr. Nagel. 34. Friedr. Wilh. Lahrmann. Bey Nr. 37. Conrad Friedr. Wolkemeier. 50. Joh. Friedr. Schwerter. 61. Christian Friedr. Prenzler. 65. Christoph Henr. Klüvener. 75. Henr. Ludewig Osterwisch. 83. Joh. Friedr. Fortriede.

## IV. Aus der Bauerschaft Destel.

Nr. 9. Joh. Henr. Lange. 7. Carl Friedr. Kleibrinck. 12. Hermann Henr. Bohnenskamp. Ernst Wilh. Bohnenskamp. 23. Gerd Heinrich Wehrmann. 27. Friedr. Wilh. Hartkemeier. 34. Christian Friedr.

D d



Wellmann. 42. Herm. Heinr. Schwetmann. 46. Christian Gottlieb Wortmann. 49. Cord Heinrich Lohkamp. 62. Friedr. Wilh. Hafer. 63. Herm. Heinr. Stratemeier. 84. Joh. Heinr. Anton Stiekan. 90. Ernst Heinr. Schwefemeier. 91. Joh. Rudolph Pott. 98. Heinr. Wilh. Drewes. 103. Friedr. Wilh. Nobbe. 117. Friedr. Wilh. Heitmeyer. Franz Dietrich Heitmeyer. Johann Heinrich Wilh. Heitmeier. Christian Rümke. Hermann Heinr. Lampe.

Unsere oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwider aus Unserm Erblanden entwichen, und sich muthwillig dem Dienste des Staats entzogen hätten, und deshalb gebeten hat, daß dieselben öffentlich vorgeladen werden mögten; diesem Gesuch auch deferirt worden: Als citiren und laden wir euch obgenannte durch gegenwärtiges öffentliches Proclama, welches hier auf Unserer Regierung und bey Unserm Gerichte Levern angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen, so wie den hiesigen öffentlichen Anzeigen eingerückt worden, hierdurch vor, daß ihr euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in dem sub präjudicio auf den 18ten Oct. c. bezielten Termino Morgens 9 Uhr auf unserer Regierung allhier in Minden vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Bödmer gestellet, von eurer Entweichung Rede und Antwort gebt, und eure Zurückkunft nachweist. Auf den Fall ihr euch aber bis zu dem auf den 18ten Octbr. anstehenden Termin nicht gestellen solltet; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für solche, die sich pflichtwiedrig aus dem Vaterlande entfernt, und sich dessen Dienste entzogen haben, sollet angesehen, und daher eures sämtlichen in hiesigen Landen befindlichen Vermögens gegenwärtiges und zukünftiges, also auch der euch künftig etwa überkommenden Erbschaften, für verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Urkundlich 2c.

So geschehen Minden am 20ten Junii 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Verichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlass Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferirt worden; als citiren wir vermöge dieses Proclama, so allhier, in Herford und Rehda affigirt, auch den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen inferirt werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlass des verstorbenen Regierungs-Rath Alschoff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath v. Wick zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift



ausgefertigt. So geschehen Minden am  
24 Juny 1788.

Anstatt und von wegen 2c.  
v. Arnim

**Amte Lünberg.** Der an das  
adliche Haus Wöckel eigenbehörige Colonus  
Johan Friedrich Wilms auf der Bühne,  
Besitzer der Stette No. 35. Bauerschaft  
Bieren, hat dem Amte angezeigt, die vor-  
rigen Besizer seiner Stette, hätten diese  
dermaßen mit Schulden beschweret und er  
habe sich in die Nothwendigkeit gesetzt ge-  
sehen, so viel neuere Schulden zu contra-  
hiren, daß es ihm ganz unmöglich sey,  
den einen oder andern auf einmal zu bes-  
riedigen, sondern auf Terminliche Zahlung  
antragen müsse. Es werden deshalb alle  
und jede ältere und neuere Creditores, des  
gedachten Wilms auf der Bühne, und un-  
ter diesen auch diejenigen, die in einer im  
Jahre 1768 vorgewesenen Convocation ihre  
Forderungen angegeben, aufgefordert, diese  
in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 7ten  
Octbr. a. c. dem Gericht anzuzeigen, ge-  
bürend zu bescheinigen, sich auch des Tages  
über die jährliche Abgift zu erklären. Die-  
jenigen welche sich des Tages nicht einfin-  
den, haben zu erwarten daß ihnen ein ewig  
Stillschweigen auferleget und die jährliche  
Abgift, nach dem Antrage der geschwor-  
nen Gläubiger festgesetzt werde.

**Amte Reineberg.** Alle und  
jede, welche an den Col. Hahne Nr. 22.  
Bauerschaft Quernheim und dessen Colonat  
Anspruch haben, werden hierdurch, weil  
Dato über sein Vermögen der Concurus er-  
öffnet, verablabet, solche in Terminis den  
12. Junius, den 3. Jul. und den 24. Jul.  
jedesmal des Morgens 11 Uhr an hiesiger  
Amtsstube anzugeben und sie gehörig zu  
rechtsfertigen, und zwar bey Strafe der  
Abweisung von der vorhandenen Masse.  
Zugleich wird das Hahnenche Colonat,  
das bestehet aus einem Wohnhause, Brun-

nen beynt Hause, einem Garten von ohn-  
gefehr 2 und einen halben Scheffelsaat, ei-  
nem Kamp von ohngefehr 4 Scheffelsaat,  
ein Sief Heuwachs, und das nach Abzug der  
Lasten taxiret zu 327 Rthlr. 6 Ggr. hiers-  
durch zum öffentlichen Kauf gestellet und  
Kauflustige verablabet, darauf sonderlich  
im letzten Termino annemlich zu bieten und  
darauf die Adjudication zu erwarten.

**Amte Heepen.** Es werden alle  
und jede, welche an den Coloum Albert  
Dieterich Hachmeister und dessen sub Nr. 17.  
Bauersch. Heepen belegenen Königl. Erb-  
meyerstätschen Stette Spruch und Forderung  
zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter  
verablabet, ihre Anforderungen binnen  
9 Wochen und zuletzt am 24ten Julii c.  
am Gerichtshause zu Bielefeld nicht nur an-  
zugeben, und durch die darüber ausgesel-  
lete schriftliche Urkunden oder sonst recht-  
lich zu bescheinigen, sondern sich auch über  
die ihnen ihrer Befriedigung halber zu  
thuende gütliche Vorschläge entweder in  
Person oder durch zulässige Bevollmächtig-  
te zu erklären; inmaßen die zurückbleiben-  
de Gläubiger zu gewärtigen haben, daß  
sie mit ihren etwatigen Ansprüchen nicht  
weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges  
Stillschweigen aufgeleget werden solle.

**Zburg im Hochstift Osna-  
brück.** Da in Sachen discussionis  
Georg Cordes zu Glandorff ein Decretum  
ordinis abgefasset, und zu Erödnung dessel-  
ben Terminus auf Freitags den 11ten July  
angesehet worden; so wird solches den da-  
bey interessirten Gläubigern hiedurch be-  
kannt gemacht.

III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Der Herr Doctor Me-  
dicinā Crüwel ist gesonnen das ihm eigen-  
thümlich zustehende in der Brüderstraße all-  
hier unter der No. 567 belegene Wohnhaus  
welches mit den gewöhnlichen bürgerlichen



Lasten beschweret ist, öffentlich doch freywillig zu verkaufen. Es befinden sich darin in der untern Etage 3 Stuben eine Speisekammer eine helle gute Küche und Keller, in der zweyten Etage 3 Stuben 1 Saal und 3 Kammern. Hinter im Hofe eine Stallung Torfremise und Schweinestall, ein kleiner Garten und die Hude Ge- rechtigkeit auf 2 Rühr auf dem Rührhorschchen Bruche. Terminus licitationis wird hie- mit auf den 17ten July anberahmet, in wel- chem sich die Kauflustigen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und un- ter denen ihnen vorab bekandt zu machen- den Bedingungen auf erfolgtes annehm- liches Geboth befundenen Umständen nach, den Zuschlag von dem Hrn. Eigenthümer gewärtigen können.

Neun Gedichte so bey Sr. Königl. Majest. Ankunft am 6ten Juny in und vor Wie- lesfeld überreicht, sind bey dem Buchbinder Hrn. Franke in Minden und in Herford bey'm Buchbinder Hrn. Haake gebunden für 3 Egr. zu haben.

**Rahden.** C. H. Hindeman Witts we und J. C. Wergers jun. in Rahden bieten den einheimischen Fabricanten einige tau- sendt recht gute Schaaßwolle zum Kauf an. Liebhaber wollen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden; nachher solche versandt werden möchte.

**Herford.** Da auf das dem Satt- lermeister Vorstadt zugehörige in der Bäckerstraße sub No. 649. belegene, und in den Intelligenzblättern No. 8 mit Zubes-chr. beschriebene Wohnhaus in dem ange- standenen Termine den 25ten vorigen Mo- nats nicht annehmlich geboten worden, und auf Anhalten des Eigenthümers mit Zu- stimmung der real Gläubiger ein nochma- liger Terminus licitationis auf den 15ten July a. c. anberahmet worden: So wird solches hierdurch bekant gemacht, und wer- den Kauflustige verablädet in dem anstehen-

den Termine den 15ten Jul. a. c. Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende sich des Zuschlags gedachten Hauses zu versichern hat, immaßen auf Nachgebote nicht reflek- tirt werden solle.

**Amr Brackwede.** Am Mon- tag den 14ten Julii sollen in Steinhagen auf der Wedum zum Besten der Erben des sel. Herrn Predigers Wesselman, Betten und allerley Hausrath an Tische, Stühle, Schränke, Zinn, Kupfer 2c. und Allgerä- thie in einer Steigerung öffentlich verkauft werden; wornach sich Liebhaber richten, und am 9 Uhr einfinden können.

**Wiesfeld.** Die Frau Magisterin Fuhrman wil Dienstag den 15. Jul. und fol- gende Tage, Nachmittags von 2 — 6 Uhr die von ihrem sel. Mann hinterlassene Biblio- thec meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen; Liebhaber werden daher ersu- chet, sich an besagten Tagen in ihrer Woh- nung an der Oberstraße einzufinden.

**Tecklenburg.** Das in Ibben- bühren gelegene, den Eheleuten Joh. Herm. Mettingh und Elisabeth Amshofs zugehörige Nebenhaus, der sogenannte Schmoock's Stall, und dazu gelegtes Viertel Saal Gartenland, welche Parzellen nach Abzug der davon an die Geistliche Casse zu entrich- tenden 5 flb. Holl. zu 323 rthlr. gewürdiget worden, werden hiermit auf Anhalten eines ingrosirten Creditoris öffentlich feil gebo- ten, und Kauflustige eingeladen, in dem für den 1ten 2ten und 3ten auf Dienstag den 5ten Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angefügten Licitationis-Termin vor dem Unterschriebenen als von Hochlbb. Regie- rung ernannten Deputato in Tecklenburg zu erscheinen, in Handel zu treten, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ab- lauf dieses Termini ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden: Und da die übrige



ingrosirte Creditores unter gewissen Bedingungen in die Veräußerung dieser Grundstücke bereits gewilliget haben; so werden die sonstige unbekanntes Real-Prätendens ten hiermit aufgefordert, spätestens in vorer meldeten peremptorischen Termino den 5. Aug. d. J. ihre Ansprüche an diesem Neben hause und Gartenland gebührend anzu melden und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausblei bensfall mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sonol gegen den Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden solle.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen das in der Stadt Lingen sub Nr. 46. belegene Wohnhaus des Bürgers und Büchsen-Schmidt Joh. Henr. Goldmeier mit dem dahinter befindlichen klei nen Hof-Raum in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 200 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingen scher Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adreß-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nur gewisse Creditores ad effectum iudicati um die Subhastation des gedachten Hauses allerunterthänigst angehalten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jehermanns feilen Kauf obgedachtes Goldmeiersche Haus nebst allen derselben Partizipationen Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 200 Fl. holl. citiren und laden auf diejenigen, so Ver lieben haben möchten, dieses Haus mit Zu behör zu erkaufen, auf den 6ten Junii, 8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie: daß dieselben in den angeetzten Terminis des Mor-

gens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärten sollen, daß im letz ten Termino erwahntes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachtes Goldmeiersche Haus ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 12 Wochen präcussivischer Frist, und spä testens in ultimo Termino subhastationis den 6ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch in eben diesem Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causæ Regierun gs-Assessori Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in Casu insufficientias mit den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkänntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben, noch selbige gehörig justificiren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause, und den daraus ankommenden Kauf-Geldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich etc. Lingen den 1ten May 1788.

An stat und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen.

Wüller.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Da nachstehende deren Erben der Frau Senatorinn Selpert gehörige Ländereyen, Wiesen und Garten, als a. 1 Kamp von 12 Stücken an den Verrendkämpfen bey der Heide von 10 Morgen b. 11 Morgen am Maßeloh. c. 1 Morgen in den Verrendkämpfen. d. 3 Morgen am Lichtenberg. e. 3 Morgen an der Heide.



f. 3 Morgen oben den Kühlen. g. 4 Wiesen am Obern Damm. h. 1 Wiese am Niedern Damm. i. 1 Wiese zwischen dem Walle und der Wastau. k. 3 Gärten vor dem Simeonis Thore. l. 1 Flage Gartenland, in 24 Stücken vertheilt eben daselbst, mit der diesjährigen Erndte aus der Mies the fallen; so ist zu deren anderweiten öffentlichen Vermietung Terminus auf den 12. Julii angelegt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmlische Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

**Minden.** Ein nochmaliger Terminus licitationis zur Verpachtung des Uchtziele und Weg-Geldes wird auf den 14. Julii a. c. angelegt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmlische Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

**Friedewalde.** Das neu erbaute sehr bequeme Wohnhaus auf dem adelichen Guthe Altenburg samt Stallung, Gärten und Gemeinheits-Rechten, soll in Termino den 28ten dieses Monats dem Pfistbietenden auf 1 oder mehrere Jahre vermietet werden, und können sich Liebhabere alsdenn Morgens um 10 Uhr auf dem Guthe Altenburg zu Friedewalde einfinden, vorher aber die Pacht-Bedingungen bey dem Herrn Justiz-Rath Laue zu Minden oder bey dem Verwalter Hrn. Romberg zu Petershagen einsehen.

**Hohheit Beck.** Nachstehende Etüde sollen von Jacobi 1788 angerechnet auf 4 nach einander folgende Jahre also bis Jacobi 1792 meistbietend und zwar einzeln verpachtet werden. 1) Die Beckische Koppeljagd so wohl hohe als niedere. 2) Die Schockemühlische (es wird jedoch die Jagd im Kirchspiel Mennighüffen und den Arro-

den ausgeschlossen.) 3) Die Fischerey auf der Berre vor der neuen Masch bis zum Einfluß derselben im Weserstrom. Es ist das zu der roten Zul. bestimt und können Pächte lustige alhier ihr Geboth abgeben, und Meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Mhlenburg den 29 Juni 1788.

Lütgerdt, Amtmann.

### V Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräfflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräfflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschens Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwebe belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Voekermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104, und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lüt-



gert und der Bielefelder Amtler Decher be-  
legenen Markentheil, welcher nach der Ver-  
messung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß ent-  
hält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxiret  
worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende  
Präsidenta der Eigenbehdrigen, Censiten  
und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet  
werden sollen, als a. des Coloni Oberbeck-  
mann Bauerschaft Hoberg Amts Werther,  
b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c.  
des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauers-  
schaft Amts Werther, d. des Coloni Warts-  
mann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinck-  
mann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel  
Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers  
zu Ubbelissen Amts Heepen, h. des Coloni  
Gliebhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni  
Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Colo-  
ni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Läu-  
king Nr. 1., m. des Coloni Vollhöfener  
Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des  
Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni  
Frohne Bauerschaft Alsemiffen, q. des Co-  
loni Frereck Nr. 3. Bauerschaft Siecker,  
r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst.  
5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prä-  
sidenta der Eigenbehdrigen und Censiten ge-  
bothen werden solle, als a. des Coloni  
Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker,  
b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauers-  
schaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer  
Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni  
Obersiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des  
Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft  
Steinhagen Amts Brackwede, f. des Co-  
loni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhage-  
gen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stiege-  
horst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch  
Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Co-  
loni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker,  
k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des  
Coloni Dredenkamp Nr. 15. Bauerschaft  
Wiesendorff, m. des Coloni Reineke  
Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni  
Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des  
Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst,

p. des Coloni Weibhöner Amts Enger 9.  
des Coloni Grosse Wockermann Nr. 11.  
Bauerschaft Senne Amts Brackwede. r.  
des Coloni Menzenbieck Nr. 12 Bauersch.  
Oldentrup Amts Heepen. 5) Daß am 20.  
Sept. a. c. auf die gesamtten zum Anschlag  
gekommene von Kettlerschen Güter und  
Pertinenzien im ganzen gebothten werden  
solle. 6) Daß der Umfang des von Kett-  
lerschen Holzberges durch den Feldmeyer  
Wiebcke auf 181 Morgen 179 [1] R 18 Fuß  
ausgemessen worden; worunter jedoch 23.  
Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spie-  
gel freitig, und der Holzberg nach der vom  
Forstschreiber Lampe aufgenommenen re-  
viz dirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. ge-  
würdiget worden; jedoch der Colonus  
Grosse Wockermann in diesem Berge folgen-  
de Ansprüche behaupte, als a. das Hude-  
recht mit allen seinem Vieh an Kühen  
Pferden, Schweinen und Schaafen b. um  
das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den  
Plaggematt, in und unter dem Berge her  
auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse  
d. Das Drackenholz von demjenigen abge-  
stammten Holze, welches über seine Grän-  
de gefahren werde, welche Präntensionen zwar  
noch nicht zur rechtlichen Erörterung ge-  
kommen, jedoch von Käufer als freitig in  
der Maaße übernommen werden müssen,  
daß er deßhalb keine Coiction verlangen kön-  
nen sondern solche auf seine Kosten mit dem  
Wockermann im Wege Rechtens ausführen  
müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem  
einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde  
die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halb-  
scheid binnen 4 Wochen vom Tage der Ab-  
judication angerechnet, und die andere  
Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 3  
pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,  
ad Depositum der Regierung gezahlet und  
bis dahin das Eigenthum den Gläubigern  
vorbehalten werde, die Gefahr aber vom  
Tage der Abjudication auf den Käufern  
übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Cor-  
pora dergestalt evinciret werden sollen, daß



der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Gebotss gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions-Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Abjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden solten, als sie veranschlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kaufstigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Abjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinairn Eigenthums-Gefälle der Eigenbehörigen an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so ferne sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Guthsherrlichen Reste, von den Eigenbehörigen, Censiten und Zehnpflichtigen, in so ferne solche vor der letzten an den Richter Buddens geschehenen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschiehet, von dem Käufer zur Halbscheid, bey dem einzelnen Verkauf eines jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche bey dem letzten

Termin der Kaufgelber zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Beschreibes, imgleichen der Gottespennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milßmann, Wartmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen des Coloni Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß aus gewinnen werde. Den Kaufstigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Dielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

An statt und von wegen r.

An statt und von wegen r.

v. Arnim.

### Schockemühle.

Einer mir angetragnen sehr vortheilhaften Beförderung willen, bin ich entschlossen mit herrschaftlicher Einwilligung, wenn anders ein tüchtiger Pachtlustige sich einfindet die Pachtung des hiesigen adelichen Gutes so fort mit meinen auf 8 Jahr sprechenden Contract abzutreten. Derjenige der hiezu Lust hat, muß sich aber, da ich meine neue Stelle schon Jacobi antreten wolte, so fort bey mir in loco melden, wo bey ihm zur Nachricht dienet, daß zur Conduction hiesiges Gutes etwa 250 Morgen guten Ackers und verhältnismäßige Wiesen und Weiden gelegen sind, das gesamte Feld und Wiltz-Inventarium Ackergeräthschaften und was zu einer vollständigen Landwirtschaft gehört vorhanden und eiserne ist; Pächter also wenn er sichere Caution stellen kan weiter keine Summe Geldes sofort bedarf, und die Pachtung überhaupt sehr vortheilhaft ist. Neuhaus Berwaller.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 14. July 1788.

## I Avertissements.

Es sind folgende Feuerschaden zu bezahlen vorgekommen, als:

1.) Im Amte Hausberge.

1) Für die Ueberfarth der zu Löschung des Feuers in Althausen dahin geschickten Mannschaft und Geräthe über die Weser 10 rthl. 2 ggr. 2) Der Hausberger Receptur den Ausfall der Brand-Cassen-Gelder, wegen der im Cataster zu viel angelegten Assurance-Gelder 1 rthl. 14. 6 pf.

2.) Im Amte Petershagen.

3) An Feuer-Societäts-Gelder Reste, so bey Rechercheirung der Peterhäger-Contributions-Cassen-Reste gefunden worden 33 rthl. 22 ggr. 8 pf. 4) Der Peterhäger Receptur, die in der Feuer-Societäts-Gelder-Rechnung pro 1785—6 zuviel abgelieferterten 21 ggr. 3 pf.

3.) Im Amte Schlüsselburg.  
Nichts.

4.) Im Amte Reineberg.

5) Dem Colono Pieper No. 50. Bauerschaft Döffel 150 rthl. 2 ggr. 5 pf. 6) Dem Colono Backer No. 23. Bauerschaft Stockhausen, wegen der bey dem Huffmeyerschen Brande, verlohrenen Feuer-Cymer 1 rthl.

5. Im Amte Rahden.

7) Dem Colono Woms No. 5. Bauerschaft Wehe 425 rthl. 6 ggr. 9 pf. 8) Denen Amte Diepenauer Sprützen-Keuten bey dem Brande des Coloni Thomis an

Douceur 11 rthl. 16 ggr. 9) Dem Col. Kleinbrink No. 32 Bauersch. Döffel 300 rthl. 4 ggr. 9 pf. 10) Denen Unterthanen Meyer und Drees zu Döffel und Wolter zu Wehe, jedem 5 rthl. wegen der bey dem Piepenschen Brande bewiesenen thätigen Hülfe 15 rthl. 11) Den Rahdenschen Beamten an zu viel bezahlten Brand-Cassen-Geldern 23 ggr. 10 pf. 12) Dem Sprützenmeister Schomberg und Mannsen zu Rahden, an Fuhrlohn, Diäten 2c. 14 rthl. 23 ggr. 13) Den Rahdenschen Beamten, die in der Feuer-Societäts-Gelder-Rechnung vom Fürstenthum Minden pro 1785—6 zuviel abgelieferte Gelder 3 rthl. 20 ggr. 1 pf. 14) Dem Colono Pieper No. 9. Bauersch. Warl 400 rthl. 6 ggr. 4 pf.

6.) Ad Extraordinaria.

15.) Dem Calculator Bornemann an Douceur für die bey dem Feuer-Societäts-Catastro vom platten Lande des Fürstenthums Minden, verrichteten extraordinären Arbeit 10 rthl. Summa 1379 rthl. 19 ggr. 7 pf. Der Beytrag für ein jedes Hundert der assicurirten Summen beträgt 1 ggr. 7 pf. welche die Einwohner des platten Landes vom Fürstenthum Minden, in 4 Wochen an die Behörde zu berichten haben. Sign. Minden den 1ten Juli 1788. Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer. Haß. Backmeister. Schönbach.

E e



### Amt Sparenb. Schilbesche.

Am 12ten Junius d. J. ist eine Frauenperson wegen Dieberey gefänglich eingebracht, welche im Verhör vorgegeben, sie heiße Marie Elisabeth Kriegels gebörne Junkers und sey zu Klingeberg oder Kleiner Berg hinter Paderborn wohnhaft, woselbst sie einen blinden Mann und 3 Kinder zurückgelassen. Als auf geschene Erkundigung die Angabe falsch befunden worden, hat sich die Arrestantin geäußert sie wäre aus Langenbach im Eichsfelde gebürtig, und hätte mit ihrem verlassenen blinden Mann eigentlich keinen beständigen Aufenthalt. Sollte nun jemand von der Arrestantin bisherigem Leben und Wandel Wissenschaft haben, so wird ersucht davon hiesigem Amte fordersamst Behuf der Untersuchung Nachricht zu geben. Die Arrestantin ist von mittlerer Größe, etwa 50 Jahr alt, hat ein glatt Gesicht, braune Haare aber keine Zähne und greife Augen, trägt eine Mütze von braunen Cattun, und um dieselben ein weißes Tuch nach der Mode der Paderbornschen Frauenleute, dabey ein Camisol von violett weißen Cattun, einen alten grünlich ferschen Rock und um den Hals in einem schwarzen Bande braune kleine Glas-Corallen in 11 Schnüren.

### II Citationes Edictales.

**Amt Enger.** Da durch ein Decret vom heutigen Dato über das Vermögen des Bürger und Bäckers Johann Henrich Meyer in Enger Concurß eröffnet worden; so werden hierdurch alle und jede so an den Bäcker Johann Henrich Meyer einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in denen auf den 18ten Juny 17ten und 20ten Julii bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Bezweif dienende Mittel anzuzeigen, und sofern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Ter-

minen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekandt gemacht: daß sie mit solchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Meiersche Vermögen verhängt, so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldener Pfänder in Händen haben bedeutet, dieses anzuzeigen, und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gebabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jeden so an die Wittwe Determann gebörne Clara Wilken zu Beeften einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was man sich vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concurßs formaliter eröffnet und Eure gebührende Vorladung ad liquidandum eröffnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey unserer Regierung, und das andere im Amthause zu Freeren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 27. August a. c. Eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermindget, ad acta angezeiget; auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung: Audienz erscheinet und vor dem dazu deputirten Regierungs: Assistentz: Rath Schmidt Euch gestellet die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, und mit den, die Vices Contradictoris besonders für die Wittwe Determann vertreten werdenden Curatoren derselben, und deren Kinder, auch denen



Neben-Creditoren super prioritata ab pro-  
tocollo verfabret, und demnächst rechtli-  
ches Erkänntnis und locum in dem abzu-  
fassenden Prioritäts-Urtheil gewartet.

Mit Ablauf des Termini aber sollen  
acta für geschlossen geachtet, und diejeni-  
gen so ihre Forderungen ad Acta nicht ge-  
meldet, oder wenn gleich solches geschehen,  
sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet,  
und ihre Forderungen gebührend justificiret  
haben, nicht weiter gehdret, von dem vor-  
handenen Vermögen abgewiesen, und Ih-  
nen ein ewiges Stillschweigen auferlegt  
werden. Urkundlich des hierunter gedruck-  
ten größern Regierungs-Zustiegels und ders-  
selben Unterschrift. Gegeben Lingen den  
7ten Juny 1788.

An statt und von wegen ic.

Möller.

### III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: was maasen die dem verstorbenen  
Grafen Friederich Wilhelm von Kettler ge-  
hörig gewesen in der Graffschaft Ravens-  
berg belegene Güter, als

1. der große in der Stadt Vielefeld auf  
der Ritterstraße belegene Hof mit dazu ge-  
hörigen Garten, so nach der von Sachver-  
ständigen aufgenommenen Taxe auf 4176  
rthlr. 10 ggr. und nach einem Niethser-  
trage auf 2100 rthlr. taxiret worden. 2)  
der kleinere in der Stadt Vielefeld auf eben  
der Straße belegene Hof mit dazu gehdri-  
gen Garten, so nach der von Werkverstan-  
digen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr.  
18 ggr., und nach dem Niethsertrage auf  
1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der  
große Garten am Johannisberge bey Vie-  
lefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Gar-  
ten mit darin belegenen Hause vor dem  
Oberthor zu Vielefeld, wovon ersterer auf  
150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12  
ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem

Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr.  
12 ggr. 6) die so genannte Hirtlager  
Wiese am Heepischen Wege bey Vielefeld,  
taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brack-  
wede belegene, an den v. Spiegelschen gro-  
ßen und kleinen Wöckermanns Berg, taxirt  
zu 1250 rthlr. 8) die Prästanda des  
Neyers zu Ubbedissen Amts Heepen ange-  
schlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5  
1 halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des  
Coloni Gledhorst Nr. 10. daselbst, taxirt  
an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf.  
10) die jährlichen Gefälle des Coloni.  
Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an  
Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jähr-  
lichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. da-  
selbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17  
ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des  
Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an  
Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13)  
die des Coloni Bollhöfener Nr. 7. daselbst,  
taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf.  
14) die des Coloni Westermann daselbst,  
taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf.  
15) die des Coloni Rohmeyer Nr. 9. daselbst,  
taxirt an Capital zu 400 rthl. 18 ggr. 9 pf.  
16) die des Coloni Frohne Bauerschaft  
Wemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr.  
17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle  
des Leibeigenbehdrigen Coloni Fretz Nr. 3.  
Bauerschaft Siecker Amts Heepen, taxirt  
an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18)  
die des eigenbehdrigen Coloni Sielemann  
Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116  
rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigen-  
behdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. da-  
selbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17  
ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Co-  
loni Siermann Nr. 7. Bauerschaft Wils-  
sendorf Amts Schildesche angeschlagen an  
Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21)  
die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer  
Nr. 6. Bauerschaft Laer Amts Schildesche,  
taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1  
halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl.  
Haber von dem Colono Obersiebrassen Nr.  
E e 3



6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7, Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 375 rth. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Wredenkauf Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthlr. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Reincke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Neckertöbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Nacht a 2 rthlr. des Coloni Weithdner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Wockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Olbentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästation des Coloni Miermann Nr. 1. in der Kirch: Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentraps Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19. ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Wartmann Nr. 5. Kirch-

Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr., und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghorst, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. u 16 ggr 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr. auf Antrag des Curatoris von Ketlerschen Concurfus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxen täglich in der Registratur Unserer Mindens-Navensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angeboten, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsrath von Woff auf den 17. Septbr. 1788. angesetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehdrigen und Zinspflichtigen Colonorum ic. unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geborh abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücken im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 ggr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geborhs in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die gefchehenen Geborthe auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehdrigen und Zins- und Zehntpflichtigen ic. ic. übersteige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa ein-



kommanden Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden: Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
v. Arnim.

**Minden.** Der Herr Doctor Medicinä Crüwel ist gesonnen das ihm eigenthümlich zustehende in der Brüderstraße allhier unter der No. 567 belegene Wohnhaus welches mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, öffentlich doch freywillig zu verkaufen. Es befinden sich darin in der untern Etage 3 Stuben eine Speisekammer eine helle gute Küche und Keller, in der zweyten Etage 3 Stuben 1 Saal und 3 Kammern. Hinten im Hofe eine Stallung Torfremise und Schweinestall, ein kleiner Garten und die Hude Gerichtsbarkeit auf 2 Rthe auf dem Kuhthorschen Bruche. Terminus licitationis wird hiezumit auf den 17ten July anderahmet, in welchem sich die Kauflustigen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und unter denen ihnen vorab bekandt zu machenden Bedingungen auf erfolgtes annehmliches Geboth befundenen Umständen nach, den Zuschlag von dem Hrn. Eigenthümer gewärtigen können.

**Amst Petershagen.** In Ge-  
folg der in den höhern Instanzen rechtskräftig bestätigten Urtheil sollen folgende Grundstücke des Coloni Sudmeyers No. 55. in Hartum zu Befriedigung seiner Creditoren in Termino den 16ten Aug. zu Hartum

Morgens 9 Uhr meißbietend verkauft werden: 1) Bey Raschen Wiese ein Stück a 90 □ Ruthen so zu 144 Rthlr. 2) ein Stück ad 90 Ruthen bey der Hemmer: Höhe so zu 140 Rlr. 3) ein Stück bey der Windmühle ad 1 Morgen so zu 220 Rthlr. 4) auf dem Zuschlage, dem neuen Lande genannt 119 □ Ruthen so zu 80 Rlr. 5) Eine Wiese, die Rothriebe, ad 2 Morgen 52 □ Ruthen so zu 155 Rlr. durch Sachverständige ohne Abzug der Lasten taxirt worden, und wovon die Contribution, Domainen und Zinskorn: Gefälle so davon gehn noch ausgerechnet werden sollen. Kauflustige können sich also benannten Tages in Hartum einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweisung bey Gefahr, daß sie sonst abgewiesen werden, verabladet.

**Gericht Himmelreich.** Da sich in den Termino zum Verkauf des Vietschmannschen Hauses auf dem Hause Himmelreich keine Liebhaber gefunden; so wird auf anderweiten Befehl einer Hochpreisl. Regierung ein anderweiter Terminus zum Verkauf oder Vermietung dieses freyen Erbpachtshauses auf den 23ten August. a. c. angesetzt, und die Versicherung ertheilet, daß alsdenn ohnfehlbar dem Bestbietenden der Zuschlag und die Einsetzung in das Haus gegeben werden soll.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbcke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hiesigen Bürgers Franz Schmidt der Concurß eröffnet, und die Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses sub No. 154 in der Lohnstraße belegen, welches von verordneten Taxatoren auf 469 Rthlr. 33 gr. 4 pf. in Golde gewürdiget, verordnet worden. Es wird daher dieses Haus, wozu noch 8 Scheffel Saath Holzwachs im Lübbeker Berge, nemlich 6



Scheffel Saath mit Buchen und 2 Scheffelsaath mit Eichen Holz, und die Weide für 3 Rüche auf hiesigen Stadt-Brüchern unzertrennlich gehöret, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil deren Werth für die bürgerlichen Lasten gerechnet wird, hiemit öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und Termini Licitationis auf den 27. May, 24. Juny und 29. July a. c. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet. Alle diejenigen also, welche darauf zu bieten willens, und bürgerliche Häuser zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden hiedurch eingeladen, sich entweder selbst, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte einzufinden, weil nach Verlauf des letzten Termins, kein weiteres Gebot mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Magistrat eingesehen werden.

**Herford.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das dem Wollenspinner Reinken zugehörige in der Clarenstraße No. 642 belegene mit einer Stube und Bettkammer, einer Cammer darüber, einen beschöffenen Boden und Stallung für 2 Rüche versehene und auf 80 rthlr. angeschlagene, ganz freye Haus, hinter welchen auch noch ein Gärtgen belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf den 16ten Sept. ein vor allemal anberaumt worden: So werden die etwaige Kauflustige eingeladen in besagtem Termine Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert; welches bey Gefahr der Abweisung anzuzeygen.

**Halle im Ravensberg:** Bey Johann Ubich Potthoffs Witwe und Franz

Ludewig Potthoff alhier ist eine Quantität Wolle vorrätig. Die Kauflustige können sich deshalb binnen 14 Tagen melden.

**Halle im Ravensberg:** Bey denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckman und Niehoff jun. ist eine Partey recht gute Klee- und Sand-Wolle vorrätig; welches einländischen Fabrikanten bekant gemacht wird, daß, wenn sie noch Lust zu handeln haben, sich unter 14 Tagen einzufinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

**Amt Sparenb. Schildesche.** Von Engelings Stette sollen in Termine den 1ten August alhier am Amte mit gutsherlicher Bewilligung an den Meistbietenden verkauft werden: zwey Grundstücke, eins von 7 und eins von 3 Scheffel Saat groß. Es haben sich also Kauflustige sodan Vormittags 11 Uhr einzufinden, und wird Bestbietenden der Zuschlag geschehen.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das von dem Becker Hindermann seinem Schwieger-Sohn dem Ehr. Linden in Borgholzhausen abgetretene auf der Altstadt sub No. 69. belegene und auf 250. rthlr. angeschlagene Haus von 2 Etagen, worin 2 Stuben 3 Kammern 1 Küche 1 geräumige Flur, ein ganz und ein halb beschöffener Wode nebst Hofraum mit einem Brunnen vorhanden, zu Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers öffentlich subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini Licitationis auf den 8. Julii 5ten und 28ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag dem Befinden nach gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diese Behausung ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, welches in besagten Terminis ge-



hdrig anzugeben, und rechtlicher Art zu ver-  
ruffen, widrigenfalls sie zu gewärtigen,  
daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein  
ewiges Stillschweigen werde auferleget  
werden.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Friedewalde.** Das neu er-  
bauete sehr bequeme Wohnhaus auf dem  
adelichen Guthe Altenburg samt Stallung,  
Gärten und Gemeinheits-Rechten, soll in  
Termino den 28ten dieses Monats dem Best-  
bietenden auf 1 oder mehrere Jahre ver-  
mietet werden, und können sich Liebhabere  
alsdenn Morgens um 10 Uhr auf dem Gut-  
the Altenburg zu Friedewalde einfinden,  
vorher aber die Pacht-Bedingungen bey  
dem Herrn Justiz- Rath Laue zu Minden  
oder bey dem Verwalter Hrn. Romberg zu  
Petershagen einsehen.

#### V Sachen, so verlohren.

**Petershagen.** Es ist dem Rb-  
niglichen Eigenbehdrigen Joh. Henr. Rb-  
denbeck in Dieren Amtes Petershagen in  
der Nacht vom 5ten auf den 6ten May ein  
zweyhähriges schwarzes Wallach-Fohlen mit  
einer weißen Kolte vorm Kopfe und weißen  
linken Hinterfüße auch abgeschittenen Kopf-  
haaren von der Weide entkommen. Wer  
davon Nachricht zu geben weiß, wolle es  
dem Rdnigl. Amte Petershagen anzeigen  
und ein gutes Douceur gewärtigen.

**Bielefeld.** Es ist einem gewissen  
Herrn ein junger Hünnerhund von 3 Jah-  
ren, ziemlich groß, weiß mit braunen Oh-  
ren, und einer langen Schnauze, woran  
langes Haar, kürzlich verlohren gegangen;  
wer solchen dem hiesigen Briefträger König

wieder einhändiget, der soll ein gut Trinct-  
geld haben.

#### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. July 1788.  
Für 4 Pf. Zwieback 7 Loth 2.  
= 4 Pf. Semmel 8 = 2.  
= 1 Mgr. fein Brodt 28 = =  
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =  
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 16 =

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
1 — Schweinefleisch 3 = = =  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4 =  
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

Zucker-Preise von der Fabrique David  
Splittgerbers sel. Erben in Preuß.

#### Courant.

Canary - 9 Mgr.  
Fein kl. Raffinade - 8 $\frac{1}{2}$  =  
Fein Raffinade - 8 $\frac{1}{2}$  =  
Mittel Raffinade 8 =  
Ord. Raffinade 7 $\frac{1}{2}$  =  
Fein klein Melis - 7 $\frac{1}{4}$  =  
Fein Melis - 7 =  
Ord. Melis - 6 $\frac{3}{4}$  =  
Fein weissen Candies 10 =  
Ord weissen Candies 9 =  
Hellgelben Candies 8 $\frac{1}{2}$  =  
Gelben Candies - 8 =  
Braun Candies - 7 $\frac{1}{2}$  =  
Farine 4 5 — 6 =  
Sirop 100 Pfund 7 $\frac{1}{2}$  Rthlr.  
Minden, den 12. Juli, 1788.



## Von denen Hornklüften der Pferde und deren Heilung.

Fortsetzung.

Würde man aber das Eisen weiter, als der Huf ist, richten, so müssen sich die Wände auf dem Eisen stämmen, und durch den da sich befindenden Widerstand einwärts begeben, und können so die Ferren nicht auseinander bringen. Hierhin gehört noch, daß man einem zwanghäftigen Pferde die Eisen nicht heiß aufprobire; denn hierdurch wird dem Horn sein Saft zurückgetrieben und verzehret. Man kann auch ein Pferd so lange, bis der Hornsprung verwachsen ist, ohne Eisen stehen lassen, weil der Huf desto eher sich auseinander treten und der Zwanghuf verlieren wird. Auch muß die vorhin beschriebene, oder eine andere gute Hornsalbe wöchentlich ein paarmal auf den Huf geschmieret werden.

Was übrigens noch von dem Beschlag der zwanghäftigen Pferde zu sagen ist, werden die Liebhaber am besten und ganz ausführlich in des Herrn von Sind seinen Werken finden. Es würde unnöthige Weitläufigkeit seyn, wenn ich hier mehr davon sagte.

Mit der Heilung der Hornklüfte, die vom Zwanghuf entstanden, wird der geneigte Leser auf die oben schon beschriebene Kur der Hornklüfte verwiesen.

### §. 13.

Wenn ein Pferd Hornklüfte von allzu sprödem Huf bekommt, so ist nächst der bewußten Behandlung der Hornsprünge nichts weiter zu beobachten, als daß man den Huf öfters mit Hornsalbe bestreicht, und dann und wann Einschläge in den Huf machet.

Es ist gewöhnlich, daß die Pferde mit Rühmist eingeschlagen werden, welcher, wann

er bloß genommen wird, zwar anfangs den Huf geschmeidiger macht, hernach aber desto mehr austrocknet, und die Sohle zumal spröde und trocken macht; daher ich rathe, bey jedesmaligen Einschlagen etwas Salz oder Dehl unter den Rühmist zu mischen, welcher hiervon eine bessere Eigenschaft bekommt, und den Huf geschmeidiger erhält. Auch ist ein Einschlag von Kleyen mit Fette, welches über einem gelinden Kohlfener warm gemacht, und so warm eingeschlagen, hernach mit Heede bedeckt wird, ganz vortreflich. Es ist überhaupt bey diesem Fehler sehr gut, wenn man das Pferd dann und wann etwas feucht stellen kann.

### §. 14.

Kommt der Hornsprung von allzuweichen Huf her, so hilft man diesem nächst der Behandlung, welche für die Hornriffe überhaupt vorgeschrieben worden, am leichtesten durch folgendes ab: daß man den Huf mit solchen Sachen schmieret, die ihm eine größere Festigkeit geben. Hierzu habe ich mich jederzeit nur des Terpentins bedient, womit ich den Huf wöchentlich ein paarmal warm bestreichen habe. Ist dieses geschehen, so kann man darüber noch meine oder eine andere gute Hornsalbe schmieren. Will man sich aber diese Mühe nicht nehmen, so kan der Terpentin 1 und eine halbe bis 2 Unzen unter 1 Pfund Hornsalbe gemischt werden; beide Theile müssen aber warm unter einander gerührt werden, sonst vermischen sie sich nicht recht. Es ist hierbey, wie bey jeden angeführten Schmierem des Hufes, zu merken, daß derselbe, ehe man etwas darauf streichet, wohl mit Wasser abgewaschen werden müsse.

Die Fortsetzung künstlig.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 21. Julii 1788.

## I Citaciones Edictales.

Zufolge Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehls werden alle diejenigen, welche wegen Lieferungen oder sonst an die Casse des Regiments von Jung Woldeck Forderungen zu haben vermeinen, vorgeladen in 4 Wochen und spätestens bis zum 5ten August d. J. vor den Gerichten gedachten Regiments ihre Ansprüche anzuzeigen und auszuführen, widerignfalls sie damit nicht weiter gehet und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Minden den 5ten July 1788.

Königl. Preuß. von Jung-Woldeck'sches  
Regiments Gericht.

v. Klitzing, Wellenbeck,  
Obrist-Lieutenant und Auditeur  
Commandeur.

**Amt Reineberg.** In der Concurs-Sache des von hier entwichenen Empirci Johannes Philippi soll am 30ten July des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtstube eine Erstigkeits und Verteilungs Sentenz publiciret werden; zu deren Anhdrung die dabey interessirten Creditores verabladet werden.

**Amt Reineberg.** Auf Nachsuchen des Coloni Kleine Wiskelmann oder Lüking No. 78 Bauersch. Blasheim und der Gutsherrschaft des Hn. Probsts und Land-

rath v. Korff zu Baghorst werden hierdurch dessen sämtliche Creditores verabladet in Terminis den 25ten Jun. den 16ten Jul. den 6ten August ihre Forderungen anzugeben und sie gehdrig zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Zinsfrei Terminliche Zahlung und dem jährlichen Abgabe-Termin, sonderlich im letzten Termino zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen; auch soll in Absicht der nachgesuchten Wohlthat, dasjenige angenommen werden, was übrige Creditores beschließen werden.

## Amt Sparenberg Werther.

Da auf Effelmans Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Forderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Wichtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedenten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

ff



## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Da der MobiliarNachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Alshoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14. August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18 August d. J. der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrand, Chiari, Le Meure, Dttmar Elger, Schaler, Poulenburg, de Pottere und andere befindlich, gemacht werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

**B**ey dem Kaufmann Hrn. Hohl, ist eine Partie Schaafwolle vorrätzig, welches dem einländischen Fabrikanten hiedurch bekannt gemacht wird, daß, wenn sie daran Lust haben, sich in 14 Tage zu melden, sonst solche außer Landes versandt werden möchte.

**D**er Polizey = Ausrenter Schwager ist willens seine Scheune von der Stelle zu verkaufen; wer darzu Lust hat, kan sich bey demselben melden.

**Gericht Himmelreich.** Da sich in dem Termino zum Verkauf des Vietschmanschen Hauses auf dem Hause Himmelreich keine Liebhaber gefunden; so wird auf anderweiten Befehl einer Hochpreisl. Regierung ein anderweiter Terminus zum Verkauf oder Vermietung dieses freyen Erbpachts = Hauses auf den 23ten August. a. c. angeordnet, und die Versicherung ertheilet, daß alsdenn ohnfehlbar dem Bestbietenden der Zuschlag und die Einsetzung in das Haus gegeben werden soll. Laue.

**Rhaden.** Bey dem Kauffman Anton Ludolph Meyersieck in Rhaden sind circa 2000 Pfund recht gute Schaff = Wolle zu haben. Einheimische Liebhaber wollen sich dazu binnen 8 Tagen melden widrigen falls solche außer Landes versandt werden möchte.

**Olbendorf nnterm Limberg.**

Bey dem Kaufman Franz Ludewig Meyersieck alhier sind circa 12 bis 1500 Pf. gute Wolle zu haben. Liebhaber wollen sich in Zeit 8 Tagen melden, wiedrigenfalls solche außer Landes versandt werden.

**Bielefeld.** Bey dem Knochenhauser Meister Lüdeking ist Klee = Berg und Sand = Wolle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige binnen 17 Tagen einfinden müssen, sonst solche außer Landes versandt werden möchte.

**Werther.** Bey dem Kaufman Benghaus alhier ist Wolle um billigen Preiß zu haben. Kauflustige belieben sich bey ihm innerhalb 14 Tagen zu melden.

**Amt Ravensberg.** Da die dem Rectorat in Halle bey der Theilung der Gemeinheiten zugefallene Grundstücke, welche aus einem Antheile in der Masch, einem dazu gehörigen Aufschuß, und einem Heyde = Theil bestehen, von Sachverständigen auf 47 rthlr. gewürdiget sind, und ungefehr 5 Schfl. Saat betragen, in Termino den 22ten Septbr. öffentlich meistbietend verkauft werden sollen; so werden diejenigen welche befaßte bey einander liegende Grundstücke käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig seyn mögten, hiedurch eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichts Stelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, mit der Nachricht, daß auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

**V**on Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen; was maßen das in der Stadt Klingen sub Nr. 46. belegene Wohnhaus des Bürgers und Büchsen = Schmidt Joh. Henr. Colbesmeier mit dem dahinter befindlichen kleinen Hof = Raum in eine Taze gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 200 Th. holl. gewürdiget worden, wie



solches aus dem in der Tecklenburg Ringerschen Regierungs Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun gewisse Creditores ad effectum judicati um die Subhastation des gedachten Hauses allerunterthänigst angehalten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes Goldemeiersche Haus nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 200 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Besiessen haben insofthen, dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6ten Junii, 8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie: daß dieselben in den angesehenen Terminis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino erwähntes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachtes Goldemeiersche Haus ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a Dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 9ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch in eben diesem Termino des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa Regierungs-Assessori Schröder zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch in Casu insufficientiae mit den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen; diejenigen aber welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angeben,

noch selbige gehdrig justifiziren, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem zu subhastirenden Hause, und den daraus aufkommenden Kauf-Geldern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich 1c. Ringen den 1ten May 1788.

An statt und von wegen 1c.

Möller.

**Detmold.** Am 18ten und folgenden Tagen künftigen Monats August, sollen auf hiesigem Rathhause die übrigen verarrestirten Waaren des Galanterie Händlers Hoeland, bestehend aus 4 Stück feidenen Stoffen von verschiedenen Couleuren, 32. Stück Taffent auch so, 16. Stück Atlas auch so, 10. Stück schwarzen Taffent. Allerhand Manschester mit goldenen Flecken, wollenen Camlot, weiß Zeug mit floretten Strieffen, Nebeltuch von verschiedenen Sorten Englischen Haman, seidene und wollene Manns und Frauens Strümpfe, seidene Tücher von verschiedenen Farben, seidene Strumpf-Westen, Englischen weißen Sarge de Nett, Manns Hüte, Mützen und Pantoffeln, und sonstige zum Galanterie Handel gehdrig Waaren, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich alsdann melden und ihren Vortheil suchen.

**Bremen.** Am 20ten dieses soll die von America angebrachte Ladung bestehend in 445 Fäßer Toback in Died. Albers Hause beym St. Martini öffentlich den Meistbietenden verkauft werden, wo solche und die Proben davon zu besehen, ertheilen die sämmtliche Waaren-Mäcker nähere Nachricht.

III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** In Termino den 24ten dieses soll das auf dem Leichhoffe belegene ehemalige Capituls-Wotenhaus, welches von allen bürgerlichen Lasten frey ist, entwedder in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden. Liebhaber können sich gedachten



Zages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-  
stube einfinden.

Da auf vorstehenden Michaelis der adeliche freye, an der Brüderstraße gelegene v. Lossausche Hof, anderweitig zu vermieten, oder auch zu verkaufen stehet; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können Liebhaber auf hiesigem Intelligenz-Comtoir, imgleichen bey dem Herrn Lieutenant v. Grabowski die nähern Bedingungen erfahren.

### Friedewalde.

Das neu erbaute sehr bequeme Wohnhaus auf dem adelichen Guthe Altenburg samt Stallung, Gärten und Gemeinheits-Rechten, soll in Termino den 28ten dieses Monats dem Bestbietenden auf 1 oder mehrere Jahre vermietet werden, und können sich Liebhabere alsdenn Morgens um 10 Uhr auf dem Guthe Altenburg zu Friedewalde einfinden, vorher aber die Pacht-Bedingungen bey dem Herrn Justiz-Rath Laue zu Minden oder bey dem Verwalter Hrn. Romberg zu Petershagen einsehen.

IV Gelder, so auszuleihen.

### Gienen in der Graffschaft

**Tecklenburg.** Die hiesige Kirche wird zu Michaeli dieses Jahres 368 rthl. in Golde für landesübliche Zinsen zum Ausleihen vorrätzig haben; wer dieses Capital wünschet und hinlängliche Sicherheit bey demselben anweisen kann, hat sich bey dem Rentanten Kaufmann Hrn. Rudolph Adnig zu melden.

### Halle im Ravensbergischen.

By hiesiger Kirchen- und Armen-Casse sind 500 rthl. in Golde gegen gewöhnliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu verleihen, auch wird zwischen Michaeli und Weinachten dieses Jahres noch eine größere Summe dergleichen Gelder eingehen, die ebenfalls ausgethan werden sollen; wer

solche zum Theil oder ganz anzuleihen willens, wolle sich dieserhalb melden.

### V Notification

#### Amt Reineberg.

Befage gerichtlichen Kaufcontractis vom heutigen Datum, hat Colonus Niedersuecke No. 5. D. Haever an den Leibzüchter Schürman das selbst 4 Morgen 68 Ruten Land auf dem Schlage samt dazu gehdrigen Hagen und Ortlande verkauft für die Summe von 515 rthl. in Golde.

### VI Avertissements.

In der Graffschaft Ravensberg sind folgende Brandschaden zu bezahlen:

1.) im Amte Sparenberg.

1) Dem Gbdecke No. 19. Bauerschaft Ummeln 25 rthl. 2 pf. 2) Dem Colono Hagemeister No. 1. Bauersch. Haeger 150 rthl. 11 pf. 3) Dem Colono Horstkotte No. 43. Bauersch. Schrödinghausen 50 rthl. 4 pf. 4) Dem Colono Schröder No. 6. Bauersch. Dettinghausen 300 rthl. 1 ggr. 9 pf.

2.) Im Amte Ravensberg.

5) Für den abgebrannten Kotten des Coloni Wortmann No. 83. Bauerschaft Osterwehe 75 rthl. 6 pf.

3.) Im Amte Limberg.

6) Dem Colono Weinken No. 11. Bauerschaft Ostilver 25 rthl. 2 pf. Summa 625 rthl. 3 ggr. 10 pf. Zu derselben Verstreitung sind 7 pf. für jedes Hundert der assureirten Summen erforderlich, welche die Einwohner des platten Landes in der Graffschaft Ravensberg in 4 Wochen bey Vermeidung der Hülfe zu berichtigen haben. Eign. Minden den 1ten Julii 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Hap. v. Hältesheim. v. Bogelsang,  
v. Deutecom.

**Uhlenburg.** Da ein Eiskeller allhier angelegt werden soll; so kan derjenige



nige welcher dieses Werk unternehmen und künftig ausführen will, sich unter 14 Tagen bey mir melden.

Rütgert. Amtmann.

**Amt Lemförde.** Es sind aus hiesiger gemeinen Weide dem Einwohner Gerd Hinrich Steinbrecher zu Stemsborn und dem Commerciant Heddermann zu Dielingen, jedem ein Pferd abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden, indem man erfahret, daß ein Paar ähnliche Pferde auf dem Markt zu Stadthagen verkauft seyn sollen. Ersteres Pferd ist eine Schweißfuchs Stute mit kurzem Schweif und weißen Mänen 4 Jahr alt, über 11 Quartier hoch mit einem Eblu vor dem Kopfe, ohngefähr der Größe eines Thalers. Das zweite Pferd hergegen ist eine braune hübsche Stute ohne alles Abzeichen von mittlerer Größe gleichfalls 4jährig, die besonders daran kenntlich: daß bey dem Wechseln der Zähne auf beyden Seiten solche schief gewachsen. Jedem Orts Obrigkeit, werden daher ersuchet auf obbeschriebene Pferde fleißig zu vigiliren, und wenn was sicheres in Erfahrung davon gebracht wer-

den sollte, dem hiesigen Amte sofort gefällige Nachricht zu ertheilen so abseiten hiesigen Amts jedesmal erwiedert werden soll.

### VII Steckbrief,

**Amt Lemförde.** Wegen der voran bekannt gemachten aus der Wesserbruchs Weide gestohlenen beyden Pferde einer Schweißfuchs und einer braunen Stute fällt nunmehr aller Verdacht auf einen hiesigen Amts-Einwohner Nahmen Johann Rolf Wosse aus Stemsborn, welcher so gleich nach verübter That auf flüchtigen Fuß sich gesetzt. Es ist derselbe 22 bis 23 Jahr alt, mittler Statur, schieren Angesichts, hat röthliche Haare, und ist wie man vernommen bey seiner Entweichung mit einem blauen Rock und Kamisohl, auch weißen linnen Hoosen bekleidet gewesen. Alle Orts Obrigkeiten werden demnach geziemend ersuchet auf vorbenannten gefährlichen Menschen fleißig zu achten, im Verretungsfall selbigen sofort arretiren und sogleich Nachricht dem hiesigen Amte zugehen zu lassen, so in ähnlichen Fällen allemahl erwiedert werden soll.

## Von denen Hornklüften der Pferde und deren Heilung.

### Beschluß.

#### §. 15.

Hat ein Pferd zu dünne Wände und ist deswegen dem Fehler der Hornspränge ausgesetzt, so muß man nicht erlauben, daß die Schmiede solche mit der Hornraspel abfeilen; denn dadurch werden sie nur immer dünner. Sollten aber die Umstände das Feilen bey dem Beschlagen ja erfordern, so darf es nur wenig geschehen. Man kann sich auch hier des Terpentins, so wie §. 14.

beschrieben ist, bedienen, wodurch die Wände nach und nach stärker werden.

#### §. 16.

Bei einer übel geheilten Rehrkrankheit bleiben gar oft stockende Säfte zurück; diese senken sich sodann nach und nach in den Fuß, verursachen dem sogenannten kleinen Fuß Schmerzen, lösen die fleischichten Theile von dem Huf oder Horn ab, benehmen



demselben seine Nahrung, welches sodann zu allen diesen beschriebenen Mängeln des Hufs, und also auch besonders zu den Hornsprüngen Anlaß giebt. Um diese in die Füße gefunkenen Feuchtigkeiten zu vertilgen, habe ich nie etwas dienlicheres befunden, als den Einschlag, welchen der in der Rosarzneykunst so sehr erfahrene Herr von Sind dagegen anrath; und dieser besteht in 1 Pfund Bohnenmehl, 3 Unzen ol. laurium, und so viel des besten Weingeistes als nöthig ist, einen Teig zu machen. Diefes schlägt man warm in den Huf, so wie ich bey dem spröden Huf von dem Einschlag der Kleyen gesagt habe. Diefers habe ich auch, wo ich die Kysten gescheuet, ersterwähnten Kleyeneinschlag, und das Statt des Weingeistes guten Branntwein genommen, welches ebenfalls herrliche Wirkung gethan hat. Hier ist zu merken, daß der Einschlag 5 bis 6 Tage fortgesetzt werden, und jedesmal frisch gekocht, auch bey jedem neuen Einschlag etwas von dem Brey lauwarm über der Kroue des Hufes mit einem leinenen Tuch gebunden werden muß. Auf diese Art habe ich den Folgen einer übel behandelten Rehkrantheit auch wenn sie schon veraltet war, meistens vorgebeugt, nur alsdenn wenn die Sache so weit gekommen war, daß der ganze Huf sich aufgelsset hatte, war dieses Mittel vergeblich. Wenn aber eine Hornkluft auch hierbey schon vorhanden ist, so wird sie nächst dem Einschlag wie bewußt behandelt.

## S. 17.

Jeder, der mich recht verstanden hat, wird wohl einsehen, daß ein Pferd, welches Hornkläfte hat, so lange stehen muß, bis diese geheilet sind. Freylich da ich bez-

haupte, und mit Recht behaupten kann, daß die Hornkläfte niemals oder doch alsdann nur, wenn sie von gar keiner Bedeutung waren, curirt worden sind, wenn das Pferd dabey auch nur im geringsten gebraucht wurde; so sehe ich wohl ein, daß mir von vielen wird eingewendet werden, daß das so lange Stehen ein Pferd steif, rehe und dergleichen machen müsse.

Hier kann ich aus Erfahrung antworten, daß das lange Stehen nicht so schädlich ist, als man gewöhnlich glaubt. Sehr viele Versuche haben mich überzeugt, daß es nichts schadet, wenn man nur folgendes wohl dabey beobachtet. 1) Muß man ein solches Pferd mäßig im Futter erhalten, es bedarf in 24 Stunden nur 9 bis 10 Pfund Heu, und wenig Haber, und dann und wann etwas genetzte Kleyen. 2) Darf ein Pferd, das so lange gestanden hat, nicht gleich nach vollendeter Kur mit einem mal wieder stark zum Arbeiten oder schnellen Laufen angehalten werden, sonst würde ihm diese plötzliche Veränderung natürlicher Weise schaden. Man muß vielmehr ein solches Pferd, nachdem es wieder curirt ist, täglich oder auch einen Tag um den andern eine halbe Stunde langsam spaziren reiten oder führen, bis es nach und nach wieder das Gehen gewohnt wird. Damit fährt man auf diese Art fort, und steigt immer mehr damit, bis das Pferd seine vorige Arbeit wieder thun kann. Auf gleiche Weise verfährt man mit der Fütterung. Man giebt dem Pferde, so wie es mehr Arbeit thut, auch nach und nach mehr zu fressen, so lange bis es wieder die nemliche Portion Futter bekommt, die ihm gegeben wurde, ehe es die Hornkluft bekam,



## Die Gefahr des Reisens;

eine Anekdote.

Herr Barollet, ein Schweizer von Geburt und angesehenen Kaufmann zu Harmouth, reisete vor einiger Zeit in Handlungsgeschäften nach Brügge, und wäre beynabe, dem Urtheile des Magistrats dieser Stadt zufolge, gerädert worden. Die Anekdote verdient umständlich erzählt zu werden.

Ein gewisser Durand war eines am 22. September 1782. begangenen Meuchelmords überwiesen, und deshalb von dem Magistrat zu Brügge zum Tode verurtheilt; hatte aber das Glück, noch an eben dem Tage, da er hingerichtet werden sollte, zu entweichen. Acht Monat nachher kömmt Herr Barollet, wie gesagt, nach Brügge, und weil er unglücklicherweise vergessen hat, sich zu erkundigen, ob nicht in den Niederlanden irgend ein Schelm sey, der ihm ähnlich sehe, so wird er ganz unvermuthet im Verhaft genommen. Man bemächtigt sich seiner im Wirthshause, legt ihn in Fesseln, und schleppt ihn in einen tiefen und finstern Kerker. Barollet ist in Verzweiflung; glaubt doch aber im Ernst, daß er in einigen Tagen seine Freiheit wieder erlangen müsse, wenn er seine Unschuld werde dargethan haben. Indessen kann er seine Geschäfte nicht betreiben, und er verzweifelt von ganzem Herzen den Magistrat, dessen Irrthum ihm einen beträchtlichen Schaden zu Wege bringen konnte. Dem armen Barollet ahndet nicht, daß er bald andere Ursachen zu klagen, und ganz andere Gefahren zu fürchten haben werde. Der Richter, der eines Tages nichts Besseres zu thun hat, läßt den Gefangenen vor sich kommen, man vernimmt ihn; man beschuldigt ihn eines Meuchelmords; man

bezeichnet ihm den Tag und die Stunde; man liest ihm den Proceß von Wort zu Wort vor, wornach er schon acht Monat zuvor überwiesen worden, und am Ende auch das Urtheil, worin ihm die Todesstrafe zuerkannt war.

Man setze sich einen Augenblick an Hrn. Barollets Stelle, bey Anhörung dieser für ihn so neuen Komplimente. Er glaubt schon den Henker zu sehen, der ihn greifen und auf das Schaffot führen will: und diese Idee bringt eine solche Veränderung bey ihm hervor, daß er von seinen Sinnen nicht weiß. Der Richter folgert hieraus sehr weislich, daß die Ueberzeugung des begangenen Verbrechen diese Wirkung hervorbringe. Barollet kömmt wieder zu sich selbst, und beruft sich auf seine Unschuld. Aber es war nicht genug, zu protestiren; man mußte beweisen, und man hatte gegen ihn Beweise, welche nicht so leicht umzustößen waren; sie waren zureichend, ihn auf das Schaffot zu bringen, ohne daß man auf seine Bertheidigung zu warten brauchte. Diese Beweise bestanden nemlich darin, daß der Richter, der Gefangenwärter und fünf andre Personen auf das heil. Evangelium schwuren, daß Barollet der nämliche sey, welche unter dem Namen Durand gefangen gewesen, verhört, und acht Monat zuvor zum Tode verurtheilt worden sey. Auf so zahlreiche und gewisse Zeugnisse wurde Barollet auf der Stelle verurtheilt, am folgenden Tage das Leben zu verlieren.

Wenn die Einbildung schon bey der Todesstrafe jedes Missethätters erschrickt, wie viel muß sie erschrecken, wenn es einen Unschuldigen betrifft?



Zu schilderte gern die Lage eines Mannes in Varolet's Fall; allein meine Feder entzieht sich diesem grausamen Gemählde. Es ist leichter, die schrecklichen Bilder, die Unruhe, die Beklemmung des Herzens, die grausame Angst, welche einen Unglückseligen in gleichen Umständen ergreift, zu empfinden, als zu beschreiben. Und indem der Glende, der schrecklichsten Verzweiflung zur Beute, mit Zittern die Minuten zählt, welche den Todesaugenblick beschleunigen: sitzt der betrogene Richter mit seinen Freunden vergnügt beym Abendessen, und schläft ruhig unter dem Schutz des Gesetzes.

Es war um den reisenden Engländer geschehen, wenn nicht Lord Torrington, der sich eben zu Brügge befand, seinen Kredit und die dringendsten Vorstellungen angewandt hätte, um einen Aufschub wegen Vollstreckung des Todesurtheils zu bewirken. Dadurch gedachte er dem Angeklagten Zeit zu gewinnen, die Beweise seiner Unschuld, worauf er sich berufen hatte, aus England kommen zu lassen. Dieser Aufschub wurde mit vieler Mühe bewilligt.

Varollet erhielt die Freyheit, an seine Handlungsgesellschaft zu Yarmouth zu schreiben. Diese übersandte ihm schriftliche Zeugnisse, welche ergaben, daß der Angeklagte gerade zu der Zeit, als das Verbrechen zu Brügge begangen, zu Yarmouth gewesen, und daß er diesen Ort nicht eher verlassen habe, als da er vor einem Monat nach Brügge gereiset sey. Der Richter hatte an diesen Zeugnissen nicht genug, weil sie seiner Meynung nach nicht bewiesen, daß Varollet eben derjenige nicht sey, welcher im Oktober 1782. unter dem Namen Durand wäre verurtheilt worden. Es

kam also noch darauf an, zu beweisen, daß der Gefangene derjenige Mann wahrhaftig sey, der im September 1782. zu Yarmouth gewesen. Lord Torrington erhielt eine anderweitige Frist, binnen welcher diese Gleichheit zu erweisen war.

Der Leser vergesse nicht, daß Varollet, indem er diese neuen Beweisthümer erwartete, und nur erst die Todesstrafe nicht mehr zu fürchten hatte, demungeachtet noch alles Schreckliche des Kerkers erduldet.

Endlich reiset sein Handlungsgesellschaftler, Hr. Gooch, selbst nach Brügge. Er bringt die Bücher mit, welche Varollet vor, während und nach dem verübten Mordmord geführt hat, und worin alle Posten von seiner eigenen Hand sind. Man vergleicht die Schrift des Gefangenen mit diesen Registern; man erkennt dieselbe Hand. Aber auch diese Beweise sind noch nicht genug. Die Richter fragen Herr Gooch: ob er wohl Hr. Varollet unter den übrigen Gefangenen würde bey Licht erkennen können? Gooch betheurt, daß er ihn kennen würde, nicht allein, wenn er ihn sähe, sondern auch, wenn er seine Stimme höre. Man schreitet zu diesem neuen Beweismittel, und es glückt völlig zur Freysprechung des Angeklagten.

Nun, wird man vielleicht glauben, werde Varollet augenblicklich auf freyen Fuß gestellt seyn, Nein. Alles, was der Richter zu Linderung seines Schicksals hat thun können, ist, daß er ihn die Ketten hat abnehmen lassen, wein er gelegt war. Man hat von dem Brüsseler Hofe erst noch Befehl einholen müssen, ehe der Gefangene in völlige Freyheit gesetzt wurde.

Zellerfeld.

h.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 28. Julii 1788.

## I Publicandum.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. chen Majestät von Preussen, unser allergrädigsten Herrn, werden hierdurch für diejenigen Unterthanen in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen, welche sich durch Fleiß und Industrie vor andern hervor thun werden, für das Jahr 1787—88 folgende Prämien verheissen, als:

1.

Denenjenigen vier Unterthanen, in der Grafschaft Lingen und Tecklenburg Vogtey Schale welche den meisten und wenigstens 2 Scheffel Hanf Saamen ausgesäet haben werden, jedem Zehen Rthlr.

2.

Denen sich zuerst meldenden vier Unterthanen, die sich, vorhin noch nicht gehabte Weber-Stühle innerhalb des Jahrs angeschafft, und darauf, neben den vorhin etwa schon gehabten, eine Quantität Linnen zur Haushaltung, oder zum Verkauf gewebet, oder weben lassen, jedem Acht Rthlr.

3.

Denen 6 Jungens, oder Manspersonen, welche sich zuerst gegen Ende des Prämien-Jahrs melden und bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahrs das Spinnen gelernet, und neben ihrer sonstigen Arbeit, fleißig getrieben haben, jedem Vier Rthlr.

4.

Denen 4 Mädgens, oder Frauenspersonen, die innerhalb des Jahrs des Weben gelernet, und, es sey für sich, oder Andere, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebet haben, jeder Fünf Rthlr.

Bei diesem und dem vorhergehenden Satze sub No. 3. werden Se. Königl. che Majestät künftig darauf Bedacht nehmen lassen, daß bey Wehrfestungen und Zulassungen zu den Colonaten, denen Edhnen und Frauenspersonen ein Vorzugsrecht angedeyt, welche durch Bescheinigung und Proben darthun, daß sie respective das Spinnen und Weben verstehen und geübt haben.

5.

Denen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen die mit Ablauf eines Jahres durch ein Attest ihres Pastors; eines Grossisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie das meiste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf, oder Wolle gesponnen, und ihre Kinder und Familie mit dazu an gehalten haben, jeder Drey Rthlr.

Zu mehrerer Beförderung der guten Absicht bey diesem Punkte wird man kein Bedenken tragen, allenfalls während des Jahrs auf das Attest des Beamten, das Geld dem Fleißigen

© 3



vorher, oder nach und nach auszalen zu lassen.

6.

Denen beyden Commercianten oder Grofsisten oder auch Beamten, die den mehresten Flachs, Hanf oder Wolle, erweislich, zum Verspinnen auf Borg gegen preismässige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleichmässiger Absicht, ausgegeben, jedem Acht Rthlr.

Wobey zugleich festgesetzt wird, daß dergleichen Flachs-Hanf- und Woll-Schulden vor allen übrigen ein Vorzugs-Recht haben und mit der schlechtesten Expedition in vorkommenden Fällen zurük geschafft werden sollen.

7.

Damit es den dürftigen, aber redlich fleissigen Unterthanen nicht an dem nötigen Hand-Geräthe zur Arbeitsamkeit fehle, so wird man denenjenigen, die sonst auf keine Weise Rath zu schaffen wissen, die benötigte Spinnräder unentgeltlich anschaffen. Und wie hiebey vorzüglich auf das bey dem Veamten abzugebende, und von diesem nach eigener Ueberzeugung mit zu zeichnende pflichtmässige Zeugniß des Pastors und eines benachbarten unbescholtenen Grofsisten, Rücksicht genommen werden wird, so soll solches besonders bey Wertheilung der vorhandenen Almosen-Mittel künftig geschehen, und noch eine nähere Einrichtung, welche vorbehalten bleibt, getroffen werden, daß ohne allen Unterscheid der Religion, die Fleissigen vorzüglich bedacht, auch mit nach und nach abzuwerbenden Vorschüssen unterstützt, diejenigen aber, welche bey gefunden Gliedmassen dennoch von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich ihrer Hände Arbeit ehrlich zu ernähren, keinen Gebrauch machen, und sich vielmehr dem Betteln, und dem Müßiggange ergeben, zu unwillkürlicher Arbeit angestellt, und von dem Genug der Armenmittel als dem Staate und der Welt ganz gleichgültige, Leute, gänzlich

ausgeschlossen werden müssen. Denn in den Augen Sr. Königlich Majestät höchster Person sind alle Dero Unterthanen, wenn sie redlich und fleissig sind, nach ihren besondern Religions-Meinungen, von gleichen Werth, und Sie hoffen dahero auch, daß die Geistlichen, Armen-Provisores und Provincial-Beviente, nie in Vergessenheit stellen werden, daß eigentlich nur derjenige arm ist, der sich schlechterdings von seiner Hände Arbeit nicht ernähren kan, und daß nicht derjenige zweckmässig und christlich Almosen giebt, der dadurch die Folgen des fortdauernden Müßiggangs ersetzt, sondern derjenige, der den Mahrunglosen Gelegenheit verschafft, selbst nützlich beschäftigt und thätig zu seyn. Insbefondere wird erwartet, daß die Beamten, Commercianten und Grofsisten, sich ein Verdienst daraus machen werden, ihren Mitunterthanen durch Anschaffung des Materials gegen billige Preise, und preismässige Abnahme der gefertigten Waare zu ihrem Unterhalt behülflich zu seyn, und sich dadurch selbst ein größeres Werk zu eröffnen, worin sie alsdenn auch durch die Kammer-Deputation auf alle Weise weiter gefördert werden sollen.

8.

Denenjenigen zwey Neubauern oder Bauersleuten welche sich zwey oder mehrere Zugochsen an Statt der Pferde anschaffen und beybehalten, um damit ihren Acker zu bauen und sonstige Arbeit zu verrichten, jedem Zehn Rthlr.

9.

Demjenigen Colono der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr.

10.

Denenjenigen zwey Unterthanen in beyden Graffschaften, die den mehresten Alee aussähen, und wenigstens fünf Berliner Schefsel Saat davon angebauet haben werden, jedem Acht Rthlr.



Damit endlich auch die Wirkung dieser Landes väterlichen Verordnung den Unterthanen der Grafschaft Lingen ganz angebenhe, und nicht durch unnöthige Weitläufigkeiten und Zeit-Verluste verkürzet werde, so haben Seine Königl. Majestät die nöthige Verfügung erlassen, daß die Unterthanen, welche sich der oben ausgesetzten Belohnungen und Unterstützungen fähig machen, nicht durch Hin- und Herlaufen, wegen der Legitimations-Acte, von ihrer Berufs-Arbeit abgehalten, oder in einige auch noch so geringe Kosten gesetzt, sondern die Beweise ihres häufigen Fleißes und ihrer Anstrengung an Ort und Stelle, und bei der That selbst, beurtheilt und aufgenommen werden sollen. Die Beamte, welche ohnehin verbunden sind, sich um die innere Wirthschaft der Unterthanen ihres Districts näher zu bekümmern, sollen in der Absicht in Freundschaftlichkeit unparteiischer Ueberstimmung mit den Landesgeistlichen, von Anfang des Jahres an, ein Register von denenjenigen führen, die sich vorzüglich zum Fleiß angeben, sich im Fortgang der Zeit bey aller Gelegenheit zu mehrerenmahlen bei ihrer Haus- und Feldwirthschaft besuchen, um sich zu versichern, daß es den Leuten ein redlicher Ernst sey, und ihnen mit That und That an die Hand gehen; bey jedesmaliger Anwesenheit eines Departements Raths; oder sonst vorgeetzten Bedienten auch diesen zu einem und dem andern Fleißigen führen, besonders den ersten nach und nach mit allen bekant machen, in den Zeitungs-Berichten vorzüglich mit auf diesen Gegenstand, Rücksicht nehmen, und das nach den Umständen zweckdienliche in Vorschlag bringen, und endlich gegen den 1ten August dieses Jahres unter Beyfügung der vorher, ohne Anhaltung der Impetranten, fertigen, von den Kirchspiels-Geistlichen und dem Departements Rath mit unterschreibenden Atteste, in einem rasonnirenden Haupt-

Berichte von dem Fortgang und Umfange der Anstalt, den Hindernissen, und den Mitteln dagegen, diejenigen nachhaft machen, welche sich der Mitbewerbung und des jetzigen und künftigen Genusses der ausgesetzten Wohlthaten fähig und würdig gemacht haben.

Es soll sodann wegen Auszahlung der verdienten Belohnungen, ohne Zeit-Verlust das nöthige veranlasset, und zugleich derjenige Provincial-Bediente, oder Unterthan, höhern Ortes seiner Verhältnis nach, vorzüglich empfohlen werden, der sich bei dieser Angelegenheit zum unzweifelhaften Beweise seiner Betriebsamkeit, seines Dienst-eifers, und seiner thätigen Vaterlandsiebe ausgezeichnet haben wird.

Seiner Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß diese Verordnung nach ihrem ganzen Sinn und Inhalt zur Ausführung befördert und deshalb allen denen daran gelegen, nicht nur allgemein öffentlich, sondern auch einzeln, durch die Beamten und Geistlichen zur Wissenschaft gebracht, wo es nöthig aber einzelnen Unterthanen näher verständigt, und auf dem platten Lande vorerst alle halbe Jahre von neuem publiciret werden soll. Signat. Lingen den 4. Jul. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
v. Bessel. Schröder, van Dyck. v. Stille.  
Maue. Dieckmann.

## II Citations Edictales.

### Keineberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübbecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübbecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch,



and dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Wehlfen Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Luskampe, dem Platz bey dem Rinderstall, die Lues und Bürgerkämpfe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfelder. 2. Dem Niedern oder Wester-Bruch mit Einschluß des Haferkamps Rott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Oster-Bruche, mit Inbegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpfe. 4. Der Haussette. 5. Dem Richtigspad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Weittlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einen andern Grunde und Gemeinschafts Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zuletzt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübecke auf dem Rathhause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Briefschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commiss und Lehngütern, Erbmeier, Erbpächter, Eigenbehörige; wird denen Lehnsherrn, Agnaten, Gutsh- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtigkeiten in den Liquidations Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es das für angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Delius. Schrader.

III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen die dem Hrn.

Camerario Wincke zugehörige vor dem Mäerienthore, hinter dem Dickenbaum belegene 6 Morgen Landes, welche mit 8 Scheffel Zins Gerste beschwert, und wovon 4 Morgen Zehnpflichtig sind, in Termino den 29. Aug. meistbietend anderweit verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hn. Brauns ist eine Parthe Schafwolle vorräthig; wer solche zu kaufen Lust hat, wolle sich binnen 14 Tagen bey ihm melden.

**Minden.** Bey dem Buchbinder Hn. Meyer ist in Commission zu haben: Lehen und Thaten Hans Joachim von Zuthen, weil. Königl. Preussl. Generals von der Cavallerie. Berlin 1788. in 8vo. a 8 Gr.

**Minden.** Da der MobiliarNachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Asschoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14 August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18 August d. J. der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrand, Chiari, Le Meune, Dttmar Elger, Schalck, Poulenburg, de Pottere und andere befindlich, gemacht werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

**Gericht Himmelreich.** Da sich in dem Termino zum Verkauf des Vietschmanschen Hauses auf dem Hause Himmelreich keine Liebhaber gefunden; so wird auf anderweiten Befehl einer Hochpreissl. Regierung ein anderweiter Terminus zum Verkauf oder Vermietung dieses freyen Erbpachts-Hauses auf den 23ten August. a. c. angesetzt, und die Versicherung ertheilet, daß alsdenn ohnfehlbar dem Bestbietenden



der Zuschlag und die Einsetzung in das Haus gegeben werden soll. Lau.

**Amt Petersbagen.** In Ge-  
folg der in den höhern Instanzen rechtskräftig  
bestätigten Urtheile sollen folgende Grund-  
stücke des Coloni Sudmeyers No. 55. in  
Hartum zu Befriedigung seiner Creditoren  
in Termin den 10ten Aug. zu Hartum  
Morgens 9 Uhr meistbietend verkauft wer-  
den: 1) Bey Raschen Wiese ein Stück a  
90 □ Ruthen so zu 144 Rthlr. 2) ein Stück a  
ad 90 Ruthen bey der Hemmer-Höhe so  
zu 140 Rlr. 3) ein Stück bey der Wind-  
mühle ad 1 Morgen so zu 220 Rthlr.  
4) auf dem Zuschlage, dem neuen Lande ge-  
nannt 119 □ Ruthen so zu 80 Rlr. 5) Ei-  
ne Wiese, die Rothriebe, ad 2 Morgen 52  
□ Ruthen so zu 155 Rlr. durch Sachver-  
ständige ohne Abzug der Lasten taxirt wor-  
den, und wovon die Contribution, Domai-  
nen und Zinskorn-Gefälle so davon gehn  
noch ausgerechnet werden sollen. Kauf-  
lustige können sich also benannten Tages  
in Hartum einfinden und hat der Bestbie-  
tende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich  
werden alle die so ein dingliches Recht an  
diesen Grundstücken haben, zu dessen Anga-  
be und Nachweisung bey Gefahr, daß sie  
sonst abgewiesen werden, verabladet.

**Amt Ravensberg.** Da der  
Colonus Fehdler in der Bauerschaft Loyten  
auf Andringen seiner Gläubiger sich ent-  
schlossen hat, zu derselben Befriedigung  
den angekauften allodial freyen sogenannten  
Gerstkamp meistbietend subhastiren zu  
lassen, und dazu Terminus auf den 29ten  
September an gewöhnlicher Gerichtsstelle  
bezielt worden; so werden diejenigen welche  
diesen 7 Scheffel Saat haltenden, von  
Sachverständigen auf 350 rthlr. gewürdig-  
ten Gerstkamp künftich an sich zu bringen  
geneigt und fähig sind, hiedurch eingela-  
den, gedachten Tages zu erscheinen und  
ihr Geboth anzugeben; und dienen dabey

zur Nachricht, daß nachher auf etwaige  
Nachgebote nicht weiter geachtet werden  
köune.

**Detmold.** Am 18ten und folgen-  
den Tagen künftigen Monats August, sol-  
len auf hiesigem Rathhause die übrigen ver-  
arrestirten Waaren des Galanterie Händ-  
lers Hoeland, bestehend aus 4 Stück sei-  
denen Stoffen von verschiedenen Couleuren.  
32. Stück Taffent, auch so, 16. Stück Atlas,  
auch so, 10. Stück schwarzen Taffent.  
Allerhand Manschester mit goldenen Flecken,  
wollenen Camlot, weiß Zeug mit floretten  
Streifen, Neßeltuch von verschiedenen Sor-  
ten, Englischen Haman, seidene und wollene  
Manns und Frauens Strümpfe, seidene  
Tücher von verschiedenen Farben, seide-  
ne Strumpf-Westen, Englischen weißen  
Sarge de Nett, Manns Hüte, Mützen  
und Pantoffeln, und sonstige zum Galan-  
terie Handel gehörigen Waaren, öffentlich  
verkauft werden. Kauflustige können sich  
alsdann melden und ihren Vortheil suchen.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Zur nochmaligen öf-  
fentlichen Vermietung der denen Erben der  
Frau Senatorin Selpert gehörigen Landes-  
reien und Wiesen als

1. 11 Morgen im Masseloh. 2. 1 More-  
gen in den Berenskämpen. 3. 3 Morgen  
am Lichtenberge. 4. 3 Morgen an der  
Heide. 5. 3 Morgen oben den Kublen.  
6. 4 Wiesen am Oberndamme. 7. Eine  
Wiese am Niederdamme. 8. Die Wall-  
wiese und 9. eine Flage Gartenland außerm  
Simeonis Thore in 24 Stücken bestehend,  
wird Terminus licitationis auf den 12. Aug.  
angesezt, in welchen sich die Liebhaber des  
Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem  
Rathhause melden, die Bedingungen ver-  
nehmen, und auf das höchste Gebot dem  
Besinden nach des Zuschlages gewärtigen  
köunen.



## V Notificationes.

Es hat die Wittwe Anna Elisabeth Glotman gebohrne Schallenberg zu Leeden a.) das zu Leeden auf dem sogenannten Potterfelde belegene Wohnhaus. b.) einen Kamp daselbst c.) einen Garten daselbst und d.) einen daran schließenden unurbahren Toback = Zuschlag mit Einwilligung ihrer Kinder Gerhard Henrich Osterhaus laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 17ten Jul. 1788.

Es sind folgende Stücke von dem freyen Col. Johan Adam Wilmker in Lienen in der Graffschaft Tecklenburg als: a.) 4 Schfl. Saat in seinem an Drückers Wiese belegenen Kamp b.) dessen sogenannter Bachhauffgarten wie er in seinen Frechten umgeben, und dessen an Windmüllers Wiese gelegenen 5 W. 6 Schfl. Saat grossen Kamp ebenfalls wie er in seinen Frechten belegen und überdem noch den Überrest des Kampes sub a. an den Königl. Eigenthümlichen Everd Jürgen Johan zum Dot-

hagen eben daselbst und zwar sub pacto ressolutionis von 6 Jahren verkauft.

Lingen, den 9ten Junii 1788.

Von der Huntemannschen Stette zu Wersfen sind folgende Stücke verkauft, und die Kaufbriefe gerichtlich ausgefertigt: 1.) An den Diderich Autor Rawie a) auf der Hausstelle nach dem Cataster: Extract vermaßen zu 5 Schfl. Saat 13 Ruthen 4 Fuß b) auf der Heidebreite 2 Schfl. 40 Ruthen c) bey Winkelmanns Kuhlamp 1 Schfl. 34 Ruthen 2.) An W. D. Sandherman die Kerkbreite 3.) an den Johan Henr. Spelmeier und Coerd Heelke die große Spreng = Hegge 4.) An den Meinershagen ein Stück die Kootenbreite genannt. 5.) An Everd Sand 1 Schfl. 15 Ruthen unter dem Kreusel und Hagen.

Lingen den 30ten Junii 1788.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Müller.

## Beispiele von dem Heldengeiste und dem edlen großmüthigen Charakter der Corsen.

Die corsischen Hirten pflegten ihre Heerden in die ebenen zu treiben, wenn Kälte und Schnee sie zwingen, die Triften der Gebürge zu verlassen. Ein und zwanzig von diesen Hirten hatten sich bis ans Gestade des Flusses im Campo di Loro, eine kleine Stunde von Liaccio, ausgebreitet. Man erfuhr es in dieser Stadt, die damals noch den Genuesern gehörte, und die Besatzung, acht bis neunhundert Mann an Fußvolk und Husaren stark, zog gegen sie aus. Weit entfernt vor der Uebermacht dieses kleinen Heeres die Flucht zu ergreifen, vereinigten sich die ein und zwanzig Hirten, fielen müthig, als so viele Helden, die Genueser an, schlugen sie und trieben sie bis nahe an die

Stadt zurück. Sie behaupteten ihren Vortheil so lange sie den Rücken frey hatten; allein die Genueser setzten vierhundert Mann Infanterie auf Schiffen über den Fluß, und schnitten ihnen den Rückzug ab. Man umzingelte sie im Moraste il Ricanto. Sie setzten im Handgemenge ihre Dolche den Säbeln ihrer Feinde entgegen, auf ihren kleinen Pferden streitend; sie verkauften ihr Leben theuer und fielen alle mit den Waffen in der Hand, einen Einzigen ausgenommen, der sich das Gesicht mit Blut besudelte und sich todt stellte. Allein die Husaren, die allen die Köpfe abgehauen hatten, um sie als Siegeszeichen in die Stadt zu bringen, bemerkten, daß dieser noch nicht enthauptet



sey und wollten ihm eben ein gleiches thun, als er sich aufrichtete, um Quartier dat, und es vom Commendanten erhielt. Der Genuesische General-Commissar verurtheilte ihn aber dem ohngeachtet, als Rebelle das Leben zu verlieren, und man führte ihn zuerst durch die Straßen von Ajaccio, nachdem man ihm sechs Köpfe von seinen Verwandten umgehängt hatte, die in diesem Scharmützel geblieben waren: nach diesem gräßlichen Schauspiel wurde er geköpft, gewierthet, und die Stücke an die Stadtmauer gehängt. Für die Wahrheit dieser Geschichte bürgt die ganze Stadt Ajaccio. Ein Corse ruhte mit zwey von seinen Verwandten bey einem Brunnen aus, als von ohngefähr der, ihm allein bekannte, Mörder seines Sohnes auch dahin kam. Er redete ihn freundlich an, und nöthigte ihn, Theil an ihrem Mahl zu nehmen. Bey dieser Einladung, die der andere für Falschheit hielt, erstarrte diesem das Blut in den Adern, da er aber nicht entziehen konnte, so mußte er sie annehmen. Sie aßen beyde,

aber in ganz verschiedenen Stimmungen; der eine voll Bestürzung und sich in Todesgefahr glaubend, der andre heiter und ruhig, und voll von seinem guten Vorsatz. Nach dem Essen schickte der Corse seine Verwandte fort und blieb mit seinem Feind allein. Dein Leben, sprach er, ist in meiner Gewalt. Ich könnte es dir nehmen und den Tod meines Sohnes rächen. Er hat mir viel Thränen gekostet; allein ich wil alles vergessen, was ich durch dich erlitt; nur versprich mir, auch deine Feinde so zubehandeln, wie ich dich behandle, und dich zu überzeugen, daß Verzweihn weit rühmlicher und süßer ist als Rache üben. Mit diesen Worten umarmete er ihn, und verließ ihn, unbeweglich vor Bewunderung und Erstaunen. Wie er wieder zu seinen Verwandten kam, sagte er: Der Mensch der mit uns aß, ist der Mörder meines Sohnes; ich habe ihm verzeihen und ihm sein Leben gelassen, das in meiner Hand war. Folgt meinem Beyspiele, und thut ihm nie etwas zu Leide, das nur die Freude vergälten könnte, eine gute That gethan zu haben.

## Ueber die Influenza.

Vom Hrn. Dokt. W. Josephi, aus dem Braunschweigischen.

Ein jeder meiner Leser wird sich jener epidemischen Krankheit noch erinnern, welche im Jahr 1782 ganz Europa durchwanderte, und unter dem Namen des epidemischen Katharrs, der Influenza, der russischen Krankheit, und der Laune, bekannt ist. Dieses epidemische Uebel hat sich auch in diesem Frühjahr über verschiedene Gegenden Deutschlands wiederum zu verbreiten angefangen, und auch hier in Braunschweig liegen jetzt viele Menschen daneben, deren Krankheit deutliche Merkmale des epidemischen Katharrs zu erkennen giebt. Es wird daher, wie mich dünkt, den Lesern dieser gemeinnützigen Blätter nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen hier einen kurzen Entwurf der Geschichte, der

Kennzeichen, der Ursache, und der Verwahrungsmittel dieser Krankheit mittheile.

Nach Vallas Bemerkung zeigte sich dieser jüngste epidemische Katharr zuerst 1780 im chinesischen Reiche, und durchbrang von hier aus Sibirien und Rußlands übrige Provinzen. Mit dem Anfang des 1782sten Jahrs brach sie in Petersburg aus, und zog von hier an der baltischen Küste hinunter, zeigte sich zu Danzig, Stralsund und Griefswalde; im Monat April war sie in Stetin, Berlin, Potsdam, Leibzig, Magdeburg, Wittenberg und Halberstadt; kam gegen die Mitte des Aprils nach Helmstädt, Schöningen, Braunschweig, Wolfenbüttel, und wüthete zu eben der Zeit auch in Jena; zu Ende des



Aprils verbreitete sie sich über Hannover, Hameln, Göttingen, Kopenhagen und Dännewarf; mit dem Anfang des Maies herrschte sie in Hamburg, Clausthal, Frankfurt am Main, Nürnberg, Cassel, und zu Ende dieses Monats in Wien, in der Lausitz, Böhmen, in London und in den Niederlanden; im Junius fing sie auf Gibraltar, auf den Flotten von Portsmouth, in Texel, zu West, in Schottland, in Paris und in Edln zu grassiren an, und im Monat August schien sie in Lissabon ihre grosse europäische Reise zu endigen.

So merkwürdig diese Krankheit jedem Politiker seyn muß, und so sehr sie auch wegen ihrer allgemeinen Verbreitung, und der Niedertage welche sie unter den Menschen angerichtet hat, in die Reihe der grossen Begebenheiten unserer Lage aufgezeichnet zu werden verdient; so muß man sie aber doch für keine ganz neue Krankheit halten. Denn man findet in den Schriften der Griechen und Römer Beschreibungen von Pesten, welche ganz auffallend zeigen, daß sie nichts anders als epidemische Katharre waren. \*) Baleskus de Taranta schreibt, daß er 1387 zu Montpellier einen allgemeinen Katharr mit Fieber gesehen habe, welchem kaum der zehnte Theil der Bewohner, Kinder ausgenommen, entging, und an welchem fast alle Greise starben. In eben diesem Jahr ist diese Epidemie nach Morgagni's Zeugniß auch in Italien und besonders zu Forti gewesen. Im Jahr 1510 und 1557 herrschte ein ähnlicher epidemischer Katharr in ganz Frankreich, und wurde Coluluche genannt; im Oktober desselben Jahrs war die nämliche Krankheit auch in Holland, und zwar zu Alkmar.

Allgemein über ganz Europa verbreitet war die Epidemie 1580, welche von Süden nach Norden zog, und von den Italienern Mazuchi, Cocculucas, von den Deutschen der Ziep, der Schafhusten, die Schafkrankheit, das Hühnerweh, der

spanische Pips genannt wurde. Im Jahr 1658 brach dieser epidemische Katharr mit dem Anfang des Aprils wiederum in England aus, und 1675 verbreitete er sich als Herbstepidemie über ganz Deutschland, und gieng nach Sydenhams Bericht, von da, auch nach England über. Im Jahr 1712 herrschte er vom Anfang des Augusts bis zum Oktober ebenfalls in Deutschland; und im Jahr 1729 und 1730 war er aufs neue über ganz Europa verbreitet. brach im Herbst, in Schweden zuerst aus, durchzog in den Monaten September, Oktober und November, Polen, Deutschland und England. Winter traf er in Frankreich ein, und hieß zu Paris le grand rhume. In der Mitte des Winters überstieg er die Alpen, und füllte die Städte in dem obern Theil von Italien mit Kranken und Leichen. Er drang in die Klöster, in die Garnisonen, man stellte seinerwegen öffentliche Gottesdienste an, und verschloß die Häuser der Freude. Im Februar war er in Rom, und tödtete Pabst Benedikt XIII. Neapel erreichte er im Merz, und verschwand an der Spitze von Italien, in welchem Lande er, so wie in London, beträchtliche Verwüstungen zurückgelassen haben soll. Kaum aber war er verschwunden, so sah man ihn im November 1732 aufs neue entstehen, und sich nicht minder fast über den ganzen europäischen Welttheil schnell ausbreiten. Länger verweilend war eine nämliche Epidemie welche 1742 und 1743 in Europa herrschte, und von Hurham und Pringle mit dem Namen Influenza beleat wurde, welchen Namen sie wahrscheinlich schon vorher in Italien erhalten hat. Nächst diesem hat man diese Epidemie auch 1767 in Deutschland und England, und im Frühling der Jahre 1775 and 1776 in ganz Europa bemerkt.

Die Fortsetzung künftig.

\*) Hippocrat. Epidem. L. VII. Heyne Progr. de Febr. epidem. Romae falso in pestium censum relat. Götting. 1782. Fol.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 4. Aug. 1788.

## I Publicandum.

In dem unterm 13ten Jan. dieses Jahres  
erlassenen Publicando und dessen § 4.  
ist, nach Maassgabe des Edicts vom 13ten  
Nov. 1775 benennigten welche sich bey  
Rettung einer für ertrunken: erfrohren: er-  
stickt: oder erbroßelt gehaltenen Persohn,  
thätig bewiesen, wenn das Leben dadurch  
gerettet wird, eine Gratification von Zehen  
Rthlr. im Entsehung's Fall aber von Fünf  
Rthlr. aufs neue verheissen worden.

Da aber vorbemeldte Disposition des  
Publicandi vom 13ten Januar a. c. durch  
das allergnädigste Rescript d. d. Berlin den  
24ten Juny a. c. dahin declariret worden:  
daß fernerhin die Gratification in gedach-  
ten Rettungs-Fällen nur auf respectiv Fünf  
rthlr. und Zwen rthlr. 12 ggr. jedesmahl  
statt finden, in Absicht der Chirurgorum es  
hingegen bey dem ab §. 7. festgesetzten dop-  
pelten Satz um so mehr verbleiben soll,  
weil zu vermuthen, daß, wenn die Chirurgi  
sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige La-  
ge mit einem solchen Verunglückten Bes-  
schäftigung haben können; so wird solches  
hierdurch bekandt gemacht.

Stgn. Minden den 9ten Jul. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen rc.

Haf. v. Hüllesheim. v. Deutecom.  
Hoffbauer.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen rc.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wiß-  
sen: demnach der Advocatus Fisci Cameræ  
angezeiget hat, daß nachstehende enollirte  
Cantonisten aus der Gerichtsbarkeit Levern  
und zwar

### I. Aus der Bauerschaft Sundern.

Nr. 3. Hermann Friederich Dahmann,  
Gerd Henr. Dahmann. 4. Heinrich Wil-  
helm Schiermeyer. 5. Christian Samuel  
Hegerfeld. Bey Nr. 5. Gerd Heinr. Becker,  
9. Ernst Heinr. Hübelsmeier. Joh. Friedr.  
Hübelsmeier. 7. Anton Ludewig Wehrmann.  
17. Clamor Friedr. Hegerfeld. 21. Joh.  
Heinr. Wehrmann. Hermann Friedrich  
Wehrmann.

### II. Aus der Bauerschaft Levern.

Bey Nr. 2. Johann Christoph Wiehel  
3. Carl Friedr. Lampe. 18. Christian Friedr.  
Luwisch. 19. Friedr. Wilh. Melchior. Carl  
Friedr. Melchior. 20. Wilh. Victor Schwens-  
gel. 29. Gerd Heinr. Ziegler. Bey Nr. 72.  
Ernst Wilh. Kahse. 34. Gerd. Heinr. Wöff.  
38. Carl Ludewig Ebelage. 39. Christian  
Ludewig Krohne. Joh. Heinr. Krohne. 52.  
Carl Ludewig Ziegler. Bey Nr. 62. Carl  
Friedr. Winberg. 70. Friedr. Wilh. Mast-  
baum. 70. Conrad Ludewig Jungesblut.  
77. Gerd Heinr. Ldoring. Carl Friedr.



Löbering. 82. Christian Ludewig Jobusch.  
84. Gerd Philipp Mühlmann. Conrad  
Friedr. Mühlmann. Joh. Christian Dietr.  
Mühlmann. 96. Georg Friedr. Wittens-  
brinck.

III. Aus der Bauerschaft Mehnen.

Nr. 5. Anton Heinrich Osterwisch. 23. Gerd  
Heinr. Künke. 25. Hermann Heinr. Na-  
gel. 34. Friedr. Wilh. Fahrmann. Bey  
Nr. 37. Conrad Friedr. Wolkemeier. 50.  
Foh. Friedr. Schwetter. 61. Christian  
Friedr. Prenzler. 65. Christoph Heinr.  
Kläwener. 75. Heinr. Ludewig Osterwisch.  
83. Joh. Friedr. Fortriede.

IV. Aus der Bauerschaft Döstel.

Nr. 9. Joh. Heinr. Lange. 7. Carl Friedr.  
Kleinbrinck. 12. Hermann Heinr. Bohnen-  
kamp. Ernst Wilh. Bohnenkamp. 23.  
Gerd Heinrich Behrman. 27. Friedr.  
Wilh. Hartkemeier. 34. Christian Friedr.  
Wellmann. 42. Herm. Heinr. Schwetmann.  
46. Christian Gottlieb Wortmann. 49.  
Gerd Heinrich Kofkamp. 62. Friedr. Wilh.  
Hafer. 63. Herm. Heinr. Stratemeier.  
84. Joh. Heinr. Anton Stücken. 90. Ernst  
Heinr. Schwenkemeier. 91. Joh. Rudolph  
Vort. 98. Heinr. Wilh. Drewes. 103.  
Friedr. Wilh. Nobbe. 117. Friedr. Wilh.  
Heitmeyer. Franz Dietrich Heitmeyer.  
Johann Heinrich Wilh. Heitmeyer. Chri-  
stian Künke. Hermann Heinr. Lampe.

Unsere oft wiederholten Edicten und Ver-  
ordnungen zuwider aus Unsere Erblanden  
entwichen, und sich muthwillig dem Dien-  
ste des Staats entzogen hätten, und des-  
halb gebeten hat, daß dieselben öffentlich  
vorgelesen werden mögten; diesem Gesuch  
auch deferirt worden: Als citiren und la-  
der wir euch obengenannte durch gegen-  
wärtiges öffentliches Proclama, welches  
hier auf Unserer Regierung und bey Un-  
serm Gerichte Levern angeschlagen, auch  
den Lippstädter Zeitungen, so wie den hiesi-  
gen öffentlichen Anzeigen eingerückt wor-  
den, hierdurch vor, daß ihr euch sofort

und längstens innerhalb 12 Wochen und  
zwar in dem sub präjudicio auf den 1sten  
Oct. c. bezielten Termine Morgens 9 Uhr  
auf unserer Regierung allhier in Minden  
vor dem ernannten Deputirten Regierungs-  
Rath Böhmer gestellt, von eurer Entwei-  
chung Rede und Antwort gebt, und eure  
Zurückkunft nachweist. Auf den Fall ihr  
euch aber bis zu dem auf den 1sten Octbr.  
ansehenden Termin nicht stellen solltet;  
so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für sol-  
che, die sich pflichtwiedrig aus dem Was-  
terlande entfernt, und sich dessen Dienste  
entzogen haben, sollet angesehen, und da-  
her eures sämtlichen in hiesigen Landen be-  
sindlichen Vermögens gegenwärtiges und  
zukünftiges, also auch der euch künftig et-  
wa überkommenden Erbschaften, für ver-  
lustig erkläret, und solches der Invaliden-  
Casse zuerkannt werden soll. Urkundlich ic.  
So geschehen Minden am 20ten Junii  
1788.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen. ic. ic.  
Thun kund und fügen hiedurch zu wissen:  
Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm  
Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und des-  
sen einziger Sohn der Commissions-Rath  
Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum be-  
neficio legis et Inventarii angetreten, auch  
zur Verichtigung des Nachlasses, auf die  
gerichtliche Aufnahme des Inventarii und  
Edictal-Citation aller so an dem Nachlaß  
Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthä-  
nigst angetragen hat, diesem Gesuche auch  
deferirt worden; als citiren wir vermöge  
dieses Proclama, so allhier, in Herford und  
Rehda affigirt, auch den Intelligenzblät-  
tern und Lippstädter Zeitungen inserirt wer-  
den soll, Alle und Jede, welche an dem Nach-  
laß des verstorbenen Regierungs-Rath  
Alschoff, aus welchem Grunde es sey, An-  
sprüche zu machen sich befugt halten, perem-



torie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath v. Wic zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim

**Amt Limberg.** Der Colonus Johann Heinrich Dieckmann hat dem Amte angezeigt, daß auf die in Besitz habende Stette Nr. 20. Bauerschaft Heddinghausen so wie auf die an den Ackerbvogt Treseler verkaufte Koesfings Stette Nr. 13. daselbst folgende Schuldforderungen im amtlichen Hypothequen-Buch annoch ingrossiret stünden, die seiner Meynung nach schon vor längster Zeit bezahlet, als 1) der Amtmann Rhode, mit einer dem Rentemeister Hambach cedirten Forderung ad 450 Thaler Capital und 86 Thaler Zins, ex Documento de 4. Novbr. 1741. 2) Der Prediger Delskämpf ex Obligatione de 14. April 1740. 300 Thaler. 3) Die Dieckmannschen Kinder erster Ehe aus dem Schlichtungs-Protocoll de 15. Decbr. 1746. 568 Rthl. 29 Gr. Da nun gedachter Dieckmann die Zahlung auf eine legale Weise nicht nachweisen kann, auch die Obligationes nicht bezubringen sind; so hat derselbe auf Edictal-Citat., derjenigen so an diese Schuldforderungen Anspruch ha-

ben angetragen. Dieserhalb werden all und jede so an gedachte Schuldforderungen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, dieses binnen 9 Wochen und zuletzt am 9. Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Wandsbeck anzuzeigen, zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sein Anrecht beruhet, bezubringen. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird mit Löschung der Anforderungen verfahren, und alle unbekandte Prätendenten abgewiesen werden. Auswärtigen wird anheim gestellt; ob sie sich an den Hrn. Oberamtmann Masse, oder Cammer Fiscal Bethhake zu Lübeck wenden wollen.

**Amt Limberg.** Der an das adliche Haus Wöckel eigenbehörige Colonus Johan Friedrich Wilms auf der Bühne, Besitzer der Stette No. 35. Bauerschaft Bieren, hat dem Amte angezeigt, die vorigen Besitzer seiner Stette, hätten diese vermägen mit Schulden beschweret, und er habe sich in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, so viel neuere Schulden zu contrahiren, daß es ihm ganz unmdglich sey, den einen oder andern auf einmal zu befriedigen, sondern auf Terminliche Zahlung antragen müsse. Es werden deshalb alle und jede ältere und neuere Creditores, des gedachten Wilms auf der Bühne, und unter diesen auch diejenigen, die in einer im Jahre 1768 vorgewesenen Convocation ihre Forderungen angegeben, aufgefordert, diese in Zeit von 9 Wochen und zuletzt am 7ten Decbr. a. c. dem Gericht anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, sich auch des Tages über die jährliche Abgibt zu erklären. Denjenigen welche sich des Tages nicht einfinden, haben zu erwarten daß ihnen ein ewig Stillschweigen auferleget und die jährliche Abgibt; nach dem Antrage der geschworrenen Gläubiger festgesetzt werde.

In Gemäßheit allerhöchsten Befehls, werden alle und jede welche an die hiesige Regiments-Casse, wegen Lieferungen

H 2



oder aus irgend einem andern Grunde, rechtliche Ansprüche zu haben glauben hies durch aufgefordert, solche vor unterschriebenem Regiment's Gerichte a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens den 26ten August dieses Jahrs gehörig anzugeben und zu beschleunigen, unter der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieses Termins nicht weiter damit gehöret, sondern mit Anferlegung ewigen Stillschweigens präcludirt werden. Bielefeld im Standquartier am 27ten Jul. 1788.

Königl. Preuß. v. Marwitz'sches Regiment's  
Gerichte.

v. Bandemer,                      Wilmann's,  
Oberst und Commandeur.      Auditour.

**Amte Ravensberg.** Alle und jede, welche an dem Nachlaß der vor einiger Zeit in Middewegs Kotten zu Cleve verstorbenen Witwe Brunen gegründeten Anspruch und Forderungen haben, werden hie mit aufgefordert, selbige bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Masse in Termino den 19ten Septbr. dieses Jahrs alhier am Amte Morgens früh 8 Uhr anzugeben, und sofort liquide zu stellen, auch mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jeden so an die Wittwe Determann geborne Clara Wilken zu Bessen. einigen An- und Zuspruch zu haben verneinen unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: was man bey vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concursus formaliter erdfnet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum erdfnet worden. Solcheweg citiren und laden Wir Euch hie mit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey unserer Regierung, und das andere im Amthause zu Treeren anzuschlagen, veremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9

Wochen und spätestens in Termino den 27. August a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ob acta angezeigt; auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung's Audienz erscheinet und vor dem dazu deputirten Regierung's Assistenz-Rath Schmidt Euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, und mit den, die Nices Contradictoris besonders für die Wittwe Determann vertreten werdenden Curatoren derselben, und deren Kinder, auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet.

Mit Ablauf des Termini aber sollen acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Thuen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Uhrkundlich des hierunter gedruckten größern Regierung's Insigels und derselben Unterschrift. Gegeben Ringen den 9ten Juny 1788.

Anstatt ic.                      Müller.

In dem Berlinschen Stadt-Gerichte werden der seit Anno 1776 von hier verschollene ehemalige Kammerdiener, nachherige Bürger und Eigenthümer Johann Ernst, oder Johann Georg Schellhorn, und falls derselbe bereits verstorben seyn sollte, dessen etwanige alhier unbekannte Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monate in der Registratur des Berlinschen Stadt-Gerichts entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, oder aber spätestens in Termino den 24 April 1789 Vormittages um 9 Uhr vor dem



Herrn Assessor Haberlanbt auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichts-Stube entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denselben allenfalls die Geh. Justiz-Commissarii Düring und Dortu in Vorschlag gebracht werden, sich zu stellen, und wegen Empfangnehmung des von ihm dem Schellhorn zurückgelassenen Vermögens so wohl, als auch wegen des ihm aus der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Maria Louise gebornen Priezen zugefallenen Vermögens näher Anweisung zu geben, ausenbleibenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß er der Verschollene, denen Königl. Befehl zu Folge, da er länger denn 10 Jahre von hier abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, für todt erklärt, dessen etwanige hieselbst unbekante Erben aber mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehört, vielmehr damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ganze Verlassenschaft gedachter Schellhornschen Eheleute, und besonders das, dem Schellhorn zugehörige, alhier zwischen dem Pottsdammer- und Hallischen Thore mit so genannten Sommerfelde belegene Haus aber deren hinterlassenen ehelichen Kindern zuerkannt, und ausgeantwortet werden solle. Wornach man sich also zu achten. Gegeben Berlin den 23ten Junii 1788.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Da der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Asshoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14. August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18. August d. J. der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrandt, Chiari, Le Meune, Dittmar Elger, Schalk, Poulenburg, de Pottere und andere befindlich, gemacht

werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

**Herford.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das dem Wollenspinner Reinken zugehörige in der Clarenstraße No. 624 belegene mit einer Stube und Bekammer, einer Cammer darüber, einen beschossenen Boden und Stallung für 2 Kühe versehene und auf 80 rthlr. angeschlagene, ganz freye Haus, hinter welchen auch noch ein Gärtgen belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf den 10ten Sept. ein vor allemal anberahmt worden: So werden die etwaige Kauflustige eingeladen in besagtem Termine Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig zu seyn. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solches bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen.

**Herford.** Vermöge allergnäd. Regierungs-Auftrages d. d. Minden den 1ten d. sollen einige zum Nachlaß des verstorbenen Herren Regierungs-Raths Meyer noch gehörige Sachen, an Leinen und drelen Zeuge auch sonstige Effekten am 18ten August d. J. Morgens von 9. bis 12. und Nachmittags von 2 — 6 Uhr am hiesigen Rathhause, gegen bare Bezahlung meistbietend verkauft werden; welches hiedurch den Kauflustigen bekant gemacht wird.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das von dem Becker Hindermann seinem Schwieger-Sohn dem Chir. Linden in Borgholzhausen abgetretene auf der Altstadt sub No. 69. belegene und auf 250. rthlr. angeschlagene Haus von 2 Etagen, worin 2 Stuben 3 Kammern 1 Küche 1 geräumige Flur, ein ganz und



ein halb beschogener Bode nebst Hoffraum mit einem Brunnen vorhanden, zu Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers öffentlich subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termins Citationis auf den 8. Julii 5ten und 28ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag dem Befinden nach gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diese Behausung ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Recht einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminis gehörrig anzugeben, und rechtlicher Art zu veröffentlichen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde anferleget werden.

**Detmold.** Am 18ten und folgenden Tagen des Monats August, sollen auf hiesigem Rathhause die übrigen verarrestirten Waaren des Galanterie Händlers Hoeland, bestehend aus 4 Stück seidnen Stoffen von verschiedenen Couleuren. 32. Stück Laffent, auch so, 16. Stück Atlas, auch so, 10. Stück schwarzen Laffent. Allerhand Manschester mit goldenen Flecken, wollenen Camlot, weiß Zeug mit floretten Strieffen, Nesseluch von verschiedenen Sorten, Englischen Haman, seidene und wollene Manns und Frauens Strümpfe, seidene Tücher von verschiedenen Farben, seidene Strumpf-Westen, Englischen weißen Sarge de Nett. Manns Hüte, Mützen und Pantoffeln, und sonstige zum Galanterie Handel gehörigen Waaren, öffentlich verkauft werden. Käuferliche können sich alsdann melden und ihren Vortheil suchen.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Die Marien Kirche hat 200 Rthlr zu verleihen; wer solche auf die

gewöhnliche Weise verlangt, kan sich bey dem zeitigen Rechnungsführer Kaufman Casper Müller melden. Auch hat die Kirche einige Hundert Pfund altes Dachbley vorätig, wer solches gegen baare Bezahlung anzukauffen Willens ist, kan sich am 12ten August c. Nachmittages um 2 Uhr in besagter Behausung einfinden.

#### V Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patents bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Verkauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebshaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrnz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als: a. dem großen zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwede belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Doekermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwes



ge zwischen den Antheilen des Candidat Lüt-  
gert und der Vielefelder Aunter Decher be-  
legenen Markentheil, welcher nach der Ver-  
messung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß ent-  
hält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxiret  
worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende  
Prästanda der Eigenbehörigen, Censiten  
und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellet  
werden sollen, als a. des Coloni Oberbeck-  
mann Bauerschaft Hoberg Amts Werther,  
b. des Coloni Gentrup Nr. 3 daselbst, c.  
des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauers-  
schaft Amts Werther, d. des Coloni Wart-  
mann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinck-  
mann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel  
Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers  
zu Ubbedissen Amts Heepen, h. des Coloni  
Brinckmann Nr. 11. daselbst, i. des Colo-  
ni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lüt-  
king Nr. 1., m. des Coloni Vollhdfener  
Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des  
Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni  
Trohne Bauerschaft Afemissen, q. des Co-  
loni Frereck Nr. 3. Bauerschaft Sieder,  
r. des Coloni Sielmann Nr. 7. daselbst.  
5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prä-  
standa der Eigenbehörigen und Censiten ge-  
bothen werden solle, als a. des Coloni  
Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Sieder,  
b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauer-  
schaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer  
Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni  
Obersiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des  
Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft  
Steinhagen Amts Brackwebe, f. des Co-  
loni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhag-  
en, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stiege-  
horst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch  
Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Co-  
loni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Sieder,  
k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des  
Coloni Wredenkamp Nr. 15. Bauerschaft  
Wilsendorff, m. des Coloni Reineke  
Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni  
Reckertbrinck Nr. 23. daselbst, o. des

Coloni Vollbrinck Numero 25. daselbst,  
p. des Coloni Weidhduer Amts Enger q.  
des Coloni Grosse Bockermann Nr. 11.  
Bauerschaft Senne Amts Brackwebe. r.  
des Coloni Menzendorf Nr. 12 Bauersch.  
Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20.  
Sept. a. c. auf die gesamteten zum Anschlag  
gekommene von Kettlerschen Güter und  
Vertinzenzien im ganzen gebothen werden  
solle. 6) daß der Umfang des von Kette-  
lerschen Holzberges durch den Feldmeyer  
Wiebele auf 181 Morgen 179 □ R 18 Fuß  
ausgemessen worden; worunter jedoch 23.  
Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spie-  
gel streitig, und der Holzberg nach der vom  
Forstschreiber Lampe aufgenommenen re-  
visirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. ge-  
würdigt worden; jedoch der Colonus  
Grosse Bockermann in diesem Berge folgen-  
de Ansprüche behauptet, als a. das Hube-  
recht mit allen seinem Vieh an Kühen  
Pferden, Schweinen und Schaafen b. um  
das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den  
Plaggematt, in und unter dem Berge her  
auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse  
d. Das Brackenholz von demjenigen abge-  
stammten Holze, welches über seine Gründe  
gefahren werde, welche Präntensionen zwar  
noch nicht zur rechtlichen Erdtrierung ge-  
kommen, jedoch von Käufer als streitig in  
der Maasse übernommen werden müssen,  
daß er deshalb keine Eviction verlangen kö-  
nen sondern solche auf seine Kosten mit dem  
Bockermann im Wege Rechts ausführen  
müße. 7. daß das Kaufgeld von jedem  
einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde  
die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halb-  
scheid binnen 4 Wochen vom Tage der Ab-  
judication angerechnet, und die andere  
Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5  
pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,  
ab Depositum der Regierung gezahlt und  
bis dahin das Eigenthum den Gläubigern  
vorbehalten werde, die Gefahr aber vom  
Tage der Abjudication auf den Käufer  
übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Cora



pora bergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Geborhs gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 Rthlr. anzutragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Adjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden sollten, als sie veranschlagt worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgeldern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Adjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbehörden an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen seyn oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so fern sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Gutsherrlichen Reste, von den Eigenbehörden, Censiten und Zehnpflichtigen, in so fern solche vor der letzten an den Richter Buddens geschehenen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halbscheid, beim einzelnen Verkauf eines jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden

müsse, bergestalt, daß solche beim letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Adjudications-Beschlusses, imgleichen der Gottespennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milsmann, Wartmann, Honsel und Brindmann, imgleichen des Coloni Rorte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß aus gewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den festgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Viefefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung

## VI Notification.

**Minden.** Der Herr Justiz-Rath Diterici hat seine ihm eigenthümlich zustehende 4 u. ein halben Morgen frey Landes in den Berensstämpen belegen, an den Colonum Peter Fincke zu Holzhausen für 572 Rthlr. 12 Ggr verkauft.

## VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Aug. 1788.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	2.
= 4 Pf. Semmel	7	2.
= 1 Mgr. fein Brodt	28	2.
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4	2.
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. 16	2.

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinefleisch	3 0 = 0
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6	
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4	
1 — Hammelfleisch das beste 2 mgr. 4	
1 — dito des schlechteren	1 4



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 11. Aug. 1788.

## I. Publicandum.

Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, sind seit dem Antritt Höchst Dero Regierung durch eine unsägliche Menge von Vorstellungen aus den Provinzen belästigt worden, die größtentheils unstatthafte Forderungen enthalten, oder in Beschwerden bestanden haben, darüber bereits durch alle Instanzen gerichtlich ist erkannt worden.

Höchst Dieselben sind nun zwar Niesmanden den Weg zu Dero Thron zu verschränken gemeinet, sondern wollen demselben wie bis jetzt geschehen, auch noch ferner huldreichst Gehör gestatten, weil Höchst Dero landesväterliche Absicht lediglich und allein dahin gehet, das Glück eines jeden Dero Unterthanen bestmüßigst zu befördern, ihn in billigen Stücken zufriednen zu stellen, auch ihn besonders wider gegründetes Unrecht und Bedruck kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber die Landes-Collegia dazu angeordnet sind, und selbigen die Autorität verliehen worden, nicht nur die Anträge eines jeden anzunehmen, zu prüfen und ihn darauf zu bescheiden, sondern auch alle bey ihnen angebrachte Beschwerden und Streitigkeiten zu hören, zu untersuchen und in Sr. Königl. Majestät höchsten Namen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

So wollen auch Se. Königl. Majestät, und verordnen ausdrücklich hiermit, daß ein jeder seine Anträge sowohl als seine Beschwerden über Unrecht und Bedruck bey den Provincial-Collegiis, zu deren Refort die Sache gehört, zuerst anbringen, nachmals aber, wenn er sich bey dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können glaubt, seine Klage entweder bey dem General-Directorio, oder dem Justiz-Departement; in Schlesien aber bey denen der Provinz vorgesetzten Ministern, nach Beschaffenheit der Umstände fortsetzen, und nur allererst alsdann sich an Höchstieselben, jedoch nie anders, als mit Beylegung der aus dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, und in Schlesien von denen daselbst angeordneten Ministern erhaltenen Resolution, wenden soll, damit aus derselben und den darin befindlichen Gründen ersehen werden könne, ob der Beschwerdeführer wahren Grund zu klagen habe, oder als ein unruhiger Querulant bestraft zu werden verdiene.

Da es Se. Königl. Majestät auch nicht unbekant ist, daß es hin und wieder in Dero Landen solche schlechte und böse Leute gibt, die aus Gewinnsucht oder aus andern üblen Absichten Höchst Dero Unterthanen zum Quäkuliren aufwiegeln, und sie dadurch um das Geld zu bringen su-



Gen. Höchst dieselben aber diese Unordnung schlechterdings abgeschafft wissen wollen, so gehet Höchst Dero ernstlicher Befehl hiernit dahin, daß gegen dergleichen unbefugte eigennützig und boshafte Confulenten und Schriftsteller mit allem Fleiße inquirirt, und gegen denjenigen, welcher dessen schuldig befunden wird, nach Beschaffenheit der ausgemittelten Vergehungen, rechtlich nach Verdienst erkant werden soll.

Wie nun vorstehendes Sr. Königl. Majestät ernster Wille und Befehl ist, wonach sich sämtlich Dero Unterthanen auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero General-Directorio und Justiz-Departement, so wie nicht minder Höchst Dero Etats-Ministers in Schlessen in Gnaden, diese Dero allerhöchste Willens-Meinung durch die Krieges- und Domänen- Kammer und Justiz-Collegia zur vollständigsten Publication befördern, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insignel bedrucken lassen.

Geben Berlin den 24. Juny 1787.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, höchst Selbst verordnet und befohlen haben, daß die ausländischen jüdischen Handelsleuthe wenn selbige von und zu den Messen in Frankfurth an der Oder reifen, gleich dem einländischen Schutz-Juden von dem bisherigen Leibzoll befreiet bleiben, sollen; so wird solches hiernit zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Sign. Minden den 29ten Jul. 1788.

An statt und von wegen ic.

Haf. v. Redeker. v. Nordensicht.

II Citationes Edictales.

**Minden.** Demnach der hiesige

Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat; so werden dessen unbekante Gläubiger hiernit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzulegenden statum bonorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Bethacke sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen, auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Bethacke als Curator bestätigt und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurrs-Masse abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Da in Termino den 26ten August a. c. auf dem Rathhause allhier Morgens um 10. Uhr gegen alle diejenigen eine Präclussions-Sentenz abgefasset werden soll, welche sich mit ihren Rechten und Ansprüchen an dem Nord-Holze der Stadt Minden nicht gemeldet haben; so werden alle diejenigen, welche an dem Nord-Holze einiges Recht haben, hiermit vorgeladen, am besagten Tage zu erscheinen, weil nachher mit Ablauf deren 10. Tage dieses Präclussions-Urthel für rechtskräftig angenommen werden soll. Laue. Schrader.

**Umt Rahden.** Da bey dem zunehmenden Unvermögen der Witwe Graupensteins nothwendig ist, daß die von derselben zeither besessene Königl. Weinkaufspflichtige Lampen Stette sub Nro. 130. in Grossendorff besetzt und angenommen werde: Als wird der seit langen Jahren sich von hier begebene Auerbe dieser Stette Johan Conrad Lampe, oder dessen etwaige Leibes-Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen,



längstens in Termino Dienstags den zoten September 1788. Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und wegen Annahme der Stette sich zu erklären. Erschietne derselbe in diesem Termin nicht, so wird er seines Auerberechtigts zu dieser Stette für verlustig erklärt, und die Stette mit einem andern besetzt werden.

**Amte Reineberg.** Der Krieges und Landrath Freyherr von Korff zu Obernfelde hat angezeigt: daß der Auerbe seines eigenbehdrigen Nobben Hofes No. 62. B. Isenstaedt Namens Christian Nobbe seit 3 Jahren abwesend, daß der Ort seines Aufenthalts nicht bekant, daß aber gleichwohl der Zustand des Hofes einen neuen Wirth und Wehrfester erfordere, und er hat daher auf edictal Ladung des gedachten Auerben, und nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf eine Abweisung-Sentenz angetragen. Weil solchem Suchen gewillfahret, so wird der gedachte Christian Nobbe hiedurch verabladet, sich binnen neun Monath und zwar in Terminis den 6ten August den 3ten Nober. 88 und den 3ten Febr. 1789 Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und sich wegen Annahme des Nobbenschen Colonats zu erklären; widrigenfalls, und wenn er diese Frist verstreichen lassen würde, er seines Auerbe-Rechts für verlustig erklärt werden soll. Zu dem Ende denn gegenwärtige edictal Citation durch die Mindenschen Intelligenz Blätter, die Lipsstaedter und Hamburger Zeitungen bekant gemacht werden soll.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Da der MobiliarNachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Asschoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14. August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18 August d. J.

der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrand, Chiari, Le Meune, Otmar Elger, Schald, Poulenburg, de Pottere und andere befinlich, gemacht werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht.

**Minden.** Der Kaufmann Herr Friedrich Möller ist gewilliget seinen vor dem Kuhthore belegenen grossen Garten aus freyer Hand jedoch öffentlich zu verkaufen. Liebhaber können sich am Donnerstag als den 4ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

**Herford.** Es sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Herrn Regierungs-Rath Meyer gehörige Bücher am 1ten Sept. d. J. und an den folgenden Tagen in des Herrn Amtman und Justiz-Commissarii Hartog Behausung stückweise meistbietend hieselbst gegen baare Bezahlung verkauft werden. Falls jemand, dem daran gelegen, mit einem abgedruckten Verzeichniß dieser Bücher noch nicht versehen seyn sollte, so kan ein solches bey gedachtem Herrn Amtman Hartog nur abgefordert werden.

**Amte Ravensberg.** Da die dem Rectorat in Halle bey der Theilung der Gemeinheiten zugefallene Grundstücke, welche aus einem Antheile in der Masch, einem dazu gehörigen Anschuß, und einem Heyde-Theil bestehen, von Sachverständigen auf 47 rthlr. gewürdiget sind, und ungefehr 5 Schfl. Saat betragen, in Termino den 22ten Septbr. öffentlich meistbietend verkauft werden sollen; so werden diejenigen welche besagte bey einander liegende Grundstücke käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig seyn mögten, hiedurch eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, mit der Nachricht, daß auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.



**Bielefeld.** Da bey hiesigem Marien-Stift eine evangelische Præbende erlediget, deren Verkaufung dem Herrn Senatore Rudolph Welhagen aufgetragen ist; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und die Liebhaber hiezu eingeladen, sich bey demselben zu melden.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen Hrn. Predigers Hagedorn zu Töllenbeck haben beschloffen, folgende ihnen aus der elterlichen Nachlassenschaft erblich angefallene, in hiesiger Feld-Marck belegene Grund-Stücke, als 1) einen Kamp ehemals der Gernings-Kamp genannt, hinter dem Kesselbrinke am Herfordter Fuß-Wege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamppe, welche sich so weit wie der Kamp erstreckt. 4) Eine große Wiese neben dem zworhten Kamppe belegen, welche mit demselben zusammen hånget. 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamppe an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrinke, 6) Einen Garten vor dem niedern Thore am Schildeschen Steinwege. 7) Einen Garten an der Vieh-Trist vor dem Niedern Thore und 8) Einen Garten am Kessel-Brinke neben dem Heeper-Wege belegen, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Lusttragende Käufer können sich daher in dem hiezu auf Mittwochen den 10. September c. anberaumten Bietungs-Termin Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, die nähern Conditiones vernehmen, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Da sich zu den Knopffischen Häusern in der Sicker Straße sub No. 552 und 553 nebst Scheune, zu 2500 Rthlr. angeschlagen, und zur Handlung besonders wohl gelegen sind, bisher kein annehmlicher Käufer eingefunden; so wird ein fernere weiter Bietungs-Termin auf den 29ten

August b. J. angesetzt, in welchen die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können; und wird dabey bekannt gemacht, daß die Hälfte der Kaufgelder auf den Häusern zinsbar stehen bleiben könne.

#### IV Sachen, zu verpachten.

**Detmold.** Da in dem, zur Verpachtung des privativen Kesselhandels in den Aemtern Detmold, Horn, Derlinghausen und Schöttmar auf 3 oder mehr Jahre, angesetzt gewesenen Termin kein annehmlicher Both geschehen ist; so wird anderweiter Terminus zur Verpachtung auf hiesiger Rente-Kammer auf den 5ten Sept. d. J. angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber einfinden können, und hat der Meistbietende salva ratificatione den Zuschlag zu gewärtigen.

**Herford.** Da der auf einstehenden Trinitatis pachtlos werdende altstädter sogenannte Kath's-Weinkeller, welcher mit dem Wein-fremden Bier- und Brantweins-schanck privilegiret, auch mit einer freien Mast ins altstädter Gehölze versehen ist, nebst der dabey befindlichen, vor Einquartierung und allen bürgerlichen Lasten befreiten Wohnung auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden soll; so können sich diejenigen, welche dazu Lust haben, in Termino den 20ten September Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen daß der Meistbietende gegen Nachweisung hinlänglicher Sicherheit, vorbehaltlich Königl. Allerhöchster Genemigung den Zuschlag erhalte.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Blottho.** Hundert Rthlr. in Golde Ruthensche Wuppillen Gelder, sind für landübliche Zinsen, und hinlänglicher Sicherheit, bey dem Chirurgo Schimmelpfennig in Blottho zum Ausleihen parat.



## VI Notificationes.

**Minden.** Der Wdtger Meister Ludewig Koch hat den auf dem Simeons thorschen Brücke sub. No. 113 belegenen Hubetheil, an Col. Carl Rüter oder Kelle No. 46 zu Häverstette verkauft.

**Amt Rhaden.** Der Vorsteher und Colonus Cordt Henrich Wuddemeier sub No. 1. in Dielingen, hat sich aus seinem von Grappendorffischen Eigenthum beim Herrn Krieger- und Landrath Freyh. von Korff zu Obernfelde als Käufers derer von Grappendorffischen Lübber Güter für 1720 rthlr. in Bancomäßigem Golde, frey gekauft. Um diese Gelder bezahlen zu können, hat erwehnter Wuddemeier wiederum nachstehende Grundstücke unter Königl. Cammer-Consens von seiner Stette verkauft als: 1) An Weber No. 76 zu Dielingen dreyzehn freye Stücke Land beim Pfarr-Lande und Rosenbaum belegen für 200 Rthlr. Gold 2) noch an diesem Weber ein Stück aufm Osterhövel am Kley bey Schürmann belegen für 100 Rthlr. Gold 3.) an Meier No. 1 zu Haltem ein Stück zu 31 Rthlr. 4) An Portmann No. 29 zu Dielingen ein Zehntfreies Stücke Land bey Krieger und Brandt belegen zu 82 ein halben Rthlr. Gold. 5) An Lhinemann No. 24. zu Dielingen ein Zehntfreies Stücke Land bey Brandt und Bennecker belegen für 76 Rthlr. Gold. 6) An Krusen No. 87. zu Dielingen ein Zehntfreies Stück bey Küsters Lande zu 60 Rthlr. Gold. 7) An Potschern No. 95. zu Dielingen ein drittel von dem bey Biermann belegenen Lande zu 40 Rthlr. Gold 8) An den Heuerling Linnemann den kleinen Garten in Streckenbrocke auch die kleine Thiesings Stette No. 85. zu Dielingen exclusiv jedoch der Wiese für 275 rthlr. Gold 9) An Krusen No. 87. zu Dielingen die zu Thiesings Stette gehörende Wiese für 125 rthlr. Gold; als worüber die Gerichtlichen Kaufbriefe aus-

gefertiget sind, so dem Publico zur Nachricht gereicher.

2.) Der Vorsteher und Colonus Gabriel Christian Wiese sub No. 3. in Drone hat sich aus seinem von Grappendorffischen Eigenthum beim Herrn Landrath von Korff zu Obernfelde für 1150 Rthlr. in Bancomäßigem Golde freygekauft. Derselbe hat Behuf Aufbringung dieser Gelder nachstehende Grundstücke unter Königl. Cammer-Consens wieder verkauft, als 1) ein Zehntbares Stück bey Langen und zwey Zehntbare Stücke beim Vogelpohl belegen an den Colonum Milow No. 59. Drone für 130 rthlr. Gold und 4 rthlr. Courant. 2) Ein Zehntbar Stück beyrn Küsterey-Lande, noch eins dergleichen bey Rüter belegen an den Colonum Rdtgert No. 103. zu Dielingen für 60 rthlr. Gold und 2 und einen halben rthlr. Courant. 3) Ein Stück am Kley, eins in der Hanenbecke, noch eins zwischen den Dörfern sämtlich Zehntbar an den Colonum Wdrste No. 91. zu Dielingen für 120 rthlr. Gold 4) ein Stück beim Osterhövel, Zehntbar, an dem Colonum Ficke No. 31. Drone für 85 rthlr. Gold und 1 und einen halben rthlr. Courant. 5) Ein Zehntbares Stück zwischen den Dörfern bey Pohlmeier belegen für 65 rthlr. Gold an den Colonum Poppelmeier No. 13. B. Drone. 6) Ein Zehntbares aufm Edrdtchen belegenes Stück, an den Col. Seckriede No. 35. Drone für 41 rthlr. Gold und 24 mgr. Courant. 7) Zwey im Südselde bey Wulff belegene Stücke so zum Theil Zehntbar an den Colonum Buschmeier No. 46. zu Drone für 75 rthlr. Gold und 2 rthlr. 14 gr. Courant. als weshalb die Gerichtlichen Kauf-Contracte ertheilet sind, so jedermann zur Wissenschaft gereicher.

3.) Colonus Johann Hermann Fribbe sub No. 2. zu Dielingen hat sich aus dem von Grappendorffischen Eigenthum für 1600 rthlr. in Golde, frey gekauft, weshalb er mit allerhöchster Genehmigung nachstehen-



de Grundstücke wieder verkauft hat, als  
 1) An Wörster No. 91. Dielingen ein halb  
 Stück Land in der Hanenbecke bey Schürs-  
 man belegen für 30 rthlr. Gold. 2) An

Milow No. 59. Drone die andere Hälfte  
 dieses Stückes für 30 rthlr. Gold; worüber  
 die Documenta ausgefertigt worden.

## Ueber die Influenza.

### Beschlug.

Die allgemeineren und wesentlicheren Kennzeichen, wodurch sich diese Krankheit zu erkennen giebt, und wodurch sie sich von allen andern unterscheidet, sind: ihre allgemeinere Verbreitung, welche ihr den Charakter einer Epidemie giebt, eine schwindlichte Taubheit des Kopfs, ein queer über den Augen liegender drückender Schmerz, eine allgemeine Mattigkeit und Hinfälligkeit des Körpers, Schläfrigkeit, Rückenweh, schmerzhaftes Ziehen in den Gliedern, besonders in den Waden, überlaufende Schauder, fliegende Hitze, besonders gegen Abend, Schnupfen, fließende Nasen, starkes Niesen, Husten, eine gepresste Brust, auch wohl Halsweh, beschwerliches Schlingen, ein gedrückter unordentlich schlagender Puls, und eine trockne Haut.

Ausser diesen allgemeineren und wesentlicheren Kennzeichen, waren aber mit dieser Krankheit auch noch einige andre besondere Zufälle, welche von der Verschiedenheit und körperlichen Beschaffenheit der Individuen abhingen, als: ein rothes, aufgetriebenes Gesicht, oder ein bleichgelbes mit begränzter Röthe der Wangen, hervorstechende oder eingefallene, ihres Glanzes beraubte Augen, Nasenbluten, ausgefahrne Nase und Mund, ganz fehlende oder verminderte Eslust, verdorbener oder bitterer Geschmack, trockner Mund ohne starken Durst, mehr oder weniger schmerzhaftes Empfindungen und Stiche in der Brust, welche bei einigen den Auswurf mit Blut färbten, Drücken in der Herzgrube, Uebelkeit, Ebel, verstopfter, selten loser Leib, ab-

wechselnd kalte und heisse trockne Hände, unruhige durch Phantasten gestörte Nächte, bei Kindern häufig Schlummerucht, ein bleicher Urin, der erst in der Folge mehr gefärbt und trübe wurde, und eine gelblich weiß überlegte Zunge. Diese Zufälle hielten dann zwei, drei, vier Tage an, und verschwanden dann mit einennmale, oder nach und nach, oder machten auch häufig Rückfälle.

Viele, zumal Kinder, und starke Leute, wurden plötzlich und sehr heftig von dieser Krankheit ergriffen, einige aber unmerklicher und minder stark. Allen wurden sie wegen der außerordentlichen Entkräftung gefährlich, und Lungenüchtigen tödtlich. Ueberhaupt war dieser epidemische Katharr an einigen Orten gefährlicher als an andern, welches aber wohl von der Beschaffenheit der Luft, der Lage des Orts, von den Nahrungsmitteln, und hauptsächlich von der Beimischung anderer in den Körper liegenden Krankheitsstoffe herrührte, daher er auch bei vielen, eine galligte oder faulichte Modifikation annahm, und zu Bräunen, faulichten Durchfällen, friezelartigen Ausschlägen, und wirklichen Pesten Gelegenheiten gab. Im Ganzen genommen war das Uebel in Deutschland am leichtesten; am tödtlichsten aber in Rußland, und auf der westindischen Insel Lucie. Hier in Braunschweig war die Krankheit ziemlich leicht; es wurde eine große Menge Menschen sehr schnell damit befallen; aber die Genesung von derselben war mehrertheils auch eben so schnell.

Man stand anfangs in Zweifel, mit was



für einem Namen man diese Krankheit beslegen sollte, indem sie sich bald an einen entzündlichen, bald an einen gallichten, und bald an einen faulichten Krankheitsstof anschloß. Wenn man aber auf die angeführten stets damit verbundenen wesentlichen Zufälle sieht, so wird es einem jeden auf den ersten Blick in die Augen fallend seyn, daß es ein wirklicher Katharr war; daher auch die Benennung: epidemischer Katharr, die allerpassendste ist.

Dieser epidemische Katharr hatte seinen Grund in der Witterung des vorhergegangenen Winters. Nässe und mindere Kälte wechselten mit dem trocknen strengen Frost oft in einem Tage oder in einer Nacht, doch so, daß jene diesem das Uebergewicht hielt, so wie die west- und südwestlichen Winde, den nord- und nordöstlichen. Auch die Schwere der Luft war sehr veränderlich; bald stand das Barometer sehr hoch, und bald darauf war es wieder tief hinab gesunken. Was wahr daher nun wohl natürlicher, als Unterdrückung der unmerklichen Ausdünstung des Körpers? Diese unterdrückte Ausdünstung war aber nicht die eigentliche Grundursache der Epidemie, sondern vermehrte nur die Empfänglichkeit des Körpers, und die mehrere oder mindere Stärke des nachherigen epidemischen Katharrs. Denn wenn hierin die Ursache allein läge, so würde man keine so ordentlichen Gang, und kein solches allmälige Fortrücken aus Norden nach Süden bemerkt haben, und es würden nicht so urplötzlich, und pestähnlich, wie nach einem Windhauch, so viele Menschen davon ergriffen worden seyn; \*) es mußte also die eigentliche Ursache der Epidemie, nothwendig in einer besondern Beschaffenheit und Modifikation der atmosphärischen Luft liegen, und diese war, nach des berühmten Herrn

Bergraths Crell richtiger Meinung, eine in der Atmosphäre zu sehr angehäufte phlogistische Luft, deren Daseyn, weil die Elektrizität der Luft durch das Phlogiston vermehrt wird, auch die öftern Blitze und Nordlichte des Winters beweisen. Diese Anhäufung der phlogistischen Luft war eine Folge der Milde und Nässe des vorhergegangenen Herbstes und Winters, indem nämlich die Ausdünstungen der Thiere, der Pflanzen und des ganzen Erdbodens dadurch vermehrt, und die Atmosphäre mit einer zu großen Menge faulichter und phlogistischer Theile geschwängert wird. Da nun eine solche, zu viel Phlogiston enthaltende Luft, bekanntlich einen sehr schädlichen Einfluß auf den menschlichen Körper hat, und durch Winde zusammengebrängt und leicht fortgeführt werden kann, so ist auch die Allgemeinheit der Krankheit, und deren Erstreckung von einem Orte zum andern sehr begreiflich und erklärbar.

Auch der jüngst verfloßene Winter war, wie sich meine Leser sehr gut erinnern werden, feucht und milde, und wechselte nur zuweilen plötzlich mit Frost, so, daß es gewöhnlich bis Mittag froh, und dann wieder bis gegen die Nacht sehr gelinde war. Diese feuchte und milde Witterung mußte daher auch dieselbigen Veränderungen der Atmosphäre erzeugen, welche sich im Winter 1781, und in allen den vorhergegannten epidemischen Jahreszeiten erzeugte; und die Erfahrung hat es auch bestätigt. Häufige Nordseine bewiesen, den Ueberfluß phlogistischer Luft, und der Ausbruch des epidemischen Katharrs in Leipzig und in einigen andern Gegenden, die schädlichen Wirkungen auf den menschlichen Körper. Auch hier in Braunschweig sind, wie ich schon erwähnt habe, jetzt sehr vie-

\*) Lentin erzählt in seinen Beobachtungen, daß die Influenza den 8ten May gegen Abend mit einem Nord-Ostwind, und mit einer besondern Art von Luft, die er der vollkommen ähnlich fand, die aus einem feuchten dumpfichen Keller entgegen stürzt, gekommen sey.



le von einer Krankheit befallen, die ganz deutlich das Gepräge des epidemischen Katharrs von 1782 an sich trägt, nur mit dem Unterschiede, daß sie etwas mehr schleicher, und nicht so schnell angreifend und verschwindend ist; daher der Charakter dieser Krankheit auch nicht so auffallend ist, als er im Jahr 1782 war; übrigens aber beweisen die damit verbundenen wesentlichen Zufälle, die ich oben angeführt habe, und also hier nicht zu wiederholen brauche, daß sie die nämliche Krankheit sey, welche man den epidemischen Katharr nennt.

Was die Heilart dieser Krankheit anbelieft, so würde es, da ich diese Skizze eigentlich nicht für Aerzte, sondern für Nichtärzte entworfen habe, etwas sehr überflüssiges seyn, wenn ich mich hier weitläufig über dieselbe erklären wollte; ich will daher nur das Zweckmäßige, mit ein paar Worte beruhren.

1) Man halte den Körper gehörig rein, wasche und habe sich fleißig.

2) Man suche die unmerkliche Ausdünstung des Körpers ununterbrochen im Gange zu halten.

3) Hauptsächlich unternehme man öftere Leibesbewegungen, zumal in der freien Luft, bey Tage, und im Grünen. Dieses sind die souverainsten Mittel, sich vor dem epidemischen Katharr, dessen Sitz besonders in den Ausdünstungskanälen, in den Wassergefäßen und den Drüsen unsers Körpers ist zu sichern.

Sollte man aber schon leichte Abtundungen des Katharrs fühlen, so wird man, durch Punsch, Fliederthee mit Wein, und vorzüglich durch stärkere Bewegungen des Körpers, wenn man sich dieser ungesäumt sogleich beim Erstgefühl desselben bedient, ihn öfters schon im Werden verhindern und verschweuen.

Sind diese Mittel aber nicht hinlänglich, oder ist der Katharr schon im hö-

hern Grade da, so rathe ich zuvörderst, sogleich eine gelinde Abführung von Rhabarber und Tamarinden mit Manna zu nehmen, damit man die in den ersten Wegen etwan befindlichen Unreinigkeiten hinwegnehme, welche sonst, bey der Anwendung der nachherigen Mittel, ins Blut gefährlich, den Krankheitsstoff vermehren, und eine üble Modifikation der Krankheit hervorbringen würden. Darauf suche man durch andre schickliche Arzneimittel, nämlich durch die Ausdünstung befördernde Mittel, durch Brustmittel, durch spanische Fliegenpflaster, und zu Ende der Krankheit, durch stärkende Mittel aus bittern Extrakten und China, die Krankheit gänzlich und sobald wie möglich zu überwinden, welches auch gewöhnlich bey der gehörigen Anwendung dieser Mittel und einer wohlgevählten Diät, wenn keine Nebenumstände hinzukommen, sehr bald zu geschehen pflegt.

Schließlich muß ich nothwendig noch bemerken, daß Aberrlässe, mit denen einige Abkömmlinge des arabischen Galeanismus, Leute, die man eher Krankwärter als Aerzte nennen sollte, die den alten Schlenbrian zu verlassen entweder zu dumm oder zu faul sind, auch in den jetzigen helleren Tagen der Heilkunde noch spielen, und durch unbedürftige und nur zu öfters zwecklose Anwendung, die Gesundheit untergraben, unbedeutende Krankheiten gefährlich machen, und die Genesung behindern, daß Aberrlässe, sage ich, bey diesem epidemischen Katharr äußerst, äußerst selten nothwendig, sondern fast durchgehends sehr schädlich sind, wie dieses in der Epidemie 1782 von dem zu früh verstorbenen Hrn. Dr. du Roi, und auch in der Epidemie 1580 von Weyer, in der Epidemie 1742 von Hurham, und in der Epidemie 1762 von Heberden bemerkt worden ist.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 18. Aug. 1788.

## I Steckbrief.

Nachstehendes Signalement zweyer im Chur = Maynzischen entsprungenen Räuber, Namens Fischer, Vater und Sohn, welche bey dem im Novembr. a. p. daselbst verübten Post = Wagen = Raube, verflochten sind, wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um auf diese Räuber zu vigiliren und solche im Verletzung = Fall, zur gefänglichen Haft bringen lassen zu können.

Signalement derer Post = Wagen = Räuber.

Johannes Fischer ein Kastenkrämer von Aufenau, 56 Jahr alt, hat ein längliches blaßes Gesicht mit einer grossen Nase, gelbe abgestützte Haare, an der rechten Hand fehlt der mittlere Finger von anderthalb Glied, trägt einen grauen Ueberrock und Camisol, Strümpfe und Schuhe, ist mittelmäßiger Größe, hat eine Frau mit 6. Kinder bey sich, woyon der älteste nachstehender Räuber ist:

Johann Gorg Fischer; Johann Fischer ältester Sohn, bis 19 Jahr alt, mittel groß, trägt ein blondes Haar im Zopf und abgestümpfte Locken, einen hechtgrauen Rock mit grünen Aufschlägen und Kragen, blaues Mützen und Hosen, weiße wollen Strümpfe und Schuh; an der rechten Hand dieses Räubers, ist das vordere Glied des kleinen Fingers halb weggefressen. Dieser

Räuber hat einen falschen Paß bey sich, nach welchen er sich Johann Jörg Fischlein nennt 18 Jahr alt, seiner Profession ein Schuster ist, einen dunkelblauen Rock, leberne Hosen, Strümpfe und Schuhe, Camaschen trägt. Dieser Paß ist mit dem Freyherrn von Münsterschen Wappen gesiegelt, und barinnen der Nahme Zappler als des Beamten überschrieben. Demeibter Räuber gibt sich auch für einen Kaiserlichen Werber aus, trägt eine weiße Uniform mit rothen Kragen und Aufschlägen, auch zur Abwechslung Stock und Seiten = Gewehr.

Signatum Minden den 9ten August. 1788.

Königl. Preussl. Minden = Ravensbergische Krieges = und Domainen = Cammer.  
Haß. v. Redeker. Backmeister.

## II Warnungs = Anzeige.

Eine gewisse Weibsperson ist wegen verübten Hausdiebstahls bey ihrer Brodt = herrschaft zu einjähriger Zuchthausstrafe mit völligem Willkommen und Abschied, salva fama condemniret worden. Ringen, den 5. Aug. 1788.

Königl. Preuss. Zecklenburg Ringensche  
Regierung.

Wüller.

## III Citationes Edictales.

Amte Hausberge. Demnach  
der Colonus Paulsmeyer oder Bohnenkamp  
No. 15. Bauerschaft Dehme in Beystand

A 1



seiner Guths- Herrschaft, der Freyherrlichen Familie von dem Busche die Wohlfarth der terminlichen Bezahlung der bey Antritt der Stette vorgefundenen Schulden nachgefucht hat: So werden alle und jede welche an den Colonn Paulsmeyer oder Bohnenkamp und dessen Stette Anspruch und Forderung machen hierdurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und zuletzt in Termino den 5ten November a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgibt sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die gegenwärtigen bewilligen.

**Z**ufolge der von Hochpreisl. Krieges- und Domainen- Kammer erlassenen Verordnung, werden sämtliche Gläubiger der dem großen Potsdamischen Waisenhanse eigenbehörigen Meyers Stette sub No. 37. Bauerschaft Wollmerdingen hierdurch verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 29ten October a. c. bey hiesigem Justiz- Amte anzugeben, und die zur Unterstützung derselben habende Beweismittel bezubringen, sodann in Ansehung der nach dem vorzulegenden Anschlag der Stette zu regulirenden terminlichen Zahlung ihre Erklärung abzugeben, und demnächst die Festsetzung des jährlichen Termins und Prioritäts- Urtheil zu gewärtigen. Die sich nicht meldende Gläubiger müssen mit ihren Forderungen den angegebenen nachstehen, so fern sie aber bekannt sind, sich in Absicht der terminlichen Zahlung dasjenige gefallen lassen, was die erscheinenden Creditores bewilligen.

**D**a der Königl. Eigenbehörige Colonnus Kerckhoff sub No. 1 Bauerschaft Deh-

me mit Genehmigung Einer Hochpreisl. chen Krieges- und Domainen- Kammer auf die Wohlthat terminlicher Zahlung der von seinen Vorfahren auf der Stette contrahirten Schulden, provocirt hat: So werden alle diejenigen, welche an dem Colono Kerckhoff und dessen Stette Anspruch und Forderung haben, hierdurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 7. November a. c., bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgabe sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Zahlungs- Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die übrigen gegenwärtigen bewilligen.

**D**a es der Schulden- Zustand der Königlich eigenbehörigen Wickmeyerschen Stette sub No. 3. zu Düßen nothwendig gemacht, daß solche auf 6 Jahr elociret werden müssen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Friderich Wickmeyer sub No. 3. zu Düßen, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25ten Novemb. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Nichtigkeit und etwaiges Vorzugs- Recht durch zu producirende Original- Documente, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen und liquide zu stellen, mit der Warnung daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den jährlichen 121 Rth. 2 Ggr. betragenden Aufkäufen nach geschehener Berichtigung der jährlich laufend-



den Königlich und Zinsherrlichen Ge-  
fällen werden befriediget seyn.

**Bielefeld.** Die Herren Erben  
des verstorbenen ehemaligen Föllensbeckischen  
Hrn. Predigers Hageborn sind willens fol-  
gende ihnen erblich zugefallene in hiesiger  
Feldmarckt belegene Grundstücke: als 1) Einem  
Kamp ehedem der Gernings Kamp  
genannt, hinter dem Kesselbrincke am Her-  
fordter Fußwege. 2) Einem Kamp daneben  
belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem  
ersten Kamp, welche sich so weit als der  
Kamp erstrecket 4) Eine große Wiese neben  
dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter  
Fußwege 5) Einem Garten neben gedachten  
Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach  
hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grund-  
stücke der Kauffmann Hr. Friedrich Wilhelm  
Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt  
6) Einem Garten vor dem Niederthore am  
Schilbescher Steinwege, so an die Frau  
Willmanns vermiehet. 7) Einem Garten an  
der Viehstrift welchen die Frau Knemeyern  
und 8) Einem Garten am Kesselbrincke ne-  
ben dem Heeperwege, so der Bürger Scher-  
pel bishero miethsweise untergehabt, öffent-  
lich an den Meißbietenden gerichtlich ver-  
kauffen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers  
Titulus Possessionis noch nicht in Richtig-  
keit gebracht ist; so haben selbige nach  
Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu die-  
sem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung  
aller etwaigen Real-Prätendenten angetra-  
gen, und werden dahero durch gegenwär-  
tige Edictal-Citation wovon ein Exemplar  
hieselbst, das zweyte in Herfort, und das  
dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen  
Winder Anzeigern und Lippstädter Zeitun-  
gen inseriret worden, alle und jede welche  
an diese Grundstücke ein dingliches Recht  
oder Anspruch zu haben vermeinen, verab-  
ladet, solches binnen 3 Monaten und läng-  
stens in Termino den 2ten Nov. d. J. am  
Rathhause hieselbst anzugeben, wiebrigen-  
falls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit

ihren real Ansprüchen an diese Hageborn-  
sche Grundstücke präcludiret, und ihnen  
deshalb ein ewiges Stillschweigen werde  
auferlegt werden.

**Amt Ravensberg.** Alle und  
jede, welche an dem Nachlaß der vor eini-  
ger Zeit in Middewegs Kotten zu Cleve  
verstorbenen Witwe Brunen gegründeten  
Anspruch und Forderungen haben, werden  
hiemit aufgefordert, selbige bey Gefahr  
der Abweisung von der vorhandenen Masse  
in Termino den 19ten Septbr. dieses Jahres  
alhier am Amte Morgens früh 8 Uhr an-  
zugeben, und sofort liquide zu stellen, auch  
mit den Neben-Creditoren über die Priori-  
tät zu verfahren.

### **Amt Sparenberg Werther.**

Da auf Effelmanns Stätte No. 13.  
Bauerschaft Häger wegen vorhandenen  
vielen Schulden erforderlich ist, mit  
den Creditoren zu liquidiren und die  
Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen;  
so werden hiemit alle und jede welche An-  
forderungen haben, mit einer drey monatli-  
chen Frist mithin eins für alle auf den 15.  
October nach Bielefeld anß Gerichtshaus  
zur Angabe und Nachweisung der Richtig-  
keit und Priorität ihrer Forderungen mit  
dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen  
welche sich nicht melden ein ewiges Still-  
schweigen werde auferlegt werden.

Des Hochwürdigst = Durchlauchtigsten  
Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs  
Herzogs von York und Albanien, Bischof  
zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg, Unseres gnädigsten Fürsten  
und Herrn.

Wir Höchstgedachter Sr. Königl. Ho-  
heit zur Land- und Justiz = Canzley des  
Fürstenthums Osnabrück verordnete Vice-  
Canzler und Rätthe, fügen hiemit zu wissen:  
Nachdem der Amts = Rentmeister Schmit-  
mann zu Zburg bey uns angezeigt, daß



er an den Amts-Rentmeister Meyer zu Melle das daselbst belegene mit einem Fideicommiss besetzte adelich freye Guth Walle, für die Summe von 15,580 Rthlr. verkauft, und dagegen andere bey dem, gleichfalls mit einem fideicommiss belegten und in dem Amte Witlage belegenen Guth Senfdamm näher liegende, und in der Anlage mit den jezigen Revenüen specificirte Grundstücke für das Haus Walle substituirt hätte; der Käufer, Amts-Rentmeister Meyer inmittelst Bedenken gefunden, sich bloßerdings mit der Einwilligung seiner, des Verkäufers Fünf Geschwistern zu begnügen, vielmehr darauf bestanden hätte, daß wir die gerichtliche Confirmation, und sämtliche Aagnaten ihre Einwilligung dazu ertheilen mögten; dahero dann mehrgedachter Amts-Rentmeister Schmitmann die Aagnaten per publica Proclamata vorlesen zu lassen, gebethen, solchem Suchen auch statt gegeben worden: Als werden alle und jede, welche an das Guth Walle ex capite fideicommissi oder sonst Anspruch zu haben, und wider die Substitution der nachstehend specificirten Grund-Stücke etwas zu erinnern haben mögten, hierdurch peremptorie verabladet, um solches binnen Sechs Wochen bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley anzuzeigen, sonst zu gewärtigen, daß ihr Stillschweigen für eine Einwilligung angesehen werden solle. Decretum in Consilio Dsnabrück den 21ten July 1788. Hochfürstlich Dsnabrücksche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Räthe.

(L. S.) Hartmann. Lohmann.

### Verzeichniß

derjenigen im Amte Witlage belegenen Grundstücke, welche für das an den Amts-Rentmeister Meyer zu Melle verkaufte Haus Walle denen Aagnaten substituirt werden solle.

A. Diejenigen Grundstücke, welche der Rentmeister zur Witlage Ferdinand Schmit-

mann angekauft, aber in seinem Testament von 1703. §. 9. mit keinem Fideicommiss belegt hat, die auch die Geschwister des abgelebten Rentmeisters Ernst August Schmitmann bey der am 15ten Merz 1751 gehaltenen Theilungs-Conferenz zu 2287 rthlr. angeschlagen, und sich auf die in ihres Vaters Christoph Philip Schmitmann verordneten Gleichtheilung gründend, zur gemeinen Theilung gezogen, nachhero aber solche in dem am 5ten Junius 1752 errichteten Vergleich ihrem Bruder, dem obgedachten Rentmeister Ernst August Schmitmann käuflich überlassen.

1. Die Wiese bey der Wissenhorst Heuer und Winne. 4 Rthlr. 2 f.
  2. Der Kamp bey der Penckhorst Heuer und Winne 9 rthlr.
  3. Der Rabber Zuschlags-Kamp Heuer und Winne 15 rthlr. 15 f. 9 pf.
  4. Die Kottwiese Heuer und Winne 16 rthl. 8 f. 8 pf.
  5. Die kleine Wiese bey Dalinghausen mit der Winne 2 rthlr. 7 f.
  6. Das Land auf der Effel im Lintorfer Felde Heuer und Winne 7 rthlr. 7.
  7. Der Sammelkamp Heuer und Winne 72 rthlr. 10 f. 10 pf.
  8. Der Klekamp Heuer und Winne 14 rthlr. 15 f. 9 pf.
  9. Die Wiese an den Dreyen Ställen Heuer und Winne 14 rthlr. 14 f.
  10. Der Schufkamp Heuer und Winne 16 rthlr. 8 f. 9.
  11. Der Lorfstich in der Bomter Heide mit Winne 2 rthlr. 10 f. 6 pf.
  12. Das Gehldz bey Hordinghausen dessen Nutzen jährlich zu 6 rthlr.
- B. Diejenigen Grundstücke welche der verstorbene Rentmeister Christoph Philip Schmitmann angekauft, die zufolge dessen Testaments vom 22ten Decbr. 1725 zur gemeinen Theilung geben, und die dessen Sohn Ernst August Schmitmann, von seinen Geschwistern laut Theilungs Protokoll vom 31ten Merz 1652 an sich gekauft



1. Die Angelbecke Haus und Garten mit Einschluß der Winne 40 rthlr.

2. Der Zuschlag hinter Angelbeck mit Einschluß der von Implorantens abgelebten Water dazu gekauften zwey Stücken Heuer und Winne 74 rthlr. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pf.

3. Der zur Angelbecke gehörige Bergtheil kan zur Nutzung auf 10 rthlr. angeschlagen werden.

C. Diejenigen Grundstücke die der abgelebte Rentmeister Ernst August Schmitzmann nachhero angekauft

1. Die Falckenburg Haus und Garten Heuer und Winne 23 rthlr. 2 fl. 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pf.

2. Die dazu gehörige Wiese Heuer und Winne 10 rthlr.

3. Die Nutzung des Berg- und Bruchtheils 8 rthlr.

4. Der beim Kampse an der Linner Wache angekaufte Zuschlag mit Einschluß der Winne 6 rthlr. 10 fl. 6 pf.

5) Das Stück Land im Dalingerhauser Feld mit Einschluß der Winne 1 rth. 3 fl. 6 pf.

NB. Das übrige was der verstorbene Rentmeister Ernst August Schmitzmann am Angelbecker Zuschlags Kamp und bey der Wiese, oder Dalinghausen angekauft, steht mit unter obigen Heuren wo die Pertinenzien genannt eingeführt

D. Grundstücke, welche der jehige Verkäufer des Hauses Walle, Amts Rentmeister Ferdinand Philip Schmitzmann selbst angekauft hat

1. Die von dem Landdrosten von Schele angekauften Eingenbehörden die Naturalien nach dem Mittelpreise angeschlagen und die Extraordinaria nach dem beyrn Ankauf angenommen Ansat gerechnet

a. Col. Lunnhorst zu Essen 53 rth 4 fl. 8 pf.

b. Col. Nehe Kirchspiels Essen 45 rthlr. 13 fl. 4 pf.

2. Die Büschers Stätte in der Vorburg Wittlage 23 rthlr. 5 fl. 3 pf.

3. Der Riesenpatts Rotte daselbst 22 rthlr.

4. Das neue Stück Land hinter der Angelbecke 4 rthlr.

5. Der Ankauf an dem Heden Kamp und Rabber Zuschlags Kamp 6 rthlr. und betragen also die Gründe welche substituirt werden sollen in jehige Heuer 508 Rthlr. 19 fl. 6 pf.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maassen die dem verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm von Kettler gehörig gewesen in der Grafschaft Ravensberg belegenen Güter, als

1. der große in der Stadt Bielefeld auf der Ritterstraße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Sachverständigen aufgenommenen Taxe auf 4176 rthlr. 10 ggr. und nach einem Niethsertrage auf 2100 rthlr. taxiret worden, 2) der kleinere in der Stadt Bielefeld auf eben der Straße belegene Hof mit dazu gehörigen Garten, so nach der von Werkverständigen aufgenommenen Taxe auf 1190 rthlr. 18 ggr., und nach dem Niethsertrage auf 1250 rthlr. gewürdiget worden. 3) der große Garten am Johannisberge bey Bielefeld, taxiret zu 1125 rthlr. 4) der Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor zu Bielefeld, wovon ersterer auf 150 rthlr., und letzteres auf 240 rthlr. 12 ggr. gewürdiget. 5) die Wiese vor dem Nebelsthor daselbst, taxirt zu 187 rthlr. 12 ggr. 6) die so genannte Hürtlager Wiese am Heepischen Wege bey Bielefeld, taxiret zu 625 rthlr. 7) der jenseits Brackwebe belegene, an den v. Spiegelschen großen und kleinen Böckermanns Berg, taxirt zu 1250 rthlr. 8) die Wästanda des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen angeschlagen an Capital zu 950 rthlr. 9 ggr 5 halben pf. 9) die jährlichen Gefälle des Coloni Gliedhorst No. 10. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf.



10) die jährlichen Gefälle des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, taxirt an Capital zu 234 rthlr. 9 ggr. 11) die jährlichen Gefälle des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 12) die jährlichen Abgaben des Coloni Lucking Nr. 1. daselbst, taxirt an Capital zu 511 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 13) die des Coloni Wollhöfener Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 331 rthlr. 10 ggr. 8 pf. 14) die des Coloni Westermann daselbst, taxirt an Capital zu 561 rthlr. 17 ggr. 3 pf. 15) die des Coloni Kohnmeyer Nr. 9. daselbst, taxirt an Capital zu 400 rthlr. 18 ggr. 9 pf. 16) die des Coloni Frohne Bauerschaft Alfemissen, taxirt an Capital zu 217 rthlr. 17 gr. 17) die Gutsherrlichen Gefälle des Leibeigenbehdrigen Coloni Freerck Nr. 3. Bauerschaft Siederer Amts Heepen, taxirt an Capital zu 1053 rthlr. 9 ggr. 3 pf. 18) die des eigenbehdrigen Coloni Sietemann Nr. 7. daselbst, taxirt an Capital zu 1116 rthlr. 12 ggr. 10 pf. 19) die des eigenbehdrigen Coloni Brinckmann Nr. 12. daselbst, taxirt an Capital zu 844 rthlr. 17 ggr. 8 pf. 20) die des eigenbehdrigen Coloni Siermann Nr. 7. Bauerschaft Wilsendorf Amts Schilbesche angeschlagen an Capital zu 1121 rthlr. 2 ggr. 3 pf. 21) die des eigenbehdrigen Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Kaer Amts Schilbesche, taxirt an Capital zu 973 rthlr. 7 ggr. 4 u. 1 halben pf. 22) die jährlichen 6 Schfl. Haber von dem Colono Oberstlebrassen Nr. 6. Amts Heepen, taxirt an Capital zu 81 rthlr. 6 ggr. 23) die Gutsherrlichen Gefälle des Eigenbehdrigen Coloni Oberschwabbehard Nr. 3 Bauerschaft Steinhagen Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 705 rthlr. 17 ggr. 6 pf. 24) die des eigenbehdrigen Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, taxirt an Capital zu 213 rthlr. 13 gr. 25) die des eigenbehdrigen Coloni Knoche Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, Amts Heepen, taxirt an Capital zu 842 rthlr. 12 ggr. 26) die des

eigenbehdrigen Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siederer, taxirt an Capital zu 157 rthlr. 2 ggr. 10 pf. 27) die Gutsherrlichen Gefälle des eigenbehdrigen Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, taxirt an Capital zu 375 rth. 28) die des eigenbehdrigen Coloni Wredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorf, taxirt an Capital zu 46 rthlr. 21 ggr. 29) die des eigenbehdrigen Coloni Kemcke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, taxirt an Capital zu 497 rthlr. 9 ggr. 6 pf. 30) die des eigenbehdrigen Coloni Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, taxirt an Capital zu 74 rthlr. 10 ggr. 5 pf. 31) die jährlichen Abgaben des Coloni Wollbrinck Nr. 25. daselbst, taxirt zu 137 rthlr. 12 ggr. 32) die jährliche Wiesen-Pacht a 2 rthlr. des Coloni Weirhöner Amts Enger. 33) die Gutsherrlichen Abgaben des Coloni Grosse Wockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackwede, taxirt an Capital zu 361 rthlr. 23 ggr. 6 pf. 34) die des eigenbehdrigen Coloni Mensendieck Nr. 12. Bauerschaft Oldentrup Amts Heepen, taxirt an Capital zu 666 rthlr. 16 ggr. Ferner: 35) die jährliche Zehntprästation des Coloni Riesmann Nr. 1. in der Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 353 rthlr. 3 ggr. 36) die des Coloni Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 37) die des Coloni Gentrups Nr. 3. daselbst taxirt an Capital zu 382 rthlr. 19 ggr. 6 pf. 38) die des Coloni Wartmann Nr. 5. Kirch-Bauerschaft Amts Werther, taxirt an Capital zu 267 rthlr. 4 ggr. 6 pf. 39) die des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, taxirt an Capital zu 271 rthlr. 21 ggr. 40) die des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dörnberg Amts Werther, taxirt an Capital zu 335 rthlr. 10 ggr. und 41) die jährliche Prästation des eigenbehdrigen Coloni Korte Nr. 2. Bauerschaft Stieghoist, Amts Heepen, taxirt an Capital 1258 rthlr. u 16 ggr 4 pf. und dessen überdem der Gutsherrschaft schuldige Capital a 150 rthlr.



auf Antrag des Curatoris von Kellerschen Concurfus und der Creditoren einzeln subhastirt werden sollen, und werden dahero obgedachte Stücke, wovon die Taxen täglich in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden können, hierdurch öffentlich allen denjenigen, welche solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, angebothen, um sich in dem vor dem Deputato Unserm Regierungsrath von Voss auf den 17. Septbr. 1788. angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und über die zum Verkauf ausgestellten Grundstücke und jährliche Abgabe der eigenbehörigen und Zinspflichtigen Colonorum *ic.* unter den ihnen vorher bekannt werden sollenden Bedingungen ihr Geboth abzugeben.

Sollten sich übrigens Liebhaber finden, welche diese Stücke im Ganzen zu erstehen gedenken; so wird auf dem Fall zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß die ganze Taxe derselben die Summe von 22050 rthlr. 1 agr. 9 pf. betragen und auch darüber die Eröffnung des Geboths in dem anstehenden licitations Termine erwartet, um daraus zu ersehen, ob solches die geschehenen Geboths auf die einzelnen Grundstücke und Prästanda der Eigenbehörigen und Zins- und Zehnpflichtigen *ic.* überseige und also der Zuschlag im Ganzen geschehen könne. Wobey noch zur Nachricht dient, daß auf die nach dem licitations Termine etwa eintommenden Geboths keine Rücksicht genommen werden wird.

Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, neun mahl in dem Mindenschen Wochenblate, und drey mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, auch zu Minden auf der Regierung so wie bey den Stadtgerichten zu Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden den 7ten December 1787.

**Minden.** Nachstehende nicht prolongirte Pfänder unter den Nummern 632. 732. 755. 836. 867. 869. 924. 950. 960. 966. 968. 972. 980. 994. 995. 1010. 1013. 1018. 1021. 1023. 1026. 1031. 1034. 1049. 1050. 1071. 1079. 1080. 1086. 1091. 1097. 2000. 2005. 2009. 2010. 2019. und 2026. sollen in Termino den 7. Sept. a. c. in dem Königl. Lombard öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dafern die rückständigen Zinsen nicht vor den 1. Sept. c. spätestens berichtet seyn werden, wozu sich Inhaber der Pfandscheine zu achten haben.

Kön. Preuß. Westph. Banco-Direction.  
v. Rebefer.

**Minden.** Es sollen die dem Hrn. Camerario Vincke zugehörige vor dem Marienthore, hinter dem Dickenbaum belegene 6 Morgen Landes, welche mit 8 Scheffel Zins Gerste beschwert. und wovon 4 Morgen Zehnpflichtig sind, in Termino den 29. Aug. meistbietend anderweit verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß das von dem Wecker Hindermann seinem Schwieger-Sohn dem Ehrh. Linden in Borgholzhausen abgetretene auf der Altstadt sub No. 69. belegene und auf 250 rthlr. angeschlagene Haus von 2 Etagen, worin 2 Stuben 3 Kammern 1 Küche 1 geräumige Tjur, ein ganz und ein halb beschossener Wode nebst Hofraum mit einem Brunnen vorhanden, zu Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers öffentlich subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 8. Julii 5ten und 27ten Aug. d.



**Z.** angeſetzt, alsdann die luſttragende Käufer ſich am Rathhauſe einfinden, ihren Both erbfuen und den Zuſchlag dem Befinden nach gewärtigen können. Deſgleichen werden alle und jede, welche an dieſe Behauſung *ex capite Domini* oder aus einem andern dinglichen Recht einen Anſpruch zu haben vermeinen, hierdurch verobladet, ſolches in beſagten Terminis gehörig anzugeben, und rechtlicher Art zu verriſſiren, widrigenfalls ſie zu gewärtigen, daß ſie damit abgewieſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen werde auferleget werden.

**Unt Ravensberg.** Da der Colonus Fectler in der Bauereſchaft Lortzen auf Andringen ſeiner Gläubiger ſich entſchloſſen hat, zu derſelben Befriedigung den angekauften allodial freyen ſogeannten Gerſtkamp meiſſbiethend ſubhaſtiren zu laſſen, und dazu Terminus auf den 29ten September an gewöhnlicher Gerichtsſtelle bezielt worden; ſo werden diejenigen welche dieſen 7 Scheffel Saat haltenden, von Sachverſtändigen auf 350 rthlr. gewürdigten Gerſtkamp käuflich an ſich zu bringen geneigt und fähig ſind, hiedurch eingeladen, gedachten Tages zu erſcheinen und ihr Geboth anzugeben; und dienet dabey zur Nachricht, daß nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

#### V Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Am 22. Aug. Vormittag um 10 Uhr ſollen auf den Rathhauſe, einige den Geiſt- und Nicolai- Armen zugehörige Ländereyen, ſo nahe vor dem Rulthore und auf dem Lichtenberge belegen, meiſſbietend vermiethet werden.

**Herford.** Sonnabends den 20ten Septembr. c. ſollen die Alt- und Neuſtädter

Schäfereyen auf 6 Jahre anderweit meiſſbietend verpachtet werden, jedoch dergestalt daß die Rechte der Bürger in Anſehung der Schafhaltung bey der Heerde und der Loofe ungeschmäleret bleiben. Pachtluſtige haben ſich an gedachtem Tage Morgens 10 Uhr am Rathhauſe einzufinden und zugewärtigen daß dem Meiſſbietenden gegen Nachweiſung zureichender Sicherheit und unter Vorbehalt allerhöchſter Approbation, der Zuſchlag geſchehe.

In Termino den 24ten Sept. c. ſoll der Jaußerhalb dem Neu- Thore befindliche Lorſſlich auf 6 Jahre anderweit meiſſbietend verpachtet werden. Pachtluſtige können ſich daher beſagten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Rathhauſe einfinden, da ſodann der Befſbiethende gegen Nachweiſung zureichender Sicherheit unter Vorbehalt Königl. Allerhöchſten Approbation des Zuſchlages zu gewärtigen hat.

**Detmold.** Da in dem, zur Verpachtung des privativeu Keffelhandels in den Aemtern Detmold, Horn, Verlinghaufen und Schditmar auf 3 oder mehr Jahre, angeſetzt geweſenen Termin kein annehmlicher Both geſchehen iſt; ſo wird anderweiter Terminus zur Verpachtung auf hieſiger Rente-Kammer auf den 5ten Sept. d. J. angeſetzt, in welchem ſich Pachtliebhaber einfinden können, und hat der Meiſſbietende *salva ratificatione* den Zuſchlag zu gewärtigen.

#### VI Avertiſſement.

**Minden.** Ein ausgelehnter Gärtner ledigen Standes wünſchet bey einer Herrſchaft ſich einen Dienſt als Gärtner auf Michaelis d. J. Der Herr Poſt-Secretair Rottenkamp giebt Nachricht wo er anzutreffen iſt.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 25. Aug. 1788.

## I Citationes Edictales.

**Tecklenburg.** Alle diejenigen, welche an des zu Anfang Merz d. J. verstorbenen Predigers Nicol. Arnold Meyers rings zu Brodterbeck, geringen fast nur in beweglichem Vermögen bestehenden Nachlassenschaft, deren die Vormünder der Kinder sich entsagt, und daher der Concurz-Prozess eröffnet worden, Anspruch haben, auch diejenigen, die sich bereits gemeldet, werden auf die hiermit angeetzte 3 Termine, den 16. Sept., 7. Oct. und 31. eben desselbigen Monats dieses Jahrs des Morgens gegen 9 Uhr und zwar gegen den letzten bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion vor mir vermöge des von Hochblbl. Regierung mir ertheilten Auftrags in Instruction dieser Sache zur Angabe und Bewahrhaltung ihrer Forderungen auch Erklärung über die ihnen bey der Geringschätzung der Masse und fast gar nicht anscheinenden Prälations-Recht des einen vor dem andern zu thunende Vorschläge zu erscheinen öffentlich verabladet.

Wigore Commissionis.

Mettingh.

## II. Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bur-

germeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Befehl Hochpreisl. Landes-Regierung nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Alshoff hinterlassene Immobilien meistbietend verkauft werden sollen.

a) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 16 mgr. Kirchengeld behaftetes, mit der Braugerechtigkeit versehenes, an der hohen Straße sub Nr. 207. belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, kleinen Garten, und einen Hudethail für 5 Kühe auf dem Rahlthorschen Bruche sub Nr. 115. so insgesamt taxiret worden zu 1434 Rthl. 20 Ggr. b) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes hinter der Mauer sub Nr. 236. belegenes Wohnhaus, nebst einem Bruchgarten, wovon 16 mgr. Landschaz gehen, und so zusammen auf 295 Rthl. taxiret worden. c) Ein freyes jedoch mit 3 mgr. Kirchengeld onerirtes an der Lindenstraße belegenes Haus, nebst Garten, welches zusammen zu 148 Rthl. 20 Ggr. angeschlagen ist. d) Ein vor dem Simeons Thore an der Bastau belegener Garten, so mit 20 mgr. Landschaz beschneret, und nebst Lusthaus, Bäume und Garten zu 401 Rthl. 12 Ggr. und e) ein in Martini Kirche unter des Hrn. Cansley Directoris Worries Kirchen-Stuhl an der Nordseite des Pilaren, belegener zweyflüßiger Kir-



den: Stuhl so zu 15 Rthlr. gewürdigt ist. Da nun zur Subhastation dieser Immobilien Terminis auf den 25. Sept., den 23. Oct. und den 27. Nov. a. c. angesetzt sind; so können lusttragende Käufer sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, mit vorgängiger Approbation Hochpreisl. Landes-Regierung, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekannt in das Hypothequen-Buch nicht eingetragene Gerechtsame, und Ansprüche, an sothane Immobilien zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den anstehenden Terminen anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Nachstehende dem Schiffer Gerhard Brüggemann gehörige Immobilien a) ein mit bürgerlichen Lasten und 2 ggr. Kirchengeld und 13 ggr. Eintheilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus sub No. 851 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und den darauf gefallenen, vor dem Weeserthore auf dem Fischerstädtchen Bruche sub No. 23 belegenen Hudetheil für 2 Rüge so zusammen taxirt worden zu 410 rthlr. b) ein mit bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus sub No. 854 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und einen darauf gefallenen vor dem Fischer-Thore auf dem Ebenbrinke sub No. 60 belegenen Hudetheil für 3 Rüge so zusammen angeschlagen worden zu 783 Rthlr. c. Ein vor dem Fischer-Thor bey Schneblers-Garten belegener, nach der Abtretung vier Achetel haltender mit 8 Mgr. Landschaz beschwerter Garten, so mit Einschluß der darin befindlichen Obstbäume, Thür und steinernen Pfeiler gewürdigt worden zu 112 Rthlr., sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 10ten Septbr., den 22. October und den 28. Noobr.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothequenebuche nicht ersichtliche real Ansprüche und Gerechtsame, an den feilgebotenen Immobilien zu haben vermeinen, solche in dem letzten Subhastationstermino anzeigen, oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Bey dem Gärtner Schmidt im Kuckuk sind zu bekommen 6 Sorten gute gefüllte Hyazinthenzwiebeln 18 Stück um 1 rthlr.

**Herford.** Demnach gerichtlich erkant worden, daß das dem Wollenspinner Reinken zugehörige in der Clarenstraße No. 624 belegene mit einer Stube und Wetzstammer, einer Cammer darüber, einen beschossenen Boden und Stallung für 2 Rüge versehene und auf 80 rthlr. angeschlagene, ganz freye Haus, hinter welchen auch noch ein Gärtgen belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminis auf den 16ten Sept. ein vor allemal anberahmt worden: So werden die etwaige Kauflustige eingeladen in besagtem Termino Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und dem Befinden nach, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an die Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solches bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen.

**Amst Blotho,** Es sollen am 3ten Septbr. und folgenden Tagen in dem Hause der verstorbenen Kaufhändlerin Lommer zu Auseinandersetzung derer Erben allerley Ellen- und Kram-Waaren gegen gleich



baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann Nachmittags um 1 Uhr in besagtem Hause einzufinden und die Bestbietenden des Zuschlags zu gewärtigen haben.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Auf erfolgtes Anhalten der von ihrem Mann geschiedenen Colonae Engelings werden alle diejenigen welche an Engelings Stätte in der Bauerschaft Teessen No. 7 Spruch und Forderung haben, es sey woher es wolle, und deren Abbezahlung bey der Convocation im Jahr 1785 noch nicht abgemacht ist, zur Angabe und Nichtigstellung eins für alle auf den 25ten Decb. nach Bielefeld ans Gerichtshaus bey Strafe ewigen Stillschweigens hiemit verabladet.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen Hrn. Pr. digers Hagedorn zu Zöllbeck haben beschlossen, folgende ihnen aus der elterlichen Nachlassenschaft erblich angefallene, in hiesiger Feld-Markt belegene Grund-Stücke, als 1) einen Kamp ehedem der Gernings-Kamp genannt, hinter dem Kesselbrinke am Herfordter Fuß-Wege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit wie der Kamp erstreckt. 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp belegen, welche mit demselben zusammen hängen. 5) Einen Garten neben gedachtem Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrinke. 6) Einen Garten vor dem niedern Thore am Schildeschen Steinwege. 7) Einen Garten an der Vieh-Trift vor dem Niedern Thore und 8) Einen Garten am Kessel-Brinke neben dem Heeper-Wege belegen, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Lusttragende Käufer können sich daher in dem hiezu auf Mittwochen den 10. September c. anberaumten Bietungs-Termin Morgens 10 Uhr am Rathhause ein-

finden, die nähern Conditiones vernehmen, ihren Vorh erdñen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

### Neuenkirchen bey Welle.

Nachdem ohnlängst der, über die Balz im Schloy oder Schloimanns Erbblitterey zu Holterdorf in hiesiger Voigtey, geführten Rechtsstreit zum Besten der von dem verstorbenen Hrn. Voigt Schloimann hinterlassenen Tochter judicatumäßig entschieden worden; so haben deren Vormünder sich entschlossen, den schon von ihrem Vater vor-gehabten Verkauf besagter Stätte zu vollziehen. Diese Stätte liegt nahe an der großen Heerstraße von Bünde, Lübke, Neuenkirchen u. nach Borgholzhausen, Warendorf, Eiberfeld u. und an dem Wege von Gütersloh, Halle, Werther u. nach Welle u. sie ist folglich zur Wirthschaft und wegen der nahen Preuß. Grenze zur Handlung bequem situiert. Daneben ist dieselbe mit einem noch ziemlich guten Wohnhause, einer großen Scheune, einem guten Garten, desgleichen mit Wiesen, Saathlande, Holzgründen, Teichen und Erdgruben so reichlich versehen, daß der Besitzer bequem 3 bis 4 Pferde auf den Ackerbau halten und daher auch als Landmann sich darauf einen reichlichen Unterhalt erwerben kann. Die Stätte ist übrigens Eigenthums- und Lehnsfrei, jedoch Schwaz und zu gemeiner Melthepflichtig und kann Ostern 1789 angetreten werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf derselben ist Terminus auf Montag den 22ten Septb. Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle bezielet und können die Kauflustigen vorher täglich bei den Vormündern, dem Voigte Niemann und Kaufmann Schildmann hieselbst einsehen, auch sollen auf Verlangen alle Zubehörungen in loco gezeigt werden. Alle und jede welche demnach dergleichen Güter anzukaufen Lust haben und zu besitzen fähig sind, werden hiemit eingeladen, sich zu besagter Zeit im Schloy zu Holterdorf einzufinden.



## III Sachen, zu verpachten.

**Herford.** Die der hiesigen Stadt-Cämmerer zugehörige in der Helle belegene und von Colono Schlingmann bisher mietweise untergehabte Wiese, soll in Termino Mittwoch den 24ten Septbr. c. auf 6 Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher besagten Tages Morgens 10 Uhr zu Eröffnung ihres Geboths auf dem Rathhause einzufinden und hat der Annemlichstbietende den Zuschlag zu erwarten.

**Detmold.** Da in dem, zur Verpachtung des privaten Kesselhandels in den Aemtern Detmold, Horn, Verlinghausen und Schdtmar auf 3 oder mehr Jahre, ange setzt gewesenen Termin kein annehmlicher Both geschoben ist; so wird anderweiter Terminus zur Verpachtung auf hiesiger Rente-Kammer auf den 5ten Sept. d. J. angesetzt, in welchem sich Pachtliebhabere einfinden können, und hat der Meistbietende salva ratificatione den Zuschlag zu gewärtigen.

## IV Gelder, so auszuleihen.

**Engershausen.** Gegen Ausgang Januar a. f. sind an einem gewissen Orte 6 bis 7000 rthlr. gegen gewöhnliche Zinsen und Hypothecarische Sicherheit zu haben; wer dieses Capital ganz oder zum Theile anzuleihen verlangt, wolle bei dem Herrn Rentmeister Fincke auf Engershausen nähere Nachricht einziehen.

## V Notificationes.

**Minden.** Das dem Kauffman Meyer gehörende oben dem Markte sub No. 202 belegene Haus hat die Wittwe Bohnen nebst dem Hudeitheil für 1750 rthlr. und das dem verstorbenen Uhrmacher Walter zugehörige am Rampe belegene Haus sub No. 615 nebst Zubehör hat der Uhrmacher Walter jun.

zu 550 rthlr. als Bestbietender erstanden und sind beyden Käufern Adjudications Bescheider darüber ertheilt worden.

Der Herr Cammer-Secretair Vessel hat von Colono Buermesser No. 32. zu Dankersen 4 und einen viertel Morgen Land beym Noththurm, nebst einen darunter begriffenen Garten, und einen Acker Zins- und Zehntland in der großen Dorn-Brede angekauft.

**Lübbecke.** Der hiesige Bürger und Brandtweinbrenner Friederich Franke hat an den Hrn. Vicarius und Salzfactor Johann Friederich Brüggeman 1 Schfl. Saatland Zehntfrei hinter dem Kreuzkampe 3 viertel Schfl. Saat im Dsternfelde unterm Graswege Zehntfrei 1 Schfl. Saat im Westernfelde am Stockhauser Wege Zehntbar und 1 und einen halben Schfl. Saat im Westernfelde hinter dem Hahlerbaume Zehntbar erb und eigenthümlich verkauft, und darüber den gerichtlichen Kaufbrief und Bestätigung erhalten.

## VI Avertissement.

**Minden.** Beym Buchhändler Hrn. Körber sind nebst vielen andern neuen Büchern auch folgende zu haben: 1) Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute 10 gr. 2) Ruffs Naturgeschichte für Kinder öte verbesserte Auflage mit 14 Kupfertafeln 1 Rthlr. 21 gr. 3) Normanns Handbuch der Länder:Völker und Staatenkunde I — 5te Abtheilung 8 Rthlr. 30 gr. 4) Dictionnaire des langues francoise et allemande par Haas 2 Rthlr. 6 gr. 5) Haas neues teutsches und französisches Wörterbuch 2 Bände 5 Rthlr. 30 gr. 6) Friedrich des 2ten Ankunft in Elysium ein sehr schönes Kupferstück von Hofmann gezeichnet und von Chr. a Mechel gestochen 3 Rthlr. 7) Loders anatomisches Handbuch 1ter Band mit Kupf. 2 Rthlr. 18 gr. 8) Starck über Krypto-Katholicismus Proselytenmacherey,



Zeßitismus, geheime Gesellschaften 2c. 2 Bände 4 Rthlr. 18 gr. 9) Anecdoten und Characterzüge aus dem Leben Friedrich des 2ten 1 — 14 Sammlung jede 12 gr. 10) Büschings Character Friedrich des Zwenten 2te Auflage 1 Rthlr. 11) Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten 2ten Theils 3te Abtheilung 1 Rthlr. 12) Corpus juris Fredericianum 4 Theile mit Register 2 Rthlr. 18 gr. 13) Der historische Calendar vom Hrn. von Archenholz wird nunmehr für

1789. in der Mitte Septbr. erscheinen und bey mir zu haben seyn. 14) Ueber Aufklärung 2c. 8 gr. 15) Der Geist Friedrichs des Einzigen 1 Rthlr. 9 gr. 16) Geschichte des heutigen Europa vom 5ten bis zum 18ten Jahrhundert aus dem Engl. übersezt von Zöllner 1 — 5ter Band 5 Rthlr.

Meine Leihbibliothek habe ich iht mit den auserlesensten Büchern ansehnlich verstärkt, so daß sie sich Kennern und Liebhabern von selbst empfehlen wird.

## Wohlthätigkeit wird über kurz oder lang belohnet.

Auf einem Kaffeehause in London kamen alle Tage gegen die Mittagstunde zwey Kaufleute zusammen. Sie tranken ihren Kaffee, redeten vom Geldcours, von Zeitungen, und bisweilen von solchen Dingen, welche ihre häuslichen Angelegenheiten betrafen. Eines Tages kam ein Mäufersallensjunge in ihr Zimmer. Sein Elend machte ihn demüthig und seine einnehmende Miene erträglich. Mit dieser zwiefachen Empfehlung bot der Unglückliche seine Dienste diesen beiden Herren an. Allein sie wiesen ihn mit einigem Unwillen ab: und der Junge, dieser unfreundlichen Aufnahme gewohnt machte ruhig die Thüre zu und schlich sich fort.

Er war kaum weggegangen, als der eine Kaufmann nachdenkend wurde. Er wußte daß er diesen Jungen mit einigen Groschen hätte befriedigen können: und seine Härte erregte ihn einigen Kummer. Wie wäre es, sagte er zu seinem Freunde, wenn wir einmal ein gutes Werk thäten, und einen elenden Menschen glücklich machen? Wollen wir den armen Schelm zurückerufen lassen? Sehr gerne sprach der andere. Ich bin selbst in meiner Jugend von einem Unbekannten einmal von gewissen Spielschulden und Gewissensbissen befreyet

worden. Sie ließen also den Burschen zurückerufen. Armer Schelm! sagte der Kaufmann, wünschtest du wohl, deiner elenden Lebensart los zu seyn? Warum nicht? antwortete er. Aber siehergen mein Herr. Geben Sie mir einige Groschen: denn es ist Mittag und ich habe seit zwey Tagen nichts gegessen. Gott kann sie segnen. Ach! (hier kamen ihm die Thränen in die Augen) ich hatte auch einen Vater, der manchen Elenden half: aber er starb leider zu früh für mich. Die edle Dreistigkeit dieses jungen Menschen, die allemal der bedrängten Unschuld eigen ist, machte ihn bey diesen Herren lebenswürdig. Wohlan, sagte der eine, du sollst von einem jeden unter uns hundert Pfund Sterling haben. Wir wollen das Geld auf einige Jahre in unsern Handel stecken. Du sollst bey uns die Handlungswissenschaft lernen, und hernach dein Kapital mit den Zinsen auf eine dir beliebige Art nutzen. Sie hielten ihr Versprechen: und nach einer Zeit von sechs Jahren kaufte man ihm eine kleine Boutique, in welcher er auf eine so glückliche Art handelte, daß er bald darauf in eine andere Stadt zog, und große Handlungsgeschäfte machte. So glücklich er war, so vergaß er doch nie den elenden Zustand, in welchem er sich



vorher befunden hatte, und versäumte eben so wenig die Pflicht, Bebrängten beizustehen. Es war vielmehr sein beständiges Bestreben andere glücklich zu machen und das Gute, welches er von andern empfangen hatte, wieder auf sie zurückfließen zu lassen.

Einstmal fand er einen alten Kalender, der seinem seligen Vater zugehört hatte, worin dieser verschiedene Merkwürdigkeiten seines Lebens eingezeichnet hatte. Er las unter andern diese Nachricht: den 10ten März 1698 habe ich einen jungen Menschen Namens A = = G — der mir seine große Noth klagte, durch zwanzig Pfund Sterling von seinem gänzlichen Untergang errettet, und zur Tugend zurückgebracht. Wie erschraf unser glückliche Mann, da der hier angeführte Name der Name desjenigen Kaufmanns war, der ihn selbst auf dem Kaffeehause glücklich gemacht hatte! Er schrieb so gleich an ihn, und machte ihm seine Entdeckung bekannt. Er bat ihn zugleich flehentlich, daß er ihm das Mittel zeigen möchte, wodurch er ihm auf gleiche Weise seine Wohlthaten vergelten könnte. Die Antwort blieb lange aus. Endlich erhielt er durch den Freund des Kaufmanns die Nachricht daß sein großmüthiger Wohlthäter, nachdem er viele Unglücksfälle erlitten hätte, verstorben wäre. Er hätte zwar einen Sohn hinterlassen: man wüßte aber den Ort seines Aufenthalts nicht. Dies beunruhigte ihn. Er suchte unterdeß seine Unruhe einigermaßen

dadurch zu lindern, daß er ganz unbekanntes Hausarznei durch seine Wohlthaten unvermerkt erquickte. Wenige Tage nachher erhielt er eine andere betrübte Nachricht. Seine einzige Tochter, die er in seinem Ehestand gezeugt hatte, war mit einem benachbarten Kaufmannssohn in Bekanntschaft gerathen und hatte sich mit demselben, in der Hoffnung ihres Vaters Einwilligung zu erhalten verlobt. Der Vater suchte sie durch die möglichsten Vorstellungen von dieser Heyrath zurück zu halten. Allein es war alles vergebens. Vielmehr bat sie den Vater in so rührenden Ausdrücken um seine Einwilligung zu ihrer Verheyrathung, daß er endlich unter der Bedingung, daß ihr Bräutigam persönlich ihn darum ersuchen sollte, darin willigte. Der Bräutigam kam, und that alles um den Vater auf seine Seite zu bringen. Endlich fragte er ihn nach seinem Namen und nach seinen Eltern. Aber wie erstaunte er, als eben dieser junge Mensch, der zeither bey einem Kaufmann die Stelle eines Buchhalters vertreten hatte, der Sohn seines ehemaligen Wohlthäters war! Nunmehr stand er keinen Augenblick an, in die Heyrath dieser beiden Verlobten zu willigen, und überließ seinem Schwiegersohn kurze Zeit nachher sein Vermögen und seine Handlung.

Die Moral, welche sich aus dieser Geschichte herleiten läßt, will ich mit den Worten des Dichters meinen Lesern einschärfen:

Gott ist's, der ins Verborgene sieht,  
 Und das belohnt, was unsrer Welt entflieht,  
 Und Thränen zählt, die wir im Unglück weinen,  
 Und da beglückt, wo wir unglücklich scheinen.



## Ueber die Vertilgung der Maykäfer und ihrer Larven.

Bekanntlich sind die Maykäfer eine Art von fliegenden Insekten aus dem Geschlecht der Starabäen. Die größere Art ist die gemeinste und gefräßigste. Der zu ihr gehörende Käfer ist etwa 1 Zoll lang und einen halben Zoll breit; der Bauch ist schwarz, und auf dem Rücken hat er ein Paar röthliche Flügeldecken unter welchen seine eigentlichen Flügel zusammen gefaltet liegen. Er kommt im May aus der Erde hervor, und bleibt bis gegen den Julius sichtbar, alsdann stirbt und verschwindet er auf einmal gänzlich. Die Weibchen legen in dieser Zeit eine Menge Eyer auf das Land und die Wiesen, in den Mist des Rindviehes und der Pferde. Sie wählen hiezu am liebsten die Brachäcker und das trockene ruhigliegende Land, weil den aus ihnen entstehenden Larven die Feuchtigkeit sehr zuwider ist. Diese Larven bleiben drey Frühlinge unter der Erde; ihre Farbe ist weißgelblich, und sie erreichen eine Länge von 15 bis 18 Linien. Wey einem trocknen Winter und Frühlinge vermehren sie sich bis ins unendliche.

Den Frühling und Herbst steckt dieser Wurm insgemein einen ganzen, im Sommer aber nur einen halben Zoll tief unter der Erde, und beym Anfang des Winters gräbt er sich wieder tief ein. Wenn die Kälte sehr streng ist, und lang anhält, so geht er wohl bis auf 10 und 12 Zoll tief in die Erde, wenn sie aber bey herannahenden Frühling wieder nachläßt, so kömmt er auch der Erdoberfläche wieder näher, und hier ist der Zeitpunkt, wo er seine Verwüstungen wieder anfängt. Er fällt alsdann ohne Ausnahme, sowohl die in die Erde gesäeten frischen Körner, als auch die Wurzeln der bereits im vorigen Herbst gesäeten

an, und sogar die der jungen Obstbäume werden nicht verschont, indem der Wurm durch den reichlichen Saft, der alsdann in diese Wurzeln tritt, zu ihnen hingelockt wird. Indem nun die Verheerung von der Larve unter der Erde vorgenommen wird, ermangelt das vollendete Insect auch nicht über derselben Laub und Blüten und angelegte Früchte zu verwüsten.

Das sicherste, allgemeinste und ökonomischste Mittel, dieses schädliche Geschöpf zu vertilgen, ist ein sehr tiefes Pflügen im April und May, welches im nächsten Septemb. und Octbr. wiederholt werden muß. Hinter dem Pflug läßt man Kinder hergehen, welche die ausgeackerten Larven auffammeln; eine unmittelbar darauf vorgenommene zweyte Umackerung, welche auch bloß mit einer schweren Egge könte vorgenommen werden, würde die noch zurück gebliebenen vollends an die Luft bringen, die man gleichfalls auffammeln, und nebst den vorigen am schicklichsten auf einem Haufen verbrennen könte. Aber auch im nächsten Frühjahr muß man noch einen Generalsturm auf die so eben aus der Erde kömmenden vollendeten Käfer unternehmen. Wegen ihrer Gefräßigkeit, werfen sie sich haufenweise auf die jungen Pflanzen, Hecken und Bäume. Die schicklichste Zeit sie hier anzugreifen, ist früh beym Aufgange der Sonne, weil sie da von der nächtlichen Kälte noch ganz betäubt sind, und überdem die Furcht vor dem fallenden Thau sie hindert, ihre Flügel zu entfalten und davon zu fliegen. Eine andere schickliche Zeit ist die wärmste Stunde des Tages, weil sie sich alsdann zu begatten pflegen, und da diese Begattung sehr lang dauert, und eine beträchtliche Ermattung zur Folge hat, so darf man nur die Bäume und Hecken durch



ganz schwache Stöße erschüttern, um sie herab zu bringen; da man sie alsdann eben so wie die Larven auf einem Haufen verbrennen, oder auf andere Art tödten kann.

Ein gewisser Hr. Chevallier schlägt zur Abwendung dieser Landplage ebenfalls öfters und tiefes Pflügen vor, und überläßt alsdann die Vertilgung der ausgeackerten Larven den Raubvögeln, welche sie sorgfältig aufsuchen, und mit größter Begierde verzehren. Aber auch ohne diese sollen sie bey öfterer Störung in ihrer Ruhe, zu Grunde gehen. Zum Ueberflus könne man auch im Frühjahr noch Hauf in dieses Land

saen, welchen alle Insekten zu meiden pflegen.

Noch ein anderer Naturforscher hat vorgeschlagen, daß man welsche Hühner hinter dem Pfluge sollte hergehen lassen, welche diese Larven gern fressen, und sich davon mästen würden: und noch ein dritter rietih an, den Mist, worin die Käfer ihre Eyer legten, nicht eher in die Gärten und aufs Land zu bringen, als bis er ganz verfault wäre, den frischen aber vor Winters auszuführen, und ihn gleich unterpflügen zu lassen.

## Ein Vorfall zur Erweckung der Vorsicht beym Brodtbacken.

Eine ganz besondere Art einer zufälligen Vergiftung des Brodts, hat man in Paris erfahren. Keines und nicht warmes Brodt, eines rechtschaffenen Beckers, welches keinen in die Sinne fallenden Fehler hatte, tödtete alle Menschen die davon gegessen hatten, wenigstens fielen alle Untersuchungen der Speisen dahin aus, daß der Tod grade die Personen getroffen hatte, welche von dem nämlichen Becker das Brodt geholt und gegessen hatten. Die Muthmaßung konnte also nur dahin gehen, daß dem Becker Giftpulver unvorsichtiger Weise unter das Mehl gerathen seyn mögte.

Nach Untersuchung und langer Erkundigung woher er sein Korn erhalten, sein Mehl mahlen lassen, wer beym Backen und beym Wegbringen gegenwärtig gewesen, fand sich nichts, was zur Vergiftung et-

was hätte beytragen können, weil durch die nemlichen Menschen aus den nemlichen Säcken des folgenden Tages Brodt gebacken worden, welches nicht die mindeste Krankheit zuwege gebracht hatte.

Indessen mußte mit dem vergifteten Brodt sich doch etwas außerordentliches zugetragen haben. Man forschte alles aufs äußerste nach, und fand endlich daß der Becker ohne Wrg zu haben mit alten Planzen und Stanketholz den ganzen Ofen geheizt hatte, das mit Bleiweiß und Grünspan, grün und weiß angestrichen war, welches die Ursache des Brodvergiftens gewesen ist. Denn die aufgestiegene Bleidämpfe waren in das Brodt eingebrungen, und hatten dasselbe vergiftet. Es ist also gefährlich angestrichenes Holz im Backofen zu verbrennen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 1. Sept. 1788.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Johann Georg Emmerich zu wissen, daß Eure Ehefrau Margaretha Elisabeth geborne Dieckmann wider Euch auf Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1775 bößlich verlassen, Klage erhoben, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 1ten Decbr. a. c. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und die Ehe mit Eurer Frau gebührend fortzusetzen, oder zu erwarten, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termin nicht einfinden werdet, Ihr für einen bößlichen Verläßer erkläret, das Band der Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil erkläret, und in sämtliche Kosten werdet verurtheilet werden. Wor nach Ihr Euch also zu achten habt. Uebrigens ist Euch der Auscultator Wörmann zum Assistenten beygeordnet worden, den Ihr mit hinlänglicher Instruction zu dem anstehenden Termin zu versehen habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Wochen-Blättern

so wießen Lippstädter Zeitungen inserirt worden. So geschchen Minden den 20ten August 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Advocatus Fiscalis Camerae angezeigt hat, daß nachstehende enröllirte Cantonisten aus der Gerichtsbarkeit Levern und zwar

I. Aus der Bauerschaft Sundern.  
Nr. 3. Hermann Friederich Dahmann, Gerb Henr. Dahmann. 4. Heinrich Wilhelm Schiermeyer. 5. Christian Samuel Hegerfeld. Bey Nr. 5. Gerb Heinr. Becker. 9. Ernst Heinr. Hovelmeier. Joh. Friedr. Hovelmeier. 7. Anton Ludwig Wehrmann. 17. Elamor Friedr. Hegerfeld. 21. Joh. Heinr. Wehrmann. Hermann Friederich Wehrmann.

II. Aus der Bauerschaft Levern.  
Bey Nr. 2. Johann Christoph Wiehe. 3. Carl Friedr. Lampe. 18. Christian Friedr. Lowisch. 19. Friedr. Wilh. Melchior. Carl Friedr. Melchior. 20. Wilh. Victor Schwengel. 29. Gerb Heinr. Ziegler. Bey Nr. 72. Ernst Wilh. Rahse. 34. Gerb. Heinr. Wöß. 38. Carl Ludwig Ebelage. 39. Christian  
M m



Ludwig Krohne, Joh. Heinr. Krohne. 52. Carl Ludwig Ziegler. Bey Nr. 62. Carl Friedr. Winberg. 70. Friedr. Wilh. Mastbaum. 70. Conrad Ludwig Jungesblut. 77. Cord Heinr. Löbering. Carl Friedr. Löbering. 82. Christian Ludwig Jobusch. 84. Gerd Philipp Möhlmann. Conrad Friedr. Möhlmann. Joh. Christian Dietz Möhlmann. 96. Georg Friedr. Wittenbrinck.

### III. Aus der Bauerschaft Mehnen.

Nr. 5. Anton Heinrich Osterwisch. 23. Gerd Heinr. Rümke. 25. Hermann Heinr. Nagel. 34. Friedr. Wilh. Lahrman. Bey Nr. 37. Conrad Friedr. Wolkemeier. 50. Joh. Friedr. Schwertel. 61. Christian Friedr. Prenzler. 65. Christoph Heinr. Kläbener. 75. Heinr. Ludwig Osterwisch. 83. Joh. Friedr. Fortriede.

### IV. Aus der Bauerschaft Döstel.

Nr. 9. Joh. Heinr. Lange. 7. Carl Friedr. Kleibrinck. 12. Hermann Heinr. Bohnenkamp. Ernst Wilh. Bohnenkamp. 23. Gerd Heinrich Wehrmann. 27. Friedr. Wilh. Hartkemeier. 34. Christian Friedr. Wellmann. 42. Herm. Heinr. Schwetmann. 46. Christian Gottlieb Wortmann. 49. Cord Heinrich Vohkamp. 62. Friedr. Wilh. Hafer. 63. Herm. Heinr. Stratemeier. 84. Joh. Heinr. Anton Stieckan. 90. Ernst Heinr. Schwenkemeier. 91. Joh. Rudolph Pott. 98. Heinr. Wilh. Drewes. 103. Friedr. Wilh. Nobbe. 117. Friedr. Wilh. Heitmeyer. Franz Dietrich Heitmeyer. Johann Heinrich Wilh. Heitmeyer. Christian Rümke. Hermann Heinr. Lampe.

Unsern oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwider aus Unsern Erblanden entwichen, und sich muthwillig dem Dienste des Staats entzogen hätten, und deshalb gebeten hat, daß dieselben öffentlich vorgeladen werden mögten; diesem Gesuch auch deferirt worden: Als citiren und laden wir euch obengenannte durch gegenwärtiges öffentliches Proclama, welches

hier auf Unserer Regierung und bey Unserm Gerichte Levern angeschlagen, auch den Pappstädter Zeitungen, so wie den hiesigen öffentlichen Anzeigen eingerückt worden, hierdurch vor, daß ihr euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in dem sub präjudicio auf den 18ten Oct. c. bezielten Termino Morgens 9 Uhr auf unserer Regierung allhier in Minden vor dem ernannten Deputirten Regierungs-Rath Bödmer gestellet, von eurer Entweidung Rede und Antwort gebt, und eure Zurückkunft nachweist. Auf den Fall ihr euch aber bis zu dem auf den 18ten Octbr. anstehenden Termin nicht gestellen solltet; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für solche, die sich pflichtwidrig aus dem Vaterlande entfernt, und sich dessen Dienste entzogen haben, sollet angesehen, und daher eures sämtlichen in hiesigen Landen befindlichen Vermögens gegenwärtiges und zukünftiges, also auch der euch künftig etwa überkommenden Erbschaften, für verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Urkundlich ic. So geschehen Minden am zoten Junii 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim,

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen; Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alshoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alshoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficis legis et Inventarii angetreten, auch zur Verichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren wir vermöge dieses Proclama, so allhier, in Herford und Rehda affigirt, auch den Intelligenzblät-



tern und Kippstädter Zeitungen inseriret werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Rath Schaff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenrath v. Wick zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung derselben meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

Anstatt ic.

v. Armin

**Minden.** Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesucht hat; so werden dessen unbekandte Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzulegenden statum bonorum, auch über die Befestigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Bethacke sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen, auch daß der Hr. Cammer-Fisc-

cal Bethacke als Curator bestätiget und dte sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concur-Masse abgewiesen werden sollen.

### Amt Petershagen. Am 18.

Sept. sol in der Creditsache des Col. Kortz um Nr. 21. in Stenmer ein Abweisung- und Ordnungsurtheil eröffnet werden, wo sich jeder, dem daran gelegen an der Amtsstube einfinden kan.

### Amt Rahden. Demnach der

Heuerling Invalide Christophel Duncker zur Schmalge am 20ten vorigen Monats verstorben, und dessen bey hiesigem Amte errichtetes Testament Dienstags den 30ten Septemb. a. c. publiciret werden soll; als werden alle und jede, die dabey interessiret zu seyn glauben hierdurch verabladet, an solchem Tage Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, der Publica-tion gewärtig zu seyn, und ihre etwaigen Ansprüche an, und auszuführen.

Da der Leisfreie Colonus Schröder sub No. 67 zum Mühlendamme auf die Convocation seiner bey Antritt der Stette vorgefundnen Creditoren und auf die Regulirung Zinsfreier Terminlicher Zahlung provocirt hat, auch dem ersteren Gesuch deferirt worden; so werden alle und jede welche an dieser Schröders Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben ben Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Freytages den 17ten Septbr. 10ten und 31ten Octbr. a. c. anzugeben und gebührend zu justificiren, auch wegen der verlangten Terminlichen Zahlung und über den aufgenommenen Anschlag sich zu erklären.

### Heineberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübbecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Com-

M m 2



missarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achellen-Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Kuskamp, dem Platz bey dem Rinderfall, die Kueß und Bürgerkämpfe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfeldern. 2. Dem Niedern- oder Westler-Bruch mit Einschluß des Haferkamps Kott, der Räuen- und hintersten Räuen-Horst. 3. Dem Oker-Bruche, mit Inbegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpfe. 4. Der Hausfeste. 5. Dem Richteysfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Bettlage. 8. Die Ländwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschafts-Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zuletzt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübecke auf dem Rathhause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und Lehngütern, Erbmeier, Erbpächter, Eigenbehörige; wird denen Lehnherrn, Vgnaten, Gutsh- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtsame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es da-

für angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschiene- nen Theile angezeigt worden.

Delius.

Schrader.

**Amte Limberg.** Der an das adeliche Haus Böckel eigenbehörige Colonus Johan Friedrich Wilms auf der Bühne, Besitzer der Stette No. 35. Bauerschaft Bieren, hat dem Amte angezeigt, die vorrigen Besizer seiner Stette, hätten diese dermaßen mit Schulden beschweret, und er habe sich in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, so viel neuere Schulden zu contrahiren, daß es ihm ganz unmöglich sey, den einen oder andern auf einmal zu befriedigen, sondern auf Terminliche Zahlung antragen müße. Es werden deshalb alle und jede ältere und neuere Creditores, des gedachten Wilms auf der Bühne, und unter diesen auch diejenigen, die in einer im Jahre 1768 vorgewiesenen Convocation ihre Forderungen angeben, aufgefordert, diese in Zeit von 9 Wochen, und zuletzt am 7ten Decbr. a. c. dem Gericht anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, sich auch des Tages über die jährliche Abgift zu erklären. Desjenigen welche sich des Tages nicht einfinden, haben zu erwarten daß ihnen ein ewig Stillschweigen auferleget und die jährliche Abgift, nach dem Antrage der erschienenen Gläubiger festgesetzt werde.

**Herford.** Nachdem die seit 8 Jahren aus den Armen-Mitteln verpflegte Wittwe Schiermeyern mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub No. 421 und einem sonstigen geringen Mobiliar Vermögen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und deren Nachlass nach Vorschrift vorhandener Verordnungen der hiesigen Armen-Casse anheim gefallen, indeßen diejenige so an deren Verlassenschaft einen Anspruch oder Forderung haben möchten, davon vorab zu befriedigen: So werden alle und jede welche dergleichen Ansprüche zu haben vermeynen



hiedurch öffentlich zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 28ten Novbr. a. c. anhero verabladet mit der Warnung, daß allen denen, so sich alsdann nicht melden möchten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an dem Nachlaß der vor einiger Zeit in Middewegs Kotten zu Cleve verstorbenen Witwe Brunen gegründeten Anspruch und Forderungen haben, werden hiemit aufgefordert, selbige bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Masse in Termino den 19ten Septbr. dieses Jahres alhier am Amte Morgens früh 8 Uhr anzugeben, und sofort liquide zu stellen, auch mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren.

## II. Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Der Herr Commissions-Rath Aschoff ist willens sein oben dem Marke sub No. 208 belegenes mit gemeinen bürgerlichen Lasten onerirtes Wohn- und Brannhaus welches von seinem Vater dem verstorbenen Herrn Regierungs-Rath Aschoff bewohnt worden, mit einem Kuhthorschen Huthheil auf 4 Rube in Termino den 24ten Septbr. c. öffentlich zu verkaufen, und ladet die Liebhaber hiermit ein, sich alsdenn Nachmittags 2 Uhr in dem erwähnten Hause zu Schließung des Handels einzufinden. Wer solches vorher besehen will, kan sich bey dem Herrn Eigenthümer dieserhalb melden.

**Amt Ravensberg.** Da die dem Rectorat in Halle bey der Theilung der Gemeinheiten zugefallene Grundstücke, welche aus einem Natheile in der Masch, einem dazu gehdrigen Anschuß, und einem Heyde-Theil bestehen, von Sachverständigen auf 47 rthlr. gewürdiget sind, und ungefehr 5 Schfl. Saat betragen, in Termino den 22ten Septbr. öffentlich meistbiethend

verkauft werden sollen; so werden diejenigen welche besagte bey einander liegende Grundstücke käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig seyn mögten, hiedurch eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, mit der Nachricht, daß auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet werden könne.

## Neuentkirchen bey Melle.

Nachdem ohnlängst der, über die Balz im Schloy oder Schloimanns Erbfolgeren zu Holterdorf in hiesiger Voigtey, geführten Rechtsstreit zum Besten der von dem verstorbenen Hrn. Voigt Schloimann hinterlassenen Tochter judicatsmäßig entschieden worden; so haben deren Vormünder sich entschlossen, den schon von ihrem Vater vor gehabtten Verkauf besagter Stätte zu vollziehen. Diese Stätte liegt nahe an der großen Heerstraße von Bünde, Lübke, Neuentkirchen ic. nach Borgholzhausen, Wasrendorf, Eiberfeld ic. und an dem Wege von Gütersloh, Halle, Werther ic. nach Melle ic. sie ist folglich zur Wirtschaft und wegen der nahen Preuss. Grenze zur Handlung bequem situiret. Daneben ist dieselbe mit einem noch ziemlich guten Wohnhause, einer großen Scheune, einem guten Garten, desgleichen mit Wiesen, Saathlande, Holzgründen, Teichen und Erdgruben so reichlich versehen, daß der Besitzer bequem 3 bis 4 Pferde auf den Ackerbau halten und daher auch als Landmann sich darauf einen reichlichen Unterhalt erwerben kann. Die Stätte ist übrigens Eigenthums- und Lehnsfrei, jedoch Schatz und zu gemeiner Reihespflichtig und kann Ostern 1789 angetreten werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf derselben ist Terminus auf Montag den 22ten Septbr. Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle bezielet und können die Kauflustigen den Statum prædii und die Bedingungen vorher täglich bei den Vormündern, dem Voigte Niemann und Kaufmann Schlbis



mann hieselbst einsehen, auch sollen auf Verlangen alle Zubehörungen in loco gezeigt werden. Alle und jede welche demnach dergleichen Güter anzukaufen Lust haben und zu besitzen fähig sind, werden hiemit eingeladen, sich zu besagter Zeit im Schloß zu Holterdorf einzufinden.

**Bremen.** Auf Ordre des Herrn Arnold Delius et Comp. in Bremen soll die neulich par the Hope, Capt. Thomas Cragg aus America angekommene Ladung von 322 Fäßer besten Virgini und Maryland Toback, am 16ten Septbr. Morgens um 9 Uhr und folgenden Tagen in Herrn Gabriel Franz Denecken Haus an der Langenstraße in Bremen öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Daß Nähere ist bey den Eigenthümern und bey Mäcltern Beckman Janghen, Becken, von von Ringen und König zu erfragen.

### III Sachen, zu verpachten.

**Herford.** Nachdem die bisherige Pacht der Stadt-Wege: Gelber und der Stadt Waage auf bevorstehend Trinitatis zu Ende geht und dieselbe in Termino den 4ten Octobr. c. auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden sollen; so können sich Pachtlustige besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathshaus einfinden, die Bedingung vernehmen ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß gegen das Meißtgebot und Nachweisung hinreichender Sicherheit unter Vorbehalt Königl. allerhöchster approbation der Zuschlag erfolge.

### Ablich Haus Holzhausen.

Da die Wahl-Dehl- und Bockmühle des Hochadlichen Gutthes Holzhausen Amtes Limberg Michaely 1789 pachtlos werden; so wird zur anderweiten Verpachtung auf 4 nach einander folgende Jahre Terminus auf den 25ten Septbr. d. J. festgesetzt. Pachtlustige werden daher aufgefodert sich in Termino Morgens 9 Uhr einzufinden, auch

sind die Conditionen vorhero auf besagtem Guthe bey dem Hrn. Berwalter Knipsenberg einzusehen.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Engershausen.** Gegen Ausgang Jannuar a. f. sind an einem gewissen Orte 6 bis 7000 rthlr. gegen gewöhnliche Zinsen und Hypothecarische Sicherheit zu haben; wer dieses Capital ganz oder zum Theile anzuleihen verlangt, wolle bey dem Herrn Rentmeister Fincke auf Engershausen nähere Nachricht einziehen.

### V Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräfsch von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patents bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehns-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent ausgebothenen Gräfsch von Kettlerschen Güter und Pertinenzien, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrenz der Kauflustigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzien nicht in Minden sondern in Wielesfeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgenommen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als: a. dem großen zu Wielesfeld auf der Ritter-Strasse belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, b. dem kleinen in Wielesfeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehdrigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Wielesfeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Wielesfeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heerpenschen Wege bey Wielesfeld, g. dem jenseits Brackwebe belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Bockermanns Berg



angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Vielefeld befindlichen Kirchenstützen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104, und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinheide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütgert und der Vielefelder Unter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxiret worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehdrigen, Censiten und Zehnpflichtigen zum Verkauf gestellt werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Wartmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honsel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Abbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedhorst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lücking Nr. 1., m. des Coloni Bollhdfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Altemissen, q. des Coloni Freck Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehdrigen und Censiten gebothen werden solle, als a. des Coloni Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker, b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauerschaft Wiesendorff, c. des Coloni Niemeyer Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni Oberstiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft Steinhagen Amts Brackweide, f. des Coloni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhagen, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieghorst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Coloni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker,

k. des Coloni Kipp Nr. 13. daselbst, l. des Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft Wilsendorff, m. des Coloni Reineke Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni Reckertäbrinck Nr. 23. daselbst, o. des Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst, p. des Coloni Weidhöner Amts Enger q. des Coloni Grosse Vockermann Nr. 11. Bauerschaft Senne Amts Brackweide. r. des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch. Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20. Sept. a. c. auf die gesamteten zum Anschlag gekommene von Kettlerschen Güter und Pertinenzien im ganzen gebothen werden solle. 6) daß der Umfang des von Kettlerschen Holzberges durch den Feldmesser Wiebeke auf 181 Morgen 179 [ ] 18 Fuß ausgemessen worden; worunter jedoch 23. Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spiegel streitig, und der Holzberg nach der vom Forstschreiber Lampe aufgenommenen revisirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. gewürdiget worden; jedoch der Colonus Grosse Vockermann in diesem Verge folgende Ansprüche behaupte, als a. das Huderecht mit allen seinem Vieh an Kühen, Pferden, Schweinen und Schaafen b. um das Feld das Hagenrecht am Verge der den Plaggematt, in und unter dem Verge her auf denjenigen Plätzen wo kein Holzwache d. Das Brackenholz von demjenigen abgestammeten Holze, welches über seine Gründe gefahren werde, welche Präntensionen zwar noch nicht zur rechtlichen Erdtrierung gekommen, jedoch von Käufer als streitig in der Masse übernommen werden müssen, daß er deshalb keine Eviction verlangen können sondern solche auf seine Kosten mit dem Vockermann im Wege Rechts ausführen müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halbscheid binnen 4 Wochen vom Tage der Adjudication angerechnet, und die andere Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,



ab Depositum der Regierung gezahlet und bis dahin das Eigenthum den Gläubigern vorbehalten werde, die Gefahr aber vom Tage der Adjudication auf den Käufer übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Corpora dergestalt evinciret werden sollen, daß der Käufer deshalb nach Verhältnis seines Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das Evictions-Quantum zu 4 pCent gerechnet, wenigstens ein Capital von 50 rthlr. austragen, und solches innerhalb 6 Monaten vom Tage der Adjudication angezeigt werden müsse; im übrigen aber der Käufer mit Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann auch die verkauften Corpora und Pertinenzien sich größer befinden solten, als sie veranschlaget worden. 9) daß die Käufer alle auf den einzelnen Güthern haftenden Lasten und Abgaben, welche in den Licitationsterminen den Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, ohne Abzug an den Kaufgelbern übernehmen und deshalb keine Vergütung verlangen sollen, wann sie auch in der Folge größer, als angegeben befunden würde. 10) daß die Tradition der Güther entweder im einzelnen oder ganzen auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der Adjudication gegen Erlegung der Hälfte des Kaufgelbes geschehen solle. 11) daß die bis zur Licitation vorgekommenen extraordinären Eigenthums Gefälle der Eigenbehdrigen an Sterbfällen, Zwangsdiensten, Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen seyn oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so ferne sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Gutsherrlichen Reste, von den Eigenbehdrigen, Censiten und Zehntpflichtigen, in so ferne solche vor der letzten an den Richter Buddens geschenehen Pachtung der Güther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie

liquide, wann der Verkauf der Güther im Ganzen geschiehet, von dem Käufer zur Halbscheid, bey dem einzelnen Verkauf eines jeden Prästantarii aber zu 3 Viertel Rthl., außer dem Kaufpretio mit bezahlet werden müsse, dergestalt, daß solche bey dem letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Adjudications-Beschweides, imgleichen der Gottespfennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milsmann, Wartmann, Honsel und Brinckmann, imgleichen des Coloni Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß auszugewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den vorgesezten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Bielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

**Minden.** Es sollen in Termino den 2ten Febr. a c 65 Stück Ducaten und einige holländische Gulden gegen Preuß. gros bis Courant auf dem Rathhause des Morgens um 10 Uhr verwechselt werden. Liebhaber können sich also an dem bestimmten Tage alda einfinden, und auf das beste Geboht des Zuschlages gewärtigen.

Der hier durchreisende Silhouetter J. G. Münster empfiehlt sich dem höchstgeehrten Publico und macht bekannt: daß er Silhouetten auf alle mögliche Art besonders in Lebensgröße, ganze Familienstücke, und ganz kleine in Ringe verfertigt. Wer Proben von dieser Arbeit zu sehen verlangt, und Belieben findet sich von demselben silhouettiren zu lassen, wolle sich bey ihm auf der Beckerstraße bey Hn. Haupt in der Danne gefälligst melden.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 8. Sept. 1788.

## I Avertissements.

Es ist gegen diejenigen Personen des Civil-Standes; welche gegen Militair Personen Injurien verüben, vornemlich aber gegen die, welche sich den Wachen Partrouillen und ändern in ihrem Dienst begriffenen Militair-Versohnen wiedersehen, dieselben beschimpfen, oder beleidigen, eine geschärfte Straf-Verordnung unterm 17ten Jul. a. c. ergangen, deren Inhalt sich ein jeder wohl befinden zu machen, und für Schaden zu hüten hat. Ringen den 26ten Aug. 1788.

Königle Preuß. Tecklenburg. Ringensche  
Regierung.

Warendorff.

Drei hiesigen Einwohnern welche zu Rettung des in dem Kadewicher Mühlen-Rolck in äußerster Lebens-Gefahr gewesenen Knecht des Müller Reiser hülfreiche Hand geleistet haben, sind von hochbliblicher Krieger- und Domänen-Sammer, einem jeden 5 rthlr. zur Belohnung ausgezahlt worden, welches andern zur Ermunterung hierdurch öffentlich bekant gemacht wird.

Sign. Herford den 30ten Aug. 1788.

Magistrat daselbst.

## II Steckbriefe.

Eine junge Weibspersohn, die sich den Nahmen Reichmans aus Schnathorst

benlegt, hat sich einige Tage bey dem Schweinehirten Müller in eigenm Garten-hause vor dem hiesigen Simeon- Thore aufschalten, und daselbst verschiedene Sachen an Hemden, und andern leinen Geräthe, auch Kleidungsstücke eingebracht, welche dem Unterthan Wegener Nr. 5. zu Broderhausen, und Bahr Nr. 12. zu Schnathorst gestolen sind. Bey angestellter Hausvisitation in der Müllerschen Wohnung hat die Reichmans am 28. Aug. e. eiligst die Flucht ergriffen, und bis jetzt sich nicht wieder eingefunden. Da nun dem Publico daran gelegen seyn muß, diese bereits als eine leichtfertige bekandte diebische Weibspersohn, zur gebührenden Verantwortung, und Strafe zu ziehen; so werden alle und jede Obrigkeiten geziemend ersucht auf selbige ein wachsames Auge halten, und sie im Betretungsfall gefänglich einzuziehen, und an uns abliefern zu lassen. Ringen den 2. Sept. 1788.

Magistratus alhier.

Da der Zimmer-Geselle Johann Wilhelm Uring durch einen unvorsichtigen Schuß einen Knaben getödtet, und darauf so fort die Flucht ergriffen hat; so werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten zur Hülfe Rechtsens ersucht, denselben falls er sich betreten lassen sollte in Verhaft nehmen zu lassen, und dem hiesigen Amte davon Nach-

N n



richt zu geben. Gedachter Aring welcher bey seiner Entweichung ein blaues Wams und ein Camisol von Calmanck getragen haben soll, ist ziemlich groß von Statur, sehr blätternarbig, einige 30 Jahr alt, hat ein längliches Gesicht, und schwarze schlichte Haare, und ist besonders daran kenntlich, daß ihm das linke Auge, die andere aber zu Hand der mittelfte Finger fehlt.

Amt Ravensberg den 2ten Septbr. 1788.

### III Warnungs-Anzeige.

Two Weiber aus dem hiesigen Amte sind wegen getriebenen falschen Garnhafsens die eine in 24 Rtblr. Geld, oder 21-tägige Gefängnißstrafe, die andere aber zu 14-tägiger Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt condemniret. Amt Reineberg den 16. Julii 1788.

### IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen. Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Berichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch beferiret worden; als citiren wir vermög dieses Proclama, so allhier, in Herford und Rehda affigirt, auch den Intelligenzblättern und Livostädter Zeitungen inseriret werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Rath Alschoff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweser in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hie-

siger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath v. Bick zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

An statt und von wegen etc.

v. Arnim.

### Amt Reineberg.

In Befolge eines dem Amte gewordenen Auftrages hoher Landes-Regierung soll am 24. Sept. curr. des Morgens 11 Uhr in der Concurs-Sache weiland Senatoris Anton Heinrich Poelmahn in Lübbecke eine Prioritäts-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Creditores dergestalt verabladet werden; daß, sie mögen erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

### Amt Hausberge.

Demnach der Colonus Paulsmeyer oder Bohnenkamp No. 15. Bauerschaft Dehme in Beystand seiner Gnths-Herrschaft, der Freiherlichen Familie von dem Busche die Wohlfarth der terminlichen Bezahlung der bey Antritt der Stette vorgefundenen Schulden nachgesucht hat: So werden alle und jede welche an den Colonum Paulsmeyer oder Bohnenkamp und dessen Stette Anspruch und Forderung machen hiedurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und zuletzt in Termino den 5ten November



a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gebührig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgibt sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die gegenwärtigen bewilligen.

Zufolge der von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer erlassenen Verordnung, werden sämtliche Gläubiger der dem großen Potsdamschen Waisenhaus eigenbehörigen Meyers Stette sub No. 37. Bauerschaft Vollmerdingen hierdurch verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und zulezt in Termino den 29ten October a. c. bey hiesigem Justiz-Amte anzugeben, und die zur Unterstützung derselben habende Beweismittel herzubringen, sodann in Ansehung der nach dem vorzulegenden Anschlag der Stette zu regulirenden terminlichen Zahlung ihre Erklärung abzugeben, und demnächst die Festsetzung des jährlichen Termins und Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Die sich nicht meldende Gläubiger müssen mit ihren Forderungen den angegebenen nachstehen, so fern sie aber bekannt sind, sich in Absicht der terminlichen Zahlung dasjenige gefallen lassen, was die erscheinenden Creditores bewilligen.

Da der Königl. Eigenbehörige Colonnus Kerckhoff sub No. 1 Bauerschaft Dehme mit Genehmigung Einer Hochpreißlichen Krieges- und Domainen-Kammer auf die Wohlthat terminlicher Zahlung der von seinen Vorfahren auf der Stette contrahirten Schulden, provocirt hat: So werden alle diejenigen, welche an dem Colono Kerckhoff und dessen Stette Anspruch und Forderung haben, hierdurch ediktaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, und zulezt in Termino den 7. November a. c.,

bey hiesigem Amte anzugeben, und gebührig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgabe sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Zahlungs-Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die übrigen gegenwärtigen bewilligen.

### Kreuzberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achellen Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Lustampe, dem Platz bey dem Rinderstall, die Lueß und Bürgerkämpfe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfeldern. 2. Dem Niedern- oder Westler-Bruch mit Einschluß des Haferkamps Rott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Ofter-Bruche, mit Inbegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpfe. 4. Der Hausstette. 5. Dem Richtepfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Wettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hude und Beyde, Pflanzung, Mast, Deputats-Holz, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinchafts-Rechte zu haben vermeynen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zulezt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübecke auf dem Rath-



hause anzuzelgen, die darüber in Händen habende Drieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Sillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und Lehnsgütern, Erbwever, Erbpächter, Eigenthümliche; wird denen Lehnsherrn, Agnaten, Gutsh. und Eigenthümsherrn aufgegeben, ihre Gerechtsame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es dafür angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Delius. Schrader.  
**V Sachen, zu verkaufen.**

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Regierungs-Prototonarii Widelindischen auf dem Reichhofe belegenen Hofes worauf bisher 2335 rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus auf den 10ten Octbr. a. c. bezielet worden, und werden die Kauflustigen hierdurch aufgefordert in diesem Termine ihre Gebote auf diesen Hof abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Bestbietenden ohnehin erfolgen soll.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Das dem Schiffs-Inspector Cobbe gehdrige alhier auf der Fischerstadt sub Nr. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefalle Hudeztheil für 3 Rühr, auf dem Fischerstädtischen Bruche sub Nr. 59. so zusammen auf 210 Rthlr. 20 ggr. taxirt worden, und wovon

außer den bürgerlichen Lasten 12 ggr. Kirchengeld entrichtet wird, soll in Termin den 10. Oct. öffentlich feil geboten werden. Lusttragende Käufer können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfunden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgten annehmlichen Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Wegen der in dem 34. St. dieser Anzeigen beschriebenen dem verstorbenen Herrn Regierungs-Rath Aschoff gehörigen und zum Verkauf ausgebotenen Grundstücke wird noch nachrichtlich angezeigt, daß der sub lit. D. proclamatis bemerkte vor dem Simeonis Thore an der Wastau belegene Garten mit keinem Dnera behaftet, sondern landschaftsfrey sey.

**Amt Ravensberg.** Da der Colonus Fecht er in der Bauerschaft Loxten auf Andringen seiner Gläubiger sich entschlossen hat, zu derselben Befriedigung den angekauften allodial freyen sogenannten Gerstklamp meistbiethend subhastiren zu lassen, und dazu Terminus auf den 29ten September an gewöhnlicher Gerichtsstelle bezielet worden; so werden diejenigen welche diesen 7 Scheffel Saat haltenden, von Sachverständigen auf 350 rthlr. gewürdigten Gerstklamp käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig sind, hiedurch eingeladen, gedachten Tages zu erscheinen und ihr Gebot anzugeben; und dienet dabey zur Nachricht, daß nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

**Amt Werther.** Zum Verkauf des bereits mehrmalen feil gebotenen Tellmannschen Hauses nebst Garten sub No. 51 in der Stadt Werther steht annoch eins für alle Terminus auf den 22ten Octbr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erhält der Bestbietende ohne ferneren Verzug den Zuschlag, mithin wird nach bestimmter Zeit kein Gebot mehr angenommen.



**Tecklenburg.** Das in Zbhenbühren sub Nr. 115. gelegene den Eheleuten Gerd Henrich Steingröver und Elisabeth Dolken zugehörige Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten, noch ein und 3 Viertel Schffel Saat großer Garten und ein 6 Schfl. Saat großer Kamp im Voken Esche unter Staggemeiners Gründen, und 2 Schfl. Saat Holzgrund eben daselbst gelegen, welche Grundstücke nach Abzug der den Kauflustigen bekannt zu machenden Lasten auf 576 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget worden, sollen auf Provoocation ernannter Eheleute Steingröver zur Befriedigung der darauf ingrossirten Creditoren in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Freytag den 14. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Termin hier in Tecklenburg vermöge des von Hochlöbl. Regierung mir ertheilten Auftrags meistbietend verkauft, und dem annehmlich Bestbietenden, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins auf ein weiteres Aufgeboth werden geachtet werden, zugeschlagen werden. Die auch außer den durch ein besonderes Patent zur Liquidation ihrer Capitalien, Zinsen und Kosten auf Mittwoch den 12. Nov. a. c. des Morgens früh verabladeten ingrossirten Creditoren ein real-Recht an vorermeldeten zum feilen Kauf gestellten Steingröverschen Grundstücken zu haben vermeynen, werden auch hiermit aufgefordert, spätestens in nur ermeldeten Termino ihre Forderungen anzumelden, und rechtlich zu verifiziren; mit bengefügter Verwarnung, daß die Außenbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll. Die wegen Entfernung oder sonstiger Verhinderung in dem gesetzten Liquidations-Termin nicht selbst erscheinen können oder wollen, werden einen der hiesi-

gen Justiz-Commissarien, den Vergrichter Mettingh in Zbhenbühren oder den Hoffiscal Krummacher hieselbst mit Vollmacht versehen, und durch selbtige ihre Forderungen liquidiren lassen.

Vigore Commissionis. Mettingh.

### Neuentirchen bey Melle.

Nachdem ohnlängst der, über die Balz im Schloy oder Schloimanns Erbftitterey zu Holterdorf in hiesiger Voigten, geführten Rechtsstreit zum Besten der von dem verstorbenen Hrn. Voigt Schloimann hinterlassenen Tochter judicatmäßig entschieden worden; so haben deren Vormünder sich entschlossen, den schon von ihrem Vater vorgehabten Verkauf besagter Stätte zu vollziehen. Diese Stätte liegt nahe an der großen Heerstraße von Bünde, Lübke, Neuentirchen ic. nach Borgholzhausen, Warendorf, Eibersfeld ic. und an dem Wege von Gütersloh, Halle, Werther ic. nach Melle ic. sie ist folglich zur Wirthschaft und wegen der nahen Preuss. Grenze zur Handlung bequiem situirt. Daneben ist dieselbe mit einem noch ziemlich guten Wohnhause, einer großen Scheune, einem guten Garten, desgleichen mit Wiesen, Saathlande, Holzgründen, Teichen und Erdgruben so reichlich versehen, daß der Besitzer bequiem 3 bis 4 Pferde auf den Ackerbau halten und daher auch als Landmann sich darauf einen reichlichen Unterhalt erwerben kann. Die Stätte ist übrigens Eigenthums- und Lehnsfrei, jedoch Schatz und zu gemeiner Reihespflichtig und kann Ostern 1789 angetreten werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf derselben ist Terminus auf Montag den 22ten Septb. Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle bezielet und können die Kauflustigen den Statum prædii und die Bedingungen vorher täglich bei den Vormündern dem Voigte Niemann und Kaufmann Schloimann hieselbst einsehen, lauch sollen auf Verlangen alle Zubehörungen in loco gezeigt werden. Alle und jede welche demnach



dergleichen Güter anzukaufen Lust haben und zu besitzen fähig sind, werden hiemit eingeladen, sich zu besagter Zeit im Schloß zu Holterdorf einzufinden.

#### VI Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Die Witwe Böhnen ist gewillt das erkaufte ehemals Meyersche Haus obenden Marke mit Hinterhaus und Stallung zu vermieten. In dem Hause befinden sich überhaupt 3 Saale 3 Stuben, 7 Kammern 2 Küchen 1 Rauchkammer und 2 gewölbte Keller. Außerdem sind auch noch 6 Morgen Freyland aus dem Rulhore zu vermieten. Liebhaber zu dem einen oder andern belieben sich bei gedachter Witwe Böhnen zu melden und die Conditionen zu vernehmen.

#### VII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Ein Capital von 500 rthlr. in Golde steht auf gerichtliche Hypothek gegen landübliche Zinsen, sofort zu verleihen. Das Königl. Intelligenz-Comtoir gibt nähere Nachricht davon.

#### VIII Personen, so gesucht werden.

**Erder im Lippischen.** Bey hiesiger Niederlage der Kaufmanns Güter, wird sofort ein geschickter Rüper, welcher mit nassen und trockenen Wahren gut umzugehen weiß, auch etwas Schreiben und rechnen kan, verlangt. Selbiger wird alhier wenn er bey zu das Wötticher Handwerk gut verkehret, sein Auskommen finden, und kan sich also hier melden, um über ersteres nähere Erklärung zu erhalten.

#### IX Notificationes.

**Amt Petershagen.** Es wird hierdurch bekant gemacht, daß von den subhasirten Grundstücken der Submeyers Stette No. 55 in Hartum, 1) der Col. Richmann No. 70 in Hartum ein Stück von 90 □ R. bey der Hammer Höhe für 190

rthlr. 2) der Col. Frederking No. 58. in Hartum ein Stück bey der Windmühle ad einen Morgen für 339 rthlr. 3) der Col. Schnitker No. 53 in Hartum die Wiese die Rothviehe genant ad 2 Morgen 52 □ R. für 205 als Meistbietende erstanden haben.

**Amt Limberg.** Es wird hierdurch bekant gemacht, daß in der, von dem Soldat Henrich Goldstein mit Clara Maria Berges, ergangenen Eheverbindung, die Gemeinschaft der Güter, aufgehoben sey.

**Lippstadt.** Die periodische Schrift: Alle Nachrichten von Lippstadt etc. ist geschlossen. Von dieser Special-Geschichte mit 6 Kupfer, sind noch einige Exemplare vorrätig und zu 1 Rthlr. 24 mgr. zu haben. Der fünfte Jahrgang des Bürgerblatts, öconomischen Inhalts, wird vom 1ten Sept. an gerechnet fortgesetzt. Die Versendung geschieht alle 2 Monath mit 2 Bogen. Der Jahrgang kostet in Hofnung mehrere Leser zu erhalten nur 18 Mgr. um diesen Preis werden auch die vorigen Jahrgänge mit verschiedenen Kupfern und Holzschnitten erlassen. Man meldet sich deshalb an das Königl. Postamt zu Minden und Herford.

#### Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1788.  
 Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.  
 „ 4 Pf. Semmel 7 „ 2.  
 „ 1 Mgr. fein Brodt 28 „ „  
 „ 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 „ „  
 „ 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf. „ „

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
 1 — Schweinefleisch 3 „ „  
 1 „ Kalbfleisch, wovon  
 der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6 „  
 1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr.  
 1 — Hammelfleisch das beste 2 mgr. 4 „  
 1 — dito des schlechteren 2 „ „



Zucker-Preise von der Fabrique Dablb  
Splitgerbers sel. Erben in Preuss.  
Courant.

Canary	-	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	8 $\frac{3}{4}$	"
Fein Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade	-	8	"
Ord. Raffinade	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	7 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	7	"

Ord. Melis	=	6 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies		10	"
Ord weissen Candies		9	"
Hellgelben Candies		8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	8	"
Braun Candies	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 -	6	"
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Minden, den 3. Sept. 1788.

## Von der Mäßigkeit.

Das die Mäßigkeit den mehren Kranken den Weg versperret, die Unmäßigkeit aber ihnen denselben bahnet, ist eine eben so bekannte als wahre Sache. Und wie gering ist dennoch, sieht man um sich, die Anzahl mäßig lebender Menschen. Nichtet man seine Aufmerksamkeit auf die Ursachen dieser Erscheinung, so findet man bald, daß es dem einen Theile der Menschheit an hinlänglichem Muth und Herzhaftigkeit fehlt, gegen die Heftigkeit der Begierden ausdauernd zu kämpfen; dem andern an hinlänglicher Kenntniß dessen, was eigentlich zu einem mäßigen Leben gehöret; dem dritten endlich an der Gelegenheit, stets mäßig leben zu können. Es gibt nämlich gewisse politische sowol als moralische Lebensarten, die theils die Nahrung, theils die leidige Standesmäßigkeit erzeuget hat, welche oft unvermerkt die Menschen von dem mäßigen Leben entfernen und abführen. Diese Fälle auszuzeichnen, und richtige Regeln des Verhaltens anzugeben, ist eines der wichtigsten und nützlichsten Geschäfte des Arztes.

Das deutsche Wort Mäßigkeit drückt sehr gut die damit verknüpfte Idee aus, nämlich die, eine jede Sache in gehörigem Maaße zu brauchen. Allein diese gehörige

Maaße eines jeden zu gebrauchenden Dinges selbst ist nicht so leicht in allen Fällen zu bestimmen. Denn was für den Einen mäßig ist, ist für den Andern unmäßig; und was bey diesem unmäßig ist, ist bey jenem noch weit von dem gehörigen Maaße entfernt. So wie alles Gute und Böse nur relativ ist, so ist es auch Mäßigkeit und Unmäßigkeit. Die philosophische Erklärung und Bestimmung des Gutes und Bösen hat unendliche Schwierigkeiten, gleicht einem Labyrinth, aus demman sich nur mit der äußersten Mühe heraus windet. Der leichtere und sichere Weg, zur Erkenntniß desselben zu gelangen, ist das eigene Gefühl eines jeden. Die nämliche Bewandniß hat es mit der Bestimmung der Mäßigkeit und Unmäßigkeit. Jeder fühlt es, ob er sich einer Sache mäßig oder unmäßig bedienet hat. Diesemnach scheint also eine nähere Bestimmung dieser Begriffe eine ganz überflüssige Unternehmung zu seyn. Allein dies scheint auch nur so, denn nachdem zu urtheilen, was man täglich siehet, muß man die Menschen bey dieser so einfachen Sache entweder der größten Unwissenheit oder des unverzeiblichsten Leichtsinns anklagen. Es sey nun das eine oder das andre, was die Menschheit zum



Verderben führet, so bleibt es allemal die Pflicht des Arztes, sie auf die Abwege, auf denen sie wandelt, aufmerksam, unablässig aufmerksam zu machen. Der Wertheil davon ist doppelt, der Laie wird durch diese Warnungen fast gegen alle Krankheiten, hört er sie anders, in Sicherheit gesetzt, und der Arzt genießt des edelsten und größten Vergnügens, seiner Brüder Wohl durch die Fürsorge für die Erhaltung ihrer Gesundheit befördert zu haben.

Mäßigkeit und Bewegung sagt ein Arzt, und noch ein anderer setzt hinzu, daß, wenn man diese beyden Stücke beobachte, man gar keinen andern Arzt nöthig habe. Mäßigkeit, sagt ein englischer Schriftsteller, kann mit Recht die Mutter der Gesundheit genennet werden, und dennoch handeln in Absicht dieser Tugend die Menschen so unsinnig, daß sie zu glauben scheinen, die Krankheiten und der Tod machten zu kleine Schritte, und müßten also durch Unmäßigkeit und Ausschweifungen zur Schnelligkeit getrieben werden.—

Nicht nur die ganze Natur, welche durch die Weisheit ihres Schöpfers in der schönsten Ordnung pranget, zeigt, wie Ordnung das nöthigste Stück zu ihrer Erhaltung ist, sondern auch der Bau des menschlichen sowohl als thierischen Körpers lehrt, daß nur Ordnung und Mäßigkeit ihn er-

halten können, Unordnung und Unmäßigkeit ihn aber zerstören.

Der thierische und menschliche Körper ist aus festen und flüssigen Theilen zusammengesetzt, die in beständiger Bewegung auf einander wirken müssen, um sowohl die zur Nahrung dienlichen Theile beständig in dem Körper herumzuleiten, als auch die unnützen durch die verschiedenen Ausleerungswege herauszuschaffen. Bey den Thieren, die nur durch den ihnen natürlichen Instinkt in ihren Handlungen bestimmt werden, sorgt die Natur selbst dafür, daß kein Uebermaß der Speisen, noch andre Ausschweifungen die gedachten Bewegungen stören, und weder zu viel Säfte in dem Körper zu verarbeiten sind und dadurch die festen Theile in ihren Bewegungen geschwächt werden, noch durch hitzige Speisen und Getränke ein zu großer Reiz an den festen Theilen angebracht wird, und dadurch ihre Bewegungen übertrieben werden; noch durch eine übermäßige Ruhe oder Bewegung entweder zu wenig schlechte oder zu viel gute Säfte verzehret werden u. s. w. Auch von Sorgen, Kummer, Neid, Ehrsucht und tausend andern Leidenschaften befreiete die Natur die Thiere, damit auch von dieser Seite keine Unordnungen in ihren Körpern möchten erzeugt und hervor gebracht werden.

Die Fortsetzung künftig.

Auf die Werke König Friedrich des Einzigen welche Ende dieses Monats vollständig werden geliefert werden, nimt das hiesige Intelligenz-Comtoir bis zum 20. Sept. annoch Pränumeration an. Der Pränumerations-Preis ist inclusive Nachschuß fürs französische Exemplar 14 Rthlr. und fürs teutsche 11 Rthlr. in Golde, nachher wird ersteres nicht unter 17 Rthlr. und letzteres für 14 Rthlr. in Golde erlassen. Minden den 6. Sept. 1788. Königl. Preuss. Intell. Comt. Schlußius.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 15. Sept. 1788.

## I Avertissements.

Ueber den Wechsel-Geschäfte mit Personen, welche weder Kaufmannschaft, noch ein derselben ähnliches Gewerbe treiben, ist unterm 14ten Julii a. c. eine besondere Declaration ergangen, von deren Inhalt sich Jeder, welcher dergleichen Geschäfte vornehmen will, sorgfältig zu unterrichten hat. Eingn den 26ten Aug. 1788.  
Königle Preuss. Tecklenburg. Lingenische Regierung.

Warendorff.

Da der auf den 17ten Octbr. anstehende Markt zu Rahden wegen des einfaltenden Lauberhüttenfestes zum Besten der Jüdischen-Handelsleute, für dieses Jahr auf den 14ten Octbr. verleget worden; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht. Eingn. Minden den 31. Aug. 1788.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen zc.  
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim.  
Bacmeister.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan ist wegen grober Fahrlässigkeit bei einer durch einen Pfscher unternommenen verwegenen Cur an seiner Francken Ehefrau, und wegen Mißhandlung derselben zu sechs monatlicher Zucht-

hausstrafe verurtheilt worden. Minden den 9ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen zc.

v. Armin.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen zc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Berichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlass Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch beseriret worden; als citiren wir vermöge dieses Procolama, so allhier, in Herford und Mehda affigirt, auch den Intelligenzblättern und Kippstädter Zeitungen inseriret werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlass des verstorbenen Regierungs-Rath Alschoff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath

D o



v. Wick zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach der Königl. Eigenbehörige Colonus Huzol No. 1 B. Buchholz auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seiner von ihm angenommenen Stette, und auf die Regulierung der Zinsfreyen terminlichen Zahlung provocirt hat; erstem Gesuch auch gewillfahret worden: Als werden hierdurch alle diejenigen welche an der Huzolschen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, verabladet, solche in Terminis den 15 ten Octobr. den 6ten Novbr. und den 2ten Decbr. d. J. dahier anzugehen, und zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und dem jährlichen Abgabetermin sonderlich im letztern Termin zu erklären; sonst diejenigen welche sich nicht melden, mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, sondern damit abgewiesen werden sollen.

**Amt Hausberge.** Da es der Schulden-Zustand der Kön. eigenbehörigen Wickmeyerischen Stette sub No. 3. zu Dützen nothwendig gemacht, daß solche auf 6 Jahr evocirt werden müssen; so werden hierdurch

alle und jede, welche an dem Colono Johann Friderich Wickmeyer sub No. 3 zu Dützen, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25ten Novemb. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugs-Recht durch zu producierende Original-Documente, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen und liquide zu stellen, mit der Warnung daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den jährlichen 121 Mr. 2 Ggr. betragenden Aufkäufen nach geschehener Berichtigung der jährlich laufenden den Königlich und Zinsherrlichen Gesfallen werden befriediget seyn.

### Reineberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776, edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achelken Pohl nebst Eichelgarten daseibst, dem Eichelgarten am Lustampe, dem Platz bey dem Rinderstall, die Laß und Bürgerkämpf nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfeldern. 2. Dem Niedern- oder Bester-Bruch mit Einschlug des Haferkamps Rott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Oster-Bruche, mit Inbegriß der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpf. 4. Der Hausstette, 5. Dem Richterpfad, 6. Die



**Narenhorst.** 7. Die Bettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hufe und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschafts-Rechte zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zuletzt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Läßbecke auf dem Rathshaus anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commiss und Lehngütern, Erbmeier, Erbpächter, Eigenbehörige; wird denen Lehnherrn, Agnaten, Guts- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtfame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es dafür angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Deilus.

Schrader.

**Amst Sparenb. Schildesche.**  
Auf erfolgtes Anhalten der von ihrem Mann geschiedenen Colonae Engelings werden alle diejenigen welche an Engelings Stätte in der Bauerschaft Leeßen No. 7 Spruch und Forderung haben, es sey woher es wolle, und deren Abbezahlung bey der Convocation im Jahr 1785 noch nicht abgemacht ist, zur Angabe und Nichtigstellung eins für alle auf den 25ten Octb. nach Bielefeld ans Gerichtshaus bey Strafe ewigen Stillschweigens hiemit verabladet,

## Amst Sparenberg Werther.

Da auf Effelmans Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Tecklenburg.** Alle diejenigen, welche an des zu Anfang Merz d. J. verstorbenen Predigers Nicol. Arnold Meyers zu Brochterbeck, geringen fast nur in beweglichem Vermögen bestehenden Nachlassenschaft, deren die Vormänder der Kinder sich entsagt, und daher der Concurs-Prozess eröffnet worden, Anspruch haben, auch diejenigen, die sich bereits gemeldet, werden auf die hiermit angezeigte 3 Termine, den 16. Sept., 7. Oct. und 31. eben des selbigen Monaths dieses Jahrs des Morgens gegen 9 Uhr und zwar gegen den letzten bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion vor mir vermdge des von Hochlöbl. Regierung mir erteilten Auftrags in Instruction dieser Sache zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen auch Erklärung über die ihnen bey der Geringfähigkeit der Masse und fast gar nicht anscheinenden Prälations-Recht des einen vor dem andern zu thunende Vorschläge zu erscheinen öffentlich verabladet.

Bigore Commissionis.

Mettingh.



## IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Der Mobiliar-Nachlaß des alhier verstorbenen Handlungs-Factor Werlich soll in Termino den 22ten hujus des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden. Es besteht in etwas Silber, Kleidungsstücken Linnengeräthe und dergleichen; ohne baare Bezahlung, aber wird nichts verabsolget.

**Amst Ravensberg.** Zufolge allerhöchsten Auftrages sollen zu Borgholzhausen sowohl auf dem alten, als neu angelegten Kirchhofe vacante Begräbnißstellen besibietend verkauft werden. Es ist dazu Terminus auf Freytag den 31sten Octbr. und in sofern es etwa notwendig werden mögte, auf den folgenden Tag, nemlich den 1sten Novbr. dieses Jahres an Ort und Stelle angeetzt worden; alsdann Kauflustige sich Morgens früh 8 Uhr einzufinden und Besibietende des Zuschlages mit Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen können. Zugleich werden diejenigen, welche an den als Besitzerlos ausgemittelten Begräbnißplätzen auf dem alten Kirchhofe etwa gegründeten Anspruch zu machen sich berechtiget halten solten, hiedurch präjudi-

cialiter aufgefordert, ihr vermeintes Recht in Termino den 31sten Octbr. nicht nur anzudeuten, sondern auch durch die darüber in Händen habende Urkunden, oder sonst auf rechtliche Weise ausser Zweifel zu setzen, sonst sie damit ab- und gänzlich zur Ruhe werden verwiesen werden.

**Amst Brackwede.** Es soll am 22ten Septbr. und folgenden Tagen auf dem Kramerhause zu Bielefeld die vom verstorbenen Hrn. Prediger Wesselmann zu Steinbagen hinterlassene Bücher Sammlung meistbietend gegen bare Bezahlung verkauft werden. Die Bücher sind größtentheils theologischen litterarischen Inhalts, und gut concitionirt. Für auswärtige Liebhaber übernimmt der Hr. Prediger Schrader zu Schildesche Aufträge, und ist der gedruckte Catalogus bei demselben, und bei dem Hrn. Kaufmann Rabe in Bielefeld gratis zu haben.

## V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Von dem Nicolai-Nrmen-Institut sind 100 Rthlr. in Golde sofort ordnungsmäßig zu verleihen. Hr. Deppen am Markte gibt davon nähere Nachricht.

## Nachricht übers Friedrichsgymnasium zu Herford, nebst Anzeige einer öffentlichen Redeübung einiger Classen.

Wir zeigen hierdurch dem sich für unsre Schulanstalt intresirenden Publicum an, daß wir die Arbeit dieses halben Jahrs am 24ten d. M. mit einer öffentlichen Redeübung schließen werden. Es wird dieselbe am genannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, wie gewöhnlich in unsrer Schulkirche, von den Gliedern mehrerer Classen gehalten werden, und wir erbitten uns dazu die Ehre und Gegenwart aller Gönner und

Gönnerinnen guter Schulanstalten, so wie auch vorzüglich der Eltern, die ihre Lieblinge unsrem Unterrichte anvertrauet haben. Ihre Anwesenheit wird für die auf tretenden Jünglinge fernere Aufmunterung zum Fortschritte auf dem Wege des Fleißes und des Guten seyn. Die Ordnung und Zahl der jungen Redner selbst, so wie auch die Materie der Reden und Gespräche hat unser Mitarbeiter, der Herr Subconrector



Bergmann, in dem Anhang des bey dieser Gelegenheit geschriebenen Programms, worinn er die Schädlichkeit der jezigen Modeselecturen für junge Leute beweiset, genauer angezeigt.

Unter den 10 Schülern, die seit unsrer letzten Anzeige auf unsre Schule aufgenommen wurden, befanden sich die Hälfte auswärtige — Unsre Bibliothek hat seit vorigen Michaelis wiederum einige kleine Beyträge als Geschenke erhalten, nämlich

- 1) 8 verschiedene Werke von mehr und mindern Werthe von einigen zum Theil noch anwesenden, zum Theil schon abgegangenen Gymnasialisten.
- 2) Namen ausserdem noch an dieselbe:
  - a) Platonis Opera 8to Vol. 9 — II. Biponti 1786 et 87.
  - b) Argumenta Platonis 8to. Biponti 1786.
  - c) Die Gothaer gelehrte Zeitungen vom Jahre 1787, nebst der ausländ-

dischen Litteratur, als Beylage zu derselben.

d) Scriptorum Historiae Augustae 8to. Biponti 1787.

Noch zeigen wir zum Schlusse an, daß zwey Jünglinge der ersten Classe uns diesmal verlassen werden. Der erste **Heinr. Died. Güte** von hier geht nach Halle, um daselbst sich dem Studio der Gottesgelahrtheit zu widmen; der zweyte **Friedrich Warneke** aus Melle, um nach einem 4 und einem halben jährigen Aufenthalte allhier, noch auf kurze Zeit eine vaterländische Schule zu besuchen; beyde haben sich zu unsrer völligen Zufriedenheit, und gewiß auch mit Beyfall des hiesigen Publicums aufgeführt. Nicht allein dieser ihrer bewiesenen Moralität, sondern auch ihres bezeigten Fleißes wegen haben wir die angenehme Hoffnung, daß sie dereinst als sehr brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft vielen Nutzen stiften werden.

Herford den 9ten Septbr. 1788.

Das Schulcollegium.

## Von der Mäßigkeit.

### Fortsetzung.

Die Menschen sind, ihrem Körper nach, ebenfalls allen denen Veränderungen unterworfen, wie die Thiere. Auch bey ihnen muß, wollen sie gesund bleiben, die Bewegung der festen und flüssigen Theile in gehöriger Ordnung ihren Gang gehen. Allein anstatt des Instinkts, gab ihnen die Natur Vernunft, daß sie in Absicht ihres Körpers dieselbe Ordnung freywillig und durch eigene Kraft beobachten könnten, zu welcher die Natur die Thiere durch den Instinkt anwies. Also schon aus der bloßen Einrichtung des Körpers kann der Mensch vermöge seiner Vernunft einsehen

und begreifen lernen, daß Unmäßigkeit aller Art die Ordnung und Harmonie seiner Maschine stören, die ganze Oekonomie derselben und mit dieser den Wohlstand und die Gesundheit derselben verletzen und zu Grunde richten müsse. Unmäßigkeit hindert die Verdauung, schwächet die Nerven, bringt alle Absonderungen in Unordnung, verdirbt die Säfte, und führt ein unzählbares Heer von Krankheiten herbey.

Zu einem sehr auffallenden Beweise der Schädlichkeit der Unmäßigkeit kann uns die Analogie helfen. Feuchtigkeit und ein ge-



wisser Grad Wärme sind zwey zur Vegetation durchaus nöthige Dinge. Dennoch aber, übersteigt eins oder das andre den gehörigen Grad, so wird der Wächsthum der Pflanze gehindert. Eben so verhält es sich auch mit der Nahrung der Thiere; die besten Nahrungs- und Erhaltungsmittel werden schädliche gewaltsame Zerstörer, werden sie auf einer oder der andern Seite gemißbrauchet und unmaßig genossen. Derjenige also steht auf der höchsten Stufe menschlicher Weisheit, der seine Begierden zähmt, seinen Leidenschaften Zaum und Gebiß anleget, und sie so klüglich regiret, daß sie weder rechts noch links ausschweifen, sondern in dem Gleise der goldenen Mittelstraße bleiben. Und eben hierdurch verdienet erst der Mensch den Namen und die Würde des Menschen. Gott würde den Menschen weit unter das Thier herabgesetzt haben, hätte er ihm nur deswegen das, was er durch einen angebornen Trieb dem Thiere zu seiner Erhaltung und Fortpflanzung gab, seiner Willkühr und freyen Willen überlassen, damit er nach Belieben jeden Ueberfluß zur Stillung seines Kitzels und seiner Begierden verwenden möge, um ihn einer unennbaren Menge von Krankheiten, und endlich dem schmerzlichen und frühesten Tode dadurch zu übergeben. Welch ein ungeheurer empfindender Gedanke gegen die Güte und Weisheit Gottes! Im Gegentheil leuchtet es jedem Aufmerksamen auf das klarste in die Augen, daß er den Menschen über das Thier erheben wollte, da er die Leitung und Mäßigung seiner Begierden und Leidenschaften ihm selbst überließ, ihm nicht, wie dem Thiere, die Grenzen derselben vorschrieb und bestimmte, sondern ihm Verstand und Freyheit des Willens anshuf, vermöge deren er nach Willkühr über sie gebieten könnte und sollte. Daß dieses in der That so ist, sieht man an einem hungrigen Thiere, welches sein Futter vor sich siehet. Es kann seine Begierde,

über dasselbe herzufallen, nicht unterdrücken. Dies kann aber der Mensch, eben deswegen, weil er Verstand hat, und durch diesen die Herrschaft über seinen Willen; das Thier hingegen hat nur bloß allein Willen, ohne ein Mittel, ihn händigen und leiten zu können. Es ist also klar, daß Gott zwar dem Menschen eben so, wie dem Thiere, die so mannichfaltigen Begierden und Leidenschaften zu seiner Selbsterhaltung und Fortpflanzung seines Geschlechts gegeben, aber daneben ihn in der Absicht mit Verstande begabet, damit er sie mäßigen und im Zügel halten solle.

Allein der Mensch, nicht zufrieden mit den einfachen Bedürfnissen seiner Natur, erkünstelte sich neue Bedürfnisse, und rüht noch immer nicht, seine Denkkraft auf die Entdeckung mehrerer zu richten, um die Zahl seiner Vergnügungen zu vervielfältigen. Denn Bedürfnisse, die seine Einbildungskraft sich erträumt, sind unersättlichen Raubthieren gleich, deren Hunger durch keine Beute gefüllet wird. Die Natur ist mit wenigem zufrieden, Luxus aber kennet keine Grenzen. Daher ruhen Schwelger, Schlemmer und Säufer und Wollüstlinge selten eher in der ungemessenen Befriedigung ihrer stürmischen Begierden, als bis sie entweder drückender Mangel und Armuth, oder der gänzliche Verlust ihrer Gesundheit zum Stillestand zwinget.

Was eigentlich mäßig und unmäßig in jedem einzelnen Falle sey, läßt sich, wie wir schon oben gesagt, unmöglich durch Regeln genau bestimmen. Allein eben so gewiß ist es auch auf der andern Seite, daß jeder durch sein eigen Gefühl sehr leicht von dem sich belehren könne, was für ihn mäßig oder unmäßig ist.

Die erste und höchste aller hieher gehörigen Regeln ist: **Beseißige dich der Einfachheit.**



Nur allein dem Schöpfer war es möglich, die größte Einfachheit mit der abwechselnden Mannigfaltigkeit zu verbinden, durch welche Verbindung er in der Natur für alle seine Geschöpfe Nahrung und Vergnügen bereitet hat. Welche Mannigfaltigkeit herrscht nicht in Früchten und Gewächsen, und wie einfach sind sie dennoch in ihrer Natur! Einfachheit der Nahrungsmittel ist also Gesetz der Natur selbst, und das Thier, dessen Trieben bestimmte und angewiesene Gränzen vorgeschrieben sind, hat sich noch nie von dieser Einfachheit entfernt.

Nur der Mensch verkennet dieses große Naturgesetz, und mischt, um sich zu nähren, oder vielmehr, um seinen Gaum wollüstig zu kitzeln, die ganze Schöpfung, um sich so auszudrücken, unter einander. Und die Früchte seiner Thorheit sind Verderben und Tod. — Mit Recht sagt ein englischer Schriftsteller: Was mich betrifft, so sehe ich immer, wenn ich einen Tisch nach der Mode mit tausenderley Speisen besetzt und glanzvoll ausgeschmückt treffe, Podagra, Wassersucht, Fieber, Auszehrung und das ganze Heer von Krankheiten neben und zwischen den Schüsseln herumtschleichen. Einfachheit der Speisen und Getränke ist und bleibt der beste Weg zur Mäßigkeit.

Ein Fehler erzeuget gewöhnlich den andern. Dies gilt auch von der künstlichen Zubereitung der Speisen. Denn künstlich und zehnfach zusammengesetzte Gerichte geben nicht nur sehr ungesunde Nahrungsmittel, sondern reizen auch zum übermäßigen Genuße. Dadurch wird der Magen doppelt geschwächt. Durch die so reizenden und also giftigen Speisen wird er zu sehr gereizet, und muß also eine starke Gegenwirkung äußern, da er doch seine Kraft auf die Verdauung verwenden sollte. Zweitens aber ist er auch zugleich mit zu viel Speisen überladen, die seine Kräfte, wäh-

ren jene auch nicht so reizend, dennoch verzehren und aufreiben müssen. Man stelle sich einen Menschen vor, den man ringsum mit Gegenständen umschloß, und von dem man doch verlangen wollte, daß er sich bewegen solle: wie sauer würde ihm nicht die Bewegung werden, wie würde er nicht arbeiten müssen! Dazu denke man sich die ihr umgebenden Gegenstände, die nicht bloß als Hindernisse seiner freien Bewegung, sondern selbst gegen ihn wirkende, ihn reizende Hindernisse, gegen deren Reiz er, neben seiner Kraftanwendung, sich zu bewegen, zugleich zu wehren hätte: wie bald müßte ein solcher nicht ermüden, und alle Kräfte, sich zu bewegen, verlieren! Nun aber muß sich der Magen bekanntlich bewegen, um die Speisen zu verdauen, muß er also nicht ermüden, wenn er sowohl durch die Fälle als durch den Reiz der Speisen in seiner Bewegung so sehr gehindert, und zugleich so stark zu derselben gespornet wird?

Dies gilt nicht nur von dem Uebermaß der Speisen, sondern auch von dem des Getränkes, und das um so mehr, da Säuser und Trunkene gemeinlich zugleich auch den Ausschweifungen der Liebe sich zu ergeben pflegen. Da die letzteren sich schon allein an und für sich sehr schwächen, wie viel zerstörender müssen also nicht die Folgen werden, wenn Venus und Bacchus sich paaren und sich zum Verderben die Hände bieten! Dies lehrt leider die tagtägliche Erfahrung. Menschen, die auf den Altären der Venus und des Bacchus zugleich opfern, sind gewöhnlich lange vor den besten Jahren ausgemergelte und durch Krankheiten entstellte Gespenster, die mit schnellem Schritte dem Grabe zufliehen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist leicht. Ausschweifungen der Liebe schwächen die Nerven und festen Theile; bigige Getränke reizen dieselben stark, und schwächen eben dadurch in höhern Grade. Dadurch gerathen die



Verdauungskraft, alle Absonderungen und die ganze thierische Oekonomie, die alle von der gehörigen Stärke der Nerven und festen Theile abhängen, in die größte Unordnung; denn was kann immerwährende Ab- und Anspannung wohl anders als Schwäche und Unordnung nachlassen? Allein bey dieser bloßen Schwäche bleibt es nicht, sondern es folgen ganze Heere von physischen sowohl als moralischen Uebeln nach. Und nicht selten pflanzen sich dieselben auf Frau und Kinder fort.

Das Trinken ist eins der ersten und höchsten Bedürfnisse des Menschen, dies giebt die Empfindung, da Durst weit unerträglicher ist als Hunger. Daher fand es auch die Weisheit des Schöpfers für gut, die Natur mit einem größern Vorrath von Durst als hungerstillenden Mitteln zu beschenken. Nur selten ist eine Gegend der Erde, die nicht von erquickenden Quellen, Brunnen und Bächen durchwässert würde. Denn Wasser ist und sollte das erste, beste und vorzüglichste durststillende Mittel seyn. Und davon wird man selten mehr, als man zur Löschung des Durstes bedarf, trinken. Aber mit diesem nicht zufrieden, erfand der Mensch allerley künstliche Mittel, um dem Bedürfnisse des Durstes auf eine angenehmere und reizendere Art abzuhelfen. Allein alle diese künstliche Getränke, hier nicht ausgenommen, sind wie die künstlichen Speisen, gleichfalls auf eine doppelte Art schädlich, erstlich, weil sie an und für sich selbst nicht so gesund als Wasser sind, und zweytens, weil man durch ihren angenehmen Geschmack gereizt wird, mehr zu trinken, als zur Stillung des Durstes, Schmeibigung der festen Theile und Abführung des Blutes nöthig ist. Dies wird dem Magen sowohl als dem ganzen Systeme

nachtheilig. Wir wollen uns hierüber weitläufiger erklären. Jeder Rausch setzt alle Fiebern und das ganze Geblüt in eine fieberhafte Bewegung. Der Trunkenbold erregt sich also selbst tagtäglich ein Fieber. Ist er von guter Constitution, so sind anfänglich die bösen Folgen eben nicht sehr merklich. Allein sie äßern sich mit der Zeit desto nachdrücklicher. Auch endigen sich diese vom Trunk herrührenden Fieber nicht allemal in einem Tode, sondern arten nicht selten in Entzündungen der Brust, der Leber, des Gehirns u. s. w. aus. Zwar nicht allemal doch oft, erzeugt Trunkenheit hitzige Fieber, aber nur äußerst selten entgehen Säufer chronischen und langwierigen Krankheiten. Eine Natur, deren Kräfte nicht gestört und zerrüttet worden, heilet so zu sagen beständig, oder mit andern Worten, schützt Menschen und Thiere vor chronischen Krankheiten. Der übermäßige Genuß spirituöser Getränke aber schwächt die Gedärme, verhindert die Verdauung, zerstört die Kraft der Nerven, und verursacht Lähmungen und Convulsionen; die Nerven werden entweder gänzlich der Lebensgeister beraubt, oder doch verwirrt, und in Unordnung gebracht. Geistige Getränke erhitzen und entzünden zu gleicher Zeit das Blut, zerstreuen seine balsamische Eigenschaft, machen es ungeschickt zur Circulation und Nahrung des Körpers, und so entstehen alle die chronischen Krankheiten, welche die Natur durch ihre heilsame Bewegungen, abwehret. Dahin gehören Verstopfungen, Auszehrungen, Wassersucht, Lungen- und Schwindtsucht. Dieses sind gemeinlich die Wege, auf welchen Trunkenbolde und Säufer ihre Reise nach der andern Welt machen. Denn alle diese Krankheiten, sind sie Erzeugnisse des Säuferns, sind unheilbar.

Die Fortsetzung künftige



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 22. Sept. 1788.

## I Publicandum.

Hierdurch wird jedermännlich bekannt gemacht, daß gegen diejenigen Personen des Civil-Standes welche gegen Militair-Personen Injurien verüben, vornehmlich aber gegen die, welche sich den Wachen, Patrouillen und andern in ihrem Dienst begriffenen Militair Personen widersetzen dieselbe beschimpfen oder beleidigen, eine geschärfte Straf-Verordnung unterm 17ten July c. ergangen, deren Inhalt sich jeder bekannt zu machen und für Schaden zu hüten hat. Sign. Minden den 12ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die Wechsel-Geschäfte mit Personen welcher weder Kaufmannschaft noch ein dergleichen ähnliches Gewerbe treiben, unterm 14ten July a. c. eine besondere Declaration ergangen sey, von deren Inhalt sich ein jeder welcher dergleichen Geschäfte vornehmen will, sorgfältig zu unterrichten hat. Sign. Minden am 12ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es ist von jeher verschiedentlich von den Seiden-Cultivateurs geklagt worden,

daß sie bisweilen so schlechte Graines bekommen, daß der Seiden-Bau größtentheils dadurch gelitten, und sie in Schaden gekommen wären.

Um diesen Einwand möglichst zu begegnen, ist resolviret worden, daß denen Seiden-Cultivateurs die ihre Seide durch Weisbringung beglaubter Bescheinigungen erwieslich von selbst gezogenen Graines gewonnen haben, für jedes Pfund dergleichen reine Seide 6 Ggr. Prämie mehr gegeben werden sol, als diejenigen erhalten, denen die Graines geschickt worden. Ein solcher Seiden-Cultivateur erhält mithin für jedes Pfund dergleichen reine Seide eine Prämie von 18 Ggr. an statt die übrigen nur 12 Ggr. pro Pfund bekommen. Damit nun die Seiden-Cultivateurs sich im künftigen Jahre bey der Seiden-Ernte darnach einrichten können, wird dieses zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Signatum Minden den 9ten Sept. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.  
Haff. v. Hüllesheim. Bacmeister.

## II Offener Arrest.

Minden. Da der Schiffer Gerhard Brüggemann das Beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat, so wird auf

P p



dessen Vermögen ein General-Arrest an-  
gelegt, und jedermann bedeutet, bey Stra-  
fe doppelter Zahlung nichts an denselben  
auszuzahlen, auch die etwa in Händen  
habende Pfänder bey Verlust des Pfand-  
und Vorzugs-Rechts spätestens in Termino  
no den 18ten Oct. a. c. anzuzeigen.  
Magistratus alhier.

### III Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen:  
Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm  
Wschoff allhier ohnlängst verstorben, und des-  
sen einziger Sohn der Commissions-Rath  
Wschoff die väterliche Verlassenschaft cum be-  
neficio legis et Inventarii angetreten, auch  
zur Verichtigung des Nachlasses, auf die  
gerichtliche Aufnahme des Inventarii und  
Edictal-Citation aller so an dem Nachlass  
Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthä-  
nigst angetragen hat, diesem Gesuche auch  
deferiret worden; als citiren wir vermöge  
dieses Proclama, so allhier, in Herford und  
Kehda affigirt, auch den Intelligenzblät-  
tern und Lippstädter Zeitungen inseriret wer-  
den soll, Alle und jede, welche an dem Nach-  
lass des verstorbenen Regierungs-Rath  
Wschoff, aus welchem Grunde es sey, An-  
sprüche zu machen sich befugt halten, perem-  
torie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entwe-  
der in Person oder durch gehörig legitimirte  
Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hie-  
siger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath  
v. Wick zu erscheinen, ihre Ansprüche an  
die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden,  
und deren Richtigkeit durch Production der  
original Documente, oder auf andere recht-  
liche Art nachzuweisen, und nach Befinden  
gütliche Handlung zu pflegen; die ausblei-  
benden Creditoren haben aber zu gewärtigen,  
daß sie aller ihrer etwa an der Erbschafts-  
masse habenden Vorrechte werden für verlu-  
stig erkläret, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige, was nach Befindung der

sich meldenden Gläubiger, von der Masse  
noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen  
werden. Urkundlich diese Edictal-Citation  
unter der Regierung Inseigel und Unterschrift  
ausgefertigt. So geschehen Minden am  
24 Juny 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim

**Minden.** Demnach der hiesige  
Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann  
das beneficium cessionis honorum nachge-  
suchet hat; so werden dessen unbekandte  
Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in  
Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem er-  
nannten Deputato Hrn. Criminal-Rath  
Schmidts entweder persönlich, oder durch  
Bevollmächtigte über das angebrachte Ge-  
such und den ihnen vorzulegenden statum  
honorum, auch über die Bestätigung des  
zum Interims-Curator bestellten Herrn  
Cammer-Fiscal Wethake sich zu erklären,  
zugleich ihre Forderungen zu liquidiren,  
und zu justificiren, oder im Außenbleibungs-  
Fall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen  
lassen müssen, was die erscheinenden bes-  
schließen, auch daß der Hr. Cammer-Fis-  
cal Wethake als Curator bestätigt und die  
sich nicht meldende Gläubiger mit ihren  
Forderungen von der jetzigen Concurs-Masse  
abawiesen werden sollen.

**Amst Rahden.** Da der leibsfreie Co-  
lonus Schröder s. N. 67 zum Mühlenbamme  
auf die Convocation seiner bey Antritt der  
Stette vorgefundenen Creditoren und auf  
die Regulirung Zinsfreier terminl. Zahlung  
provocirt hat, auch dem ersteren Gesuch  
deferirt worden; so werden alle und jede  
welche an dieser Schröders Stette aus ir-  
gend einem Grunde Spruch und Forderung  
haben bey Gefahr der Abweisung vorgelas-  
den, ihre Ansprüche in Terminis Freytages  
den 19ten Septbr. 10ten und 31ten Octbr.  
a. c. anzugeben und gebührend zu justifi-  
ren, auch wegen der verlangten Termin-  
lichen Zahlung und über den aufgenommenen  
Anschlag sich zu erklären.



## Keineberg und Bünde

Es ist durch das allergnädigste Hofrescript de 5ten Februar die Theilung der Gemeintheiten der Stadt Lübecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeintheiten der Stadt Lübecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achellen Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Luskampe, dem Platz bey dem Kinderfall, die Kuesz und Bürgerkämpfe nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfelder. 2. Dem Niedern- oder Westler-Bruch mit Einschluß des Haserkamps Rott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Oster-Bruche, mit Zubegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämpfe. 4. Der Haussette. 5. Dem Richterpfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Wettlage. 8. Die Landwehr bey Washeim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hufe und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinchafts-Rechte zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zulezt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübecke auf dem Rathshause anzuzeigen, die darüber in Händen habende Briefschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und

Lehngütern, Erbmeier, Erbpächter, Eigenbehörige; wird denen Lehnsheern, Agnaten, Guts- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtfame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, soñsten der Ausbleibende zu erwarten hat, daß es dafür angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschieneenen Theile angezeigt worden.

Delius.

Schrader.

## Amte Limberg.

Es hat der Heuerling und Soldat Henrich Goldstein zu Bünde, darauf angetragen, daß all und jede, die an ihm oder seine verstorbene Ehefrau Anna Maria Häckers etwas zu fordern, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens, zur Angabe ihrer Forderung, mögten angehalten werden. Da nun sowohl zur Liquidation, als zur Eröffnung gemäßer Zahlungs Vorschläge, Terminus auf den 4ten Novembr, an der Gerichtsstube zu Bünde beziehet; wird all und jeden, die an den Goldstein, aus irgend einem Grunde, etwas zu fordern zu haben, vermeinen, bedeutet, dann ihre Forderung anzuzeigen: da sie sonst zu erwarten, daß sie darmit praeccludiret werden.

## Amte Sparenberg Werther.

Hey hiesigem Amte ist über das Vermögen des Johann Friederich Gdcke sonst Effelmann zu Werther der Concurß wegen Unzulänglichkeit eröfnet, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Interims-Curator bestellt und Terminus zur Vernehmung über dessen Verbehalt, auch zur Angabe und Wahrmachung der Forderungen eins für alle bey Strafe der Ausschließung auf den 29ten Novembr. angesetzt, alsdenn sich ebenfalls der abwesende und latitirende Gemeinschuldner bey Verlust seiner Einreden einzufinden hat. Da zugleich über das Vermögen der Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen

V p 2



und Brieffschaften in Händen haben angewiesen, davon mit Vorbehalt des haben den Rechts treuliche Anzeige zu thun.

### **Amt Sparenberg Werther.**

Da auf Esselmanns Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Wichtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Föllensbeckischen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehemals der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kaufmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermietet. 7) Einen Garten an der Viehtrift welchen die Frau Kne Meyerin und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen, Weil aber ihres Erblassers

Titulus Possessionis noch nicht in Richtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden daher durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herfort, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Kippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solches binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 2ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, widerigens falls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedornsche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

### **IV Sachen, zu verkaufen.**

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Regierungs-Prototonotarii Widelindischen auf dem Reichshofe belegenen Hofes worauf bisher 2335 rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus auf den 10ten Octbr. a. c. bezielet worden, und werden die Kauflustigen hierdurch aufgefodert in diesem Termine ihre Gebote auf diesen Hof abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Bestbietenden ohnfehlbar erfolgen soll.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Nachstehende dem Schiffer Gerhard Brüggemann gehörige Immobilien a) ein mit bürgerlichen Lasten und 2 ggr. Kirchengeld und 13 ggr. Eintheilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus sub No. 851 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und den darauf gefallenen, vor dem Weeserthore auf dem Fischerstädtchen



Brüche sub No. 23 belegenen Hudetheil für 2 Rühr so zusammen taxirt worden zu 410 rthlr. b) ein mit bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus sub No. 854 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und einen darauf gefallenem vor dem Fischer-Thore auf dem Ebenbrinke sub No. 60 belegenen Hudetheil für 3 Rühr so zusammen angeschlagen worden zu 783 Rthlr. c. Ein vor dem Fischer-Thor bey Schneblers-Garten belegener, nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 8 Mgr. Landschatz beschwerter Garten, so mit Einschluß der darin befindlichen Obstbäume, Thür und steinernen Pfeiler gewürdiget worden zu 112 Rthlr., sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 10ten Septbr. den 22. October und den 28. Noobr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche und Gerechtsame, an den feilgebotenen Immobilien zu haben vermaßen, solche in dem letzten Subhastationstermino anzeigen, oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige, auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlichen Lasten und vier mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, nebst dem statt des Hudetheils daran getauschten ehemaligen Diestelhorstischen vor dem Weeserthore hinter Vielen Hause befindlichen, nach der Abtretung 5 und einen halben achtel Morgen haltenden Garten, so zusammen auf 429 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden; imgleichen dessen Nebenhaus sub No. 829 auf der Fischerstadt so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr.

Kirchengeld onerirt und zu 156 rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten Octb. den 25ten Noobr. c. und den 9ten Januar a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekante aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermaßen, aufgefordert, solche in dem letzten Subhastationstermino anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Der Schumacher Ruß welcher sich vor kurzen allhier etablirt hat, macht bekannt, daß er einen grossen Vorrath von groß und kleinen Galanterie-Schuen fertig hat, auch jederzeit haben wird, von gutem Zeuge, auch feinen Leder, auch eine gute Sorte Winter-Pantoffeln für billigen Preis. Liebhaber finden selbigen, in des Kunst-Drechsler Rasch Hause auf dem Markt.

Es sollen nachstehende im hiesigen Königl. Lombard verfallene Pfänder unter den Nummern: 519. 976. 1134. 1151. 1153. 1197. 1213. 1225. 1234. 1256. 1258. 1334. 1347. 1363. 1387. 1388. 1389. 1390. 1396. 1398. 1399. 1421. wegen der aufgeschwollenen Zinsreste am 2ten und 3ten October am hiesigen Rathhause meistbietend verkauft werden, und wird solches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hieburch bekannt gemacht.

Vielefeld am 13ten September 1788.

Königl. Lombards-Direction.

**Vielefeld.** Die Hrn. Erben der verstorbenen Frau Wittwen Otto Berend Ruemeyern sind willens, die ihnen erblich angefallene in hiesiger Feldmarck belegene Grundstücke als 1) einen Kamp von 15



Schiff. Saat mit Einschluß der darüber gehenden zwey Wege am Rotenbach 2) einen daneben liegenden Kamp von 8 Schff. Saat welche beyde Kämpe bisher zu Gartenland genuetzt worden 3) einen Garten am Kesselbrincke, welchen der Tischler Meister Arend Poggenpohl in Miethe gehabt 4) einen Garten an sogenannten Sandwege zwischen Meister Barths und Wunderlichs Garten belegen 5) einen Garten daselbst zwischen der Wittwe Kne Meyern und Larenz Garten belegen 6) einen Garten vorne in Arbergstraße am Wertherschen Wege zwischen Rasmannus und Meyers Garten und 7) einen Garten in der ersten Straße am Johannisberge zwischen Mansen und Brinckdeyken Garten belegen, freywillig meistbietend gerichtl. verkaufen zu lassen. Kauflustige können sich daher in dem auf dem 6ten Oct. d. F. Morgens 10 Uhr angeetzten Bietungs-Termin am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen, und wird dabey zugleich bekanntgemacht: daß 1) diese Grundstücke in Baufach und Vogen, ohne Gewehrleistung eines bestimmten flachen Inhalts verkauft 2) die Zahlung in alten vollwichtigen Golde geleistet 3) von dem Käufer der Adjudicationschein ohne deshalb Abzug zu machen abgeleget, und 4) wegen der auf dem 2ten Kamp haftenden 1 rthlr. 24 mgr. 6 pf. Morgenkorns-Gelder kein Abzug am Kauffgelde gemacht werden solle.

**Bielefeld.** Eine in gutem Stande stehende hölzerne Keinen-Preße ist aus freyer Hand zu verkaufen, und gibt der Briefbesteller König davon nähere Nachricht.

**Bückeburg.** Da Montag den 27ten Octobr. dieses Jahrs der Anfang gemacht wird, den Nord Teich bey Billerbeck im Amte Blomberg zu fischen, und daraus Karpen und Karautschen, die darin schon einige Jahre befindlich gewesen sind, erstere den Centner zu Acht Rthlr.

und die Karautschen den Centner für zwölf Rthlr. in wichtigen Golde die Pistole zu 5 Rthlr. und den Dukaten 2 Rthlr. 30 Mgr. oder in grober Münze nach dem Conventions Münzfuß verkauft werden sollen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit Kauflustige bemeldeten Tages und folgende an gedachtem Ort bey dem Teich sich einfinden mögen.

### V Sachen, zu verpachten.

Das denen v. Besselschen Gütern Petershagen und Alteburg in denen Bauerschaften Maslingen, Sudfelde, Bartlingen, Stemmern, Holzhausen, Eldagsen, Haselhorn, Lobtenhausen, Hävern, Fossen, Friedewalbe, Wegholden, Döhren und Duken zuständige beträchtliche Zins-Getraide an Rocken Gerste und Hafern, soll den 30ten hujus gegen gehörige Sicherheit auf 6 Jahr von Martini 1788 — 94 meistbietend entweder ganz oder Bauerschaftsweise verpachtet werden. Pachtlustige, welche vorhero das Zins-Register bey dem Hrn. Justiz-Rath Laue zu Minden, und bey dem Verwalter Romberg in Petershagen einsehen können, haben sich an bemeldeten Tage früh Morgens um 10 Uhr auf dem v. Besselschen Hofe zu Petershagen einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß mit den Meistbietenden contrahirt werden soll. Minden den 18ten Septb. 1788.

**Minden.** Es ist eine Gelegenheit in der zweiten Etage zu vermietthen, nemlich ein Saal, eine Stube, und 2 Kammern. Die Liebhaber können sich bey Gottshold. melden, und weitere Nachricht erfahren.

**Silber.** Da künftigen Trinitatis die Pachtjahre der musikalischen Aufwartung im Ante Ravensberg mit Einschluß der Städte Halle Vorholzhausen und Versmold sich enden; so soll mit der Wiederverpachtung auf vier auf einander fol-



gende Jahre den 1ten October c. am Rathshause zu Halle. verfahren werden. Liebhaber können sich daher gedachten Tages früh um 10 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen und der Bestbietende, salva tamam approbatione regia, des Zuschlags gewärtigen.

**Herford** Die Kaufleute Schröder und Grothaus sind Willens ihre in der Stadt belegene, von allen bürgerlichen Lasten befreite Dehl- Graupen und Walke-Mühlen zu verpachten. Die nähere Conditions sind bey den Eigenthümern zu erfragen.

#### VI Ayertiffements.

Da der auf den 17ten Octbr. ansehende Markt zu Rahden wegen des einfallenden Rauberhüttenfestes zum Westen der Jüdischen-Handelsleute, für dieses Jahr

auf den 17ten Octbr. verleget worden; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht. Sign. Minden den 31. Aug. 1788.

**Minden.** Da gegen die Mitte des künftigen Monats englisches Bier verfertigt wird, wollen sich die Liebhaber noch vor den 15ten October bey dem zeitigen Braumeister Fldmer gefällig melden und ist derselbe für die Güte verantwortlich.

#### VII Notificationes.

**Amt Reineberg.** Die verwittwete Frau Pastorin Engelbrecht in Eilshausen hat Dato gerichtl. declarirt, daß ihr seelige Ehemann schon bey seinen Lebzeiten dem Stephan Henrich Beddingfeld die von ihm sub hasta erkandene olim Lückemeisersche Stette No. 13 zu Mittelstedt mit allen Recht und Gerechtigkeiten abgetreten.

## Von der Mäßigkeit.

### Fortsetzung.

Krankheiten überhaupt sind nur alsdann heilbar, wenn die Natur dem Arzte die Hand bietet, und sie von solcher Art sind, daß sie die Natur nur auf eine Zeit lang drücken, die Natur aber lauschend sich bemühet, ihren Feind zu überwältigen. Ist der Arzt dann nur geschickt genug, der Natur einigermassen in ihren Bemühungen zu Hülfe zu kommen, und den Druck, unter dem sie seufzet, in etwas zu mildern, so hebt sie siegreich ihr Haupt über den Feind empor. Dann aber ist sie es selbst, und nicht der Arzt, welche den größten Theil der Heilung vollendet. Haben aber Krankheiten ihren Grund in einer zerstörten und zerrütteten Natur selbst, dann ist es nicht möglich, Bessung zu wirken, dann sind die Künste des geschicktesten Arztes und die allerheilsamsten und auserlesensten

Mittel umsonst. Nur dann würde der Arzt heilen, und die Mittel anschlagen, könnte er neue Lebensgeister und Nerven schaffen; und könnte er das, so trotzte er eben so leicht dem Tode! Alles, was denn in diesem Falle ein geschickter und behutsamer Arzt vermag, ist, daß er die schon abgemattete Natur nicht durch Arzeneyen ganz erstickt, sondern ihr nur gemächlich zu Hülfe kommt, alles das entfernt, was ihr noch mehr schaden kann, und ihr behutsam in ihren Wegen nachgeheth, bis sie sich endlich selbst verbraucht und abgerieben hat.

Es gibt Leute, welche die Natur so stark gebauet hat, daß sie zum Entsetzen trinken können, ohne je betrunken zu werden und ohne in Krankheiten zu verfallen. Allein



Diese warnen wir vor der thörichtesten Einbildung, daß sie dieses Spiel auf immer ungestraft würden fortsetzen können. Es ist unmöglich, daß ihre Gefäße, die beständig angefüllt, gereizt und gespannt werden, immer ihren Verrichtungen, der Verdauung und Absonderungen, gehörig sollten vorstehen können. Es bleiben beständig viele Unreinigkeiten zurück, welche Podagra, Steine, Geschwüre und andre dergleichen Krankheiten verursachen. In England, wo Zehrungen und Schwindsuchten so allgemein sind, haben schon längst die Aerzte daselbst dieselben dem häufigen Genuße spirituöser Getränke und Wele zugeschrieben. In Edinburg und seiner Nachbarschaft sind allein über 2000 Distillirs, die in beständiger Arbeit sind, ein Getränk, Molasses genennet, zu verfertigen, ohnegedachter der großen Menge fremder Getränke, die verzollt, eingeführet, und eben so vieler, die eingestohlen werden. In mancher Reichsstadt könnte man beynah zu einer eben so hohen Berechnung hinaufsteigen; und doch wundern nicht man sich, daß der größte Theil der Einwohner tägliche Visiten von Aerzten und Wundärzten annehmen muß!

Oft entsteht die Gewohnheit des Trinkens durch unglücksfälle und unglückliche Lagen. Der Unglückliche, der durch Nichts sein Gemüth aufzuheitern vermag, um seinen Kummer zu vergessen, nimmt seine Zuflucht zum Trunke. Aber leider ist der Trost, denn dieser gewährt, nur schlecht und kurz. Denn, ist der Rausch vorüber, so beweisfert sich nicht nur die verschudte Traurigkeit der Seele von neuem, sondern greifet mit denn schärfern Krallen an, weil, durch den Rausch die Nerven um so mehr, als vorher, geschwächt worden sind. Des künftigen Kummers noch einmal loszuwerden, eilet der Unglückliche von neuen nach seiner vermeynten Panacee und — o des

verblenbeten Thoren! mit jedem neuen Versuche zur Rettung wird sein Zustand um so elender und jämmerlicher. Und das Ende von allem? ist, daß er ein elendes Schlachtopfer seines vermeynten Rettungsmittels wird. Nicht selten erfolgt bey diesen Weidarenswürdigen auf den verflöggenen Rausch die schrecklichste Melancholie, in deren Paroxysmen sie ihr elendes Leben verzweiflungsvoll mit eignen Händen endigen.

Regel sollte es also für alle Bekümmerte, Gebeugte und Unglückliche seyn, jedes hitzige Getränk, gleich einem verderbend tödtlichen, Gift zu fliehen, und sich in alle Wege der strengsten Mäßigkeit zu befließen, um nicht durch den Trunk ihre schon erschlafften Nerven gänzlich herunter zu stimmen.

Jungen Leuten ist das Trinken noch schädlicher, weil bey ihnen die Bewegung der festen sowohl als der flüssigen Theile ohnehin geschwinder ist und das Trinken dieselbe außerordentlich vermehret. Dies schwächt die Kräfte ganz ausnehmend, und hindert nicht selten den Wachsthum. Wir haben manche junge Säufer gekannt, die klein und schwach waren, und die doch, ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, hätten sie sich nicht dem Trunke ergeben, würden zuverlässig groß und stark geworden seyn.

Noch eine andre Ursache sollte Jünglinge vom Trunke abhalten. Diese, daß sie im Alter könnten denjenigen Nutzen von einem Glas Wein haben, den er dem Mäßigen immer zu schaffen pflegt, wir meynen Erquickung. Obgleich nur selten junge Säufer zu der Stufe des Alters hinaufsteigen, so wiederfähr doch einem oder dem andern dies Glück; allein diesen raubt die zu frühe Gewohnheit des Weintrinkens jenen Vortheil.

Der Beschluß künftige.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 29. Sept. 1788.

## I Publicandum.

Da Sr. Königliche Majestät von Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31 vorigen Monats zu befehlen geruhet haben, daß die Reisende und Fuhrleute durch öffentliche Bekanntmachung gewarnt werden sollen, keine Leute aus Sr. Majestät Staaten und Landen mit über die Grenze zu nehmen, welche sie nicht kennen, mit der Auflage, solchen ihnen unbekanntem Leuten einen zu producirenden Paß oder sonstige Beglaubigung abzufordern, wodurch sie sich belehren können, daß es keine Deserteurs sind, im Fall aber dergleichen Leute ihnen verdächtig scheinen, und sich auf vorgedachte Art nicht legitimiren können, davon der nächsten Gerichts-obrigkeit Anzeige zu thun: So wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sämtliche Reisende und Fuhrleute sich hiernach achten, und für die im Unterlassungs-Fall sie gesetzlich treffende Strafe und Schaden hüten mögen.

Berlin, den 11ten August 1788.

Königl. Preuß. Ober-Krieges-Collegium.  
v. Müllendorf. v. Rhodich.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann

das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat; so werden dessen unbekandte Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzuliegenden statum bonorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Wetbake sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschlüssen, auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Wetbake als Curator bestätigt und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amth Rhaden.** Demnach Herr Friedrich Horstmann, Besitzer der an den Hrn. Amtmann Meyer eigenen Stette sub Nr. 12. in Wehdem, bey dem Andringen seiner Gläubiger sich genöthiget gesehen auf eine zinsfreie, terminliche Bezahlung derselben zu provociren, und dem Suchen desferret worden; als werden alle welche an benannten Horstmann einige Forderung haben hierdurch verabladet, in Terminis



Freitag den 24. Octobr., den 21. Novbr. dieses und den 2. Jan. künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amdt in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften beyzubringen, und über die nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen alsdann vorzulegenden Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenige die alsdann nicht erscheinen, mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was die Erscheinende beschließen werden.

### Amdt Sparenberg Werther.

Auf Ansuchen der Armen zu Werther als Beneficial-Erben des in Werther im 88sten Jahr verstorbenen Candidati theologiae Julius Henrich Meyer, werden alle diejenige, welche an dem Nachlaß Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit eins für alle auf den 10. Decbr. zur Liquidation und Justificirung unter dem Bedenten verabladet, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ferner wird Terminus zum Verkauf des Hausgeräths und Mobilien-Nachlasses auf den 2. Oct. anberaumet, und zur Subhastation des dem verstorbenen gehörigen Hauses in der Stadt Werther sub Nr. 63. belegen, ebenfalls auf den 10. Decbr. anzubeelet, in welchem sich zugleich diejenige, welche mit real-Ansprüchen an das Haus versehen sind, bey Strafe ewigen Stillschweigens, melden müssen. Die Taxe des Hauses kan auf Verlangen an den gewöhnlichen Gerichtstagen eingesehen werden.

### Amdt Sparenberg Werther.

Da auf Esselmanns Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit

den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedenten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Befehl Hochpreißl. Landes-Regierung nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Regierungsrath Alschoff hinterlassene Immobilien meistbietend verkauft werden sollen.

a) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 16 mgr. Kirchengeld behaftetes, mit der Bräugereifigkeit versehenes, an der hohen Straße sub Nr. 207. belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, kleinen Garten, und einen Hudetheil für 5 Kühe auf dem Rahlthorschen Bruche sub Nr. 115. so insgesamt taxiret worden zu 1434 Rthl. 20 Ggr. b) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes hinter der Mauer sub Nr. 236. belegenes Wohnhaus, nebst einem Bruchgarten, wovon 16 mgr. Landschaft gehen, und so zusammen auf 295 Rthl. taxiret worden. c) Ein freyes jedoch mit 3 mgr. Kirchengeld onerirtes an der Lindenstraße belegenes Haus, nebst Garten, welches zusammen zu 148 Rthl. 20 Ggr. angeschlagen ist. d) Ein vor dem Simeons Thore an der Bastan belegener Garten, so Landschaft frey, und nebst Lusthaus, Bäume und Garten zu 401 Rthl. 12 Ggr. und e) ein in Martini Kirche unter des Hrn. Cankley-Directoris Vorries Kirchen-Stuhl an der Nordseite des Pylaren, belegener zweyfigiger Kirchen-Stuhl so zu 15 Rthl. gewürdigt ist.



Da nun zur Subhastation dieser Immobilien Termini licitationis auf den 25. Sept., den 23. Oct. und den 27. Nov. a. c. ange-  
setzt sind; so können lusttragende Käufer sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, mit vorgängiger Approbation Hochpreisl. Landes-Regierung, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante in das Hypotheken-Buch nicht eingetragene Gerechtigkeiten, und Ansprüche, an sothane Immobilien zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in den anstehenden Terminen anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Das alhier am Stifte sub Nr. 686. be-  
legene kleine Wohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 1. Nov., 5. Dec. c. und 8. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

**Minden.** Eine recht schwere, und im besten Stande seyhende Brantweinsbrennerey mit einer Schlange, nebst steinernem Kühlfaß, steinernem Kumpf zum Laufviertel, ein Laufviertel, und einige Auzer Fässer, 7 Stellfässer, und einige Neuzen, soll im billigen Preis verkauft werden. Liebhaber wollen sich binnen 8 Tagen bey dem Makeler Herrn Meyer melden.

**Blottho.** Die Wittwe Meinhardt Stumpen und der Knochenhauer Conradt Dörger haben eine Praterie Rindleder vorrätig. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

**Amt Ravensberg.** Infolge Allerhöchsten Auftrages sollen zu Borgholz-

hausen sowohl auf dem alten, als neu angelegten Kirchhofe vacante Begräbnißstellen bestbiethend verkauft werden. Es ist dazu Terminus auf Freytag den 31sten Octbr. und in sofern es etwa nothwendig werden mögte, auf den folgenden Tag, nemlich den 1sten Novbr. dieses Jahres an Ort und Stelle angesetzt worden; alsdann Kauf-  
lustige sich Morgens früh 8 Uhr einfinden und Bestbiethende des Zuschlages gewärtigen können. Zugleich werden diejenigen, welche an den als Besthirtlos ausgemittelten Begräbnißplätzen auf dem alten Kirchhofe etwa gegründeten Anspruch zu machen sich berechtigt halten solten, hiedurch präjudicialiter aufgefordert, ihr vermeintes Recht in Termino den 31sten Octbr. nicht nur anzuzeigen, sondern auch durch die darüber in Händen habende Uhrkunden, oder sonst auf rechtliche Weise aufer Zweifel zu setzen, sonst sie damit ab- und gänzlich zur Ruhe werden verwiesen werden.

**Bielefeld.** Die Hrn. Erben der verstorbenen Frau Wittwen Otto Berend Knemeyern sind willens, die ihnen erblich angefallene in hiesiger Feldmarck belegene Grundstücke als 1) einen Kamp von 15 Schf. Saath mit Einschluß der darüber gehenden zwey Wege am Rotenbach 2) einen daneben liegenden Kamp von 8 Schf. Saath welche beyde Kämpfe bisher zu Gartenland genuzet worden 3) einen Garten am Kesselbrincke, welchen der Tischler Meister Arend Poggenpohl in Miete gehabt 4) einen Garten an sogenannten Sandwege zwischen Meister Warths und Wunderlichs Garten belegen 5) einen Garten daselbst zwischen der Wittwe Knemeyern und Larenz Garten belegen 6) einen Garten vorne in Urbergstraße am Wertherschen Wege zwischen Kasemanns und Meyers Garten und 7) einen Garten in der ersten Straße am Johannisberge zwischen Mansen und Brinckens dephen Garten belegen, freywillig meißbie,



ten gerichtl. verkaufen zu lassen. Kauf- lustige können sich daher in dem auf dem 6ten Oct. d. J. Morgens 10 Uhr angezeigten Bietungs-Termin am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Besfanden nach den Zuschlag gewärtigen, und wird dabey zugleich bekanntgemacht: daß 1) diese Grundstücke in Bausch und Bogen, ohne Gewehrleistung eines bestimmten flachen Inhalts verkauft 2) die Zahlung in alten vollwichtigen Golde geleistet 3) von dem Käufer der Abjudicationschein ohne deshalb Abzug zu machen abgelegt, und 4) wegen der auf dem 2ten Kampe haffenden 1 rthlr. 24 mgr. 6 pf. Morgens Korn-Selder kein Abzug am Kaufsgelde gemacht werden solle.

**Tecklenburg.** Das in Ibbensbühren sub Nr. 115. gelegene den Eheleuten Gerb Henrich Steingröber und Elisabeth Dollen zugehörige Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten, noch ein und 3 Viertel Scheffel Saat großer Garten und ein 6 Schfl. Saat großer Kamp im Voken Esche unter Staggemeiers Gründen, und 2 Schfl. Saat Holzgrund eben daselbst gelegen, welche Grundstücke nach Abzug der den Kauflustigen bekannt zu machenden Lasten auf 576 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget worden, sollen auf Provocation ernannter Eheleute Steingröber zur Befriedigung der darauf ingrosirten Creditoren in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Freytag den 14. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr angezeigten Termin hier in Tecklenburg vermöge des von Hochlbb. Regierung mir erteilten Auftrags meistbietend verkauft, und dem annehmlich Bestbietenden, ohne daß nach Ablauf des gefetzten Termins auf ein weiteres Aufgeboth werden geachtet werden, zugeschlagen werden. Die auch außer den durch ein besonderes Patent zur Liquidation ihrer Capitalien, Zinsen und Kosten auf Mittwoch den 12. Nov. a. c. des Morgens früh verabladeden ingrosir-

ten Creditoren ein real-Recht an vorerwähnten zum feilen Kauf gestellten Steingröbersehen Grundstücken zu haben vermeynen, werden auch hiermit aufgefordert, spätestens in nur ermeldeten Termino ihre Forderungen anzumelden, und rechtlich zu verficiren; mit beygefügter Verwarnung, daß die Außenbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll. Die wegen Entfernung oder sonstiger Verhinderung in dem gefetzten Liquidations-Termin nicht selbst erscheinen können oder wollen, werden einen der hiesigen Justiz-Commissarien, den Bergrichter Mettingh in Ibbensbühren oder den Hoffiscal Krummacher hieselbst mit Vollmacht versehen, und durch selbige ihre Forderungen liquidiren lassen.

Vigore Commissionis. Mettingh.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Da das v. Lossausche Haus in der Bräuderstraße hieselbst, jetzt miethlos geworden, und bisher dazu sich kein neuer Mieth-Liebhaber bey der verwittweten General-Lieutenantin v. Lossau eingefunden, und daher diese darauf angetragen, eine nochmalige Ausbietung von Gerichts wegen vornehmen zu lassen; so wird dem Publicum hierdurch bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf Freytag Vormittag, den 3. Octbr. d. J. vor dem Regierung-Secretario Bessel auf der Regierung angefezt sey, in welchem sich die Liebhaber um elf Uhr daselbst einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen haben, da denn dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen wird. Signe Minden am 26ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen 2c.

v. Arnim.

**Obernfelde.** Da die musicalische Aufwartung, in dem Amte Rahden,



und verschiedenen Vogteyen in dem Amte Reineberg auf Trinitatis 1789. Pachtlos werden; so sollen diese auf anderweite 4 Jahre meistbietend wieder verpachtet werden, und worzu Terminus angesetzt, als 1) von der Vogtey Rahden, und Steinweder Berg, auf den 7. Octbr. Morgens 10 Uhr in dem Grunemannschen Hause zu Rahden, 2) Vogtey Levern den 11. Oct. Morgens 9 Uhr, in Levern, 3) Vogtey Gehlenbeck, Blasheim, und Alswede, den 3. Octbr. Morgens 10 Uhr auf der Contributions-Casse in Lübbecke; worzu sich Pachtlustige vorbereitene Tage, an Ort und Stelle einfinden können.

v. Korf.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es hat jemand 1000 Rthlr. in Golde zu verleihen vorräthig, wer solche gegen landübliche Zinsen und untadelhafte ingrossirte Sicherheit haben will, der kann sich bey dem Herrn Cammer-Siscal Schäfer melden.

VI Avertissements.

**Minden.** Bey dem Buchhändler Hrn. Kober sind nebst vielen andern auch folgende neue Bücher zu haben: 1) Salzmanns Vöte aus Thüringen ganzer Jahrg. 1 Rthlr. 2) Roschers Cantors zu Lippstadt gemeinnütziges Rechenbuch 1r Th. nebst einer Anleitung für Lehrer 1 Rth. 12 gr. 3) Salzmanns Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder 18 gr. 4) Unterricht für die zu Kaufleuten bestimmten Jünglinge Pränumeration 1 Rth. 3 gr. 5) Zeitungen für Rechtsgelehrte Jahrgang 1788. 1 Rthlr. 27 gr. 6) Virgils Landbau übersetzt und erklärt von F. H. Woff Pränumeration 1 Rthlr. 6 gr. 7) Von Archenholz neueste Geschichte des Britischen Reichs von Anfang des Jahrs 1788. in

allen ihren Theilen 1r Band Pränumeration 1 Rthlr. 12 gr. 8) Noth und Hülfsbüchlein für Banerleute 10 gr. 9) Die Regierung Friedrich des Großen. Ein Lesebuch für jedermann 1r Jahrg. 2 Bände 24 gr. Pränumeration auf des 2ten Jahrgangs Quartal 4 ggr. 10) Hundekers häusliche Gottesverehrungen für christliche Familien 2 Theile 1 Rthlr. 12 gr. 11) Freymüthige Betrachtungen über das preussische Religions-Ebict 5 gr.

**Minteln.** Die Verfasser der theologischen Annalen, welche von dem ganzen deutschen Publikum, besonders aber auch von der verehrungswürdigen Geistlichkeit in den Königl. Preuss Westphälischen Staaten hinlänglich sind unterstützt worden, wofür sie hiermit ihren wärmsten Danck absetzen, waren, da es nun an nichts mehr fehlet, willens mit dem 1ten Octbr. d. J. das erste Stück derselben herauszugeben. Allein sehr viele Herrn Subscribenten haben den mit triftigen Gründen unterstützten Wunsch geäußert: daß diese neue Zeitung, auch mit dem neuen Jahr 1789 ihren Anfang nehmen möchte, welches allerdings wie man leicht einsiehet, seine besondere Bequemlichkeit hat. Sie finden sich also gendthiget, diesem billigen Verlangen nachzugeben, und zeigen hiermit an: daß mit dem ersten Jannar 1789 ganz ohnfehlbar das erste Stück mit noch 3 Vogen unentgeltlicher Beylagen begleitet herauskommen wird. Der Redacteur besuchet selbst die bevorstehende Leipziger Herbst-Messe, um alle neue hieher gehörige Schriften schnell und aus der ersten Hand zu erhalten. Der Subscriptions-Termin bleibt nun noch bis zu Ende November d. J. offen; nachher wird die Liste geschlossen, zum Abdrucken fertig gemacht und der Jahrgang nie unter 3 Rthlr. Conventions-Münze verkauft.



## Von der Mäßigkeit.

### Beschluß.

Sonderbar! jeder macht jetzt Anspruch an Aufklärung, und doch zeigen unsre Sitten und Handlungen noch in so manchen Fällen das auffallendste Gegentheil. Ein Beweis, mit wie wenigem Rechte man denselben macht, ist die verkehrte Höflichkeit, seinen Gast immer zum raschen Trunke zu ermuntern. Welche Aufklärung, welche Höflichkeit! seinen Freund nicht nur zuzureden, sich ungesund zu machen, sondern sich selbst unter das Thier herabzuwürdigen. Dieser Unsinn geht sogar so weit, daß manche bloß deswegen sich aller Gesellschaft entschlagen, um nicht für schwächlich und fränklich gehalten zu werden, weil sie nicht so viel als andre vertragen können. Ist nur der Wein und das Trinken der Endzweck der Gesellschaften und Geselligkeit: wie fern muß da der Mensch noch von Aufklärung seyn!

So wie man sich im mäßigen Leben eher des Hungers als des Durstes erwehren kann, eben so kann man sich auch bey einer unmäßigen Lebensart weit leichter des zu vielen Essens als des Sausens enthalten. Dies zeigt die Erfahrung. Hat der Säufer Geldmangel, so ist ihm nichts zu lieb, nichts zu heilig, was er nicht angreifen sollte, um seiner Begierde nach Wein oder Brantwein ein Gnüge zu thun.

Dies ist nicht zu bewundern. Die Gewohnheit hat eine ausnehmende Gewalt auf den thierischen Körper. Tausenderley Arten von Bewegung geschehen durch die bloße Gewohnheit, so, daß ein Mensch, der dieselben Gewohnheiten nicht hat, sie auf keinerley Weise durch Kunst nachmachen kann. Ist nun eine Gewohnheit noch überdem mit einem gewissen Reize begleitet, so sind ihre Neusserungen um so stärker. Je stärker die Gewohnheit ist, je stärker sind

ihre Wirkungen, und je schwerer hält es ab, sich von derselben loszumachen.

Der Reiz zum Trinken ist stärker, als der zum Essen, und aus diesen Gründen erhellet, warum es so schwierig ist, hat man sich eininal zum Trinken gewöhnet, sich davon wieder loszumachen. Ein Säufer läßt lieber sein Leben, als sein Sausen.

Unendliche Weisheit und Güte des Schöpfers ist es, daß er ein jedes Ding, im Verhältniß seiner Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, mehr oder weniger entweder an allen Orten der Erde, oder nur an einigen, ins Daseyn rief. Ohne Luft konnte kein Geschöpf einen Augenblick leben, er hieß sie also aller Orten wehen, und es ist kein Räumchen, das nicht von ihr durchdrungen wird. Eben so ließ er auch die Menge des Wassers die Summe der Früchte und Speisen übertreffen, weil man diese eher als jenes entbehren kann. Und dies Verhältniß, schaut man umher, findet sich bey jedem der geschaffenen Dinge. Pflanzen und Früchte bieten sich uns als nothwendige Bedürfnisse im Ueberflusse dar, da Gold und Edelgesteine weit sparsamer in die Eingeweide der Erde gelegt sind.

Wendet man diese Betrachtungen auf die Menge des Gewässers unserer Erde an, so folgt, daß, nach der Absicht des Schöpfers das Wasser sollte das eigentliche Mittel seyn, den uns so empfindlich drückenden Durst zu löschen. Seiner Absicht nach muß also auch dies so wollfeile Mittel das gesündeste seyn. Denn gerade die einfachsten und daher wohlfeilsten, nicht aber theure Nahrungsmittel, die nur der Reiche bezahlen kann, sind die gesündesten. Der Körper blühet durch sie, und die Seele gewinnt an Heiterkeit und Ruhe.



## Wie bringet man die Winterkumpflanzen am besten durch den Winter?

So lange der weiße Kohl oder Kumpf seinen vorzüglichen Nutzen für Menschen und Vieh behauptet und von keinem vortheilhafteren Gemüse verdrängt wird; eben so lange bleibt es die Pflicht eines jeden wirthschaftlichen Hauswirthes, ihn jährlich, wo nicht überflüssig, doch hinlänglich zu erziehen, und seine vorzügliche Sorge mit auf jenen Winterkohl zu richten; weil derselbe, wegen seiner Härte nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt ist, von den Raupen angefressen, und zum öftern ödlig verzehret und verunreiniget zu werden, sondern weil er auch zu dem häuslichen und frühern Gebrauch, zum Kochen und Einmachen eher reifet, als der Sommerweißkohl. Die glückliche Durchwinterung der noch jungen Pflanzen hat die Beantwortung jener aufgeworfener Frage zum Gegenstande, und ist sie bestimmt und begreiflich genug, denn wird sie zur Erhaltung der übrigen Winterpflanzen z. B. Spinat, kräutten Kohl, Salat und selbst der Blumen u. d. m. mit anzuwenden seyn.

Der Saame zum Winterweißkohl wird am sichersten zwischen den beyden Jacobitagen ausgesät; einige warten damit wohl, wegen ihres den ganzen Tag der Sonne ausgesetzten und warmen Gartens bis Bartholomäi; allein je früher die Pflanzen im Herbst wieder versetzt werden können, desto mehr Zeit haben sie, sich noch vor dem Eintritt des Winters recht einzuwurzeln und sind desto weniger in Gefahr zu verderben. Das Bett worauf der Saame gesät wird, muß von allem Unkraut gereinigt, aber gar nicht mit frischem Mist oder fetter Erde gedüngt werden, wol aber ein mittelmäßig tragbares Beet seyn, damit die Pflanzen einen desto gesündern und starken Stengel erhalten mögen. Um Michaelis lassen sich diese Pflanzen, wenn sie zu der Größe an-

gewachsen sind, wie man sie gewöhnlich im Frühjahr zum Sommerweißkohl versetzt, in ihr Winterquartier versetzen. Diese neue Stelle darf wieder kein besser gedüngtes Gartenbett als das erste seyn; sie werden 3 Zoll von einander und in der Entfernung der Reihen von eben dem Maße, bis ans Herz, doch mit der Besorgsamkeit, daß gar keine Erde hineinfalle, gepflanzt. Bald nach wenig Tagen beweiset ihre grüne Farbe ihre feste Einwurzelung, und gibt jetzt schon ihren Besitzern die beste Hoffnung — kommt's aber in's Frühjahr wo bleibt dann seine Freude? Kaum sind von den vielen hunderten 50 Stück geboren, und dann ist man noch glücklich genug, wenn man so viel erhalten hat! Was ist hiervon die Ursache? und wie wird dem Uebel vorgebeuet? Es kommt also allein bey ihrer Verpflanzung auf den Ort und die Lage ihres Winterquartiers an. Ich will beydes angeben, so wie ich es seit einigen Jahren durch verschiedene mißlungene Versuche glücklich kennen gelernt habe. Liegt vor diesem Winterpflanzenbeet ein Gebäude, werden die Pflanzen hinter einem Geländer, einer Planke oder Zaun, doch nicht unter einem Tropfenfall, versetzt, damit sie den ganzen Winter hindurch niemals von der Sonne beschienen werden können; werden sie durch eine, von der Erde drey Fuß hohen Bedeckung von Gesträuch, unter andern von Stroh u. d. gl. vor der Nässe gesichert, so kommen sie allemal glücklich durch den Winter, und der stärkste und anhaltendste Frost wird ihnen eben so wenig schaden können, so wenig diejenigen Gewächse von ihm Schaden leiden, oder verfrieren, welche während des ganzen Winters mit Schnee gegen die Sonne bedeckt sind. Die Winterkälte selbst, also auch der strengste Frost verursacht das Verder-



ben der Pflanzen niemals nicht, sondern die abwechselnde Sonnenwärme, welche den Tag über die durch den gewesenen Nachtfrost verdickten Säfte in den Pflanzen verdünnet und plöglich wieder aus einander treibet, oder wie man es gemeinlich nennet aufthauet, durch den darauf gleich folgenden Nachtfrost wieder zusammendrenget und verdicket; diese fast täglich abwechselnden Winterwitterung muß dann jenes Auseinanderspringen und Zerreißen der Saströhren, oder Verwelken und Verfaulen, und mit einem Worte, das sogenannte Verfrieren der Pflanzen nothwendig verursachen.

Durch jenes angegebene und in der Erfahrung vortheilhaft befundene Versetzen der Winterpflanzen hinter einer Mauer oder Gebäude können sie nun freylich vor den Frost nicht beschützet werden; sie erstarren eben sowohl von der Kälte wie alle andere Gewächse, ihr Nahrungsfaft läuft langsamer in den Saströhren herum; allein dieser Umlauf bleibet sich beständig gleich und wird von der Sonne wegen des davorstehenden Schirms nie verdünnet, sondern bleibt so lange verändert und sich immer gleich, bis nach und nach eine gelindere Frühlingswitterung eintritt, welche den Saftgefäßen ihre natürliche Ausdehnung verschaffet und den Saft selbst in eine geschwindere Bewegung wieder versetzet. Ist man gezwungen beim Mangel einer solchen angezeigten Stelle, dennoch seine Winterpflanzen in einen freyen Garten zu versetzen, so muß man solche mit aufgehängten Strohdecken, Matten und vorgesezten Brettern u. d. m. gegen die Sonne, und mit jenen Obdach gegen die Nässe sichern und in Schutz nehmen. Allein erlaubt es die Lage des Gartens, ist dieser mehr trocken als naß, oder kann das Regen und Schneewasser geschwind abziehen, und übrigen zum Anbau des Winterweißkohls durch gute Leich- oder andre fette Erde verbessert und eingerichtet werden; so ist

man jener Versetzung der Pflanzen in ein besonders Beet entübriget, und gewinnt dadurch viele Vorthelle zum künftigen Gebeihen derselben. Man verpflanzet sie deswegen vortheilhafter noch im Herbst in dieses angeordnete Beet doch also, daß man ihre Reihen zwey Fuß von einander abmesse, sie mit ihren Spitzhacke oder andern dienlichen Gartenwerkzeuge zu einer Renne auswerfe, und die Pflanzen selbst in die Reihen zwey Fuß von einander ins sogenannte Kreuz oder Verband pflanze; bei zu befürchtendem Nachtfrost jede Pflanze gegen die Sonne mit Gesträuch, Erbsen und Wickenstroh im Schatten setze und darein den ganzen Winter durch erhalte, und sie alsdann im Frühjahre mit wahren Vergnügen heran wachsen sehe. Sind sie alsdann einen halben Fuß größer geworden, dann wird die auf beyden Seiten erhöhte Erde, in jene Reihen geworfen und also das ganze Beet wieder geebnet, ohngefähr über 6 Wochen begehret man das ganze mit Weißkohl bepflanzte Beet, das heißt man tritt mit beiden Füßen jede Pflanze tiefer in die Erde, dieses gibt eine Höhlung welche alsdann mit der Harke wieder geebnet wird — noch einmal über 6 Wochen wird die Erde auf beiden Seiten aufgelockert und ringsumher der Pflanze angehöhet, mit dem Fuß, aber jedesmal nach der Morgenseite hin, beinahe ganz nach der Erde gebogen. — Dieses Behacken und Niederdrücken der Pflanze wird wenigstens alle sechs Wochen wiederholet und so lange fortgesetzt, als es sich ohne Verletzung der Blätter fortsetzen läset — schließlich muß das bemerkte Niederbeugen immer nach ein und eben derselben Seite geschehen. Ein auf diese Art behandeltes mit Weißkohl bepflanztes Beet hat schon öfters viele Köpfe von funfzehn und mehreren Pfunden getragen, und wird auch noch inskünftige jedes mal den vortheilhaftesten Erfolg versprechen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 6. Octbr. 1788.

## I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen Euch dem entwickelten Johann Georg Emmerich zu wissen, daß Eure Ehefrau Margaretha Elisabeth geborne Dieckmann wider Euch auf Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1775 bößlich verlassen, Klage erhoben, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 1ten Decbr. a. c. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und die Ehe mit Eurer Frau gebührend fortzusetzen, oder zu erwarten, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termin nicht einfinden werdet, Ihr für einen bößlichen Verläßer erkläret, das Band der Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil erkläret, und in sämtliche Kosten werdet verurtheilet werden. Wonach Ihr Euch also zu achten habt. Uebrigens ist Euch der Auscultator Wörmann zum Assistenten beygeordnet worden, den Ihr mit hinlänglicher Instruction zu dem anstehenden Termin zu versehen habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Wochen-Blättern

so wie den Lippstädter Zeitungen inserirt worden. So geschehen Minden den 20ten August 1788.

An statt und von wegen etc.  
v. Arnim.

**Minden.** Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat; so werden dessen unbekandte Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzulegenden statum bonorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Wethake sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen, auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Wethake als Curator bestätigt und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurß-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Hausberge.** Demnach der Colonus Paulsmeyer oder Bohnenkamp No. 14. Bauerschaft Dehme in Beystand

R :



seiner Gutth's-Herrschaft, der Freiherrlichen Familie von dem Busche die Wohlfarth der terminlichen Bezahlung der bey Antritt der Stette vorgesundenen Schulden nachgesucht hat: So werden alle und jede welche an den Colonym Paulsmeyer oder Bohnenkamp und dessen Stette Anspruch und Forderung machen hierdurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen und zuletzt in Termino den 5ten November a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehdrig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgibt sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die gegenwärtigen bewilligen.

Zufolge der von Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer erlassenen Verordnung, werden sämtliche Gläubiger der dem großen Potsdamschen Waisenhanse eigenbehörigen Meyers Stette sub No. 37. Bauerschaft Bollmerdingen hierdurch verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 29ten October a. c. bey hiesigem Justiz-Amte anzugeben, und die zur Unterstützung derselben habende Beweismittel beizubringen, sodann in Ansehung der nach dem vorzulegenden Anschlag der Stette zu regulirenden terminlichen Zahlung ihre Erklärung abzugeben, und demnächst die Festsetzung des jährlichen Termins und Prioritäts Urtheil zu gewärtigen. Die sich nicht meldende Gläubiger müssen mit ihren Forderungen den angegebenen nachstehen, so fern sie aber bekannt sind, sich in Absicht der terminlichen Zahlung dasjenige gefallen lassen, was die erscheinenden Creditores bewilligen.

Da der Königl. Eigenbehörige Colonus Kerckhoff sub No. I Bauerschaft Deh-

me mit Genehmigung Einer Hochpreisl. chen Krieges- und Domainen-Kammer auf die Wohlthat terminlicher Zahlung der von seinen Vorfahren auf der Stette contrahirten Schulden, provocirt hat: So werden alle diejenigen, welche an dem Colono Kerckhoff und dessen Stette Anspruch und Forderung haben, hierdurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 7. November a. c., bey hiesigem Amte anzugeben, und gehdrig zu erweisen, auch über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und die nach dem beygebrachten Anschlag von der Stette offerirte jährliche Abgabe sich zu erklären. Die sich nicht meldende Gläubiger haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen allen übrigen nachstehen, und sich in Ansehung des jährlichen Zahlungs-Termins dasjenige gefallen lassen müssen, was die übrigen gegenwärtigen bewilligen.

**Amte Limberg.** Es hat der Heuerling und Soldat Henry Goldstein zu Bünde, darauf angetragen, daß all und jede, die an ihm oder seine verstorbene Ehefrau Anna Maria Häckers etwas zu fordern, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens, zur Angabe ihrer Forderung, mögten angehalten werden. Da nun sowohl zur Liquidation, als zur Eröffnung gemäßer Zahlungs Vorschläge, Terminus auf den 4ten Novembr, an der Gerichtsstube zu Bünde beziehet; wird all und jeden, die an den Goldstein, aus irgend einem Grunde, etwas zu fordern zu haben, vermeinen, bedeutet, dann ihre Forderung anzuzeigen: da sie sonst zu erwarten, daß sie damit praesudiret werden.

**Herford.** Nachdem die seit 8 Jahren aus den Armen-Mitteln verpflegte Wittwe Schiermeyern mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub No. 421 und einem sonstigen geringen Mobilien-Vermögen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und deren



Nachlaß nach Vorschrift vorhandener Verordnungen der hiesigen Armen-Casse anheim gefallen, Indessen diejenige so an deren Verlassenschaft einen Anspruch oder Forderung haben möchten, davon vorab zu befriedigen: So werden alle und jede welche dergleichen Ansprüche zu haben vermeinen hiedurch öffentlich zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 28ten Noobr. a. c. anhero verabladet mit der Warnung, daß allen denen, so sich alsdann nicht melden möchten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

### Amte Sparenberg Werther.

Da auf Esselmanns Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer brey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

### Amte Sparenb. Schildesche.

Auf erfolgtes Anhalten der von ihrem Mann geschiedenen Colonae Engelings werden alle diejenigen welche an Engelings Stätte in der Bauerschaft Leeßen No. 7 Spruch und Forderung haben, es sey woher es wolle, und deren Abbezahlung bey der Convocation im Jahr 1785 noch nicht abgemacht ist, zur Angabe und Richtigsstellung eins für alle auf den 25ten Octb. nach Bielefeld ans Gerichtshaus bey Strafe ewigen Stillschweigens hiemit verabladet.

**Tecklenburg.** Alle diejenigen, welche an des zu Anfang Merz d. J. verstorbenen Predigers Nicol. Arnold Meyers

ringes zu Brochtelbeck, geringen fast nur in beweglichem Vermögen bestehenden Nachlassenschaft, deren die Vormünder der Kinder sich entlagt, und daher der Concurs-Prozess erdruet worden, Anspruch haben, auch diejenigen, die sich bereits gemeldet, werden auf die hiermit angelegte 3 Termine, den 16. Sept., 7. Oct. und 31. eben desselbigen Monaths dieses Jahrs des Morgens gegen 9 Uhr und zwar gegen den letzten bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion vor mir vermüde des von Hochlöbl. Regierung mir erteilten Auftrags in Instruction dieser Sache zur Angabe und Bewahrheitung ihrer Forderungen auch Erklärung über die ihnen bey der Geringschätzung der Masse und fast gar nicht anscheinenden Prälations-Recht des einen vor dem andern zu thunende Vorschläge zu erscheinen öffentlich verabladet.

### II Sachen, zu verkaufen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Regierungs-Protothotarii Widelindischen auf dem Reichhofs gelegenen Hofes worauf bisher 2335 rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus auf den 10ten Octbr. a. c. bezielet worden, und werden die Kauflustigen hierdurch aufgefordert in diesem Termine ihre Gebote auf diesen Hof abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Bestbietenden ohnfehlbar erfolgen soll.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Herford.** Da auf das der Wittwe Hund zugehörige sub Nr. 772. ohnweit dem Deichthor belegene und in den Intelligenz-Blättern Nr. 21. 24 27. mit mehreren beschriebene Wohnhaus; ungleichen auf den vorm Steinthor in der Schüttfalls Zweyten gelegenen Garten gar nicht geboten

R r 2



werden wollen und/ auf Anhalten Curatoris anderweiter Terminus licitationis auf den 5ten Decbr. anberahmet worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden Kauflustige verabladet in vorbenannten Termino Vormittags 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende des Zuschlags dieser Perzinenzien gewiß seyn kann; inmaßen auf Nachgebote nicht reflectirt werden wird.

**Bielefeld.** Da das Wesselmannsche ehemed Gießelsche Haus auf der Wellen sub Nr. 176. so zu 120 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden dazu Termini licitationis auf den 7ten Octbr., 3ten und 28ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenige an dieses annoch auf der Wittwen Gießels Namen stehende Haus aus einem Eigenthume oder andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis anzugeben.

**Amte Werther.** Zum Verkauf des bereits mehrmalen feil gebotenen Zellmannschen Hauses nebst Garten sub No. 51 in der Stadt Werther steht annoch eins für alle Terminus auf den 22ten Octbr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erhält der Bestbietende ohne ferneren Verzug den Zuschlag, mithin wird nach bestimmter Zeit kein Gebot mehr angenommen.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die municipalische Aufwartung in der Stadt Minden bey der Bürgerschaft, wird, so wie die in dem Amte und der Stadt Hausberge auf Trinitatis 1789. pachtlos, und zu der Wies-

berverpachtung wird Terminus von der Stadt Minden auf den 14ten Octobr. c. auf dem Rathhause hieselbst, und von der Stadt und dem Amte Hausberge auf den 15ten Octobr. c. ebenmäßig auf hiesigem Rathhause anberahmet, da sich die Pachtlustigen einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Bestbietende sich des Zuschlags, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, gewärtigen kan; es wird aber Niemand zu der Licitation zugelassen, welcher nicht die Bestellung einer annehmlichen Caution nachweist. Signat. Minden, den 4. Oct. 1788.

Rdnigl. Commissarius loci  
v. Pestel.

### IV Avertissements.

**Minden.** Die Wittwe Clausen macht hierdurch bekannt, daß sie allerhand Obst, Aepfel, Birnen, auch Holzäpfel 2c. zum Behuf ihrer Eßig, Fabrique ankaufet, und dafür den Werth zu 4 bis 6 mgr. Schaumburger Himpten baar bezahlet.

**Amte Rhaden.** Im Ströher Wehe-Sande ist ohnlängst ein schwarzer verlaufener Dohse vom 3ten Grase aufgestaltet ist; wozu sich der Eigenthümer binnen 14 Tagen melden muß, ansonsten der öffentliche Verkauf vor sich gehet und die überschießende Gelber gehdrigens Orts berechnet werden.

**Amte Limberg.** Es wird bekannt gemacht, daß der Colonus Kleine Dunker zu Getmold am 12ten Sept. einen zweyjährigen Wallach, von schwarzer Farbe aufgetrieben. Der bis dahin unbekandte Eigenthümer hat sich binnen 8 Tagen zu melden und nach erfolgter Legitimation das Fohlen gegen Erstattung der Futter-Kosten und Schaden in Empfang zu nehmen, sonst dasselbe verkauft werden wird.



**Subbecke.** Das dem hiesigen Bürger Franz Henrich Schmidt zugehörige Wohnhaus sub Nr. 154. hat dessen Sohn Henrich Diederich Schmidt im letzten Termin substationis für 300 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und den Adjudications-Bescheid darüber erhalten.

### Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1788.  
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.  
" 4 Pf. Semmel 7 " 2.

= 1 Mgr. fein Brodt 28 " "  
= 1 Mar. Speisebrodt 1 Pf. 4 " "  
= 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf. " "

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
1 — Schweinefleisch 3 " "  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6 "  
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 "  
1 — Hammelfleisch das beste 2 mgr. 2 "

## A l l e g o r i e

Vom Doctor Franklin.

Während eines Traumes befand ich mich in einem einsamen Tempel. Ich sah eine Art von Geistererscheinung auf mich zukommen; je mehr sie aber sich mir näherte, desto größer wurde ihre Gestalt, und ihre Größe gieng über die menschliche hinaus. Das Gewand dieses Geistes hieng majestätisch über seine Füße hin; sechs Flügel, weißer als Schnee, und am Rande übergoldet, deckten einen Theil seines Körpers; darauf verließ er auf einmal seine materielle Substanz, die er angenommen hatte, um mich nicht zu erschrecken, und sein lästiger Körper bestand nun aus allen Farben des Regenbogens. Er faßte mich bey'm Haar, und ich durchfuhr die Gegenden des Aethers ohne die mindeste Furcht, mit der Geschwindigkeit eines Pfeils, den ein starker und nerviger Arm vom Bogen abschießt.

Tausend glühende Weltkörper wälzten sich unter mir; aber ich konnte nur mit flüchtigem Blick sie und die blendenden Farben bemerken, von welchen sie leuchteten.

Auf einmal sah ich eine so schöne, so blühende, so fruchtbare Gegend, daß ich ein

großes Verlangen empfand, mich auf dieselbe niederzulassen. Sogleich wurde mein Wunsch erfüllt; ich landete ganz gemächlich auf ihrer Oberfläche, wo mich rings umher ein balsamischer Dunstkreis umgab. Ich lag auf dem sanften grünen Grase der angenehmsten Wiese. Voller Dankbarkeit erhob ich meine Arme zu meinem himmlischen Führer, der auf eine leuchtende Sonne hinwies, gegen die er sich schnell erhob, und in deren lichten Körper er vor meinen Augen verschwand.

Ich stand auf, und glaubte mich in das Paradies versetzt. Alles erfüllte mich mit sanfter Ruhe. Die tiefste Stille herrschte rings um mich her. Die Natur war hier entzückend und unverderbt, und erquickende Kühlung durchdrang mein ganzes Gefühl. Die Lust, die ich einzog, war voll lieblichen Duftes: Mein Herz, welches ungewöhnlich stark schlug, war in ein Meer von Entzücken versenkt; indes lauter Wonne, gleich einem reinen und unsterblichen Lichte, die innersten Zugänge meiner Seele durchdrang.

Die Bewohner dieser glücklichen Gegend kamen mir entgegen, begrüßten mich, und



nahmen mich bey der Hand. Das Edle in ihren Blicken erweckte mein Zutraun und meine Achtung; Glück und Unschuld strahlten aus ihren Mienen; oft schlugen sie ihre Augen gen Himmel empor, und eben so oft nannten sie einen Namen, der, wie ich hernach erfuhr, der Name des Ewigen war, indes ihre Wangen mit Thränen der Dankbarkeit benetzt waren.

Ich empfand ungemein viel Nahrung in dem Umgange mit diesen erhabenen Wesen. Sie öfneten mir ihr Herz mit der aufrichtigsten Zärtlichkeit; und zugleich erschallte die Stimme der Vernunft, höchst majestätisch, und zugleich tief eindringend, in mein bezaubertes Ohr.

Ich sah bald, daß dieser Aufenthalt ganz verschieden von demjenigen war, den ich verlassen hatte. Ich empfand einen göttlichen Antriebe, in ihre Arme zu eilen; ich beugte meine Knie gegen sie; aber sie hoben mich ungemein liebreich auf, drückten mich an ihre Brust; worin ein so treffliches Herz schlug; und ich hatte eine Vorempfindung der himmlischen Freundschaft, die ihre Seelen vereinte, und den größten Theil ihrer Glückseligkeit ausmachte.

Der Engel der Finsterniß war, trotz aller seiner Arglist, nie im Stande gewesen, den Eingang in diese Welt zu entdecken. Ungeachtet seiner äußerst wachsamten Tücke, war es ihm doch nie gelungen, seinen Gift über diesen glücklichen Weltkörper zu verbreiten. Zorn, Neid und Stolz waren hier unbekannt; das Glück des Einen schien das Glück aller zu seyn. Immerfort erhob ein feuriges Entzücken ihre Seelen beim Anblick jener erhabenen und wohlthätigen Hand, welche die erstaunlichsten Wunder der Schöpfung über ihre Häupter versammelte.

Der liebliche Morgen, auf seinen saffranfarbigen Schwingen, zog aus den Pflanzen und Blumen den perlenden Thau, und die Strahlen der aufgehenden Sonne vervielfältigten die bezauberten Farben, als

ich einen Wald erblickte, den die Morgenämmerung noch mehr verschönerte.

Hier sang die Jugend beiderlei Geschlechts anbetungsvolle Lobgesänge zum Himmel, und zwar zugleich voll von der Größe und Majestät Gottes, die fast sichtbar über ihrer Häuptern schwebte; denn in dieser Unschuldswelt genoss man des göttlichen Anschauens durch Offenbarungen, die unser schwacher Verstand nicht zu fassen vermag.

Alles kündigte hier Gottes erhabne Gegenwart an; die Heiterkeit der Luft, die Farbe der Blumen, der Glanz der Insekten; eine Art von allgemeiner, überall verbreiteter Empfindbarkeit, wodurch selbst leblos scheinende Körper belebt wurden; alles athmete Gefühl; und die Wögel hemmten oft auf einmal ihre Flügel, als ob sie selbst auf ihren rührenden Gesang merken wollten.

Keine Schilberung aber vermag die entzückende Gesichtsbildung der jungen Schönen darzustellen, deren Busen Liebe athmete. Wer beschreibt jene Liebe, von der wir keinen Begriff, für die wir keinen Namen haben? jene Liebe, das Loos reiner verständiger Wesen, die göttliche Liebe, die sie nur allein begreifen und fühlen? Unfähig dazu, muß die Zunge eines Menschen verstummen; und die Erinnerung an diesen reizenden Aufenthalt heimtet mir jetzt alle meine Seelenkräfte.

Die Sonne gieng auf; — — der Pinself fällt mir aus der Hand. — O Thomson! nie sah deine Muse solch eine Sonne! Welch eine Welt, und welch eine herrliche Ordnung! Ich trat ungen auf die Pflanzen, die alle, gleich der, welche wir die empfindende nennen, mit schnellem und lebhaftem Gefühl begabt waren. Sie beugten sich unter meinem Fußtritt, um sich desto glänzender wieder zu erheben. Die Frucht fiel, gleich beim ersten Berühren, sanft herab vom willfährigen Aste und hatte kaum den Geschmack befriedigt, als schon der angenehmste Genus ihres köstlichen



Saftes in jeder Ader glühte. Das schärfere Auge leuchtete von ungewöhnlichem Glanz; das Ohr hörte stärker; das Herz, welches sich über die ganze Natur verbreitete, schien ihren ganzen fruchtbaren Umfang zu besitzen und zu genießen. Der allgemeine Genuß störte Niemand; denn die Eintracht vermehrte ihre Freuden, und sie fanden sich nicht so glücklich in ihrem eigenen Genuße, als in der Glückseligkeit anderer.

Diese Sonne war weit über die Blässe und Schwäche derjenigen erhaben, welche unsern finstern irdischen Kerker erleuchtet; und doch konnte das Auge ihren Anblick ertragen, und sich gewissermaßen mit einer Art von Entzücken in ihr mildes und reines Licht versenken. Sie belebte zugleich Gesicht und Verstand, und drang bis tief in die Seele. Die Körper dieser glücklichen Menschen wurden, so zu reden, durchsichtig; indem ein Jeder in dem Herzen seines Nebenmenschen die Gesinnungen von Lautseligkeit und zärtlicher Zuneigung las, die er selbst fühlte.

Von dem Laube aller der Stauden, welche dieser Planet erleuchtete, strahlte eine Lichtmaterie, die, in der Ferne, allen Farben des Regenbogens gleicht. Seine nie verfinsterte Scheibe war von funkelnden Strahlen umringt, welche Newton's köhnes Prisma nicht zu theilen vermochte. Wenn diese Sonne unterging, schwammen sechs glänzende Monde in dem Dunstkreise daher; und ihr Fortgang, in verschiedenen Kreisen, bildete jede Nacht ein neues Schauspiel. Die Menge von Sternen, die uns ganz zufällig verstreut zu seyn scheinen, sah man hier aus ihrem wahren Gesichtspunkte; und die Ordnung des Weltalls erschien in aller ihrer Pracht und Herrlichkeit. Wenn einer von den glücklichen Bewohnern dieses Landes einschief, so war sein Körper, der keine von den Eigenschaften irdischen Stoffs hatte, die Seele nicht hin-

derlich; sondern diese schaute dann, in einem der Wirklichkeit nahe kommenden Gesichte, die glanzvolle Gegend, den Thron des Ewigen, wohin sie bald sollte erhaben werden. Man erwachte von einem leichten Schummer ohne Unruhe und Anlust; genoss der Zukunft durch ein mächtiges Vorgefühl der Unsterblichkeit; und süßte sich von dem Bilde einer nahen Glückseligkeit trunken, die noch weit über die gegenwärtige hinausgieng.

Gram, der trauriger Begleiter von der fehlerhaften Empfindlichkeit unsers Nervenhaues, war diesen unschuldvollen Leuten fremd; ein leichtes Gefühl warnte sie vor allem, was ihnen schaden konnte; und die Natur entfernte sie von der Gefahr, wie eine zärtliche Mutter ihr Kind an der Hand von einer Fallgrube wegzieht.

Ich athmete freier in diesem Aufenthalt der Eintracht und Freude; mein Daseyn wurde mir äusserst schätzbar; allein, je lebhafter die Reize waren, die mich umgaben, desto größer wurde mein Kummer, wenn ich an den Erdball zurück dachte, den ich verlassen hatte. Alle Widerwärtigkeiten des Menschengeschlechts vereinten sich gleichsam in Eine Würde, die mein Herz darnieder drückte; und mitleidvoll rief ich aus: „Ach! die Welt, die ich bewohnte, glich vormals der eurigen; aber Ruhe, Unschuld und reine Freuden verschwanden aus ihr so bald! — warum ward ich nicht unter euch geboren? wach ein Kontrast! Die Erde die mein trauriger Aufenthalt war, wird unaufhörlich mit Thränen und Seufzern erfüllt. Dort unterdrückt der kleinere Haufe den größern; der Dämon des Eigennuzes vergiftet, was er berührt, und wornach ihn gelüftet. Gold ist dort ein Gott; und man opfert auf seinem Altar Liebe, Menschlichkeit, und die edelsten Tugenden.“

„Schaubert zurück, die ihr mich anhört! des Menschen ärgster Feind ist der



Mensch; seine Regenten sind seine Tyrannen; alles muß sich beugen unter das Joch ihres Stolzes oder ihres Eigensinns; die Fesseln der Unterdrückung reichen fast von Pol zu Pol; ein Ungeheuer, welches sich in die Larve der Hoheit hält, macht das erlaubt, was das schrecklichste ist, Gewaltthätigkeit und Mord. Seit der verderblichen Erfindung eines entzündbaren Pulvers kann kein Sterblicher sagen: morgen werd' ich in Frieden ruhen; morgen wird der Arm der Herrschsucht mein Haupt nicht zerschmettern; morgen wird schrecklicher Kummer nicht an meinen Gebeinen nagen; morgen wird kein Wehklagen vergeblicher Verzweiflung, aus einem zerknirschten Herzen hervorquillend, über meine Lippen strömen, und Tyrannei mich nicht, wie in einem steinernen Sarge, lebendig begraben!

„O! meine Brüder, weint, o! weint über uns! wir sind nicht bloß mit Fesseln und Bürgern umringt, sondern auch Sklaven der Jahreszeiten, der Elemente, und der niedrigsten Gewürme. Die ganze Natur lehnt sich wider uns auf; und selbst dann, wenn wir Herren über sie werden, läßt sie uns theuer für die Wohlthaten bezahlen, die wir ihr abbringen. Das Brod, das wir essen, ernten wir mit Thränen, und im Schweiß unsers Angesichts; dann kommen gierige Räuber, und plündern uns, um es an ihre müßigen Günstlinge zu verschwenken.“

„Weint, weint mit mir, meine Brüder! Haß verfolgt uns; Rachsucht weht ihren Dold im Finstern; Verläumdung brandmarkt uns, und raubt uns selbst das Vermögen, uns zu vertheidigen; unser trauester Freund wird ein Verräther unsers Zutrauens, und zwingt uns, dieses sonst so trostreiche Gefühl zu verwünschen. Wir müssen mitten unter den Angriffen der Bosheit, des Irrthums, des Stolzes und der Thorheit leben!“, —

Indeß mein Herz noch diesen Klagen freien Lauf ließ, sahe ich ein Heer leuchtender Seraphe vom Himmel herab steigen; und sogleich erscholl lautes Frohlocken aus dem Munde aller dieser Glücklichen. Stauend sah ich empor, als mich ein Greis so anredete: „Lebe wohl, mein Freund! der Augenblick unsers Todes; so vielmehr unsers neuen Lebens, ist nahe. Die Diener des Gottes der Erbarmung sind gekommen, und von dieser Erde hinweg zu nehmen, hinauf zu einer noch vollkommenern Welt.“ — „Wie? guter Alter, sagt ich, kennt ihr denn keinen Todeskampf? wißt ihr nichts von der Pein, der Angst, der Schreckenissen, die wir in unsern letzten Stunden fühlen?“

„Nein, mein Sohn erwiderte er; jene Engel des Allmächtigen kommen von Zeit zu Zeit, und nehmen uns alle hinweg, und öffnen uns den Pfad zu einer neuen Welt, deren wir durch die innigste Ueberzeugung von der unbegrenzten Güte und Herrlichkeit unsers Schöpfers gewiß sind.“

Als bald verbreitete sich heiterer Glanz über ihre Angesichter; ihre Stirnen schienen schon mit unssterblichen Lichte gekrönt; leicht erhoben sie sich vor meinem Augen empor. Ich drückte jedem noch zum Abschiede die geweihte Hand, indeß sie die andre lächelnd den Seraph empor reichten, der seine Fittige ansgebreitet hatte, um sie zum Himmel zu tragen.

Sie schwebten alle auf einmal empor: gleich einem Heer schöner Schwäne, die ihren Flug mit majestätischer Eile über die Gipfel unsrer höchsten Palläste hinweg nahmen. Traurig sah ich ihnen nach; mein Auge folgte ihnen in die Luft, bis ihre ehrwürdigen Häupter sich in Silberwolken verloren, und ich ganz auf diesem herrlichen verlassenen Lande zurückblieb.

Ich empfand, daß ich noch nicht fähig war, es zu bewohnen, und wünschte zu dieser jammervollen Sühnungswelt zurück zu kehren. So kehrt ein seinem Wärter entlaufenes Wild zurück, folgt der Spur seiner Kette gutwillig, und geht wieder in seinen Kerker. Ich erwachte; und die Täuschung verschwand, die meine schwache Zunge oder Feder nicht in ihrer ganzen Herrlichkeit zu beschreiben vermag. Aber ewig wird mir diese Täuschung theuer bleiben; und von dem Arm der Hoffnung unterstützt, will ich streben, dieses Bild bis an meinen Tod in dem Innersten meiner Seele zu bewahren.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 13. Octbr. 1788.

## I Avertissement.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere liebe Getreue der hiesige Buchhändler Voss und Sohn, imgleichen der Hofbuchdrucker Decker und Sohn, welchen Wir den Verlag der Manuscripte des hochseligen Königs Friederich des II. Majestät großwürdigsten Andenkens in Gnaden überlassen haben, bey Uns allerunterthänigst nachgesuchet, zu Verhütung des etwanigen Nachdrucks, ihnen und ihren Erben über den Druck und Verlag sowohl dieser hinterlassenen Werke, als der in ihrem Verlag bereits erscheinenden und künftig wiederherauszugebenden Schriften dieses königlichen Verfassers, nicht weniger der von allen diesen Werken zu veranstaltenden Uebersetzungen ein Privilegium privativum allerhuldreichst zu ertheilen; Wir auch dieses Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruht haben. Als privilegiren und begnadigen Wir hiermit und kraft dieses, Eingangs benante, den Buchhändler Voss und Sohn, und Hofbuchdrucker Decker und Sohn, und deren Erben dergestalt, daß sie einzig und allein in Unserm Königreich, Churfürstenthum und allen Unsern übrigen Landen und Provinzen sothane Werke oder deren Uebersetzungen zu brin-

cken und zu verlegen berechtigt seyn sollen; niemand aber in Unsern sämtlichen Landen sich unterfangen solle, ermeldete Werke oder deren Uebersetzungen nachzudrucken oder die etwa auswärtig nachgedruckte Exemplarien in Unsere Lande einzuführen und daselbst zu verhandeln, bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen bey dem Käufer oder Verkäufer gefunden werden, wie auch bey einer irremißiblen Geldstrafe von Zweihundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Fisco, die andere aber, nebst den confiscirten Exemplarien den von Uns privilegirten Verlegern und deren Erben zufallen soll.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch mehrermeldete, den Buchhändler Voss und Sohn, und den Hofbuchdrucker Decker und Sohn nebst deren Erben bey diesem Privilegio allergnädigst schützen, handhaben und erhalten. Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, solches an Unserer statt gleichfalls zu thun, und über dieses Unser Privilegium gebührend zu halten, auch diejenigen, so dawider handeln, mit vorerwähnter Strafe unnachlässig anzusehen. Dahingegen sind Impetranten und deren Erben bey Verlust dieses Privilegii gehalten, nicht nur obgemeldete Werke um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern



auch von jedem Druck derselben, Vier Exemplarien an Unser Lehnarchiv nebst den gewöhnlichen Exemplarien an Unsere Bibliothek allhier abzuliefern.

Getreulich sonder Gefährde. Jedoch Uns an Unsers und jedermann an seinen Rechten ohne Schaden: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Lehnstempel. So geschehen und gegeben Berlin den 22. März 1787.

Friedrich Wilhelm.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggenmann das beneficium cessionis bonorum nachgesucht hat; so werden dessen unbekandte Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 1sten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzuliegenden statum bonorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Bethacke sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen; auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Bethacke als Curator bestätigt und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen sollen.

**Umt Hausberge.** Da es bei dem Schulden-Zustand der Rdn. eigenbehörigen Wickmeyerischen Stette sub No. 3. zu Düren nothwendig gemacht, daß solche auf 6 Jahr elociret werden müssen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Frederick Wickmeyer sub No. 3. zu Düren, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich

verabladet, a bato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25ten Novemb. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Nichtigkeit und etwaiges Vorzugs-Recht durch zu producirende Original-Documente, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen und liquide zu stellen, mit der Warnung daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den jährlichen 121 Mr. 2 Ggr. betragenden Aufkünften nach geschehener Berichtigung der jährlich laufenden Rdniglichen und Zinsherrlichen Gesällen werden befriediget seyn.

**Umt Rahden.** Da der leibfreie Colonus Schröder s. N. 67 zum Mühlendamme auf die Convocation seiner bey Antritt der Stette vorgefundenen Creditoren und auf die Regulirung Zinsfreier terminl. Zahlung provocirt hat, auch dem ersten Gesuch deferirt worden; so werden alle und jede welche an dieser Schröders Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Frentages den 19ten Septbr. 10ten und 31ten Octbr. a. c. anzugeben und gebührend zu justificiren, auch wegen der verlangten Terminlichen Zahlung und über den aufgenommenen Anschlag sich zu erklären.

**Umt Reineberg.** Es hat der Commerciant Wilhelm Trefeler zu Frotheim angezeigt, daß er dergestalt in Zahlungslosen Zustand geraten, daß er seinen Creditoren sein sämtlich Vermögen übergeben müsse. Es ist daher Concursus Creditorum und die öffentliche Vorladung derselben erkannt. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners werden daher hierdurch dergestalt verabladet, daß sie in Terminis den



20ten Octbr. den 10ten Novbr. und den 10ten Decbr. c. ihre Ansprüche abgeben und solche gehdrig bescheinigen müssen, sonst diejenigen die sich nicht melden, auf immer von der Masse abgewiesen werden sollen.

### Amte Sparenberg Werther.

Hey hiesigem Amte ist über das Vermögen des Johann Friederich Göcke sonst Effelmann zu Werther der Concurus wegen Unzulänglichkeit eröffnet, der Herr Justiz. Commissarius Ziegler zum Interims-Curator bestellt und Terminus zur Vernehmung über dessen Beybehalt, auch zur Angabe und Wahrmachung der Forderungen eins für alle bey Strafe der Ausschließung auf den 20ten Novembr. angesetzt, alsdenn sich ebenfals der abwesende und latitirende Gemeinschuldner bey Verlust seiner Einreden einzufinden hat. Da zugleich über das Vermögen der Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben angewiesen, davon mit Vorbehalt des habenden Rechts treuliche Anzeige zu thun.

**Bielefeld.** Da zur Bestreitung der Kriegeskosten im siebenjährigen Kriege. 1) Die hiesige Neustädter Canzel im Jahr 1758. 100 rthlr. 2) Die Frau Generalin von Schmerheim in Anno 1759. 500 rthlr. und 3) Der verstorbene Kaufmann Heitsieck in Anno 1760. 50 rthlr. hergeliehen, diese Capitalia mit Zinsen auch wieder zurück bezahlet worden, die darüber ausgestellte Obligationes aber abhanden gekommen: So werden alle und jede welche daran etwann Ansprüche zu haben vermeinen mögten, durch gegenwärtige Edictal Citation, wovon ein Exemplar alhier und das zweyte in Minden affigiret, auch den Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, solches in Termino den 19ten Dec. d. J. am Rathhause gehdrig anzuzeigen, wiedrigenfalls die etwaige Ver-

sicher dieser Obligationen mit ihren daran habenden Ansprüchen per Sententiam præcludiret, und solche für mortificiret erkläret werden sollen. Wenn denn auch zugleich alle und jede welche wegen der Kriegeskosten Vorschüsse an der Stadt Bielefeld noch etwas zu fordern zu haben vermeinen, solches in besagtem Termino bey Vermeldung eines ewigen Stillschweigens und Verlust aller Ansprüche an die Stadt Bielefeld anzuzeigen haben.

**Bielefeld.** Ueber das Vermögen des von hier ertwichenen Schusters Casper Schmidts ist Concurus Creditorum eröffnet, und solches mit General Arrest beleget worden. Es werden daher diejenigen welche von des Schuldners Vermögen etwas Pfandweise oder sonst in Verwahr genommen, angewiesen, solches binnen 4 Wochen dem Gericht anzuzeigen, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie unter Verlostigung ihrer etwaigen Ansprüche an dergleichen Sachen, zu deren Herausgabe angehalten werden sollen. Desgleichen werden alle und jede welche an gedachten Schmidt, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in Termino den 9ten Decbr. d. J. gehdrig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, wiedrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

**Bielefeld.** Die vermittwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hiesiger Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu beyden Seiten der ersten Strafe belegene Garten. 2) Einen im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingschen Hause, im Sieder Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wo-



wodon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Water Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr 1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs-Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verabladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es werden dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capito Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Minder-Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar k. J. am Rathhause anzugeben, und gehörig zu verificiren, wiederhensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präcludiret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypothequen-Buche werden eingetragen werden.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es werden auf nächstfünftiger Woche, als den 27ten d. zwey gute eingefahrne Kirschbraune Rutsch- und Wagen-Pferde, welche auch zum Reiten abgerichtet und gebraucht werden können, und von welchen das eine ins 6ste und das andere ins 7te Jahr gehet, meistbietend zum Verkauf auf dem hiesigen Domplatz, Nachmittages um 2 Uhr besagten Tages ausgestellt werden; Liebhaber hierzu, können sich daselbst einfänden, und bey dem höchsten Gebot den Zuschlag gewärtigen.

By dem Kaufmann Hemmerbe sind angekommen und zu haben: Neue Wambberger Schwetschen 16 Pf. pro 1 Rthlr. Magdeburger gegoffene Tafel-Lichte 4 Pf. 1 Rthlr. Braunschweigische Seife 6 Pf. 1 Rthlr. Fein Spelz-Mehl 13 Pfund 1 Rthlr. Leipziger Mehl 16 Pfund 1 Rthlr. Fein Provencer Oehl und Italiänische Kapern Das Glas 12 Ggr. Bourton Alee die Bouteille 8 Ggr. Pommeranzen-Extract zu Bischof das Glas 7 Ggr. Bremer Neun-Augen das Stück 2 Mgr.

### Amte Ravensberg. Zufolge

allerhöchsten Auftrages sollen zu Vorgholzhausen sowohl auf dem alten, als neu angelegten Kirchhofe vacante Begräbnißstellen besbiethend verkauft werden. Es ist dazu Terminus auf Freytag den 31sten Octbr. und in sofern es etwa nothwendig werden mögte, auf den folgenden Tag, nemlich den 1sten Novbr. dieses Jahres an Ort und Stelle angesetzt worden; alsdann Kauflustige sich Morgens früh 8 Uhr einfänden und Bestbiethende des Zuschlages mit Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen können. Zugleich werden diejenigen, welche an den als Besizerlos ausgemittelten Begräbnißplätzen auf dem alten Kirchhofe etwa gegründeten Anspruch zu machen sich berechtigt halten solten, hiedurch präjudicialiter aufgefordert, ihr vermeintes Recht in Termino den 31sten Octbr. nicht nur anzuzeigen, sondern auch durch die darüber in Händen habende Urkunden, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sonst sie damit ab- und gänzlich zur Ruhe werden verwiesen werden.

### Amte Reineberg. Zu Befriedigung

der Creditoren des Commercial Wilhelm Treseler No. 29 B. Frotheim soll das in Frotheim zur Handlung sehr bequem gelegene Wohnhaus und Garten, so a peritis und juratis taxiret auf 220 rthlr. in Termino den 29ten Octbr. den 19ten Novbr.



und den 10ten Decbr. an hiesiger Amtstube öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher hierdurch verabladet, sonderlich im letzten Termine annemlich zu bieten und gegen das beste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Nach verstrichenem letzten Termin, wird weiter kein Geboth angenommen.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Von Reinken Stette in der Bauerschaft Eickum sollen in Termine den 17ten dieses Monats 10 Scheffelsaat Landes, belegen in der Oldinger Mark an den Meistbietenden gegen Bezahlung unter 6 Monaten verkauft werden; es haben sich also Kauflustige Vormittags 11 Uhr alhier am Amte einzufinden.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß des Schuster Caspar Schmidts auf der Ritterstraße sub No. 352 belegene, und auf 160 rthlr. gewürdigte Wohnhaus öffentlich subhastiret, und an den meistbietenden verkauft werden solle; so werden des Endes Termine Licitationis auf den 28ten Oct. 18ten Nov. und 6ten Dec. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

### IV Sachen, zu verpachten.

Die musikalische Aufwartung in der Stadt und dem Amte Schlüsselburg wird auf Trinitatis 1789 pachtlos und Terminus zu der Wiederverpachtung auf Sonnabend den 18ten dieses M. auf hiesigen Rathhause anberahmt, da sich die Pachtlustigen einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und der Bestbietende sich des Zuschlags, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, gewärtigen kann; es wird aber niemand zu der Licitation gelassen, welcher nicht die Bestellung einer annehm-

lichen Caution nachweisef. Signatum Minden den 6ten Oct. 1788.

Rönlgl. Commissarius loci,  
v. Pessel.

**Minden.** Es soll auf diesen Sonnabend, als den 18ten dieses der vor dem Marienthor belegene dem Hrn. Kriege- und Dom. Rath von Nordenslycht zugehörige große Obst- Garten mit dem darin befindlichen Lusthause, Weinberg, Fischteich und Grasehieb im ganzen meistbietend, auf ein oder mehrere Jahre vermietet werden; Liebhaber können sich zu dem Ende an besmelbeten Tage Nachmittags um 2 Uhr daselbst einzufinden, und die nähern Bedingungen dieserhalb von dem Hrn. Eigenthümer erfahren.

Da nachfolgende denen Geist- und Nicolai-Armen gehdricke Häuser als

- 1) Ein Haus an der Bäckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, oben 1 Fluhr, 1 Saal 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 beschosfener Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten.
- 2) Ein Haus auf der Fischerstadt am Thore sub No. 769. worin 1 Stube, 3 Kammern, nebst ein kleiner Garten.
- 3) Ein Haus an der Brüderrstraße sub No. 578 von 2 Etagen, darin unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, oben 1 Stube, 3 Kammern, und
- 4) Ein Haus auf dem Weingarten sub No. 336 darin 1 Stube, und 2 Kammern befindlich, auf nächstkommenden Ostern Pachtlos werden: So ist zu deren Vermietung Terminus auf den 23ten Octbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annemliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

### V Notification.

**Amt Schlüsselburg.** Die Witwe Anne Elisabeth Herzen hat ihr sub



No. 221 in Schlüsselburg belegenes bürgerliches Bohnhaus für die accordirte Summe von 205 rthlr. Cour. an den Chirurgus Hrn. Johan Conrad Wiegman käuflich über-

lassen, und ist diesem der gerichtliche Kaufbrief darüber ertheilt worden; so hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gerichtet.

## Recept zu trockenen Gallerten oder Potagekuchen.

Diese trockne Gallerten halten sich einige Jahre, ohne zu schimmeln. Man hat dabey die größte Bequemlichkeit, indem man nicht nur beym Mangel an frischem Fleische, sondern auch, wenn vielleicht nur eine Stunde vor Tische noch Gäste kommen, in der größten Geschwindigkeit die Kraftbrühe bereiten kann. Und die Hausmütter, deren Männer so viele Zeit auf Meisen seyn müssen, finden hierinn das bequemste Mittel, ihre zärtliche Vorsorge für ihre liebe Gatten an den Tag zu legen, indem diese dadurch auch in der schlechtesten Schenke von einer unwissenden Köchin eine kräftige Mittagsuppe haben können. Man muß aber damit also verfahren: 1) Nimm 12 Pfund Rindfleisch, das saftig, nicht zu fett und nicht zu mager ist: einen guten Markknochen, der in Stücken gespaltet ist; einen Kalbsfuß, und zwey alte Hähne mit ihren Knochen, die im Mörsel klein gestoßen worden; ein halbes Quentlein Muskatblumen, einen Scrupel weißen Pfeffer und eben so viel Ingwer, endlich 4 oder 5 Lorbeerblätter, gieß darauf so viel Wasser, als man zu einer guten starken Fleischbrühe ordentlich nehmen muß. Dieses alles koch zusammen in einem Topfe, der wohl zugedeckt ist.

2) Man läßt es auf einem gelinden Kohlfener 12 Stunden lang kochen, rührt es dann und wann wohl um, und schäumt es ab. Man seiget es alsdenn durch ein

härnes Sieb, läßt es kalt werden, nimmt alles Fett rein ab, setzet die Brühe in einem irdnen Topfe aufs Kohlfener, und kochet sie so lange gelinde, bis alles wohl eingekochet ist und dicke wird.

3) Sodann schüttet man es auf eine Schüssel, und schneidet das Geronnene in Stücken wie Kuchen. Diese läßt man auf einer irdnen Schüssel in einem Backofen, wenn das Brodt heraus, und er nicht mehr zu heiß ist, trocknen, und verwahret sie zum Gebrauche. Man muß sich aber wohl versehen, daß die Kuchen nicht verbrennen.

Wenn man kein Rindfleisch haben kann oder will, so kann man statt dessen eine Kalbskeule nehmen, und auf veränderte Art, also verfahren.

1) Man nimmt eine Keule vom Kalbe, und ein junges Huhn, und zerkochet es. Wenn man hernach die Brühe durch ein Tuch hat laufen lassen, thut man sie in ein zinnernes flaches Becken, setzet es auf ein kleines egales Kohlfener, und läßt sie mitoniren. \*) Man muß sie oft umrühren, damit sie nicht anbrenne. Man zertheilet auch die sich oben setzende Haut, damit die Ausdampfung nicht gehindert werde. Damit fährt man fort, bis sie zur Gelee wird. 2) Nun setzet man das Becken auf ein Gefäß, das voll siedenden Wassers ist, und über Feuer steht. Das Becken bedeckt

\*) Mitoniren, heißt: eine Speise wohlzugedeckt, auf gelindem Kohlfener gemacht einzuziehen, oder einkochen lassen.



man mit einem blechernen Deckel, der oben eine Röhre hat. Hierdurch wird die Wärme zusammen gehalten, und die Feuchtigkeit dünstet aus. Man muß aber auch dann und wann den Deckel abnehmen, um die Gelee umzurühren, die man auf diese Art durch gelinde Wärme des Wassers mitonirt, so lange, bis die Gelee wie ein starker Leim wird; welches geschieht; nachdem sie einige Stunden gekocht hat. Man nimmt sie alsdann vom Feuer, und läßt sie kalt werden. Auf diese Art wird die ganze Substanz von gedachtem Fleische zu einer kleinen Portion. Man schneidet diese drey Finger lange und breite Stücken, und verwahret sie, jedes in ein besonderes Papier gewickelt, an einem trocknen Orte.

3) Der besondere Gebrauch obbeschrie-

bener trocknet Gallerte besteht darinn daß man sie im warmen Wasser auflöset, in welchem man, wenn man will, vorher Körbel, Portulak, Petersilie und dergleichen gekocht haben kann. Auf eine Portion heißes Wasser oder Kräutersuppe, die so viel als zween gute Suppenteller voll ausmachtet, thut man ein Loth dieser Fleischtafeln, und rühret die Brühe so lange am Feuer um, bis dieses Stück vom Löffelchen ganz aufgelöset ist. Man thut Salz hinzu, und wenn man will Eyer und Semmel. Diese Suppe schmecket überaus gut und angenehm, und die Farbe ist röthlicht, nämlich an sich selbst, wenn sie nicht durch zugesetzte grüne Kräuter verändert worden.

## Von der Zubereitung eines Syrups aus gelben Wurzeln, oder des sogenannten Möhrensafts.

Obgleich alle Arten von den hieselbst sogenannten gelben Wurzeln oder Möhren zur Verfertigung dieses Syrups gebraucht werden können, so sind doch die langen Karotten allen andern vorzuziehen, weil sie weit mehr Saft haben, und dieser Saft wegen ihres sehr weichen Fleisches mit geringerer Mühe abgefondert werden kann. Unter diesen aber so wohl, als unter andern, sind zur Verfertigung des Syrups jederzeit die größten auszuwählen, denn man hat durch gemachte Versuche gefunden, daß funfzehn Stück solcher Wurzeln, welche sechs Pfund gewogen, ein volles Quartier Saft, und aus diesem, nach geschobenem Einkochen ein drittel Quartier Syrup gegeben haben. Die ausgeworfenen kleinen Wurzeln hingegen, welche wegen Mangels der Nahrung nicht zu ihrer gewöhnlichen Größe heran wachsen könn-

nen, sind nicht so reich an Saft, und also zur Verfertigung des Syrups um so weniger anzurathen, da sie, wo nicht mehr, doch eben so viel Mühe und Kosten verursachen, als die großen, und nur wenig Syrup geben.

Die beste Jahreszeit zur Verfertigung dieses Syrups ist der Herbst, weil die Wurzeln alsdenn ihre völlige Größe erlangt haben. Auch wählt man am vortheilhaftesten solche Wurzeln, welche eben frisch aus der Erde gezogen worden, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß diese welche einige Zeit über die Erde gelegen, sehr bald ausgetrocknet waren, und dadurch den mehrsten Saft verlohren hatten, so daß sie beym Auspressen die Mühe und Kosten, durch den erhaltenen Syrup, nicht bezahlten.



Wenn man nun nach solcher Vorschrift, eine beliebige Quantität Wurzeln zum Syrup ausgewählt hat: so wird 1) von selbigen das lange Kraut abgeschnitten, doch in solche Länge, daß die Wurzeln selbst durch den Schnitt nicht beschädigt werden. Darnach wird der ganze Vorrath entweder auf einmal, oder auf verschiedene male, in einem ziemlich geräumigen Gefäß, unter genugsamen Wasser von der anklebenden Erde völlig gereinigt, und so lange frisches Wasser darauf gegossen, bis es nicht mehr trübe wird. (Dieses Waschen kan vermitteltst eines abgestümpften Besens am leichtestens verrichtet werden.)

2) Werden von den so gereinigten Wurzeln die etwa ausgelaufenen dünnen Aeste, oder sogenannten Schwänze, und an dem obern Ende derselben, die grüne Schale völlig weggeschnitten.

3) Ist zu unterscheiden, ob die Wurzeln ungekocht ausgepreßt werden sollen, oder ob sie vor dem Auspressen erst gekocht werden.

Sollen die Wurzeln vor dem Auspressen erst gekocht werden, so zerstößt man sie in einem reinen Troge mit einem gewöhnlichen Stößeisen ziemlich klein, schüttet einen Theil davon in einen Kessel, gießt so viel Wasser darauf, als nöthig ist, um das Anbrennen zu verhindern, und kocht sie unter fleißigem Umschütten und Umrühren (denn sonst würden sie anbrennen) bis sie sich mit den Fingern zerdrücken lassen. Nun sind sie bis zum Auspressen fertig, und die noch ungekochten können während des Pressens ebenfals gekocht werden.

Sollen sie aber ungekocht ausgepreßt werden, so reibt man die nach Nr. 1. und 2. zubereiteten Wurzeln auf einer Reibe, wie man den Merrettig zu reiben pflegt,

und preßt die so geriebenen Wurzeln aus.

Statt dieses langwierigen Reibens wird auch eine andere Methode angegeben: man thut die Wurzeln ganz oder geschnitten in einen linnenen Beutel, und bricht sie in selbigen unter einer starken eisernen Flachsbreche. Um den herauslaufenden Saft nicht zu verlihren, setzt man ein Gefäß unter die Breche, worin selbiger aufgefangen wird, und die so gebrochenen Wurzeln preßt man hernach völlig aus.

4) Wenn die Wurzeln auf eben gedachte Art entweder gekocht, gerieben, oder sonst zerquetschet und zermalmet sind, so füllt man etwas davon in einen linnenen Beutel, preßt es unter einer Wachs- oder Honigpresse aus, und fährt damit so lange fort, bis der ganze Vorrath ausgepreßt ist: man kann zwey solche Beutel machen, damit man unter dem Auspressen des einen, den andern wieder anfüllen könne. Auf die in der Presse zurückgebliebenen Theile oder Trebern gießt man Wasser, damit sie nicht sauer werden, und bewahret sie auf zum Futter für die Schweine. In Ermangelung einer solchen Presse, bedient man sich eines Tubbens, in dessen Boden ein Loch ist. In solchen legt man einige Tonnenstäbe oder andere dergleichen Hölzer, und auf selbige etwas Stroh, damit der Saft dadurch frey ablaufen kann; hierauf legt man den Beutel mit den dazu vorbereiteten Wurzeln, und auf dieses eingereiftes Brett, welches man mit Steinen genugsam beschwert. Hierdurch wird der Saft eben so gut ausgepreßt, als unter einer ordentlichen Schraubenpresse. (Wenn die Wurzeln vor dem Auspressen gekocht worden, so muß der Saft vor dem Einkochen durch ein Haarsieb gelassen werden, welches gleich bey dem Auspressen geschehen kann, wenn man den Saft gleich aus der Presse durch das Haarsieb in das untergesetzte Gefäß laufen läßt.)

Die Fortsetzung künftig:



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 20. Octbr. 1788.

## I Publicandum.

Einem jedem wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr in dem neuen Reglement für die Armee, Allerhöchst Selbst zu verordnen geruhet haben: daß, wenn Bürger in den Städten, Dörfern auf dem platten Lande, oder wer es sonst irgend seyn mag, Klagen über Officiers, Unterofficiers, oder gemeinen Soldaten, zu führen hätten, selbige schuldig seyn solten, solche bey den Chefs oder Commandeurs der Regimenter oder Bataillons, als in der ersten Instanz anzubringen. Auf den Fall ihnen bey dieser Behörde nicht prompte Justitz wiederfahren, oder ihnen solche wohl gar geweigert werden sollte; so stünde es ihnen frey, sich mit ihren Klagen an die Civil-Obrigkeit, worunter sie stünden, und wohin der Gegenstand der Sache gehöre, als an die Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Magisträten, Aemter und Gerichtsbarkeiten zu wenden, damit sie durch diese bey dem Ober-Krieges-Collegio zur Hülfe Rechtens vertreten werden könnten. Wann nun der klagende Theil vermeinen sollte, daß ihm auch bey diesem Ober-Krieges-Collegio noch nicht Gerechtigkeit wiederfahren sey, alsdenn solle der Kläger erst berechtigt seyn, sich mit seiner

Beschwerde an des Königs Majestät Allerhöchste Person unmittelbar schriftlich zu wenden. Wer aber mit Vorbeygehung dieser Allerhöchst befohlenen ersten und zweiten Instanz sich dennoch unterstehen würde, bey Seiner Königlichen Majestät sogleich unmittelbar zu klagen, habe zu erwarten, daß er von Allerhöchstdenselben auch selbst bey dem größten Rechte mit seinen Klagen werde abgewiesen werden. Es hat sich also ein Jeder hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Sign. Minden am 14ten Octb. 1788.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung  
v. Arnim.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen zc. Unser allergnädigster Herr! die zur lebenswierigen Festungs-Strafe verurtheilte Catharine Elisabeth Niemann aus Holzhausen Amts Petershagen Allerhöchst Selbst begnadigt, und zu dem Ende dieselbe cum restitutione sanä auf freie Füsse setzen lassen; so wird solches dem Publicum hiemit mit der Anweisung bekannt gemacht, daß Seiner Königl. Majestät Wille sey, daß Niemand ungestraft sich unterstehen solle, dieser Niemann wegen ihrer Vergehungen und erlittenen Bestrafung Vorwürfe zu machen; wornach sich also



ein jeder zu achten hat. Minden am  
17ten Octobr. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen ic.

v. Arnim.

## II Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson ist wegen Diebereyen  
zu Einjähriger Zuchthausstrafe mit  
Willkommen und Abschied condemniret  
worden, welches zu öffentlicher Warnung  
hierdurch bekant gemacht wird. Signat.  
Minden, den 7. Oct. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach  
der Königl. Eigenbehörige Colonus Hu-  
zol No. 1 B. Buchholz auf die Convoca-  
tion sämtlicher Gläubiger seiner von ihm  
angenommenen Stette, und auf die Regulir-  
ung der Zinsfreyen terminlischen Zahlung  
provocirt hat; erstern Besuch auch gewil-  
fahrt worden: Als werden hierdurch alle  
diejenige welche an der Huzolschen Stette  
aus irgend einem Grunde Forderung ha-  
ben, verabladet, solche in Terminis den 13  
ten Octobr. den 6ten Novbr. und den 2ten  
Decbr. d. J. dahier anzugeben, und zu  
rechtfertigen, sich auch über die nachgesuch-  
te Stückzahlung und dem jährlichen Abgabe-  
termin sonderlich im letztern Termin zu  
erklären; sonst diejenigen welche sich nicht  
melden, mit ihrer Forderung nicht weiter  
gehret, sondern damit abgewiesen werden  
sollen.

**Amt Limberg.** Es hat der Heu-  
erling und Soldat Henrich Goldstein zu  
Wände, darauf angetragen, daß all und  
jede, die an ihm oder seine verstorbene  
Chefrau Anna Maria Hackers etwas zu  
fordern, bey Vermeidung ewigen Still-  
schweigens, zur Angabe ihrer Forderung,  
mdgten angehalten werden. Da nun so

wohl zur Liquidation, als zur Eröffnung  
gemäßer Zahlungs Vorschläge, Terminus  
auf den 4ten Novembr, an der Gerichts-  
stube zu Wände bezielet; wird all und je-  
den, die an den Goldstein, aus irgend  
einem Grunde, etwas zu fordern zu haben  
vermeinen, bedeutet, dann ihre Forderung  
anzuzeigen: da sie sonst zu erwarten,  
daß sie darmit pracludiret werden.

## Amt Sparenberg Werther.

Auf Ansuchen der Armen zu Werther als  
Beneficial-Erben des in Werther im 88ten  
Jahr verstorbenen Candidati theologiae Ju-  
stus Henrich Meyer, werden alle diejenige,  
welche an dem Nachlaß Anspruch und For-  
derungen zu haben vermeinen, hiemit eins  
für alle auf den 10. Decbr. zur Liquidation  
und Justificirung unter dem Bedenten ver-  
abladet, daß die ausbleibende Creditores  
aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig er-  
kläret, und mit ihren Forderungen nur an  
dasjenige, was nach Befriedigung der sich  
meldenden Gläubiger von der Masse noch  
übrig bleiben möchte, verwiesen werden sol-  
len. Ferner wird Terminus zur Subs-  
tastation des dem Verstorbenen gebührigen  
Hauses in der Stadt Werther sub Nr. 63.  
belegen, ebenfalls auf den 10. Decbr. an-  
bezielet, in welchem sich zugleich diejenige,  
welche mit real-Ansprüchen an das Haus  
versehen sind, bey Strafe ewigen Still-  
schweigens, melden müssen. Die Taxe des  
Hauses kan auf Verlangen an den gewöhn-  
lichen Gerichtstagen eingesehen werden.

## Amt Sparenb. Schildesche.

Da der Anerbe von der Königl. Voekmanns  
Stätte sub No. 45 Niederbauerschaft Zoel-  
lenbeck um Ausmittelung des ihm unbekann-  
ten Schuldenzustandes, auch Bestimmung  
eines jährlichen Termins, nicht weniger  
wegen der nöthigen Bauten um 6 freye  
Jahre angehalten: so werden sämtliche  
Creditores hiemit eins für alle auf den 20ten  
Dec. a. c. zur Angabe und Klarstellung der



habenden Ansprüche mit dem Bedenten verabladet, daß die sich nicht meldende in der Folge allen übrigen nachgesetzt werden und sich gefallen lassen müssen, was die gegenwärtig gewesene bewilligen werden.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Föllensbeck'schen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmarck belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ebendem dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege, 2) Einen Kamp neben dem belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke dem Kaufmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bißhero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermietet. 7) Einen Garten an der Niehrtrist welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bißhero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meißbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers Titulus Possessionis noch nicht in Wichtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solches binnen 3 Monaten und längs

stens in Termino den 2ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, wiebrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen auf diese Hagedorn'sche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das von der verstorbenen Wittwen Rottmeyers hinterlassene sub No. 120 im Scharn belegene bürgerliche Wohnhaus, welches zu 84 rthlr. 12 ggr. taxirt ist, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 24ten Nov. 27ten Decbr. a. c. und 30ten Jan. a. f. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

In bevorstehendem Minder Martinimarkt werden in Herrn Sickermanns Behausung eine Parthey Sitze und Cattun bey ganzen und halben Stücken verkauft werden. Da man dieses Lager aufräumen will; so kan man sich der billigsten Preisen versichert halten.

**Lübbecke.** Der Lohgärber Dieberich Ludwig Krull alhier hat einige Decher Roskleber zu verkaufen; wozu sich einheimische Käufer binnen acht Tage melden wollen.

**Bielefeld.** Da das Wesselmann'sche ebendem Gießelsche Haus auf der Wellen sub Nr. 176. so zu 120 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden soll; so werden dazu Termini licitationis auf den 7ten Octbr., 3ten und 28ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Besfinder nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenige an dies



ses annoch auf der Wittwen Giefels Namen stehende Haus aus einem Eigenthume oder andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, in besagten Terminis anzugeben.

**Tecklenburg.** Das in Ibbenbühren sub Nr. 115. gelegene den Eheleuten Gerd Henrich Steingröber und Elisabeth Dollen zugehörige Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten, noch 3 und ein Viertel Scheffel Saat großer Garten und ein 6 Schfl. Saat großer Kamp im Boken Esche unter Staggemeiers Gründen, und 2 Schfl. Saat Holzgrund eben daselbst gelegen, welche Grundstücke nach Abzug der den Kauflustigen bekannt zu machenden Lasten auf 576 Rthlr. 6 ggr. gewürdiget worden, sollen auf Provocation ernannter Eheleute Steingröber zur Befriedigung der darauf ingrosirten Creditoren in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Freytag den 14. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Termin hier in Tecklenburg vermdge des von Hochtbl. Regierung mir erteilten Auftrags meißbietend verkauft, und dem annehmlich Bestbietenden, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Terminis auf ein weiteres Aufgeboth werden geachtet werden, zugeschlagen werden. Die auch außer den durch ein besonderes Patent zur Liquidation ihrer Capitalien, Zinsen und Kosten auf Mittwochen den 12. Nov. a. c. des Morgens früh verabladenen ingrosirten Creditoren ein real-Recht an vorermeldeten zum feilen Kauf gestellten Steingröberverfchen Grundstücken zu haben vermeynen, werden auch hiermit aufgefordert, spätestens in nur ermeldeten Terminis ihre Forderungen anzumelden, und rechtlich zu verficiren; mit beygefügter Verwarnung, daß die Außenbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so-

wohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll. Die wegen Entfernung oder sonstiger Verhinderung in dem gesetzten Liquidations-Termin nicht selbst erscheinen können oder wollen, werden einen der hiesigen Justiz-Commissarien, den Bergrichter Mettingh in Ibbenbühren oder den Hoffiscal Krummacher hieselbst mit Vollmacht versehen, und durch selbige ihre Forderungen liquidiren lassen.

Vigore Commissionis. Mettingh.

**Osnabrück.** Am Dienstag den 28ten Octbr. sollen in der Stadtswaage zu Osnabrück einige 30 Ohm Rheinwein bestehend in Kuderšheimer, Niersteiner, Marslebrunner, und Geisenheimer von den Jahrgängen 1775. 79. und 81. auch 5 Ohm Bleichert vom Jahr 1783 dem Meißbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden; Kauflustige wollen sich also an oben gemeldeten Tag Nachmittags 2 Uhr auf der Stadtswaage einfänden, und die Proben versuchen.

V Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre zur Drosien Jagd im Amte Petersshagen, mit Trinitatis 1789 zu ende gehen, und eine neue Verpachtung auf 6 Jahre vorgenommen werden soll; so wird Pachtlustigen hierdurch beandt gemacht, daß sie in Terminis den 29ten Octobr. 5ten und 12ten Novembr. a. c. auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, morgens 10 Uhr, ihr Gebot ad Protocollum geben können, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm diese Jagd zur Nützung auf die bestimmte Jahre, nach erfolgter Königl. allerhöchsten Approbation in Pacht überlassen werden soll. Signatnm Minden den 14ten Octobr. 1788. Königl. Preuß. Minden-Kavensbergische Krieges- und Domainen-Cammer. Haß, v. Nordenflicht, Bäckmeister. Meyer.



**Minden.** Da nachfolgende denen Geist und Nicolai-Armen gehörige Häuser: als 1) Ein Haus an der Bäckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, oben 1 Flahr, 1 Saal 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 beschosener Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten. 2) Ein Haus auf der Fischerstadt am Thore sub No. 769. worin 1 Stube, 3 Kammern, nebst ein kleiner Garten. 3) Ein Haus an der Bräderstraße sub No. 578 von 2 Etagen, darin unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, oben 1 Stube, 3 Kammern, und 4) Ein Haus auf dem Weingarten sub No. 336 darin 1 Stube, und 2 Kammern befindlich, auf nächstkommenen Ostern Pachlos werden: So ist zu deren Vermietung Terminus auf den 23ten Octbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annemliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

#### VII Avertissements.

**Minden.** Da an der Marienthorschen Straße unter der No. 732 belegene eingefürzte bürgerliche Schrödersche Wohnhaus, welches mit der Jude-Gerechtigkeit einer Kuh auf dem Marienthorschen Bruche versehen, wird zum wieder Aufbaui hiemit ausgeboten, und dabey die Versicherung gegeben, daß dem Baulustigen 20 pCent Bau-Freyheits-Gelder baar bewilliget werden sollen. Die Baulustige haben sich also in Termino den 17ten dieses Monats Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause zu melden um ihre Erklärung ad Protocollum zu geben.

**Wlotho.** Der Kaufmann Schwarze in Wlotho, braucht in seiner Toback's Fabrik einen Gesellen, der mit guten Zeug-

niß versehen ist, und seine Arbeit versteht. Wer Lust zu dieser Stelle hat, wolle sich je eher je lieber persönlich melden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da sich bey der Ziegeley des Guths Steinlacke geäußert hat, welchergestalt die Preise der Dach-Ziegel und gebrannten Steine besonders wegen theuerer gewordenener Anfuhrer derer Steinkohlen zu stark erhdhet werden müssen; man sich dieserhalb entschlossen habe, solche dergestalt herunter zu setzen, wie es nur wegen der Arbeitskosten und übrigen Auslagen sich wird thun lassen.

Es wird deshalb vorerst bestimmt, daß von dem erstern Brande im künftigen Frühjahre anzurechnen, das hundert Hangsteine für 20 Egr. mithin das Taufend für 8 Rtlr. 8 Egr. Die sogenannten Backsteine oder Ziegel, das Hundert zu 16 Egr. und also das Taufend zu 6 Rtlr 16 Egr. sollen verkauft werden. Man glaubt auch mit der Zeit diese Preise noch vermindern zu können, wann es die Umstände erfordern, als nach deren Ereigniß man sich vorbehält eine jede Preis-Veränderung zu machen, wenn auch die Umstände erfordern solten, wiederum eine Erhöhung zu veranlassen. Dieses aber soll niemals geschehen ohne das Publicum davon durch das öffentliche Intelligenz-Blatt zwey Monath zum voraus zu benachrichtigen.

Steinlacke den 1sten Octobr.  
Jhr. von der Horst.

#### VII Notification.

**Bielefeld.** Der Kaufmann Heering hat bey gerichtlich erfolgtem freywilligen Verkauf das dem Schiffer Decker Wellener zugehörig gewesene Haus sub No. 110 für 460 rthlr. in Golde gekauft und im Hypothequenbuche des Stadtgerichts auf seinen Namen eintragen lassen.



Zucker-Preise von der Fabrique David  
Spltzgerbers sel. Erben in Preuss.  
Courant,

Canary	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	
Fein Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	
Mittel Raffinade	8	
Ord. Raffinade]	7 $\frac{1}{2}$	
Fein klein Melis	7 $\frac{1}{2}$	
Fein Melis	7	

Ord. Melis	6 $\frac{1}{2}$	
Fein weissen Candies	10	
Ord weissen Candies	9	
Hellgelben Candies	8 $\frac{1}{2}$	
Gelben Candies	8	
Braun Candies	7 $\frac{1}{2}$	
Farine	4 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$	— 6 $\frac{1}{2}$
Sirup 100	Pfund	8 Rthlr.

Minden, den 22. Octbr. 1788.

## Von der Zubereitung eines Syrups aus gelben Wurzeln, oder des sogenannten Möhrensafte.

### Beschluß.

5) Der ausgepreßte Saft, in welchen man, wenn man will, noch klein geschnittene frische Citronenschalen einwerfen kann, wird alsdenn in einem Kessel oder Topfe, auf schwachem Feuer so lange gekocht, bis ohngensfähr zwey drittel eingesotten sind, oder der Syrup so dick ist, als man verlangt; welches man mit ein wenig auf einem zinnernen Teller kalt gewordenen Syrup versuchen kann; die Zeit des Kochens läßt sich nicht genauer bestimmen, nur daß alsdenn weit weniger Zeit erfordert wird, wenn die Wurzeln ungekocht ausgepreßt worden.

Unter währendem Kochen schäumt man (besonders wenn die Wurzeln vor dem Auspressen gekocht worden,) den Saft ab, und wenn er aufsteigt, hindert man solches mit der Schaumkelle; auch muß man den schon etwas verdickten Saft fleißig umrühren, weil er sonst sehr leicht anbrent, und dadurch seinen süßen Geschmack verliert.

Je stärker der Saft eingesotten wird, desto besser ist der Syrup, man muß sich aber hüten, daß er nicht allzustark ver-

kocht, weil er alsdenn hart, und zum Gebrauch untüchtig wird.

6) Wenn der Syrup stark genug eingekocht ist, läßt man selbigen in hölzernen oder irrenen Gefäßen kalt werden, und bewahrt ihn in neuen Steintöpfen, die mit einer Blase oder Papier wohl verbunden werden müssen, an einem kühlen Orte zum Gebrauch auf. Ist er gut, so kan er sich wohl zehn Jahre halten, und wird von Jahre zu Jahre besser.

In der Gegend um Quedlinburg und andern mehr angrenzenden Gegenden ist dieser Syrup schon lange Zeit unter dem Namen Möhrensafte bekannt gewesen, und wird daselbst an allen zu verfüßenden Speisen, welche eine dunkle Brühe haben, statt des Zuckers gebraucht, welchem er an Süßigkeit völlig gleich kommt. Von vielen wird er auch, statt Butter, auf dem Brodte gegessen.

Außer dem ökonomischen Nutzen dieses Syrups, legt man demselben noch eine heilsame Kraft in einigen Krankheiten bey. Doch dieses gehöret in die Arzneikunst.



Es wäre überflüssig den Bau der gelben Wurzeln umständlich zu beschreiben, da solche nicht allein in ganz Deutschland, sondern auch in andern Ländern, wenigstens in den Küchengärten, gezogen, und fast von jedem Hauswirthe als ein wohl-schmeckendes Gemüse gebraucht werden; doch wirds nicht undienlich seyn, dasjenige, was vielleicht vielen unbekant seyn möchte, hier anzumerken.

Obgleich die Wurzeln fast in jedem Boden fortkommen, so gerathen sie doch in einem trockenen und fetten Boden allemal am besten, nur muß der Dünger in dem vorhergehenden, und nicht in demselben Jahre, vor der Bestellung frisch untergepflügt oder gegraben werden, denn in selbigem erzeugen sich viele Würmer, welche die Wurzeln wegen ihrer Süßigkeit sehr zerfressen.

Da es in Ansehung der Güte der Wurzeln, viel mit auf die Länge derselben ankommt, so ist es nothwendig, daß das Land, worauf man selbige säen wil, so tief als nach Beschaffenheit des Bodens geschehen kan, gepflügt oder gegraben werde, denn sie pflügen nicht tiefer zu wachsen als der Boden gegraben worden. Uebrigens kan man selbige nicht allein in den Gärten, sondern wo ein guter Boden ist, auch auf dem Felde, mit geringen Kosten ziehen.

Die beste Zeit der Bestellung ist im Merz, obgleich zu Zeiten der im May ausgesäete Saamen noch sehr gute Wurzeln giebt, und man hat vorzüglich darauf zu sehen, daß man guten und frischen Saamen bekomme, welches sich außer dem äußerlichen Ansehen durch den Geruch am besten beurtheilen läßt, denn der frische Saame hat einen weit stärkern Geruch als der alte. Wenn der Saame recht gut ist, so darf er nicht zu dick gesäet werden, weil die zu dick stehenden Wurzeln sich einander zu sehr

verdrängen, und also ihre gewöhnliche Größe nicht erlangen können; doch kann man solchem durch das Ausziehen der noch jungen Wurzeln zu Hülfe kommen. Aus gleicher Ursache ist es auch nothwendig, daß das Unkraut so viel möglich ausgegäret werde, weil solches die Wurzeln ebenfalls ersticket und ihren Wachsthum hindert.

So wenig Mühe und Kosten der Bau der gelben Wurzeln erfordert, so nutzbar sind selbige in der Dekonomie zu gebrauchen, und sie dienen nicht allein dem Menschen, der sie auf verschiedene Art nützen kann, zur angenehmen Speise, sondern man gebraucht sie auch mit großem Nutzen zur Fütterung für das Vieh.

Was das letzte betrifft, so findet sich hievon folgende umständliche Nachricht in Gtenteleman's Magazine vom Jahr 1764.

„Ein Acker Wurzeln, der gehörig bestellt worden, mäket eine größere Anzahl Schaafe und Rindvieh, als drey Aecker Rüben, und das Fleisch davon wird fester und schmackhafter. Wenn Ochsen mit diesen Wurzeln und ein wenig süßem Heu gefüttert werden; so nehmen solche weit besser zu, als bey einer andern Stallmästung; wenn sie die Wurzeln im Anfang nicht roh fressen wollen, so fressen sie solche doch gewiß, wenn sie ein wenig abgekocht sind, und wenn man sie alle Tage etwas weniger kocht, so gewöhnt sich das Vieh bald daran, sie roh zu fressen. Im Winter und im Anfange des Frühjahrs vermehrt diese Fütterung bey den Kühen die Milch gar sehr.“

„Schweine nehmen ebenfalls bey den Wurzeln sehr zu, und fressen sie gern gekocht, nicht leicht aber roh. Ein englischer Dekonomie Young hat damit Versuche angestellet, und gefunden, daß junge Schweine davon eben so sehr, ja fast noch mehr zunehmen als von Korn.“



„Hunde werden auch damit gefüttert, und zwar viel wohlfeiler als mit etwas anderm. Man gibt ihnen solche gekocht, mit der Brähe und mit ein wenig Milch oder Gerstenmehl vermischt.“

„Für Jagdpferde sind die gelben Buzeln lebensfalls ein kräftiges Futter, wenn man ihnen solche mit einer gewissen Behut-

samkeit giebt. — Gemeine Pflug- und Zugpferde werden schlechtweg damit gefüttert, wobey sie gar keinen Haber, und lange nicht so viel Heu, als sonst, gebrauchen.“

„In Thiergärten werden solche auch bey einem harten Winter mit Nutzen dem Wilde gegeben, wenn solches keine andere Nahrung finden kann.“

## Von der besondern guten Einrichtung eines Dreyfußes.

Dieser besteht insgemein aus einem breittgeschlagenen, runden, und mit drey Füßen versehenem Ringe, an dessen inwendiger Kante nach dem Mittelpuncte zu drey abgestumpfte Spitzen von beliebiger Länge angeschweislet sind. Eine zur Holzsparrung sehr nützliche Verbesserung aber ist es, wenn auf dem Ringe drey eiserne Halbkugeln, etwa von der Höhe eines Zolles angebracht werden.

Man wird wahrnehmen, wenn ein Geschirr auf einem Dreyfuß nach gewöhnlicher Art gesetzt wird, daß solches die inswendige Oefnung des flachen Ringes meistens bedeckt, dergestalt, daß die Flamme zwischen dem Ringe und dem darauf ruhenden Gefäße nicht gehdrig durchbrechen, und die äußern Flächen des Gefäßes nicht nahe genug berühren kann. Vielmehr wird die erste Kraft des Feuers die unter dem Dreyfußeißen und Boden des Gefäßes anschlägt, gebrochen, zerstreut, und mithin geschwächt. Denn die Flamme, welche in einiger Entfernung von dem Geschirre gehalten wird, kann nicht mit ihrer ganzen Kraft wirken, weil sich alle Feuer- und Lichtstralen schwächen, wenn sie sich von ihrem Vereinigungspuncte zerstreuen, und noch dazu, wie hier, gebrochen werden, zu geschweigen, daß in diesem Falle

zwischen der Flamme und dem zu erhitzenden Geschirre, beständig ein Zufuß von kalter Luft ist. Wenn aber die Hitze, so wie bey diesem verbesserten Dreyfuß innerhalb des Ringes, zwischen den eisernen Halbkugeln, worauf das Geschirr hohl ruhet, frey durchbricht, und weit weniger gebrochen, geschwächt, auch der Zugang der kalten Luft dadurch vermieden, mithin das Gefäß von der Flamme genauer eingeschlossen wird; so muß auch schlechterding die geschwindere Erwärmung und die Holzsparrung dadurch befördert werden.

Anstatt des horizontalen platten Ringes hat man auch in verhältnißmäßiger Breite zu der beliebigen Größe eines Dreyfußes einen Ring auf die hohe Kante gesetzt, und unten die gewöhnlichen drey Beine, oben aber so viel dreyeckigte abgekürzte Pyramiden, welche nach dem Mittelpunct horizontal zugehen, und worauf das Geschirr ruhet, anschweißen lassen. Durch diesen in die Höhe stehenden Ring wird die Hitze mehr eingeschränkt, und gleichsam zu einem Reverberir oder eingeschlossenen Feuer gebracht. Das Geschirr wird ohne so große Strahlenberechnung am nächsten von dem Feuer berührt, und dieses keinesweges in seiner natürlichen Bewegung gestört, wie denn auch die abgekürzten Pyramiden, da sie Arten von Blasbälgen ausmachen, dem Feuer einen mehrern Antrieb geben.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 27. Octbr. 1788.

## I Avertissements.

Da, wegen der verschiedenen Märkte zu Lengerich auf der Wallage, in dem Berliner Kalender ein Versehen vorgefallen; so wird hiemit bekant gemacht, an welchen Tagen die verschiedenen Märkte daselbst gehalten werden, als:

1) Kirchmesse 8 Tage nach Michaeli, Tages vorher Flachsmarkt.

2) Den Montag nach Allerheiligen Viehmarkt.

3) Dienstags vor den 1sten Advent fette Schweinemarkt, und Tages darauf Krammarkt. Signat. in Camera Lingen den 10. Oct. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Bessel. van Dyck. v. Stille.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß, da sich bey der Ziegeley des Guths Steinlaffe geäußert hat, welchergestalt die Preise der Dach-Ziegel und gebrannten Steine besonders wegen theuerer gewordener Anfuhrer derer Steinkohlen zu stark erhöhhet werden müssen; man sich dieserhalb entschlossen habe, solche dergestalt herunter zu setzen, wie es nur wegen der Arbeitskosten und übrigen Umständen sich wird thun lassen.

Es wird desßhalb vorerst bestimmt, daß

von dem erstern Brande im künftigen Frühjahr anzurechnen, das hundert Hangsteine für 20 Ggr. mithin das Tausend für 8 Rthl. 8 Ggr. Die sogenannten Backsteine oder Ziegel, das Hundert zu 16 Ggr. und also das Tausend zu 6 Rthl. 16 Ggr. sollen verkauft werden. Man glaubt auch mit der Zeit diese Preise noch vermindern zu können, wann es die Umstände erfordern, als nach deren Ereigniß man sich vorbehält eine jede Preis-Veränderung zu machen, wenn auch die Umstände erfordern sollten, wiederum eine Erhöhung zu veranlassen. Dieses aber soll niemals geschehen ohne das Publicum davon durch das öffentliche Intelligenz-Blatt zwey Monath zum voraus zu benachrichtigen.

Steinlaffe den 18ten Octobr.

Jhr. von der Horst.

## II Citationes Edictales.

**Amt Rhaden.** Demnach Gerdt Friederich Horstmann, Besitzer der an den Hrn. Amtmann Meyer eigenen Stette sub Nr. 12. in Weßdem, bey dem Andringen seiner Gläubiger sich genöthiget gesehen auf eine zinsfreyer terminliche Bezahlung derselben zu provociren, und dem Suchen desferret worden; als werden alle welche an benannten Horstmann einige Forderung ha-

U u



ben hierdurch verablabdet, in Terminis Freytag den 24. Octobr., den 21. Novbr. dieses und den 2. Jan. künftigen Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften beizubringen, und über die nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen alsdann vorzuliegenden Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenige die alsdann nicht erscheinen, mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was die Erscheineude beschließen werden.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Jöllenbeck'schen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmarkt belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehemals der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kauffmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Nieberthore am Schilbescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermiethet. 7) Einen Garten an der Wiehrift welchen die Frau Ruemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers Titulus Possessionis noch nicht in Richtigeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetra-

gen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lipptädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verablabdet, solches binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 21ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedorn'sche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Bielefeld.** Ueber das Vermögen des von hier erwichenen Schussers Casper Schmidts ist Concurfus Creditorum eröffnet, und solches mit General Arrest belegt worden. Es werden dahero diejenigen welche von des Schuldners Vermögen etwas Pfandweise oder sonst in Verwahr genommen, angewiesen, solches binnen 4 Wochen dem Gericht anzuzeigen, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie unter Verklüftung ihrer etwaigen Ansprüche an dergleichen Sachen, zu deren Herausgabe angehalten werden sollen. Desgleichen werden alle und jede welche an gedachten Schmidt, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verablabdet, solches in Termino den 9ten Decbr. d. J. gehdrig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, wiedrigenfalls sie damit nicht weiter gebüret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Befehl Hochpreisl. Landes-Regierung nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Regierungss-



Rath Wschoff hinterlassene Immobilien meistbietend verkauft werden sollen.

a) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 16 mgr. Kirchengeld behaftetes, mit der Praugerechtigkeit versehenes, an der hohen Straße sub Nr. 207. belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, kleinen Garten, und einen Hudetheil für 5 Kühe auf dem Rahlthorschen Bruche sub Nr. 115. so insgesamt taxiret worden zu 1434 Rthl. 20 Ggr. b) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes hinter der Mauer sub Nr. 236. belegenes Wohnhaus, nebst einem Bruchgarten, wovon 16 mgr. Landschatz gehen, und so zusammen auf 295 Rthl. taxiret worden. c) Ein freyes jedoch mit 3 mgr. Kirchengeld onerirtes an der Lindenstraße belegenes Haus, nebst Garten, welches zusammen zu 148 Rthl. 20 Ggr. angeschlagen ist. d) Ein vor dem Simeons Thore an der Bastau belegener Garten, so Landschatz frey, und nebst Lusthaus, Bäume und Garten zu 401 Rthl. 12 Ggr. und e) ein in Martini Kirche unter des Hrn. Cangelj-Directoris Worries Kirchen-Stuhl an der Nordseite des Pilaren, belegener zweystücker Kirchen-Stuhl so zu 15 Rthl. gewürdigt ist. Da nun zur Subhastation dieser Immobilien Termini licitationis auf den 25. Sept., den 23. Oct. und den 27. Nov. a. c. angeordnet sind; so können lusttragende Käufer sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, mit vorgängiger Approbation Hochpreißl. Landes-Regierung, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante in das Hypothequen-Buch nicht eingetragene Gerechtsame, und Ansprüche, an sothane Immobilien zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in den anstehenden Terminen anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

## Minden.

Nachstehende dem Schiffer Gerbard Brüggemann gehbrige Immobilien a) ein mit bürgerlichen Lasten und 2 ggr. Kirchengeld und 13 ggr. Eintheilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus sub No. 851 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und den darauf gefallenen, vor dem Beeserthore auf dem Fischerstädtchen Bruche sub No. 23 belegenen Hudetheil für 2 Kühe so zusammen taxirt worden zu 410 Rthl. b) ein mit bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus sub No. 854 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und einen darauf gefallenen vor dem Fischer-Thore auf dem Ebenbrinke sub No. 60 belegenen Hudetheil für 3 Kühe so zusammen angeschlagen worden zu 783 Rthl. c. Ein vor dem Fischer-Thor bey Schnedlers-Garten belegener, nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 8 Mgr. Landschatz beschwerter Garten, so mit Einschluß der darin befindlichen Obstbäume, Thür und steinernen Pfeiler gewürdigt worden zu 112 Rthl., sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 19ten Septbr. den 22. October und den 28. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche und Gerechtsame, an den feilgebotenen Immobilien zu haben vermeynen, solche in dem letzten Subhastationstermino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

## Minden.

Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige, auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlicher Lasten und vier mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, nebst dem statt des



Hubtheils daran getauschten ehemaligen Dieselhorstschens vor dem Weeserthore hinter Pielen Hause befindlichen, nach der Abtretung 5 und einen halben achtel Morgen haltenden Garten, so zusammen auf 429 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden; imgleichen dessen Nebenhaus sub No. 829 auf der Fischerstadt so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld onerirt und zu 156 rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten Octb. den 25ten Novbr. c. und den 9ten Januar a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekannt aus dem Hypothequeenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in dem letzten subhastations Termino anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

In bevorstehendem Winder Martinmarkt werden in Herrn Sickermanns Behausung eine Parthey Sitze und Sattun bey ganzen und halben Stücken verkauft werden. Da man dieses Lager aufräumen will; so kan man sich der billigsten Preisen versichert halten.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß des Schuster Caspar Schmidts auf der Ritterstraße sub No. 352 belegene, und auf 160 rthlr. gewürdigte Wohnhaus öffentlich subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden des Endes Termini licitationis auf den 28ten Oct. 18ten Nov. und 9ten Dec. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

**Rinteln.** Ein dreystücker Kutschkasten, ganz von Leder und überall bedeckt, mithin auch mit Seitenschlägen oder Fensterthüren, inwendig gepolstert und mit gutem blauen Tuch ausgefüttert, überhaupt in heilem Stande, wird in Rinteln zum Verkauf angeboten, und, obchon er mehr werth ist, für fünf Loisdor losgeschlagen werden. Liebhaber können sich beim Sattler Althans, dem Jüngern daselbst melden.

#### IV Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre zur Drossen Jagd im Amte Petershagen, mit Trinitatis 1789 zu Ende gehen, und eine neue Verpachtung auf 6 Jahre vorgenommen werden soll; so wird Pachtlustigen hierdurch beandt gemacht, daß sie in Terminis den 29ten Octobr. 5ten und 12ten Novembr. a. c. auf der Königl. Krieges- und Domainen Cammer, Morgens 10 Uhr, ihr Gebot ad Protocollum geben können, und hat der Besibietende zu gewärtigen, daß ihm diese Jagd zur Nützung auf die bestimmte Jahre, nach erfolgter Königl. allerhöchsten Approbation in Pacht überlassen werden soll. Signatnm Minden den 14ten Octobr. 1788 Königl. Preussif. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer.

Hap. v. Nordenflicht. Bachmeister. Meyer.

**Minden.** Nachdem folgende Pertinenzien als: 1) Die Stadtweide, 2) Die Krahm- und Hockamts-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3) Die Fischerey auf der Bastau mit Ende dieses Etatsjahrs pachtlos werden; so ist zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 24ten Nov. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annemliche Gebot salvo approba-



tionne regia des Zuschläges gewärtigen können.

**D**er Herr Criminalrath Nettebusch bietet ein paar nahe vorm Rukthor belegene Gärten zum Vermieten an.

**D**er Herr Assessor Schindler am Marckte wohnhaft, hat für einen fremden Kaufmann eine Stube um darin ausstehen zu können, zu vermieten.

**Hohheit Beck.** Der Neue Krug grade vor dem Schloßplatze zu Uhlenburg, neben der Mühle und an einen sehr gebrauchten Weg soll, nebst Garten und Stal lung, aus der Hand auf 4 — 2 auch mehrere Jahre verpachtet werden. Der Pächter muß aber nicht allein gute Wirthschaft führen, sondern auch wenigstens 30 bis 35 Morgen Land nehmen. Nähere Bedingungen sind bey Unterzeichneten täglich einzusehen, und unter Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung der Contract zu schließen. Auch ist ein neugebautes Haus an der Ken ger Allee nebst geräumiger Stallung und Scheune und einige 50 Morgen Land gleichfals zu verpachten, und können beyde auf Ostern 1789 bezogen werden.

Neuhaus Rentmeister.

**V Personen, so gesucht werden.**

**Minden.** Es wird eine Köchin

gesucht, die bereits gedienet hat und mit guten Zeugnissen ihres Wohlverhaltens versehen ist; sie kan den Dienst sofort antreten, muß sich aber innerhalb 8 Tagen beim Postamte melden.

**VI Notification.**

**Amt Rhaden.** Budemeister No. 1. zu Dielingen hat von seinen auf der Thüne belegenen Saat = Lande 1 Morgen 63 Ruthen, auch einen Theil der Abwendung daselbst ad 11 Ruthen an den Colonom Goyert No. III. zu Dielingen für 175 Rtlr. in Golde unter Königl. Cammer = Consens verkauft. Ingleichen hat der Colonnas Goecke No. 109 zu Dielingen eben so viel Land auf der Thüne belegen nebst 11 Ruthen der Abwendung von dem Budemeister für 175 Rtlr. Gold, unter Königl. Cammer = Consens angekauft, als worüber die Documenta ausgefertiget sind.

**Hohheit Beck.** Allen welche auf meinem unter Königl. Preuß. Landes = Hohheit belegenen Gütern Capitalien stehen haben, benachrichtige ich hierdurch: daß ich vom 1ten Septemb. a. c. an, meinen Amtmann zu Beck Herrn Keiser den Auftrag ertheilt habe, die Zinszahlungen zu besorgen, und ersuche ich jeden, demselben den richtigen Verfall = Tag anzuzeigen, damit die Zahlungen ohne Aufschub geschehen können. Georg Rthb. von Münster = Beck.

## Vermischte Gedanken und Lebensregeln, größtentheils moralischen Inhalts, aus: James Burgh Essay of man.

**E**in Weiser strebt nach keiner Sache mit großer Begierde, als nur zu einer immer höhern Stufe der moralischen Güte zu gelangen. Alle übrigen Dinge sind in seinen Augen von keiner großen Erheblichkeit.

Widerstehe dem Laster im Anfange; so wird es dir möglich seyn, es endlich zu überwinden.

Erlaube dir nie einen Gedanken, sage nie ein Wort, und begehe nie eine That,



wobey du nicht mit Wahrheit diese Worte voranschicken kannst: „O Gott, mein Schöpfer und Richter, ich vergeße nicht, daß du von allem, was in mir und außer mir vorgehet, ein allwissender Zeuge bist.“

Wer eine wohlgeordnete Seele und ein gut gesinntes Herz besitzt, dem wird keine Gesellschaft angenehmer und nützlicher seyn, als seine eigene. Wem seine Einsamkeit nicht gefällt, dem wird gewiß keine Gesellschaft gefallen.

Wer ist schätzbarer; derjenige, der die Fehler seiner Erziehung und Jugend selbst verbessert hat, und durch eigenen Fleiß und Anstrengung weise und tugendhaft geworden ist? oder der, der durch das Glück einer guten Erziehung von Jugend auf tugendhaft gewesen ist?

Verzeihe einem jedweden Menschen lieber als dir selbst.

Gewöhne dich, den größten Theil deines Lebens als bereits verfloßen anzusehen, und dir daher keine weitläufige Aussichten und Entwürfe auf die Zukunft zu machen, sondern vielmehr deine gegenwärtigen Wünsche einzuschränken, und überhaupt deine Liebe zu dem flüchtigen und vergänglichem Zustande, worinn du dich hier befindest, und zu allen eiteln Freuden desselben zu mäßigen.

Ein Weiser wird sich über die Empfindung der Herannäherung seines Alters so wenig betrüben, daß er vielmehr mit Vergnügen daran denken wird, weil die Entzünfung seiner Natur ihm verkündigt, daß die glückliche Veränderung seines Zustandes, auf welche er sich in seinem ganzen Leben vorbereitet hat, nunmehr näher kommt. Und in der That muß er sich darüber freuen, wenn er siehet, daß er selbst dem Ende und den Belohnungen seiner Arbeiten näher kommt. Der Zustand eines Greises hingegen der keine freudige Aussicht auf die Zukunft hat, und die entscheidende Stunde mit schnellen Schritten heranrücken siehet, die ihn aller seiner

Glückseligkeit auf einmal berauben wird; dieser Zustand ist so traurig, als daß er mit Worten beschrieben werden könnte.

Es ist kaum glaublich, wie weit man es in Erkenntnissen und Wissenschaft bringen kann, wenn man mit seiner Zeit wirtschaftlich umgehet, und jeden kleinen Augenblick nützlich anzuwenden sucht.

Wie sehr gereicht es zu deiner Beschämung, wenn ein Mensch der ärmer ist als du, zufriedner ist, als du!

Bestrebe dich, in allem, was wahrhaftig edel und groß ist, es zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen. Mittelmäßigkeit bringt Niemanden Ehre.

Man kann von Büchern eben das Urtheil fällen, was von den Menschen gilt. Keines ist ganz ohne Fehler, und keines ist ganz vollkommen. Dasjenige Buch inzwischen kann immer als ein schätzbares Werk angesehen werden, woraus ein vernünftiger Leser lernen kann, weiser und besser zu werden; und es verdient deswegen keine Verachtung und Tadel, wenn sich gleich einige Unvollkommenheiten darinn finden.

Einmal einen Fehler zu begehen, oder sich zu einem Fehlritte verleiten zu lassen, ist ein Beweis der menschlichen Schwachheit. Immer fehlen, und sich beständiger Thorheiten schuldig machen, ist ein Zeichen eines verdorbenen Gemüths. Das Laster an andern lieben, und sich darüber freuen, wenn andere hoshaft und gottlos sind, ist mehr die Gefinnung eines Teufels, als eines Menschen. Und doch giebt es viele solche Menschen.

Die Beweise und Kennzeichen einer ächten Buße, sind Vermeidung aller Versuchungen zu dem vorigen Laster und ein ernstlicher Kampf wider dieselben; eine vdlige Besserung; und alle mögliche Ersehung des angerichteten Uebels.

Wer einen Armen wegen seiner Armuth verachtet, oder ihm schlecht begegnet, dem mishandelt und schmähet die göttliche Vorscheidung.



Bestrebe dich mehr nach Tugend, als nach Reichthum. Tugend kannst du dir gewiß erwerben; ob du aber Reichthum erlangen wirst, das kannst du dir nie versprechen. Die erstere kann dir kein Mensch in der Welt wider deinen Willen rauben; den letztern kannst du auf tausendfache Weise verlieren. Die erstere wird dir bey allen vernünftigen und rechtschaffenen Menschen Achtung und Liebe erwerben, der letztere wird dir zwar Schmeichler in Menge, aber keinen einzigen wahren Freund verschaffen. Die erstere wird dir in die Ewigkeit nachfolgen, und dir auf ewig die größten Vortheile schenken; der letztere wird dich bey deinem Tode verlassen und dir in alle Ewigkeit nicht das geringste helfen.

Suche, so viel du immer kannst, dich bey vernünftigen und tugendhaften Leuten in Achtung zu setzen. Noch weit mehr aber bestrebe dich, bey dir selbst in Achtung zu stehen. Bedenke, in was für einem mitleidigen Gemüthszustande du seyn mußt, wenn dein Gewissen dir sagt, daß du ein schlechter Mensch bist!

Du thust besser, wenn du lieber einen von deinen eigenen Fehlern zu erkennen und zu bessern bemühet bist, als wenn du zehn Fehler an deinen Nächsten hervorziehst und tadest.

Seh lieber der Belcidigte, als der Belcidiger; lieber der Betrogene, als der Betrüger.

Laß dich es nie in der Befolgung deiner Pflicht irre machen, wenn die Welt über dich lacht. Kaum sollte mans glauben, daß es möglich wäre, sich durch Gehorsam gegen den höchsten Regenten der Welt, den Spott der Menschen zuziehen zu können. Wenn aber auch einige Leute so unsinnig wären, daß sie dich, wegen deines pflichtmäßigen Verhaltens, das ist, wegen der größten Weisheit, die du je an den Tag legen kannst, verlachten; so erwarte

nur ganz gelassen den Ausgang, und als denn wird es sich zeigen, wer die lächerlichste Rolle gespielt habe.

Zufrieden kann ein jedweder Mensch, reich können nur sehr wenige seyn. Allein, die Zufriedenheit kann uns unfehlbar glücklich machen; und das ist mehr als alles, was man von dem Reichthum jemals mit Zuversicht erwarten kann.

Ein wahrhaftig großer Geist wird schon aus Ehrerbietung gegen sich selbst, sich nicht so weit erniedrigen, daß er sich einen kriechenden Gedanken erlaubt, wenn derselbe auch Gott und Menschen unbekannt bliebe.

Hast du die Liebe und Achtung der Weisen und Frommen; so hast du nicht nöthig, dir darüber Kummer zu machen, was die übrigen Menschen von dir denken und sagen. Und hast du auch diese nicht; so kannst du wenigstens bey dem Beyfalle deines guten Gewissens getrost und ruhig seyn. Es wird die Zeit kommen, wo du gewiß andern vorgezogen werden — wo du den öffentlichen Beyfall des untrüglichen Richters der Welt vor Engeln und Menschen haben wirst.

Ein guter Mensch, wenn es mit ihm zum Sterben kommt, hat nichts weiter zu thun als zu sterben.

Bedenke, wie selten es sey, zu einem hohen Alter zu gelangen, und halte dich daher in beständiger Bereitschaft zu deinem Tode.

Der nicht denkende große Haufen der Menschen beschäftigt sich stets mit Dingen, die nicht ihn, sondern andere Leute angehen. Ein Weiser siehet allezeit auf sich selbst.

Bestrebe dich, so viel Gutes zu thun, als nur in deinem Vermögen stehet. Unternimm alles, was du mit Klugheit thun kannst, mit einem solchen Eifer, als wenn



du es gewiß zu Stande bringen würdest. Schlägt deine Hoffnung fehl; so laß dich weder deinen Fleiß, noch deinen Muth niederzuschlagen. Und wenn du alles gethan hast, was du vermögend gewesen bist; so denke, du habest nur deine Schuldigkeit gethan.

Gehe nicht erst mit Fleisch und Blut zu Rathe, wenn du eine edle That verrichten willst.

Willst du ein Universalmittel wider alle Krankheiten haben, so studire die Religion. Der einzige vernünftige Trostgrund unter den mannichfaltigen Widerwärtigkeiten des Lebens, ist die Betrachtung, daß die Religion allen denjenigen, die ihre Leiden mit Würde ertragen, und sie zu ihre Besserung anwenden, eine gewisse Belohnung verspricht; und daß die Leiden in der That die größte Wohlthat für uns und Beweise der göttlichen Liebe gegen uns sind. Eine Welt ohne Leiden würde eine Hölle seyn.

Gewöhne dich, deine Pflicht in jedweden Betracht aufs strengste zu erfüllen:

alsbenn wird es dir nach und nach eben so viel Mühe kosten, sie zu unterlassen, oder ihr entgegen zu handeln, als es vielen Leuten beschwerlich ist, sie zu beobachten.

Die besten Mittel, Verläumdung zu widerlegen, sind diese: Erstlich, verachte sie. Scheinst du darüber beunruhigt zu seyn, so wirst du sie am ersten glaublich machen: und wenn du auch deinen Verläumder auf der Stelle erstächest; so würde dies doch kein Beweis von deiner Unschuld seyn. Zweytens, lebe exemplarisch. Denn so wird dein allgemein guter Charakter den von dir ausgestreuten nachtheiligen Gerüchten allen Glauben benehmen. Drittens, sprich von Jedermann, und selbst von deinen Verläumdern, mit Liebe und Zärtlichkeit. Denn so wird alle Welt sagen, daß sich diejenigen schämen müssen, die einen Menschen, der Niemanden beleidigt, beleidigen können.

Bestrebe dich, jeden Tag weiser und besser zu werden, denn jeder Tag bringt dich näher zum Tode.

### Leichte Art dem Holze eine schwarze unveränderliche Farbe zu geben

Man nehme eine Handvoll Blau oder Färbeholz, sieben bis acht zerstoßne Galläpfel, und lasse beides in einem reinen Topfe in anderthalb Ort Wasser kochen, und streiche damit das Holz mehrmal an, lasse es aber bei jedem Anstrich recht trocken werden. Wenn der letzte Anstrich wohl getrocknet ist; so fahre man mit einem wollenen Lappen darüber hin, damit die Fäserchen vom Bauholz davon herunter gehen. Wenn dieses gesehen ist; so überstreiche man dieses angefarbte Holz mehrmal mit guten Weinessig, worin eine Handvoll Eisenfeile in eine Schale eingeweicht ist, (je länger die Einweichung gedauert hat,

desto besser ist der Erfolg), und wenn der letzte Anstrich eingetrocknet ist, so wische man das Holz mit einem wollenen Lappen wieder ab. Endlich nehme man Wachs auf einen wollenen Lappen (Wachs von einem zusammen gerollten Wachsstock ist hierzu am besten) und reibe damit das Holz, wie mit einem Polierstock. Um die Hände nicht zu färben, kann man ein Stück Leinwand zusammen drehen, und an der Spitze eines hölzernen Spatens, wie eine Bürste befestigen. Nachdem man mehr oder weniger Holz färben will, kann man nach der angeführten Proportion die Zingredienzien vermehren oder vermindern.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 3. Novbr. 1788.

## I Avertissements.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere liebe Getreue der hiesige Buchhändler Voss und Sohn, imgleichen der Hofbuchdrucker Decker und Sohn, welchen Wir den Verlag der Manuscripte des hochseligen Königs Friederich des II. Majestät gloriwürdigsten Andenkens in Gnaden überlassen haben, bey Uns allerunterthänigst nachgesucht, zu Verhütung des etwanigen Nachdrucks, ihnen und ihren Erben über den Druck und Verlag sowohl dieser hinterlassenen Werke, als der inihrem Verlag bereits erschienenen und künftig wiederherauszugebenden Schriften dieses Königlichlichen Verfassers, nicht weniger der von allen diesen Werken zu veranstaltenden Uebersetzungen ein Privilegium privativum allerhuldreichst zu ertheilen; Wir auch dieses Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruht haben. Als privilegiren und begnadigen Wir hiermit und kraft dieses, Eingang benante, den Buchhändler Voss und Sohn, und Hofbuchdrucker Decker und Sohn, und deren Erben dergestalt, daß sie einzig und allein in Unserm Königreich, Churfürstenthum und allen Unsern übrigen Landen und Provinzen sothane Werke oder deren Uebersetzungen zu druck-

cken und zu verlegen berechtigt seyn sollen; niemand aber in Unsern sämtlichen Landen sich unterfangen solle, ermeldete Werke oder deren Uebersetzungen nachzudrucken oder die etwa auswärts nachgedruckte Exemplarien in Unsere Lande einzuführen und daselbst zu verhandeln, bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen bey dem Käufer oder Verkäufer gefunden werden, wie auch bey einer irremißiblen Geldstrafe von Zweihundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Fisco, die andere aber, nebst den confiscirten Exemplarien den von Uns privilegirten Verlegern und deren Erben zufallen soll.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch mehrermeldete, den Buchhändler Voss und Sohn, und den Hofbuchdrucker Decker und Sohn nebst deren Erben bey diesem Privilegio allergnädigst schützen, handhaben und erhalten. Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, solches an Unserer statt gleichfalls zu thun, und über dieses Unser Privilegium gebührend zu halten, auch diejenigen, so dawider handeln, mit vorerwähnter Strafe unmaßläßig anzusehen. Dahingegen sind Impetranten und deren Erben bey Verlust dieses Privilegii gehalten, nicht nur obgemeldete Werke um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern



auch von jedem Druck derselben, Vier Exemplarien an Unser Lehnarchiv nebst den gewöhnlichen Exemplarien an Unsere Bibliothek allhier abzuliefern.

Getreulich sonder Gefährde. Jedoch Uns an Unsere und jedermann an seinen Rechten ohne Schaden: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Lehnstiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 22. Merz 1787.

Friedrich Wilhelm.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da sich bey der Ziegeley des Guths Steinlaacke geäußert hat, welchergestalt die Preise der Dach = Ziegel und gebrannten Steine besonders wegen theurer gewordener Anfuhren derer Steinkohlen zu stark erhöhet werden müssen; man sich dieserhalb entschlossen habe, solche dergestalt herunter zu setzen, wie es nur wegen der Arbeitskosten und übrigen Auslagen sich wird thun lassen.

Es wird deshalb vorerst bestimmt, daß von dem erstern Brande im künftigen Frühjahr anzurechnen, das hundert Hangsteine für 20 Ggr. mithin das Tausend für 8 Rthl. 8 Ggr. Die sogenannten Backsteine oder Ziegel, das Hundert zu 16 Ggr. und also das Tausend zu 6 Rthl. 16 Ggr. sollen verkauft werden. Man glaubt auch mit der Zeit diese Preise noch vermindern zu können, wann es die Umstände erfordern, als nach deren Ereigniß man sich vorbehält eine jede Preis = Veränderung zu machen, wenn auch die Umstände erfordern solten, wiederum eine Erhöhung zu veranlassen. Dieses aber soll niemals geschehen ohne das Publicum davon durch das öffentliche Intelligenz = Blatt zwey Monath zum voraus zu benachrichtigen.

Steinlaacke den 18ten Octobr.

Ihr. von der Horst.

**Minden.** Die hiesigen Einwohner so wohl, als die Unterthanen des plattten Landes werden hiedurch erinnert, ihre

Cämmerey = Gefälle an Landschaft, Servis, Zinsen, Pacht = Geldern und dergleichen, so wohl von diesem, als vorherigen Jahren, binnen endlichen 8 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit solche auf ihre Kosten executiv beygetrieben werden; übrigens wird denen selbst bey Strafe doppelter Zahlung unter sagt, die zu entrichtende Abgaben an Niemand anders, als an die Cämmereycasse abzuliefern und zu bezahlen.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch dem entwickelten Johann Georg Emmerich zu wissen, daß Eure Ehefrau Margaretha Elisabeth geborne Dieckmann wider Euch auf Trennung der Ehe, weil Ihr sie im Jahre 1775 bößlich verlasset, Klage erhoben, und weil Euer Aufenthalt unbekannt, um Eure öffentliche Vorladung gebethen hat: Wir laden Euch daher hierdurch vor, Euch spätestens bis zum 1ten Decbr. a. c. hieselbst auf der Regierung einzufinden, und die Ehe mit Eurer Frau gebührend fortzusetzen, oder zu erwarten, daß wenn Ihr Euch auf diese Vorladung und in dem zuletzt angeetzten Termin nicht einfinden werdet, Ihr für einen bößlichen Verläßer erkläret, das Band der Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil erkläret, und in sämtliche Kosten werdet verurtheilet werden. Wonach Ihr Euch also zu achten habt. Uebrigens ist Euch der Auscultator Wörmann zum Assistenten beygeordnet worden, den Ihr mit hinlänglicher Instruction zu dem anstehenden Termin zu versehen habt. Urkundlich ist diese Edictal = Citation unter der Regierung Inscript und Unterschrift ausgefertigt, und daselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Wochen = Blättern so wie den Lippstädter Zeitungen inserirt worden. So geschehen Minden den 20ten August 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim



**Umt Reineberg.** Es hat der Commerciant Wilhelm Treseler zu Frothheim angezeigt, daß er dergestalt in Zahlungslosen Zustand geraten, daß er seinen Creditoren sein sämtlich Vermögen übergeben müsse. Es ist daher Concursus Creditorum und die öffentliche Vorladung derselben erkant. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners werden daher hierdurch dergestalt verabladet, daß sie in Terminis den 29ten Octbr. den 19ten Novbr. und den 10ten Decbr. c. ihre Ansprüche abgeben und solche gehörig bescheinigen müssen, sonst diejenigen die sich nicht melden, auf immer von der Masse abgewiesen werden sollen.

**Herford.** Nachdem die seit 8 Jahren aus den Armen-Mitteln verpflegte Wittwe Schiermeyern mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub Nro. 421 und einem sonstigen geringen Mobilien-Vermögen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen und deren Nachlaß nach Vorschrift vorhandener Verordnungen der hiesigen Armen-Casse anheim gefallen, indeßen diejenige so an deren Verlassenschaft einen Anspruch oder Forderung haben möchten, davon vorab zu befriedigen: So werden alle und jede welche dergleichen Ansprüche zu haben vermeinen hiedurch öffentlich zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 28ten Novbr. a. c. anhero verabladet mit der Warnung, daß allen denen, so sich alsdann nicht melden möchten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Bielefeld.** Da zur Bestreitung der Kriegskosten im siebenjährigen Kriege. 1) Die hiesige Neustädter Kanzel im Jahr 1758. 100 rthlr. 2) Die Frau Generalin von Schmerheim in Anno 1759. 500 rthlr. und 3) Der verstorbene Kaufmann Heitsieck in Anno 1760. 50 rthlr. hergeliehen, diese Capitalia mit Zinsen auch wieder zurück bezahlet worden, die darüber aufgestellte Obligationes aber abhanden gekommen;

So werden alle und jede welche daran etwann Ansprüche zu haben vermeinen möchten, durch gegenwärtige Edictal Citation, wovon ein Exemplar alhier und das zweyte in Minden affigiret, auch den Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, solches in Termino dem 19ten Dec. d. J. am Rathhause gehörig anzuzeigen, wiedrigenfalls die etwaige Besitzer dieser Obligationen mit ihren daran habenden Ansprüchen per Sententiam präcludiret, und solche für mortificiret erkläret werden sollen. Wenn denn auch zugleich alle und jede welche wegen der Krieges Kosten Vorschüsse an der Stadt Bielefeld noch etwas zu fordern zu haben vermeinen, solches in besagtem Termino bey Vermeldung eines ewigen Stillschweigens und Verlust aller Ansprüche an die Stadt Bielefeld anzuzeigen haben.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Föllensbeckischen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmarkt belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehemals der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kaufmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermiehet. 7) Einen Garten an der Viehtrift welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich ver-



Kaufen zu lassen. Weil aber ihres Erblassers Titulus Possessionis noch nicht in Richtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Kippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verablabet, solches binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 21ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, widerigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedornsche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

### Amte Sparenberg Werther.

Hey hiesigem Amte ist über das Vermögen des Johann Friederich Göcke sonst Effelmann zu Werther der Concurß wegen Unzulänglichkeit eröffnet, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Interims-Curator bestellt und Terminus zur Vernehmung über dessen Veybehalt, auch zur Angabe und Wahrmachung der Forderungen eins für alle bey Strafe der Ausschließung auf den 29ten Novembr. angeetzt, alsdenn sich ebenfalls der abwesende und latitirende Gemeinschuldner bey Verlust seiner Einreden einzufinden hat. Da zugleich über das Vermögen der Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben angewiesen, davon mit Vorbehalt des haben den Rechts treuliche Anzeige zu thun.

Amte Ravensberg. Da die bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in

der Bauerschaft Oldendorf barauf angetragen haben, daß zur vollständigen Ausmitteilung der auf der Stette hastenden Schuldenmasse sämtliche noch unbekannte Gläubiger edictaliter vorgeladen werden müssen, diesem Gesuch auch statt gegeben worden: So werden alle und Jede, welche an gedachten Colonom Nolten in Oldendorf Anspruch und Forderungen haben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 26ten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Worgholzhausen zu erscheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und bezubringen; und zwar unter der rechtlichen Warnung, daß sie widerigenfalls mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

In dem Berlinschen Stadt-Gerichte werden der seit Anno 1776 von hier verschollene ehemalige Kammerdiener, nachherige Bürger und Eigenthümer Johann Ernst, oder Johann Georg Schellhorn, und falls derselbe bereits verstorben seyn sollte, dessen etwanige alhier unbekannte Erben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monate in der Registratur des Berlinschen Stadt-Gerichts entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, oder aber spätestens in Termino den 24 April 1789 Vormittages um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Haberlandt auf dem Berlinschen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denselben allenfalls die Geh. Justiz-Commissarii Düring und Dortu in Vorschlag gebracht gebracht werden, sich zu stellen, und wegen Empfangnehmung des von ihm dem Schellhorn zurückgelassenen Vermögens so wohl, als auch wegen des ihm aus



der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Maria Louise gebornen Priezen zugesfallenen Vermögens näher Anweisung zu geben, außenbleibenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß er der Verschollene, denen Königl. Befehl zu Folge, da er länger denn 10 Jahre von hier abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, für todt erklärt, dessen etwanige hieselbst unbekannte Erben aber mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehört, vielmehr damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ganze Verlassenschaft gedachter Schellhornschen Eheleute, und besonders das, dem Schellhorn zugehörige, alhier zwischen dem Pottsdammer- und Hallischen Thore mit so genannten Sommerfelde belegene Haus aber deren hinterlassenen ehelichen Kindern zuerkannt, und ausgeantwortet werden solle. Wornach man sich also zu achten. Gegeben Berlin den 23ten Junii 1788.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** In Termino den 13. Novemb. d. J. soll auf der hiesigen Regierung des Nachmittags 2 Uhr verschiedenes Leinengeräthe und Silberzeug, worunter chirurgische Instrumente befindlich, wie auch ein Reisewagen, meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden.

**Madame la Croix,** Modenhändlerin vom Hessen-Casselschen Hofe wird zum erstenmal den bevorstehenden Martini Markt alhier beziehen. Sie handelt mit allen mdalichen zum Dames-Schmuck gehörigen Puz- desgleichen mit Parfumerie-Waaren, und empfiehlt sich durch billigste Preise. Ihr Logis ist bey dem Wöttger-Homann aufm Markte.

In bevorstehendem Minder Martinimarkt werden in Herrn Sickermanns Behausung eine Parthey Sitze und Cattun bey ganzen und halben Stücken verkauft werden. Da man dieses Lager aufräumen will;

so kan man sich der billigsten Preisen versichert halten.

Das alhier am Stifte sub Nr. 636. belegene kleine Wohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminus den 1. Nov., 5. Dec. c. und 8. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Bei dem Buchhändler Körber ist zu haben: 1) Ouvres posthumes de Frederice II. Roi de Prusse XV. Tomes avec son Portrait gr. 8. Berlin 18 rthlr. in Golde. Dieselben Deutsch 15 Rthlr. in Golde. Hellers (Cantor in Bückeburg) Lieder verschiedener deutscher Dichter mit Melodien zum Singen beym Clavier in Music gesetzt, 12 ggr. Neujahrwünsche: große Pyramiden auf Atlas a 8 ggr. dergl. kleine a 2 ggr. auf Papier a 1 ggr., auch 6 pf. Quodlibets auf Papier a 2 gr. Uhrwünsche a 1 ggr. Hyrographische a 1 ggr. Rosen a 3 ggr mit Music a 3 ggr. Vogen zu 2 ggr. auch 1 ggr. Leben und Thaten des K. Pr. General von Zieten, 16 ggr. auch 8 ggr.

Christian Gottlieb Mörner aus Leipzig, besucht dieses Markt zum erstenmal, mit einem schönen Sortiment Galanterie- und rauch-Waaren als: Pelz Enveloppen in glatten und gebläuten Atlaffen, mit weißen und schwarzen Besetzungen, Atlasmuffen, Eherd'angola-Muffen, Schwansboy Unterröcke, seidene und linnene Regenschirme und Sonnenschirme, Strickbeutel, seidene Strümpfe, seidene Lächer und Geldbeutel, Schuhblätter, Stroh- und Rohr- und Holzhüte, ferner ächte und unächte Zobel, weiße Füchse, weiße Hasen, weiß Caninfelle, schwarze Gennothen zu Besetzungen. Potholische Füchse, Fehmanns Futter, und noch mehrere Arten von Waa-



ren. Sein Logis ist bey dem Herrn Oberrinnehrmer Schreiber am Markte, bittet um geneigten Zuspruch und verspricht die allerbilligsten Preise.

**Petersshagen.** Bey Meyer und Leser sind Kuh- Kalb- und Schaffelle zum Verkauf vorrätzig; Käufer belieben sich binnen 8 Tagen zu melden.

**Amt Reineberg.** Zu Befridigung der Creditoren des Commerciant Wilhelm Treseler No. 29 B. Frotheim soll das in Frotheim zur Handlung sehr bequem gelegene Wohnhaus und Garten, so a peritis und juratis taxiret auf 220 rthlr. in Termino den 29ten Octbr. den 19ten Novbr. und den 10ten Decbr. an hiesiger Amtstube öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher hierdurch verabladet, sonderlich im letzten Termino annehmlich zu bieten und gegen das beste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Nach verstrichenem letzten Termino, wird weiter kein Geboth angenommen.

**Herford.** Da auf das der Wittwe Hund zugehörige sub Nr. 772, ohnweit dem Deichthor belegene und in den Intelligenz-Blättern Nr. 21. 24. 27, mit mehrern beschriebene Wohnhaus; ingleichen auf den vorm Steinthor in der Schüttstalls Zwegen belegenen Garten gar nicht geboten werden wollen und auf Mahalten Curatoris anderweiter Terminus licitationis auf den 3ten Decbr. anberahmet worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden Kauflustige verabladet in vorbenannten Termino Vormittags 10 Uhr am Rathhause hieselbst ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende des Zuschlags dieser Perzinenzien gewiß seyn kann; immassen auf Nachgebote nicht reflectirt werden wird.

**IV Sachen, zu verpachten.**

Da die Pachtjahre zur Drosseln Jagd im Amte Petersshagen, mit Trinitatis

1789 zu Ende gehen, und eine neue Verpachtung auf 6 Jahre vorgenommen werden soll; so wird Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht, daß sie in Termino den 29ten Octobr. 3ten und 12ten Novembr. a. c. auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Morgens 10 Uhr, ihr Gebot ad Protocollum geben können, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihm diese Jagd zur Nahrung auf die bestimmte Jahre, nach erfolgter Königl. allerhöchsten Approbation in Pacht überlassen werden soll. Signatum Minden den 14ten Octobr. 1788 Königl. Preussif. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Cammer. Haß. v. Nordenflicht. Wackmeister, Meyer.

**Auf Hochblölicher Krieges- und Domainen-Cammer Verordnung vom 25. huj. soll ein anderweiter Termin zu Verpachtung der musikalischen Aufwartung in der Stadt und dem Amte Schlüsselburg angesetzt werden, welcher also auf Montag den 10ten Nov. c. angesetzt ist, und können sich sodann diejenigen, welche diese musikalische Aufwartung von Trinitatis des künftigen Jahrs an, auf vier nach einander folgende Jahre zu pachten Lust haben, und Sicherheit nachweisen, früh um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt Königlichlicher Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen. Sign. Minden den 30. Oct. 1788.**

Königl. Commissarius loci  
v. Pestel.

Der Herr Assessor Schindler am Markte wohnhaft, hat für einen fremden Kaufmann eine Stube, um darinn ausstehen zu können, zu vermieten.

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Amte Sparenberg Werther.**

Da gegen Ostern 1789 bey hiesigem



Amte 900 bis 1000 Rthlr. Pupillengelder eingehen werden; so haben sich diejenige, welche solche gegen landübliche Zinsen und hinlängliche hypothekarische Sicherheit zu leihen gesonnen, hieselbst zu melden.

### VI Notification,

Amt Rahn. Der Colonus Mdh.

ring Nro. 58. Ströhen, hat von Benten zum Bauerarinke ein Drittel von der Beckwiese für 180 Rthlr. in Golde unter Königl. Cammer = Consens angekauft. 2) Der Colonus Schmedt Nro. 106 zu Wehe hat von Schlotmann zum Bauerbrinke die sogenannte Strotwiese für 200 Rthlr. in Courant mit Allerhöchster Genehmigung angekauft.

## Einige Bemerkungen über das Baden,

aus dem Englischen des Hrn. Dr. Buchan in Edinburgh.

Kein Theil der medicinischen Praxis ist von größerer Wichtigkeit, und verdient mehr die Aufmerksamkeit des Arztes, da so viele Menschen durch das kalte Bad und den unvorsichtigen Gebrauch der Mineralbrunnen ihr Leben einbüßen, und unzählige ihre Gesundheit zerstören. Ich kenne noch kein Werk, das einen hinlänglichen Vorrath von praktischen Vorschriften gibt, wie sich der Kranke bey dem Gebrauche dieser wirksamen und wichtigen Arzeneymittel verhalten soll; und vielleicht nehme ich mir künftig noch einmal diese Materie zu einer weitläufigern Bearbeitung. Ohne gehörige Aufmerksamkeit auf die Natur der Krankheit und die Konstitution des Kranken, stiftet die wirksamste und stärkste Arzeneey eher Schaden als Nutzen. Ein jeder weiß, daß derselbe Arzt, welcher Augustus durch das kalte Bad seine Gesundheit wieder gab, durch einen unvorsichtigen Gebrauch eben dieser Arzeneey seinen Erben ins Grab brachte. Dies bewog den römischen Senat, über den gehörigen Gebrauch der Bäder Gesetze zu geben, und dadurch den zahlreichen Nebeln vorzubeugen, welche aus einem unvorsichtigen Gebrauche dieser prächtigen und modigen Anstalten des Luxus jener Zeit entstanden. Wir haben, leider,

solche Gesetze nicht; ein jeder thut, was ihm gut dünkt, und daher müssen natürlich viele mit ihrem Schaden dafür büßen. Man denkt nur zu leicht, der bloße Gebrauch des Wassers könne nicht schaden, man dürfe sich dieses so einfachen Elements zu jeder Zeit ohne Nachtheil bedienen, und vergißt dabey, daß diese Meynung ganz ohne Grund und wider die Erfahrung ist. Ich habe Beyspiele von Lähmungen und Schlagflüssen, die durch das kalte Bad verursacht wurden; ich weiß, daß nach einem zu langen Aufenthalte darinn Fieber entstanden, und andere Krankheiten durch den fortgesetzten Gebrauch davon so zunahmen, daß sie nie ganz gehoben werden konnten. Auch fehlt es nicht an Beyspielen älterer und neuerer Zeiten von den schädlichen Folgen, welche durch einen unüberlegten Gebrauch des warmen Bades verursacht sind. Da diese indeß bey uns nicht so gewöhnlich sind, und selten ohne Zuziehung des Arztes gebraucht werden, so will ich auch hierüber jetzt nichts weiter sagen.

Das Baden ist eine Gewohnheit, die ihren Ursprung im entferntesten Alterthum hat, und die gewiß so alt ist, als das Menschengeschlecht selbst. Die Nothwendigkeit des Wassers zur Reinigkeit, und



die angenehmen Empfindungen, welche diese kalte Venetzung begleitet, müssen es schon sehr früh dem Menschen empfohlen haben. Selbst von den Thieren konnte er auch leicht die Veranlassung nehmen. Instinkt lehrt diese, das Wasser so zu gebrauchen, und man weiß, daß sogar einige elend geworden und selbst gestorben sind, wenn es ihnen genommen wurde. Ob nun aber der Ursprung des kalten Bades aus Nothwendigkeit, Nachdenken oder Nachahmung des Menschen herzuleiten sey, ist eine Untersuchung von keiner erheblichen Wichtigkeit. Meine Absicht ist bloß, den großen Nutzen desselbigen zu zeigen, und vor dem nachtheiligen Gebrauche zu warnen.

Das kalte Bad ist in vielen und mancherley Fällen von großem Nutzen, und vorzüglich für die Bewohner volkreicher Städte sehr wohlthätig, die so häufig ein müßiges und sitzendes Leben führen. Bey diesen ist beständig die Bewegung der festen Theile zu schwach, welches denn einen trägen und langsamen Blutumlauf verursacht, rohe, unverdauete Säfte erzeugt, und Stockungen in den feinen Gefäßen und Drüsen macht. Die Schwere und zusammenziehende Kraft des Wassers hebt diese Uebel, oder arbeitet ihnen doch wenigstens entgegen. Es macht, daß der Umlauf des Bluts schneller wird, befördert die verschiedenen Absonderungen, und gibt den festen Theilen dauerhafte Stärke. Vorzüglich gilt dies vom Salzwasser. Nicht bloß wegen seiner mehrern Schwere sollte dies vorgezogen werden, sondern auch wegen seiner größern Kraft, die Haut zu reizen, die Ausdünstung dadurch zu befördern, und Verkältungen leichter zu verhüten. Ich muß indeß bemerken, daß das kalte Bad Stockungen in den Drüsen oder lymphatischen System weit

eher verhütet, als wenn sie da sind, wirklich entfernt. Sind diese bis auf einen gewissen Grad erst eingerissen, so lassen sie sich durch keine Mittel heben; und in solchen Fällen wird das kalte Bad die Umstände nur verschlimmern, und den Kranken vor der Zeit ins Grab bringen. Es ist daher eine Sache von der äußersten Wichtigkeit, daß der Kranke, ehe er in das kalte Bad geht, erst untersucht, ob er hartnäckige Stockungen in der Lunge oder andern Theilen der Eingeweide habe; und ist dies, so muß es durchaus unterlassen werden. Ein Nerven-Asthma,\*) oder eine Atrophie,\*\*) kann man oft für eine Lungenschwindsucht halten, da denn in den beyden ersten Fällen das kalte Bad oft gute Dienste thut, im letztern aber, so viel ich weiß, niemals. Alle schwindstichtige Kranke, welche ich gekannt, wurden nach dem Gebrauche des kalten Bades ganz augenscheinlich schlimmer. Bey großer Vollblütigkeit ist das kalte Bad, ohne gehörige Vorbereitung, gleichfalls schädlich. Es ist gar zu leicht, daß alsdann ein Blutgefäß springt, oder eine Entzündung des Gehirns oder eines Theils der innern edlen Theile entsteht. Diese Vorsicht ist den Einwohnern der Städte besonders nothwendig, die so viele fette starknährende Speisen genießen, und einen starken Körper haben. Und doch, was in der That sehr auffallend ist, eine große Menge dieser Leute geht nach der See zu jeder Jahreszeit, und wirft sich ohne die geringste Rücksicht ins Wasser. Es ist nicht zu leugnen, daß sie oft ohne Schaden davon kommen, aber kann das diese Gewohnheit gut heißen? — Leute dieser Art sollten sich durchaus nicht baden, wenn sie nicht vorher erst durch Blutlassen, Abführungen und magere Diät dazu vorbereitet sind.

#### Der Beschluß künftig.

(\*) Engbrüstigkeit aus Nervenschwäche.

(\*\*) Auszehrung, weil dem Kranken keine Nahrungsmittel mehr gedeihen wollen.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 10. Novbr. 1788.

## I. Königliche Allerhöchste Declaration wegen Abhelfung der in Aufhebung des Extrapost-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden.

De Dato Berlin den 23sten September 1788.

Es haben Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, Allerhöchst Selbst vernommen, daß von den in und durch Dero Staaten mit Extrapost reisenden Personen, bishero verschiedentlich über langsame Beförderung geklagt worden.

Ob nun zwar solches eines Theils in der Beschaffenheit der Wege seinen Grund hat, andern Theils die Reisenden den erleidenden Aufenthalt oftmal selbst verursachen, weil sie die, nach Verhältnis der Schwere ihres Fuhrwerks, erforderliche Anzahl von Pferden zu bezahlen verweigern; so haben Seine Königliche Majestät jedennoch denen sämtlichen Postämtern die jedesmalige prompteste Fortschaffung der Extraposten jüngsthin aufs neue gemessenst einschärfen lassen, welchemächst zu Erreichung dieses Endzwecks und damit ein jeder Reisender wissen könne, was die Postanstalten in dieser Beziehung zu leisten verbunden sind, hierdurch näher festgesetzt und verordnet wird, daß

I.

eine jede Extrapost, für welche vorher nicht besonders die Pferde bestellt worden, auf der Station woselbst sie eintrifft, niemals länger als eine Stunde aufgehalten werden soll. Zu dem Ende sind die Postämter vorläufig mit bestimmten Vorschriften wegen vorläufiger Bestellung und Bereithaltung der ihnen bey Abwesenheit der ordinären Postdienst-Gespanne benötigten Hülfspferde versehen worden. Und wie dieselben, wenn ihnen darunter von den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten der etwa erforderliche Beystand versagt werden sollte, sich bey Seiner Königlichen Majestät verordnetem General-Postamt zu melden haben, so soll hierunter gar keine Entschuldigung angenommen, sondern derjenige Postmeister oder Posthalter, welcher eine bey ihm eintreffende Extrapost, länger als eine Stunde auf frische Pferde warten lässet, jedesmal mit Erlegung einer Geldbuße von Fünf Thalern bestraft werden. Da aber jene von den Postbes

V y



dienten in der ungewissen Erwartung einer Extrapost fortwährend zu treffende vorläufige Anstalten jedennoch auf die Fälle unzureichend bleiben könnten, wenn nemlich ein Gefolge von mehreren Wagen zu gleicher Zeit ankommt, und weitere Beförderung verlangt, so werden diejenige Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung mehr als eines Wagens gebrauchen, allerdings wohlthun, die verlangende Anzahl Pferde durch einen Kaufzettel voraus zu bestellen, da denn letztere jedesmal bey der Ankunft der Extrapost schon angeschirrt stehen und sogleich vorgelegt werden müssen, mithin im Fall der geschehenen Vorausbestellung die Postbedienten höchstens nur eine halbe Stunde Zeit zur Umspannung sich erlauben, oder widrigenfalls der vorbestimmten Bestrafung gewärtigen müssen.

## II.

Da die mehreste Differenzen zwischen den Reisenden und Post-Ämtern bisher über die zu nehmende Anzahl der Postpferde entstanden sind, so wird zu deren künftigen Abhelfung hierdurch ein für allemal festgesetzt, daß

- a) eine halb verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichten Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit mehr nicht als einer Person und einem Coffre besetzt ist,

zwar mit Zwey Pferden fortgebracht, falls aber Zwey Personen darauf sich befinden, jedesmal Drey Pferde, und wenn Drey Personen vorhanden, Vier Pferde genommen und bezahlt werden sollen.

- b) Für eine zweysitzige zugemachte Kutsche sollen, wenn auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal Drey Pferde genommen und bezahlt werden. Jedoch sind, wenn auf einer solchen zweysitzigen zugemachten

Kutsche sich eine zweyte Person befindet, gleichfalls nur Drey Pferde erforderlich. Sind es aber Drey bis Vier Personen, so müssen Vier Pferde genommen werden.

- c) Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz verdeckt, müssen, wenn gleich nur eine, oder Zwey oder Drey Personen darauf sich befinden, allezeit Vier Pferde genommen werden; sind es Vier Personen, so müssen die Reisende ein Fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personenzahl sich auf Fünf und darüber bis Sieben inclusive belaufet, so sind Sechs Pferde und Zwey Postillions erforderlich.

- d) Indem nun solchergestalt die Personenzahl eigentlich die richtige Entscheidung wegen der zu nehmenden Anzahl von Pferden giebet, so verstehet es sich von selbst, daß jeder Domestique als eine volle Person zu rechnen, und also in Absicht der überhaupt vorhandenen Personenzahl kein Unterschied zu machen ist, es mögen dieselben in dem Wagen, oder vorn, oder hinten auf demselben befindlich seyn. Kinder unter zehen Jahren sollen gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren für eine Person, und ein Kind über 15 Jahren für eine ganze Person gerechnet werden.

## III.

Kein Postmeister oder Posthalter soll sich unterstehen, die Extra-Posten mit wenigeren Pferden als der nächstvorgehende § bestimmt, fortzubringen. Sollten dergleichen Collusionen der Postbediente und Wagenmeister mit den Reisenden jedennoch sich ereignen, so ist die folgende Station nicht nur befugt, sich demohngeachtet die Reglementsmäßige Anzahl von Pferden durch den Reisenden zu seinem weitem Fortkommen bezahlen zu lassen, sondern es muß dieselbe auch von dem Vorgang sogleich



dem General-Postamt Anzeige thun, da mit derjenige Postbediente, welcher, wie besonders bey den Wagenmeistern in Rücksicht eines Trinkgeldes bishero zum Theil der Fall gewesen, sich verleiten lassen, den Reisenden vorschriftswidrig zu begünstigen, deshalb zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Dahingegen soll kein Postbedienter bey zehen Thalern Strafe sich ermächtigen, dem Reisenden mehrere Pferde, als die Bestimmung des nächstvorhergehenden Si mit sich bringt, aufzudringen.

## IV.

Ob zwar die Beschaffenheit der Wege und des Bodens ein so vorzüglich schnelles Fortkommen nicht gestattet, als verschiedene Reisende dessen vielleicht in den Gegenden gewohnt sind, wo der von der Natur dargebotene Stoff zum Bau einer Grand- oder Stein-Chaussee benutzt werden können; So ist dennoch Seiner Königlichlichen Majestät ernstlichster Wille, daß in Allerhöchsthdero Staaten eine Extrapost

da, wo die Meilen kurz und die Wege ziemlich gut sind, länger nicht, als eine bis höchstens 1 und eine viertel Stunde

und wo die Meilen, als z. B. in Westphalen, lang und die Wege schlecht sind, gleichwohl nur 1 und eine halbe Stunde auf die Meile zubringen soll. Bleibt der Postillon länger unterwegs, so hat die nächste vorliegende Station, denselben so gleich für jede versäumte viertel Stunde in Sechs gute Groschen Strafe zu nehmen, und diese zur Post-Straf-Casse einzusenden.

Zu dem Ende soll kein Postillon welcher eine Extrapost fährt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden, sich unterstehen an den Wirthshäusern und Krügen, bey Verlust des Trinkgeldes unterwegs anzuhalten. Sollte wegen sehr langer Statio-

nen, oder bey sehr beschwerlicher Witterung und Regen, es schlechterdings nöthig seyn, den Pferden unterwegs etwas Brod oder Heu vorzuwerfen, oder sie zu tränken, so darf gleichwohl solches nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabey der Postillon schuldig dem Reisenden die nothwendige Ursach des Anhaltens bescheiden anzuzeigen, auch anbey den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch so viel schnelleres Fahren wieder einzuholen.

(Schluß künftig.)

## II Offener Arrest.

**Minden.** Da der Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis honorum nachgesucht hat, so wird auf dessen Vermögen ein General-Arrest angelegt, und jedermann bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an denselben auszugeben, auch die etwa in Händen habende Pfänder bey Verlust des Pfand- und Vorkaufsrechts spätestens in Termino den 13. Dec. a. c. anzuzeigen.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Da der hiesige Schiffer Gerhard Brüggemann bonis cedirt hat, und der zur Liquidation seiner Gläubiger auf den 18. Oct. a. c. angestandene letzte peremptorische Termin im Intelligenz-Blatt nicht zeitig genug bekannt gemacht ist: So werden alle etwa unbekannte Creditoren hiemit auf den 13. Dec. c. anderweit vorgeladen, mit der Warnung, daß ihnen nach Ablauf dieses Termins ein ewig Stillschweigen aufgelegt werden soll.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach der Königl. Eigenbedrüge Colonelus Hurrol Nro. 1 B. Buchholz auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seiner von ihm angenommenen Stette, und auf die Regulierung der zinsfreyen terminlischen Zahlung

Y y 2



provocirt hat; erstern-Gesuch auch gewilsfabret worden: Als werden hierdurch alle diejenige welche an der Huxolschen Stette auß irgend einem Grunde Forderung haben, verabladet, solche in Terminis den 15 ten Octobr. den 6ten Novbr. und den 2ten Decbr. d. J. dahier anzugeben, und zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und dem jährlichen Abgabetermin sonderlich im letztern Termin zu erklären; sonst diejenigen welche sich nicht melden, mit ihrer Forderung nicht weiter gehdret, sondern damit abgewiesen werden sollen.

**Amt Reineberg.** Der Kreisges und Landrath Freyherr von Korff zu Obernfelde hat angezeigt: daß der Auerbe seines eigenbehörigen Nobben Hofes No. 62. B. Hsenstaedt Namens Christian Nobbe seit 3 Jahren abwesend, daß der Ort seines Aufenthalts nicht bekant, daß aber gleichwohl der Zustand des Hofes einen neuen Birth und Behrfeßer erfordere, und er hat daher auf edictal Ladung des gedachten Auerben, und nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf eine Abweisungs-Sentenz angetragen. Weil solchem Suchen gewilsfabret, so wird der gedachte Christian Nobbe hierdurch verabladet, sich binnen neun Monath und zwar in Terminis den 6ten August den 5ten Nober. 88 und den 3ten Febr. 1789 Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und sich wegen Annahme des Nobbenschen Colonats zu erklären; widrigensfalls, und wenn er diese Frist verstreichen lassen würde, er seines Auerbe-Rechts für verlustig erkläret werden soll. Zu dem Ende denn gegenwärtige edictal Citation durch die Mindenschen Intelligenz Blätter, die Lipsstaedter und Hamburger Zeitungen bekant gemacht werden soll.

**Bielefeld.** Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Föllensbeckischen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger

Feldmarckt belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehedem der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kauffmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermiehet. 7) Einen Garten an der Viehtrift welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkauffen zu lassen. Weil aber ihres Erbläfers Titulus Possessionis noch nicht in Richtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herford, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solches binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 2ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, widrigensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedornsche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Amt Sparenb. Schildesche.**  
Da der Auerbe von der Rdnigl. Boeckmanns



Stätte sub No. 45 Niederbauerschaft Zoelenbeck um Ausmittelung des ihm unbekanntem Schuldenzustandes, auch Bestimmung eines jährlichen Termins, nicht weniger wegen der nöthigen Bauten um 6 freye Jahre angehalten: so werden sämtliche Creditores hiemit eins für alle auf den 20ten Dec. a. e. zur Angabe und Klarstellung der habenden Ansprüche mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldende in der Folge allen übrigen nachgesetzt werden und sich gefallen lassen müssen, was die gegenwärtig gewesene bewilligen werden.

#### IV Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß auf Befehl Hochpreisl. Landes-Regierung nachstehende von dem verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Aschoff hinterlassene Immobilien meistbietend verkauft werden sollen.

a) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 16 mgr. Kirchengeld behaftetes, mit der Draugerechtigkeit versehenes, an der hohen Straße sub Nr. 207. belegenes Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, kleinen Garten, und einen Hudetheil für 5 Rüge auf dem Kuthorschen Bruche sub Nr. 115. so insgesammt taxirt worden zu 1434 Rthl. 20 Ggr. b) Ein mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes hinter der Mauer sub Nr. 236. belegenes Wohnhaus, nebst einem Bruchgarten, wovon 16 mgr. Landschaz gehen, und so zusammen auf 295 Rthl. taxirt worden. c) Ein freyes jedoch mit 3 mgr. Kirchengeld onerirtes an der Lindenstraße belegenes Haus, nebst Garten, welches zusammen zu 148 Rthl. 20 Ggr. angeschlagen ist. d) Ein vor dem Simeons Thore an der Bastau belegener Garten, so Landschaz frey, und nebst Lusthaus, Bäume und Garten zu 401 Rthl. 12 Ggr. und e) ein in Martini Kirche unter des Hrn. Sangley-Directoris

Borries Kirchen-Stuhl an der Nordseite des Pilaren, belegener zweyfüßiger Kirchen-Stuhl so zu 15 Rthl. gewürdigt ist. Da nun zur Subhastation dieser Immobilien Termini licitationis auf den 25. Sept., den 23. Oct. und den 27. Nov. a. e. ausgesetzt sind; so können lusttragende Käufer sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, mit vorgängiger Approbation Hochpreisl. Landes-Regierung, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante in das Hypothequen-Buch nicht eingetragene Gerechtsame, und Ansprüche, an sothane Immobilien zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in den anstehenden Terminen anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Nachstehende dem Schiffer Gerhard Brüggemann gehdrige Immobilien a) ein mit bürgerlichen Lasten und 2 ggr. Kirchengeld und 13 ggr. Eintheilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus sub No. 851 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und den darauf gefallenem, vor dem Weeserthore auf dem Fischerstädtischen Bruche sub No. 23 belegenen Hudetheil für 2 Rüge so zusammen taxirt worden zu 410 rthl. b) ein mit bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus sub No. 854 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und einen darauf gefallenem vor dem Fischer-Thore auf dem Ebenbrinke sub No. 60 belegenen Hudetheil für 3 Rüge so zusammen angeschlagen worden zu 783 Rthl. c. Ein vor dem Fischer-Thor bey Schneblers-Garten belegener, nach der Abtretung vier Ahtel haltender mit 8 mgr. Landschaz beschwerter Garten, so mit Einschuss der darin befindlichen Obstbäume, Thür und steinernen Pfeiler gewürdigt worden zu 112 Rthl., sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer



Können sich dazu in Terminis den 10ten Septbr. den 22. October und den 28. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, ihr Gebot erdfnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche und Gerechtsame, an den feilgebotenen Immobilien zu haben vermeinen, solche in dem letzten Subhastationstermino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Herr Joh. Baptist Chenal Senior, aus Coblenz, wird dieses Martini Markt mit einem schönen Assortiment Galanterie-Waaren, hier eintreffen, und in seinem gewöhnlichen Quartier bey dem Hrn. Dom. Cassen-Contr. Müller anzutreffen seyn.

Madame la Croix, Modenhändlerin vom Hessen-Casselschen Hofe wird zum erstenmal den bevorstehenden Martini Markt allhier beziehen. Sie handelt mit allen möglichen zum Dames-Schmuck gehörigen Puz- desgleichen mit Parfumerie-Waaren, und empfiehlt sich durch billigste Preise. Ihr Logis ist bey dem Wöttger Hofmann aufm Markte.

Joseph Cose und Peter Casino aus Mienburg handeln mit allerley Galanterie-Waaren, wie auch alle wohlriechende Wasser, feine Liqueure und französische Vinaigre, Pariser Senf, und Mailändische Chocolade. Logiren bey der Mademois. Tünnermann.

Herr F. F. Otto aus Hamburg wird in diesem Markte mit Sitz und Cattun, seidnen Lüchern und Strümpfen, baumwollenen Strümpfwesten ic. vor Schürmanns Hause ausstehen.

Herr Joh. Peter Walmichrath et Compagnie von Langenberg bey Elberfeld, verkaufen en gros: Fein Nugsburger Sizen und Cattunen; Seiden-Floret- und Keinenband, Strümpfe, Mützen und son-

stige diverse Frankfurter Waaren, versprechen billigste Preise und reelle Bedienung. Logiren bey dem Hrn. Cammersecretair Zimmermann auf dem Markte.

Joseph Windmüller aus Wahrensdorf, führet die allerneueste seidne Modenbänder, alle Sorten seidne und storne Lächer, breiten und schmahlen Flohr, Flohrs Schürzen, seidne Strümpfe von allen Couleuren, alle Sorten schlichten und bunten Taft zu Kleider, Futter, Taft, von allen Sorten bannwollene, seidne und goldne Westen, schwarze Saloppen und Enveloppen, Pike, Kanefas, Milchflohr, schwarz Hofenzeug, Frangen und Blanden, schwarze Spitzen, Strohhüte, Manchester mit Gold, seidne und lederne Handschuh, Marly, Hankin, goldne, semidor und silberne Uhren, goldne Uhrketten und Bänder, goldne Ohrringe, Ringe, silberne Schnallen, sonst alle nur mögliche Sorten Galanterie, alles nach der neuesten Mode und die billigsten Preise. Er empfiehlt sich hoher Herrschaft und Gönner; sein Laden ist bey dem Herrn Secretair Zimmermann auf dem Markte.

Herr Kaufmann Ludwig Seebohm aus Pyrmont hält diese Martini Messe mit allerhand Ellenwahren, bestehend in einem außerlesenen Sortiment der neuesten englischen und andern Bizzen, Cattunen und weißen Waaren, einigen neufarbigten Lächern und andern Zeugen zu Mans- und Damens-Kleidern und Ueberröcken, modernen Westen und Zeugen zu Westen und Beinkleidern, Hütthen, seidnen und baumwollenen Lüchern, ganz neuen seidnen Bändern, und verschiedenen andern Waaren. Er steht in des Herrn Regierungsrath Widekinds Behausung am Markte aus, und ersuchet, unter Versicherung der billigsten Preise, um geneigten Zuspruch.

Madame Rindfleisch empfiehlt sich mit allen fertigen Damens Puz nach der neuesten Französischen Mode, wie auch Französischen und Englischen Waaren, Stö-



ren, Bänder, Pelz-Saloppen und die neuesten angla Muffen, verspricht die billigsten Preise und die reelle Bedienung; logirt bey dem Hrn. Rentmeister Brüggenmann am Kleinen Domhofs.

**Herford.** Am 22ten Novbr. 6. Vormittags 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathhause 1) Für die Cämmerey 72 Schfl. Roggen II ein viertel Schfl. Gersten und III und drey viertel Schfl. Hafer Berliner Maasß 2) Für die Brüderweins-Rechnung 14 und einen halben Schfl. Roggen 14 und ein halben Schfl. Gersten und 9 und ein halben Schfl. Hafer Berliner Maasß 3) Für das hiesige Waisenhaus 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer Herforder Hausmaasß dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn denen Käufern zwischen insiehenden Martini und Weinachten in Marktgängiger Güte frey anher liefern, Empfänger aber nebst Verichtigung der Aecise vom Hafer alsdenn die Bezahlung dasfür respective an die Cämmerey, Brüderweins-Rechnung und Waisenhaus entrichten, und können die Verzeichniß der Pachtgeber bey dem Hrn. Bürgermeister Mensse täglich eingesehen werden.

**Bielefeld.** Da das Besselmansche ehedem Gießelsche Haus auf der Wellen sub Nr. 176. so zu 120 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden dazu Termin licitationis auf den 7ten Octbr., 3ten und 28ten Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenige an dieses annoch auf der Wittwen Gießels Namen stehende Haus aus einem Eigenthume oder andern dinglichen Rechte Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches bey Strafe ein

nes ewigen Stillstweigens, in besagten Terminis anzugeben.

**Osnabrück.** Am Montage den 17ten November Nachmittags ein Uhr sollen von unterschriebenen Mandatario des Herrn Dommerherrn Freyherrn von Merode in Weinhändler Commers Hause an der Haase Straße gegen baare Zahlung verkauft werden.

1. verschiedene damascirte, einfache und doppelte Pistohlen, einige paar englische, und noch mehrere andere sehr gut conditionirte Pistohlen, noch ein paar Pistohlen mit der dazu gehdrigen Kolbe. 2. mehrere Flinten, Kugelbüchsen, ein Monsqueton, einige Flinten zur linken Hand, und Streitachsen. 3. einige Sattel und verguldete Steigbügel. 4. allerley Manns-Kleidungen.

Am Dienstag den 18. November, allerley Silbergeschirr, nemlich: 5. drey kleine Leuchter. 6. vier große Leuchter. 7. vier dito. 8. zwey unverguldete Präsentier-Teller. 9. zwey Präsentier-Teller mit verguldetem Rande. 9. ein kleiner Spüßkump. 10. noch ein Spüßkum. 11. eine Suppenschaaale. 12. vier Salzfässer. 13. eine Senfdoose. 14. zwey Streudoosen. 15. ein inwendig verguldeter Becher. 16. eine Streudoose. 17. sechs Psietten mit gezacktem Rande. 18. zwey desgleichen. 19. eine dito größere. 20. eine Gießkanne mit dem Becken. 21. eine desgleichen. 22. eine dito. 23. ein Thee-Kessel. 24. sieben silberne Messer. 25. zwölf Stück kleinere. 26. fünf dito. 27. zwölf Löffel. 28. acht vierzinnige Gabeln. 29. vier dito. 30. ein Vorlege-Löffel. 31. ein inwendig verguldeter Suppenlöffel. 32. sechs Eszlöffel. 33. acht Desfert-Löffel. 34. zwölf Gabeln zum desfert. 35. vier verschiedene Löffel, worunter ein Zucker-Streu-Löffel. 36. zwölf neue Theelöffel. 37. zwölf dito. 38. eine Zuckerdoose. 39. eine Zuckerzange. 40. ein verguldeter Markzieher. 41. ein



vergoldeter Pocal, oder sogenannter Willkums auf einer Mühle stehend. 42. eine inwendig verguldete Sociere. 43. sechs verguldete Becher 44. eine Nachtlampe. 45. ein inwendig verguldeter Becher mit dem Deckel. 45. eine inwendig veröldete Caffe: Kanne. 46. eine kleinere dito. 47. eine inwendig verguldete Milchkanne. 48. ein Thee: Topf. 49. ein kleiner Thee Kessel. 50. ein kleiner, inwendig verguldeter Thee: Topf. 51. ein verguldetes Trinkgeschirr in Form einer Melone. 52. eine Thee: Büchse. 53. ein complettes Etui. 54. eine Schaale. 55. ein paar Schuh- und Beinschnallen. 56. eine große Gieskanne mit dem Becken. 57. zwey Zweng: Kessel. 58. eine halb verguldete Gieskanne mit Deckel. 59. zwey dito. 60 ein Waschbecken. 61. ein Feuer: Becken. 62. eine Reise: Equipage, in welchen ein Thee: Topf, eine silberne und gläserne Theedose, eine Zuckerdose, ein Löffel, und kleines Etui mit einem Ohrlöffel, alles verguldet. 63. eine goldene Medaille mit einem Ring, auf deren einen Seite die Worte tandem und gradatim befindlich. 64. drey goldene Ringe. 65. mehrere Pfunden goldene und silberne Tressen. Wobey zugleich angezeigt wird, daß das mehrste Silber: Geschirr Augsbürger Probe halte, und überhaupt noch mehrere silberne Sachen zum Verkauf kommen werden; welche hier nicht besonders angemerket worden. Lusttragende werden daher ersuchet, an bestimmten Tagen sich im gedachten Sommerschen Hause einzufinden.  
Wiemann Procurator.

### V Bücher: Anzeige.

**Berlin.** In der Vossischen Buchhandlung alhier ist zu haben: 1) Oeuvres posthumes de Frederic II. Roi de Prusse. XV. Vol. gr. 8. Berlin 1788 18 Rthlr. 2) Dasselbe auf fein holländisch Papier 25 Rth. 3) Hinterlassene Werke Friedrichs II. Kö-

nigs von Preussen, 15 Bände. gr. 8. Berlin 788. 15 Rthlr. 4) Dasselbe auf fein holländisch Papier 20 Rthlr. 5) Aug. Friedr. Wils. Sack's, gewesenen Königl. Preuß. ersten Hofpredigers, Oberkonsistorial- und Kirchenrathes, auch Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften, Lebensbeschreibung, nebst einigen von ihm hinterlassenen Briefen und Schriften. Herausgegeben von dessen Sohne Fr. Sam. Gottfr. Sack, Kön. Hofprediger, Oberkonsistorial- und Kirchenrath. 2 Bände gr. 8, Berlin 789. 1 Rthlr. 16 Ggr. 6) Dasselbe auf besserem Papier 2 Rthlr.

### VI. Notificationes.

**Umt Reineberg.** Nach einem zwischen Colono Cord Henr. Ruhrkamp No. 20 B. Quernheim und Col. Henr. Fried. Röttger errichteten gerichtlichen Kaufcontract hat ersterer an letzteren den Kamp bey Culmanns Wiese und das Land auf den Fedwinkel verkauft für 212 und einen halben Rthlr. in Golde.

**Herford.** Es ist dem Hrn. Vorsteher Offeldmeyer das dem Sattler Vorkstadt zugehörig gewesene Haus No. 667. laut Abjudicat. Bescheides für 311 Rthlr. adjudicirt; desgleichen haben laut erhaltener Kaufbriefe. Der Kaufmann Hr. Dietrichs ein Haus No. 399 von dem Handarbeiter Moritz für 50 Rthlr. Der Maurer Stufe von der Wittwe Schlenken 2 und einen halben Sfl. im Dittenloh für 95 Rthlr. Der Rentmeister des Freyh. v. Westphalen Hr. Wiemann von dem Chirurgo Sinning 2 Kuhweiden für 120 Rthlr. und noch 2 dergleichen von dem Schloßer Mstr. Stedesfreund für 150 Rthlr. entlich der Garnhändler Siekmann von dem Fuhrwercker Kenjer 6 Sfl. Landes auf dem Richtepatt nebst dabey liegender Straße für 215 Rthlr. gekauft.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 17. Novbr. 1788.

I. Königliche Allerhöchste Declaration wegen Abhelfung der in Ansehung des Extrapost-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden.

De Dato Berlin den 23ten September 1788.

Beschluß.

V.

Was die von den Reisenden zu leistende Zahlung betrifft, so verbleibt es, wie bisher, lediglich dabey, daß

a) für ein jedes Extrapostpferd, in den Königlichen Provinzien, jedoch nur bis am Rhein,

Acht gute Groschen auf die Meile, jenseits Rheins aber, mithin auch für die von Wesel aus, den jenseitigen Cours nehmende Extraposten, ferner auf dem Märkischen Cours von Schwerz te ab,

Zwölf gute Groschen pro Pferd und Meile bezahlt werden soll.

Verlangt der Reisende ausser der nach S 2 ihm anzuspinnenden Anzahl von Pferden etwa noch besonders Reitpferde, für sein Gefolge, so muß

für jedes zum reiten in Begleitung eines Herrschaftlichen Wagens herzuge-

bende Extrapostpferd, ebenfalls pro Meile diesseits Rheins, Acht gute Groschen und

jenseits Rheins, imgleichen von und jenseit Schwerte Zwölf gute Groschen erleget werden.

b) An Wagenmeistergebühren ist niemand ein mehreres als Zwey gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig, Berlin und Potsdam ausgenommen, als woselbst Vier gute Groschen Wagenmeistergebühr nach der bisherigen Observanz für jeden Wagen passieren. Ausserdem findet kein sonstiges Beselle douceur, es sey unter welchen Vorwand es wolle, auf Kosten der Reisenden statt.

An Schmiergeld bezahlt der Reisende, wenn er mit eigenen Wagen versehen ist, allhier und in Potsdam Vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen



aber zwey gute Groschen, für jeden Wagen. Bedient er sich der Caletsche des Postmeisters gegen die geordnete Bezahlung von sechs gute Groschen für jede Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

c) Was die nach hiesiger Residenz gehende und Gegentheils aus derselben abfahrende Passagiers betrifft, so hat es bey der im Edict vom 11ten April 1766 verordneten Erlegung der sogenannten Poste-Royale fernerhin sein Verbleiben.

d) Die Trinkgelber der Postillons bleiben, wie bisher auf Drey gute Groschen pro Meile für jeden bestimmt, so daß, wenn zwey Postillons bey einem Wagen vorhanden, jedem von ihnen Drey gute Groschen pro Meile gebühren. Ein mehreres dürfen dieselben dem Reisenden schlechterdings nicht abfordern, und noch viel weniger dergleichen an sich unstatthafte Forderungen mit Ungestüm begleiten, widrigenfalls diejenige Station, woselbst ein solcher Exceß vorfällt, davon sogleich dem General-Post-Amt zu Vestrafung des Postillons Anzeige zu thun hat.

Uebrigens müssen sämtliche Postillons und Postknechte zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisende angehalten, auch muß ein gleiches den Wagenmeistern eingeschärft werden. Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, jenen hierunter mit gutem Beyspiel vorzugehen und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisende sich zu befleißigen, wogegen sich von selbst versteht, daß ein jeder Reisender ohne einige Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentliche Würde sich nach den in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen schlechterdings zu achten hat.

Vermeint übrigens ein Reisender sich über einen Postillon beschweren zu können, so hat er solches sofort auf der nächstfolgenden Station anzuzeigen, woselbst in seiner Gegenwart der Postillon unverzüglich vernommen, und das Protocoll an das General-Postamt eingesandt werden soll.

Signatum Berlin, den 23sten September 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Werber.

## II Bekanntmachung.

Seine Königl. Majestät haben den Hrn. Stadt-Director Consbruch zu Dielefeld wegen seiner zum Besten dieser Stadt und besonders in Ansehung der dastigen Handlungs-Etablissements angewandten rühmlichen Bemühungen eine jährliche Gehalts-Zulage von zwey Hundert Rthlr. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

## III Steckbrief.

### Hessisches Amt Schaumburg.

Ein sich Johannes Drel oder Brill auch sonst wohl Priesler genannter, aus Mansheim gebürtiger Gefangener, etwa 46 Jahren alt, mittler Statur, ein blaßes rundes Angesicht, schwarz dünnes gestochenes Haar, eine Wessur am linken Arm, wodurch dieser kürzer als der rechte worden, vorne eine geschorne Platte in der Größe eines großen Tellers, auf dem Kopfe, und ein grau Ermel-Camisohl anhabend, welcher schon vorher bey dem Hannoverschen Amt Springe in der Inquisition gewesen, und Zeit Lebens in die Kärre nach Hameln condemnirt, jedoch daraus entwichen ist, nachgehends aber zu Hausbergen Fürstenthums Minden sich aufgehalten, und vor etlichen zwanzig Jahren ohnweit Minteln einen Studenten meuchelmörderischer Weise ermordet hat, auch darauf bey hiesigem Amt



zur Inquisition gezogen, und nach ausgestandener Bamberger Tortur nach Cassel in die Eisen erster Classe Zeit lebens verurtheilt worden, hat den 27ten des vorigen Monats daselbst Gelegenheit gefunden, sich der Ketten zu entledigen, und auf flüchtigen Fuß zu setzen: Nachdem nun an der Wiedererrappung dieses allgemein, besonders aber noch für hiesige Gegenden äußerst gefährlichen Kerls sehr vieles gelegen ist, um selbigen wiederum extra statum nocendi zusehen; so werden alle Obrigkeiten hierdurch geziemend ersuchet, auf solchen fleißig invigiliren, und auf dem Betretungsfall arrestiren, auch wohl verwahren zu lassen, sodann hiesigem Amt davon beliebige Nachricht zu ertheilen.

#### IV Öffener Arrest.

**Minden.** Da der Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat, so wird auf dessen Vermögen ein General-Arrest angelegt, und jedermann bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an denselben anzuzahlen, auch die etwa in Händen habende Pfänder bey Verlust des Pfand- und Vorkzugsrechts spätestens in Termino den 13. Dec. a. c. anzuzeigen.

#### V Citaciones Edictales.

**Minden.** Der allhier verstorbene Nachrichten Rücken hat im Jahre 1758 Verhuf der Kriegeskosten ein Darlehn von 100 rthlr. hergeschossen und darüber eine Bescheinigung von dem hiesigen Magistrat erhalten, welche der Rückensche Successor in thoro der jetzige Nachrichten Clausen zu Lemgo angeblich nicht besitzt, auch nicht weiß wo solcher befindlich seyn möge: Da nun jenes Krieges-Darlehn, soviel davon nach Abzug des Rückenschen Beytrages übrig geblieben zurück bezahlet und ad Depositum genommen ist, bis vorgedachter Magistrats Schein von 1758 über 100 rthlr.

eingeliefert wird; so werden alle diejenigen welche solchen etwa besitzen oder daran Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen spätestens in Termino den 9ten Jan. 89 sich vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, den Schein zu produciren oder ihre Gerechtfame anzugeben, wiedrigenfalls sie damit präcludiret der Magistrats Schein von 1758 für mortificirt, null und nichtig erklärt, und die in Deposito vorrätigen Gelder anden Clausen oder auf dessen Anweisung und Vollmacht ausgezahlt werden sollen.

#### Probsteilich Gericht Levern.

Da die in der Concurrs Sache des hiesigen Eigenbehdrigen Coloni Vrenzles No. 19 W. Dessel auf den 27ten Nov. d. J. früh um 9 Uhr ein Erstigkeits Urtheil erdñet werden soll; so werden dessen Gläubiger um solches anzuhören hierdurch verablahdet.

**Bielefeld.** Ueber das Vermögen des von hier ertwichenen Schusters Casper Schmidts ist Concurrsus Creditorum erdñet, und solches mit General Arrest belegt worden. Es werden dahero diejenigen welche von des Schuldners Vermögen etwas Pfandweise oder sonst in Verwahr genommen, angewiesen, solches binnen 4 Wochen dem Gericht anzuzeigen; wiedrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie unter Verlustigung ihrer etwaigen Ansprüche an dergleichen Sachen, zu deren Herausgabe angehalten werden sollen. Desgleichen werden alle und jede welche an gedachten Schmidt, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verablahdet, solches in Termino den 9ten Decbr. d. J. gehörig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen; wiedrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

**Bielefeld.** Die vermittelte Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hies



figer Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thor zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Garten, 2) Einen im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingischen Hause, im Siecker Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wovon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weiße verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Vater Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr 1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verablädung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es wer den dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen; durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Minder Anzeigen inserirte Edictal-Citation verablädet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar. k. J. am Rathhause anzugeben, und gehdrig zu verifficiren, wiederfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präcludiret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypotheken-Buch werden eingetragen werden.

### Amt Sparenberg Werther.

Auf Ansuchen der Armen zu Werther als Beneficial-Erben des in Werther im 88sten Jahr verstorbenen Candidati theologiae Justus Henrich Meyer, werden alle diejenige,

welche an dem Nachlaß Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit ein für alle auf den 10. Decbr. zur Liquidation und Justificirung unter dem Bedeuten verablädet, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ferner wird Terminus zur Subhastation des dem Verstorbenen gehdrigen Hauses in der Stadt Werther sub Nr. 63. belegen, ebenfalls auf den 10. Decbr. anbezielet, in welchem sich zugleich diejenige, welche mit real-Ansprüchen an das Haus versehen sind, bey Strafe ewigen Stillschweigens, melden müssen. Die Taxe des Hauses kan auf Verlangen an den gewöhnlichen Gerichtstagen eingesehen werden.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen. ac. rc.

Fügen euch den entwichenen Jürgen Henr. Denter aus der Bauerschaft Holperdörpe im Kirchspiel Lienen mittelst dieser zu Tecklenburg zu affigirenden, und den Mündlichen wöchentlichen Anzeigen, desgleichen der Clevisch Französischen Zeitung zu 3mal einzurückenden Edictal-Ladung zu wissen: daß die Christine Margrethe Dempers aus Hone im Kirchspiel Lengerich auf die Wollziehung der ihr versprochenen Ehe wieder euch bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung geklagt und angezeigt, wie ihr dieselbe nebst dem mit ihr außer der Ehe erzeugten ohngefehr 2 und ein halb Jahr alt seyenden Sohne bödlich verlassen, und euch, wie sie erfahren, bereits im Monath Decbr. 1787. nach Holland begeben, ohne daß sie bis jetzt den eigentlichen Ort eures Aufenthalts habe ausmitteln können, mithin um eure Verablädung per edictales gebeten hat: Wann wir nun Terminum zu eurer Vernehmung über die Klage und zum Versuch der Güte, eventualiter aber zur rechtlichen Instruction der Sache auf



den 27. Febr. 1789. vor unsern dazu Depu-  
tirten Regierungs-Secretario Nettingh zu  
Zecklenburg sub präjudicio angefezt, zu-  
gleich aber auch dem Hoffiscal und Justiz-  
Commissarium Krummacher daselbst zum  
Assistenten zugeordnet haben; so citiren  
und laden wir euch hiemit peremptorie, daß  
ihr in gedachtem Termino in Person, oder  
falls habender und gehdrig nachzuweisens-  
der gesetzlicher Hindernisse, mittelst gedach-  
ten sodann mit hinlänglicher Instruction  
und Vollmacht zeitig zu versehenen Man-  
datarii erscheinet, der Versuch der Öbhne  
und bey deren Entstehung die rechtliche  
Einleitung der Sache und deren Instruction  
bis zum End-Urthel gewärtiget: widrigen-  
falls und wann ihr sodann nicht erscheinet,  
ihr zu erwarten habt, daß ihr des von der  
Klägerin behaupteten Ehe-Versprechens,  
des mit ihr gehaltenen Beyschlafs und  
daraus erzeugten Kindes für geständig wer-  
det gehalten, dieselbe dem zufolge für eure  
rechtmäßige Ehefrau werde erkläret, und  
sie mit ihrem Kinde in eure zurückgelassene  
und auf der Klägerin Anhalten mit Arrest  
bestrittenen Effecten immittiret, mithin der  
Arrest in contumaciam für justificiret erklä-  
ret werden, wornach ihr euch zu achten  
habt. Urkundlich 2c.

Gegeben Lingen den 20. Oct. 1788.

Anstatt 2c. Müller.

## VI Sachen, zu verkaufen.

**Lübbecke.** Bey der hiesigen Ju-  
deuschafft sind Schaffelle vorrätig; lusttra-  
gende Käufer können sich in Zeit 14 Tagen  
einfinden.

**Holzbreiden.** Bei dem hiesigen  
Haldmeister Leisner in eine Quantität Ros-  
leber vorrätig; wozu sich Kauflustige in-  
nerhalb 14 Tagen einfinden wollen, sonst  
solches ausser Landes versandt wird.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich  
erkannt worden, daß des Schuster Caspar

Schmidts auf der Mitterstraße sub No. 352  
belegene, und auf 160 rthlr. gewürdigte  
Wohnhaus öffentlich subhastiret, und an  
den Meistbietenden verkauft werden solle;  
so werden des Endes Termini licitationis  
auf den 28ten Oct. 18ten Nov. und 9ten  
Dec. d. J. angefezt, alsdann die lusttra-  
gende Käufer sich am Rathhause einfinden,  
ihren Both eröffnen und dem Befinden nach  
den Zuschlag gewärtigen können.

**Neuenkirchen bei Melle.** Da  
der Käufer der Balz im Schloy, oder  
Schloimanns Erbkotten Stette zu Holter-  
dorf Sebastian Christian Rasse, wegen  
seiner Minderjährigkeit nicht Kauf halten  
können und daher auf Verordnung Fürstl.  
Land- und Justizkanzlei zu Denabrück bes-  
sagte Stätte, welche zur Wirthschaft und  
Ackerbau sehr bequem gelegen ist, anders-  
weitig meistbietend verkauft werden soll;  
so werden alle Kauflustige hiedurch einge-  
laden, sich des Endes am Freitag den  
28ten dieses Morgens 9 Uhr im Schloy  
zu Holterdorf einzufinden, die Bedingun-  
gen zu vernehmen und ihren Both  
zu eröffnen und kan der Meistbietende vor-  
behaltlich der Obervormundschaftlichen Ge-  
nehmigung sich des Zuschlags versichert hal-  
ten; jedoch muß der Käufer für Erfüllung  
seines Contracts sofort genugsame Sicher-  
heit nachweisen, und können übrigens alle  
Kaufliebhaber die Bedingungen und den  
Anschlag der Stätte, so wie vorhin, bei  
unterzeichneten Vormündern einsehen.

Niemann.

Schloimann.

## VII Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Nachdem folgende  
Pertinenzien als: 1) Die Stadtweide,  
2) Die Krahm- und Hockamts-Buden un-  
ter dem Neuenwerke, imgleichen 3) Die  
Fischerey auf der Bastau, mit Ende dieses  
Eratsjahrs pachtilos werden; so ist zu be-  
ren anderweiten Verpachtung Terminus  
auf den 24ten Nov. angefezt, in welchen



sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

**Minden.** Es ist das Haus sub Nr. 359. nebst einen Hude-Theil für 6 Kühe außerm Simeonis Thore auf der Coppel, desgleichen noch ein Hude-Theil für 4 Kühe außer dem Kuh Thore in der Wicks-Wiese für 4 Kühe in Termino den 28. Nov., vom 1. Dec. an auf 4 Jahr zu vermietthen; Liebhaber können sich also in bemeldten Termino auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es wird nächstens ein Capital von 1500 Rthlr. Gold zur andern weiten zinsbaren Belegung eingehen. Wer solchen auszuleihen willens und hypothekarische Sicherheit nachweisen kann, wolle sich bey dem Berg-Secretario Wideland zu melden belieben.

#### VIII Avertissements.

Da ohnerachtet der wiederholten Erinnerungen, verschiedene Debeten der Selpertschen Apotheke aus den vorigen Jahren, mit ihren Bezahlungen zurückgeblieben; so werden dieselben hierdurch noch einmahl öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, die bis Ende des Jahrs 1787 restirenden Medicinal-Rechnungen zu berichtigen, sonst sie gewärtigen müssen, daß sie, Rahmens der Vormundschaft, des bald belanget, und durch Execution zur Zahlung angehalten werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 7ten Nov 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisches Puppillen-Collegium.

v. Arnim,

#### IX Sachen so gestohlen.

„Auf Requisition des Churfürstl. Sächsischen Gesandten hat der Hof v. reser. elem. d. d. Berlin den 29. Octbr. „a. c. befohlen, daß die Land- und Steuererräthe auch Beamte und Magistrate in hiesigen Provinzen alle Attention darauf nehmen sollten, der in folgendem Avertissement bemerkten Gemähde, im Falle solche hier hinkommen sollten, habhaft zu werden, und dann sofort davon anhero Anzeige zu thun. Sign. Minden den 2ten Novbr. 1788.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer

v. Breitenbauch. v. Hüllesheim  
Schlönbach.

Es sind in der Nacht zwischen den 21. und 22. Oct. a. c. von der Dresdner Churfürstl. Bilder-Gallerie, durch Einbruch eines bräthernen Geditters und Aushebung einer Tafel-Fenster-Scheibe nachstehende drey Stück Schildereyen entwendet worden, als:

1) Das Jadicium Paridis vom Chevalier van der Werft. Die Venus steht nackend in der Mitte, den goldnen Apfel in der rechten Hand, in die Höhe haltend; neben selbiger steht der Amor, der nach dem Apfel langt, ihr zur Rechten sitzt Paris, weist im obern Theil im Schatten. In der Ferne die Pallas im Rücken zu sehen, den Helm auf dem Haupte. Bey ihr die Juno, die nach dem Paris einen erzürnten Blick wirft. Im Vordgrunde ein liegendes Windspiel und zwey Tauben. Im Hintergrunde ein Eichbaum und eine Landschaft. In der Luft zwey Amors, welche auf die Venus Blumen streuen. Auf Birnbaumholz gemahlet. Hoch 22 und einen halben Zoll, breit ein Fuß 9 Zoll.

2) Eine Magdalena von Correggio, liegend, mit herabhängenden Haaren, stemmt sich mit der rechten Hand ans Haupt, auf



den linken Arm liegt ein offenes Buch, mit roth sammtnen Einband, die Ecken mit Silber beschlagen, die Magdalena scheint in Meditation zu seyn. Sie ist bis auf die Brust bloß, der übrige Theil des Leibes mit blauen Gewand umgeben. Neben ihrem rechten Arm steht eine Wächse. Im Hintergrunde ist Landschaft. Auf Kupfer gemahlt in einem silbernen Rahm mit guten Steinen besetzt, der hintere Theil mit rothen Lasset bezogen, worauf das Herzoglich Modenesische Wappen in Siegelack gedruckt. Hoch 1 Fuß 1 und einen halben Zoll, breit 1 Fuß, 5 und Drey Viertel Zoll.

3) Ein alter Mannskopf mit Huth auf dem Haupt, worauf eine weiße Straußenfeder steckt, um den Hals einen Kragen

von weißen Spizen. Ein sehr fleißig gemahlter Kopf, wo man die Haare auf dem Barte genau sehen kann. Hat etwas weiniges an den Farben gelitten. Von Sebold gemahlt, auf Leinwand. Hoch 1 Fuß 6 Zoll, breit 1 Fuß 2 Zoll.

Sollten diese Schilbereyen irgendwo zum Vorschein kommen, oder zum Verkauf angebothen werden, so wird angelegentlichst ersucht, solche wo möglich an sich zu behalten, und dem Churfürstl. Sächs. Gesandten allhier zu Berlin davon beliebige Nachricht zu geben. Der Erforscher erhält nach deren Herbeyschaffung sogleich 1000 Stück Ducaten Douceur. Berlin, den 22sten Octbr. 1788.

## Einige Bemerkungen über das Baden,

aus dem Englischen des Hrn. Dr. Buchan in Edinburgh.

### Beschluß.

**E**ine andere Art von Kranken, welche der zusammenziehenden Eigenschaften des Wassers vor allen andern bedürfen, sind die, welche an den Nerven leiden, und dahin rechne ich eine große Anzahl der Einwohner großer Städte männlichen, und fast alle weiblichen Geschlechts. Und selbst diese sollten doch bey dem Gebrauche des kalten Bades sehr vorsichtig seyn. Nervenranke haben oft schwache Eingeweide, und können so gut wie andere, Anhäufungen von Materie und Säften, oder Stockungen der edlern Theile ausgesetzt seyn; und ist dies, so werden sie das kalte Wasser nie vertragen können. Für diese, so wie für alle zarten Konstitutionen würde es daher am rathsamsten seyn, sich allmählig daran zu gewöhnen. Sie sollten mit einem lauwarman Bade anfangen, und nach und nach zu dem kältern fortgehen, bis ihnen endlich selbst das kälteste ange-

nehm ist. Die Natur sträubt sich mit Gewalt gegen alle plötzliche und gewaltsame Uebergänge, und die, welche ihrer Stimme kein Gehör geben, müssen oft ihre Vermegenheit bereuen,

Allenthalben, wo kalte Bäder sind, sollten auch, aus schon oben angeführter Ursache, lauwarman gebraucht werden; und wirklich hat man in einigen Ländern die Gewohnheit, gleich kaltes Wasser über den Leib zu schütten, sobald der Kranke aus dem warmen Bade kommt. Schadet dies nun freylich der Gesundheit eines russischen Bauern nicht, so wage ich doch nicht, es meinen Landesleuten zu empfehlen. Wir wissen, daß die alten Griechen und Römer, mit Schweiß und Staub bedeckt, sich in den Fluß stürzten, ohne den geringsten Nachtheil davon zu empfinden. Entgingen diese nun freylich oft den gefährlichen



Folgen dieser eben so unvorsichtigen als unvernünftigen Gewohnheit, so war sie doch gewiß auf der andern Seite wider alle Vorschriften der Arzneikunde. Ich habe viele starke und gesunde Leute gekannt, die durch einen solchen Versuch oft ihre eignen Mörder wurden. Indes rathe ich dem Kranken, auch nicht in das kalte Wasser zu gehen, wenn der Körper kalt oder frostig ist; wenigstens sollte man so viel Bewegung haben, als nöthig ist, um über den ganzen Körper eine sanfte Wärme zu verbreiten, jedoch ohne ihn zu erhizen.

Für junge Leute, und vorzüglich für Kinder, ist das kalte Bad vom größten Nutzen. Seine zusammenziehende Kraft giebt ihren schlaffen Fibern und Muskeln Spannkraft, befördert ihren Wachsthum, macht sie stark, und verhütet eine große Menge Krankheiten, die sonst so gewöhnlich die Begleiter der Kinder- und Jugendjahre sind. Gewöhnte man Kinder früh an das kalte Bad, so würde man selten finden, daß es ihrem Körper nicht zuträglich wäre, und wir würden nicht so viele Beispiele von Stropheln (\*), englischer Krankheit und andern Krankheiten haben, welche bisweilen tödtlich sind, und andere anf ihr ganzes Leben elend machen. Zuweilen verursachen nun diese Krankheiten freylich, daß Kinder die Kälte des Wassers nicht aushalten können; aber da ist denn die Ursach gewiß, daß man sie nicht früh und ordentlich genug dazu gewöhnt hat. Indes muß ich junge Leute auch auf der andern Seite warnen, sich nicht zu häufig zu baden. Ich habe viele traurige Erfahrungen von der Gewohnheit, täglich im Wasser zu seyn, und lange darinn zu bleiben.

Die beste Zeit zum Baden ist unstreitig der Morgen, oder kurz vor Tische; und die beste Art, sich mit dem Kopfe zuerst

(\*) Kröpfen, Halsgeschwären.

ins Wasser zu werfen. Das kalte Wasser treibt das Blut und andere Säfte beständig nach dem Kopfe, und daher muß man es sich zur unausgesetzten Regel nehmen, diesen Theil zuerst naß zu machen. Gehörige Aufmerksamkeit auf diesen Umstand wird, wie ich glaube, heftigen Kopfschmerzen und andern Beschwerden, die häufig nach dem Baden entstehen, vorbeugen.

Zu langer Aufenthalt im kalten Bade verursacht nicht allein eine heftige Anhäufung des Bluts und der Säfte im Kopfe, sondern erkaltet auch das Blut, zieht die Muskeln krampfhaft zusammen, spannt die Nerven ab, und vernichtet die ganze Absicht des Badens. Daher leiden denn oft auch geschickte Schwimmer an ihrer Gesundheit Schaden, und büßen zuweilen sogar ihr Leben ein, weil sie auf obige Vorsicht nicht achten. Alle wohlthätigen Absichten des Badens werden durch eine einzige Untertauchung erreicht. Der Kranke (oder überhaupt jeder, der sich badet) muß sich, so wie er aus dem Wasser kommt, gleich trocken abreiben, und darauf einige gelinde Bewegung machen.

Fühlt man nach dem kalten Bade Kälte, Mangel an Appetit, Unlust und Trägheit, Brust- oder Leibschmerzen, Verlust der Kräfte oder heftige Kopfschmerzen, so muß es nicht fortgesetzt werden.

Meine Absicht bey diesen wenigen Worten ist nicht, alle die Fälle auszuzeichnen, wo das Baden schädlich seyn kann, auch eben so wenig den ausgebreiteten Nutzen davon in der Medicin zu zeigen; sondern ich habe hiedurch nur bloß vor einigen Irrthümern warnen wollen, (und diesen Endzweck hoffe ich zu erreichen) in welche man so leicht aus bloßer Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit geräth, und dadurch nicht nur allein das Leben großer Gefahr aussetzt, sondern auch selbst eine vortreffliche Arzeneey in übeln Ruf bringt.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 24. Nov. 1788.

## I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere liebe Getreue der hiesige Buchhändler Voss und Sohn, imgleichen der Hofbuchdrucker Decker und Sohn, welchen Wir den Verlag der Manuscripte des hochseligen Königs Friederich des II. Majestät glormwürdigsten Andenkens in Gnaden überlassen haben, bey Uns allerunterthänigst nachgesucht, zu Verhütung des etwanigen Nachdrucks, ihnen und ihren Erben über den Druck und Verlag sowohl dieser hinterlassenen Werke, als der inihrem Verlag bereits erschienenen und künftig wiederherauszugebenden Schriften dieses Königlischen Verfassers, nicht weniger der von allen diesen Werken zu veranstaltenden Uebersetzungen ein Privilegium privatisum allerhuldreichst zu ertheilen; Wir auch dieses Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruht haben. Als privilegiren und begnadigen Wir hiermit und kraft dieses, Eingangsbenehmen, den Buchhändler Voss und Sohn, und Hofbuchdrucker Decker und Sohn, und deren Erben dergestalt, daß sie einzig und allein in Unserm Königreich, Churfürstenthum und allen Unsern ähbrigen Landen und Provinzen sothane

Werke oder deren Uebersetzungen zu drucken und zu verlegen berechtigt seyn sollen; niemand aber in Unsern sämtlichen Landen sich unterfangen solle, ermeldete Werke oder deren Uebersetzungen nachzudrucken oder die etwa auswärtz nachgedruckte Exemplarien in Unsere Lande einzuführen und daselbst zu verhandeln, bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen bey dem Käufer oder Verkäufer gefunden werden, wie auch bey einer irremißiblen Geldstrafe von Zweihundert Ducaten, wobon die eine Hälfte Unserm Fisco, die andere aber, nebst den confiscirten Exemplarien den von Uns privilegirten Verlegern und deren Erben zufallen soll.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch mehrermeldete, den Buchhändler Voss und Sohn, und den Hofbuchdrucker Decker und Sohn nebst deren Erben bey diesem Privilegio allergnädigst schätzen, handhaben und erhalten. Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, solches an Unserer statt gleichfalls zu thun, und über dieses Unser Privilegium gebührend zu halten, auch diejenigen, so dawider handeln, mit vorerwähnter Strafe unnachlässig anzusehen. Dahingegen sind Impekranten und deren Erben bey Verlust dieses Privilegii



gehalten, nicht nur obgemeldete Werke um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern auch von jedem Druck derselben, Vier Exemplarien an Unser Lehnarchiv nebst den gewöhnlichen Exemplarien an Unsere Bibliothek allhier abzuliefern.

Getreulich sonder Gefährde. Jedoch Uns an Unsern und jedermann an seinen Rechten ohne Schaden: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Lehnriegel. So geschehen und gegeben Berlin den 22. Merz 1787.

Friedrich Wilhelm.

## II Citations Edictales.

**Amt Reineberg.** Es hat der Commerçant Wilhelm Treseker zu Frothheim angezeigt, daß er dergestalt in Zahlungslosen Zustand geraten, daß er seinen Creditoren sein sämtlich Vermögen übergeben müsse. Es ist daher Concursus Creditorum und die öffentliche Vorladung derselben erstant. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners werden daher hierdurch dergestalt verabladet, daß sie in Terminis den 29ten Octbr. den 19ten Novbr. und den 10ten Decbr. c. ihre Ansprüche abgeben und solche gehdrig bescheinigen müssen, sonst diejenigen die sich nicht melden, auf immer von der Masse abgewiesen werden sollen.

**Bielefeld.** Da zur Bestreitung der Kriegeskosten im siebenjährigen Kriege. 1) Die hiesige Neustädter Canzel im Jahr 1758. 100 rthlr. 2) Die Frau Generalin von Schmerheim in Anno 1759. 500 rthlr. und 3) Der verstorbene Kaufmann Heitschek in Anno 1760. 50 rthlr. hergesehen, diese Capitalia mit Zinsen auch wieder zurück bezahlet worden, die darüber ausgestellte Obligationes aber abhanden gekommen: So werden alle und jede welche daran etwann Ansprüche zu haben vermeinen mögten, durch gegenwärtige Edictal Citation, wovon ein Exemplar alhier und das zweyte in Minden affigiret, auch den Minder An-

zeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, solches in Termino den 19ten Dec. d. J. am Rathhause gehdrig anzuzeigen, widrigenfalls die etwaige Besitzer dieser Obligationen mit ihren daran habenden Ansprüchen per Sententiam präcludiret, und solche für mortificiret erkläret werden sollen. Wenn denn auch zugleich alle und jede welche wegen der Kriegeskosten Vorschüsse an der Stadt Bielefeld noch etwas zu fordern zu haben vermeinen, solches in besagtem Termino bey Vermeidung eines ewigen Stillschweigens und Verlust aller Ansprüche an die Stadt Bielefeld anzuzeigen haben.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hermann Henrich Budde und Anna Margaretha Sand zu Schape einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeynen unsern gnädigen Gruß, und fügen demselben hiemit zu wissen: was maßen die gerichtl. angeordneten Vormünder über das von gedachten Eheleuten hinterlassene unmündige Kind um eine öffentliche Vorladung ad liquidandum und zur allenfallsigen gütlichen Behandlung angehalten haben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir euch mittelst dieses allhier bey unserer Regierung, und dem Amte Schapen zu affigirenden desgleichen den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und der Lippstädtischen Zeitung einzurückenden Proclamatis peremptorie: daß ihr eure Forderungen a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist ad Acta anmeldet, auch demnächst in Termino den 20sten Jan. 1789 des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungsbudienz vor dem dazu deputirten Regierungsbistens-Rath Schmidt in Person, oder falls habender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehdrig bevollmächtigten Mandatarii, worzu euch allenfalls der Doctor und Justiz-



Commissarius Criter vorgeschlagen wird, erscheinet, eure Forderungen rechtlicher Art nach verificiret, mit den Vormündern gütliche Handlungen pfleget, allenfalls mit selbigen, desgleichen mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß, und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen binnen der gesetzten Zeit nicht angeben, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in bemeldeten Termino nicht gestellet, noch dieselben gehdrig justificiret haben, werden aller ihrer habenden etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen, oder im Fall der Insufficienz des nachgelassenen Vermögens zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, mit ihren Forderungen gänzlich präclubiret, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Urkundlich ic. Ringen den 10ten Novbr. 1788.

Am statt und von wegen ic.

Müller.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Das ehemalige Weidkampfsche nunmehr dem Regierungs-Canzlersecretair Rämischottel gehdrig an der Ritter Straße sub Nr. 448. belegene, und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 6 mgr. Kirchengeld behaftete Haus, welches nebst Hofraum, Stallung und einen Huthheil für 2 Kühe außerm Kuh Thore sub Nr. 76. auf 709 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 29ten Decbr. a. c., 30. Jan. und 6. Merz 1789. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth

eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeanen die nicht in das Hypothequencbuch eingetragen sind, hiermit aufgefordert, sothane Gerechtsame in den ansehenden Terminen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige, auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlicher Lasten und vier mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, nebst dem statt des Huthheils daran getauschten ehemaligen Dieselhorstschcn vor dem Weeserthore hinter Vielen Hause befindlichen, nach der Abtretung 5 und einen halben achtel Morgen haltenden Garten, so zusammen auf 429 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden; im gleichen dessen Nebenhaus sub No. 829 auf der Fischerstadt so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld onerirt und zu 156 rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten Octb. den 25ten Novbr. c. und den 9ten Januar a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekannt aus dem Hypothequencbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeanen, aufgefordert, solche in dem letzten subhastations Termino anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das von der verstorbenen Wittwen Kottmeyers hinterlassene sub No. 120 im Scharn belegene

U a a 2



bürgerliche Wohnhaus, welches zu 84 rthlr. 12 ggr. taxirt ist, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 24ten Nov. 27ten Decbr. a. c. und 30ten Jan. a. f. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

**Minden.** Bey Joh. Heinrich Kammerbarth an der Schlacht auf der Fischerstadt wohnend, ist von jetzt an beständig recht guter Bischoff von frischen Pommeranzen die Bouteille zu 15 Mgr. zu haben; er bittet sehr um geneigten Zuspruch.

**Hausberge.** Der hiesige Schutzjude Anselm Salomon hat Kuh-, Schaf- und Ziegenfelle vorrätig; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Bey Gemgen Aaron alhier sind Kuh- und Schaf-Felle vorrätig; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden wollen.

**Amt Reineberg.** Zu Befriedigung der Creditoren des Commerciant Wilhelm Trefesler No. 29 B. Frothheim soll das in Frothheim zur Handlung sehr bequem gelegene Wohnhaus und Garten, so a peritis und juratis taxiret auf 220 rthlr. in Termino den 29ten Octbr. den 19ten Novbr. und den 10ten Decbr. an hiesiger Amtsstube öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher hierdurch verabladet, sonderlich im letzten Termino annemlich zu bieten und gegen das beste Gebot des Zuschlages zu gewärtigen. Nach verstrichenem letzten Termin, wird weiter kein Geboth angenommen.

**Silber.** Da ich eine Brackenjagd länger zu halten, keine Lust trage, so habe ich mich entschlossen diese einem Liebhaber zu überlassen. Die ganze Jagd besteht aus 9 Stück Hunden, als fünf gut eingeger, und nicht alt, zwey anderthalbjährig,

gen, die gute Hunde zu werden versprechen, und zwey halbjährigen von guter Race. Wenn mir einer für diese 9 Hunde 6 vollwichtige Pistolen bezahlt, so kan derselbe sie sofort erhalten; allein Stückweise sie zu verkaufen, ist für mich keine Sache, und werde mich darauf nicht einlassen, welches hiedurch denen lusttragenden Käufern bekannt gemacht wird.

v. Wincke.

**IV Sachen, zu verpachten.**

**Minden.** Bey einem Hochwürdigen Dom-Capitul sollen in Termino den 2ten Dec. a. c. folgende Grundstücke verpachtet werden: 1) 5 Wiesen zu Dankershausen. 2) 15 Morgen Landes die Ochsenkämppe bey der Dünker Brücke. 3) 1 Garten vor dem Simeons Thore bey dem freyen Stuhl. 4) 1 Garten vor dem neuen Thore bey der Schlagbaum Straße. 5) Der Kamp Saat Land bey Heuers Häusgen. 6) Ein Garten und 1 Kamp Saat Land vor dem Marien Thore. 7) Ein Garten vor dem Fischer Thore, und 8) 2 Stücke Saat Land disseits der Dölhorst und dem Dbern Glinde belegen. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Capitulstube einfinden.

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Es ist ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde zu 4 prCent gegen sichere ingrosirte Hypothèque zu verleihen, und wolle man sich deshalb bey dem Hrn. Cammerfiscal Schäfer zu melden belieben.

**Herford.** In der Mitte des Apr. f. J. sind 450 Rthlr. Gold, v. Mißlaffische Pupillen-Gelder gegen gerichtliche Sicherheit bey dem Hrn. Stadtdirector Diderichs zu verleihen.

**VI Avertissements.**

**Herford** Der in bevorstehendem Frühjahr zu vollführende Bau einer Freye



Arche vor hiesigem Bergerthore wovon sich der Anschlag auf 3387 Rthlr.—3 Ogr. beläuft, soll demjenigen einländischen Zimmer und Mühlenmeister, welcher der Sache gewachsen ist, Cautio zu leisten vermag, und das wenigste fordern wird, in termino Mittwoch den 10ten Decembr. c. Morgens

10 Uhr auf hiesigem Rathhause in Verding überlassen und nach Befinden mit ihm der entreprieße Contract abgeschlossen werden. Riß und Anschlag sind beyrn Hrn. Burgemeister Menße täglich einzusehen und kann letzteres abschriftlich von ihm abgefordert werden.

## Wahrer und gründlicher Unterricht, wie und wodurch das faule oder käbische Kind- und Schaaf-Vieh wieder hergestellt werden kann

**Z**u zwei Schaafen wird eine Meße roher Gipsstein=Staub genommen, ferner drei Meßen Roggen oder andere Kleie, und eine halbe Meße Salz, und für drey Pfennige gestoßene Wacholderbeeren. Dieses alles wohl untereinander gemenget, und den Schaafen zu fressen oder zu lecken gegeben, welches den Schaafen in Krippen nach und nach gestreuet wird; die Krippen müssen aber so hoch angebracht werden, daß weder der Mist noch Urin von den Schaafen in die Krippe falle, sonst ist die eingestreute Portion verlohren. Eine Krippe von etwa 24 Fuß ist hinreichend zu zwei bis drei hundert Schaafen, weil solche doch nicht auf einmal daran, sondern abwechselnd daran und davon gehen. Wenn die Schäfer die geringste Vermuthung haben, daß die Schaafe anbrüchig sind, so können mit obbeschriebener Portion wohl vier Schaafe gerettet werden; wenn aber die Schaafe solches schon sechs bis acht Wochen bey sich getragen, und offenbare Anzeigen geben, daß sich solche käbisch gefressen, so ist auf zwei Stück obige Portion nöthig. Wenn aber die Schaafe solches acht bis zehn Wochen bey sich getragen und hin und wieder eines stirbt, so hat man Ursach zu eilen, selbigen viel Pulver bezubringen, welches dadurch geschieht, daß man in solcher vorbeschriebenen Krippe ein paar Hände voll Roggen oder anderes Korn über das Pulver herstreut, um sie dadurch zu

reizen, denn die Schaafe können das Korn nicht aus der Krippe nehmen, ohne eine Portion zugleich mit aufzunehmen, und kann mit einem Scheffel Korn den Schaafen viel Pulver beigebracht werden. Dieses ist aber nur denen Schaafen zu geben nöthig, welche sich anfangen auszuscheiden. In den beiden erstern beschriebenen Fällen ist solches nicht nöthig, weil die Kleie und Salz die Lockspeise ist, selbigen das Pulver nach und nach bezubringen. Man muß in solcher vorgeschriebenen Krippe nur einige Hände voll Pulver streuen, weil wenn sie solches beschmugt, hernach nicht gern wieder daran geben, und was frisches erwarten, und ist nöthig, daß die Krippe täglich einmal rein ausgefegt wird, weil die, iden Schaafen aus der Nase fallende Unreinigkeit, sich auf dem Boden festsetzt; dieses geschieht am besten mit reinem Stroh und alsdann die Krippe umgekippt. Im Kleinen kann man wohl den rohen Gipsstein mit dem Hammer zerschlagen, und alsdann solchen, durch ein feines Mehl- oder Staub-Sieb, sieben, im Großen aber ist es am schicklichsten und wohlfeilsten, wenn man solchen Stein auf einer Del-Loch- oder Walkmühle zerstoßen läßt, wie ich denn auf dergleichen Mühlen solchen habe zerstoßen lassen, NB. aber auf die Feinheit des Siebes kommt hier viel an, damit die Schaafe solches als ein Mehl mit einlecken; denn wenn der Stein kleinförne-



rig ist, so wird solcher nicht so gut von ihnen verzehret, weil er alsdann mehr knirscht, das läßt sich nicht bestimmen, wie lange die Cur währet, weil manche Huth Schaaf, entweder sich nach und nach käbisch gefressen, oder, wie öfters geschiehet, aus Bosheit und vorzüglich dahin gehütet sind, welches ihren Tod verursachen muß. Wenn obbeschriebenermaßen an Gipsstaub, Kleie, Salz und Wacholderbeeren, den Schaafen ordentlich und reinlich beigebracht ist, und also nicht viel davon in Mist geschmissen ist, so werden die Schaaf auch größtentheils gerettet seyn; denn daß alle sollten können gerettet werden, ist wohl nicht zu erwarten, so wenig ein Medicus, der fünfzig Patienten an einer epidemischen Krankheit liegen hat, sagen kann, daß er solche alle durchbringen will. Es sind mir in den zwey Probe-Schaaf-Curen, bei der ersten nur der vierte Theil gestorben, und bei der zweiten Cur nur der fünfte Theil gestorben, da doch nach den eiblichen Aussagen, fast alle die Schaaf, woraus die meiningen genommen waren, an der käbischen Krankheit gestorben sind. Und ist besonders zu bemerken, daß mir, auf mein Verlangen, von des Schäfers Mehlhasen seinen Schaafen, die schlechtesten zehn Stück ausgesucht sind, so, daß ich von ihm das eilfte nicht mal erlangen konnte, sondern von dem Schäferknecht Schulzer kaufen mußte, welches dieser Mehlhase hernach bereuet, indem bald darauf alle seine vermeinte noch ziemlich gesunde Schaaf, bis auf wenige, alle gestorben sind, welches eiblich ausgesagt ist.

Dem Rindvieh, so sich im Sommer faul oder käbisch gefressen, wird auf eine Kuh oder Ochse, täglich zweimal dergleichen, für die Schaaf bestimmtes gemengte Pulver, über etwas wenig gutes kurzes Futter, nachdem solches zuvor ein wenig mit Wasser angefeuchtet worden, eine starke Hand voll von dem gemengten Pulver überstreuet und mit dem kurzen Futter durchgemengt, und wird solches täglich zweimal dem Rindvieh gegeben. Die ganze Portion für ein Stück Rindvieh, ist 4 und eine halbe Meße Kleie, 1 und eine halbe Meße Gipsstaub, drey viertel Meßen Salz, vor 6 Pf. gestoffene Wacholderbeeren, NB. es muß der Gipsstaub aber eben so fein und mehlartig seyn, wie bey der Schaaf-Cur beschrieben ist, und ist auch, so bald als nur die geringste Anzeige vorhanden, daß solches sich lungenfaul oder käbisch gefressen, eben so zu beobachten, als ich bey den Schaafen angemerkt habe. Die ein oder anderhalbjährige Kälber, so sich faul gefressen, können mit so viel gemengtem Pulver als zu sechs Schaafen nöthig ist, gewiß vier Kälber damit gerettet werden, und wird solches selbigen durch kurzes gutes Futter eben so beigebracht, als dem großen Rindvieh, NB. Wenn unter dem Rindvieh noch einige das kurze mit untergemente Pulver nicht wollen, so kann man des Tages zweimal, eine Lute von Löschpapier, worin eine Hand voll gehet, dem Vieh in den Hals stecken, und den Kopf ein wenig in die Höhe halten, bis es solches heruntergekaut.

Berlin, den 14. October, 1788.

## Kurze Nachricht von dem Character und der Geschichte

Achmets IV. jetzigen türkischen Kayfers.

(Aus des Herrn v. Archenholz Britisch Mercury Vol. VI. N. 31.)

„Dieser Regent ward am 18ten May 1747 geboren. Er war der Sohn Achmet des Dritten, der im Jahre 1730

vom Throne gestossen ward. Von der Wiesen an war er der Gegenstand des grausamsten Schicksals. Den größten Theil



seines Lebens brachte er gewissermassen als ein Stattegefangener zu, wo er bis zum Tode seines Bruders blieb, der am 24ten Januar 1774 erfolgte. Dieser Monarch schickte kurz vor seinem Tode nach dem jetzigen Grossultan, und empfahl seiner Fürsorge seinen eigenen Sohn Selim, damals einen Knaben von 12 Jahren. Achmet wurde noch desselben Tages zum Grossherrn ausgerufen, und nahm in dem kritischen Zeitpunkte des Krieges mit den Russen die Lenkfeilen der Regierung in seine Hand. Doch machte er Friede, nachdem er verschiedne Mitglieder des Divans, (Stattraths) die über seinen Bruder eine allzu große Gewalt gehabt hatten, entfernt hatte. Weit entfernt, seine erlittene Gefangenschaft an seines Bruders Sohne zu ahnden, nahm er diesen jungen Prinzen zu sich in seinen Pallast, überhäufte ihn mit Caressen und betrug sich immer gegen ihn mit der Zärtlichkeit eines Vaters. (Jetzt ist Selim 25 Jahr alt.) Die Seelengröße, die der Grossherr bey dieser und mehreren andern Gelegenheiten zeigte, stößte der Nation die größten Erwartungen von Achmets IV. Regierung ein, und bis jetzt hat sie sich noch nicht betrogen gefunden. So bald er sich auf dem Throne bevestigt sah, wandte er jede Maassregel an, um verschiedne Einrichtungen zum Besten seines Reichs zu machen. Vorzüglich trug er Sorge, daß Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch gehandhabet würde, und bestrafte diejenigen Statthalter und Vassen, die auf irgend eine Art seine Unterthanen gedrückt hatten, nach Maassgabe ihrer Vergehungen. Das Uebel war indessen zu tief eingewurzelt, als daß es mit einemmale hätte ausgerottet werden können, und immer wurden noch andere Statthalter und Vassa das Opfer ihres Geizes und ihrer Grausamkeit. Bey dieser löblichen Bemühungen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die Wohlfahrt seines Volcks zu befördern, ward der Grossherr von seinem Befier und Capitän Vasscha (Grossadmiral) kräftig un-

terstützt, zweyen Männern von unbestechbarer Standhaftigkeit und Redeschaffenheit. Durch ihr unermüdetes Bestreben haben sie ein großer Theil der Hindernisse gehoben, die türkische Nation gestiftet zu machen, den äussersten Widerwillen wider alle Gebräuche und Gewohnheiten der Europäer, und wider alle Arten von Neuerungen. Dies Vorurtheil ist jetzt meist besiegt, und die Türken fangen an, die Einführung vieler Europäischer Gebräuche sowohl in Civil- als Militärdingen zu ertragen; und wenn wir den neuesten Nachrichten trauen dürfen, so beginnt die Nation durch das Beyspiel dieser Männer ermuntert, jetzt tapfer und thätig zu seyn, mehr als sie es vor der jetzigen Regierung war. Man darf also hoffen daß in kurzen alle Schwierigkeiten werden gehoben seyn, welche die Türken bisher in der Barbarey zurückhielten. "

So weit der Engländische Aussatz. Beynahe sollte man glauben, die Sache verhielte sich wirklich so, und die jetzige Art der Türken, Krieg zu führen, ist nun ein merkliches klüger, als vor Zeiten. Bonneval, ein französischer Renegat, konnte mit seiner Einführung Europäischer Disciplin und Kunst unter den Türken nicht weit kommen, und Tott rühmt späterhin von ihrer Gelehrigkeit auch nicht viel. Aber sollte der Herr Baron v. Tott nicht vielleicht hinter dem Berge gehalten haben, um die Feinde der hohen Pforte zu täuschen? Der Pfiff wäre groß. Wenigstens machen die beyden ein wenig gebemühtigten Kayserhöfe große Augen, und die pflegt man zu machen, wenn man sich verrechnet hat. Indessen pflegen dergleichen Verwandlungen einer ganzen Nation nach der Regel nicht so ganz geschwinde zu geschehen, und Vorurtheile, die die Sanction der Religion haben, lassen sie so bald nicht verschrecken. Von eigentlicher Aufklärung unter den Türken hört man auch nichts, und sie läßt sich auch bey ihnen nicht er-



warten, solange sie gegen die Christen eine so tiefe Verachtung fühlen, und sich so unendlich über uns erhaben glauben. Die Ursache, warum es mit den christlichen Waffen gegen sie nicht recht fort will, muß man also anderswo suchen, und ich glaube, folgendes dürften sie seyn:

1. Natürliche Tapferkeit wird wohl niemand den Türcken absprechen; sie haben uns zu oft Beweise vom Gegentheile gegeben. Bey ihrem noch wirklich fortbauenden Mangel an Disciplin und tactischer Kenntnisse kam es nur darauf an, ihre Bravour zu stärken und zu lenken. Das erste konnte durch religiöse Vorurtheile geschehen, und wirklich glaubt der Türcke jetzt für Gott und seine Propheten, d. i. für seine Religion zu fechten. Kein Wunder; denn daß die vereinigten Mächte wider die hohe Pforte die Absicht haben könnten, die Moslem in aus Europa zu vertreiben, läßt sich dem türkischen Volcke leicht glaubend machen, und warum nicht auch: daß man ihre Mosqueen sodann in christliche Kirchen verwandeln würde, worin sich jetzt kein Christ wagen darf? Um ihre Tapferkeit zu lenken und weislich zu nutzen, darf der Großwesir der erfahrene, kluge Feldherr noch nicht seyn, der er zu seyn scheint; gnug, er darf nur Rath annehmen, seinen Namen dazu hergeben, und für Geld und aus Politik sind immer Rathgeber zu haben, die Plane angeben und die Artillerie bedienen.

2. So tapfer ein Theil der Türcken auch immer ist, so verlihren sie, wenn es schlecht geht, doch bald den Muth, und geschwinde, als mehr Disciplinirte Heere, die in Reihen und Gliedern fechten, wobey es nicht so sehr auf persönliche Tapferkeit ankommt. Einige Schlappen gleich im Anfange, einige glückliche Siege der beyden Kayserhöfe würden ihnen den Muth bald benommen haben; jetzt aber ist es zu spät, und zu ihrer gerechten Sache, (wofür sie sie wenigstens halten, und noch einige andere Leute mit ihnen,) kömmt noch das Glück der Waffen, wodurch ihnen der Kamm wächst. Jetzt gehören wahrlich ganz

andere Siege dazu, sie muthlos zu machen, als im Anfange; der Großwesir behält seinen Kopf, so lange alles gut geht, und von dieser Seite ist also vor der Hand keine Veränderung zu erwarten. Der Krieg von Seiten der Kayserhöfe sollte ein offensiver Krieg seyn, und war es, ward aber gleich zu Anfange mehr ein defensiver Krieg, wobey den Türcken eben nicht bange werden durfte. Die Stärke der Türcken besteht hauptsächlich in ihrer Reuterey, die auseinander prellt, einzeln angreift, und wobey es folglich auf persönliche Tapferkeit ankömmt. Diese Leute kann man nicht auf einen wohlbelegenen Fleck vor die Canonen hinnageln und todtschießen; man muß ihnen Cavallerie entgegen stellen. Nun kömmt es noch sehr darauf an: ob man es auch immer so in seiner Gewalt hat, die Leute willig und muthig zu machen. Jeder einzelne Spahi sieht den Krieg als seine eigene Sache an; dies kann man nicht immer die Leute, die man ihnen entgegen schickt, überreden, und durch die Religion auf die Menschen zu wirken, läßt sich auch nicht immer thun, besonders wenn so dies und das vorhergegangen ist, das den gemeinen Mann irre machen kann.

„Woher kömmt diesem die Weisheit?“  
Lieber Leser! ich gebe mein Adsonnement für keine Weisheit aus, ich schwäge nur so mit, weil alle schwagen, und daß ich es Drucken lasse, giebt der Sache gar kein Gewicht. Ich lese die Zeitung, und dann auch noch wohl ein Buch obendrein, woraus man klüger werden kann. Beym letzten Türckenkriege schaffte ich mir ein kleines Buch an: Bemerkungen über die Kriegsverfassung der Türcken und den Krieg gegen sie. Aus der französischen Handschrift eines in Römisch: Kayserlichen Dienstes gewesenem Officiers. 1769. Mir deucht, der Verfasser verstand sein Handwerk und kannte die Türcken, und das Büchlein, das nur 4 ggr. kostet, wünsche ich vielen Lesern in die Hände, die bey dieser Gelegenheit wohl etwas mehr lesen mögten, als die Zeitung. Schwager.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 1. Dec. 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Der allhier verstorbene Nachrichten Rücken hat im Jahre 1758 Befehl der Kriegeskosten ein Darlehn von 100 rthlr. hergeschossen und darüber eine Bescheinigung von dem hiesigen Magistrat erhalten, welche der Rückensche Successor in thoro der jetzige Nachrichten Clausen zu Lemgo angeblich nicht besizet, auch nicht weiß wo solcher befindlich seyn möge: Da nun jenes Krieges Darlehn, soviel davon nach Abzug des Rückenschen Beytrages übrig geblieben zurück bezahlet und ad Depositum genommen ist, bis vorgedachter Magistrats Schein von 1758 über 100 rthlr. eingeliefert wird; so werden alle diejenigen welche solchen etwa besizzen oder daran Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen spätestens in Termino den 9ten Jan. 89 sich vor dem hiesigen Stadt Gerichte zu melden, den Schein zu produciren oder ihre Gerechsamte anzugeben, widerignfalls sie damit präcludiret der Magistrats Schein von 1758 für mortificirt, null und nichtig erklähet, und die in Deposito vorrätigen Gelder anden Clausen oder auf dessen Anweisung und Vollmacht ausgezahlet werden sollen.

**Amst Petershagen.** Der jetz

ige Besizer der Stette des ehemaligen Untervogts Stohbe Nr. 59. in Hartum Franz Heinrich Held hat dahin angetragen, daß die sämtlichen Creditores seiner Stette, da sie von seinen Antecessoren herrührten, Edictaliter citirt und in so fern sie durch die Kaufgelder eines Tobacks-Zuschlages, dessen Verkauf Hochpreißliche Kammer genehmigt und um dessen Subhastation Provoquant zugleich gebeten hat, nicht befriedigt werden können, ihm terminliche Zahlung nachgelassen werden möge: Diesem gemäß werden alle die, so an die ehemalig Rohdensche Stette Nr. 59. in Hartum oder dessen jetzigen Besizer Franz Heinrich Held aus irgend einem Grunde Forderung haben, lauff den 30ten Jan. 1789 edictaliter verabladet, ihre Forderungen, sie rühren her, wo sie wollen, anzugeben, zu rechtsfertigen und in so fern es die Unzulänglichkeit der Kaufgelder des Zuschlages erfordert sich über die terminliche Zahlung zu erklären, und im Ausbleibungsfall zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen hingegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Zugleich wird hiemit der zur vorläufigen Befriedigung der Creditoren zu verkaufens de Zuschlag öffentlich feil geboten. Es liegt derselbe im Sudhope, hält 6 Morgen 70

W h b



**Rheinländisch**, ist ohne Abzug der davon gehenden und noch bestimt auszurechnenden Abgaben per Morgen zu 50 Rt. taxirt, und soll mit dessen Verkauf im ganzen und einzelnen Stücken am 2ten Febr. 89. in Hartum verfahren werden, wo sich Kauflustige sowohl als die so etwa rüglliche Ansprüche an jenem Zuschlage haben, auf Rhoden Stette einfinden, letztere sonst erwarten müssen, daß sie damit abgewiesen werden.

**Ampt Rhaden.** Demnach Gerb Friederich Horstmann, Besitzer der an den Hrn. Amtmann Meyer eigenen Stette sub Nr. 12. in Wehden, bey dem Andringen seiner Gläubiger sich genöthiget gesehen auf eine zinsfreye terminliche Bezahlung derselben zu provociren, und dem Suchen deferiret worden; als werden alle welche an benannten Horstmann einige Forderung haben hiedurch verabladet, in Terminis Freytag den 24. Octobr., den 21. Novbr. dieses und 2n. Jan. künftigen Jahres Morgens 2 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften beyzubringen, und über die nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen alsdann vorzulegenden Anschlag der Stette sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenige die alsdann nicht erscheinen, mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was die Erscheinende beschließen werden.

**Ampt Sparenb. Schildesche.** Da der Anerbe von der Königl. Voekmanns Stätte sub Mor. 45 Niederbauerschaft Zoelenbeck um Ausmittelung des ihm unbekanntem Schuldenzustandes, auch Bestimmung eines jährlichen Termins, nicht weniger wegen der nöthigen Bauten um 6 freye Jahre angehalten: so werden sämtliche Creditores hiemit ein für alle auf den 2oten Dec. a. c. zur Angabe und Klarstellung der

habenden Ansprüche mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldende in der Folge allen übrigen nachgesetzt werden und sich gefallen lassen müssen, was die gegenwärtig gewesene bewilligen werden.

**Ampt Ravensberg.** Da die bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in der Bauerschaft Oldendorf darauf angetragen haben, daß zur vollständigen Ausmittelung der auf der Stette haftenden Schuldenmasse sämtliche noch unbekannte Gläubiger edictaliter vorgeladen werden müssen, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; So werden alle und Jede, welche an gedachten Colonom Nolten in Oldendorf Anspruch und Forderungen haben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Terminis den 26sten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Vorholzhausen zu erscheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und beyzubringen; und zwar unter der rechtlichen Warnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

**II Sachen, zu verkaufen.**

**Rhaden.** Bey der hiesigen Bauerschaft sind Roß und Schaffelle vorräthig; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden wollen.

**Enger.** Die Wittwe des verstorbenen Schutzjuden Levi Moses allhier ist, um sich mit ihren Kindern auseinander zu setzen, gewillt, nicht nur ihr Baarenrenlager aufzuräumen, sondern auch ihr sonstiges Mobiliar-Vermögen von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Leinen, Drell auch allerhand hölzernen Hausgeräthe in Terminis den 2ten 2ten



17ten und 12ten Decembr. auch dem Bes-  
funden nach folgendes bekannt zu machen-  
den Tagen freywillig bestbietend zu ver-  
kaufen, und ladet lusttragende Käufer  
ein sich an besagten Tagen früh um 10 Uhr  
in ihrer Wohnung zu Enger einzufinden.

**Amst Ravensberg.** Die von  
dem Neubauer Jobst Henrich Schnicker  
in Desterwebe neu angelegte Neuwohner  
Stette, welche aus einem Wohnhause, et-  
nem Zuschlage von ohngefähr 10 Scheffels-  
saat urbarer Länderey, 1 und ein halben  
Scheffelsaat Heidegrund, einer Bleiche und  
Röthegrube und einem Marktheil von 2  
Scheffelsaat bestehet, und ohne Abzug der  
davon jährlich zu entrichtenden 6 Rthlr.  
Zuschlags = Geld von Sachverständigen  
auf 466 Rthlr. 32 Mgr. gewerdiget ist, soll  
im Termin den 23ten Februarii 1789sten  
Jahres meistbietend verkauft werden. Die-  
jenigen, welche gedachte Stette käuflich  
an sich zu bringen gesonnen, und dieselbe  
zu besitzen fähig sind, werden daher ein-  
geladen, erwähnten Tages sich an gewöhn-  
licher Gerichtsstelle einzufinden, und ihr  
Gebot zu eröffnen; mit der Bekanntmachung,  
daß auf etwaige Nachgebote nicht geach-  
tet werden könne.

**Bremen.** Auf Ordre und für  
Rechnung des Herren Arnold Delius et  
Comp. in Bremen sollen am 9ten Decembr.  
und folgenden Tagen 200 Fässer alten besten  
Virgini und Maryland Taback, meistbie-  
tend in Herrn Gabriel Franz Denecken  
Haus an der Langenstraße des Morgens von  
9 bis 12 Uhr verkauft werden. Das Nähe-  
re ertheilen die Mäcker Beckman, Janßen,  
Wekens von Lingen und König.

III. Sachen, so zu vermieten.

**Herford.** Daß der Prinzessin  
von Hessen Philipsthal als Kästerin des hie-  
sigen Hochstifts zugehörige, auf Abteylis-

cher Freyheit belegene Haus, ist auf Ostern  
1789. zu vermieten. Es befinden sich in  
diesem Hause unten zwey Stuben, eine Kam-  
mer, Küche, Bedientenstube nebst Kammer,  
Keller, auch geräumigen Flur, von welchen  
man durch bequeme Treppen auf die 2te  
Etage gelanget; in selbiger befinden sich  
eine Stube und drey Kammern. Das Haus  
ist mit guten Boden und Hofraum verse-  
hen, wie auch mit Pferde stall und Holzres-  
mieße, auch ist ein geräumiger Garten  
gleich am Hause belegen dabey. Wer dies-  
ses Haus zu mietzen Lust hat, bestehe sich bey  
dem Droßt und Capitularhern von Querns-  
heim in Herford, als Mandatarius gedach-  
ter Prinzessin von Hessen Philipsthal zu  
melzen.

#### IV. Avertissements.

**D**a nunmehr sowohl die reitenden als  
fahrenden Posten nach Bremen den  
weg über Petersbagen nehmen, mithin  
ein jeder Gelegenheit genug hat, Briefe,  
Gelder, und Päckete zu verschicken; so wird  
das Publicum hiemit gewarnt, ferner derg-  
leichen nicht mehr durch Boten, Frauens,  
oder andern Gelegenheiten wie bisher dem  
Königl. allerhöchsten Post- Interesse zuwis-  
der geschehen, zu versenden, widrigenfalls  
der Absender sowohl als der Ueberbringer  
für einen Contraventionsfall in die Regle-  
mentsmäßige Strafe von Zehen Thaler ges-  
nommen werden wird. Minden den 26ten  
Novbr. 1788.

Königl. Preuß. Postamt.  
Albrecht.

**Herford.** Da von Seiten des  
hiesigen Schneiders = Gewerks über Abbruch  
an ihrer Nahrung die bittersten Klagen ge-  
führet worden; so wird hierdurch allen  
und jeden, welche in gedachtes Werk nicht  
recipiret sind, oder von selbigen dazu Erlau-  
bniß erhalten haben die Werfertigung  
von Schneidarbeit hierdurch nicht nur



auf das nachdrücklichste unter sagt, sondern auch jeder Einwohner ernstlich gewar net, bey niemanden anders als bey recipirten Bürgern und Gewerks-Meistern Schneiders arbeit verfertigen zu lassen, wiewidrigens aber außer der Wegnahme der bey unqua lificirten Personen bestellten Arbeit die schärfste Ahndung zu gewärtigen.

## V. Notificationes.

**Amt Rhaden.** Der Colonus Delcker sub Nr. 66. Bauersch. Kleinendorf hat von Willer zum Bauerbrinke ein im Westerfelde bey Thänen belegenes 102 Rus then 2 Fuß haltendes Stück Land für 87 Rthlr. 12 agr. unter Königl. Cammer-Con sens gekauft.

## Ueber die Anwendung der Chemie auf den Ackerbau und die Landwirthschaft.

(Aus dem Englischen des Dr. Forbergill.)

Vere scire est per causas scire.

Bacon.

Der Ackerbau ist unstreitig die älteste und ehrenvollste aller Künste, weil sein Ursprung in das höchste Alterthum hinauf reicht, und er mit den Stammeltern des Menschengeschlechts zugleich entstanden zu seyn scheint. Ungeachtet er nun durch eine lange Reihe von Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten herab, immer verbessert worden, woher kömmt es, daß er sich der Vollkommenheit mit viel langsameren Schritzen genähert hat, als so viele andere, weit jüngere Künste? — Die Hauptursachen, welche ihn in seinen Fortschritten aufgehalten haben, scheinen die drey folgenden zu seyn:

Erstlich, die große Schwierigkeit, die das Studium des Ackerbaues hat.

Zweytens, der Mangel an tüchtigen Lehrern, seine Grundsätze zu entwickeln, wie in andern Zweigen der Experimentalphilosophie. Und

drittens, das große Widerstreben der Landwirths, den alten Schlendrian zu ver lassen.

Das Studium des Ackerbaues ist so zu

sammengesetzt, daß es eine Menge von Gegenstände von der verborgensten, tief liegendsten Art umfaßt, welche, ohne vor gängige Kenntniß vieler andern Künste, und besonders der Chemie, nicht gründlich verstanden werden können. Und doch hat man diese so wichtige Wissenschaft bey nahe einzig bloß der Behandlung des un gelehrten Theil der Menschen überlassen. Dieser, welcher unmöglich lernen kann, weil es an Leuten fehlt, die ihn zu lehren fähig wären, ist immer, ohne weitere Un tersuchungen, auf dem Wege der Routine, den seine Vorfahren ihm vorangegangen, hartnäckig geblieben. Unzählige Irrthüme sind solchergestalt unter dem betrüglichen Schein, als wären sie Resultate langer Erfahrung, von einer Generation der andern überliefert worden. Dürfen wir uns denn noch wundern, daß die Theorie und Praxis des Ackerbaues noch weit, sehr weit entfernt sind, den Gipfel der Voll kommenheit erreicht zu haben? Die Chemie hat man wirklich erst vor wenig Jahren auf den Ackerbau und die Hausaltskünste an



gewendet, ungeachtet die vornehmsten Operationen aller dieser Künste offenbar auf chemischen Grundsätzen beruhen.

Es läßt sich freylich nicht erwarten, und verlangen, daß jeder Landwirth ein gründlicher Chemiker seyn sollte; aber das getraue ich mir zu behaupten, daß jeder Mann von Stande, der seine Güter zu verbessern, und den Ackerbau zu befördern sucht, wenigstens in den Grundsätzen der philosophischen Chemie, ohne welche er weder Experimente gehörig machen, noch die verschiedenen Phänomene, welche sich aus ihnen ergeben, befriedigend erklären kann, wohlbewandert seyn sollte.

Der Nutzen, welcher die Chemie im Ackerbau haben kann, ist groß und ausgebreitet; für jetzt will ich davon nur einige wenige Beispiele anführen.

Der Chemie kömmt es zu, die verschiedenen Arten von Erde, je nach ihren besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen zu unterscheiden; — zu bestimmen, welche von ihnen zu verschiedenen Absichten die geschicktesten sind; — die verschiedenen Eigenschaften der verschiedenen Arten von Dünger auszumachen, und taugliche Methoden ihrer Anwendung anzuzeigen; — die beste Art zu entdecken, einen unfruchtbaren Boden zu verbessern; — durch eine gehörige Vermischung der Erdarten zu bewirken, was sich durch den Dünger allein nicht ausrichten läßt.

Die Erdarten, welche am gewöhnlichsten vorkommen, sind Thon oder Lehm, Sand und Kalkerde, von denen keine allein für sich zur Hervorbringung von Gewächsen geschickt ist. In einem guten Boden findet man sie daher vermischt, wenigstens zwey derselben, nebst einem Theil verminderter vegetabilischer Substanzen.

Der Thon behält die Feuchtigkeiten am besten in sich; nach ihm die Kalkerde; der Sand trocknet schnell aus. Hieraus folgt,

daß aus den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sie vermischt sind, eben so viele Fähigkeiten, das Wasser bey sich zu behalten, entspringen. Und bewegen sollten auch die untern sowohl, als ober Schichten des Bodens untersucht werden, wie nicht weniger die mittlere Beschaffenheit der Witterung in Rücksicht auf Dürre oder Nässe, die Gelegenheiten zum Wässern, u. c. Denn der beste Boden wird unfruchtbar seyn, wenn es ihm an gehöriger Feuchtigkeit fehlt.

Ein Land in den Stand zu setzen, daß es eine kleine Erndte von Getreide gebe, erfordert keine große Geschicklichkeit; aber zu machen, daß es die möglichst große Erndte gebe, das erfordert etwas mehr, als eine gewöhnliche Behandlung. Ist es nicht eine Schande, um den schlechten Zustand des Ackerbaues in einigen Theilen dieses so gesegneten Landes, wo es gar nichts ungewöhnliches ist, Getreide und Unkraut um die Oberhand kämpfen zu sehen, bis das letztere, als das stärkere, die magere Erndte erstickt, und sich triumphirend über alle benachbarten Aecker ausbreitet!

Der Chemie kömmt es zu, dienliche Mittel an die Hand zu geben, das Getreide vor Brand und Mehlthau zu bewahren, wie auch die Insekten, Gewürme und anderes schädliches Ungeziefer, das sich von Früchten, Saamen und Pflanzen nährt, zu zerstören, oder zu vertreiben.

Sind die Produkte des Ackerbaues endlich nach Wunsch gewonnen, so ist nun wieder die Hälfte der Chemie wesentlich nothwendig, um sie aufzubewahren, und zu den verschiedenen Zwecken, wozu sie bestimmt sind, geschickt zu machen.

Getreide und mehlichte Vegetabilien lassen sich zu Mehl, Brod, Stärke, Malz u. s. w. verarbeiten. Je nach dem Verhältniß, wie sie mehr oder weniger zuckerartigen Saft enthalten, sind sie mehr,



oder weniger zur wein- oder eßigartigen Gährung geschickt, und die daraus erfolgenden Operationen des Backens, Brauens, Wein- Cyder- Essigmachens, sind so viele chemische Proceße; die bey dem Mangel der erforderlichen Kenntnisse, in manchen Fällen entweder gänzlich mißlingen, oder mit wenigem Vortheile getrieben werden.

Die Bereitung des Flachses und Hanfs zu verschiedenem Gebrauch, und die Operationen des Linnenbleichens; ferner die Bewahrung des Holzes vor der Fäulniß, und die Zubereitung anderer vegetabilischen Produkte zu mancherley ökonomischen Zwecken — alles dies beruhet auf chemischen Grundsätzen.

Die Produkte des Thierreiches geben eine Menge verschiedener roher Materialien, welche den Landwirth bereichern, und bey gehöriger Behandlung keinen unbedeutlichen Theil des Nationalreichthums ausmachen. Dergleichen sind Fleisch, Milch, Butter, Käse, Honig, Wachs, Talg, Häute, u. s. w. Alle diese Dinge lassen sich durch chemische Mittel, eine Zeitlang gut und frisch erhalten, ja so gar zuweilen, wenn sie schon zu verderben und in Fäulniß überzugehen angefangen, größtentheils wieder herstellen. Sie lassen sich ferner sehr verbessern, und mit größtem Vortheil zu mancherley ökonomischem Gebrauch verwenden, wenn man ihre chemischen Eigenschaften gehörig kennt.

Ein berühmter Schriftsteller bemerkt sehr richtig, daß die Anwendung der Chemie auf Handwerke und Manufakturen ein Gegenstand von sehr interessanter und weit umfassender Art sey; weil viele von ihnen, vom Anfang bis zu Ende, in einer Reihe chemischer Proceße bestehen; von andern gilt dies nur in gewissen Zeitpunkten, und die übrigen werden bloß durch mechanische Operationen verrichtet. Ungeachtet die Handwerke und Manufakturen

ihren ersten Ursprung vielleicht dem Zufall oder unüberlegten Versuchen verdanken, so muß doch die Verbesserung und Vollkommenheit derselben am Ende von gewissen Faktis und Grundsätzen abhängen, welche zu erläutern und zu erklären, der Chemie zußöhmt.

Privatinteresse hat freylich lange die Fortschritte der Künste aufgehalten, indem es den Schleier des Geheimnisses über die verschiedenen Verfahrensarten geworfen und dadurch die einträglichsten Gewerbe selbstsüchtigerweise monopolisirt hat; die Chemie aber ist uns behüßlich, den Schleier wegzureißen, und oft sogar, durch simplere und wirksamere Mittel zum Zweck zu gelangen.

Kurz, aus den bisherigen Bemerkungen erhellet, daß beydes in öffentlichen und Privatmanufakturen, und in verschiedenen Artikeln der Landhaushaltung, eine Menge von Operationen beständig vor sich gehen, die unstreitig von chemischen Grundsätzen abhängen. Es wäre daher ernstlich zu wünschen, daß eine genaue Untersuchung über den gegenwärtigen Zustand der Fabriken und Manufakturen angestellt, und von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf ihre Vervollkommnung, wiederholt würde. Dies würde manche merkwürdigen und nützliche Thatfachen ans Licht bringen, die vorher bloß in den Werkstätten selbst bekannt waren. Die Chemie würde dagegen die Grundsätze entwickeln, auf welchen die verschiedenen Operationen beruhen, in Ansehung derer sogar die Künstler selbst gewöhnlich in der größten Unwissenheit stecken.

Es scheint einleuchtend, daß keine wesentliche Veränderung in Körpern hervor gebracht werden kann, ohne daß entweder etwas von ihnen getrennet, oder etwas mit ihnen verbunden werde: aber nur durch chemische Attraktion wird beydes Trennung und Verbindung, bewirkt. Von der ge-



nauem Kenntniß chemischer Geseze also läßt sich das klarste Licht und die zweckmäßigste Hülfе erlangen.

Erkenntniß sagt der große Bacon, ist unvollständig und verdient kaum den Namen, wenn sie uns nicht in den Stand sezt, die verschiedenen Erscheinungen zu erklären. Ist es daher nicht erstaunlich, wenn man die schnellen Fortschritte, welche die Chemie seit einigen Jahren gemacht hat, bedenkt, daß ihre Lehrer nicht eher, als seit kurzer Zeit, auf ihre Anwendung zur Vervollkommung des Ackerbaues und der Landhaushaltung aufmerksam gemacht haben? Der verstorbene Dr. Lewis gab, in seinem philosophischen Verfehr der Künste, manchen nützlichen Wink zur Vervollkommung verschiedener Fabriken und Manufakturen durch chemische Unter-

suchung; und sehr zu bedauern ist's, daß diese nicht, mit besonderer Hinsicht auf den Ackerbau, von seinen Nachfolgern weiter verfolgt und ausgedehnet worden.

Ordentliche Vorlesungen nach diesem Plan, in einem ungekünstelten populären Stil gehalten, würden eine große Wohthat für ein Land seyn, und mehr als einer Klasse von Menschen, besonders dem Landebelmann, dem verständigen Pächter und dem wißbegierigen Fabrikanten, die wichtigsten Belehrungen ertheilen. Deren würden hoffentlich nur sehr wenige seyn, die nicht mit Freuden einen kleinen Theil der Zeit, die gewöhnlich der Flasche, oder der Jagd gewidmet wird, darauf verwenden würden, an einer so nützlichen, anständigen und edlen Unterhaltung Theil zu nehmen.

### Oekonomische Bemerkung. \*)

Es giebt alle Jahre auch unter den Thieren, die aus Eyern gebrütet werden, Mißgeburten von verschiedener Art. Daß aber eine ganze Brut Eyer, eines wie das andere Mißgeburten enthalte, ist doch wohl so gewöhnlich nicht, und verdient wegen seiner Seltenheit angemerkt zu werden. Eine junge Zuchtgans vom vorigen Jahre wurde mit zehn Eyern angefezt, die sie alle nach und nach selbst gelegt hatte. Sie brütete gut, und um die Zeit, da die Jungen gewöhnlich aus den Eyern kommen solten, hörte man dieselben zwar darinnen pipen; es war aber nicht die geringste Spur an den Eyern zu finden, daß sie sich durchhacken wolten. Das Pipen wurde den folgenden Tag schwächer, und kein einziges ward angepicket. Man sah sich endlich genöthiget,

ein Ey zu nehmen, und von außen an dem Orte eine Oeffnung zu machen, wo man glaubte, daß das Junge durchbrechen müßte. Es war dasselbe zwar noch lebendig, aber ganz matt, und nun entdeckte sich sogleich die Hinderniß, warum es nicht im Stande gewesen, die Schaale selbst zu öffnen. Der obere Theil des Schnabels war krumm in die Höhe gewachsen, so, daß die rückwärts gebogene Spitze desselben fast bis an den Kopf reichte. Die Bewegung gieng nahe an den Nasenlöchern in die Höhe, und war so fest verwachsen, daß der krumme Schnabel auf keine Weise niederwärts gebogen werden konnte. Der untere Theil des Schnabels war ordentlich gestaltet, nur daß er etwas kürzer zu seyn schien, als bey den andern jungen Gänsen. Und so, wie der Schnabel dieser

\*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.



herausgenommenen gestaltet war, so waren es alle übrige neune, wie man die Eyer öffnete. Alles übrige am Schnabel zeigte sich gesund und zur völligen Reife, nur die Schnäbelspitzen waren verwachsen, daß sich das Thier damit nicht hatte durcharbeiten können. Solte es dann bey solchen Thieren auch wol möglich seyn, daß dergleichen Mißgeburten von empfangenen starcken Eindrücken bey der Begattung entstünden? Auf dem Hofe, wo diese Gans sich begattet und gelegt hatte, befindet sich ein großer Kettenhund, der die Gänse, so

oft sie ihm nahe kommen, grimmig anbellt, und sie gar nicht leiden kann. Wenn man die Gestalt der krummen Schnäbel etwas von sich hielt, schienen sie mit nichts mehr Aehnlichkeit zu haben, als mit einem aufgesperrten Hunderachen, wenn er etwas wüthend anbellt. Die Gans ist ferner zur Zucht beybehalten worden, um zu sehen, ob sie künftig bessere Jungen bringe, oder unter die empfindsamen Gänsegeelen gehöre, die einen empfangenen lebhaften Eindruck auf ihre Jungen fortpflanzen.

### Mittel gegen Brandschäden.

Man hat allerley Mittel gegen Brandschäden angerathen. Einige schaben frische Erdäpfel darauf; andere legen Zwiebeln auf; jede wässerichte Pflanze thut dieselbe Wirkung. Aber das beste wohlfeilste, bequemste Mittel ist kaltes Wasser. Je kälter es ist, desto besser ist es; mit Eis oder Schnee vermischt, am besten. In kaltes Wasser eingetaucht,

oder Aufschläge davon gemacht, lindert als bald den Schmerz, hebt ihn nach und nach gänzlich. Man muß aber seine Zuflucht auf der Stelle zu diesem Mittel nehmen; je geschwinder es gebraucht wird, desto schneller und sicherer wirkt es.

Das ist ein leichtes gemeinnütziges Hausmittel, das wir allgemein anrathen.

### Mittel wider die Hünereugen und Warzen.

Man schneidet erstlich die Verhärtung, so viel möglich weg, und nimt sodann ein rundes, dickes, doch weiches Stückchen Leder, ohngefähr eines Dreiers groß, in dessen Mitte man eine Oefnung macht, die etwas größer als das Hünereuge ist; oder man nimt ein Stück auf Leinwand gestrichenes Pflaster, das 8 bis 12 mal über einander gelegt worden, und eben so groß ist und auch eine Oefnung von derselben Größe bekommen hat. Eines von diesen beyden Stücken legt man über das Hünereuge so, daß das Hünereuge in die Oefnung kommt und nirgends, außer unten am Rande gedrückt werden kan. Diesen künstlichen Ring befestigt man mit einem langen und schmalen Heftpflaster, das 6, 8 oder

mehrmal darum gewunden worden, und läßt alles einige Wochen so liegen, oder erneuert es einigemal, wenn man es für nöthig findet.

Hiedurch wird nicht nur das schmerzhafteste Drücken, auf das erhabene Hünereuge gänzlich verhindert, sondern es werden auch selbige nach und nach gänzlich weggeschafft; wenigstens kan man durch diese einfache Methode von allem Schmerz befreiet bleiben.

Zur Vertreibung der Warzen darf man nur dieselbe mit einer Tinctur von spanischen Fliegen 8 bis 10 mal des Tages mit einer kleinen Feder bebutsam bestreichen, oder sie mit einem kleinen Blasenpflaster einige Tage bedecken,



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 8. Dec. 1788.

## I Warnungs-Anzeige.

Zwey Dienstmägde im Amte Limberg sind wegen begangener Fahrlässigkeit mit dem Feuer, verhältnismäßig zu 4 wöchentlich und 14 tägiger Zuchthaus-Strasfe verurtheilt worden.

Signatum Minden den 1 ten Novbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Befehlen und citiren euch Unsern Unterthan Johann Heinrich Becker aus Holsen Amtes Reineberg, da ihr eure Ehefrau Anna Maria Elis. Schefen bödlich verlassen habt, Euch sofort und längstens vor dem auf den 20ten Mart. 1789. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick angelegten Termin, wider zu eurer Ehefrau zu begeben, und die Ehe gebührend mit ihr fortzusetzen, oder in Termino zu erscheinen, und wegen eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, und alsdenn fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen: Soltet Ihr euch aber nicht wider zu eurer Frau binnen der bestimmten Frist versügen, oder nicht in Termino erscheinen:

so habt ihr zu erwarten, daß ihr durch Erkenntniß für einen bödlichen Verlasser eurer Ehefrau angesehen, und dem zufolge das Band der Ehe zwischen Euch und eurer Frau getrennet, und Euch alle Folgen der bödlichen Verlassung treffen werden. Unkundlich ist diese Edictal Citation allhier affigiret, und den Pippstädter Zeitungen auch hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal inscribirt worden.

Signatum Minden am 21. Novbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amte Limberg.** Es wird hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß am 12ten Decbr. d. J. zu Oldendorf, in der Schreyerschen Credit-Sache, eine Abweisung- und Erstigkeits-Urtel publiciret werden soll.

## III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß in Termino den 15ten Decbr und folgenden Tagen verschiedene Sachen, so zum Theil in Taschen Uhren, Kleidungsstücken, Pinnengeräthe, Tischen, Stühlen, Schränken, und andern Mobilien bestehen, auf dem Rathshause gegen gleich baare Bezahlung vers

E c c



Kauft werden sollen. Die Liebhaber können sich also des Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfänden.

Das allhier am Stifte sub Nr. 686. belegene kleine Wohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 1. Nov., 5. Dec. c. und 8. Jan. a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

Es ist Jemand willens, folgende Werke unter der Hand zu verkaufen:

1) Cai. Plinii Secund. Historia naturalis, cum notis Joh. Harduini, et cum commentariis Scaligeri, Salmasii, Vossii, Gronovii et alii Vol. I-4, quae recensuit et var. lect. adjecit Joh. Georg. Fried. Frantzius. Lipsiae 1781. Der 4te Band geht bis zu Ende des 13ten Buchs. Das Werk ist geheftet, so neu, wie es aus dem Laden gekommen ist, und wird für den halben Ladenpreis gelassen.

2) Bibliothecque orientale, ou Dictionnaire univèrsel, contenant tout ce, qui fait connoître les peuples de l'Orient Lc. par d'Herbelat. in 4to à la Haye 1772-79. Das Werk ist auf Holländisch Schreibpapp. sehr sauber gedruckt; ganz neu und complet, hat 4 Theile, mit einem Supplement Band, und wird zu 3 Louisd'or angeboten.

Das hiesige Intelligenzcomtoir, oder auch der Herr Rector Benzler in Herford erbieten sich, den Verkäufer jeden Liebhaber näher bekant zu machen.

**Minden.** Zukünftigen Freitag den 12ten dieses soll zum Wedigenstein abflämiges Eichen- und Büchen-Holz auf dem Stamm mehrestbietend verkauft werden. Kauflustige können sich gedachten Tages

Morgens 10 Uhr beym Förster-Hause einfänden.

Bey dem Buchbinder Franke sind zu haben: Neujahr-Wünsche in Kupfer fein illuminirt, auf Atlas gedruckt, auf allerley couleurttes Papier, auch ganze Bogen, auch allerley Couleuren fein Lothgarn, in billigen Preisen.

Bey dem Kaufman Joh. Herm. Wdger sind wieder Neujahrs. Wünsche auf Atlas wie auch auf Papier gedrucket, in gewöhnlichen Preisen zu haben.

### Oldendorf unter dem Limb.

Bey dem Juden Abraham Salomon und bey dem Juden Levy Joseph alhier sind Schaaf-Felle zu verkaufen; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfänden.

### Amst Limberg. Montags den

15ten Decbr. a. c., sollen verschiedene Neues, worunter sich zwey silberne Uhren einige dergleichen Schnallen, goldne und silberne Ringe, Medaillen, Mannes-Kleidungsstücke, bestehend aus einigen Röcken, Hemden, wollene Tücher, auch mehrere andere Sachen, in des Bürgers und Beckers Wüschers Hause zu Wände gerichtlich meistbietend gegen baare Bezahlung, verkauft werden. Kauflustige, können sich des Tages, Morgens 9 Uhr einfänden, und haben den Zuschlag, gegen das beste Gebot zu erwarten.

### Amst Ravensberg. Die dem

adlichen Hause Steinhausen eigenbehörige Sprickse-Stette in Desterwebe, soll den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen gemäß, in eigenbehöriger Qualität meistbietend verkauft werden. Es wird daher das gedachte Colonat, welches aus einem Kotten, nebst Haus- und Hofraum und Weidplatz, ferner aus 2 Scheffelsaat Gartland, ungefehr 22 Scheffelsaat Feldland, einer Wiese, und einem Stände in der Kirche in Wersmold bestehet, und wovon der Kotten



auf 82 Rthl. 27 gr. 3 pf, die übrigen Grundstücke aber auf 1039 Rthl 2 gr. 7 1/4 pf. von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der auf 28 Rthl. 16 gr. 5 pf. angegebenen Kosten, veranschlagt worden, hiemit zum Verkauf ausgestellt, und werden diejenigen welche die Spricksche Stette in leib-eigener Eigenschaft zu besitzen fähig, und dieselbe an sich zu bringen gesonnen sind, hiedurch vorgeladen, in dem auf den 9ten März 1789 angeetzten Subhastations Ter-minu zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu bieten. Den Kaufsustigen dienet dabei zur Nachricht, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

### Amte Sparenberg Werther.

Da in Concurs Sachen des Effelmans oder Goeke in Werther die vorhandene Immobilien, bestehend: in einem Wohnhause, zwey Erbbegräbnissen, vier Scheffelsaat Land hinterm Hause und zwey Markentheilungs = Portions in Termino den 11ten Febr. 1789 an den Bestbietenden verkauft werden sollen: so haben sich sodann lusttragende Käufer einzufinden, und gegen das beste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; hernach wird kein weiter Gebot angenommen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Immobilien unbekannt, aus dem Hypothequenduch nicht ersichtliche Real = Ansprüche zu haben ver-meynen, zur Angabe in dem Verkaufsz-Termin hiemit aufgefordert, unter dem Bes-deuten, daß die unterlassene Angabe gegen den künftigen Käufer nicht mehr statt findet. Die Taxe kann beym Amte an den bekantten Gerichtstagen eingesehen werden.

**Hersford.** Nachdem ad instanciam mehrere Gläubiger unterm 24. m. p.

auf die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner hieselbst zugehörigen, hinter der Mauer Nro. 490 belegenen 8 Fach großen Hauses, worin eine Wohnstube, eine Bettkammer, ein beschossener Vode, auch bey demselben ein Brunnen, und 3 Stück Gartenland von respectibe 54, 90 und 27 Schritt lang, 14, 16 und 17 Schritt breit, nebst noch einen besondern, jetzt mit erstern verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkanat, und hiernächst solches Haus mit den erstern verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkanat, und hiernächst solches Haus mit den erstern verbundenen Garten von 54 Schritt lang und 14 Schritt breit, befindlich, erkanat, und hiernächst solches Haus mit den erstern verbundenen Garten von 100 Rthl., der letzte Garten aber auf 30 Rthl. taxirt worden: So wird solthanes Gebäude mit Zubehör Recht und Gerechtigkeiten hierdurch öffentlich feil geboten, und werden Termini licitationis auf den 13. Jan., 13. Febr. und 17ten Mart. des 1789sten Jahrs hierdurch auferahmet, in welchen letztern der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, immassen auf Nachgebote nicht geachtet werden wird. Alle diejenige, welche an die feilgebotene Pertinentien ein dingliches Recht zu haben glauben, werden hierdurch zugleich verabladet, ihre Ansprüche längstens in dem letzten Termino anzuzeigen, und gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

### IV Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Ein Kirchen = Stuhl in Martini Kirche, auf dem Chore sub nro. 7. ist zu vermieten; Fingleich ein Garten zwischen dem Ruh = und neuen Thore, an der Contrescharpe. Wem damit gedienet, wolle sich beliebig bey Friedrich Grotjan melden.



Patent wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt, wovon die Kapitalien zum schnelleren Betrieb des Chausseebaues im Magdeburgschen und Halberstädtchen angewendet werden sollen.

De Dato Berlin, den 28. October 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Zu den mancherley Verbesserungsanstalten, welche seit dem Anfange Unserer Regierung der Wunsch das Wohl Unserer treuen Unterthanen zu befördern und Unserer Staatsverfassung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlasset hat, gehdret auch der in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt seit einem Jahre angefangene Chausseebau, dessen wohlthätiger Einfluß auf Nahrung, Gewerbe und Handlungsverkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt ist.

Wir haben hiezu bereits eine ansehnliche Summe aus Unserm Etatsüberschüssen angewiesen und sind damit fortzufahren geneigt. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der Chausseebau, wenn er dauerhaft seyn soll, sehr kostbar ist, und die bey Unserer Staatswirthschaft eingeführte Ordnung, auch die väterliche Zuneigung, womit Wir alle Unsre Provinzen ohne Vorliebe umfassen, Uns nicht gestattet, hierin so weit zu gehen, daß andre nützliche Anstalten deshalb unterbleiben oder doch ausgefetzt werden müßten: So sehen Wir voraus, daß wenn zum Chausseebau nur dasjenige jährlich verwendet werden sollte, was Wir nach diesem Grundsatz aus Unserm Etatsüberschüssen dazu bewilligen können, eine Reihe von Zwanzig und mehrern Jahren hingehen würde, bevor das Werk zur Vollkommenheit gedeihen und die da-

durch beabsichtigte mancherley Vortheile vollständig leisten könnte.

Wir sind daher auf ein Mittel bedacht gewesen den Chausseebau zu beschleunigen, ohne Unsre Etatsüberschüsse dazu über das richtige Verhältniß jährlich anzugreifen, und haben in dieser Absicht allergnädigst resolviret, die zu Ausführung des ganzen Plans erforderliche Summe durch den Weg einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zusammen zu bringen, und die auf solche Art von dem Publikum eingelegte Kapitalien, durch jährliche Renten aus der zum Chausseebau einmal bestimmten Summe Unserer Etatsüberschüsse zurückzahlen zu lassen.

Wir bringen die Einrichtung und die Bedingungen dieser Anstalt in den folgenden Artikeln zu jedermanns Wissenschaft, verordnen aber dabey ausdrücklich, daß bloß Unsere Unterthanen, und unter denselben, zu Vermeidung eines sonst möglichen nachtheiligen Einflusses auf die Bevölkerung, nur diejenigen daran Theil nehmen können, die 45 Jahre und drüber alt sind.

Wir ertheilen allen und jeden die sich bey dieser Anstalt interessieren werden, für Uns und Unsere Nachfolger die bündigste und unwiderrusslichste Versicherung, daß die ihnen einmal versicherte jährliche Renten bis an ihren Tod unverkürzt bezahlt werden sollen, auch die dazu alljährlich erforderliche Summe, für jetzt und für die Zukunft, bis zu dem Zeitpunkt wo alle Rentenierer abgestorben seyn werden, auf Unsre Fonds in der Hauptbanque zu Ver-



lin, ganz bestimmt und etatzmäßig angewiesen ist.

Artikel 1.

Es können an dieser Anstalt alle königliche Unterthanen, die volle 45 Jahr und drüber alt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und des Standes Theil nehmen.

Artikel 2.

Ein jeder, der sich dabey interessiren will, muß ein Kapital einlegen, mit dessen Verlust er sich eine jährliche Rente erkaufet,

Die erste Klasse enthält Personen von 45 bis 50 Jahren;

= zweyte	=	=	=	=	50	=	55
= dritte	=	=	=	=	55	=	60
= vierte	=	=	=	=	die über 60 Jahre alt sind.		

Artikel 5.

In der Voraussetzung daß die Anstalt den 1ten Juny 1789 ihren Anfang nimmt, geschieht die genaue Bestimmung des Alters folgendermaßen:

Wer den 1ten Juny 1744, oder früher bis inclusive den 1ten Juny 1739 geboren ist, gehört in die erste Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1739 bis inclusive den 1ten Juny 1734 geboren ist, gehört in die zweyte Klasse.

Wer vor dem 1ten Juny 1734 bis inclu-

die nach und nach bis auf Zwanzig Procent vom Kapital anwächst und bis an seinen Tod bezahlt wird.

Artikel 3.

Das einzulegende Kapital kann nicht unter Fünfhundert Thaler, und in einer Klasse nicht über Zweytausend Thaler betragen.

Artikel 4.

Die Interessenten werden nach Verschiedenheit des Alters in Vier Klassen abgetheilt.

sive den 1ten Juny 1729 geboren ist, gehört in die dritte Klasse.

Alle die vor dem 1ten Juny 1729 geboren sind, gehören in die vierte Klasse. Sollte die Anstalt später als den 1ten Juny 1789 in Activität kommen, so läßt sich hiernach das Alter in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen zu allen Zeiten leicht bestimmen.

Artikel 6.

Die Interessenten der ersten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 5 Procent jährliche Rente;

=	=	=	6ten	=	=	=	10ten	=	6	=	=	=
=	=	=	11ten	=	=	=	14ten	=	7	=	=	=
=	=	=	15ten	=	=	=	17ten	=	8	=	=	=
=	=	=	18ten	=	=	=	19ten	=	9	=	=	=
=	=	=	20ten	=	=	=	21ten	=	10	=	=	=
=	=	=	22ten	=	=	=	23ten	=	11	=	=	=
=	=	=	24ten	=	=	=	25ten	=	12	=	=	=
=	=	=	26ten	=	=	=	27ten	=	13	=	=	=
=	=	=	28ten	=	=	=	29ten	=	14	=	=	=
=	=	=	30ten	=	=	=	31ten	=	15	=	=	=
=	=	=	32ten	=	=	=	33ten	=	16	=	=	=



•	•	•	34ten	•	•	•	35ten	•	17	•	•	•
•	•	•	36ten	•	•	•	37ten	•	18	•	•	•
•	•	•	38ten	•	•	•	39ten	•	19	•	•	•
•	•	•	40ten	Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.								

## Artikel 7.

Die Interessenten der zweyten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 6 Procent jährliche Rente;

•	•	•	6ten	•	•	•	9ten	•	7	•	•	•
•	•	•	10ten	•	•	•	12ten	•	8	•	•	•
•	•	•	13ten	•	•	•	14ten	•	9	•	•	•
•	•	•	15ten	•	•	•	16ten	•	10	•	•	•
•	•	•	17ten	•	•	•	18ten	•	11	•	•	•
•	•	•	19ten	•	•	•	20ten	•	12	•	•	•
•	•	•	21ten	•	•	•	22ten	•	13	•	•	•
•	•	•	23ten	•	•	•	24ten	•	14	•	•	•
•	•	•	25ten	•	•	•	26ten	•	15	•	•	•
•	•	•	27ten	•	•	•	28ten	•	16	•	•	•
•	•	•	29ten	•	•	•	30ten	•	17	•	•	•
•	•	•	31ten	•	•	•	32ten	•	18	•	•	•
•	•	•	33ten	•	•	•	34ten	•	19	•	•	•
•	•	•	35ten	Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.								

## Artikel 8.

Die Interessenten der dritten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 4ten Jahres 7 Procent jährliche Rente;

•	•	•	5ten	•	•	•	7ten	•	8	•	•	•
•	•	•	8ten	•	•	•	9ten	•	9	•	•	•
•	•	•	10ten	•	•	•	11ten	•	10	•	•	•
•	•	•	12ten	•	•	•	13ten	•	11	•	•	•
•	•	•	14ten	•	•	•	15ten	•	12	•	•	•
•	•	•	16ten	•	•	•	17ten	•	13	•	•	•
•	•	•	18ten	•	•	•	19ten	•	14	•	•	•
•	•	•	20ten	•	•	•	21ten	•	15	•	•	•
•	•	•	22ten	•	•	•	23ten	•	16	•	•	•
•	•	•	24ten	•	•	•	25ten	•	17	•	•	•
•	•	•	26ten	•	•	•	27ten	•	18	•	•	•



„ „ „ 28ten „ „ „ 29ten „ 19 „ „ „  
 „ „ „ 30ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

## Artikel 9.

Die Interessenten der vierten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 2ten Jahres 8 Procent jährliche Rente;  
 „ „ „ 3ten „ „ „ 4ten „ 9 „ „ „  
 „ „ „ 5ten „ „ „ 6ten „ 10 „ „ „  
 „ „ „ 7ten „ „ „ 8ten „ 11 „ „ „  
 „ „ „ 9ten „ „ „ 10ten „ 12 „ „ „  
 „ „ „ 11ten „ „ „ 12ten „ 13 „ „ „  
 „ „ „ 13ten „ „ „ 14ten „ 14 „ „ „  
 „ „ „ 15ten „ „ „ 16ten „ 15 „ „ „  
 „ „ „ 17ten „ „ „ 18ten „ 16 „ „ „  
 „ „ „ 19ten „ „ „ 20ten „ 17 „ „ „  
 „ „ „ 21ten „ „ „ 22ten „ 18 „ „ „  
 „ „ „ 23ten „ „ „ 24ten „ 19 „ „ „  
 „ „ „ 25ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

## Artikel 10.

Eine Person die nach ihrem Alter zu einer der vorgedachten Vier Klassen gehöret, kann also ein Kapital von 500 Rthlr. bis höchstens 2000 Rthlr. oder auch jede Summe die zwischen beyden ist, nur immer mit 100 Rthlr. steigend, einlegen, und dafür die respective in dem 6ten bis 9ten Artikel bestimmte jährliche Renten erkaufen.

## Artikel 11.

Eine Person von einer älteren Klasse kann sich aber zugleich bey einer jüngeren oder bey allen jüngeren Klassen interessiren, und zwar bey jeder besonders mit dem höchsten, niedrigsten oder jedem Mittelsatz, jedoch muß sich dieselbe in Ansehung der Einlagen bey den jüngeren Klassen, mit den für diese Klassen ausgesetzten Renten begnügen.

## Artikel 12.

Es kann also zum Beyspiel eine Person

zwischen 55 und 60 Jahren in der dritten Klasse 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr., in der zweyten eben so viel und in der dritten auch so viel einlegen. Sie empfängt aber nur von der Einlage bey der dritten Klasse im ersten Jahre 7 Procent, von der Einlage bey der zweyten Klasse 6, und von der Einlage bey der ersten Klasse 5 Procent; im Durchschnitt bey allen dreyen also im ersten Jahre 6 Procent.

Und eine Person von mehr als 60 Jahren, die in allen Vier Klassen in jeder den höchsten Satz von 2000 Rthlr., überhaupt also 8000 Rthlr. anlegen könnte und wollte, würde nur von den 2000 Rthlr. bey der vierten Klasse 8 Procent, bey der dritten nur 7, bey der zweiten 6, und bey der ersten 5 Procent im ersten Jahre, also bey allen vierten im Durchschnitt 6 und einen halben Procent erhalten, welches von 8000 Rth. im ersten Jahre eine jährliche Rente von 520 Rth. nach 5 Jahren aber schon eine jährl. Rente von 620 Rth. und nach 10 Jahren von



760 Rthlr. ausmachen würde, u. s. f.  
Eine Person zwischen 50 und 55 Jahren kann sich nur bey zweyen Klassen, also höchstens mit 4000 Rthlr., und eine Person zwischen 45 und 50 Jahren nur bey einer Klasse, also höchstens mit 2000 Rthlr. interessieren.

Ueberhaupt können jedoch dergleichen hohe Einlagen in mehreren Klassen zugleich, den Umständen nach, ohne Anführung eines Grundes, bey der Anstalt anzunehmen verweigert werden.

#### Artikel 13.

Die Subscription zu dieser Anstalt soll von der Bekanntmachung dieses Patents an bis zum 31ten May 1789 offen seyn, es wäre denn daß auf das ganze erforderliche Kapital schon früher unterzeichnet würde, in welchem Falle solches, zu Erparung unnützer Anmeldungen, sofort durch die Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

#### Artikel 14.

In gleicher Art soll es bekannt gemacht werden, so bald die Anzahl der Subscribenten groß genug ist, um die Anstalt den 1ten Juny 1789 in Activität treten zu lassen; wiewol dieses auch jedem Subscribenten, wenn er es bey der Subscription ausdrücklich verlangt, zu rechter Zeit besonders angezeigt werden kann. Alsdann kann jeder Interessent, wenn es ihm bequem ist, die unterzeichnete Summe gleich einzahlen, den 1ten Juny 1789 spätestens muß aber solches ohnfehlbar geschehen seyn.

#### Artikel 15.

Vom 1ten Juny 1789 fangen sämtliche Renten an zu laufen, so daß wer bis zum 31ten May 1790 Nachts um 12 Uhr gelebt hat, zu der Rente des abgelauenen Jahres berechtigt ist, welche also auch, wenn er etwa später, ohne sie erhoben zu

haben, verstirbt, auf seine Erben übergeht, und eben dieses findet in allen folgenden Jahren statt.

#### Artikel 16.

Der ganze Monat Junius des 1790sten und aller folgenden Jahre ist dazu bestimmt, daß die noch lebenden Rentemierer ihr Daseyn anzeigen und bescheinigen. Den 1ten Julius und die nächstfolgenden Tage werden die Renten ohne allen Abzug ausbezahlt. Wer sich den 1ten Junius noch nicht gemeldet hat, wird für todt gehalten und weder er und seine Erben haben mehr einiges Recht an der Rente des abgelauenen Jahres. Doch soll in ganz besondern Fällen, wenn der Rentemierer wirklich noch lebt und durch tödtliche Krankheit oder gezwungene Abwesenheit sich zu melden verhindert worden ist, hievon dispensiret werden.

#### Artikel 17.

Jeder Subscribent bringt gleich bey der Anmeldung einen Lauffschein bey, hinter welchem von den Gerichten des Orts mit Beydrückung des Gerichtssiegels attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen ausgestellt habe. Von diesen Attesten ist bloß die Stadt Berlin ausgenommen, wo die Handschriften der Prediger bekannt sind. Doch darf auch hier die Beydrückung des Kirchensiegels nicht fehlen.

#### Artikel 18.

Jeder Rentemierer, der das Ende des Jahres erlebt hat, mithin zu Erhebung einer jährlichen Rente berechtigt ist, muß sein Leben ebenfalls durch ein gültiges Attest beweisen. Jedoch soll hierauf bey Personen, deren Leben notorisch oder leicht zu erfahren ist, oder die sich selbst mit ihrer bekannten Handschrift melden, nicht bestanden werden.

(Der Beschluß folgt künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 15. Dec. 1788.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Der allhier verstorbene Nachrichten Rücken hat im Jahre 1758 Befehl der Kriegeskosten ein Darlehn von 100 rthlr. hergeschossen und darüber eine Bescheinigung von dem hiesigen Magistrat erhalten, welche der Rückensche Successor in thoro der jezige Nachrichten Clausen zu Lemgo angeblich nicht besizet, auch nicht weiß wo solcher befindlich seyn möge: Da nun jenes Krieges-Darlehn, soviel davon nach Abzug des Rückenschen Beytrages übrig geblieben zurück bezahlet und ad Depositum genommen ist, bis vorgedachter Magistrats Schein von 1758 über 100 rthlr. eingeliefert wird; so werden alle diejenigen welche solchen etwa besizgen oder daran Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen spätestens in Termino den 9ten Jan. 89 sich vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, den Schein zu produciren oder ihre Gerechtfame anzugeben, wiewohlensals sie damit präcludiret der Magistrats Schein von 1758 für mortificirt, null und nichtig erklärt, und die in Deposito vorrätigen Gelber anden Clausen oder auf dessen Anweisung und Wollmacht außgezahlet werden sollen.

Nachdem der Colonus und Eigenbehörige Johann Friederich Kleine Wade No. 39 zu Schnathorst angezeigt, daß er wegen der auf seiner Stette haftenden vielen Schulden, seine Gläubiger mit einmahl zu befriedigen nicht im Stande sey, mithin gebeten, daß solche öffentlich vorgeladen, gehörig classificirt und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette regulirt werden mögten: So werden alle diejenigen, welche an dem Badenschen Colonat einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 5ten Merz 1789 des Morgens um 9 Uhr auf der Dom. Capitular-Stube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche gehörig zu bescheinigen und sich über die terminliche Zahlung billigmäßig zu erklären, mit der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Rübbecke.** Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Rübbecke machen hiedurch bekannt, und fügen der Wilschelmine Schmiedingen zu wissen, daß ihr Ehemann Henrich Wilhelm Warmann hieselbst, weil sie ihn vor 7 Jahren bößlich verlassen, auf Trennung der Ehe geklaget,

D d b



und um öffentliche Vorladung gebeten hat. Die Wilhelmine Schmieding wird daher hieburch vorgeladen, sich in Termino den 31. Merz 1789sten Jahrs, Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause persönlich einzufinden, sich über die Klage vernehmen zu lassen, und weitere Instruction zu gewärtigen, wobey ihr noch bekant gemacht wird, daß ihr der Hr. Oberamtmann und Justiz-Commissarius Rasse hieselbst zum Assistenten zugeordnet worden, welchen sie daher mit hinlänglicher Instruction zu dem Termine zu versehen hat. Solte Beklagtin ganz ausbleiben, oder sich nicht längstens in dem angeetzten Termine durch den ihr beygeordneten Assistenten melden, so hat sie zu erwarten, daß sie für eine böslliche Verlasserin und für den schuldigen Theil erklärt, die Ehe getrennet, und sie in alle Kosten verurtheilet werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter des Magistrats Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier am Rathhause angeschlagen, und in die Mindenischen Wochen-Blätter, wie auch in die Lippstädter und Clever Zeitung eingerückt worden.

**Bielefeld.** Die vermittwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hiesiger Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Garten. 2) Einer im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingchen Hause, im Siecker Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einem Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wovon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Vater Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr

1740 von dem Herren Regierungsrath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verablattung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es werden dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Mindes Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar 1789 am Rathhause anzugehen, und gehdrig zu verficiren, wiederhensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präclusivet, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypothequen-Buche werden eingetragen werden. **W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes

Gnaden, König von Preussen ic. Entbieten allen, und jeden, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Herrmann Henrich Dübde und Anna Margaretha Sand zu Schape einiger Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeynen unsern gnädigen Gruff, und fügen denselben hiemit zu wissen: was maßen die gerichtl. angeordneten Vormünder über das von gedachten Eheleuten hinterlassene unmündige Kind um eine öffentliche Vorladung ad liquidandum und zur allenfallsigen gütlichen Behandlung angehalten haben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; so citiren und laden wir euch mittelst dieses allhier bey unserer Regierung, und dem Amte Schapen zu affigirenden desgleichen der Mindenischen wöchentlichen Anzeigen und der Lippstädtschen Zeitung einzurückenden Pro



clamatis peremptorie: daß ihr eure Forderungen a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist ad Acta anmeldet, auch demnächst in Termino den 20sten Jan. 1789 des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt in Person, oder falls habender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehörig bevollmächtigten Mandatarii, wozu euch allenfalls der Doctor und Justiz-Commissarius Eriten vorgeschlagen wird, erscheinet, eure Forderungen rechtlicher Art nach verificiret, mit den Vormündern gültliche Handlungen pfleget, allenfalls mit selbigen, desgleichen mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß, und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen binnen der gesetzten Zeit nicht angegeben, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in bemeldeten Termino nicht gestellt, noch dieselben gehörig justificiret haben, werden aller ihrer habenden etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen, oder im Fall der Insufficienz des nachgelassenen Vermögens zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Urfkundlich 1c. Kingen den 10ten Novbr. 1788.

An statt und von wegen 1c.

Möller.

**V**on Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen 1c. 1c.

Fügen euch den entwichenen Jürgen Henr. Denter aus der Bauerschaft Holperdorpe im Kirchspiel Kienen mittelst dieser zu Tecklenburg zu affigirenden, und den Min-

bischen wöchentlichen Anzeigen, desgleichen der Elevisch Französischen Zeitung zu 3malen einzurückenden Edictal-Ladung zu wissen: daß die Christine Margrethe Deupers aus Hone im Kirchspiel Lengerich auf die Vollziehung der ihr versprochenen Ehe wieder euch bey unserer Tecklenburg-Kingenschen Regierung geklagt und angezeigt, wie ihr dieselbe nebst dem mit ihr außer der Ehe erzeugten ohngefehr 2 und ein halb Jahr alt seydenden Sohne bösdlich verlassen, und euch, wie sie erfahren, bereits im Monath Octbr. 1787, nach Holland begeben, ohne daß sie bis jetzt den eigentlichen Ort eures Aufenthalts habe ausmitteln können, mithin um eure Verabladung per edictales gebeten hat: Wann wir nun Terminum zu eurer Vernehmung über die Klage und zum Versuch der Güte, eventualiter aber zur rechtlichen Instruction der Sache auf den 27. Febr. 1789, vor unsern dazu Deputirten Regierungs-Secretario Nettingh zu Tecklenburg sub präjudicio angefezt, zugleich aber euch den Hoffiscal und Justiz-Commissarium Krummacher daselbst zum Assistenten zugeordnet haben; so citiren und laden wir euch hiemit peremptorie, daß ihr in gedachtem Termino in Person, oder falls habender und gehörig nachzuweisender gesetzlicher Hindernisse, mittelst gedachten sodann mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht zeitig zu versiehenden Mandatarii erscheinet, den Versuch der Eöbne und bey deren Entschung die rechtliche Einleitung der Sache und deren Instruction bis zum End-Urthel gewärtiget; widrigens falls und wann ihr sodann nicht erscheinet, ihr zu erwarten habt, daß ihr des von der Klägerin behaupteten Ehe-Versprechens, des mit ihr gehaltenen Verschlags und daraus erzeugten Kindes für geständig werdet gehalten, dieselbe dem zufolge für eure rechtmäßige Ehefrau werde erkläret, und sie mit ihrem Kinde in eure zurückgelassene und auf der Klägerin Anhalten mit Arrest

D b d 2



Besrittenen Effecten immittiret, mithin der Arrest in contumaciam für justificiret erkläret werden, wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 20. Oct. 1788.

Anstatt ic. Müllers.

### II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige, auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlicher Lasten und vier mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, nebst dem statt des Hudetheils daran getauschten ehemaligen Dieselhorfschen vor dem Weeserthore hinter Vielen Hause befindlichen, nach der Abtretung 5 und einen halben achtel Morgen haltenden Garten, so zusammen auf 429 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden; imgleichen dessen Nebenhaus sub No. 829 auf der Fischerstadt so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld onerirt und zu 156 rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten Octb. den 25ten Novbr. c. und den 9ten Januar a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekannt aus dem Hypothequeubuche nicht erschliche real Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in dem letzten subhastations Termino anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

### III Gelder, so auszuleihen.

Die Königliche Zecklenburg. Lingsche Krieger- und Domainen-Cam-

Es sind dem hiesigen Intelligenz-Comtoir wiederum verschiedene silberne Medaillen, vom Hn. Hofmedailleur Voos aus Berlin, in Commission zugeschickt worden, die zu Neujahrs-geschenken bestimmt sind und auch bey andern Gelegenheiten als Geschenke gebraucht werden können. Die Preise sind 18 Ggr. und 1 Rthlr. 12 Ggr. grob Couvrant, Minden, den 14. Dec. 1788.

mer-Deputation hat auf den 4ten Junii 1789 ein Capital von 8000 rthlr. in Friesberichs'dor gegen 5 pCent Zinsen zu belegen. Wer solches verlangt und dafür hypothequenmäßige Sicherheit leisten kan, wolle sich je eher, je lieber, bey derselben melden. Lingen den 5ten December. 1788.

Königle Preuß. Zecklenburg. Lingsche Kammer Deputation.

v. Bessel. v. Stille.

### IV Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß Conrad Nuesken, welcher gute Zeugnisse seiner bewährten Geschicklichkeit in der Viehhelkunde beygebracht, als Vieharzt in Dielesfeld mit Königl. Approbation und Beylegung eines jährlichen Gehalts angestellet worden, an welchen sich also dasselbe bey vorkommenden Viehkrankheiten wenden kann.

Sign. Minden den 6ten Decbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Haß. von Nordenslycht. Schönbach.

Es wird ein junger Mensch von gutem Herkommen verlangt, der die Gold- und Silberarbeit zu erlernen Lust hat; wer dazu Neigung findet, kann sich bey dem Hrn. Wirthalter Francke melden, der den Goldschmidt anzeigt.

Ein Bedienter von gefezten Jahren, der die Aufwartung gut versteht, fristen kann, und mit guten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen ist, kann sich so gleich bey dem hiesigen Regierungs-Redell Kind melden.

Es wird auf bevorstehende Ostern ein Bedienter, welcher etwas schreiben und rechnen kann, auch schon gedienet, verlangt. Der Herr Postsecretair Kottenkamp giebt nähere Nachricht.

Kön. Pr. Intell. Comt. Schlutius.



## Beschluß des Patents wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt.

### Artikel 19.

Die Subscribenten werden, nach der Reihe wie sie sich melden, gewissenhaft in ein Buch getragen, worin ihr Name, Alter, Stand, Wohnort, und das Kapital welches sie einlegen wollen, verzeichnet wird. Jeder Subscribent erhält einen gedruckten Interimschein über die geschene Unterzeichnung, mit der Versicherung, daß wenn die Anstalt zu Stande kommt, er vorzüglich vor denen, die sich später gemeldet haben, aufgenommen werden soll.

### Artikel 20.

Bei der wirklichen Einzahlung des Kapitals erhält jeder Interessent einen gedruckten ausführlichen Rentenschein, worin über das Kapital quittirt und ihm die wachsende jährliche Rente, eben wie sie respective in den Artikeln 6 bis 9 verzeichnet steht, bis an seinen Tod bündig versichert wird.

Die Beilage sub A. enthält sowol das Formular dieses Scheins als der von dem Zahaber über den Empfang der Rente künftig auszustellenden Quittung und des darunter erforderlichen gerichtlichen Lebensattests.

### Artikel 21.

Für jede 300 Rthlr. Einlagekapital werden noch ein für allemal 3 Rthlr. zu Bestreitung der Kosten beygefügt, wovon auch die Stempelung der Rentenscheine mit besorgt werden soll.

### Artikel 22.

Die Kapitalien werden in Preussischem Silbercourant ein- und die Renten in gleicher Münzsorte ausgezahlt,

### Artikel 23.

Alle Briefe werden franco eingesandt.

### Artikel 24.

Da die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt zu ihren Geschäften vornehmlich nur die Monate März, April, September und October bestimmt hat, und in den Monaten Junius und Julius größtentheils davon befreuet ist, so soll zu Ersparung eines besondern Comtoirs für die Leibrenten-Anstalt und überhaupt zu Erleichterung der Sache, die Verwaltung beyder Anstalten gewissermaßen combiniret werden.

### Artikel 25.

Der jedesmalige erste Director der Wittwenkasse, gegenwärtig der geheime Oberfinanz-, Krieger- und Domainenrath von Segner soll, unter Oberaufsicht des jedesmaligen Chefs der Banque und Wittwenkasse, gegenwärtig des wirklichen Geheimen Staats-, Krieger- und dirigirenden Ministers Grafen von der Schulenburg, die Direction der Leibrenten-Anstalt allein führen, auch soll der Rendant der Wittwenkasse die Kapitalien annehmen, und die Renten mit eben der Ordnung, und mit eben so wenigem Aufenthalt als in Ansehung der Wittwenpensionen statt findet, auszahlen,

### Artikel 26.

Die alleinige Unterschrift des Geheimen Finanzrath von Segner soll zu Beschleunigung des Geschäftes bey allen Ausfertigungen, welche die Leibrenten-Anstalt betreffen, als hinlänglich und völlig glaubwürdig angesehen werden. Was die Art. 20. erwähnte Rentenscheine, wird der wirkliche Staatsminister Graf von der Schulenburg



mit unterzeichnen und der Rentant wird sie contrasigniren.

Artikel 27.

Wer also an dieser Anstalt Theil nehmen will, kann sich gleich nach Bekanntwerdung derselben bey dem Geheimen Finanzrath von Segner mündlich oder schriftlich melden, die etwa noch verlangte Erläuterungen erhalten, den Taufschein übergeben, die Summe, welche er einlegen will, anzeigen, und den Art. 19. erwähnten Interimschein in Empfang nehmen. Für diejenigen, welche sich persönlich melden wollen, wird derselbe jeden Sonnabend Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Comtoir der Wittwenverpflegungs-Anstalt, jetzt im Baudeffonschen Erben Hause am Wasser, ohnweit der neuen Münze, anzutreffen seyn.

Wie Wir nun sämtliche in vorstehenden 27 Artikeln enthaltene Vorschriften, Verfügungen und Bedingungen hiemit allergnädigst genehmigen und bestätigen, als

nehmen Wir diese Leibrenten-Anstalt auch in Unsern höchstseignen unmittelbaren Schutz, und wollen sie bey allen ihren Geschäften und Ausfertigungen vom Gebrauch des Stempelpapiers und von Stempelgebühren gänzlich befreyen, ausgenommen daß zu den Tauf- und wirklichen Rentenscheinen jedesmal ein 6 Ggr. Stempelbogen abhibiret werden soll.

Wir befehlen Unsern Krieger- und Domainenkammern dieses Patent gewöhnlichermassen publiciren auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer höchstseignen Unterschrift und beygedrucktem königlichen Insiegel. So geschehen Potsdam, den 28ten October 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Gr. v. d. Schulenburg.

A.

Klasse

No.

(6 Ggr. Stempelbogen.)

D<sup>a</sup>

(der oder die Tit. N. N.)

dato ein Kapital von Rthlr. Preussisch Courant zur Klasse der königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt baar eingezahlt und gegen Verlust desselben eine Rente der 2ten Klasse erkaufte hat, so wird darüber hiemit quittiret, und

(dem oder der Tit. N. N.)

Namens Seiner königlichen Majestät und auf höchstderoselben ausdrücklichen Befehl die bündigste Versicherung ertheilet, daß { demselben } während { seiner } Lebenszeit nach mehrerem Inhalt des Patents vom 28ten October 1788.

(Hier werden die wirkliche Renten von Jahr zu Jahr in Thalern ausgeworfen eingerückt.)

durch den Rentanten der königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt, aus dem bey der königlichen Hauptbanque zu Berlin dazu angewiesenen Fonds bezahlt werden sollen. Berlin, den

Direction der zum Chausseebau bestimmten wachsenden Leibrenten-Anstalt.

Gr. v. d. Schulenburg.

von Segner.

Naumann.



### Formular einer Rentenquittung.

Ich bescheinige hiedurch, daß mir aus der Kasse der Königl. wachsenden Leibrenten-Anstalt zu Berlin, auf den Rentenschein ter Klasse No. die Rente für das Jahr nach meiner Aufnahme, oder pro Trinitatis 17 mit Rthlr. Preuß. Courant baar bezahlt worden. den

### Formular des gerichtlichen Attestes.

Wir bescheinigen hiedurch, daß uns (Tit. N. N.) wohl bekannt und dato noch am leben ist, auch obige Quittung selbst unterschrieben hat den Juny

## Könnten wir nicht alle etwas für unsre Volksschulen thun?

Daß eine Reform, oder vielmehr eine allmählig fortschreitende Verbesserung des Schulwesens höchst wichtig und nöthig sey, wird wohl nunmehr von wenigen mehr bezweifelt. Man ist übereingekommen, daß Aufklärung des Verstandes und Besserung des Herzens das Ziel jedes Menschen und Christen sey; man sieht ein, daß dazu vornehmlich in den Schulen der Grund gelegt werden müsse; man erkennt daß unsre Volksschulen, so wie sie jetzt sind, dem Aberglauben, der Unwissenheit und der Sittenlosigkeit noch lange nicht geschickt und kräftig genug entgegenarbeiten; man wünschet also, daß ihre Einrichtung, verbessert, und Lehrer, Methode, Schulbücher und Schulverfassung nach und nach vervollkommet werde, damit iener Endzweck und durch denselben das Glück der Menschheit immer mehr gefördert werde.

So weit wären wir also nun wohl, meine Mitbürger! daß wir das Gute wünschten. Auch ist das schon ein wichtiger Schritt zur Vollkommenheit. Denn so lang man keine Mängel erkennt und keine

Besserung für nöthig hält, ist man noch so viel weiter zurück. Aber nun ist noch ein wichtiger Schritt übrig, nemlich daß wir auch wirklich anfangen etwas dafür zu thun! — Hier sehe ich den größten Theil meiner Leser lachend sagen: „Was solten und könnten wir denn thun, um das Schulwesen zu verbessern und Aufklärung zu befördern? Das sind Sachen, die der Landesregierung obliegen, und nur der möglich sind.“

Ich denke nicht so, lieber Leser! Wenn alle gemeinnützige Unternehmungen blos von der Regierung erwartet werden, so kan es in manchen Fällen nicht anders als langsam damit zugehen. Denn auch die weiseste und thätigste Regierung kan nicht alles, kan nicht auf einmal alles umschaffen. Patriotische Bürger müssen mitwirken, wenn recht viel zum gemeinen Besten geschehen soll. Und wenn es ihnen ein Ernst ist, so können sie auch viel thun.

Freilich, so wie wir einzeln dastehen, und ieder für sich allein handelt, läßt sich



wenig Großes ausrichten. Das ist auch wohl hauptsächlich was unter uns den Patriotismus in seinen Auszehrungen hindert, daß wir uns gar zu genau an das alte Sprichwort binden: Ein jeder für sich, und Gott für uns alle. Vereinzelte Kräfte wirken wenig, vereinigt vermögen sie viel. Es wäre wohl zu wünschen daß es Sitte unter uns werden mögte, Clubs und Gesellschaften zu gewissen gemeinnützigen Zwecken zu formiren. Sollten wir dadurch nicht im Stande seyn, vielmehr als jetzt für allgemeines Wohl auszurichten? Was wird in England nicht von Privatpersonen, ohne Hülfe der Regierung, hauptsächlich durch Clubs und älteren öffentliche Gesellschaften zu Stande gebracht! Wie rühmlich und thätig hat sich der dänische Patriotismus gezeigt, seit der Zeit, da man in diesem Lande anfängt, Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken formiren, und so vereinigt zu wirken. Wenn dieser Gedanke Euch, meine Mitbürger, wichtig dünkt, so laßt ihn kein ganz verlohrenes Saamenkorn seyn. Was andern Nationen möglich ist, darf Preußen nicht unmöglich seyn. Wie viel Gutes könnte nicht z. B. gewirkt werden durch eine patriotische Gesellschaft, deren Endzweck Aufklärung und Veredelung der Menschheit wäre; — oder wenn dieser Endzweck zu allgemein ausgebrückt scheint; — eine Gesellschaft zur **Aufnahme des Schulwesens**. Man erlaube mir, daß ich, voll von dieser Idee, sie etwas weiter verfolge. Diese Gesellschaft könnte auf vielerley Art nützlich werden. So könnte sie z. B. durch einen geringen Beitrag vieler Mitglieder kleine Summen zu jährlichen Preisfragen aufbringen, und hlos Schulmeistern die Concurrnz verstat-

ten. Wie sehr müßte das bilden, wenn diese auf solche Weise zum Nachdenken und zur Ausarbeitung eigener Aufsätze angefeuret würden. Oder man könnte jährlich Prämien aussetzen, für die in ihrem Amte am thätigsten befundenen Schulmeister. Das könnte noch mehr wirken, da es einen unmittelbaren Einfluß auf die Schulgeschäfte selbst haben müßte. Es dürfte wohl keine große Schwierigkeiten seyn, den thätigsten Schullehrer, dem der Preis gebührte durch eine unparteiliche Prüfung auszufinden und zu bestimmen, wenn nur ein Maasstab angegeben wird, wornach geprüft und entschieden werden sol. So könnten z. E. bey Ertheilung der Prämie untersucht werden, welcher Lehrer seine Schüler am geschwindesten zum Lesen gebracht habe? — wessen Schüler am richtigsten und angenehmsten lesen? — den besten Aufsatz schreiben? — eine vorerzählte Geschichte im Hochdeutschen sprachrichtig nacherzählen? — am besten rechnen? — zu einer aufgegebenen Religionsfrage passende Sprüche und Beispiele aus der Bibel finden und angeben können u. dgl. Nach diesen und ähnlichen Punkten läßt sich ohne schwankende Ungewisheit der Fleiß eines Lehrers und die Fortschritte seiner Schüler ziemlich genau bestimmen. Welch eine Aufregung des thätigsten Fleißes in unsern Schulen wäre es nun, wenn der karg besoldete Lehrer Prämien zu erwerben und dadurch seiner Dürftigkeit zu Hülfe zu kommen hoffen könnte. Wie mancher wohlhabende Menschenfreund würde sich auch wiederum einer solchen Gelegenheit freuen, mittelst welcher er eine kleine Gabe so unmittelbar zum Segen seiner Brüder anlegen könnte.

Der Beschluß künftig.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 22. Dec. 1788.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen euch, den aus Unferm Amte Ravensberg ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen; nemlich aus dem Kirchspiel Borgholzhausen.

Bauerschaft Winkelschütten bei n. 3. Johann Henrich Brockfeld, n. 3. Christoph Wilh. Brockfeld, n. 3. Christoph Friedrich Brockfeld, n. 6. Henr. Mathias Möller.

Bauerschaft Wornhausen bei n. 2. Joh. Henr. Gering, n. 9. Joh. Henr. Westling, n. 9. Henr. Wilh. Grabemann, n. 13. Franz Henr. Pade.

Bauerschaft Wichlinghausen bei n. 5. Joh. Henr. Hatton.

Bauerschaft Hamlingdorff 4. Joh. Henr. Blaue, bei n. 4. Joh. Henr. Leve.

Bauerschaft Cleve 6. Joh. Henr. Koch, bei n. 11. Henr. Heesemann, 13. Henrich Philipp Wickenkamp, 19. Joh. Math. Kammeyer, 23. Joh. Henr. Reinert.

Bauerschaft Oldendorff 7. Herm. Henr. Schengbier.

Bauerschaft Holzfeld 2. Clamor Henr. Meyer, bei n. 5. Henr. Math. Habighorst, n. 17. Joh. Henr. auf der Heide, n. 17. Clamor Henr. auf der Heide, 25. Johann

Casp. Potting, 28. Friedr. Wilh. Doet, 39. Joh. Herm. Niederlücke, 40. Herm. Henr. Hartke, Friedr. Henr. Kolcker.

Ruhhofer Arröder 11. Philipp Dieckmann, Joh. Friedr. Dieckmann, Gerb Wilh. Dieckmann.

Bauerschaft Casum 4. Joh. Henr. Heggelhoff, bei n. 7. Joh. Christ. Meyer, n. 9. Joh. Henr. Siemon, 23. Joh. Henr. Brinckebler, 24. Joh. Friedr. aufm Kampe, 22. Joh. Friedr. Thieskampe.

Bauerschaft Berghausen bei n. 2. Casper Henr. Ströcker, n. 2. Joh. Friedr. Stukenbrock, n. 2. Joh. Henr. Blancke, 4. Henr. Math. Holschermann, n. 6. Christ. Henr. Groscheyder, n. 6. Henr. Math. Groscheyder, n. 12. Joh. Wilh. Schulze, 14. Joh. Casp. Kneemeyer, 16. Franz Henr. Wünnemann, 19. Peter Henr. Kneemeyer.

## Kirchspiels Dissen.

Bauerschaft Kleikamp n. 8. Casper Henr. Güssenberg, 9. Joh. Henr. Topp, 11. Johann Philipp Seving, 14. Henr. Wilh. Kurrelsfincke.

Bauerschaft Westbarthausen 3. Franz Wilh. Geiner, 6. Henr. Wilh. Minnecker, 7. Casper Henr. Noltemeyer, 7. Joh. Wilh. Noltemeyer, bei n. 10. Henr. Wilh. Panhorst, n. 10. Henr. Math. Panhorst, n. 17.

E e e



Joh. Henr. Stratemann, 20. Jobst Henr. Delbrügge, 23. Joh. Henr. Wagener.

Kirchspiels Borgholzhausen.

Bauerschaft Dhlbarthausen n. I. Henr. Math. Lohmann, bei n. 3. Joh. Philipp Riecke, n. 3. Casper Henr. Riecke, 3. Joh. Henr. Nottkämper, 3. Jobst Henr. Nottkämper, 4. Henr. Philipp Rötting, 5. Henr. Wilh. Stöner, 9. Henr. Math. Kobbenbrinck, 12. Henr. Engelh. Schweppe.

Kirchspiels Stockkämpen.

Holzfelder Arrode 7. Franz Wilh. Lurre, 7. Henr. Math. Lurre, bei 10. Joh. Peter Strangmeyer, 11. Math. Vockeroth, 12. Joh. Casper Vockeroth, 12. Joh. Henr. Vockeroth, 15. Joh. Henr. Grefing.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Oldendorff 6. Joh. Georg Dangberg 11. Joh. Friedr. Helling.

Bauerschaft Gartnisch bei n. 2. Joh. Philipp Wiencke, 8. Wilh. Henr. Altemeyer.

Bauerschaft Eggeberg 2. Johann Henr. Groppe, bei 2. Albert Henr. Bergmann, 8. Joh. Henr. Ostheider.

Sieinhausener Arrode 15. Ernst Friedr. Johanning.

Latenhausener Arrode 2. Wilh. Möller. 8. Joh. Henr. Luhnstroth simil. 8. Jobst Friedr. Luhnstroth simil.

Kirchspiel Bockhorst.

Bauerschaft Bockhorst bei n. 3. Herm. Henr. Geiner, n. 5. Peter Henr. Sprick, n. 6. Arn. Henr. Schröder, 7. Joh. Henr. Bettmann, 7. Franz Henr. Bettmann, 9. Arn. Henr. Kurrelsincke, 24. Casper Henr. Nolcken, 47. Henr. Adam Hartmann.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Köllkebeck 5. Joh. Henr. vom Brocke, 11. Joh. Wilh. Seewöster, 15. Peter Henr. Dieckhake, 16. Herm. Henr. Eggert, bei 16. Joh. Friedr. Eggert.

Kirchspiels Hörste.

Bauerschaft Hörste 4. Casper Henr. Hartwig, bei 5. Berend Henr. Nieckus, 12. Joh. Herm. Gott, 13. Jobst Peter Hauerstromberg, 16. Joh. Herm. Koch, 19. Joh. Herm.

Stromberg, 18. Christoph Luhnstroth, 17. Casper Henr. Kuhmann, 17. Herm. Henr. Kuhmann, 21. Joh. Herm. Petersen, 22. Joh. Georg Godejohann, 22. Joh. Christ. Godejohann.

Bauerschaft Hörste bei n. 22. Joh. Wilh. Koch, 29. Henr. Rudolph Kuhlemann, 30. Joh. Friedr. Ramhorst, 33. Joh. Henr. Kuhlemann, 33. Jürgen Henr. Kuhlemann, 48. Henr. Christoph Zefefe, 62. Elmar Landwehr.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Böckel 4. Jobst Henr. Thorweiten, 20. Christ. Kemner, 35. Herm. Henr. Bahrenbrinck, 41. Joh. Henr. Lakterbrinck, 44. Joh. Herm. Wiecke, 45. Joh. Friedr. Söcker.

Kirchspiels Bockhorst.

Halstenbecker Arrode 7. Herm. Henrich Wöstmann, 7. Henr. Wilh. Wöstmann, 11. Joh. Wilh. Varel, 12. Casp. Henrich Klack, 15. Joh. Wilh. Alscheyder.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Runsebeck bei n. 8. Ernst Henr. Ramhorst, n. 11. Cord Henr. Claus, n. 16. Jobst Henr. Schwanke, 18. Jobst Henr. Dieckelötter, 19. Joh. Henr. Godefe, 24. Joh. Herm. Juden Dieckeln.

Kirchspiels Verömolde.

Bauerschaft Peckeloh bei n. 6. Herm. Henr. Coosfeld, 11. Joh. Philipp Kiewitt ober Brameyer, n. 11. Joh. Peter Coosfeld, n. 11. Joh. Jürgen Kamp, n. 12. Joh. Peter Haberkamp, n. 13. Philipp Schäfer, n. 14. Peter Henr. Pöhler, n. 21. Joh. Philipp Sötebier, Joh. Henr. Sötebier, Joh. Jürgen Sötebier, 23. Jobst Henr. Uhlenbusch, 23. Joh. Herm. Schlüter, 24. Joh. Peter Ballmeyer, 33. Wilh. Strothmann, Joh. Peter Strothmann, Joh. Henr. Strothmann, 35. Joh. Henr. Spackmann, 37. Joh. Henr. Wohlmann, 41. Peter Ernst Stienhans, 42. Joh. Philipp Corredes, 45. Joh. Peter Rocklage, 48. Gerd Jürgen Fierer, 49. Joh. Philipp Wenner, 55. Joh. Henr. Sandföhler,



55. Joh. Herm. Sandkühler, 71. Johann Meinhard Collmeyer, 75. Philipp Wilh. Eggert, 80. Jobst Herm. Uthmann.

Bauerschaft Hesselteich bei n. 5. Casper Henr. zum Plage, n. 8. Peter Henr. Plümer, n. 15. Joh. Christoph Stratmann, 15. Casp. Henr. Stratmann, 15. Peter Henr. Stratmann, 15. Joh. Meinhard Stratmann, n. 22. Joh. Christ. Beckmann, n. 22. Joh. Herm. Dverbeck, n. 22. Jobst Henr. Dverbeck, 30. Casper Henr. Düfel.

Bauerschaft Osterweide bei n. 10. Johan Herman Schumacher, 14. Johan Herm. Bewefenhorn, 14. Jobst Henr. Bewefenhorn, 15. Joh. Herm. Nebeker, 24. Joh. Meinhard Bonemeyer, 21. Joh. Henr. Numann, 41. Joh. Henr. Haardieck, bei 44. Philipp Diefielbrinck, 45. Jürgen Henr. Dammann, 45. Joh. Friedr. Dammann, 45. Joh. Wilh. Dammann, 46. Henr. Christoph Menzepeter, 48. Casper Henr. in der Wisch, 48. Peter Henr. Coosfeld, 49. Joh. Henr. Schwengebeck, 63. Johann Philipp Brockamp, 64. Christoph Grossesundweg, 79. David Wilh. Kisker, 79. Joh. Arnd. Kisker, 115. Joh. Jürgen Menze.

Stockheimer Arrobe I. Johann Herm. Dieckmann, 2. Casp. Henr. Lohkötter, 2. Peter Henr. Lohkötter, 6. Philipp Wilh. Minnecker, 8. Joh. Henr. Schulte, 8. Joh. Philipp Schulte, 13. Joh. Jürgen Kölcker.

Kirchspiels Halle.

Bauerschaft Hesseln bei n. 2. Joh. Friedr. Buschmann, n. 6. Casp. Henr. Brinckmann, n. 6. Franz Philipp Brinckmann, n. 7. Henr. Brögelmann, 18. Friedrich Wilhelm Farthmann, 18. Herm. Henr. Schirbaum, 22. Joh. Henr. Warthmann.

Kirchspiels Versmold.

Bauerschaft Loxten bei n. 2. Henr. Wilh. Kneehans, n. 8. Joh. Philipp Stedemeyer, n. 12. Joh. Jürgen Stumpe, 14. Johann Jürgen Rahmann, 14. Peter Ernst Rahmann, 15. Franz Henr. Mattlage, 15. Joh. Carl Mattlage, 15. Herm. Heinrich

Mattlage, 25. Gerb Jürgen Koch, 25. Philipp Wilh. Koch, 25. Joh. Henr. Koch, 27. Jobst Henr. Köttig, 30. Joh. Peter Claus, 32. Peter Henr. Kottmann, 34. Joh. Herm. auf der Becke, 36. Joh. Christoph Johannböcke, 39. Peter Ernst König, 39. Henr. Herm. König, 40. Berend Henr. Butt, 44. Wilh. Fricke, 44. Herm. Philipp Fricke, 48. Henr. Herm. Westersölcke, 48. Herm. Philipp Westersölcke, 51. Joh. Herm. Klack, 53. Wilh. Henr. Streithorst, 57. Joh. Henr. Heitlage, n. 84. Herm. Henr. Luchterfeld, n. 84. Joh. Henr. Luchterfeld, n. 88. Joh. Henr. Vocklage, 93. Joh. Wilh. Thiesbutt, 98. Jobst Herm. Fricke, 105. Ant. Henr. Selchert, 106. Joh. Peter Brune, 112. Johann Philipp Anepohl.

Was maßen Unser Fiscus camera auf eure öffentliche Vorladung unterm 5ten d. M. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, als laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 18ten März 1789. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wick auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens in dem anbezielten Termino nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures gegenwärtigen Vermögens sowol, als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt werden.

Wornach ihr euch also zu achten habt; und ist diese eure öffentliche Vorladung sowohl bey Unserer Regierung zu Minden, als dem Amte Ravensberg angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu zmalen von drey zu drey Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden den 7ten Novbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.



**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern Unfers Amts Sparenberg Wertherschen Districts, hierdurch zu wissen, nemlich: Joh. Friedr. Schwarze, Ednjes Herm Gießelmann von der Holzfelder Urrode, Mathias Horstkotte, Herm Henr. Pötting Nr. 22, Peter Henr. Buschmann, Johann Herm Schwentker, Albert Henr. Schwentker, Joh. Herm Pohlmann Nr. 4, Joh. Henr. Pohlmann Nr. 4, aus Leenhäusen, Joh. Henr. Pilgrim, Joh. Friedr. Wilgrim, Joh. Herm Riecke, Joh. Henr. Voss Nr. 15, Herm Henr. Strackeljahnn Nr. 21, Joh. Henr. Haselhorst aus Rottingdorff; Joh. Henr. Trebbe, Johann Herm Sickerfotte, Joh. Friedr. Habighorst, Joh. Henr. Friedr. aus Rotenhagen, Peter Henr. Cronsbain aus Hdger; Joh. Friedr. Seving, Joh. Herm Potthoff, Gottfried Niederhorstkotte, Wilm Henr. Landwehr aus Wabenhäusen; Daniel Aßchentrup Nr. 10, Herm Henr. Lanwersieck, Evert Henr. Lienenbrügger aus Hoberg; Eberh. Henr. Trebbe, Franz Wölke, Christoph Wölke, Joh. Herm Kramme, Joh. Herm Beckmann, Joh. Henr. Dusing, Joh. Herm Lohmann, Lucas Henr. Schröder aus der Kirchbauerschaft Dornberg, wasmaßen Unser Fiscus camerâ auf eure öffentliche Worladung, unterm 5ten Novbr. a. c. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben; als laden wir euch hierdurch vor, in Termino den 22ten April 1789. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath Böhmer auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erbländen, Rede und Antwort zu geben, und eure Zurrückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens bis zu dem unbezielten Termino nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr, als treulose Unterthanen eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden

Vermögens für verlustig erkläret, und solches, je nachdem ihr freyen oder eigenbesährigen Standes seyd, der Invaliden-Casse, oder euren Gutsherrschaften zugebilliget werden solle. Wornach ihr euch also zu achten habt, und diese öffentliche Worladung eurer, sowol bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, als dem Amtsdistricte Werther angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen, und Kippstädter Zeitungen zu dreymahlen eingerücket worden. So geschehen Minden den 10ten Decbr. 1788.

Anstatt ic.

v. Arnim.

### Amte Petershagen. Der jetzige

Besitzer der Stette des ehemaligen Untervogts Rohde Nr. 59. in Hartum Franz Heinrich Held hat dahin angetragen, daß die sämtlichen Creditores seiner Stette, da sie von seinen Antecessoren herrührten, Edictaliter citirt und in so fern sie durch die Kaufgelder eines Tobacks-Zuschlages, dessen Verkauf Hochpreißliche Kammer genehmigt und um dessen Subhastation Provoquant zugleich gebeten hat, nicht befriedigt werden können, ihm terminliche Zahlung nachgelassen werden möge: Diesem gemäß werden alle die, so an die ehemalig Rohdensche Stette Nr. 59. in Hartum oder dessen jetzigen Besitzer Franz Heinrich Held aus irgend einem Grunde Forderung haben, auf den 30ten Jan. 1789 edictaliter verabladet, ihre Forderungen, sie rühren her, wo sie wollen, anzugeben, zu rechtsfertigen und in so fern es die Unzulänglichkeit der Kaufgelder des Zuschlages erfordert sich über die terminliche Zahlung zu erklären, und im Ausbleibungsfalle zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen und ihnen hingegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Zugleich wird hiemit der zur vorläufigen Befriedigung der Creditoren zu verkaufende Zuschlag öffentlich feil geboten. Es liegt derselbe im Sudhope, hält 6 Morgen 70



Der Rheinländisch, ist ohne Abzug der davon gehenden und noch bestimt auszurechnenden Abgaben per Morgen zu 50 Rth. taxirt, und soll mit dessen Verkauf im ganzen und einzelnen Stücken am 2ten Febr. 89. in Hartum verfahren werden, wo sich Kaufsüßige sowohl als die so etwa rüglische Ansprüche an jenem Zuschlage haben, auf Rhoden Stette einfinden, letztere sonst erwarten müssen, daß sie damit abgewiesen werden.

**Amt Ravensberg.** Es ist über den geringen Nachlaß des einige Zeit in Halle wohnhaft gewesenenen Schmidts Holm oder Hollmann per decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet, und die Vorladung dessen Gläubiger verordnet. Solchemnach werden alle und jede, welche an den gedachten Holm oder Hollmann Spruch und Forderung haben, hiedurch präjudicialiter aufgefordert, selbige in Termino den 11ten Febr. 1789sten Jahrs Morgens früh 8 Uhr alhier vorm Amte anzugehen, liquide zu stellen und den Vorzug mit den Nebengläubigern rechtlich auszuführen. Wobey zugleich zur Nachricht gereicht, daß diejenigen, die sich mit ihren Forderungen etwa nicht melden solten, von der vorhandenen Massa werden abgewiesen werden. Uebrigens wird der verlauffene Gemeinschaftener Schmidt Holm oder Hollmann ebenfalls vorgeladen, in dem anstehenden Termin zu erscheinen, um über seine Entweichung sich nicht nur zu verantworten, sondern auch über die anzugehende Schuldforderungen sich zu erklären.

**Bielefeld.** Die vermittelte Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hiesiger Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Gärten, 2) Einen im kalten Orte ohnweit

dem Schmiefingschen Hause, im Siecker Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wovon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Vater Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr 1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis vertaptrigen zu können, und daher auf die Edictal-Verablading aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es werden dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Minder Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar 1789 am Rathhause anzugehen, und gehörig zu verificiren, wiederzugenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präcludiret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypothequen-Buche werden eingetragen werden.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Das allhier am Stifte sub Nr. 686. belegene kleine Wohnhaus, welches zu 86 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf. gewürdiget ist, soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 1. Nov., 5. Dec. 6, und 8. Jan, a, s. Vormittags von 10 bis



12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn.

**Lübbecke.** Bey dem Buchbinder Husemann alhier sind alle Sorten Neujahrswünsche auf Atlas und Seide mit schönem Laubwerk, auch auf Kartenblätter zu haben.

**Amt Ravensberg.** Da Mittwoch den 14ten Januarii künftigen Jahres der unbedeutende, jedoch in allerhand Schmiede-Geräthschaften, auch einem Schmiedeheuse bestehende Nachlaß des verlaufenen Schmidts Holm oder Hollmann in des Bürgers Witten Hause in Halle bestbietend verkauft werden soll; so wollen die Kauflustigen sich alsdann früh 8 Uhr einfinden, und Bestbietende des Zuschlages gewärtigen.

**III Gelder, so auszuleihen.**

Die Königl. Tecklenburg. Lingenische Kriege- und Domainen-Cam-

mer-Deputation hat auf den 4ten Junii 1789 ein Capital von 8000 rthlr. in Friederichsd'or gegen 5 pCent Zinsen zu belegen. Wer solches verlangt und dafür hypothekuenmäßige Sicherheit leisten kan, wolle sich je eher, je lieber, bey derselben melden. Lingen den 5ten December. 1788.

Königle Preuss. Tecklenburg. Lingenische  
Kammer Deputation.

v. Bessel.

v. Stille.

#### IV Avertissements.

**Minden.** Die allgemein beliebte Weynachts-Kantate: Die Hirten bey der Krippe, wird am ersten Weynachtsabend um 5 Uhr auf dem Rathhause aufgeführt werden, und zum Entree 6 Ggr. für die Person bezahlet. Der gedruckte Text ist bey dem Hofbuchdrucker Enay a Stück 6 Pf. zu haben.

Außer denen in voriger Woche angekündigten Medaillen, sind auch noch welche zu 2 Rthlr. eingegangen; und dienet zur Nachricht, daß solche, in Rahmen mit Glas, zum Ausfuchen communicirt werden können. Die Medaillen sind theils zu Neujahrsgeschenken bestimmt und theils können sie bey andern Gelegenheiten, als Geburtstagen, Verlobungen, auch zur Aufmunterung der Kinder gebraucht werden, wovon die Beschreibungen ebenfalls mitgetheilt werden können. Minden den 20ten Decbr. 1788.

Königl. Preuss. Intelligenz-Comtoir. Schlotius.

## Könnten wir nicht alle etwas für unsre Volksschulen thun?

### Beschluß.

Solte ich bemerken, daß meine Idee Aufmerksamkeit gefunden habe, so mögte ich sie vielleicht zu einer andern Zeit weiter ausspinnen. Jetzt aber verlasse ich diesen patriotischen Traum, um meinen Mitbürgern eine Gelegenheit zu zeigen, wo sie

wirklich schon für das Beste des Schulwesens und der allgemeinen Aufklärung etwas thun können. Der Fall ist dieser: Ich habe nach dem Rath und unter Leitung des würdigen Herrn Consistorialraths Westermann in einem Theile dieses Fürstent-



thums für die Landschulmeister eine Lesegesellschaft errichtet, durch welche ihre fernere Ausbildung befördert, und die nützlichsten Volkschriften allgemeiner bekannt gemacht werden sollten. Ich würde der Einsicht meiner Leser ein schlechtes Compliment zu machen glauben, wenn ich den Nutzen einer solchen Anstalt weitläufig erweisen wolte. Ich mache sie bloß darauf aufmerksam, daß dieselbe ohne Unterstützung patriotischer Mitbürger wahrscheinlich keinen Bestand haben kan. Denn die meisten Landschulmeister sind zu gering besoldet, als daß man nach den jetzigen hohen Bücherpreisen einen verhältnismäßigen jährlichen Beitrag an Gelde von ihnen erwarten könnte. Ueberdem würde die Anstalt ihren völligen Nutzen erst dann äußern, wenn die Lesebücher zu einer stehenden Leihbibliothek für die Schullehrer aufbehalten werden könnten, und nicht, nachdem sie einmal zirkuliret, verkauft würden, welches doch ohne weitere Unterstützung nothwendig geschehen müste. Ich weiß den dazu nöthigen Fond nicht anders, als durch meine Feder anzuschaffen, und denke daher, so oft es nöthig seyn wird, kleine Aufsätze zum Besten der Landschulbibliothek drucken zu lassen; allein es wird von meinem Publicum abhängen ob solche auf eine vortheilhafte Art abgesetzt werden können. Den ersten Versuch mache ich ietzt mit einem Bogen, der unter folgendem Titel bei mir zu haben ist: Zwei und funfzig auserlesene Denkreime, ein Neujahrgeschenk für gute und fleißige Kinder. In Menge wird das Stück auf Druckpapier für 1 ggr. auf Schreibpapier aber, und broschiret für 2 gute Groschen verkauft. Hier hat das Kind auf jede Woche des Jahres einen kurzen Reim, den es leicht lernen, und dadurch an eine moralische Wahrheit, oder Sittenregel aufmunternd und nachdrücklich erinnert wird. Ich habe mich ernstlich be-

müht, diese Sammlung von Denkreimen brauchbar und anziehend für 6 bis 12 jährige Kinder einzurichten. Etwa nur ein Drittheil derselben ist ganz meine eigne Arbeit, aber auch der größte Theil der übrigen ist mit Sorgfalt verbessert, oder wenn man will, geändert worden. Dergleichen kurze Spruchreime können für Kinder von ungemeinen Nutzen seyn, wenn sie deutlich, körnigt, und mit Geschmack abgefaßt sind. Man hat freylich schon mehrere Sammlungen der Art, aber ich darf es dreist behaupten, wenige derselben sind durchgehends zweckmäßig. Denn es ist nicht genug, daß sich dergleichen Sentenzen reimen, sie müssen auch in dem Kinderkopfe gern und von selbst haften, und dazu gehört mehr als Reim und Faßlichkeit.

Wertheße Mitbürger! unterstützet meine gute Absicht! Doch, wie sollte ich Euch das nicht zutrauen, da ich bereits in einer minderwichtigen Sache, Eure Bereitwilligkeit, zu guten Zwecken mitzuwirken, auf eine so rührende Weise erfahren habe. Vor einem Jahre lies ich einige Predigten zur Unterstützung einer abgebrannten Familie drucken. Nicht der mangelhafte Werth der Arbeit, sondern bloß der gute Zweck der Herausgabe hat das wohlthätige Publicum dieser Gegend bewogen, mich dabei so gut zu unterstützen, daß nach Abzug aller Kosten, (die nahe an 40 rthlr. liefen) eine Summe von 50 rthlr. übrig war, die auch, laut der Quitungen welche ich einem jeden vorzeigen kan, an die Bedürftigen ausbezahlt ist. Allen denen, welche an diesem guten Werke theil genommen haben, übergebe ich hier die Segenswünsche und dankbare Thränen, welche ich für sie eingeerndiet habe. Mich hat auch diese Gelegenheit in der angenehmen Ueberezeugung befestiget, daß thätige Menschenliebe unter meinen Mitbürger noch keine



veraltete Tugend set. Sollte ich mich wol betriegen wenn diese Erfahrung mein Vertrauen zu unserm Publicum auf einen hohen Grad von Stärke erhoben hat?

Nein! es bedarf keines Aufrufs, keiner beweglichen Bitten, nach rednerischer Künste; — ich zeige blos an, daß die Schrift da ist, und welches der Zweck ihrer Herausgabe ist; — und bin gewis, der Fond meiner Schulbibliothek wird nicht versiegen. Dasmahl war von einer dürftigen Familie, hier ist von einer Anstalt

Haddenhausen,  
im December 1788.

zum gemeinen Besten die Rede; — ge- lang es mir dorten, so wird es hier so viel weniger fehlen.

Was aus dem Absatz dieser Denkreime, oder sonst durch milde Beiträge in den Fond der Landschulbibliothek fließen wird, sol künftig von Zeit zu Zeit im Intelligenz-Blatt angezeigt und berechnet werden, jedoch bei den Beiträgen, wenn es ausdrücklich verlangt wird, wie billig, mit Verschweigung der Namen.

J. G. Stefeler,  
Hausprediger.

### Zimmer bequem zu reinigen.

Man braucht in England zur Reinigung der Zimmer eine Art Besen, die Nachahmung verdienen, weil sie hindern daß der Staub nicht in die Höhe fliehet, und beschwerlich wird. Es ist eine große ohngefähr 6 Zoll lange dicke Quaste, von Wolle und Ziegen oder Pferdehaaren, die an einer hölzernen Hülse befestiget ist, in welche, beym Gebrauch, ein langer, gewöhnlicher hölzerner Stiel gesteckt wird. Diese Quaste taucht derjenige, der ein Zimmer reinigen will in einen Zuber mit Wasser, drehet sie auf dem linken Arme liegend, mit einem um den Stiel gewickelten Stricke schnell wie ein Rad herum, daß sie das überflüssige eingefogne Wasser fahren läßt, und blos

feucht bleibt, und fehret nun damit das Zimmer behutsam aus, indem er immer die Quaste drehet, und so zu sagen auf dem Fußboden fortwälzet. Aller Staub wickelt sich auf diese Art in die feuchte Quaste, bleibt daran hängen, wird nicht in die Höhe gejaget, und so immer aus dem Zimmer geschaffet. Ein Zimmer braucht bey dieser Art von Reinigung nie gescheuret zu werden, Krankenzimmer können damit in der ardsten Stille, und ohne den Kranken im geringsten zu beunruhigen, gesäubert, und wenn es nöthig ist, die Luft darin zu reinigen und zu erfrischen, die Quaste auch statt Wasser in Weinessig getaucht, und so der Fußboden gereinigt werden.

### Lein- und anders Del zu bereiten, daß es sparsam und ohne Rauch und Dampf brennet.

Lein und anderes Dehl brennt unergleichlich sparsam und ohne Rauch und Dampf, wenn man so viel Kochsalz in ein Glas mit reinem Drunnenwasser wirft, bis das Wasser kein Salz mehr aufset, die Lachte dar-

ein naß macht, trocknet und in der Lampe verbraucht, sodann zu jenem Salzwasser eben so viel Dehl in eine Flasche gießt, wohl durcheinander schüttelt, und zum Gebrauche stehen läßt.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 29. Dec. 1788.

## I Citationes Edictales.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen euch den ausgesetzten Landeskindern Unfers Amts Spazenberg Districts hierdurch zu wissen: nemlich

Bauerschaft Gettershagen Joh. Herm. Thiele, Johst Rottmann n. 11.

Bauersch. Diebrock Joh. Herm Bollmer n. 12. Peter Henr. Lütkehdler 22. Henr. Wilh. Lütkehdler 22.

Bauersch. Eickum Johann Henr. Gieselmann n. 3. Joh. Peter Hempelmann.

Bauersch. Theesen Gottlieb Michälis n. 1. Joh. Henr. Bentzick 1. Herm. Henr. Wüsing 1. Johst Henr. Hövener, Philip Schröder n. 7. Lucas Henr. Schröder 7. Jacob Quelle n. 7. Franz Michael Wellhöner.

Aus der Bauerschaft Weichbild Schilde sche Carl Dissmann, Joh. Frid. Westerbeek, Joh. Henr. Kobusch, Joh. Peter Heidemann, Christian Schelp, Caspar Henrich Schelp, Gottlieb Dallmann, Friederich Wilh. Behoff n. 43. Gottfried Wellmann n. 32. Joh. Henr. Wödecker n. 28. Albert Henr. Bunte n. 47. Joh. Arend Milberg n. 45. Johst Herm. Velfter, Gottfried Obermarck, Eberhard Kolff, Christian Frid. Kolff, Henr. Wilh. Niekamp, Herm. Henr.

Flachmann n. 38. Joh. Herm Bergmann, Joh. Henr. Seving.

Nieder Fölllenbeck.

Fridr. Wilh. Eickmeyer.

Ober Fölllenbeck.

Hurturg Herm. Hagmann n. 41. Joh. Herm. Moecker, Joh. Peter Speckmann, Joh. Herm. Beste, Herm. Bergmann, Fridr. Schloemann.

Brodhäger Arröder.

Johann Fridr. Beckmann, Joh. Henr. Büscher.

Was maßen Unser Fiscus Camera auf eure öffentliche Vorladung unterm 5. d. M. angetragen; und da wir dem Suchen statt gegeben, als laßden wir euch hiedurch vor in Termin den 25. April 1789. vor dem Deputato Regierungs-Rath von Wyck auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses spätestens bis zu dem anbezielten Termin nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches je nachdem ihr freyen, oder eigenbehdrigen Standes seyd, der Invalis

§ f f



ben-Casse, oder euren Gutsherrschaften zu gebilliget werden solle. Wornach ihr euch also zu achten habt, und ist die öffentliche Vorladung eurer sowol bey unserer Regierung zu Minden als dem Amts-Districte Schildebache angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen und Lipsstädter Zeitungen zu dreymalen eingerückt worden. So geschehen Minden den 21. Nov. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amst Enger.** Der an das hochadeliche Haus Werburg eigenbehörige Col. Edns Henrich Ruwe Nr. 8. aus Nordspen-ge trat im Jahre 1778. sein Colonat an, dessen Creditores im Jahr 1749. convocirt, und in Sententia classificatoria de 5. Dec. 1752. locirt wurden. Weil indess derozert das Colonat administriert wurde, und in der Zwischenzeit von 1752. bis 1778. noch immer neue Schulden gemacht wurden, so findet der jetzige Besizer der Stette kein ander Durchkommen, als auf abermalige Convocation aller seiner Creditoren anzutragen: Da nun diesem Suchen deferirt, so werden sämtliche Gläubiger, so an dem Ruwenschen Colonate in Nordspen-ge einige Forderung haben, ohne Rücksicht, ob sie bey der im Jahre 1749. vorgewesenen Liquidation solche bereits angegeben, oder nicht, hierdurch öffentlich vorgeladen in den ad liquidandum bezielten Terminen, nemlich den 21. Januar, 25. Febr. und 1. April 89. zu Enger am Gerichtshause zu erscheinen, solche näher anzugeben, die Mittel, womit sie selbige zu beweisen im Stande anzuzeigen, so wie schriftliche Urkunden entweder in Originali oder beglaubter Abschrift ad Acta zu bringen, und besonders in dem letzten Termine den 1. April sich einzufinden, wenn sie auch vorher schon ihre Forderungen angegeben haben mögten, um mit dem Gemeinschuldner, wegen des zu Befriedigung der Gläubiger abzugebenden jährlichen Termins nähere

Handlung zu pflegen. Diejenigen aber, so in den angezeigten Terminen nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben würden, wird zugleich die Warnung beklant gemacht, daß sie mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehört, vielmehr sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle. So wie denn auch die, so zwar ihre Forderungen profitiren, in dem zur Behandlung gesetztem letztem Termine den 1. April aber nicht erscheinen, erwarten müssen, daß sie für solche geachtet werden, die das, was mit den mehrsten Anwesenden beschloffen wird, genehm halten.

**Amst Sparenb. Werther.** Da in der Göde oder Egelmannschen Concurssache am 10ten Januar k. J. ein Vertheilungs- und Abweisungs-Urteil publiciret werden soll, so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

**Amst Ravensberg.** Da die bekannten Gläubiger des Coloni Nolte in der Bauerschaft Eldendorf darauf angetragen haben, daß zur vollständigen Ausmittelung der auf der Stette haftenden Schuldenmasse sämtliche noch unbekannte Gläubiger eoictaliter vorgeladen werden müssen, diesem Gesuch auch statt gegeben worden: So werden alle und Jede, welche an gewissten Colonum Nolten in Eldendorf Anspruch und Forderungen haben, die nicht bereits in dem vorigen Liquidationstermin angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termine den 26ten Januar 1789 annoch zu liquidiren, und des Endes gedachten Tages zeitig an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Borgholzhausen zu erscheinen, und den Betrag ihrer Forderungen nebst den Beweismitteln anzuzeigen und bezubringen; und zwar unter der rechtlichen Warnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen präclubiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.



**Bielefeld.** Es wird hieburch bekannt gemacht, daß am 6ten Januar l. J. eine Präclationsfentenz wieder diejenigen so ihre Real-Ansprüche an die von den Hagebornschen Erben verkauften in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke nicht angeben, publiciret werden soll.

**Bielefeld.** Die verwitwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hiesiger Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Garten, 2) Einen im kalten Orte ohnweit dem Schmitzstüwen Hause, im Siedel-Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Kippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wovon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Water Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr 1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verabladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es werden dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Kippstädter Zeitungen und Minder Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar 1789 am Rathhause anzuge-

ben, und gehdrig zu verificiren, wieder genfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präclus diret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypothequen-Buche werden eingetragen werden.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das von der verstorbenen Wittwen Kottmeyers hinterlassene sub No. 120 im Schorn belegene bürgerliche Wohnhaus, welches zu 84 rthlr. 12 ggr. taxirt ist, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 24ten Nov. 27ten Decbr. a. c. und 20ten Jan. a. f. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

**Amte Limberg.** Es ist von einer hohen Krieges- und Domainen-Cammer, vermittelst Refcr. elem. de 18ten Decbr. nachgegeben, daß die zu Rhödinghausen belegene königliche Meyerstädtische Stette No. 53, so bis dahin, der ehemalige Halbmeister Philip Stäke besessen, jedoch salva Qualitate et oneribus öffentlich meistbietend verkauft werden dürfe; Zu gedachter Stette, No. 53. gehdret, ein Wohnhaus und Backhaus, ein sehr geräumiger Garten und drey Stück sädiges Land, welches beydes etwa 9 Scheffelsaat halten mag, ein hinter dem Hause belegener mit Obstbäumen besetzter Platz, ein Fischteich, eine Röhre-Grube, und ein Frauens Kirchen-Stand. Die darauf lastende Lasten bestehen in 5 Thlr. 3 Gr. 3 pf. Contribution und 34 mgr. 3 pf. Domainen, nach Vergütung derselben die obgedachte Grundstücke zu 526 Thlr. gewürdiget sind. Wer obgedachte Grundstücke zu erstehen gewillet, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 9 Wochen und zwar am 20. Jan.



17. Febr. und 24. Merz 1789 zu Bünde an der Gerichts- Stube zu melden, und das Gebot zu eröffnen, da dann der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Diejenigen, so an die vorbeschriebene Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, werden aufgefordert diese binnen der gesetzten Zeit, bey dessen Verlust anzuziehen.

**Herford.** Nachdem die von dem verstorbenen Herrn Prediger Stillen zu Rbd. Dinghausen hinterlassene Kinder um die freywillige Subhastation ihres hieselbst vorm Rennthor in der ersten Zweyten linker Hand belegenen Gartens angehalten: So wird dieser zu 2 und einen halben Spint Einsaat im Catastro beschriebene Garten hierdurch öffentlich feil geboten und Terminus licitationis auf den 10ten Februar 1789. anberahmt, worin der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auch werden alle diejenige so ein dingliches Recht an diesem Grundstück zu haben vermeynen zur Angabe desselben bey Gefahr des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens hierdurch verabladet.

**Minden.** Der Hr. Landrentmeister Appell ist willens das vor kurzem angekaufte jetzt bürgerliche Widelindsche Haus auf der Hohenstraße belegen, welches mit einem Substanztheil auf 6 Rthlr. aus dem Rennthore befindlich versehen worden, öffentlich meistbietend zu verkaufen; Lusttragende Käufer zu diesem Hause können sich auf den 3ten Jan. f. m. Nachmittages um 2 Uhr auf dem Wallhause des Hrn. Clausen einfinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot eröffnen.

III Sachen, so zu verpachten.

**Haus Nienburg bey Bünde.** Auf Ostern 1789 steht eine im Hochstift Snabrück sehr nahe an der Preuß. Grenze und zwar in der Bauerschaft Grosen-Nischen belegene, ganz freye Kötterey auf 4

oder 8 Jahre zur Miete; diese bestehet aus einem Wohn- und Nebenhause, beide neu und in völligen Beschuss, einem sehr geräumlichen nahe am Hause belegenen Garten, etwas Feldland und Wiesenwachs, die Weide auf der ungetheilten Gemeinheit. Zur Nachricht dienet noch daß auf diesem Besen seit 14 Jahren die Brantweinsbrennerey nebst Handlung kurzer Waare mit außerordentlich guten Success geführt ist. Da der Eigenthümer wünscht, daß die bisher geführten Geschäfte beibehalten bleiben, wozu er allensals selbst Handreichung und Anweisung zu geben verspricht; so kan auf Verlangen des Liebhabers die zur Brennerey erforderliche Geschirre nebst Malzdarre, in der jetzt befindlichen Verfassung verbleiben. Die Vermietung selbst, geschiehet den 3ten Jan. 1789. Falls nun jemand gesonnen ist die Miete anzutreten und die angeführten Geschäfte fortzusetzen, der wolle sich vorher bey dem Eigenthümer selbst, oder dem Verwalter Wellenkamp zu Mienburg melden und die nähere Bestimmung des Contracts sich bekant machen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Die Königl. Zecklenburg. Klingsche Krieges- und Domainen- Cammer-Deputation hat auf den 4ten Junii 1789. ein Capital von 8000 Rthlr. in Friesdorichsdorff gegen 2 proCent Zinsen zu belegen; wer solches verlangt und dafür hypothequenmäßige Sicherheit leisten kan, wolle sich je eher, je lieber, bey derselben melden. Rlingen den 5ten Decbr. 1788.

Köngl. Preuß. Zecklenburg. Klingsche Kammer Deputation.  
v. Bessel. v. Stille.

V Avertissements.

**Bielefeld.** Da dem Vernehmen nach der unter hiesiger Vormundschaft stehende Curandus Sebastian Christian Nasse, welcher sich bis dahin bey dem Herrn Rentmeister Fischer zu Mühlenburg in Conditton



befunden, mancherley Schulden contrahiret; so wird das Publicum hierdurch benachrichtiget, daß derselbe noch minderjährig, und unfähig sey, verbindliche Handlungen einzugehen, auch dergleichen Schuldenverbindlichkeiten für ungültig angesehen, und nicht anerkannt werden sollen, indem bereits auf die Prodigalitäts-Erklärung angetragen worden.

**Kinteln.** Es wird in Kinteln ein Braumeister verlangt, der dieses Geschäft gut verstehet, und deshalb gute Atteste produciren kan. Ein Subject von dieser Qualität, welches sich als Braumeister engagiren will, kan sich bey Fürstlicher Polizey-Commission daselbst melden, durch ein Probrauen sich dazu qualificiren und die Bedingungen vernehmen.

### Auch etwas über Aufklärung.

Die beste Sache kann durch Mißbrauch <sup>sahäblich</sup> und <sup>geschäblich</sup> und eine edele Benennung ein Schimpfname werden. Ein wirkliches Genie ist eine Gabe Gottes, und wer sie recht anwendet, aus dem wird ein vorzüglich tüchtlicher Staatsbürger. Seit 15 Jahren ist Genie ein Schimpfwort, womit man einen literarischen Geck bezeichnet. Ein wahrer, warmer Patriot ist der edelste Mann der Nation; Anführer und Rebellen aber haben diesen Namen mit Schande gestempelt, und in diesem Verstande denkt man sich unter einem Patrioten einen Tollhäußler. Was kann den menschlichen Geist mehr veredeln, als Aufklärung? Ohne Aufklärung bleibt der Mensch ein Wilder, ein Pecheröh, der vor dem Thiere nur noch die Gestalt und ein artikulirtes Gehäule voraus hat. Und doch gilt bey einer gewissen Classe von Menschen ein Aufklärer für einen Religionspötker, einen Verächter alles dessen, was uns heilig ist und heilig seyn muß. Woher das anders, als weil einige Glende ohne alle Religion, und selbst Feinde der Religion, sich für Aufklärer ausgeben, da sie doch nur verwirren und verfinstern? Ein wahrer Philosoph ist ein sehr ehrwürdiger Mensch, soll er deswegen aufhören, uns ehrwürdig zu seyn, weil sich wirkliche Atheisten Philosophen nennen?

Es giebt der Widersprüche in der Welt viele, und wo gab es mehrere, als bey den jetzigen Urtheilen über Aufklärer und Aufklärung? Jeder, so incompetent sein Köpfchen auch ist, magt sich da eine Stimme an, man hat die Sache vor das Tribunal des Pöbels gebracht, Waschweiber und Schuhflicker räsonniren und beräsonniren bereits über Aufklärung, und sollte es einem Schurken einmal einfallen, den ehrlichen Mann vom Pöbel gesteinigt zu haben, so darf er nur zum Fenster heraus rufen: „da geht ein Aufklärer her.“ Also wären Aufklärer und Aufklärung so ganz was neues? Uns Protestanten freylich wol nicht. Ich kenne drey Aufklärer, (freylich gab es noch mehrere; aber ich nenne nur diese,) Moses, Jesus von Nazareth und Luther. Diese klärten wirklich den Verstand derer unter ihren Zeitgenossen auf, auf die sie wirken konnten, und diejenigen, welche es nicht wollten, dankten es ihnen schlecht. Freylich konnten viele zur Zeit der Reformation sagen: uns ist mit dem verständiger werden nicht gedient, dies sagten auch viele wirklich und blieben, was sie waren, Sklaven der Dummheit; thaten sie aber recht daran? Ohne diese oder eine ähnliche Aufklärung, (die einmal erfolgen mußte, wenn dem Schöpfer das menschliche Geschlecht nicht anefeln sollte,) was



wären wir da noch? „Gut, aber die Aufklärung muß doch ihre Grenzen haben.“ So? kennst du, der du so urtheilst, die Fähigkeiten des menschlichen Geistes? Gab dir der Schöpfer die Meßruthe in die Hand, unsern Wirkungskreis auszumessen, und Pfähle hin zu stecken, über die wir nicht sollten! Wo ist deine Vollmacht? und hast Du selbst den ersten Berg noch nicht einmal erstiegen, kannst Du da den Leuten, die oben sind, sagen, jenseits sey die Welt mit Brettern zugenagelt? Ich dünkte doch immer, seit Galiläi, Newtons, Keplers und Kopernicus Zeiten wären wir ein wenig klüger geworden, als vorher, wußten in des lieben Gottes Haushaltung besser Bescheid, als die Ersten in einem Hottentotten-Krale, und uns gefällts doch, ganz gut, daß Herschel den Uranus mit seinen Monden entdeckt hat. Wenn wirs nur erst wüßten, was Aufklärung wäre? wahrlich, wir schnauzten sie nicht mehr so an. Sehen wir diese Erde auch nur für ein Hühnerhaus an, um hienieden gemästet zu werden; so ist es doch für den Schwelger um die Aufklärung eine ganz hübsche Sache, den wir Pfäffeten, Kapauern, kastrierte Karyphen und Gott weiß, was alle für Leckerbissen zu danken haben, wovon unsere Vorfahren zu Herrmanns Zeiten keine Sylbe wußten.

„Aber die Theologie ist kein Hühnerhaus.“ Freylich ist sie das nicht; aber mir kömmt es doch immer vor, daß es für unsern unserdlichen Geist, der in Absicht seiner Hauptbestimmung gern immer mehr wissen mögte, eben so schlimm nicht wäre, ihm die Flügel ungebunden zu lassen, und noch kann ich es nicht finden: daß Luther; Zwingli, Calvin und so viele wackere Männer das Non plus ultra erreicht, oder inspirirt gewesen wären. Wir haben denn doch seibem noch ganz artig aufgeräumt, und manches besser einsehen gelernt, als jene Männer es nicht konnten; das Stu-

dium der Alterthümer, das Reisen nach Aegypten und Palestina, das weiter getriebene Sprachstudium, die Wiedereinführung der menschlichen Vernunft in den vorigen Stand, und das bischen Philosophie fürs Hans, das wir auch dem Laim zukommen lassen, mußten doch andere und richtigere Ideen erwecken, und der Naturgeschichte hätten wirs denn doch zu danken, daß Leviathan und Behemoth kein Paar Riesen von Teufeln mehr sind, als sie es weyland seyn mußten. Ich glaube nicht: daß unsern Widersachern der Aufklärung, die alles da wollen gelassen haben, wo Luther es lassen mußte, sehr damit gedient wäre, als Zauberer verfolgt, oder als Keger, wie Servet, verbrant zu werden, und wenn ich meine Leute recht kenne, so dürften sich auch viele die alte Folter, die feile Justiz, und die tyrannische Criminalprudeniz nicht wieder zurückwünschen. So von ohngefähr kamen wir wahrlich nicht an diese menschlichen Zeiten; Aufklärung in der Religion verhalfen uns dazu, und da wäre Aufklärung doch wohl ein so schlimmes Ding nicht? Ich glaube auch nicht: daß unsere Fürsten mit Unterthanen, von Predigern erzogen, die in der Welt Gottes nichts verstünden, als Sprachen, Buddai Dogmatik und die symbolischen Bücher, sehr gedient wäre, wenigstens sind die orthodoxesten Gemeinen beschwogen noch nicht die besten, und enthalten deswegen noch nicht die klügsten, fleißigsten, brauchbarsten Bürger des Staats, wie oft will bemerkt worden seyn. Religion und bürgerliche Tugenden sind, nach der Meynung wahrer Aufklärer, so nahe mit einander verwandt, daß jene nicht ohne diese seyn kann. Unaufgeklärte trennen beyde als unverträglich von einander, sobern Glau- ben, und lassen es der Obrigkeit über, die Leute zum Thun zu bringen, verdammen auch das Thun wohl mitunter als ein glänzendes Laster. Da findet sich es denn gewöhnlich: daß man mit aufgeklärten Leu-



ten weiter kömmt, als mit Holzblöcken, (wenn von Menschen und nicht von Knüppelbämmen die Rede ist,) und selbst die Rekruten aus aufgeklärten Gemeinen sollen vor denen, deren Körper man bloß erzog, merkliche Vorzüge haben. Die Bevölkerung kann zwar ohne Aufklärung ganz wohl vor sich gehen, nicht aber der Wohlstand einer größern Volksmenge, wenn man sie so fein dumm erhält, alles Denken und Rafiniren unterdrückt, und allem Kunstfleisse alte Orthodoxie vor die Füße wirft, darüber zu stolpern. Daher hab' ich, wenn man mirs erlauben will, die Bemerkung gemacht: daß da, wo Fabriken, die Nachbenten und Speculationen erfordern, im Gange sind, der altorthodoxe Prediger seine Schafe nicht lange zusammen halten kann, ihr Grubeln geht von der Fabrike in die Religion über, und dann giebt es Separatisten, Dippelianer, Böhmissen, Weigelianer u. die Menge, wie man sich davon überall überzeugen kann, und solche Leute lassen sich selbst mit dem westlichen Arme kaum mehr nöthigen, in die Kirche zu gehen. Man will es zwar anderswo entdeckt haben: daß die Aufklärung die Leute von der Kirche abschreckte, es kann auch wohl etwas dran seyn, denn aufgeklärte Laien lieben unaufgeklärte Vorträge nicht sehr: so bald der Prediger aber sucht, immer in der Aufklärung von seinen Pfarrkindern einige Schritte vorauszuzeihen, und diese sich von ihm immer eintigen Stof zum Denken versprechen können; so hats nichts zu bedeuten, wenn man diejenigen nicht mitrechnen will, die aus Furcht, von Denken mager zu werden, lieber gar nicht denken mögen. Sehr viel verliethret man an ihrem Ausbleiben nicht.

Ist uns also mit menschlichen Kriegen,

mit besserer Justiz, mit größerer Macht, uns Betrüger vom Halse zu wehren, mit der Sicherheit, unsere Weiber nicht als Hexen verbrannt zu sehen, mit besserem Wohlstande und sicheren Landstraßen nicht mehr gebient; so steht es ja noch immer bey uns, der Aufklärung die Thür vor der Nase zu zuwerfen, und wieder in der Irre zu laufen, wie zuvor. Würde mir es z. E. anbefohlen, (und ich hätte Lust, mirs befehlen zu lassen;) so sollte mirs eben nicht sauer werden, so weit ich reiche, die alte Barbarey wieder einzuführen. Der Prediger darf nur wollen; so ist der alte Teufel mit Schwanz, Pferdefuß, Krallen und Hörnern wieder da, die Gespenster spuln nufs neue, Geister lassen sich bannen, der Aly reitet unsre Töchter, und unsre Weiber hexen wieder wie zu Dimszeiten. Der Beichtwäter kann sich leicht wieder in Possession setzen, den abgefeymtesten Buben alle seine Sünden zu vergeben; Gespenster wegzubannen und Mittel wider die Hexerey auszugeben; er wird sich besser dabey stehen, als bei der Aufklärung, die für Küche und Keller wenig abwirft, und die Beichtpfennige entseßlich dünne gemacht hat. Zum Weiswerden gehdrt viel, zum Dummbleiben entseßlich wenig. Das ganze Geheimniß also, weswegen man der Aufklärung hin und wieder so gram ist, ist das: gewisse Leute können die Dummen besser nutzen, als die Aufgeklärten; gewisse Leute befinden sich beym Nichtwissen wohl, befürchten aber vom Lernen und Denken Kopfschmerzen, und noch andere gewisse Leute wissen gar nicht, was sie wollen. Das alles ist freylich schlimm; aber wer vermag es zu ändern?

J.

E.



## Von den Holzwürmern.

Vor einigen Jahren stand in den Leipziger Zeitungen ein sicheres und leichtes Mittel, das Bauholz vor den Würmern zu verwahren. Für die Länder, wo die meisten Häuser von Holz sind, eine sehr nützliche Entdeckung. Man ist von dem ehemaligen Irrthum zurückgekommen, daß das Holz, was in diesem oder jenem Monatsviertel geschlagen worden, mehr oder weniger dauerhaft sey. Wenn man die Bäume nur nicht fällt, wenn sie noch im vollen Saft stehen, so hat das übrige nichts auf sich, sie mögen im Voll- oder im abnehmenden Mond geschlagen seyn. Die Zeit, wo der Saft nicht so häufig ist, ist von der Mitte des Janners bis zur Mitte des Hornung. Diese Zeit muß man wählen. Es ist die günstigste für das Holzfallen. Wenn inzwischen der Winter lange angehalten hat, kann man diese Zeit bis zum März verlängern. Hat man Tannen, Eichen, Fichten und dergleichen gefällt; so kann man mit der Verarbeitung derselben nicht eilig genug seyn. Je zeitiger solches geschieht; desto geschickter sind sie zum Bau, und desto weniger dem Wurmfraß unterworfen; auch desto dauerhafter in Gebäuden, und zu Tischlerwerken. Der Ahornbaum hat viele Poro, in welchen sich der Saft, auch wenn er gefällt ist, lange, selbst den Winter durch hält. In der ganzen Zeit darf man ihn nicht gebrauchen, wenn ihn der Wurm nicht angreifen soll. Bevor er also zum Bau gebraucht werden soll, ist es nöthig, ihn zu verwahren, und vor dem April, das ist, 6 bis 7 Wochen nach dem Fällen nicht abringen zu lassen. Die erste Frühljahrswärme setzt die Säfte dieses Baums in Gährung, und giebt ihm einen widrigen Geschmack, wodurch die Würmer entfernt und abgehalten werden, ihre Eyer hinein-

zulegen. Zwar verlieren die Bretter, welche hernach daraus gemacht werden, etwas von ihrem Glanz, und sind nicht so weiß und dauerhaft; die Sachen aber, die man daraus machen läßt, halten sich nichts desto weniger. Mit Grunde kann man annehmen, daß sie über Jahrhunderte dauern, ohne vom Wurm angestochen zu werden. Das Fichtenholz ist eben so sehr dem Wurmfrage ausgesetzt. Es kommt aber darauf an, daß es zu der besten Zeit gefällt, und nachher rein gehalten und getrocknet wird. Besonders muß die Borke von dem Holze rein abgezogen werden.

Pingeron behauptet, daß die im Holze bleibende Feuchtigkeith, die einzige Ursache der Fäulnis sey. Es kommt also bloß darauf an, solche wegzuschaffen und keine hinzuzulassen. Dadurch wird der Wurm vornehmlich abgehalten. Hier ist seine Methode.

„Da ich eine gewisse Quantität Nußholz, als das beste zu Maschinenmodellen, verbrauchen wollte, nach einer bestimmten Dicke, wie ich es nöthig hatte; so ließ ich allemal das trockenste nehmen, das ich finden konnte, und begrub es in Asche von Weinreben, welche binnen 3 oder 4 Tagen alle Feuchtigkeit ausgezogen hatte. Ich wuschte hierauf jedes Stück sorgfältig ab, rieb es auf der Stelle mit etwas lauchlichtem Nußöl, und legte es aufs neue in Asche, damit sich das überflüssige Del ausziehen möchte. Ein paar Tage nachher nahm ich meine Stücke wieder heraus, und ließ sie verarbeiten. Das Del setzte sich in alle Poro des Holzes, und hinderte für die Zukunft das Eindringen der Feuchtigkeit.“ Diese Methode erhöht auch die Farben des Holzes, macht es biegsam und geschmeidig, und trägt zur Erhaltung der Maschinenmodelle des Pingeron vieles bey.







